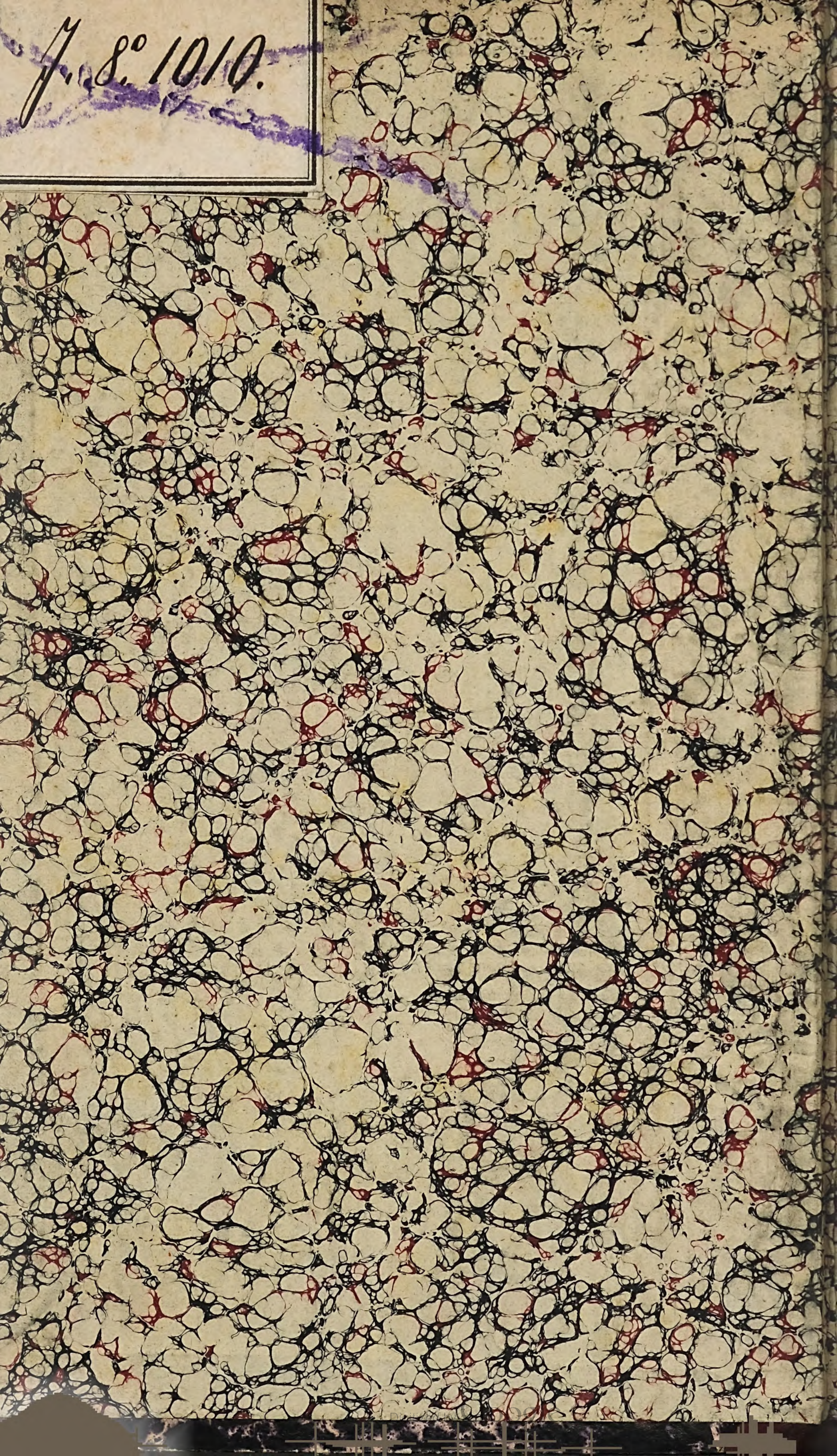








ZEITSCHRIFT

FÜR

KIRCHENRECHT.

UNTER MITWIRKUNG

VON

DR. E. R. BIERLING IN GREIFSWALD, DR. E. HERRMANN IN HEIDELBERG, DR. P. HINSCHIUS IN BERLIN, DR. B. HÜBLER IN BERLIN, DR. F. MAASSEN IN WIEN, DR. O. MEJER IN GÖTTINGEN, DR. A. VON SCHEURL IN ERLANGEN, DR. J. F. VON SCHULTE IN BONN, DR. H. WASSERSCHLEBEN IN GIESSEN U. A.

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. RICHARD DOVE,

GEHEIMEM JUSTIZRATH UND ORDENTLICHEM PROFESSOR DER RECHTE ZU GÖTTINGEN, MITGLIEDE DES HERRENHAUSES, MITGLIEDE DES KÖNIGLICHEN GERICHTSHOFES FÜR KIRCHLICHE ANGELEGENHEITEN IN BERLIN, AUSSERORDENTLICHEM MITGLIEDE DES LANDES-CONSISTORIUMS ZU HANNOVER ETC.

UND

DR. EMIL FRIEDBERG,

GEHEIMEM HOFRATHE UND ORDENTLICHEM PROFESSOR DER RECHTE ZU LEIPZIG ETC.

XVI. BAND. NEUE FOLGE. ERSTER BAND.

ORGAN
DER GESELLSCHAFT FÜR KIRCHENRECHTSWISSENSCHAFT
IN GÖTTINGEN.

FREIBURG I/B. UND TÜBINGEN 1881.
AKADEMISCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG VON J. C. B. MOHR
(PAUL SIEBECK).

Druck von C. A. Wagner in Freiburg i. B.

I.

Zur Lehre von dem Ehehindernisse der Verwandtschaft.

Von

Dr. A. v. Scheurl,

ordentlichem Professor der Rechte in Erlangen.

Nach unserem bisherigen gemeinen Eherecht war die Lehre von dem Ehehindernisse der Verwandtschaft eine sehr umfangreiche, verwickelte, vielen Streitfragen Raum gebende Lehre; umfangreich besonders, insofern sie das katholische, und auf unsicherem Boden stehend, insofern sie das protestantische Recht darzustellen hatte. Sehr einfach scheint sie sich in jeder Hinsicht gestaltet zu haben, seit durch den § 33 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung jenem Ehehindernisse sehr enge Grenzen gesteckt sind, die nunmehr für die Ehen aller Staatsangehörigen gleichmässige Geltung haben, und überdiess die präcise Fassung der wenigen einzelnen Bestimmungen jenes Paragraphen auf den ersten Blick alle Zweifel über ihren Sinn ausschliesst.

In Wahrheit aber würde die Rechtswissenschaft und namentlich auch die evangelische Kirchenrechtswissenschaft sich einer Verkennung ihres Berufs schuldig machen, wenn sie nunmehr darauf hin ihre bisherige Arbeit in Beziehung auf jene Lehre plötzlich abbrechen und sich fortan auf eine lediglich grammatische Auslegung des gedachten Gesetzesparagraphen beschränken zu dürfen glaubte. Schon für diesen selbst ist, so präcis auch seine Fassung scheinen mag, das

richtige Verständniss nur durch eine viel tiefer und weiter greifende, besonders auch die Geschichte zu Hülfe nehmende Auslegungsthätigkeit zu gewinnen. Sodann darf überhaupt die Umbildung des bisherigen gemeinen Eherechts durch das Reichsgesetz nur als eine provisorische betrachtet werden, welche die Frage offen gelassen hat, in wie weit etwa bei der bevorstehenden definitiven Feststellung unseres Eherechts durch ein bürgerliches Reichsgesetzbuch jenes Recht wieder herzustellen sein möchte. Und endlich kann auch die Frage noch keineswegs als erledigt angesehen werden, in welchem Umfang und in welcher Art das bisherige gemeine protestantische Eherecht in Betreff des Verwandtschaftshindernisses noch für das kirchliche Gemeinleben Geltung zu beanspruchen habe, unbeschadet seiner partiellen Aufhebung für die bürgerliche Rechtsordnung. Dass das katholische Kirchenrecht hinsichtlich dieses Ehehindernisses noch uneingeschränkte Geltung als inneres Kirchenrecht habe, m. a. W. als ein Disciplinarrecht, das sogar noch durch richterliche Handhabung — bloss ohne bürgerliche Wirksamkeit der Richtersprüche — in Kraft erhalten werden könne, steht ausser allem Zweifel. Was aber hieraus für die der Wissenschaft des katholischen Kirchenrechts fortwährend obliegende Thätigkeit folgt, können wir hier unberücksichtigt lassen.

Wir stellen es uns bei den folgenden Erörterungen zuvörderst zur Aufgabe, zu ermitteln, was als gemeines protestantisches Recht in Betreff des Verwandtschaftshindernisses zu betrachten sei, wobei denn vor Allem schon über den wahren Sinn dieser Frage selbst eine etwas weiter ausholende Auseinandersetzung als erforderlich erscheint.

Wie auch sonst, so war man ganz besonders hinsichtlich der Eheverbote wegen Verwandtschaft protestantischer Seits zwar ganz einig über die Verbesserungsbedürftigkeit des kanonischen Rechts im Allgemeinen, aber sehr verschiedener Meinung über den bestimmten Inhalt der erforderlichen Verbesserung und selbst über das dabei zu befolgende Princip. Sollte einfach auf das mosaische oder auf das römische Recht zurückgegangen werden? Oder sollte man beim kanonischen Recht in der Art stehen bleiben, dass man nur (unter gänzlichem

Absehen von der geistlichen Verwandtschaft) frei gäbe, was bisher bloss mittelst Dispensation, aber mittelst einer für Geld ohne Schwierigkeit zu erlangenden Dispensation erlaubt war? Diese Fragen sind es, welche hauptsächlich aufgeworfen wurden, ohne dass aber die desfallsigen Verhandlungen zu einer Vereinigung über die Entscheidung für eines von diesen verschiedenen Principien führte. Die einzelnen landeskirchlichen Eheordnungen gingen daher nicht einmal von dem gleichen Princip aus und konnten folglich um so weniger in den einzelnen Bestimmungen zusammentreffen. In sofern wäre zu sagen, dass es zur Bildung eines im eigentlichen Sinne gemeinen Rechts hinsichtlich des Verwandtschaftshindernisses überhaupt nicht gekommen sei.

Nun könnte man freilich den Begriff des gemeinen Rechts, indem man das Wort in einem weniger eigentlichen Sinn nähme, so bestimmen wollen: es sei darunter die Uebereinstimmung einer so überwiegenden Mehrzahl der particulären Eheordnungen zu verstehen, dass sich die Abweichungen der übrigen davon als auf lediglich subjectiven und so zu sagen individuellen Anschauungen beruhend darstellen. Gerade bei dem hier in Betracht kommenden Gegenstande aber ist es auch zu einem solchen Uebergewichte einer bestimmten Anschauung nicht gekommen. Und so fehlt es denn hier an einem gemeinen Rechte auch in diesem uneigentlichen Sinne. Aber doch nur an einem neuen gemeinen Rechte fehlt es, wodurch das alte als völlig ersetzt zu betrachten wäre. Es kann für keinen Bestandtheil des Eherechts an Bestimmungen von gemeinrechtlicher Geltung fehlen: wo sich für einen Bestandtheil desselben kein neues gemeines protestantisches Recht gebildet hat, muss, soweit diess der Fall ist, das alte gemeine Recht als in Geltung geblieben betrachtet werden.

Freilich kann das aber hinsichtlich des Verwandtschaftshindernisses nicht heissen: es ist dafür bei den Protestanten im Bereich des gemeinen Rechts, d. h. da, wo es an particularrechtlichen Normen fehlt, das kanonische Recht in voller Geltung geblieben. Denn darüber war man ja eben doch von vornherein einig, dass die dadurch eingeführte zu grosse Erweiterung dieses Ehehindernisses zu verwerfen sei. Diese

Erweiterung stellte sich aber als eine im Ganzen grundlose, willkürliche und (vom protestantischen Gesichtspunkte hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche aus) unbefugte Abänderung des römischen Rechts dar. Demzufolge muss im Ganzen dessen Inhalt hinsichtlich des Verwandtschaftshindernisses als gemeines protestantisches Recht betrachtet werden, ohne dass diess aber gleichbedeutend ist mit der Annahme des, wie gesagt, nur von einigen Landesgesetzgebungen sanktionirten Princips der schlechthinnigen Rückkehr zum römischen Rechte. Denn nicht jede Modification desselben durch das kanonische Recht im Einzelnen hatte allgemeine Missbilligung gefunden. Es ist diess m. E. in Beziehung auf zwei Puncte zu behaupten.

Erstens in Beziehung auf das Verbot der Ehe zwischen Geschwisterkindern. Schon die alte, der apostolischen Zeit noch nahe stehende Kirche, deren Anschauungen bei den Protestanten, besonders in der Reformationszeit, noch immer grosse Autorität zugestanden wurde, hatte diese Ehen gemissbilligt, und es waren dieselben ohne Zweifel unter ihrem Einflusse von Theodosius d. G. verboten worden; es musste also vom kirchlichen Standpuncte aus als ein tadelnswerther Rückschritt angesehen werden, dass Justinian dieses Verbot wieder aufgehoben hatte. Seine Wiederbelebung durch das kanonische Recht konnte daher nicht von der allgemeinen Verwerfung der zu grossen Ausdehnung des Verwandtschaftshindernisses mit betroffen werden. So finden wir daher z. B. in der Lippischen K. O. v. 1538 (Richter II S. 499) nach einer Verweisung auf das mosaische und römische Recht, welche alle weitere Ausdehnung des Verwandtschaftshindernisses auszuschliessen scheint, doch gesagt, wie wenn das ganz selbstverständlich wäre: »Weiter soll auch der andere Grad verboten sein, als Bruder- oder Schwesterkinder zusammen zu geben, und soll in diesem Grad auch keine Heirat zugelassen werden.«

Zweitens ist auch die kanonische Umbildung des Affinitätsbegriffs, die ohnehin nicht in Widerspruch, wenigstens nicht in schlechthinnigem Widerspruch mit den neueren römisch-rechtlichen Bestimmungen steht, nicht unter die

von den Protestanten allgemein verworfenen Neuerungen zu rechnen.

Das kanonische Recht betrachtet die Affinität nicht als Wirkung der Ehe an sich, sondern der geschlechtlichen Vereinigung, und mithin als Wirkung der Ehe nur, insofern ihre Consummation immer zu vermuthen ist, während das römische Recht eine wahre Affinität nur aus der Ehe entstehen lässt, und andererseits auch für die ehehindernde Wirkung uneigentlicher Affinität kein Gewicht auf die vollzogene geschlechtliche Vereinigung legt, wenigstens sie nur stillschweigend voraussetzt, ohne sie je ausdrücklich zu fordern. Insofern also lässt sich in der That in diesem Puncte eine Abweichung des kanonischen Rechts von dem römischen nicht in Abrede stellen. Aber wenn man in Betracht zieht, dass schon der Jurist Paulus (L. 14 § 3 D. de R. N. 23,2) »serviles affinitates«, d. h. aus einer Sklavenehe entstehende uneigentliche Affinitätsverhältnisse zwischen dem einen Theile und Ascendenten oder Descendenten des andern berücksichtigt wissen wollte, und dass schon Kaiser Alexander (L. 4 C. de incest. nupt. 5, 4) rescribirte: Liberi concubinas parentum suorum uxores ducere non possunt, quia minus religiosam et probabilem rem facere videntur, so wird man in der diesen Aussprüchen zu Grunde liegenden Anschauung eine bedeutende Verwandtschaft mit derjenigen des kanonischen Rechts nicht verkennen können: im Grunde laufen sie doch darauf hinaus, dass mehr das natürliche, als das rechtliche Geschlechtsverhältniss für die Unzulässigkeit von Ehen des einen Theils mit Verwandten des andern bestimmend sein soll. Der praktische Unterschied zwischen beiderlei Anschauungen giebt sich nur in den Consequenzen zu erkennen, indem die des kanonischen Rechts dazu geführt hat, der illegitimen Affinität auch für die Ehen des einen Theils mit Seitenverwandten des andern, und auch da ehehindernde Wirkung beizulegen, wo nicht eine dauernde aussereheliche Geschlechtsverbindung, sondern nur eine einmalige geschlechtliche Vermischung stattgefunden hat.

Bis auf neuere Zeit aber wurde von den protestantischen Kirchenrechtslehrern der kanonische Affinitätsbegriff durchaus gebilligt, und an dem Sprachgebrauch festgehalten, welcher

durch den Ausdruck: »illegitima affinitas« jenen Begriff bestätigt. Es wird also anzunehmen sein, dass auch in dieser Beziehung das gemeine protestantische Recht nicht mit dem römischen identisch ist. Nur dürfte zugegeben werden müssen, dass wenigstens in neuerer Zeit im gemeinrechtlichen Bereiche wohl nie mehr eine illegitima affinitas in der Seitenlinie als Ehehinderniss gegolten habe.

Ausserdem ist gewiss nie bei den Protestanten der römische Rechtsatz, den L. 67 § 3 D de R. N. ausspricht, anerkannt worden, dass die geschwisterliche Adoptivverwandtschaft, wenn sie erst während bestehender Ehe entstehe, die Auflösung dieser Ehe zur Folge habe.

Und endlich ist allgemein die Verwerfung der geistlichen Verwandtschaft überhaupt auch auf das Gesetz Justinians, welches den Keim zu diesem kanonischen Ehehindernisse legte (die L. 26 C. de nuptiis) bezogen worden. Nur in einzelnen Kirchenordnungen und auf kurze Zeit hat es Eingang gefunden (S. Richters Lehrbuch des K. R. § 277 a. E.).

Wenn man in dem von Göschen in seiner Doctrina de matrimonio etc. p. 30 aufgestellten Satze: »in universum id actum est per Ordinationes evangelicas, ut tollerentur iuris canonici de consanguinitatis et affinitatis impedimento praecepta, restituereturque romanum ius et leges Moisis« die beiden Anfangsworte gehörig betont, so ist er richtig, aber auch nur dann. Die Behauptung Eichhorns (Grundsätze des K. R. Bd. II S. 398 u. 417) dass allein aus dem römischen Rechte nach Justinians Gesetzgebung bestimmt werden müsse, was in Ermangelung besonderer Gesetze hinsichtlich des Verwandtschaftshindernisses gemeines protestantisches Recht sei, ist in dieser Allgemeinheit entschieden unhaltbar.

Insbesondere aber darf nicht, wie es zuweilen geschieht (s. z. B. Bartels Ehe u. Verlöbniss S. 147) aus der protestantischen Reception des R. R. über das Verwandtschaftshinderniss im Bereich des gemeinen Rechts gänzliche Nichtberücksichtigung der affinitas illegitima gefolgert werden, weil, wie gezeigt wurde, das R. R. ausdrücklich dauernde aussereheliche Geschlechtsverbindungen (die Sklavenehe und

den Concubinat) als Gründe einer Affinität anerkennt, welche die Verehelichung mit Ascendenten oder Descendenten der andern Person unerlaubt macht: diese Berücksichtigung der affinitas »illegitima« fordert also das R. R. selbst. Denn dass die aus dem contubernium und dem concubinatus entstehende Affinität eine illegitime ist, lässt sich unmöglich in Abrede stellen. Der concubinatus war freilich bei den Römern in einem gewissen Sinne legitim, aber doch stets eine von dem ehelichen Rechtsverhältnisse scharf geschiedene Geschlechtsverbindung, welche eine Affinität im strengen Sinne des R. R. so wenig zu begründen vermochte, als das contubernium.

Hiernach ergiebt sich folgender Inhalt des gemeinen protestantischen Rechts hinsichtlich unseres Ehehindernisses:

1) Die Ehe ist wegen Blutsverwandtschaft (gleichviel ob sie auf ehelicher oder ausserehelicher Zeugung beruht) verboten zwischen Ascendenten und Descendenten ohne Einschränkung auf gewisse Grade (in infinitum), ebenso aber auch zwischen Seitenverwandten, welche sich zueinander gleichsam als Eltern und Kinder verhalten (parentum liberorumque loco inter se sunt), weil die eine Person unmittelbar von dem stipes communis abstammt, also mit einem Ascendenten der andern Person im Geschwisterverhältnisse steht, m. a. W. die Ehe ist zwischen Seitenverwandten ebenfalls in infinitum verboten, wo es der sogenannte respectus parentelae fordert (s. L. 17 § 2 D. de R. N.). Ausserdem ist die Ehe zwischen Seitenverwandten nur im ersten und zweiten Grad kanonischer Computation verboten. Immer aber ist die Halbbürtigkeit der Seitenverwandtschaft kein Hinderniss ihrer ehehindernden Wirkung d. h. es ist immer gleichgültig, ob beide Personen gemeinsam von dem gleichen Paare, oder ob sie nur gemeinsam von einem Individuum aus verschiedenen geschlechtlichen Verbindungen desselben abstammen.

2) Die Ehe ist wegen wahrer Schwägerschaft verboten je zwischen einem Ehegatten und allen Ascendenten und Descendenten, sowie den Geschwistern des andern; nicht aber zwischen dem einen Ehegatten und irgend welchen entfernteren Seitenverwandten des andern.

3) Die Ehe ist jedoch auch wegen Quasiaffinität verboten:

a. mit den Ascendenten und Descendenten einer Person, zu welcher man in einem gültigen Verlöbnissverhältnisse gestanden hat (L. 14 in f. D. eod.);

b. mit den ehemaligen Gatten von Ascendenten und Descendenten des eigenen ehemaligen Ehegatten (L. 15 D. eod.);

c. mit den Descendenten eines ehemaligen Ehegatten aus einer folgenden Ehe (L. 12 § 3 D. eod.);

d. mit den Ascendenten und Descendenten einer Person, mit welcher man aussereheliche Geschlechtsgemeinschaft gepflogen hat, insbesondere also auch mit den Ascendenten und Descendenten einer Person, mit welcher man in einer rechtsungültigen, aber rechtsförmlichen ehelichen Verbindung gelebt hat, wenn diese, wie aber vermuthet werden muss, durch copula carnalis vollzogen worden war. Ist das Gegentheil gewiss, so besteht dasselbe Ehehinderniss, wie zu 3a: das s. g. impedimentum publicae honestatis.

4) Wegen Adoptivverwandtschaft ist die Ehe verboten zwischen dem Adoptivvater und der Adoptivtochter, sowie allen weiblichen Descendenten des Adoptivsohns in infinitum, ferner zwischen der adoptirten Person und denjenigen agnatischen Seitenverwandten, welche sie durch den Eintritt in den agnatischen Familienverband des Adoptivvaters erhält, und mit welchen ihr, wenn sie ihr blutsverwandt wären, die Ehe verboten wäre. Ausserdem aber ist dem Adoptivsohn auch noch die Ehe mit der (vormaligen) Frau des Adoptivvaters, die gleichsam seine Stiefmutter, mit dessen Mutter, die gleichsam seine Grossmutter, mit dessen Mutterschwester, die gleichsam seine Grosstante geworden ist, verboten, desgleichen dem Adoptivvater die Ehe mit der (vormaligen) Frau des Adoptivsohns, also seiner Quasischwiegertochter, wiewohl hier überall nicht cognationes legales bestehen. Verhältnisse, wie zwischen Eltern und Kindern, die durch Adoption entstanden sind, haben die ihnen zukommende ehehindernde Wirkung auch nach aufgehobenem Adoptivverhältniss, andere nur während seiner Dauer.

Immer ist das auf diesen einzelnen Verboten beruhende Ehehinderniss ein öffentliches, trennendes Ehehinderniss; kein auf Verwandtschaft irgend welcher Art beruhendes Ehehinderniss hat nach gemeinem Recht die Bedeutung eines bloss aufschiebenden Ehehindernisses; es bestehen nur zwischen den einzelnen Arten derselben erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Dispensabilität.

Ueberblickt man die Reihe der Eheverbote des protestantischen gemeinen Eherechts, wie sie soeben vorgeführt wurde, so springt es in die Augen, dass sie die individuelle Freiheit hinsichtlich der Eheschliessung viel weniger, als das katholische Eherecht, und viel mehr, als die neueren Ehegesetzgebungen, insonderheit auch das Reichsgesetz, beschränken. Es drängt sich daher die Frage auf, ob damit wirklich das rechte Maass getroffen, ob nicht damit der Freiheit schon ein zu grosser oder — was man in der Gegenwart eher geneigt sein wird anzunehmen — ein noch zu kleiner Spielraum gewährt war.

Die Unhaltbarkeit der päpstlichen Behandlung des Ehehindernisses der Verwandtschaft in der Ausdehnung, welche sie ihm gegeben, und welche sie doch selbst schon wieder, aber noch in zu geringem Maasse hatte einschränken müssen, verrieth sich besonders durch die Häufigkeit der Dispensationen, zu welchen sie sich fortwährend herbeiliess, und wobei dann das Geld in Verbindung mit Rücksichten auf die Macht und die Brauchbarkeit der Bewerber für hierarchische Zwecke eine nur allzuzweideutige Rolle spielte, zugleich aber den frivolsten Ehescheidungsgelüsten Gelegenheit geboten war, hinter der Maske von Gewissensbedenken sich zu verstecken.

Diese Wahrnehmung hatte Anfangs auf protestantischer Seite, namentlich bei Luther den Gedanken erweckt, das Richtige sei, genau bei den mosaischen Eheverboten stehen zu bleiben und zwar mit dem Verständnisse derselben, dass darin »nicht nach den Gliedern gerechnet werde, sondern stracks die Personen gezählt werden[1].« Bald aber wurde man, wiederum nach Luthers Vorgang[2]), geneigter, sich an

[1]) S. die Predigt vom ehelichen Leben von 1522 in der Erlanger Ausgabe von Luthers Werken Bd. 20 S. 62 ff.

[2]) S. die Schrift von Ehesachen v. 1530: Werke Bd. 23 S. 148 ff.

das die Mosaischen Eheverbote erweiternde »kaiserliche« d. h. das römische Recht zu halten, indem man der päpstlichen Gesetzgebung auch hier hauptsächlich die Anmaassung, dieses Recht abändern zu wollen, zum Vorwurf machte, wodurch man denn im Grunde zugleich grundsätzlich die Pflicht anerkannte, auf eigene, selbstständige Prüfung der Richtigkeit des römischen Rechts zu verzichten. Es geschah so zu sagen nur unbewusst, dass man doch, wie oben gezeigt wurde, in einigen Puncten vom römischen Rechte abging, und am wenigsten geschah dieses mittelst Anwendung eines allgemeinen, durch Erforschung des Grundgedankens der Eheverbote wegen Verwandtschaft gewonnenen Princips.

Die Wissenschaft aber kann sich der Aufgabe dieser Erforschung nicht entziehen, und der Versuch ihrer Lösung ist die unerlässliche Bedingung für die Möglichkeit eines sicheren Urteils über die absolut oder auch nur relativ richtige Begrenzung des Verwandtschaftshindernisses.

So weit entfernt ich nun auch von dem Wahn bin, hierzu nach den trefflichen Ausführungen Anderer, namentlich Stahls[3]), Trendelenburgs[4]) und Huschkes[5]) wahrhaft Neues und Besseres beibringen zu können, so wenig kann ich mich darauf beschränken, lediglich auf diese Ausführungen zu verweisen. Diess verwehrt mir schon der Umstand, dass dazu doch ihre Uebereinstimmung in den Ergebnissen nicht vollständig genug ist. Natürlich nehme ich aber die Bekanntschaft meiner Leser mit denselben bei den folgenden Bemerkungen an.

Setzen wir voraus, dass es ein einheitlicher Grundgedanke sein werde, nicht eine Mehrheit neben einander liegender, worauf sich die Eheverbote der hauptsächlichsten Rechtssatzungen, der Mosaischen und der römischen, zurückführen

---

[3]) Philosophie des Rechts II. (4. Aufl.) S. 448 ff.

[4]) Naturrecht (2. Aufl.) S. 285 ff.

[5]) Die Lehre von den verbotenen Verwandtschaftsgraden (Breslau 1877). — Die Schrift von H. Thiersch: Das Verbot der Ehe innerhalb der nahen Verwandtschaft, so viel Treffliches auch sie enthält, scheint mir doch im Ganzen zu sehr die Befangenheit des Verf. von kirchlichen Autoritäten zu verraten.

lassen, so werden wir vorerst von den auf die nachgebildete Verwandtschaft und die Quasiaffinität bezüglichen absehen, und bei den auf die eigentliche Verwandtschaft und Schwägerschaft bezüglichen stehen bleiben dürfen und müssen.

Dann wird aber sicherlich anzuerkennen sein, dass jener Grundgedanke die Vorstellung von der zugleich physischen und ethischen Unverträglichkeit der auf freiem Entschlusse beruhenden ehelichen Verbindung mit denjenigen Verwandtschaftsverbindungen sei, in welchen sich die Personen, welche einander nicht heiraten sollen, ohne ihr Zuthun befinden beruhend auf der Ueberzeugung, es sei die physisch-ethische Natur dieser beiden Arten von Verbindungen nicht nur von einander verschieden, sondern einander mehr oder weniger widersprechend. »Physisch« ist dabei nicht gleichbedeutend mit »leiblich« zu nehmen, sondern vermöge der geistleiblichen Natur des Menschen immer zugleich auf den geistigen Gehalt der Verwandtschaftsverbindungen und der Ehe zu beziehen. Die Unterscheidung zwischen der physischen und der ethischen Natur dieser Verhältnisse ist nur die Unterscheidung zwischen dem, was sie an sich *sind*, und zwischen dem, als was sie von den darin befindlichen Personen hinsichtlich ihres auf ihrem freien Willen beruhenden Verhaltens zu einander behandelt werden *sollen*.

Die Anerkennung, dass die fraglichen Eheverbote sämmtlich *zugleich* auf der Vorstellung von der physischen und von der ethischen Unverträglichkeit der Ehe mit den bestimmten Verwandtschaftsverbindungen beruhen, schliesst keineswegs die andere Anerkennung aus, dass sie theils vorwiegend auf der einen, theils vorwiegend auf der andern Vorstellung beruhen. Und von dieser Unterscheidung ist hauptsächlich bei der Prüfung der Notwendigkeit und Richtigkeit der einzelnen Verbote auszugehen. Sie sind in dem Maasse notwendig und richtig, in welchem sie vorwiegend auf die erstere Vorstellung sich zurückführen lassen. Andererseits aber dürfen einzelne Eheverbote nicht schon deswegen als unrichtig verworfen werden, weil sie sich fast nur auf die zweite Vorstellung zurückführen lassen. Die physische Unverträglichkeit der Ehe mit einer Verwandtschaftsverbindung muss

notwendig immer auch von ethischer Unverträglichkeit begleitet sein; die Dunkelheit der ethischen Unverträglichkeit kann daher nie zur Verwerfung eines Eheverbots berechtigen wenn es sich auf eine richtige Vorstellung von der physischen Unverträglichkeit der Ehe mit der bestimmten Verwandtschaftsverbindung zurückführen lässt.

Demnach erscheint es als besonders wichtig, zu untersuchen, worin die physische Unverträglichkeit der Ehe mit den hauptsächlichsten ehehindernden Verwandtschaftsverbindungen in Wahrheit bestehe, wobei wir hinsichtlich der Ehe nie vergessen dürfen, dass ihr Vollzug durch geschlechtliche Vereinigung zwar nicht zu ihrem Wesen, aber doch zu sehr zu ihrer normalen Beschaffenheit gehört, als dass sie ohne seine Zulässigkeit selbst als zulässig gedacht werden könnte.

Die hiernach zu behauptende physische Unverträglichkeit der Ehe mit der Blutsverwandtschaft in gerader Linie ist für das menschliche Gefühl so auffallend, dass es als überflüssig erscheinen könnte, darnach zu fragen, worin sie denn eigentlich bestehe. Und doch lässt sich diess deshalb nicht umgehen, weil nur die richtige Antwort auf diese Frage die Grundlage für die ganze weitere in dieser Richtung anzustellende Untersuchung abgeben kann. Sie bietet sich uns aber m. E. in folgender Art dar.

Die physische Natur des Verhältnisses zwischen den Erzeugern und den von ihnen unmittelbar oder mittelbar Erzeugten besteht offenbar darin, dass diese stets von jenen einen grossen und wichtigen Theil ihres eigenen geistleiblichen Wesens überkommen haben. Hiermit nun ist eine freie gegenseitige Hingebung zweier in diesem Verhältnisse zu einander stehenden Individuen an einander zu gegenseitiger Ergänzung — und das ist ja eben die Bedeutung der Ehe — offenbar so schlechthin unverträglich, dass darin die völligste Verkehrung des gegebenen Verhältnisses zwischen ihnen liegt. Ascendenten und Descendenten sind vermöge jenes Verhältnisses zu einander als Glieder der Menschheit die einen den andern übergeordnet und untergeordnet, während die Ehe notwendig voraussetzt, dass die sich zu derselben mit einander Verbindenden als Glieder der Mensch-

heit sich gleichstehen, oder mit andern Worten in ihr neben einander geordnet seien. Man möchte wohl auch so sagen: Da die Menschheit in ihrer durch Begattung und Fortpflanzung fortschreitenden Entwicklung sich als ein grosser, in beständigem Wachsthum begriffener Körper darstellt, dessen Glieder die einzelnen menschlichen Individuen bilden, und in welchen sie durch ihre Erzeugung als Glieder eingefügt werden, so ist es eine widernatürliche Verrenkung, wenn Glieder, welche in diesem Körper als Erzeuger und von ihnen Erzeugte mit einander zusammenhängen, sich zur Fortpflanzung des Menschengeschlechts mit einander vereinigen; um naturgemäss zu sein, kann diese Vereinigung nur zwischen nebeneinander in den Menschheitskörper eingefügten Gliedern stattfinden.

Hieraus folgt aber sofort die nahezu gleiche physische Unverträglichkeit der Ehe zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern, und zwar ohne Unterschied, ob die Affinität, vermöge welcher sie in diesem Verhältnisse zu einander stehen, auf Ehe oder auf ausserehelicher geschlechtlicher Vereinigung beruht. Als solche und nicht als Ehe rückt diese diejenigen, zwischen welchen sie erfolgt, in die gleiche Stellung als Glieder der Menschheit. Nicht nur die durch Verheiratung mit dem Vater Stiefmutter seines Sohnes Gewordene, sondern auch die nur durch aussereheliche geschlechtliche Vereinigung mit ihm physisch Eins Gewordene nimmt nun dadurch in der Gliederung der Menschheit die gleiche übergeordnete Stellung seinem Sohne gegenüber ein, wie sein Vater, und insofern ist die Ehe zwischen jenem und ihr nahezu ebenso naturwidrig, als die Ehe des Sohnes mit seiner Mutter. Ihre physische Verbindung mit seinem Vater als solche macht die Ehe zwischen ihr und ihm zu einer naturwidrigen Verbindung. Und ganz ebenso verhält es sich mit der Ehe zwischen dem Vater und dem Weibe des Sohnes, sei sie nun dessen Ehefrau, oder sei sie nur durch aussereheliche geschlechtliche Vereinigung dessen Weib geworden.

Dass mit dem Geschwisterverhältnisse die Ehe nicht unbedingt, sondern nur bedingt physisch unverträglich ist,

folgt aus der Notwendigkeit der Ehen zwischen Kindern des ersten Menschenpaares, wenn nicht mit ihnen die Vermehrung des Menschengeschlechtes sofort wieder aufhören sollte. Erst wenn die Menschheit nicht mehr nur eine Familie, sondern eine Mehrheit von Familien war, konnte die Ehe zwischen Geschwistern widernatürlich sein. Nun war sie es aber insofern, als der Trieb zur ehelichen Vereinigung nur zwischen solchen Individuen natürlich sein konnte, welche nicht soviel durch ihre Erzeugung Ueberkommenes in ihrem geistleiblichen Wesen gemeinsam in sich trugen, als es unter Geschwistern, selbst halbbürtigen, der Fall ist. Die allzugrosse Gleichheit des geistleiblichen Wesens als von den Eltern überkommen, macht die Ehe mit dem Geschwisterverhältnisse physisch unverträglich, wie sie auch noch die Ehe mit dem Verhältnisse zwischen Geschwisterkindern wenigstens als schwer verträglich erscheinen lässt.

Keineswegs aber darf aus der physischen Unverträglichkeit der Ehe mit dem Geschwisterverhältnisse eine gleiche oder auch nur annähernde physische Unverträglichkeit der Ehe mit dem Verhältnisse zwischen Verschwägerten im engsten Sinne des Wortes gefolgert werden. Die geschlechtliche Vereinigung einer dritten Person mit dem Bruder oder der Schwester eines Individuums macht jene nicht des geistleiblichen Wesens, das die Geschwister von den Eltern gemeinsam überkommen haben, theilhaftig, und bringt auch die dritte Person nicht in eine solche Stellung im Menschengeschlechte, vermöge welcher ihre eheliche Vereinigung mit einer Schwester oder einem Bruder des verstorbenen Gatten der natürlichen Gliederung des Menschengeschlechts widerstrebte. Ein physisches Hindernis steht der Ehe zwischen Schwager und Schwägerin nur in ganz secundärer, kaum noch fühlbarer Weise entgegen.

Wohl aber ist nicht bloss vom ethischen, sondern schon vom physischen Gesichtspunkte aus die Ehe sehr schwer vereinbar mit dem Verhältnisse zwischen solchen Seitenverwandten, wovon ein Theil im (eigentlichen) Geschwisterverhältnisse zu einem Ascendenten des andern und folglich in der Gliederung des Menschengeschlechts einem dem andern

Seitenverwandten übergeordneten Individuum unmittelbar zur Seite steht. Die Ehe des Neffen mit der Tante ist in sehr ähnlicher Weise widernatürlich, wie die des Stiefsohnes mit der Stiefmutter [6]), wenn auch immerhin aus einem rein leiblichen Grunde, der nicht ausgesprochen zu werden braucht, das natürliche Schamgefühl sich gegen diese Ehe noch weit mehr sträuben muss, als gegen die erstere.

Auf der physischen Natur der Verwandtschaftsverhältnisse beruht ihre ethische; sie steht mit jener in unmittelbarem Zusammenhang als ihre Folge. Aber es ist für die ethische Natur der Verwandtschaftsverhältnisse die Verschiedenheit ihres Ursprungs aus ehelicher oder ausserehelicher geschlechtlicher Vereinigung von erheblicher Bedeutung, während sie für ihre physische Natur ohne Bedeutung ist. Und eben deswegen ist es notwendig, die physische und die ethische Unverträglichkeit der Ehe mit Verwandtschaftsverhältnissen bei dem Nachdenken über das Verwandtschaftshinderniss auseinander zu halten.

Weil die Descendenten von den Ascendenten einen so grossen Theil ihres eigenen Wesens überkommen haben, so schulden sie ihnen Dankbarkeit und Ehrfurcht und die Ascendenten den Descendenten herablassende fürsorgliche Liebe, und natürliche Antriebe fordern eine gewisse Uebertragung dieses gegenseitigen Verhaltens auf die Gatten der Ascendenten und Descendenten, wie auf die Descendenten und Ascendenten der Gatten. Weil die Geschwister und Geschwisterkinder soviel gleichheitlich von ihren gemeinsamen Eltern und Grosseltern überkommen haben, schulden sie einander Treue und gleichheitliche, durch diese Gemeinsamkeit ihres Ursprungs befriedigte, unbegehrliche Liebe. Gewiss aber kann man nicht sagen, der Sohn habe ebenso wie seine Stiefmutter die Zuhälterin des Vaters, die Ehefrau ebenso wie ihren Schwiegervater den ausserehelichen Vater ihres Ehemannes, zu e h r e n,

[6]) Die Verzerrung der Familienverhältnisse durch solche Heiraten wird augenscheinlich, wenn man sich vergegenwärtigt, dass durch die Ehe mit der Mutterschwester, die Schwester Schwiegermutter der Schwester, durch die Ehe mit der Schwestertochter der Bruder Schwiegersohn der Schwester wird.

die Schwester schulde dem von ihrem Vater ausserehelich erzeugten Bruder gleiche Treue und Liebe, wie dem ihm von ihrer Mutter oder doch von einer andern Ehefrau geborenen Bruder. Vom ethischen Gesichtspuncte aus wären die Ehen zwischen den durch solche Verhältnisse Verbundenen ganz anders zu beurteilen, als vom physischen Gesichtspuncte aus. Und wenn die Ehe zwischen Neffen und Tante schon physisch sehr bedenklich ist, stellt sie vom ethischen Standpuncte aus sich nicht nur als bedenklich, sondern als völlig verwerflich dar, wo nicht ausserordentliche Umstände, wie namentlich Gleichheit des Alters die Pflicht der gleichsam kindlichen Ehrerbietung, welche der Neffe der Schwester seines Vaters oder seiner Mutter schuldet, wesentlich vermindern; dagegen stellt sich die Ehe zwischen Oheim und Nichte, welche in physischer Hinsicht ganz ebenso bedenklich ist, wie die zwischen Neffen und Tante, vom ethischen Gesichtspuncte aus als weit weniger bedenklich dar; denn eine gewisse Ehrerbietung schuldet auch die Ehegattin dem Ehemann, und insofern liegt in der ehelichen Verbindung der Nichte mit dem Oheim eine weit geringere Verkehrung des verwandtschaftlichen Verhältnisses vermöge seiner ethischen Natur, als in der ehelichen Verbindung der Tante mit dem Neffen.

Insofern die Eheverbote wegen Verwandtschaft die Abwehr der Verkehrung und beziehungsweise der Verunreinigung oder Entweihung von Verwandtschaftsverhältnissen nach ihrem ethischen Gehalte bezwecken, sind sie Mittel für die Bewahrung der Reinheit des Familienlebens, welche durch die Möglichkeit der Ehen, die sie verbieten, gefährdet werden würde. Und eben darin liegt die Löblichkeit, ja gewissermaassen Notwendigkeit auch solcher Eheverbote, welche bei einseitiger Berücksichtigung der physischen Natur der bezüglichen Verwandtschaftsverhältnisse als grundlos und entbehrlich erscheinen könnten. Aus diesem Grunde ist es z. B. nicht zu verwerfen, wenn die Ehe zwischen Schwager und Schwägerin regelmässig untersagt und nur ausnahmsweise zugelassen wird. Aber indem bei solchen Eheverboten die Verwandtschaftsverhältnisse als eigentliche Familienbande in Betracht

kommen, ist bei ihnen genau an dem Rechtsbegriff der Verschwägerung festzuhalten; denn ein wahres Familienband kann nur aus der Ehe, nicht aus ausserehelicher geschlechtlicher Vereinigung hervorgehen. Von diesem Gesichtspuncte aus, nämlich dem, dass es gilt, durch Eheverbote auch die Reinheit und Würde des Familienlebens und zugleich die ethische Bedeutung der Ehe zu schützen, muss man die Verbote des römischen Rechts, dass die ehemalige Braut des Vaters oder des Sohnes und dass die ehemalige Gattin des Stiefsohnes geheiratet werde und die diesen analogen Verbote würdigen. Von ihm aus stellt sich der allgemeine Grundsatz der L. 42 pr. D. de R. N. (23,21) als alle Anerkennung und Beachtung verdienend dar: Semper in coniunctionibus non solum quid liceat, considerandum est, sed et quid honestum sit. Es sind alle Ehen im weiteren Sinne »unkeusche« Ehen (incestae nuptiae), deren Eingehen auf einem Begehren beruht, das über das Gefühl für Ehrbarkeit, wenn auch nicht über das eigentliche Schamgefühl sich hinwegsetzt. Die allzu ängstliche Scheu vor Beschränkung der individuellen Freiheit durch Eheverbote, welche nicht aus physischen Gründen sich als notwendig darstellen, versündigt sich an der Reinheit der Familienbande und der Ehe, zu deren Schutz die Gesetzgebung wenigstens ebenso sehr berufen ist, wie zu dem der Freiheit des Individuums.

Die Berücksichtigung der Adoptivverwandtschaft als Ehehinderniss kann selbstverständlich nur auf ethischen, nicht auf physischen Beweggründen beruhen. Der Umfang, in welchem ihm das römische Recht jene Berücksichtigung zu Theil werden liess, ist erklärlich aus der strengen Folgerichtigkeit, womit es überhaupt die Einfügung des Individuums in die Familie des Adoptirenden als wahren Gliedes derselben (nach dem specifisch römischen Begriff von Familie) durchführte. Der modernen Auffassung der Annahme an Kindesstatt entspricht jene Folgerichtigkeit nicht. In diesem Puncte also wird man den genauen Anschluss des gemeinen protestantischen Eherechts an das römische Recht kaum billigen können. Dass es aber im Uebrigen das richtige Maass

getroffen habe, davon dürften die vorstehenden Erwägungen wohl überzeugen können.

Am leichtesten liesse sich die noch von dem gemeinen protestantischen Eherecht dem Verwandtschaftshindernisse zugestandene Ausdehnung rechtfertigen, wenn dasjenige Princip desselben als zutreffend anzuerkennen wäre, welches Augustin in seinem Werke de Civitate Dei Lib. XV. c. 16 (woraus c. un. C. XXXV qu. 1. entnommen ist) zunächst für die über das Verbot der Geschwisterehe hinausgehenden Verbote von Verwandtenehen angenommen hat, das Princip nämlich, dass dadurch die Vervielfältigung der Liebesbande zwischen den Menschen befördert werden solle. Wahr ist an diesem an sich feinsinnigen Gedanken Augustins nur, dass allerdings auch schon desshalb Ehen innerhalb des engeren Familienkreises verwerflich sind, weil die hierbei eintretende Cumulirung von Liebesbanden zur Folge hat, dass die Familien zu egoistisch sich allen andern gegenüber abschliessen. Aber wenn die Ehegesetzgebung wirklich den Beruf hätte, nach Möglichkeit die Vervielfältigung der Liebesbande unter den Menschen zu befördern, so müsste sie — wozu ja allerdings eine Zeit lang die päpstliche Gesetzgebung sich hinneigte — Allen, zwischen welchen eine nur irgend noch nachweisbare Verwandtschaft besteht, die Ehen mit einander verbieten, weil zwischen diesen Allen schon ein Liebesband besteht, das ihnen genügen und sie antreiben sollte, durch Verehelichung mit Nichtverwandten neue Liebesbande zu knüpfen. Augustins Gedanke lässt sich also nur sehr cum grano salis zur Vertheidigung des Umfangs verwenden, den das Verwandtschaftshinderniss nach dem gemeinen protestantischen Eherecht hat.

Uebrigens war bei diesem Umfang freilich eine noch immer ziemlich häufige Anwendung des Mittels der Dispensation unvermeidlich, um in einzelnen Fällen der individuellen Freiheit gegen nicht genügend begründete Beschränkungen zu Hülfe zu kommen. Wo es vorwiegend oder sogar ausschliesslich der ethische Gesichtspunct ist, von welchem aus sich ein Eheverbot wegen Verwandtschaft als gerechtfertigt darstellt, wird es im Leben immer auf einzelne Fälle stossen, in welchen seine Anwendung durch seinen wahren Zweck

nicht mit Notwendigkeit erfordert wird, in welchen sie ohne dessen Beeinträchtigung unterbleiben kann, welche aber auch nicht unter eine allgemeine Bestimmung so zusammengefasst werden können, dass ein Gesetz für sie zum Voraus ein für allemal die Anwendung des Verbotes auszuschliessen vermöchte. Es muss der jedesmaligen Beurtheilung der individuellen Umstände vorbehalten bleiben, ob der concrete Fall geeignet ist, der Anwendung des Verbotes entzogen zu werden, und es kommt nur darauf an, diese Beurtheilung in die richtigen Hände zu legen, und diesen eine gewissenhafte Behandlung der Dispensation zur Pflicht zu machen. Dann kann die Möglichkeit der Dispensation die wohlthätige Wirkung der Verbote nicht beeinträchtigen, sondern nur fördern.

Die leidige Erfahrung, dass die so wichtige Handhabung der Dispensationen von Eheverboten sehr leicht in Verfall geräth, ist es wohl hauptsächlich, welche die neueren Gesetzgebungen dazu verleitet hat, fast alle Eheverbote gänzlich zu beseitigen, welche nicht ohne Zulassung von Dispensationen aufrecht erhalten werden können. Es wäre aber doch sehr zu erwägen, ob nicht einem neuen Verfall der Dispensationspraxis vorgebeugt werden könnte. Auch wäre zu überlegen, ob nicht einige Eheverbote, für die bisher leicht Dispensation zu erlangen war, wenigstens als aufschiebende aufrecht erhalten werden sollten[7]).

Ist nun dem bisherigen protestantischen gemeinen Recht in Betreff des Verwandtschaftshindernisses zuzugestehen, dass es im Ganzen das richtige Maass getroffen hatte, so wird man es auch als eine sehr gewichtige Frage anzusehen haben, inwieweit es durch das Reichsgesetz von 1875 als bestätigt, und inwieweit es dadurch als für die bürgerliche Rechtsordnung wirklich abgeändert zu betrachten sei. Und man wird sich bei der Beantwortung dieser Frage genau an die Interpretationsregel zu halten haben, dass correctorische Gesetze streng auszulegen seien, d. h. unter Voraussetzung des

[7]) Nach der Mecklenburgischen K. O. von 1570, wie nach der Preussischen Kons. O. von 1584 sind der 2. Grad gleicher und der 3. Grad ungleicher Seitenlinie nur aufschiebende Ehehindernisse gewesen. (S. Richter K. Ordnungen II. S. 329 u. 466.)

gesetzgeberischen Willens, an dem bestehenden Rechte möglichst wenig zu ändern.

Schon nach dem unzweideutigen Wortlaut des Gesetzes steht es vollkommen fest, dass es hinsichtlich der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft das bestehende gemeine Recht in soweit bestätigt hat, als nach wie vor die Ehen zwischen allen Verwandten in auf- und absteigender Linie, zwischen voll- uud halbbürtigen Geschwistern, zwischen eigentlichen Stiefeltern und Stiefkindern, eigentlichen Schwiegereltern und Schwiegerkindern jeden Grades verboten sind, und zwar so, dass es keinen Unterschied machen soll, ob die hierbei in Betracht kommenden Blutsverwandtschaften auf ehelicher oder ausserehelicher Erzeugung beruhen, und ebenso unzweifelhaft ist es schon vermöge des unzweideutigen Wortlauts des Gesetzes, dass es das bestehende gemeine Recht in so weit abgeändert hat, als es nunmehr im Widerspruch mit demselben die Ehe zwischen allen im zweiten oder einem noch entfernteren Grade (kanonischer Computation) einander blutsverwandten Personen, wie auch zwischen Schwager und Schwägerin ohne Dispensation gestattet und jeder uneigentlichen Verschwägerung auch in gerader Linie, die auf einer nicht in der Form der Ehe eingetretenen Geschlechtsgemeinschaft beruht, oder auf einer vor der Geburt der einen gleichsam verschwägerten Person wieder aufgehobenen Ehe, alle Berücksichtigung versagt. Das heisst also, es können sich jetzt nicht nur Geschwisterkinder ohne Dispensation heiraten, sondern auch der Neffe die Tante, selbst wenn diese soviel älter als er ist, dass sie seine Mutter sein könnte, und es kann der Sohn die notorische Concubine seines Vaters, es kann ein Mann die Mutter seiner notorischen Concubine heiraten u. s f., während dagegen eine optima fide und in aller Rechtsform geschlossene Ehe durch richterliche Nichtigkeitserklärung aufgehoben werden muss, wenn es sich nachträglich, sei es auch nach noch so langer Zeit, herausstellt, dass die Ehefrau von dem Vater des Ehemannes ausser der Ehe erzeugt war. Dasselbe würde der Fall sein, wenn sich nachträglich herausstellte, dass die Ehefrau von der früheren Gattin ihres Ehemannes ausserehelich geboren worden war,

während sie bisher als die eheliche Tochter einer andern Person gegolten hatte. Aber es kann dagegen ein Standesbeamter seine Mitwirkung zu einer Eheschliessung nicht versagen, welche ein Mann mit einer Frauensperson beabsichtigt, die seine geschiedene Ehefrau in zweiter Ehe erzeugt hat. Dort muss sich der Mann von seiner Ehefrau trennen, obgleich sie nicht seine eigentliche Stieftochter ist, und er sie in gutem Glauben geheiratet hat. Hier darf er die ihm als solche bekannte Tochter seiner ehemaligen Ehefrau heiraten, weil sie nur seine uneigentliche Stieftochter ist.

Der Versuch, durch Auslegung des Gesetzes das Verbot der Ehe mit einem Kinde des gewesenen Ehetheils aus zweiter Ehe aufrecht zu erhalten, indem man nämlich den Gesetzesworten (bei Z. 3 des § 33: »ohne Unterschied, ob die Ehe, durch welche die Stief- oder Schwiegerverbindung begründet wird, noch besteht oder nicht«) den Sinn unterlegt, als solle hiernach auch nach aufgehobener Ehe daraus noch eine ehehindernde Quasi-Affinität entstehen können, ist vergeblich. Denn jene Worte sind unzweifelhaft nur aus der Erinnerung an den § 6 des Tit. I. des II. Theils des Allg. Preussischen Landrechts hervorgegangen, und sollen, wenn sie auch eine etwas andere Fassung haben, doch nur dasselbe sagen, wie dieser Paragraph. Er lautet aber so: »Diese Eheverbote (der Ehen zwischen Stief- oder Schwieger-Eltern und -Kindern) dauern fort, wenn gleich die Ehe, wodurch die Verbindung zwischen Stief- oder Schwieger-Eltern und Kindern entstanden war, durch Tod oder richterlichen Ausspruch wieder getrennt worden,« und diess kann nichts Anderes bedeuten, als dass die Eheverbote wegen eigentlicher Affinität in gerader Linie, die während bestehender Ehe mit dem Verbote der Polygamie zusammentreffen, nach Auflösung derselben selbstständige Wirksamkeit behalten, obgleich dann die Affinität an sich wieder aufgehört hat. Wird aber von einem Ehetheil, der von dem andern durch richterlichen Ausspruch getrennt worden ist, nachmals ein Kind erzeugt, so kann nicht von einer Nachwirkung eigentlicher, aber wieder aufgehobener Affinität die Rede sein, sondern es ist dann die Entstehung einer eigentlichen Affinität durch die Auflösung der Ehe unmöglich gemacht. Die Aufhebung

der L. 15 D. de R. N. durch das Reichsgesetz ist somit m. E. unfraglich.

Dagegen ist es eine vollkommen berechtigte Auslegungsfrage, ob das Reichsgesetz unter Stief- oder Schwiegereltern und Kindern nur solche verstanden wissen wolle, die es durch rechtsgültige oder auch solche, die es nur durch eine formell gültige, aber materiell ungültige Ehe[8]) geworden waren, und ob also in den oben angeführten Gesetzesworten der Ausdruck: »besteht« nur von dem rechtlichen oder auch von dem bloss thatsächlichen Bestehen einer Ehe zu verstehen sei.

Denn dass in diesem Gesetz das Wort »Ehe« nicht notwendig eine materiell rechtsgültige Ehe bedeutet, erhellt sofort aus dem § 34, welcher besagt: »Niemand darf eine neue Ehe schliessen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst, für ungültig oder nichtig erklärt ist.« Für ungültig oder nichtig kann eine Ehe nur erklärt werden, wenn sie es trotz ihrer Eingehung in gesetzlicher Form von Anfang an war. Es kann also hier das Gesetz mit dem Ausdruck: »frühere Ehe« nicht bloss eine frühere rechtsbeständige Ehe bezeichnen wollen, sondern nur eine Verbindung, welche vermöge der gesetzlichen Form ihrer Schliessung als Ehe erscheint und mithin jedenfalls als thatsächlich bestehende Ehe anerkannt werden muss, bis sie aufgelöst oder für ungültig oder nichtig erklärt ist.

Der Sprachgebrauch des Gesetzes verwehrt es also durchaus nicht, die fraglichen Worte des § 33 so auszulegen, dass damit gesagt werden soll, es mache keinen Unterschied für die Anwendung des Eheverbotes, ob die in gesetzlicher Form geschlossene Ehe, durch welche die Stief- oder Schwiegerverbindung begründet werde, noch thatsächlich bestehe, oder sei es in Folge der Auflösung durch Tod oder Scheidung, sei

---

[8]) Beiläufig mag bemerkt werden, dass auch der Ausdruck des § 43 Theil I Tit. 1 des Allg. Preuss. L. R.: »Die Verbindung, welche durch Heirat zwischen dem einen Ehegatten und den Blutsverwandten des andern entsteht, heisst Schwägerschaft« recht wohl die Deutung zulässt, es sei nur die Schliessung der Ehe in gesetzlicher Form, nicht aber die materielle Rechtsgültigkeit derselben zur Entstehung von Schwägerschaftsverhältnissen erforderlich.

es in Folge einer richterlichen Nichtigkeits- oder Ungültigkeitserklärung, nicht mehr bestehe.

Und für die Richtigkeit dieser Auslegung scheint mir nun auch wieder der schon angeführte § 34 in folgender Art zu sprechen. Wenn nach demselben die in gesetzlicher Form geschlossene, aber rechtsungültige Ehe, so lange sie besteht, das impedimentum ligaminis begründen soll, ohne dass es durch die nachherige Nichtigkeits- oder Ungültigkeitserklärung derselben gehoben werden kann, so ist nicht abzusehen, warum das während ihres Bestehens unzweifelhaft mit dem Verbot der Ehe wegen Polygamie concurrirende Verbot der Eheschliessung des einen Theils mit einem Verwandten des andern in auf- oder absteigender Linie durch die Ungültigkeits- oder Nichtigkeitserklärung der thatsächlich bestehenden Ehe seine Kraft verlieren soll? Wer mit einer Wittwe, die eine Tochter aus früherer Ehe hat, eine rechtsungültige Ehe in gesetzlicher Form geschlossen hat, kann mit dieser, so lange die Ehe nicht für ungültig erklärt ist, aus dem doppelten Grunde keine Ehe schliessen, weil das impedimentum ligaminis entgegensteht, und weil sie als seine Stieftochter gilt. Sollte er nun etwa bloss deswegen, um sie heiraten zu können, ein trennendes Privathinderniss mit dem doppelten Erfolge geltend machen können, dass er von ihrer Mutter getrennt würde, und mit ihr selbst eine Ehe schliessen dürfte?

Dass nach dem römischen und folgeweise auch nach dem bisherigen gemeinen protestantischen Eherechte die Ehe mit einem Stiefkinde, das es nur kraft formell, nicht aber materiell rechtsgültiger Ehe geworden war, unzulässig gewesen ist, lässt sich mit Grund nicht bestreiten. Denn L. 14 § 3 D. de R. N. sagt: »Idem, quod in servilibus cognationibus constitutum est, etiam in servilibus adfinitatibus servandum est, veluti ut eam, quae in contubernio patris fuerat, quasi novercam non possim ducere, et contra eam, quae in contubernio filii fuerit, patrem quasi nurum non ducere: aeque nec matrem eius, quam quis in servitute uxorem habuit, quasi socrum«. Damit ist doch unwidersprechlich ganz allgemein gesagt, dass es für die ehehindernde Wirkung der Affinität in gerader Linie nur auf die Form, nicht auf die materielle Rechtsgültigkeit der

Ehe ankommt. Warum eine z. B. wegen Eheunmündigkeit eines Theils ungültige, in gesetzlicher Form geschlossene Ehe die Mutter der Frau weniger zur Schwiegermutter des Mannes machen sollte, als die Sclavenehe, ist nicht abzusehen. Nach erfolgter Consummation stünde der Ehe mit einem Ascendenten oder Descendenten des andern Ehetheils schon das impedimentum affinitatis illegitimae entgegen, wenn die vorige Ehe annullirt worden wäre. Als nicht consummirte Ehe begründet die nur nicht wegen Formmangels oder Consensmangels ungültige Ehe wenigstens nach katholischem Eherecht (s. Schultes k. Eherecht S. 181) entschieden das impedimentum publicae honestatis. Jedenfalls ist dann dieses Hinderniss auch nach protestantischem gemeinen Eherechte begründet gewesen. Und es muss schon deswegen das Reichsgesetz nach der oben geltend gemachten Interpretationsregel so ausgelegt werden, wie es nach § 34 desselben als richtig erscheint.

Ganz unhaltbar ist die Ansicht, dass die rechtsungültige Ehe, wenn sie Putativehe sei, und nur dann eine ehehindernde Affinität zur Folge habe. Die Eigenschaft der Putativität ist nur da von Belang, wo eine für rechtsungültig erklärte Ehe für die Gatten selbst oder die aus ihr hervorgegangenen Kinder vortheilhafte Rechtswirkungen haben soll. Gewiss aber kann man jene Folge als eine die rechtliche Freiheit der Gatten beschränkende, nicht als eine vortheilhafte ansehen, die desshalb von ihrem guten Glauben bei Eingehung der Ehe abhängig zu machen wäre. Worauf es hier allein ankommen kann, das ist die gesetzliche Form der Eheschliessung, die denn allerdings auch die Vermutung begründet, dass die Ehe bona fide geschlossen worden sei.

Der allgemeine, wahre Grundgedanke, welcher dem Ausspruch zu Grunde liegt, dass Stief- oder Schwiegereltern und -Kinder einander auch dann nicht heiraten können, wenn die Ehe, worauf die Stief- oder Schwiegerverbindung beruht, nicht mehr besteht, ist eigentlich so auszudrücken: eben dadurch, dass einmal zwischen zwei Personen eine Ehe thatsächlich bestanden hat, ist jede derselben zu der andern ein für allemal in eine solche Stellung innerhalb der Gliederung der Menschheit gesetzt, dass sie niemals mit Ascendenten oder

Descendenten derselben eine eheliche Verbindung eingehen kann. Und hieraus folgt dann, dass, so wenig ein Mann die von seiner ehemaligen Ehefrau in zweiter Ehe erzeugte Tochter heiraten kann, ebensowenig auch der Sohn die Frau ehelichen darf, welche mit seinem Vater vor seiner Geburt verheiratet, aber auch von ihm bereits wieder geschieden war. Sie ist ebenso seine Stiefmutter in jenem Betracht, wie die Frau, welche sein Vater nach dem Tode seiner Mutter heiratet. Für den pudor naturalis kann es keinen Unterschied machen, ob eine Person vor oder nach seiner leiblichen Mutter das Weib seines Vaters gewesen ist.

Die richtige Fassung des Eheverbots wegen Schwägerschaft wäre m. E. folgende: »Wenn zwischen zwei Personen eine Ehe in gesetzlicher Form eingegangen worden ist, so kann nachher keine derselben jemals mit Verwandten der andern in auf- oder absteigender Linie eine Ehe schliessen. Dieselbe Folge hat es, wenn zwischen zwei Personen aussereheliche Geschlechtsgemeinschaft gepflogen worden ist, sofern diese Thatsache zur Zeit der beabsichtigten Eheschliessung notorisch ist oder von dem, der sie behauptet, sofort bewiesen werden kann. Es begründet aber diese Thatsache, wenn sie nachträglich bewiesen werden kann, auch die Nichtigkeitsklage.«

Die Einwendungen, welche gegen meine im XIII. Bande dieser Zeitschrift S. 400 ff. aufgestellte Behauptung, dass der Mangel des Eheverbots wegen affinitas illegitima als eine der Ausfüllung bedürftige Lücke des Reichsgesetzes zu betrachten sei, im XIV. Bande S. 112 ff. gemacht worden sind, dürften sich durch obige Fassung des Gesetzes von selbst erledigen. Denn dadurch wäre jede von Amtswegen bei Eheschliessungen anzustellende Nachforschung, ob nicht zwischen einem Nupturienten und einer dem andern in gerader Linie verwandten Person aussereheliche Geschlechtsgemeinschaft gepflogen worden sei, ausgeschlossen. Dem Einwand aber, »dass daran, in die grossen Rechtsgebiete, denen das auf ausserehelicher Beiwohnung beruhende Eheverbot bisher principiell fremd war, diess Eheverbot neu einzuführen, nicht füglich gedacht werden könne,« wird man doch wohl die Frage entgegenzustellen haben, ob denn wirklich jede sittlich nothwendige Gesetzesverbesserung

bloss deshalb unterbleiben müsse, weil sie für grosse Rechtsgebiete etwas Neues einführen würde? Diese Frage dürfte kaum Jemand ernstlich zu bejahen sich getrauen. Für sittlich notwendig aber muss ich diese Gesetzesverbesserung fortwährend halten. Dass Jemand die notorische Beischläferin seines Vaters heiraten wolle, setzt doch gewiss eine so freche Schamlosigkeit voraus, dass ich mir nicht vorstellen kann, wie ein ehrbarer Mann als Standesbeamter es ohne den stärksten Widerwillen über sich gewinnen könne, eine solche Eheschliessung zu vollziehen. Und dazu sollte ihn das Gesetz nötigen wollen lediglich, weil das Eheverbot »zu wenig wünschenswerten Erörterungen führen könnte« oder weil dadurch »in grossen Rechtsgebieten etwas Neues eingeführt würde«? —

Das Ehehinderniss der Adoptivverwandtschaft hat das Reichsgesetz m. E. sehr richtig darauf beschränkt, dass die Ehe nur zwischen den Personen selbst verboten sein soll, deren eine die andere an Kindes Statt angenommen hat. Zweifelhaft dürfte es nur sein, ob es gut zu heissen ist, dass dieses beschränkte Gebot überdiess auch nur so lange gelten soll, als »dieses Rechtsverhältniss besteht«.

Ich wende mich nun zu der weiteren Frage, ob das bisherige gemeine protestantische Eherecht in Betreff des Verwandtschaftshindernisses, das stets unzweifelhaft die doppelte Geltung als Kirchenrecht und als bürgerliches Recht gehabt hat, soweit es durch das Reichsgesetz für die bürgerliche Rechtsordnung aufgehoben ist, die erstere Geltung als Kirchenrecht noch behalten habe?

Das Reichsgesetz hat sie ihm weder ausdrücklich entzogen, noch lässt sich schlechthin behaupten, dass es das stillschweigend gethan habe, insofern es ja eben auf dem Grundsatz beruht, dass in Beziehung auf die Ehe Staat und Kirche einander gegenseitig ganz selbstständig und unabhängig von einander gegenüber stehen sollen. Es konnte demnach weder stillschweigend, noch ausdrücklich darüber Verfügung treffen wollen, welche Normen fortan hinsichtlich der Ehe in den verschiedenen Bekenntnisskirchen rechtliche Geltung haben sollten. Aber allerdings kann die Frage aufgeworfen werden, ob nicht das bisherige protestantische Kircheneherecht, soweit das Reichs-

gesetz seinen Inhalt sich nicht angeeignet hat, deshalb stillschweigend alle Geltung, auch die als Kirchenrecht verloren habe, weil die protestantische Kirche grundsätzlich die Zuständigkeit des Staates anerkennt, das Eherecht selbstständig festzustellen?

Allein dieses Anerkenntniss bedeutet, recht verstanden, nichts anderes, als dass der Staat zu selbstständiger Rechtssatzung über die Ehe als bürgerliches Rechtsverhältniss befugt ist. Es hat nicht den Sinn und kann ihn nicht haben, dass diese Rechtssatzung auch für das kirchliche Handeln in Beziehung auf die Ehe hinsichtlich der religiös-sittlichen Bedeutung derselben verbindlich sein solle. Für die Aufstellung der für solches Handeln maassgebenden Normen muss auch die protestantische Kirche für sich die gleiche Zuständigkeit in Anspruch nehmen, die sie für die Aufstellung rein bürgerlicher Ehegesetze dem Staate zugesteht. So gewiss die protestantische Kirche nach ihren Grundsätzen keine Ehe zwischen Verwandten, die nach dem Reichsgesetze unverboten ist, als rechtsungültig behandeln kann, so gewiss hat sie volle rechtliche Freiheit, für eine solche Ehe, wenn sie nach feststehenden kirchlichen Normen im religiös-sittlichen Sinne unzulässig ist, die Trauung zu verweigern.

Aber das ist nun eben die eigentliche Frage: hatten wirklich alle Eheverbote wegen Verwandtschaft, die in dem bisherigen protestantischen Eherechte enthalten waren, die Bedeutung, dass dadurch die religiös-sittliche Unzulässigkeit der dadurch verbotenen Ehen festgestellt werden sollte?

Wenn jene Verbote sämmtlich diese Bedeutung gehabt hätten, und zwar nach dem protestantischen Gesammtbewusstsein, so müssten sie notwendig auch in allen partikulären protestantischen Kirchen-Eheordnungen sich gleichmässig anerkannt finden. Es müsste auch nachweislich die Dispensation davon überall als wenigstens nur aus sehr erheblichen, genau erwogenen Gründen statthaft betrachtet worden sein.

In der That aber fehlen manche gemeinrechtliche Eheverbote wegen Verwandtschaft in einzelnen Landeskirchenordnungen und noch mehrere sind längst überall als leicht dispensabel betrachtet worden.

Es ist daher leicht begreiflich, wie bisher da, wo einzelne gemeinrechtliche Eheverbote durch eine neue Landesehegesetzgebung aufgehoben wurden, es so angesehen werden konnte, als ob dadurch der Landesherr eine allgemeine Dispensation von diesen Eheverboten in seiner Eigenschaft als Inhaber des Landeskirchenregiments ertheilt, und sie damit auch für das kirchliche Handeln ein für allemal ihrer Wirksamkeit entkleidet habe.

So kann es nun allerdings bei der reichsgesetzlichen Aufhebung derartiger Verbote nicht angesehen werden, als ob nämlich darin für den Bereich des gemeinen Rechts zugleich eine allgemeine kirchliche Dispensation davon enthalten wäre. Denn der Bundesrath, unter dessen Mitwirkung das Reichsgesetz zu Stande gekommen ist, hat selbstverständlich keine Zuständigkeit, kirchliche Dispensationen zu ertheilen.

Aber es lässt sich andererseits auch nicht folgern: weil das Reichsgesetz an und für sich die kirchliche Geltung der gemeinrechtlichen Eheverbote wegen Verwandtschaft unberührt gelassen hat, sind sie sämmtlich schlechthin noch für das kirchliche Handeln maassgebend. Sondern es muss in Beziehung auf die einzelnen derartigen Verbote, die das Reichsgesetz für die bürgerliche Rechtsordnung aufgehoben hat, untersucht werden, ob sie nach dem protestantischen Gesammtbewusstsein von solcher religiös-sittlicher Bedeutung waren, dass sie noch durch Versagung der Trauung von der Kirche geltend gemacht werden müssen.

Und hier ist nun zunächst auf die Frage näher einzugehen, ob dieses von denjenigen Eheverboten gelte, hinsichtlich welcher das gemeine protestantische Eherecht mit dem mosaischen Recht übereinstimmt?

Als protestantisches Gesammtbewusstsein der Gegenwart muss es gewiss bezeichnet werden (in Deutschland wenigstens), dass auch dieses Stück der mosaischen Gesetzgebung für uns die äusserlich bindende Kraft, welche es für das Volk des alten Bundes hatte, nicht mehr hat und eine theologische Begründung dieser Ueberzeugung läge ganz ausser der Aufgabe, welche ich mir hier gestellt habe. Selbstverständlich ist es aber andererseits, dass die Kirche einer

Gesetzgebung, deren göttlicher Ursprung ihr unzweifelhaft ist, ehrfurchtsvolle Berücksichtigung nicht versagen und nur in soweit ihr gegenüber eine freiere Stellung für sich in Anspruch nehmen kann, als sie bei den darin enthaltenen einzelnen Bestimmungen eine Bedingtheit durch die besonderen zeitlichen Zwecke der ganzen Gesetzgebung mit hinreichender Sicherheit zu erkennen vermag.

Letzteres ist, wie Huschke a. a. O. S. 16 ff. gründlich nachgewiesen hat, der Fall bei den Verboten der Ehe mit der vormaligen Ehefrau des Bruders und des Vatersbruders, wie auch bei dem Verbote der Ehe mit der Tochter des Vatersweibes, die dem Vater geboren ist (Levit. 18 V. 11) wenn dieses Wort, wie Huschke (a. a. O. S. 12) wohl richtig annimmt, so zu verstehen ist, dass der Sohn die seinem Vater von einer geheirateten Schwangeren geborene Quasischwester nicht heiraten soll. Diese Verbote also einer bürgerlichen Gesetzgebung gegenüber, welche sie nicht anerkennt, in ihrem Bereiche aufrecht zu erhalten, kann die evangelische Kirche aus Rücksicht auf den göttlichen Ursprung der mosaischen Gesetzgebung, welche sie enthält, sich nicht gedrungen finden. Dagegen sollte sie es als ihre Pflicht betrachten, diess hinsichtlich des Verbotes der Ehe mit der Vaters- oder Mutterschwester zu thun, dessen Unabhängigkeit von den besonderen, zeitlichen Zwecken der Mosaischen Gesetzgebung schon daraus erhellt, dass es sich ebenso in dem römischen Rechte findet und schon von dem natürlichen sittlichen Bewusstsein, wie oben gezeigt wurde, gefordert wird. Nur wird sie ohne Bedenken fortfahren können, es als ein dispensables, freilich aber nur aus sehr gewichtigen Gründen dispensables, Verbot zu behandeln.

Wir stossen hier auf einen Punct, der einer besonderen Erörterung bedarf: es handelt sich hier um die allgemeine Frage, ob es überhaupt den Grundsätzen der evangelischen Kirche entspricht, Eheverbote zugleich aufrecht zu erhalten und doch sich Dispensationen davon vorzubehalten?

Es wird aber hierauf nicht wohl genauer eingegangen werden können, bevor festgestellt wird, welches die richtigen Mittel für die kirchliche Aufrechterhaltung solcher Eheverbote sind, die das bürgerliche Recht für seinen Bereich aufgehoben

hat. Von dem Standpuncte der evangelischen Kirche aus können sie nur in der Verweigerung der Trauung für Ehen, welche gegen solche Verbote geschlossen werden und in der disciplinären Ahndung ihrer Schliessung ohne Trauung bestehen, wobei es übrigens selbstverständlich ist, dass die Anwendbarkeit dieser Mittel die ausdrückliche Vorhaltung der damit kirchlich aufrecht zu erhaltenden Verbote in einem Kirchengesetze zur Voraussetzung hat.

Sowohl die Verweigerung der Trauung aber, als die disciplinäre Ahndung kann nur dann als innerlich gerechtfertigt erscheinen, wenn die bezüglichen Eheschliessungen als Handlungen anzusehen sind, welche an und für sich, auch wenn dadurch nicht ein in richtiger Form zu Stande gekommenes landeskirchliches Verbot übertreten würde, der christlichen Gemeinde zum Aergerniss gereichen müssen, weil sie ein ausdrückliches für alle Zeiten geltendes göttliches Gebot oder doch die feststehende christliche Sitte verletzen.

Von diesem Gesichtspunkte aus wird der Vorbehalt der Dispensation von einem Eheverbote da als zulässig erscheinen, wo es die christliche Sitte zwar fordert, unter den regelmässigen Voraussetzungen sich der bestimmten Eheschliessung zu enthalten, nicht aber auch ebenso unter besonderen ausserordentlichen Umständen, deren Dasein ihre Aergerlichkeit ausschliesst. Die Aufgabe des dispensationsberechtigten Subjektes ist es, gewissenhaft zu ermitteln, ob im einzelnen Falle, in welchem Dispensation nachgesucht wird, solche Umstände wirklich gegeben sind. Würde freilich die Dispensation in dem Sinne vorbehalten, dass ihre Ertheilung nur von der Entrichtung einer Taxe, nicht von einer solchen gewissenhaften Erwägung abhängen sollte, so wäre sie schlechthin zu verwerfen.

Wenden wir nun den eben ausgesprochenen Grundsatz auf das Verbot der Ehe mit der Vaters- oder Mutterschwester insonderheit an, so wird sich doch kaum leugnen lassen, dass wo, wie es ja ausnahmsweise der Fall sein kann, der Neffe älter als die Tante oder doch ungefähr ihr gleichalterig ist, er sie also nicht wie eine Art von Mutter ansehen kann, und wo ausserdem eigentümliche Verhältnisse bei beiden Personen

eine ehrbare gegenseitige Neigung, sich mit einander zu verehelichen, herbeiführen konnten, ihre Eheschliessung der christlichen Gemeinde kein begründetes Aergerniss erregen, und daher die dispensirende Gestattung ihrer Trauung wohl zulässig sein wird.

Erkennt man den Dispensationsvorbehalt als statthaft an, so liegt es nahe, zu fragen, ob nicht die Kirche mit solchem Vorbehalt das Verwandtschaftsehehinderniss in ihrem Bereiche in dem ganzen Umfange aufrecht erhalten sollte, welchen es nach dem bisherigen gemeinen protestantischen Eherechte gehabt hat, so dass also regelmässig auch noch für die Ehen mit der Nichte, unter Geschwisterkindern und zwischen Schwager und Schwägerin die Trauung zu verweigern wäre.

Ich glaube diese Frage verneinen zu müssen, weil, wenn diess geschähe, so lange alle diese Ehen durch das bürgerliche Recht erlaubt sind, Dispensationen so häufig würden begehrt werden, dass eben dadurch die ganze kirchliche Dispensationspraxis fast unvermeidlich wieder in jene Leichtfertigkeit verfallen würde, welche die kirchlichen Ehedispensationen überhaupt mit Recht in so grossen Misscredit gebracht hat.

Doch führt eben jene Frage sofort auf eine Erinnerung daran, dass der Kirche noch ein besonderes Mittel zu Gebote steht, eine grössere Strenge der Sitte in Bezug auf Enthaltung von Verwandtenehen zu fördern, ein Mittel, von dem man sich freilich keine allzu grosse Wirksamkeit versprechen kann, das aber doch auch nicht unterschätzt werden darf, nämlich das der Belehrung und seelsorgerlichen Beratung.

Bei dem eigentümlichen Charakter kirchlicher Verordnungen in ihrer Unterscheidung von staatlichen dürfte es nicht als unangemessen zu betrachten sein, dass in eine kirchliche Trauordnung auch eine kirchliche Belehrung über das, was nach bisherigem gemeinen protestantischen Eherecht gegolten hat, mit der *Ermahnung* aufgenommen würde, es auch fernerhin zu beobachten, *ohne* dass für den Fall der Nichtbeobachtung Verweigerung der Trauung und disciplinäre Ahndung angedroht, aber indem es zugleich den Geistlichen ausdrücklich zur Pflicht gemacht würde, jede Gelegenheit zu benutzen, um seelsorgerlich von allen hiernach bis jetzt nur

mittelst Dispensation zulässig gewesenen, und wenn auch nicht ärgerlichen, so doch regelmässig bedenklichen Eheschliessungen abzuraten: unter besonderer Hinweisung auf den Anlass, welchen hierzu das Nachsuchen um die kirchliche Verkündigung darbiete. Zugleich wäre dazu anzuhalten, dieses Gesuch sofort nach Anordnung des bürgerlichen Aufgebots zu stellen.

Wenn oben die Ehe zwischen Schwager und Schwägerin unter diejenigen Ehen gestellt wurde, für welche die Kirche die Trauung ohne Dispensation gewähren könne, so wurde dabei die Auflösung der vorigen Ehe durch den Tod vorausgesetzt. Die Verehelichung mit dem Bruder oder der Schwester des geschiedenen noch lebenden Ehegatten ist selbstverständlich so anstössig, dass dafür die Trauung jedenfalls nur unter ganz ausserordentlichen Umständen als statthaft betrachtet werden kann.

Schlechthin und unbedingt ist sie aus den oben angeführten Gründen zu verweigern, wo die Eheschliessung nach dem bürgerlichen Gesetze nur deshalb stattfinden kann, weil das Verhältniss zwischen den Eheschliessenden als Schwieger- oder Stiefeltern nicht auf einer rechtsgültigen Ehe, sondern nur auf sonstiger geschlechtlicher Vereinigung beruht.

Im Allgemeinen ist noch zu sagen:

Die Kirche hat in Beziehung auf die Ehe der bürgerlichen Rechtssatzung gegenüber einen ganz ähnlichen Beruf zu erfüllen, wie denjenigen, welchen die römische Republik den Censoren beilegte, und der heutige Staat sollte, dieses Beispieles eingedenk, gern und willig jenen Beruf der Kirche anerkennen. Es ist diess aber der Beruf, die gute Sitte aufrecht zu erhalten und zu stärken, das Volksgewissen zu schärfen und wach zu erhalten durch Anwendung solcher Mittel, welche, ohne dass sie die Freiheit äusserlich beschränken, einen Missbrauch derselben, den die bürgerliche Gesetzgebung zulassen zu müssen glaubt, (und vielleicht wirklich, um die Grenzen ihrer Aufgabe nicht zu überschreiten, nicht unmöglich machen darf) wirksam zu verhüten geeignet sind, und soweit er dadurch nicht verhütet wird, doch als einen Missbrauch der individuellen Freiheit zu kennzeichnen.

Vor zu grosser Strenge aber in Uebung dieses Berufes sollte die Erinnerung daran warnen, dass unleugbar gerade die Ueberspannung der sittlichen Anforderungen an das Verhalten in Bezug auf die Ehe, wie sie mehr und mehr in das kanonische Recht eindrang, jene Schlaffheit der neueren Ehegesetzgebungen herbeigeführt hat, durch welche ein so beklagenswerther Verfall der Volkssitte gefördert wurde. Die übertriebene Strenge der Gesetzgebung hatte zum Missbrauch der Dispensation verleitet, und diese wieder dann besonders beigetragen, in der Milderung der Gesetzgebung das richtige Maass weit zu überschreiten.

Als »vor Gott nichtige Ehen« darf nach meiner Ueberzeugung die Kirche nur solche betrachten und behandeln, welche nach einem klaren Gottesworte unstatthaft sind, wozu ich allerdings auch solche rechne, wie die mit der Beischläferin des Vaters, weil bei den im göttlichen Gesetze des alten Bundes mit der Todesstrafe oder Verfluchung belegten Ehen offenbar zwischen legitimer und illegitimer Affinität oder Verwandtschaft kein Unterschied gemacht wird, und weil ja bekanntlich selbst eine neutestamentliche Stelle (I. Cor. 5, 1) dergleichen Verbindungen als hurerische brandmarkt. Denn das wird doch Niemand im Ernst behaupten, dass der Apostel in dem hier berührten Falle, selbst wenn er den Ausdruck »γυνὴ τοῦ πατρός« in der Bedeutung von »Ehefrau des Vaters« gebraucht haben sollte, er das Vorkommniss anders beurtheilt hätte, wenn das Weib nur Concubine des Vaters gewesen wäre. Dagegen halte ich jede nach dem bürgerlichen Gesetze gültig geschlossene Ehe, wenn sie n u r der christlichen Sitte, nicht aber einem klaren Gottesworte widerstreitet, für eine auch vor Gott gültige Ehe. Deshalb kann ich H u s c h k e (a. a. O. S. 31) d a r i n n i c h t beistimmen, dass, wo die Kirche Grund hat, die Trauung zu verweigern, sie immer auch auf Lösung der bereits rechtsgültig geschlossenen Ehe mit allen kirchlichen Mitteln dringen müsse. Er fügt zwar selbst bei, es sei auf die Lösung zu dringen, »soweit sie in der Macht der Verbundenen stehe«, erläutert das aber dann so, dass die Lösung der Ehe »wenigstens als thatsächlicher Geschlechtsverbindung« zu verlangen sei. Das ist freilich folgerichtig, weil er alle derartigen

Ehen als »vor Gott nichtige« ansieht. Sind sie aber vor Gott gültig und nur (wenn auch mit Recht) der Gemeinde anstössig, so dürfen sie auch nur auf Grund einer gültigen Scheidungsursache gelöst werden, und dürfen sich die dadurch Verbundenen auch der Erfüllung der ehelichen Pflichten nicht entziehen. Insbesondere wäre gewiss diese Forderung ganz unevangelisch, dass bei fortbestehendem Rechtsbande der Ehe die thatsächliche Geschlechtsverbindung aufgehoben werden sollte.

II.

Zur Geschichte des ältesten protestantischen Eherechtes.

Von

Dr. Otto Mejer,

Geheimem Justizrathe und ordentlichem Professor der Rechte zu Göttingen.

I.

Durch die sehr dankenswerthen Arbeiten v. Schulte's über die Litterärgeschichte des protestantischen Kirchenrechtes — Geschichte der Quellen und Literatur des canonischen Rechtes Bd. III, Th. 2 (1880) — und v. Stintzing's über die Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft (Abth. 1, 1880) ist neben anderen wichtigen Fragen auch die wieder angeregt worden, wie die Kirche der Reformation sich zum canonischen Rechte gestellt hat. Diese Frage war, soweit sie das Eherecht angeht, auch von mir früher erörtert worden, theils in meinem Lehrbuche des Kirchenrechtes (1869) S. 596, Not. 4, theils in Bd. XIII dieser Zeitschrift (1876) S. 28 f., wo ich, unter Berichtigung älterer Darstellungen, den Streit Luthers mit den Wittenberger Juristen über Caspar Beyers »heimliches« Verlöbniss dargelegt hatte. Indem jetzt Stintzing und Schulte mit meinem Ergebnisse übereinstimmen, veranlassen sie mich, auf den Punkt zurückzukommen, und ihn genauer vorzuführen, als bisher geschehen ist. Ueber Fragen, wie die genannte, gewinnen sich sichere Resultate, wie mir scheint, am besten, wenn man zunächst die Sachlage an einer bestimmten Stelle und zu einer bestimmten Zeit in's Auge fasst: hat man diese, was allerdings nicht ohne eine gewisse Ausführlichkeit geschehen

kann, mit Gewissheit erkannt, so ist zur Weiterführung der Untersuchung nach den verschiedensten Seiten hin die Grundlage gewonnen. Aus diesem Gesichtspunkte beschränke ich mich also auch jetzt auf das Eherecht, näher das lutherische, und zwar auf dasjenige, welches von dem Consistorium zu Wittenberg gehandhabt worden ist in den drei ersten Jahrzehnden seines Bestehens, also von 1539 bis etwa 1570. Es ist bekannt, wie einflussreich diese Stelle damals war, indem man sich nach Dem, was zu Wittenberg geschah, anderwärts richtete. Ich werde, um dies zu veranschaulichen, aus der norddeutschen Peripherie Mecklenburg näher berühren.

In der vorreformatorischen Kirche war das Eherecht das canonische gewesen: die vielgebrauchten Schriften des Abbas Panormitanus, des Hostiensis, Johannes Andreä u. a. waren Commentare dazu, oder unmittelbar hervorgegangen aus solchen Commentaren. Die lutherische Reformation maass, wie alle überkommenen kirchlichen Einrichtungen, so auch die eherechtlichen, an dem Maasse der heiligen Schrift. Sie erklärte die schriftwidrigen für verwerflich [1]; und was Luther in seinem Sermon vom ehelichen Stande (1519), in der Predigt vom Ehestande (1525), der Schrift von Ehesachen (1530) und in mancherlei exegetischen Ausführungen [2], was Brenz in dem Buche »Wie in Ehesachen . . . . . zu handeln sei« (1532) und was andere Reformationstheologen in solcher Richtung geltend machten, äusserte naturgemäss seine practische Wirkung. Wir verfolgen nicht, was davon in Visitationsinstructionen und kirchlichen Verordnungen im Einzelnen schon seit 1526 hervortritt; für Wittenberg beginnt die einschlagende Entwickelung mit dem Jahre 1537, und zwar mit der Forderung, welche auf dem damaligen Convente zu Schmalkalden angenommen und in dem Anhange zu den Schmalkaldischen Artikeln [3] formulirt ward: dass die Landesobrigkeiten evangelische Ehegerichte errichten müssten, insbesondere deswegen, weil die bis dahin die Ehegerichtsbarkeit besitzenden Bischöfe »etliche

[1] Köhler, Luther und die Juristen (1873) S. 39 fg.

[2] Der Kürze wegen citire ich: von Strampff Doctor Martin Luther über die Ehe (1857).

[3] Artt. Smalc. Adp. de potest. et primatu etc. Rechenberg 355. Walch 346.

unbillige Satzungen von Ehesachen gemacht, und in Gerichten, die sie besetzen, brauchen . . . . .

Denn je das Verbot der Ehe zwischen Gevattern unrecht ist,
So ist auch dies unrecht, dass, wo zwei geschieden werden, der unschuldig Theil nicht wiederum heirathen soll,
Item in gemein alle Heirath, die heimlich und mit Betrug ohn der Eltern Vorwissen und Bewilligung geschehen, gelten und kräftig sein sollen,
Item so ist das Verbot der Priesterehe auch unrecht.

Dergleichen sind in ihren Satzungen andere Stücke mehr, damit die Gewissen verwirrt und beschwert sind worden, die ohn Noth ist, alle hier zu erzählen«. — Diese »Satzungen« sind Nichts, als eben das canonische Recht, dessen als schriftwidrig »die Gewissen beschwerende« Vorschriften von den zu bestellenden landesherrlichen Ehegerichten künftig also nicht mehr aufrechterhalten werden sollen.

In Kursachsen nehmen die Stände des Kurkreises die schmalkaldische Forderung alsbald auf[4]), verlangen, dass der Landesherr dergleichen »Consistorien« stifte, und veranlassen, dass er zunächst ein Gutachten der Wittenberger Theologen und Juristen darüber einzieht, welches 1538 erstattet wird[5]). In demselben heisst es: »Auch ist zu berathschlagen, wie es itzund dieser Zeit in den Landen und Fürstenthumen soll gehalten werden, welche das Evangelium angenommen haben, wenn Fälle und Casus fürkommen, da jus canonicum oder des Papstes Recht und die Schriften Doctoris Martini oder Anderer nicht zusammenstimmen,

Als von den heimlichen Ehegelübden,
Von den Divortiis oder Ursachen derselbigen,
Von der Priesterehe,
Von den verbotenen Graden«.

Wir haben also hier dieselben vier Ausstellungen am canonischen Rechte, wie in Schmalkalden[6]), nur mit einer

[4]) S. diese Zeitschrift XIII, 39 fg.

[5]) Gedruckt b. Richter, Geschichte der evangel. Kirchenverfassung. S. 89 fg.

[6]) Ich will nicht unbemerkt lassen, obwohl es genau genommen ausserhalb des Gesichtskreises dieser Arbeit liegt, dass auch in der

durch die Generalclausel, mit welcher die schmalkaldische Formulirung schliesst, schon vorbereitete Modification: der erste schmalkaldener Fall wird in den letzten wittenberger, indem derselbe weiter greift, mit eingeschlossen. — Dies Wittenberger Bedenken ist dann von dem dortigen Consistorium später weiter umgearbeitet worden zum Entwurfe einer ihm, nachdem es schon seit 1539 provisorisch eingerichtet worden war, nachträglich zu ertheilenden Instruction (Consistorialordnung) [7]). Hier findet sich eine Aufzählung, wie in dem Bedenken, nicht; aber die consistoriale Competenz wird wesentlich mit den in diesem gebrauchten Worten bestimmt: das Consistorium soll zu erkennen haben, welches ein rechtsverbindliches Ehegelübde sei, oder nicht, welche Scheidegründe genügende seien, wie die saevitia maritorum zu strafen, »was für Einsehen zu haben sei, wenn Eheleute in täglichem Zank mit einander leben, und sich nicht wollen versöhnen lassen«; und in Betreff der heimlichen Ehegelübde und der Priesterehe wurden besondere desfalls zu erlassende Constitutionen entworfen [8]). In der Sache also stimmt der Entwurf mit dem Bedenken vollständig überein.

Nach der Schlacht bei Mühlberg kam bekanntlich der Kurkreis und damit das wittenberger Consistorium an Herzog Moritz von Meissen, der es (1548) anerkannte und fortbestehen liess. Im Meissnischen war die Reformation durch seinen Vater Herzog Heinrich seit 1539 eingeführt [9]) und es waren Superintendenten ernannt worden, die bisherigen Bischöfe — die zu Meissen und zu Merseburg — und die bischöflichen Domcapitel und sonstigen Centralbehörden bestanden aber noch. Der merseburger Bischof starb gerade als Herzog Moritz (Herbst 1541) zur Regierung kam. Hieran schlossen sich Verhandlungen auf dessen erstem Landtage (Januar 1542),

---

Württembergischen Eheordnung, die Richter Kirchenordnungen I, 279 fg. mittheilt, mit einer kleinen Erweiterung, dieselben vier Fälle normirt werden. Es kann das als ein Argument mehr dafür gebraucht werden, dass sie, wie Richter annimmt, nicht vor 1537, wir würden also sagen nicht vor dem Schmalkalder Convent liege.

[7]) Es ist gedruckt bei Richter Kirchenordn. I, 367 fg.

[8]) Richter a. a. O. S. 374 f.

[9]) Hering, Geschichte der im Markgrafthum Meissen erfolgten Einführung der Reformation (1839).

in deren Verlauf die Stände erklärten [10]), es erfordere die »Nothdurft . . . . . ., dass das bischöfliche Amt, Visitation, Superattendenz und Consistorien im Wesen bleibe, damit Einigkeit und rechter Bestand in der christlichen Lehre und Communion gehalten, und in Ehesachen nach Gottes Wort und Ordnung gehandelt . . . . . ., auch vieler beschwerlicher Missbrauch abgewendet werde, welche Verordnung dem bischöflichen Amte vor Gott und der Welt zu thun, und auch die Consistorialpersonen zu unterhalten gebührt von den Stiften und bischöflichen Tischgütern«. In seiner Landesordnung von 1543 erzählt nun Herzog Moritz [11]), dass er demgemäss die Aufforderung an die bischöflichen Behörden erlassen habe, allein ohne Erfolg, und dass er also jetzt seinerseits Consistorien einzurichten entschlossen sei, indem er zugleich Vorschriften erlässt über Handhabung des Bannes, über die verbotenen Grade, über die Kirchengüterverwaltung u. s. w., worauf er im Sept. 1543 das Leipziger Consistorium errichtete und das Meissner Stiftsconsistorium im Febr. 1545 reorganisirte [12]). Zu diesen beiden Consistorien trat dann das Wittenberger hinzu. In Bezug auf alle drei Consistorien sagt demgemäss Moritz Nachfolger Kurfürst August in der Landesordnung vom 1. October 1555 [13]): »Weil aber sonderlich viel Irrung derer Ehesachen, und vornehmlich derer verbotenen Grade und heimlichen Verlöbniss halber vorfallen, so haben wir unsern Consistorien Befehl gethan, die allbereit derhalben durch unsere Vorfahren gemachte Ordnung wiederum zu verneuen und da vonnöthen zu verbessern«. Diese in demselben Jahre gemachte und von Melanchthon, unter dessen persönlicher Theilnahme sie in Dresden zu Stande kam, formulirte Redaction der Eheordnung besitzen wir [14]). Sie handelt über die Priesterehe nicht mehr besonders, wohl weil das 1555 in Sachsen practisch nicht mehr nöthig war,

---

[10]) Hering a. a. O. S. 147.

[11]) Cod. August. I, 13 fg. Die betr. Stelle Col. 18.

[12]) Weber, Sächs. Kirchenrecht. Th. I. Abth. 2. S. 437. Note 7. die Litteratur.

[13]) Cod. August. I, 43. Die betr. Stelle Col. 45.

[14]) S. darüber diese Zeitschr. XIII, 115 fg. Gedruckt ist sie bei Muther. Aus dem Gelehrtenleben etc. S. 446.

da man die Ehen der Geistlichen als vollgültige und ihre Kinder als eheliche anstandslos anerkannte; dagegen erörtert sie in sieben Abschnitten mehr oder minder ausführlich, wie es richtiger, als nach canonischem Rechte zu halten sei in der Lehre

»Von den Gradibus«,
»Von der Ehescheidung« (wegen Ehebruches),
»Von dem der nach der ersten ordentlichen Verlobnus eine andere beschlaft und Ehe zusagt«,
»Von Weglaufen aus dem Ehestande«,
»Von der Eltern Bewilligung«,
»Von der heimlichen Verlobnus, wo gleich keine Eltern seind«,
»Von den Beschlafenen«,

die mit ihrem Schwängerer heimlich verlobt zu sein behaupten. — Der zweite, dritte und vierte Abschnitt beziehen sich auf die Ehescheidung, denn der zweite und vierte erörtert die Ehescheidungsgründe, und der dritte führt aus, dass das erste Verlöbniss gleich einer Ehe, der Bruch desselben gleich einem Ehebruche zu behandeln sei. Der fünfte, sechste und siebente Abschnitt beziehen sich auf die »heimlichen Ehegelübde«. Die Dresdener Eheordnung betrifft also, mit Ausnahme der Priesterehe, genau die alten schmalkaldner, bezw. wittenberger Punkte von 1537 und 38.

Ganz dieselben Punkte finden wir noch in der Mecklenburgischen Consistorialordnung von 1570 wieder.

In Mecklenburg hat sich die reformatorische Kirchenordnung verhältnissmässig spät ausgestaltet. Bis 1547 blieb der eine der beiden das Land damals gemeinschaftlich regierenden Landesherren der römischen Kirche angehörig, war daher für Reformationsmaassregeln ein Hinderniss. Nach seinem Tode war erst der Sturm abzuwarten, welcher in Folge der Niederwerfung des Schmalkaldischen Bundes über Norddeutschland herging. Erst 1550 wurde es möglich, Ernst mit der Reformation zu machen; von 1552 ist die erste zur Geltung gelangte Kirchenordnung [15]). Sie gilt noch bis auf diesen Tag in den

[15]) Richter, Kirchenordnungen II, 115 fg. — Die K.-O. von 1542 war bloss ein Versuch, der keine Folge hatte.

beiden Grossherzogthümern, da sie durch eine neuere, 1603 entstandene, 1650 von den Landständen anerkannte Ueberarbeitung doch nicht beseitigt worden ist. Indem sie die Wichtigkeit richtiger Lehre in Ehesachen ausführlich hervorhebt, weiset sie vorkommende Ehestreitigkeiten an ein »Consistorium oder Kirchengericht«, das sie in Aussicht stellt, das aber erst zwanzig Jahre später zur Wirksamkeit gelangt ist. Eine Visitationsinstruction von 1557 [16]) überträgt bis zu seiner Gründung die Ehegerichtsbarkeit an die zur Kirchenvisitation ernannte Commission, die sie anweiset, sich in ihren Entscheidungen nach der wittenberger consistorialen Praxis zu richten. Die endlich zu Stande gekommene Consistorialordnung von 1570 [17]) aber erörtert in ihrem siebenten Titel, »nach was Rechten im Consistorio zu sprechen sei«: in Glaubenssachen, in sonstigen Kirchensachen, in Verfolgung äusserlicher grober Sünden, zuletzt in Ehesachen. Von diesen sagt sie: »In Ehesachen soll in denen Fällen, welche in heiliger Göttlicher Schrift Levit. 18., 1. Cor. 7., Matth. 19. und anderswo gemeldet und decidiret sein, allein der Göttlichen Schrift in Verfassung des Urtheil gefolget werden: ungeachtet ob die Canones oder geistlichen Rechte, wie man sie nennet, anders decidiren. Nachdem aber mancherlei Fälle in dem Consistorio fürkommen, darin die Canones wider das Göttliche und natürliche Recht pronunciren, so wollen wir von etlichen gemeinen Fällen, so täglich für die Consistorien gebracht werden, wie darin vermöge des heiligen Göttlichen Wortes und der Kaiserlichen Rechte zu sprechen sei, weitläuftigere Decisiones allhier setzen:

Von Gradibus, darin die Ehe verboten,
Von Ehegelübden ohne Verwilligung der Eltern,
Von heimlichen Verlöbnissen,
Von denen, die sich mit Zweien verloben,
Von Weglaufen und muthwilliger Verlassung oder Desertion der Eheleute,
Von Ehescheiden,

---

[16]) Schröder, Evangl. Mecklenburg II. 169.

[17]) Richter a. a. O. S. 327 fg. Auf Ehesachen beziehen sich Tit. 7. § 5 und 6 der neueren Drucke. Die älteren Drucke haben keine Paragraphen.

Von des unschüldigen Theils Freiheit, wiederumb sich mit einem andern zu verehelichen,

Wenn einer eine für eine Jungfrau nähme, so vorhin von einem andern geschwächet wäre.«

Mit Ausnahme des letzten Falles, welcher aus 5. Mos. 22, 20 fg. entnommen ist, sind dies die Fälle der Dresdener Ordnung von 1555. Allerdings stimmen mit derselben die unter obigen Ueberschriften in der mecklenburgischen Ordnung gegebenen Ausführungen nicht wörtlich, sondern nur im Gedankengange und in den Resultaten überein; aber die Verwandtschaft ist unverkennbar. In der Fassung weisen sie auf ein Mittelglied zurück, nämlich auf die Goslarische Consistorialordnung von 1555 [18]), deren Verwandtschaft mit der Dresdener Eheordnung gleichfalls deutlich hervortritt, und ausdrücklich dadurch bestätigt wird, dass die goslarische Ordnung in dem Prooemium sowohl, wie in dem Capitel »Was Sachen und Fälle vor das Consistorium gehören etc.« auf die Consistorialpraxis von Leipzig und Wittenberg direct verweiset. Die Stelle lautet: In Ehesachen »sollen die« zum Consistorium »Verordneten erkennen und Bescheid geben nach den beschriebenen Rechten, wo die dem Göttlichen Wort nicht entkegen. Wo aber die beschriebene Rechte dem Göttlichen Recht ungemäss und zuwider, da sollen sie sich des Göttlichen Worts halten, und ihr Urtheil und Recht darnach geben, wie später in etlichen Fällen hernach angezeigt, und in den Consistoriis zu Wittenbergk und Leipzigk gehalten wird«. Die »etlichen Fälle« sind die obigen, aus deren Erörterungen man später in Mecklenburg geschöpft hat. Im Jahre 1557 hatte man, wie erwähnt, auch dort noch auf Wittenberg verwiesen, im Jahre 1570 that man dies nicht mehr formell, aber man nahm, was dem Inhalte nach als wittenberger oder wittenberg-leipziger Praxis bekannt war, in die Consistorialordnung auf.

Das Hervorgehobene genügt, um anschaulich zu machen, wie im Allgemeinen die von der reformatorischen Theologie geltend gemachte Ungültigkeit schriftwidriger Bestimmungen des canonischen Eherechtes in der ehegerichtlichen Praxis und der kirchlichen Gesetzgebung behandelt ward. Immer kehren

[18]) Richter a. a. O. II, 163 fg.

die in Schmalkalden formulirten Punkte wieder. Der Priesterehe braucht dann nicht ausdrücklich mehr gedacht zu werden, die übrigen drei Punkte gliedern sich reicher, werden in Nebendingen auch ergänzt, bleiben aber in der Hauptsache unverändert. Abgesehen von diesen Punkten erscheint das canonische Eherecht nicht als beseitigt, vielmehr gilt, wo es der heil. Schrift nicht entgegen ist, das »beschriebene« vorreformatorische Eherecht fort. Wenn in dieser Beziehung neben dem canonischen auch das kaiserliche, d. i. römische Recht genannt wird, so bleibt im weiteren Verlaufe unserer Verhandlung von demselben zu reden.

II.

Hier fragt es sich nach der Praxis des Wittenberger Consistoriums.

Dass dieselbe sich im Allgemeinen in der durch das Bedenken von 1538, den Entwurf von 1542 und die Dresdener Eheordnung von 1555 angedeuteten Richtung bewegte, ist vorauszusetzen. Näher würde sie am besten aus den Acten der Behörde zu erkennen sein. Allein von einer vereinzelten Relation aus ihrem ersten Anfange (Februar 1539), von der wir weiterhin zu erzählen haben werden, und von Demjenigen, was über den Caspar Beyer'schen Fall (1543) bekannt ist, abgesehen, ist diese Quelle meines Wissens nicht zugänglich. Sie wird aber dadurch ersetzt, dass in der Zeit, von welcher wir handeln, nicht weniger als sechs wittenberger Juristen Darstellungen des geltenden Eherechtes gegeben haben, die entweder von ihnen selbst, oder nach ihrem Tode veröffentlicht worden sind, dass mindestens drei, vielleicht vier von ihnen Mitglieder des Consistoriums waren, und dass alle sechs mehr oder minder ausdrücklich Zeugniss legen von der Praxis des Wittenberger Ehegerichtes. Wittenberg war so klein, dass auch die Nicht-Consistorialen von derselben unschwer Kenntniss nehmen konnten, und sie war für das geltende protestantische Eherecht so wichtig, dass, wer sich mit ihm beschäftigte, nicht umhin konnte, sie zu beachten. Die sechs Juristen sind Melchior Kling, Basilius Monner, Conrad Mauser, Johann Schneidewin, Matthäus Wesenbeck und Joachim von Beust. —

Hieronymus Schürpf, der erste Reformationsjurist, wie er mit Recht genannt ist [19]), gehört nicht zu ihnen. Denn wenn er auch nicht, wie noch Henning Göden that, abgelehnt hat, dass Schriftwort über canonisches Recht gehe, so hat er doch auf das Eherecht diese Wahrheit, soviel aus seinen Consilien hervorgeht [20]), nicht anwendbar gehalten, sondern beharrte bei der vorreformatorischen Norm. Er hatte sich von den Wegen Luthers schon wieder abgewandt, als die Gedanken, mit denen wir uns hier beschäftigen, zur Entwickelung gelangten.

Die einschlagenden Schriften der übrigen sechs überblicken wir wesentlich nach der Ordnung, welche durch die Zeitfolge ihrer Veröffentlichung gegeben ist; eine einzelne Ausnahme davon wird sich rechtfertigen.

1. Melchior Kling,

Hier. Schürpfs Schüler, 1534 Professor des Liber Sextus in Wittenberg, 1536 Professor der Decretalen und Assessor des Hofgerichtes, dann auch kurfürstlicher Rath, edirte 1542, also in demselben Jahre, in welchem der oben besprochene Instructionsentwurf von dem Consistorium beendet ward, Enarrationes in Institutiones [21]), die er als Lehrbuch für Anfänger characterisirt, und giebt darin zu dem Titel De nuptiis ein mehr als das Uebrige ausgeführtes Compendium des Eherechtes in methodischer Ordnung. Da es viel Anklang fand, so hat er es elf Jahre später (1553) — damals in Halle angesessen, wohin er nach der Schlacht von Mühlberg übergesiedelt war — bei nochmaliger Ueberarbeitung in Etwas erweitert, und als gesonderte Schrift herausgegeben, unter dem Titel Matrimonialium causarum tractatus methodico ordine scriptus [22]). Die Publication von 1542 ist ihrem Inhalte nach wahrscheinlich noch um Etwas älter; da Kling angiebt, dass sie aus Vorlesungen hervorgegangen sei. Die von 1553 lässt die Methodik

[19]) Muther, Hieronymus Schürpf (1858), wiederabgedruckt in: Aus dem Gelehrtenleben etc. (1866) S. 178 fg. v. Stintzing, Gesch. der deutschen Rechtswissensch. 1, 274 fg.

[20]) Centuria I. Consilior. (1545) cons. 42. 57.

[21]) Ausgaben s. bei v. Stintzing a. a. O. S. 306, Note 2. Biographisches S. 305.

[22]) Ausgaben a. a. O. S. 308. Note 1.

stärker hervortreten und führt mehr canonistische Litteratur an — Bernardus Papiensis, Sinibaldus Fliscus, Hostiensis, Johannes Andreä, Panormitanus, Andreas Barbatia, Felinus, Jason Mainus u. a.; sonst unterscheiden die beiden Redactionen sich so gut wie nicht. Wir halten uns an die erste, weil ihre Veröffentlichung innerhalb der ersten drei Jahre des Bestehens der wittenberger Behörde liegt. Kling war nicht deren Mitglied; Luther, der von ihm sagt, er »rede von den Händeln nicht, wie sie an ihnen selbst recht oder unrecht sind, sondern zanke allein über den Worten« [23]), liebte ihn nicht. Die Schrift erwähnt daher des Consistoriums nicht ausdrücklich. Beide Bearbeitungen nennen auch keine Namen, wo protestantische Meinungen in Bezug genommen werden, sondern sprechen bloss allgemein von Theologi nostri temporis.

Kling beginnt mit einer Auseinandersetzung über die Frage, »secundum quae jura nostro tempore causae matrimoniales tractandae et judicandae sunt«, und zieht dabei in Betracht das Gewohnheitsrecht vor Moses, das mosaische Recht, das »von Vielen empfohlene« römische, das »des Neuen Testamentes« und das canonische. Indess seien nur die beiden letzteren »usitata jura« im Eherechte, und zwar normire im Allgemeinen das canonische Recht, sowohl hergebrachtermaassen, wie wegen seiner positiven Anerkennung durch die Kaiser. Unzweifelhaft jedoch »jus Novi Testamenti canonibus non cedit«, gehe ihnen vielmehr »in casibus in eo decisis simpliciter sine aliqua limitatione sive mutatione« vor. Im Principe also bekennt sich Kling vollkommen protestantisch. In dessen Anwendung aber, und dies ist bemerkenswerth, beschäftigt er sich genau mit denselben Fällen, die wir als Gegenstand legislativer Erörterung kennen gelernt haben. Hinsichtlich der Priesterehe, sagt er, stehe das canonische Recht mit dem neutestamentlichen in offenbarem Widerspruche, gelte also nicht. Bei Darstellung der Ehehindernisse wird daher die Weihe einfach weggelassen. Auf anderen Punkten werde ein gleicher Widerspruch zwar vielfach behauptet, »sed non sine controversia«: so z. B. in Betreff der Scheidung vom Bande. Dagegen von den verbotenen Verwandtschaftsgraden spreche das Neue Testament überhaupt nicht,

[23]) Tischreden 66, 5. Erl. Ausg. 62, 219.

widerspreche deshalb auch nicht dem canonischen Rechte, welches daher unzweifelhaft in Geltung sei. Der »heimlichen« Verlöbnisse gedenkt er an dieser Stelle nicht, zeigt aber nachher, dass er sie zu den in controversia befindlichen Punkten rechnet. — So berührt er genau die vier in dem Gutachten von 1538 genannten Lehren, nimmt in zweien derselben — Priesterehe und verbotene Grade, bezw. geistliche Verwandtschaft — feste Position, und bezeichnet die zwei anderen als streitige zwischen den Theologi nostri temporis und den Canonisten. Andere solche Punkte, als diese vier, berührt er nicht. Wenn er, wie in Betreff der Priesterehe er das canonische Recht einfach weglässt, so in der Lehre von den verbotenen Graden es einfach vorträgt, so ist das in der Weise, deren wir gedacht haben, motivirt.

Die Abschnitte, in denen er, nach dieser Einleitung, das Eherecht darstellt, sind folgende: Verwandtschaftsberechnung, Sponsalien, Ehebegriff und Distinctionen desselben, illicitae nuptiae, licitae nuptiae, sollennitates nuptiarum, divortium, redintegratio matrimonii. Das Erforderniss der elterlichen Einwilligung berührt er in dem Abschnitte über die licitae nuptiae, die Scheidung wegen Desertion im Abschnitte de divortio, die Wiederverheirathung unschuldig Geschiedener in dem Abschnitte de redintegratione. — Der Streit über die elterliche Einwilligung [24]) beziehe sich nicht auf die Pflicht, sie zu suchen, denn diese leugnen auch die Canonisten nicht; sondern auf die Wirkung der Verletzung dieser Pflicht. Hier aber komme es zuerst darauf an, ob die mit solcher Verletzung eingegangene Ehe consummirt sei, oder nicht. Sei sie es, so bestehe auch dann noch kein Streit; denn Theologen wie Canonisten wollen sie aufrechterhalten wissen; letztere wegen der canonischen Rechtsregel, Erstere zu Vermeidung grösseren Aergernisses. Sei die Ehe nicht vollzogen, also noch res integra nec copula carnalis subsecuta, so müsse wieder unterschieden werden. Und nun folgt eine Reihe immer neuer Subdistinctionen, die den Zweck verfolgen, einerseits nachzuweisen, wie die Meinungsverschiedenheit zwischen Theo-

[24]) Den reformatorischen Sprachgebrauch, die ohne sie geschehenen Verlöbnisse »heimliche« zu nennen, adoptirt Kling nicht, sondern gebraucht »clandestina« im canonistischen Sinne.



logen und Canonisten in der That nur beschränkt sei, andererseits von den hüben und drüben aufgeführten Gründen einen Ueberblick zu verschaffen. Die Darstellung zeigt, wie bei oder vor Beginn des Streites, den Luther über diesen Punkt mit den wittenberger Juristen hatte [25]), der Stand der Meinungen war; und man erkennt daraus, dass damals selbst die Theologen der von Luther dann so sehr bestrittenen Ansicht waren, nachträgliche elterliche Einwilligung heile den Verstoss. Jedenfalls war Kling dieser Meinung; wie er denn auch zu den Hauptgegnern Luthers gehört, welche mit demselben eine »Concordia« einzugehen angehalten wurden [26]). In seiner Schrift indess, und zwar sowohl in deren zweiter, wie in ihrer ersten Gestalt, vermeidet er durchaus eine persönliche Meinungsäusserung [27]). — Die beiden Streitpunkte über Ehescheidung behandelt er ebenso. Zuerst stellt er in seinem Abschnitte de divortio die canonistische Lehre dar, wobei er in üblicher Weise als Scheidungsgründe, d. i. Gründe definitiver Trennung von Tisch und Bett, Ehebruch, Unglauben, Impotenz und Lebensnachstellungen nennt. Dann fährt er fort: »Theologi nostri temporis addunt quintam causam, scilicet desertionem, hoc est si maritus deserverit uxorem, vel ipsa maritum«; worauf er das Für und Wider darlegt, ohne sich viel einzulassen. Erscheinen also hiernach die Scheidegründe als Gründe der separatio quoad torum et mensam perpetua, so lässt Kling in dem Abschnitte De redintegratione nun die Frage folgen, ob nicht diese Art Separation als Scheidung vom Bande zu betrachten, also dem unschuldigen Theile die anderweite Verheirathung zu erlauben sei. Es ist eben hier, wo die protestantische Berichtigung der Ehescheidungslehre einsetzt. Der Protestantismus verwirft die separatio perpetua. Indem er geltend macht, dass die Ehe göttliche Ordnung, und dass nirgends geboten sei, der aus schriftmässigem Grunde Geschiedene solle ohne Ehe bleiben, setzt er an Stelle jener

---

[25]) Betreffend das Verlöbniss von Caspar Beyer. S. oben, und in dieser Zeitschr. XIII, 98 fg.

[26]) Vgl. u. a. O. S. 115.

[27]) Nihil de meo addidi, sagt er in der Vorrede der zweiten Arbeit ausdrücklich.

Separation vielmehr die Scheidung vom Bande. Ein Zusammenhang der Gesammtentwickelung, der besonders deutlich bei Chemnitz heraustritt. Gegenüber dem Tridentinum, welches die vorreformatorische Ordnung in Schutz nahm, macht er (1565 f.) geltend [28]: vinculum matrimonii sei gleichbedeutend mit ehelichem Zusammenleben; trenne man dies Zusammenleben, so trenne man jenes vinculnm; daher müsse man dann aber dem unschuldigen Theile auch die Wiederverheirathung erlauben. — Kling geht, obwohl er nur von Ehebruch und Desertion als Scheidegründen spricht, aus eben diesem Gesichtspunkte auf die Frage der Wiederverheirathung ein, und giebt von den Gründen und Gegengründen der Theologen und Canonisten eine relativ vollständige Uebersicht; jedoch auch dies Mal, ohne seine persönliche Meinung zur Sache zu äussern. — Im Uebrigen verdient hier, wie vorher, seine Methode alles Lob: er giebt knappe, bestimmte, durchaus deutliche Auskunft.

Nur über die consistoriale Praxis spricht Kling noch nicht. Seine Arbeit von 1542 repräsentirt die Zeit, wo sich eine solche noch nicht gebildet hatte, und bei der Ueberarbeitung hat er den Punkt nicht ergänzt.

Anders ist das bei seinem Kollegen

2. Conrad Mauser [29]),

der, seit 1524 wittenberger Student, 1530 Licentiat, seit 1534 Vertreter, seit 1536 Professor der Institutionen an der Universität war, und als solcher von 1541 an sieben Jahre lang erst Mitarbeiter, dann Mitglied des Consistoriums gewesen ist, bis an seinen im October 1548 erfolgten Tod. Den Theil seiner Institutionenvorlesungen, welcher sich auf das Eherecht bezog, hat sein — gleichfalls Conrad genannter — Sohn aus Zuhörerheften und aus des Vaters Papieren 1569 herausgegeben: Explicatio erudita et utilis decimi tituli Institutionum De nuptiis, dictata olim publice a clarissimo et doctissimo ICto L. Cunrado Mausero, Norim-

---

[28]) Examen Conc. Trid. ad Sess. 8. sub Pio IV. de matrimon c. 7. 8.
[29]) Lebensnachrichten s. in dieser Zeitschr. XIII, 71 fg.

bergensi, Professore LL in Academia Witebergensi. Witebergae. 4° [30]).

Da Mauser wegen Kränklichkeit schon seit 1544 in seiner Lectur einen Supplenten hatte, so dürfte seine Arbeit nicht viel jünger als die von Kling sein. Allerdings ist sie nicht ohne spätere Zusätze, wohl des Herausgebers; so z. B. wird bei Gelegenheit der Eheverbote wegen zu naher Verwandtschaft die zu den Sächs. Generalartikeln von 1557 gehörige, mehrere Jahre nach Mausers Tode ergangene Constitution des Kurfürsten August — »Electoris nostri« — citirt; da aber dieser Herausgeber, soviel ersichtlich, gleichfalls in Wittenberg lebte, so sind dergleichen Erweiterungen für den Gesichtspunkt unserer Betrachtung kein Fehler. Den Titel De nuptiis hatte Mauser in seinen Vorlesungen weitläufiger als andere Titel behandelt: »quia iste titulus est insignis, nec non quaestiones et decisiones causarum matrimonialium in practica cum utiles tum scire dignas continet, igitur nos eum (divino auxilio in hoc implorato) paullo copiosius tractabimus.« Auch Klein in seinen Enarrationen that das. Mausers Behandlung umfasst das persönliche, wie das das Vermögen betreffende Eherecht, beginnt mit einer Erörterung über Verlöbniss und Ehebegriff, die sich an die aus Titel IX. entlehnte Definition der Ehe anschliesst, und bewegt sich dann nach Anleitung des Textes des zehnten Titels, den sie Wort für Wort begleitet.

Indem er von den Sponsalien spricht, berührt er die »heimlichen« Verlöbnisse. »Nos recitabimus«, sagt er, »jura usitata tam civilia, quam canonica, quae neutiquam pugnant cum nostra vera religione«, das heisst, wie die Folge ergiebt, soweit sie nicht schriftwidrig sind; »unde secundum ea in Consistoriis debet pronuntiari. Nam ex ficta aequitate et capite suo velle pronuntiare non solum esset periculosum, sed etiam temerarium et levitatis plenissimum«. Clandestina sponsalia bedeute, fährt er fort, Zweierlei: erstens heimlich geschlossene, keineswegs ungültige Verlöbnisse, über deren Be-

[30]) Wiederabgedruckt in dem Tract. connubior. von Henning Grosius, Lips. 1617, mit der Titelbemerkung: nunc secundum edita. Ein dritter Abdruck, mit unbedeutenden Erweiterungen, Jenae 1682.

weis es dann handelt; zweitens die ohne elterliche Bewilligung geschlossenen. »Et sunt [31]) jura tam civilia, quam canonica, hac in re valde inconstantia et variantia, ita ut quis propemodum nesciat ubi sit«. Mauser behandelt zuerst das Civilrecht, dann das canonische, und giebt hierauf seine eigene Meinung dahin ab, dass der Emancipirte keineswegs ohne väterlichen Consens heirathen dürfe; denn in Betreff der Eheeingehung sei canonisches, römisches und göttliches Recht zu verbinden; und eine derartige Heirath würde gegen das vierte Gebot sein. Elterliche Einwilligung sei unzweifelhaft nothwendig. Wäre indess ohne sie die Ehe bereits vollzogen (jam contractum), so kommt es darauf an, ob sie ein inhonestum matrimonium ist, oder nicht. Im ersten Falle wird sie annullirt, im zweiten ist den Eltern zu nachträglicher Einwilligung zu rathen, und eventuell wird ihr Consens obrigkeitlich ergänzt. »Sic saepe in Consistorio«, dem wittenberger, »etiam cum consilio Dominorum Theologorum pronunciatum est. Quanquam optarem, hac in re certas constitutiones a principibus fieri«, damit die obwaltende Willkür in dem Punkte, »ut hodie admittatur, cras dirimatur«, aufhöre. Wir haben oben berührt (Seite 38), dass dem unter Mausers Theilnahme 1542 ausgearbeiteten Consistorialordnungsentwurfe eine derartige Verordnung im Entwurfe beigegeben war; hier zeigt sich, dass sie nicht war erlassen worden [32]). Dass der väterliche Consens rechtsgültiger Weise auch nachträglich eintreten könne, selbst stillschweigend, wenn der Vater von der Ehe Nachricht erhalte und nicht widerspreche, erklärt Mauser ausdrücklich.

Die Ehehindernisse wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft gelangen zu §. 1—8 des Institutionentitels zur Besprechung, und zwar ganz nach canonischem Rechte, in Bezug auf welches Johannes Andreä, Panormitanus, die Glosse u. s. w. citirt werden. Auch geistliche Verwandtschaft wird ohne Anstand als Ehehinderniss angegeben. Zuletzt heisst

---

[31]) Zum Principium des Tit. 10.

[32]) Nach dem Eingange dieses Verordnungsentwurfes sollte man meinen, eine dessfallsige landesrechtliche Vorschrift wäre sogar vorher schon vorhanden gewesen. S. diese Zeitschr. XIII, 104, Note 203. Aber offenbar war keine Verordnung da.

es: dispensirt werden könne niemals in den jure divino verbotenen Graden; in den übrigen dürfe es geschehen, geschehe aber besser nicht in den Consistorien, sondern bleibe den superiores magistratus überlassen; also dem »Hofe«, wie es damals hiess. An dieser Stelle hat der Herausgeber die Erwähnung der Constitution von 1557 zwischengeschoben, »qua permittitur matrimonium inter consanguineos in tertio gradu lineae aequalis«; und es ist das consequent in Mausers Sinne, der, im Uebrigen wie Kling stehend, dergleichen Verordnungen als Ausfluss der landesherrlichen Dispensationsgewalt auffasst.

Der Priesterehe und des Irrthums über Virginität der Braut gedenkt Mauser bei der Lehre von den Ehehindernissen, die er zu dem § Sunt et aliae 11. Instt. h. t. ganz nach Anleitung des canonischen Rechtes vorträgt. Er führt die vierzehn von der Glosse überlieferten Ehehindernisse auf und nimmt aus einer Erweiterung dieses Catalogs durch Johannes de Platea noch vier weitere herüber: furor, error, vis, bezw. metus und Impotenz. Wegen der letzteren verweist er auf Panormitanus. Die Glosse nennt unter den Ehehindernissen auch Votum und Ordination: zu ihnen bemerkt er, dass sie nicht gelten, weil das Coelibatgesetz »pugnat manifeste cum Sacra Scriptura«; eine nähere Motivirung fügt er ebensowenig wie Kling es that, hinzu. Das impedimentum erroris führt ihn auf den error über die Virginität der Braut, welchem das canonische Recht nur im Falle, dass sie repletum ab altero gestat uterum dirimirende Kraft beilegt. Mauser hingegen vindicirt sie ihm auch ohne diesen Umstand, und beruft sich dafür theils auf die römischrechtliche Lehre vom Irrthum beim Kaufe — denn eine virgo verhalte sich zu einer cognita mulier wie vinum zum acetum inde factum, und ein Irrthum darüber schliesse den Consens aus, — theils auf 5 Mos. 22, wo auf die von der Braut in Betreff der Jungferschaft geübte Täuschung Todesstrafe gesetzt ist.

Die Lehre von der Ehescheidung folgt als Zugabe am Ende: »Nunc pro conclusione totius hujus tituli tractabimus duos modos dissolvendi matrimonium, puta adulterium et desertionem, hoc est quando quis malitiose aufugit a conjuge

eamque deserit: quomodo istis casibus dissolvatur matrimonium«, und ob der unschuldige Theil wieder heirathen könne. Ueber den Ehebruch heisst es hierauf: »dubium non est, quin jure divino, civili et canonico matrimonium propter adulterium alterius conjugis resolvatur . . . ., licet de jure civili aliae etiam plures causae essent, propter quas permittebatur matrimonium dissolvi. Tamen hoc hodie de jure canonico est correctum. Quin non nisi propter solum adulterium licet uxorem dimittere, et in hoc nemo ambigit«. Nur Das, ob bei Lebzeiten des Ehebrechers der Unschuldige wieder heirathen könne, sei in Frage: dass er es aber könne, sei zwar nicht die Meinung Augustins, jedoch jus divinum. Noch besser allerdings, das mosaische Recht, nach welchem der Ehebrecher mit dem Tode bestraft ward, wäre noch in Geltung: dann bedürfte es keiner Discussion über die Wiederverheirathung. — Die bösliche Verlassung ist, wie damals gewöhnlich, nur als vom Manne geschehende behandelt: die Frau muss ihn alsdann per publica edicta citiren lassen, und darf wieder heirathen, wenn er nicht kommt. Käme er dann etwa später zurück, »virgis caeditur, vel decapitatur, quoniam hujusmodi malitiosae desertiones raro aut nunquam sunt sine adulterio«, eine Motivirung, die, ohne ihn zu nennen, aus Luther entnommen ist. — Auf die Frage, ob die Frau ihrem Landes verwiesenen Manne zu folgen habe, war Mauser schon früher bei Bestimmung des Ehebegriffes zu dem Worte »individua consuetudo« gekommen, und hatte sie, falls der Mann die Strafe allein verdient habe, verneint. Ob sie sich dann von ihm als einem malitiosus desertor scheiden lassen könne, lässt er dabei unerörtert, dagegen bemerkt er bei der Gelegenheit: wegen Misshandlungen könne sie sich a toro trennen, dem Manne werde zuerst Caution »de non offendendo et sic crudeliter tractando« abgenommen, helfe die nicht, dann brauche die Frau schliesslich nicht zu ihm zurückzukehren. Entwickelter zeigt sich dieser Punkt bei Mauser noch nicht; später werden wir ihn so finden.

Mauser erörtert mehr Controversen als Kling und liebt eine breitere Casuistik; mehr Punkte aber in denen das in den evangelischen Territorien geltende Eherecht vom canonischen abweiche, nennt er nicht. Principiell steht er hierin wie Kling,



tritt aber nicht bloss in Betreff der Priesterehe, sondern auch der heimlichen Verlöbnisse und der Ehescheidung auf Seite der »Theologen«, und hinsichtlich der verbotenen Grade geht er gleichfalls weiter als Kling. Allenthalben, offenbar auch da wo er es nicht ausdrücklich sagt, redet er als Zeuge über die wittenberger Consistorialpraxis. Namen seiner theologischen Autoritäten nennt er niemals, während er von den Canonisten eine reiche Litteratur, wesentlich dieselbe wie Kling, anführt.

Sein Nachfolger in der wittenberger Professur war

3. Johann Schneidewin[33]),

in Luthers Hause zehn Jahre lang erzogen, in Wittenberg gebildet, 1544 fünfundzwanzigjährig Schwarzburger Canzler, 1548 wittenberger Professor der Institutionen, welches Amt, bald verbunden mit der Assessur im Hofgerichte und anderen Aemtern, er bis in seinen Tod, 1568, versehen hat. Dass er auch Mitglied des Consistoriums gewesen sei, sagt sein Lebensbeschreiber und College v. Beust in der neun Jahre nach seinem Tode auf ihn gehaltenen Rede allerdings nicht, und es ist auffällig, wenn er es vergessen haben sollte; indess da sein Vorgänger, wie sein Nachfolger zugleich Consistorialen gewesen sind, und da er selbst von der wittenberger Consistorialpraxis jedenfalls vollkommen Bescheid weiss, so sollte man es dennoch vermuthen. Eben jener Nachfolger Matth. Wesenbeck hat, auf den Wunsch von Schneidewins Erben, dessen Institutionenapparat[34]) herausgegeben. Auch hier war, wie bei Kling und Mauser, der Commentar zum Titel De nuptiis ausführlicher als der sonstige; und der Erfolg, den das Buch hatte, veranlasste jene Erben, von diesem eherechtlichen Theile im Jahre 1585 einen Separatabdruck zu besorgen, der besonders

[33]) Joach. v. Beust Oratio de vita Joa. Schneidewinii J. U. D. et Professoris etc. hab. d. 17. Sept. 1577. Viteb. 1577. — v. Stintzing S. 309. — Adami vitae jurec. p. 179 f. hat bloss aus Beust geschöpft.

[34]) Commentarius in Institutiones. Das kaiserliche Privilegium ist von 1570, die erste Ausg. scheint Viteberg. 1571 zu sein. Wesenbecks hinzugekommene breves notae beziehen sich bloss auf Punkte, wo er anderer Meinung ist. Spätere Drucke führt Lipenius an von 1585, 1586, 1595, 1606, 1617, 1626, 1652, 1664, 1724, 1740.

auch den Nichtjuristen die Arbeit zugänglicher machen sollte: Johannis Schneidewin in Institutionum imperialium titulum decimum de nuptiis . . . . . commentarii seorsum nunc editi. Jenae 1585. 4°. [35]).

Dem Commentar über den Titel De nuptiis schickt Schneidewin eine Erklärung der, wie er annimmt, principaliter propter causas matrimoniales erfundenen canonischen Computation voraus, die im Reiche gelte. Ebenso gelten die canonischen Eheverbote wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft. Indess »secundum [36]) genus affinitatis hodie matrimonium non impedit, et sic in Consistoriis nostris pronuntiatum scio«; bloss für die Frage »ob Einer seines Stiefsohnes Wittwe zur Ehe nehmen mag [37]), in Consistoriis nostris sequimur in pronuntiando dispositionem juris civilis«; nämlich die diese Ehe untersagende l. 15. D. de R. N. (23, 2.). Hiernach folgt die Lehre von den Ehedispensen, eingeleitet durch eine Darstellung des »göttlichen Rechtes« der Eheverbote nach 3. Mos. 18. Im dritten und vierten Grade, »quos Ecclesia juri divino addit«, könne dispensirt werden; »sed hac in re prudentia magistratus et pastorum adhibenda est . . . . . Hinc in Consistoriis nostris ita pronuntiare solemus«, und nun folgt ein wittenberger Einzelbeispiel. — Durch diese Formulirung der Berufungen auf die Consistorialpraxis wird bestätigt, dass Schneidewin an der wittenberger selbst Antheil hatte. Wenn er von mehreren Consistorien spricht, so ist zu erinnern, dass er seinen Commentar nach 1548 ausarbeitete, zu einer Zeit, wo der Kurkreis schon an Herzog Moritz übergegangen, und Wittenberg, neben Leipzig und Meissen, das dritte Landesconsistorium war (Vgl. oben Seite 38 f.).

Nach dieser Erörterung erst folgt der Titel De nuptiis und hierzu die Bemerkung: »Et quia haec materia est utilis et quotidiana, ideo . . . . . causas has matrimoniales aliquanto latius declarabimus, non servato ordine textus nostri, sed primo de sponsalibus, quae nuptias praecedere solent,

---

[35]) Später auch in die Tractatus connubiorum, Jenae 1606, und in die Leipziger ähnliche Sammlung (Grosius) von 1617 aufgenommen.

[36]) Selbstverständlich ebenso tertium.

[37]) Schneidewin citirt so: deutsch.

secundo de nuptiis licitis, tertio de nuptiis illicitis, quarto de divortio, et tandem de redintegratione matrimonii dicemus«. Im Wesentlichen ist diess der methodicus ordo von Kling. — Die Sponsalien kommen zur Sprache nach Begriff, Eingehung und Arten, die sponsalia de praesenti bloss als Verlöbnissart; sie seien publica oder clandestina, pura oder conditionata. Bei Gelegenheit der clandestina wird die Doppelnatur dieses Begriffes zwar hervorgehoben, von denen ohne elterliche Einwilligung aber hier noch nicht, sondern bloss von den nicht veröffentlichten gehandelt. Wer dergleichen Verlöbniss behaupte, dem werde darüber der Eid zugeschoben, »et . . . ita pronuntiare solemus«, wieder mit hinzugefügtem Beispiele.

Der Abschnitt de licitis nuptiis bespricht dann fünf im Institutionentexte aufgestellte, in der Praxis aber, weil nach canonischem Rechte das Erforderniss der Freiheit wegfalle, sich auf vier reducirende »Requisite«: genügendes Alter, consensus contrahentium, elterlicher Consens und »ut matrimonium non sit jure prohibitum«. Hauptgegenstand der Erörterung ist der elterliche Consens. Er sei vorgeschrieben nach natürlichem, römischem, canonischem Rechte, endlich nach »jus divinum, secundum quod in Ecclesiis harum regionum et in Consistoriis nostris pronuntiari solet«. Auf Grund des vierten Gebotes sei er unentbehrlich (necessarius), unzweifelhaft indess doch nur quando agitur de matrimonio contrahendo. Ein jam contractum werde wegen mangelnden solchen Consenses nur wenn res noch integra sei, getrennt; bei schon erfolgtem Concubitus hingegen bleibe es bei Bestande: »Et idem servatur et pronuntiatur in Consistoriis nostris«. Zwar die Canonisten wollen die Ehe auch im ersten Falle bestehen lassen; »Theologi vero et Consistoriales in Ecclesiis nostris contrarium pronuntiant«, und stützen sich dabei auf römisches und auf göttliches Recht: hier wird auf Luther verwiesen. »Adhibetur tamen et hoc casu quaedam moderatio a Theologis in Consistoriis nostris, ut parentes cogantur allegare certas et probabiles causas dissensus«; eventuell aber der elterliche Consens ergänzt wird: hier beruft sich Schneidewin auf Melanchthon. — Das vierte Requisit der Institutio-

nen giebt ihm bloss den Anhalt, zu seinem Abschnitte de illicitis nuptiis — zuerst den incestae et nefariae, dann den inutiles, welche für die Kinder die Folge der Illegitimität haben, — überzugehen. Er hält sich, wie seine Vorgänger, an die Aufzählung der Ehehindernisse in der Glosse, und bemerkt bei dem der geistlichen Verwandtschaft bloss, in »Ecclesiis nostris non attenditur«, mit Berufung auf Melanchthon; bei denen der Weihe und des Votums aber: »manifeste pugnant cum Sacra Scriptura«, und seien daher verwerflich.

Der Abschnitt de divortio zeigt den Vorgängern gegenüber einen Fortschritt in der Emancipation von der ehemaligen canonistischen Methode, indem er die Frage wegen der Wiederverheirathungserlaubniss mit in die Verhandlung zieht, so dass dem Abschnitte de redintegrando matrimonio nachher bloss wenige Zeilen übrig bleiben. — In der Einleitung nimmt Schneidewin Anlass, sich allgemeiner, als er bis dahin gethan, und anscheinend unter Rücksichtnahme auf die oben berührte Auseinandersetzung von Kling, über die Grenzen der Fortgeltung des canonischen Rechtes zu erklären: »Generaliter in omnibus causis matrimonialibus ubique tam in terris Imperii quam Ecclesiae servatur, et etiam in Ecclesiis et Consistoriis nostris illud sequimur, quatenus non pugnat cum Novo Testamento ..... Omissis igitur causis divortii in lege Mosaica et jure civili expressis, quae hodie non attenduntur, dicemus de iis tantum, quae in Novo Testamento et jure canonico sunt expressae, et hodie in Ecclesiis nostris observantur«. Als solche Scheidegründe behandelt er hierauf, ohne die Annullation genau von der Scheidung zu trennen: nimia saevitia, desertio nach 1. Cor 7., Impotenz, adulterium, malitiosa desertio, Irrthum in Betreff der Virginität. Wegen Sävitien soll von dem Misshandelnden zunächst Caution gestellt werden: »si nimia sit saevitia mariti, tunc tenetur praestare cautionem de non offendendo et sic crudeliter tractando uxorem, ut possit secure absque periculo marito cohabitare. Unde si uxor propter hujusmodi saevitiam a viro aufugiat, non est cogenda ut redeat, seque volens conjiciat in periculum .... nisi maritus praestet sufficientem cautionem de non sic crudeliter tractando .... Si vero tanta

sit saevitia mariti, ut mulieri trepidanti non possit sufficiens cautio et securitas praestari«, dann tritt Separation von Tisch und Bett nach c. 1. u. 2. X. de divortiis ein, nicht auch vom Bande: wofür sich Schneidewin auf Schürpf und Melanchthon beruft, und zwar auf die Loci. — Die Desertio des Ungläubigen nach 1. Cor. 7. wird, gleichfalls mit Berufung auf Melanchthon, als Abfall zum Unglauben und dieser als spiritualis fornicatio behandelt, folglich als gleich dem Ehebruch. — Impotenz, die vor der Ehe nicht bekannt war, annullirt dieselbe wegen wesentlichen Irrthums. — Ehebruch als Scheidegrund wird zunächst nach Panormitanus in canonistischer Art als Grund zur perpetua separatio dargestellt; aber nun sei die Frage (jam oritur quaestio quotidiana), ob nachher der unschuldige Theil sich wieder verheirathen dürfe. Die Canonisten, deren Motivirung Schneidewin anführt, seien uno ore dagegen; »Theologi autem et Consistoriales in Ecclesiis nostris contrarium tenent et pronuntiant, servato hoc processu« u. s. w. Nach Darstellung des Beweisverfahrens folgen die Gegengründe, mit denen protestantischerseits die canonistische Meinung zurückgewiesen wird. »Hinc in Consistoriis nostris ita pronuntiari solet«: folgt die witttenberger Urtheilsformel. — Die malitiosa desertio, deren Begriff mit Anlehnung an Melanchthon entwickelt wird, gebe zu derselben Controverse in Bezug auf die Wiederverheirathungserlaubniss Anlass: die »Theologi et Consistoriales nostri« pflegen, nachdem der Desertionsprocess abgewickelt sei, den Schneidewin näher darstellt, die Heirath des Verlassenen zu erlauben. Komme dann der Desertor zurück, so drohe ihm Todesstrafe oder Staupenschlag; denn »hujusmodi desertores raro aut nunquam sunt sine adulterio«; wofür diesmal Luther, neben Melanchthons Locis, ausdrücklich citirt wird. Die Frage der malitiosa desertio regt noch die Erörterung an, wie lange die Frau auf den abwesenden Mann, die Braut auf den abwesenden Bräutigam zu warten gehalten sei. Schneidewin entscheidet, unter Beifügung eines wittenberger Consistorialerkenntnisses zur Erläuterung, dass der legitim Abwesende stets erwartet werden müsse; bei dem nicht legitim Abwesenden komme es auf die Umstände an:

einem Vagabunden, der diess nicht schon bei Eingehung der Ehe war, braucht die Frau nicht zu folgen, ihn also auch nicht zu erwarten; dem wegen Delictes Landesverwiesenen müsse sie folgen nach Luther, Melanchthon, der Consistorialpraxis, die also auf diesem Punkte nicht im Sinne Mausers entwickelt worden, aber mit ihrer Ausgestaltung auch noch nicht am Ende war. — Endlich: war die Braut »prius ab altero cognita et vitiata« und der Mann hat diess weder gewusst, noch verziehen, so erkennen, in Abweichung vom canonischen Rechte, »unsere Consistorien« auf Scheidung vom Bande, richtiger Annullirung der Ehe. — Wegen körperlicher oder geistiger Krankheit wird niemals das Eheband gelöst.

Auch bei Schneidewin finden sich andere als die angeführten Punkte, in denen zwischen dem canonischen Rechte und der protestantischen Consistorialpraxis von Wittenberg ein Dissens sei, nicht angegeben. Die Zeugnisse von dieser Praxis sind noch reichlicher und bestimmter, als bei Mauser der Fall war. Für das canonische Recht beruft sich Schneidewin, nächst den Quellen selbst, auf die Glosse, Bartolus, Baldus, Jason, Cynus, Antonius de Butrio, Salicetus, Paulus de Castro, Philippus Francus etc.; der Litteraturkreis ist hier derselbe, wie bei seinen Vorgängern. Schürpf führt er nur an, wo er mit ihm übereinstimmt, nicht wo er anderer Meinung ist; wie oft er auf Luther und Melanchthon (Dominus Philippus in loco de conjugio, oder in Ethicis) Bezug nimmt, haben wir hervorgehoben. Wir werden uns nicht täuschen, wenn wir annehmen, dass man an dieselben Autoritäten im wittenberger Consistorium sich zu halten gewohnt war.

4. Matthäus Wesenbeck [38]),

einige Jahre jünger als Schneidewin, kam 1569, achtunddreissigjährig, als Schneidewin's Nachfolger nach Wittenberg, wo er neben seiner Professur Beisitzer des Consistoriums [39]) und des Schöppenstuhles war. Wir haben ihn schon kennen

[38]) v. Stintzing a. a. O. S. 351 fg. und daselbst Litteratur.
[39]) v. Stintzing S. 354, Note.

gelernt als Herausgeber von Schneidewins Institutionen, und als solcher reihet er sich den Zeugen über die wittenberger Consistorialpraxis auch selbstständig an; denn als Mitglied des Consistoriums würde er, was Schneidewin darüber sagt, nicht haben publiciren können, wenn er es für unrichtig gehalten hätte. Er ist, soviel sich ersehen lässt, im Consistorium bis an seinen Tod geblieben, also bis 1586.

Schon drei Jahre vor seiner Uebersiedelung nach Wittenberg hatte er sich aber, damals Professor in Jena, über das protestantische Eherecht auch selbstständig geäussert in seinen Paratitla in Pandectas [40]), wo die Titel De sponsalibus (23, 1), De ritu nuptiarum (23, 2) und De divortiis et repudiis (24, 2) auf den Gegenstand führten. Das Buch ist wiederholt neu herausgegeben, auch als Wesenbeck schon in Wittenberg war [41]), enthält keine ausdrücklichen Zeugnisse über dortige consistoriale Praxis, sondern spricht, wo es protestantische Gesichtspunkte angiebt, bloss von »curiae nostrae«, welche »moribus nostris« erkennen, bezeichnet aber in dieser Weise als protestantisch eigenthümliche wiederum gerade die und nur die Punkte, denen wir bisher solchergestalt begegnet sind. — Nachdem Wesenbeck zum Titel De sponsalibus Verlöbniss (sp. de futuro) und Ehe (sp. de praesenti) unterschieden und von ersterem bemerkt hat, es constituire nicht »matrimonium et jus spirituale«, sondern sei ein gewöhnlicher Vertrag, erörtert er im Titel De ritu nuptiarum die Nothwendigkeit des elterlichen Consenses, die Gradverbote einschliesslich der geistlichen Verwandtschaft, und sehr ausführlich den Irrthum über die Virginität [42]), hinsichtlich dessen er, wiewohl an letzter Stelle aus Zweckmässigkeitsgründen, persönlich den Standpunkt des canonischen Rechtes vertheidigt. Der consensus parentum [43]) sei allerdings »necessarius«; das contractum matrimonium könne indess nur so lange res integra sei, d. h. vor der Consummirung, wegen seines Mangels gelöst werden: denn wollte man die

[40]) Ausgaben bei v. Stintzing S. 356.
[41]) Ich benutze eine Baseler Ausgabe von 1575.
[42]) Ad tit. De R. N. § 8.
[43]) Ibid. § 2, 3. in f. § 8. init.

Ehe nachher noch trennen, »manifesta injuria fieret mulieri, si cum virginitate maritum amitteret« u. s. w. Ueber die Gradverbote [44]) wird bemerkt, dass »jure pontificio usque ad quartum gradum inclusive conjugia prohibentur, moribus autem nostris usque ad quartum exclusive«; Schwägerschaft primi generis wirke wie Verwandtschaft, das secundum und tertium genus werde nicht anerkannt. Haben Personen [45]), welche »tantum jure positivo, non etiam divino, ob consanguinitatem vel affinitatem contrahere prohibentur«, einander geheirathet, und die Ehe ist consummirt, so werden sie in curiis nostris nicht getrennt, obwohl nach den Canones diess geschehen müsste. Ueber geistliche Verwandtschaft [46]) heisst es: »moribus nostris ficta ejusmodi cognatio nullum creat impedimentum«; sonst müssten Christen einander überhaupt nicht heirathen können, denn alle sind sie als solche brüderlich verwandt.

In der Lehre von der Ehescheidung werden zuerst die in der l. Consensu 8. C. de repud. (5, 17) genannten Scheidegründe aufgeführt [47]): adulterium, insidiae, inimicitiae capitales, saevitia intolerabilis, zu denen nach 1. Cor. 7. die desertio hinzutrete, dann wird das Scheideverbot des canonischen Rechtes und das die Scheidung wegen Porneia vielmehr erlaubende Wort Christi in Bezug genommen, und die Porneia als ein umfassender Begriff erklärt: »nec excludit Dominus delicta adulterio graviora aut paria, quae scilicet substantiam conjugii evertunt«. Worauf als protestantischen Rechtens die Scheidung vom Bande wegen Ehebruchs und Desertion angegeben, und eingehend für die auch dem schuldigen Theil zu gebende Wiederverheirathungserlaubniss plaidirt, zuletzt aber das Ganze der Kirche zugeschoben wird (dijudicari ab Ecclesia debent, cui judicium istud relinquimus). — Scheidung und Annullation trennt Wesenbeck genauer, als seine Vorgänger [48]).

---

[44]) Ibid. § 4. med.
[45]) Ibid. § 8. vers. f.
[46]) Ibid. § 4. in f.
[47]) Ad tit. De divort. § 9. sqq.
[48]) Ibid. § 11. in f. vgl. mit De ritu nupt. § 8. in f.

Wesenbecks älterer College in Jena war:

5. Basilius Monner[49]),

den wir erst nach ihm nennen, weil die wittenberger Reihe nicht zu unterbrechen war. Er gehört in anderem Sinne, als die bisher Angeführten, zu den Wittenbergern. Ueber die früheste Zeit des dortigen Consistoriums ist er der competenteste Zeuge, denn er hat zu seinen ersten Mitgliedern gehört, und eine damals von ihm in einer Ehesache gehaltene, schon oben erwähnte Relation drucken lassen; aber er hat diess erst als jenaer Professor im Anfange des Jahres 1560 gethan: »De clandestinis conjugiis, I. An consensus parentum necessarius sit in contrahendo a liberis matrimonio. Cum brevi explicatione quaestionis II. Utrum liberi sacerdotum Lutheranorum (quos ita vocant) sint capaces hereditatum«, s. l. 1560. 4°.[50]). Die zweite Abhandlung ist die ältere, sie ist vom December 1536 datirt und führt die üblichen Gründe für Gestattung der Priesterehe auf. Sie war, wie wir gesehen haben, 1560 nicht mehr nöthig, wurde aber der Hauptabhandlung als Anhang hinzugefügt. Diese ist die ausführliche Erörterung eines Falles, wo die ohne Einwilligung der Eltern — »heimlich« in diesem Sinne — verlobte Braut die Bedingung dieser Einwilligung erst gemacht hatte, dann fallen gelassen haben sollte; und Monner erklärt das Verlöbniss für ungültig, wiewohl nicht ohne umständliche, vorsichtig bescheidene Entschuldigung, dass er mit dieser Ansicht, welche er theils factisch, theils römischrechtlich, theils theologisch motivirt, von der herkömmlichen abweiche. Zum Schlusse heisst es: »atque ita pronuntiatum est in Consistorio Witebergae, me Assessore, anno 1539. Idibus Febr., cum illud ibi primum esset institutum ab illustrissimo et piissimo Principe Electore D. Joh. Friderico Saxoniae Duce«; offenbar also

[49]) Lebensnachrichten s. in dieser Zeitschr. XIII, 64. Ferner bei Beck Johann Friedrich der Mittlere I, 4 fg. II, 141 und v. Stintzing S. 131, Note 2.

[50]) Neu gedruckt Erford. 1591. 8°. und als Anhang der gleich zu berührenden zweiten Schrift Monners. Auch in dem Grosius'schen Tractat. connubior. Lips 1617.

ist diese Arbeit Monners dermalige practische [51]). Jetzt fügt er hinzu: »et in his Ducatibus et regionibus hactenus perpetuo, videlicet consensum Parentum esse necessarium in contrahendo a liberis matrimonio, ac etiamnum pronuntiatur«.

Die so späte Veröffentlichung der alten Arbeiten wird einen nicht mehr erkennbaren concreten Grund gehabt haben. Monner, welcher — etwa gleichaltrig mit Kling — anfangs mehr als zehn Jahre lang Schulrector zu Gotha, dann am weimarischen Hofe gewesen, und 16. Januar 1539 in Wittenberg promovirt war, ist nur wenige Monate Mitglied des dortigen Consistoriums geblieben, und kehrte dann an den ernestinischen Hof zurück, dem er in den wechselnden Schicksalen der Folgezeit als vertrauter Rath gedient hat. Bei der Stiftung von Jena (1558) wurde er erster juristischer Professor dort, und ist 1566 gestorben. Hier in Jena gab er ein Jahr nach jener verspäteten Publication einen nunmehr erst verfassten umfänglichen »Tractatus de matrimonio« [52]) heraus, der also zwar der Entstehung nach später ist, als die Institutionencommentare von Mauser und Schneidewin, dieselben aber, da sie 1561 noch nicht gedruckt waren, schwerlich vor Augen hatte. Wenn er daher in der Vorrede von vorn herein einen polemischen Standpunkt nicht bloss gegen den Papst, welcher die Ehesachen sich lediglich angemaasst habe, sondern auch gegen ihm missfällige protestantische Schriftsteller nimmt, so meint er von Juristen wesentlich Kling. Er seinerseits, sagt er, habe »totum hoc negotium de conjugio breviter et ordine« zusammengezogen: »quod partim sumsi et collegi ex libris veterum Jureconsultorum, qui bonas leges Imperatorum et legitimorum Magistratuum auctoritate et mandato promulgarunt . . . . ., partim longo usu rerum edoctus et expertus sum«. Diese practische Erfahrung hatte Monner in seinem Dienste am ernestinisch-sächsischen Hofe gemacht, wohin, in Ermangelung

---

[51]) Vgl. darüber diese Zeitschr. XIII, 64. Note 102.

[52]) Eine Ausg. von 1561 ist auf der Bibliothek zu Helmstädt. Lipenius nennt jenaer Ausgaben mit dem Titel: Tr. de matrimoniis et clandestinis conjugiis von 1594 und 1603, und eine leipziger mit dem Titel: Tr. matrimonialis von 1629. Auch in dem leipziger Sammelwerke von 1617 findet sich ein Abdruck.

eines Consistoriums, welches die Ernestiner erst 1561 errichtet haben, die Ehesachen vielfach gelangten. Insofern ist seine Arbeit zu der Wittenberger die ernestinische Correlation. Er wolle schreiben, sagt er, im Gegensatze zu den Canonisten und sonstigen Scheinlutheranern, welche, weil sie das canonische Recht angewandt wissen wollen, Anhänger des Papstes und mehr proditores, als professores juris sind. Kling hatte (oben S. 45) das canonische Recht als neueres dem römischen vorgehen lassen, und in Betreff ihrer Schriftmässigkeit bemerkt: gegen das Neue Testament verstossen sie an Einzelpunkten beide. Monner ist geneigt, das römische unbedingt vorzuziehen; denn es stamme, was er vom canonischen keineswegs annimmt, von legitimen Obrigkeiten, also an Gottes Statt und im Namen Gottes gesetzgebenden Autoritäten her, während das päpstliche Recht niemals von Gott sei. — Nach dieser Einleitung, die Monner indess nachher doch nicht benutzt, um das canonische Recht bei Seite zu schieben, lässt er sein Buch in fünf Partes zerfallen: 1. quid, 2. quotuplex sit matrimonium, 3. quae causae conjugii, 4. Ehehindernisse, 5. Ehescheidung.

Die erste Pars führt auf Besprechung der Priesterehe, die kurz vertheidigt, und der Polygamie, die ausführlich bekämpft wird. Ohne den Fall zu nennen, polemisirt Monner hier gegen die Nachsicht der Wittenberger mit Philipp von Hessen. Die zweite Pars erklärt die römischrechtliche Distinction von justae und injustae nuptiae für richtiger als die canonistische von matrimonium legitimum und ratum. Die dritte bespricht als causa efficiens nuptiarum den auf Ehe gerichteten Consens; was über dessen Form und Qualität gesagt wird, ist indess nur der Rahmen zu ausführlicher Behandlung der Frage, ob zur Ehe der Kinder elterlicher Consens nothwendig sei. Zwar nach canonischem Rechte genüge contrahentium consensus, da aber die Ehe von Gott nicht als spiritualis, sondern als plane politica res, sicut et magistratus, ad quem ejus dijudicatio pertinet, eingesetzt sei, so sei das canonische Recht nicht entscheidend; sondern nach natürlichem, göttlichen, civilen, selbst nach älterem canonischen Rechte sei auch elterlicher Consens nothwendig. In der bei dieser Gelegenheit entwickelten Polemik gegen das neuere canonische Recht

zeigt sich, wie Monner dazu kommt, trotz seines vorhin berührten principiellen Standpunktes dem canonischen Rechte überhaupt doch practische Geltung im Eherechte zuzugestehen: er fasst diese lediglich als landesherrlich gebilligte Gewohnheit. Die bestrittene Meinung des neueren canonischen Rechtes aber würde, sagt er, irrationabilis consuetudo sein, die, da sie das Seelenheil angeht, auch der Landesherr nicht genehmigen könnte. Hier wird auf Luther verwiesen. Immerhin sei zu limitiren: irrsinnige Eltern brauchen nicht gefragt zu werden, willkürlich verweigerter Consens wird supplirt, nachträgliche Einwilligung ist rechtsgültig, obwohl Manche (Luther) das bestreiten, endlich wenn eine ohne Einwilligung der Eltern geschlossene Ehe schon consummirt ist, so wird sie nicht wieder getrennt, wenn sie gleich bestraft wird. — Die vierte Pars behandelt zuerst die verbotenen Verwandtschafts- und Schwägerschaftsgrade, und hier geht Monner in Verwerfung des canonischen Rechtes, in diametralem Gegensatz gegen Kling, bis zu der Behauptung: nach göttlichem und menschlichem Rechte dürfen Geschwisterkinder einander heirathen etc. »quanquam hodie in quibusdam locis, ut in hoc Ducatu principum nostrorum Saxoniae Ducum ...., legibus municipalibus hic gradus est prohibitus«. Dispensirt werden könne in allen nicht durch göttliches Recht verbotenen Fällen. — Ausser den verbotenen Graden werden in diesem Kapitel noch abgehandelt: die Ehe der Unfreien, welche das römische Recht nicht anerkenne, das canonische erlaube, ferner schon bestehende Ehe, Impotenz, Entführung, Geistesstörung, Alter. Andere vordem angenommene seien theils durch Gewohnheit, theils als impia et idololatrica abgeschafft; zu welchen letzteren Votum, Priesterehe, geistliche Verwandtschaft gehören. Indess müsste Dergleichen vom Richter doch immer vorsichtig behandelt werden.

Die fünfte Pars beginnt Monner damit, dass, um die divina auctoritate geschlossene Ehe zu trennen es allemal richterlicher causae cognitio und Sentenz bedürfe. Wiewohl er dann aber nicht verkennt, dass es sich bei der Ehescheidung um ein »dirimere« bestehender rechter Ehe handle, so unterscheidet er sie doch in der Ausführung, wie wir sehen werden, von der Annullation noch nicht genug, und hat die Lehre von

der vorreformatorischen, der blossen Trennung des ehelichen Zusammenlebens, noch keineswegs ganz abgelöst. »Praecipuae et verae causae« der Ehescheidung seien folgende: Zuerst der Ehebruch, in Betreff dessen Mann und Frau (anders als nach römischem Rechte) einander gleichstehen: wie der Beweis zu führen sei, wird nach den Canonisten erörtert. Ehedem »nahm man nun an, und kann es vielleicht noch als gemeine Meinung bezeichnen, wie z. B. Schürpf sie auch noch ausspricht«, Ehebruch sei der einzige Scheidegrund und scheide auch nur von Tisch und Bett; allein »in his locis, in quibus Evangelii doctrina Dei beneficio . . . . seit Luther . . . . purius traditur, addi solet et altera, videlicet desertio malitiosa«. Diese Annahme gründe sich nebeneinander auf 1. Cor. 7. 15. und darauf, dass willkürlich den Ehegatten zu verlassen, wider göttliches und natürliches Recht sei: der Desertor werde also dreimal citirt — wenn man nicht weiss, wo er ist, durch öffentlichen Anschlag —, und erscheine er dann nicht, oder entschuldige doch seine Abwesenheit, so werde die Ehe geschieden. So »in hoc Ducatu observatur«. In beiden Scheidefällen dürfe nach erfolgtem richterlichen Scheidespruche der unschuldige Theil sich wieder verheirathen: was ausführlich gegen das canonische Recht begründet wird. — »Atque hae quidem sunt praecipuae causae divortii jure ac moribus in iis locis, in quibus Evangelii doctrina pure traditur, probatae . . . ., quae frequenter usu venire solent . . . . Etsi plures aliae numerentur, quarum aliquot breviter recensebimus, quae videntur esse potiores. Non enim omnes probari possunt, nec debent«. Als tertia, quarta, quinta und sexta causa divortii werden hierauf noch besprochen: Impotenz, Apostasie oder Ketzerei, wobei nochmals auf die Desertion zurückgegriffen wird, Saevitien und Irrthum über die Virginität. Impotenz hindere die Ehe, weil der Irrthum darüber ein den ehelichen Consens ausschliessender sei. Wegen des Irrthums über die Jungferschaft wird gegen das canonische Recht provocirt auf das jus divinum (Joseph und Maria etc. 5. Mos. 22.). Abfall zum Nichtchristenthum oder zur manifesta haeresis sei als spiritualis fornicatio gleich Ehebruch: wie z. B. wenn von zwei protestantischen Eheleuten der eine katholisch werde, und den andern deswegen

sei es gleichfalls herüberziehen wolle, sei es verlassen. Nach canonischem Rechte wurde hier bloss von Tisch und Bett, nach Luther auch vom Bande, und zwar immer dann geschieden, wenn der Abfallende mit dem Gläubigen nicht mehr zusammenleben, dieser aber die Ehe nicht entbehren wolle. Diess bringt Monner nochmals auf 1. Cor. 7. 15. und die Desertion: »infidelem s. ἄπιστον«, sagt er in Bezug auf diese Stelle, »intelligimus infidum, perfidum, quique fidem et promissa seu pacta non servat«, und so werde, auf Luthers Autorität hin, ununterschiedlich jedem temerarie verlassenen Ehegatten, der sich nicht enthalten könne, Scheidung vom Bande gestattet, »si conjux desertor et nocens nolet se cum innocente rursus reconciliare, nec ... cum eo cohabitare«. Wir werden diese sog. Quasidesertion unten zu besprechen haben. — Was endlich Sävitien und Lebensnachstellungen betrifft, so scheide, wenn der Gemisshandelte selbst durch Cautionsauflage nicht gesichert werden kann, das canonische Recht von Tisch und Bett, das römische vom Bande. Hier sei es richtig (tutius), sich an das letztere zu halten, da die kaiserlichen Constitutionen in diesem Falle Gottes Wort nicht entgegen und an Gottes Statt erlassene Ordnungen seien. Besonders wenn der Schuldige eigentlich mit dem Leben hätte gestraft werden müssen, statt dessen Landes verwiesen ist, und sich um seine Gattin dann nicht weiter kümmert. An und für sich allerdings »sola deportatio, vel alia poena, quae vitam jure non adimit, matrimonium minime dissolvit«. — Die sonstigen römisch-rechtlichen und canonisch-rechtlichen Scheidegründe seien theils abrogirt, theils Erfindungen des Papstes, werden daher absichtlich übergangen (prudens praetereo).

Ueberblickt man Monners Schrift im Ganzen, so zeigt sie sich als eingehende Besprechung der vier Punkte, in denen das protestantische Eherecht vom canonischen abwich: Priesterehe, elterliche Einwilligung, verbotene Grade, Ehescheidung, sowie ausserdem der durch den hessischen Fall in den Vordergrund gerückten Polygamie. Das Uebrige erscheint wesentlich nur als systematische Verknüpfung dieser Abhandlungen. Er bewegt sich in seinen Deduktionen, auch den

biblisch-theologischen, die er namentlich aus dem Alten Testamente eine Anzahl giebt, mit Kunde und Selbständigkeit. Die Kirchenväter führt er vielfach aus dem Decret an. Von sonstiger Litteratur citirt er, ausser der Glosse, besonders Bartolus und Baldus, nebst wenigen andern Italienern, von Neueren einige Male Schürpf, von Theologen ebenso Luther.

Wenn seine Darstellung geeignet gewesen ist, unsere Nachrichten über die wittenberger Consistorialpraxis an ihrem Theile indirect zu bestätigen, so ist diess mit der letzten noch vorzuführenden nicht bloss indirect der Fall.

6. Joachim v. Beust [53]),

geboren 1522, Doctor 1548, Professor der Pandekten, in Wittenberg von 1550 bis 1586, College Schneidewins und Wesenbecks, und als des Ersteren Lebensbeschreiber oben bereits genannt. Als Kurfürst August 1580, unter Verlegung des Meissner Consistoriums nach Dresden, dort das Oberconsistorium gründete, ernannte er ihn zum Beisitzer, und gab ihm dadurch Anlass, als Probe seiner Befähigung, wie er sagt, nachdem er bis dahin nur ein paar Kleinigkeiten geschrieben hatte, im April 1586 einen »Tractatus de sponsalibus et matrimoniis ad praxin forensem accommodatus, Wittenbergae« in 4°. [54]) herauszugeben, in welchem er die ganze bisher berührte Litteratur benutzt. In den nach damaliger Art dem Buche beigegebenen Gedichten wird er noch als wittenberger Professor charakterisirt, wurde aber im Laufe des Jahres an den landesherrlichen Hof nach Dresden gezogen, wo er noch bis 1597 gelebt hat. — Im Wittenberger Consistorium war er wohl nicht; er würde in der Vorrede zu seiner Schrift sonst seine längere Vertrautheit mit eherechtlichen Arbeiten hervorgehoben haben; auch ist, was er an Beispielen aus der Praxis anführt, nicht von Wittenberg, sondern von Dresden, und auf die Praxis der »Consistoria ha-

---

[53]) Lebensnachrichten in der Allg. Deutschen Biographie 2, 587. (Flathe), b. v. Schulte II. 2, 26 u. v. Stintzing S. 553, Note 3.

[54]) Spätere Ausgaben notirt v. Schulte von 1588, 1591, 1597, 1618. Auch finden sich in dem jenaer und dem leipziger Tractatus connubior. Abdrücke.

rum terrarum« verweist er nur einigemal. Die Praxis steht ihm in zweiter Linie, während er in erster auf der Landesgesetzgebung fusst, in welcher sich jene Praxis für Kursachsen damals consolidirt hatte: den Generalartikeln von 1557 und der grossen Kirchenordnung von 1580. Immerhin hatte er aber so lange in Wittenberg gelebt, dass ihm die dortigen Anschauungen nicht unbekannt sein konnten, und da er sein Buch eben dort schrieb, so konnte es nicht fehlen, dass wesentlich sie ihn in seiner Behandlungsweise des Stoffes bestimmten.

Zu den zwei »Theilen« seiner Schrift — De sponsalibus und De matrimonio — ist in den späteren Ausgaben noch ein dritter — De dotibus — hinzugekommen; doch können der erste (mit Ausnahme eines weiterhin zu berührenden Einzelpunktes) und der dritte hier ausser Betracht bleiben. Allenthalben documentirt sich, dass Beust, nicht anders als die oben erwähnten übrigen wittenberger Juristen, das canonische Recht, soweit es nicht dem jus divinum widerspreche, für fortgeltend erachtet, und dass diess unbestrittene Praxis war. Er berücksichtigt auch das römische, als gleicherweise fortgeltendes, sorgfältig, lässt aber in Anschluss an reichlich angeführte Autoritäten, voran Panormitanus, das canonische vorgehen. Mehr und genauer, als von seinen Vorgängern geschah, führt er auch protestantische Litteratur, insbesondere theologische, an: Luther, Melanchthon, Brenz, Hemming, Chyträus, Butzer, Wigand; wir werden sie unten näher kennen lernen; sogar — was bei dem späteren Verfolger der sächsischen Pseudocalvinisten bemerkenswerth ist — Beza und einmal Calvin. Gern giebt er zugleich selbstgearbeitete theologische Untersuchungen, und bittet dann wegen dieses Uebergreifens um Entschuldigung. Hatte er doch für den Hausgebrauch auch eine Postille geschrieben, die nach seinem Tode herausgegeben worden ist.

Der De matrimonio handelnde zweite Theil seines Buches, welcher also allein hier interessirt, zerfällt in 71 Capitel, von denen das erste den Namen erörtert, Cap. 2 bis 49 de licitis, Cap. 50 bis 64. de illicitis nuptiis handelt. Der unbedeutende Rest (65—71) bespricht die effectus matrimonio-



rum und einige Einzelfragen. Von den funfzig Capiteln über licitae nuptiae aber beziehen sich vierzig auf die Ehescheidung [55]), die funfzehn Capitel de illicitis beziehen sich alle auf die Lehre von den Gradverboten; im Grunde handelt also Beust nur von diesen beiden Gegenständen; was er ausserdem bringt, ist Nebenwerk. — Bei seinen Vorgängern fanden wir ursprünglich vier Punkte, in denen das protestantische Eherecht vom vorreformatorischen abwich, und mit denen also die juristische Arbeit sich vorwiegend beschäftigte: von diesen war der der Priesterehe durch die Praxis so sicher geworden, dass er kein juristisches Interesse mehr bot, der des elterlichen Consenses für Sachsen durch die Gesetzgebung erledigt, so dass Beust sich begnügen kann, seinetwegen auf die Kirchenordnung von 1580 Bezug zu nehmen. So blieben also die beiden Capitel übrig, auf welche Beust sich eingehend einlässt.

Die Ehescheidungsgründe erklärt er nur soweit zu behandeln, als sie in »foro usum habent«, und verweist im Uebrigen auf die canonistische Glosse; worauf er folgende Fragen behandelt: 1. Ob, wie das römische Recht erlaubt, wegen Veneficium, Lebensnachstellung und Misshandlungen hauptsächlich wegen letzterer, vom Bande zu scheiden sei? Die Frau, sagt er, könne wegen nimiae saevitiae den Mann verlassen, der sie alimentiren müsse, und, wenn er sie zurückverlange, Caution (durch Pfand, Bürgen oder Eid) zu leisten habe »de non amplius maletractando«: in einer als Beispiel beigefügten dresdener Formel muss er sich dabei im Voraus der eventuell über ihn zu verhängenden Strafe unterwerfen. Zeigt die erste Caution sich unwirksam, so können eine zweite und eine dritte folgen; setze sich auch dann noch das schlechte Betragen fort, so erfolge Trennung der Ehe. Ob Ehescheidung, das sei bestritten: Melanchthon, Chyträus, Hemming seien dafür, Brenz und Andere dagegen, Luther und Wigand verstellen es dem richterlichen Ermessen; die Juristen, weil sie

[55]) Cap. 8 bis 39. Was vorhergeht — Verbot der Bigamie und der Sodomiterei — ist gänzlich unbedeutend. Von Dem, was folgt, bezieht sich ein Capitel auf das Alter der Nupturienten, das Uebrige auf deren Consens und den ihrer Eltern und Vormünder.

vom canonischen Rechte, durch welches das römische beseitigt sei, nicht weiter abgehen wollen, als das ausdrückliche Schriftwort reiche, versagen die Scheidung. Beust schlägt [56]) den Ausweg vor, den Schuldigen auf immer Landes zu verweisen, damit für bürgerlich todt zu halten, und so dem Zurückbleibenden die Wiederverheirathung zu erlauben. Im Uebrigen müsse die Gesetzgebung hier helfen. — 2. Ob wegen unheilbarer, geistiger oder körperlicher, das eheliche Zusammenleben hindernder Krankheit, wenn der Gesunde erkläre, er könne den geschlechtlichen Umgang nicht entbehren, vom Bande zu scheiden sei? Eine Anzahl Theologen seien der Ansicht; das positive (canonische) Recht verwerfe sie; auch hier müsse Gesetzgebung helfen. — 3. Landesverweisung wegen Delictes scheide nach römisch-canonischem Rechte und nach Luther nicht schon für sich allein vom Bande. — 4. Vor der Ehe schon vorhandene, dem andern Theile aber nicht bekannt gewesene Impotenz annullire die Ehe. — 5. Ehebruch. Von den darüber handelnden zehn Capiteln stellen die ersten acht bloss einen Schatz antiquarischer, civilistischer und criminalistischer Gelehrsamkeit von zweifelhaftem Werthe aus; nur die zwei übrigen (24. 25,), welche die Wiederverheirathungsfrage besprechen, sind von Bedeutung. Die Gründe der sie unbedingt verneinenden Canonisten seien von Beza, Butzer, Brenz und andern Theologen siegreich zurückgewiesen, und »Theologi et Consistoriales in hac quaestione pronuntiant secundum jus commune«, d. i. nach schriftgemässem kaiserlichen Rechte, und gestatten die Wiederverheirathung dem Unschuldigen, und unter gewissen Cautelen auch dem Schuldigen. — 6. Malitiosa desertio (Cap. 26 bis 32) [57]), von Beust mit deutscher Formel dahin definirt: »wenn der Mann sein Weib vorsätzlicher Weise und ohne Ursache sitzen lässt, und davon zeucht«. Da nun die Frau nicht zu entbehren brauche, worauf sie ein Recht habe, so werde sie vom Bande geschieden: »et hanc sententiam probant Theologi et Consistoriales harum terrarum contra Pontificios et Canonistas«, was dann näher

[56]) Zunächst bloss für das probatum veneficium, Cap. 10 am Ende aber generell.

[57]) Die Frage war auch De sponsall. c. 60 schon berührt.

ausgeführt wird, unter genauer Erörterung des Desertionsprocesses. — 7. Error an et quando praebeat causam divortii (Cap. 33. fg.). Hier kommt, nach einer Einleitung über den error als Nullitätsgrund überhaupt, der über die Virginität der Braut zur Sprache: im Gegensatz zum canonischen Rechte »hodie in his terris secundum Consistoriales in casu manifesto, ubi certo constat, desponsatam ab alio prius cognitam . . esse, ... vitiat matrimonium, ita ut pars innocens et enormiter decepta pronuntietur libera non tantum quoad torum, sed etiam ut alteri nubere possit«. — 8. Infidelitas (Cap. 37), d. i. der Fall aus 1. Cor. 7, 15, in Betreff dessen die Canonisten bloss Scheidung von Tisch und Bett, die Theologen aber Das lehren, dass wenn der Ungläubige (ein bloss die Nichtchristen und solche Ketzer, welche Fundamentalartikel leugnen, umfassender Begriff) »sich scheide«, dem Anderen die Wiederverheirathung zu gestatten sei.

Die Besprechung der verbotenen Verwandtschafts- und Schwägerschaftsgrade beginnt Beust, nach kurzem Vorworte, mit einer eingehenden Auseinandersetzung, dass Levit. 18 nicht, wie Manche wollen, Ceremonialgesetz, sondern jus divinum, und dass die Heirath daselbst nicht bloss den siebenzehn Genannten, sondern allen durch sie repräsentirten Graden verboten sei. Er stützt sich dabei auf Andr. Osianders Tractat vom verbotenen Heirathen (Nürnberg 1537) und schreibt bei Besprechung der Leviratsehe einen langen Passus Calvins aus; sonst beruft er sich auf Luther, Melanchthon etc.; seine Gegner aber nennt er nicht bei Namen. Indem er von Landesgesetzen die Meissner Landesordnung von 1543, eine Merseburger Verordnung F. Georgs von Anhalt von 1548, die sächsischen Generalartikel von 1557 und die Kirchenordnung von 1580 citirt, bestätigt er, dass »in Consistoriis harum regionum« man sich, »non obstante consideratione Bezae«, der canonischen Computation bediene, die handhaben zu lernen er die Studenten vermahnt, berührt die Strafen der Blutschande, erörtert einige besondere Fälle, und handelt eingehend von der landesherrlichen Dispensationsbefugniss. Sie nahm, da ihre Grenze die lex divina sei, die canonischrechtlichen Gradverbote aber bereits landesherrlich eingeschränkt

seien, ein verhältnissmässig unbedeutendes Gebiet ein. Denn schon die »Cellische Ordnung« von 1545 [58]), festgestellt von Herzog Moritz und dem Merseburger Coadjutor Fürst Georg von Anhalt gemeinschaftlich, sagt in ihrem letzten Artikel »von Graden darinnen die Ehe verboten« wie folgt: »Wiewohl die päpstlichen Rechte die Ehe in dem vierten Grade der Blutsfreundschaft verbieten, so soll doch die Ehe in diesen Landen und Stiften hinfürder nicht weiter, denn im dritten Grade ungleicher Linien (der Geblüts- und Schwägerschaft) verboten, und in dem dritten gleicher Linien und dem vierten Grad erlaubt und nachgelassen sein«. Worauf die oben Seite 39 erwähnte, unter Melanchthons Theilnahme festgestellte und unzweifelhaft die wittenberger Norm ausdrückende Dresdener Eheordnung von 1555 den Titel »Von den Gradibus« dahin fasst: »Die Cellische Ordnung von den verbotenen Gradibus soll einträchtiglich und gleich in Consistoriis gehalten werden, und sollen die Consistoria nicht darin dispensiren, vor oder nach dem Ehegelübd. Wer auch dawider handelt, soll von den Pastoren und Consistorien der weltlichen Obrigkeit angezeigt werden, die soll ernstliche Straff üben. Doch soll Unterschied gehalten werden zwischen den Gradibus, die Gott ausdrücklich verboten hat, und die in unsern Kirchen darüber« — d. i. ausserdem — »angezeigt sind zur Erinnerung und zu guter Zucht. Denn die göttlichen Verbote sind allen Creaturen ganz undispensirlich, und sollen mit ernster Leibesstraff erhalten werden. Es sollen auch die Pastores in allen Kirchen jährlich zwei Mal auf bestimmte Sonntage dem Volk das 18. Capitel Levitici vorlesen, mit kurzer Erklärung und Vermahnung von ewiger und zeitlicher Straff, die Gott gewisslich über alle Incestos sendet. Dabei sollen sie auch die Leut von den anderen verbotenen Graden deutlich und unterschiedlich unterrichten, dass sie sich wissen zu hüten«.

III.

Wir haben im Bisherigen juristische Zeugen über die wittenberger Ehegerichtspraxis der ersten dreissig Jahre des Consistoriums abgehört, und fassen, bevor wir zu den

[58]) Vgl. diese Zeitschrift XIII, 117 f.

theologischen fortschreiten, das Resultat ihrer Aussagen zusammen.

Alle sechs Zeugen sind einverstanden, dass, von gewissen Ausnahmepunkten abgesehen, das vorreformatorische canonische Eherecht fortgelte; und auch die Legislation, deren wir im Eingange gedacht haben, und die, nach damaliger Gewohnheit, ihre Motive in den Text aufnimmt, stimmt damit überein. Sollte Luther in der That einmal im Sinne gehabt haben, das canonische Recht vollkommen zu eliminiren, so hat er damit im Eherechte selbst in seiner nächsten Umgebung keinen Erfolg gehabt. Die Gesichtspunkte, aus denen jene Fortgeltung begründet wird, sind nicht allenthalben die gleichen; in der Sache aber ist keine Meinungsverschiedenheit. Auch sind alle sechs Zeugen — Monner zuletzt nicht ausgenommen — ebenso einverstanden, dass das canonische Recht im Eherechte dem römischen (kaiserlichen), das sie sonst gleichfalls für anwendbar halten, vorgehe. Dass sie dem canonischen den Vorrang einräumen, ist um so charakteristischer, da sie sämmtlich, allenfalls mit Ausnahme von Kling, Romanisten sind. In vorreformatorischer Zeit war das Eherecht bei Gelegenheit der Erklärung des vierten Buches der officiellen Decretalensammlungen, oder nach einer daraus gezogenen Summa, vorgetragen worden. Auf den protestantischen Universitäten blieb die Decretalen-Professur bloss eine processualistische[59]); das Eherecht aber sehen wir hier in die Hand der Romanisten übergehen; seine canonistische Grundlage wird jedoch von denselben anerkannt.

Und ebenso einverstanden, wie über diese Grundlage, sind alle sechs verhörten Zeugen darüber, dass dieselbe verlassen werden müsse, wo das canonische Recht schriftwidrig sei. Es handelt sich bloss um Feststellung dieser Ausnahmefälle. Hier ist dann über einen noch Einstimmigkeit vorhanden: dass die Priesterehe zulässig und rechtsgültig sei, nehmen alle Sechs an. In Betreff der übrigen vier Ausnahmefälle — verbotene Grade einschliesslich der geistlichen Verwandtschaft, Ehe ohne elterliche Einwilligung, Annullation der Ehe wegen Irrthums

---

[59]) v. Stintzing a. a. O. S. 281.

über Virginität der Braut, Ehescheidung — sind sie bloss darin ganz einverstanden, dass dieselben die einzigen seien. Sonst geht Kling nicht so weit, wie die Anderen; denn er erklärt jene Fälle zwar für solche, über die zwischen Canonisten und evangelischen Theologen gestritten werde, stellt sich aber hinsichtlich der Gradverbote auf canonistische Seite, und hält bei den andern Fällen seine Meinung zurück; während Mauser, Schneidewin, Wesenbeck, Monner und Beust sich mit den Theologen gegen das canonische Recht schlechthin einverstanden erklären. Sie bezeugen zugleich als Praxis: dasselbe gelte auf diesen Punkten nicht mehr.

Fraglich bleibt nur, und darauf beziehen sich ihre Auseinandersetzungen, was an seine Stelle zu setzen sei. Denn nicht allenthalben ist die Sachlage so einfach, wie bei der Priesterehe. Für die verbotenen Verwandtschafts- und Schwägerschaftsgrade indess sehen wir in Kursachsen, also für Wittenberg, schon in der uns interessirenden Periode die Landesgesetzgebung bestimmend eingreifen; und fügen wir hinzu, dass diess auch anderwärts der Fall gewesen ist. Dass die geistliche Verwandtschaft als Ehehinderniss in Wittenberg nicht mehr angesehen werde, bezeugt die Mehrzahl unserer Gewährsmänner, und keine Aussage ist dawider. Nicht minder hat die Landesgesetzgebung bereits damals die Ungültigkeit der ohne Einwilligung der Eltern geschlossenen Verlöbnisse, also die Nichtgeltung des c. Sufficiat 2. C. 2. qu. 2. anerkannt; die landesherrlich vermittelte Concordia der wittenberger Juristen mit Luther von 1544 machte hier einen Anfang, dem bald weitere Erlasse folgten. Dass eine ohne elterlichen Consens geschlossene Ehe, wenn sie schon consummirt ist, propter scandalum vitandum nicht wieder getrennt werden solle, will auch Luther [60]). Diess bezeugen unsere Gewährsmänner als die wittenberger Praxis. — Auch den die Virginität der Braut betreffenden Punkt finden wir schon in dieser ältesten Praxis nicht mehr schwankend: er wird, in Abweichung vom canonischen Rechte, als Annullationsgrund für die in solchem Irrthum eingegangene Ehe anerkannt.

---

[60]) Luther von Ehesachen Erl. Ausg. XXIII, 111. 122. — wenn die Aeusserung auch nicht durchschlagend ist.

Es blieb also nur für die Ehescheidung fraglich, was an Stelle der schriftwidrigen canonischen Rechtsnorm gesetzt werden müsse. Hier war man nur einverstanden, dass nicht allein von Tisch und Bett, sondern dass die Ehe auch hinsichtlich des Bandes zu scheiden sei; sowie dass diess wegen Ehebruchs und wegen böslicher Verlassung geschehe; aber ob nur aus diesen, oder ob und inwieweit auch aus anderen Gründen, in dieser Frage sehen wir die Meinungen auseinandergehen. — Darauf also bleibt, indem wir jetzt die Theologen hören, unsere Aufmerksamkeit vorzugsweise zu richten.

Wir haben gesehen, wie sie von den Juristen in wechselndem Maasse, und je länger desto mehr mit Nennung bestimmter Namen, in Bezug genommen wurden; bei v. Beust fanden wir eine breite theologische Litteratur. Gehen wir hier aus von demjenigen Hülfsmittel, das er dabei zu Grunde gelegt hat, und das er auch nennt:

Erasmus Sarcerius, 1501 geboren, war, nachdem er in Wittenberg unter Luther und Melanchthon studirt hatte, und in Lübeck, Rostock, Wien, Grätz, Siegen Schulmann gewesen war, seit 1539 Nassau-Siegenscher Superintendent, in welcher Eigenschaft er auch in der Umgegend vielfach als kirchlicher Organisator wirkte. Von Siegen 1548 durch das Interim vertrieben wurde er Pastor an der Thomaskirche zu Leipzig, dann im Sommer 1553 in Eisleben Superintendent der Grafschaft Mansfeld, ging 1559 nach Magdeburg, und starb dort in demselben Jahre. Seiner theologischen Gesinnung nach gehört er zu denjenigen Lutheranern, welche in Melanchthons späterer Haltung und in dem Geiste seiner Schule einen Abfall erblickten [61]). In seiner letzten leipziger Zeit (April 1553), in dem Lande also, zu welchem damals das Wittenberger Consistorium bereits gehörte, veröffentlichte er ein dem Leipziger Rathe dedicirtes Buch: »Vom heiligen Ehestande und von Ehesachen, mit allen Umbständen zu diesen Fragen gehörig, darinnen zugleich natürlich, göttlich, kaiserlich und päpstlich Recht angezogen wird. Zum Theil aus vieler Theologen Büchern zusammengetragen, zum Theil vom Zusammenzieher

[61]) Salig, Historie der Augsb. Confession 3, 504 fg.

selbst geschrieben. Item werden in diesem Buche auch viel Fälle in Ehesachen gesetzet, sammt gelehrter Theologen Rathschlägen und Sentenz darüber«[62]). Die Vorrede hebt hervor, dass nach Verfall der älteren geistlichen Ehegerichte Ehesachen vor die weltliche Obrigkeit gehören, deren Executivgewalt — »Schwert« — unentbehrlich dabei sei; »wo man aber ja vermeint, dass um der Gewissen willen bei den Ehegerichten Theologen sein sollen, so will gleichwohl die Noth erfordern, dass allezeit von der weltlichen Obrigkeit, und also von den Rechtserfahrenen, etliche Personen ihnen zu Beisitzern und Nebenrichtern zugeordnet werden«. Damit den Gewissen gerathen werden könne, sei daher zunächst für diese Nichttheologen ein Buch wünschenswerth, darin zusammengefasst wäre »Alles, was von der Ehe und von Ehesachen die Theologen zu unsern Zeiten geschrieben«. Demgemäss habe er in seine vorliegende Schrift »unserer ansehnlichsten Theologen und Präceptoren Schriften von dem Ehestande und Ehesachen zusammengetragen«. Widersprechen sie in manchen Punkten einander, so wolle er der Wahrheit, der eben Einer näher als der Andere gekommen sein werde, durch Aufnahme minder richtiger Meinungen, deren auch er selbst in Dem, was er hinzugefügt, eine oder die andere könne geäussert haben, nicht zu nahe treten, ordne sich vielmehr in allen Stücken ihr unter. — Der erste der vier »Theile« des Buches, welche Sarcerius auf diese Vorrede folgen lässt, ist eine blosse Einleitung »Von Lob und Preis der Ehe, item von wem und wozu sie eingesetzt und verordnet, item was sie sei« (in der ersten Ausg. 11 Bll.). Der zweite Theil (45 Bll.) handelt ausführlich von den Gradverboten, erwähnt aber auch anderer Ehehindernisse, z. B. des katholischen der Weihe. Der dritte (78 Bll.) spricht »Von allen Dingen und Umständigkeiten, so da gehören zur Anfahung und Vollziehung des Ehestands, item wie man im Ehestand sich halten soll«. Der vierte (72 Bll.) erörtert die Ehescheidung. Dann folgen die angehängten Fälle.

So weiset das Buch als ein für die Praxis bestimmtes Sammelwerk den theologisch-litterarischen Gesichtskreis, welcher

---

[62]) Erste Ausg. Leipzig b. Jac. Berwald (202 Fol.); zweite 1556 bei Urb. Kaubtsch in Mansfeld, um 110 Folien vermehrt; dritte Frankfurt 1569.

in Betreff eherechtlicher Fragen die aus der wittenberger Schule hervorgegangene Geistlichkeit um Mitte des sechszehnten Jahrhunderts überblickte, zusammenfassend auf, und ist, um ihn kennen zu lernen, von grossem Werthe.

Sarcerius sagt nicht allemal, woher er die Fragmente theologischer Schriften, die er in jedem Theile unter verschiedene Loci einordnet, genommen hat; gewöhnlich aber citirt er die Quelle. — Der von den Ehehindernissen handelnde Theil nimmt folgende Fragmente, bezw. ganze Schriften auf, De arbore consanguinitatis et affinitatis sive de gradibus, Phil. Melanchthon a 1541. — Item aliud scriptum D. Philippi de prohibitione, ex libello de conjugio, — Aliud scriptum succinctum et utile de arbore consang. et affinit., — De arbore consanguinitatis et affinitatis regulae et tabellae auctore D. Georgio Majore, auf Anlass Georgs von Anhalt, Bischofs von Merseburg, im Jahre 1548 geschrieben, — (Georg von Anhalt) Einfältiger Unterricht von verbotenen Personen und Graden und wess sie sich in Ehesachen verhalten sollen, vornehmlich vor die Superattendenten und Pfarrherrn in Stift Merseburg, danach auch andern Pfarrherrn zu Dienst und Nutz gestellt Anno 1548, — Aus dem Büchlein Lutheri vom ehelichen Leben: von den Personen, die miteinander zur Ehe greifen oder nicht greifen mögen, — Von den verbotenen Graden der Blutsfreundschaft und Magschaft, aus dem Büchlein Henrici Bullingeri vom christlichen Ehestande, aus dem siebenten Capitel, — Von der Sippschaft und Freundschaft, aus dem Büchlein D. M. Lutheri von Ehesachen, — Von den Graden darin die Ehe verboten aus dem Büchlein Von den dreien Schulen [63]) etc. 1543, Welche Personen ehelich zusammen ohne Verhinderniss der Blutsfreundschaft und Schwägerschaft oder anderer Ursachen zu der Ehe greifen mögen, aus dem Büchlein Brentii von Ehesachen, zweite Frage. — Vocabula cognationis und einbildlicher arbor consanguinitatis machen den Schluss. Hieraus ergiebt sich, welche die Ehehindernisse betreffende Litteratur ein Mann der wittenberger Theologenschule 1553 überblickte.

[63]) Herzogs Moritz, Meissnische Landesordnung v. 1543 ist gemeint.

Der dritte Theil hat zwei Abschnitte: einen längern, von Anfangen und Vollziehen des Ehestandes, und einen kürzern: Wie man sich im Ehestande halten soll. Der erste hat elf Capitel: 1. Wie der Ehestand anzufangen sei (Georg v. Anhalt, Bullinger, ein Ungenannter), 2. Von den Bedingungen in Anfahung des Ehestandes (Melanchthon, ein Ungenannter), 3. Dass man sich mit gläubigen Personen verheirathen und die Ehe mit Ernst beginnen soll (Bullinger, Melanchthon), 4. Unrecht des Cölibates (Bullinger), 5. Personen, die vom Ehestande ausgeschlossen sind (Luther, Melanchthon), 6. Dass der Ehestand nicht im Winkel, sondern öffentlich soll angefangen werden (Ungenannter), 7. De desponsatione impuberum (Melanchthon), 8. Ob der »eheliche Contract« ohne Einwilligung der Eltern gültig sei (Brenz, Luther, Melanchthon, Bullinger, »Etlicher gelehrter Leute Bedenken« de lege ferenda, romanistisch gefärbt). Diess Capitel ist das weitaus umfassendste des Abschnittes, 9. Gegen Bigamie und Polygamie (Brenz), 10. Was die Ehe vornehmlich mache, nämlich Consens ohne Zwang oder Irrthum (Melanchthon, Luther, Bullinger etc.), mit einem Anhange: Ob, wer eine Jungfrau schwächt, sie heirathen soll (Brenz), 11. Hochzeit (Bullinger, Ungenannter). — Der Abschnitt »Wie man sich im Ehestande halten soll«, bespricht das Beiwohnen in Liebe, das Gesinde, die Kinder (Bullinger, Luther und eines Ungenannten »Kurzer Bericht von den vornehmsten Aemtern der Eheleute«), und enthält ausserdem des Superintendenten zu Colnbach Otto Körber »Kurzen Bericht, wie sich die schwangern Weiber vor und nach der Kindsgeburt trösten«.

Bevor wir uns nun auch zu dem Theile über die Ehescheidung wenden, halten wir ein.

Zuerst zu einer den Litteraturkreis, welchen Sarcerius benutzt, und der aus dem Angeführten hinlänglich hervortritt, betreffenden kurzen Bemerkung. Es kann auffallen, wie viel und wie rückhaltlos der strenge Lutheraner den reformirten Schweizer Bullinger als Autorität anzieht. Aehnliches haben wir bei Beust gefunden. Ein confessionelles Bedenken gegen Benutzung reformirter Schriften, welche die Ehe betrafen, hatte also offenbar nicht statt.

Sodann müssen wir an dieser Stelle Luther und Melanchthon, die Zwei, die wir bei den Juristen vorzugsweise angezogen fanden, und auf welche auch Sarcerius sich am häufigsten beruft — für den Kreis der Wittenberger die theologischen Hauptautoritäten —, vor Weiterem näher ins Auge fassen.

Dass man in Betreff der Ehescheidungsgründe am längsten unsicher blieb, welches die an Stelle des canonischen Rechtes zu setzende schriftmässige Norm sei, liegt in der Beschaffenheit des biblischen Textes.

Das Alte Testament hatte — 5. Mos. 24, 1. — dem Manne gestattet, seine Frau zu entlassen, sobald es ihm beliebt; nur soll er ihr einen formell richtigen Scheidebrief geben. Christus erklärt, diess sei den Juden von Mose nur um ihrer Herzenshärtigkeit willen zugelassen, aber weder zuvor so gewesen, noch für die Folge erlaubt; vielmehr solle, was Gott in der Ehe zusammengefügt, der Mensch nicht scheiden. Nach Marcus 10, 2—12 und Lucas 16, 18 erscheint diess Scheideverbot als unbedingtes, nach Matth. 5, 31 f. und 19, 3—12 gestattet Christus Eine Ausnahme: παρεκτὸς λόγου πορνείας oder μὴ ἐπὶ πορνείᾳ; also wegen Porneia soll die Scheidung erlaubt bleiben. Nach mosaischem Rechte hatte nur der Mann das Scheiderecht, ob auch die Frau es habe, wird in den angeführten Schriftstellen nicht gesagt; doch lässt sich auf die christliche Gleichstellung der Ehegatten, neben naheliegenden allgemeinen Gründen, daraus schliessen, dass bei Marcus 10, 12 der Frau die Scheidung mit denselben Worten verboten wird, wie dem Manne, und dass der Apostel Paulus in einer Reihe 1. Cor. 7, 10—15 den Corinthern in Anknüpfüng an das Scheideverbot Christi gegebenen Vorschriften V. 10 und 11 Dasselbe sagt. Er wiederholt »den Ehelichen« (τοῖς γεγαμηκόσι) diess Scheideverbot, ohne der Ausnahme zu gedenken, indem er es ausdrücklich als Willen des Herrn bezeichnet, und fügt für »Andere«, die aber gleichfalls Verheirathete, also nur andere Anfragende sind, die ebenso ausdrücklich als bloss apostolisch bezeichnete Regel hinzu, dass Christen, welche mit Nicht-

christen in der Ehe leben, diese Ehe zwar nicht wegen der Glaubensverschiedenheit scheiden, sondern fortsetzen sollen, dass aber, wenn der Nichtchrist sie nicht fortsetzen will, sie auch ihrerseits nicht gebunden sind, vielmehr sich anderweit verheirathen können. Da Paulus die Ehe zwischen Christ und Nichtchrist als völlige Ehe anerkennt, auf die also das Scheideverbot Christi völlige Anwendung findet, so bleibt Nichts übrig, als die Annahme: entweder er hat diess Verbot nicht als ein so absolutes verstanden, dass es andere Scheidegründe, als die Porneia, ausschliesse, oder er hat den Begriff der Porneia als einen so weiten verstanden, dass er Scheidegründe, wie die von ihm hier angeführten, einschliesst. Hiedurch war, da man die apostolische Interpretation des Wortes Christi unzweifelhaft anzuerkennen hatte, der theologischen Behandlung die Direction gegeben.

Luther, dessen einschlagende Schriften oben Seite 36 genannt worden sind [64]), spricht zwar wiederholt aus, es gebe für das christliche Gewissen nur Einen Scheidegrund, den Ehebruch, fügt aber das »Weglaufen« als nicht minder die Ehe scheidend, ohne Weiteres hinzu, indem er dasselbe als einen im Schwange gehenden, gesetzgeberisch zu bekämpfenden Missbrauch bezeichnet; und verlange der verlassene Ehegatte vom Bande geschieden zu werden, damit er nicht der Versuchung zur Sünde unterliege, so müsse ihm gewillfahrt, der Entlaufene aber, falls er später doch zurückkomme, gestraft und im Lande nicht geduldet werden. Luther begreift die Desertio unter dem Ehebruch, weil das ehezerreissende Vergehen des Desertors noch schwerer sei, als das des Ehebrechers. Wenn er hinzufügt, 1. Cor. 7, 15 dürfe gleichfalls »hierher gezogen« werden, so benutzt er die Stelle doch nur als ungefähre Parallele, und verwendet sie im Grunde nur zu äusserlicher Anknüpfung. Als Beispiel kann die Auslegung des fünften Capitels Matthäi (1533) [65]) dienen. Auf die Frage: »ist denn gar kein Ursach umb welche Mann und Weib sich mögen scheiden und verändern«, d. i. anderweit verheirathen, antwortet Luther zunächst: »Christus setzet

[64]) Die betreffenden Stellen s. bei v. Strampff S. 349 fg.

[65]) Werke Erl. Ausg. XLIII, 115 fg. v. Strampff a. a. O.

hie und Matth. 19 nur diese einige, die heisset der Ehebruch«. Nachdem er dieselbe näher besprochen hat, fährt er fort: »über diese« — d. i. ausser dieser — »Ursach des Ehebruchs ist noch eine: wenn ein Gemahl das andere verlässt, als da eines aus lauter Muthwillen vom andern läuft. Als« — d. i. zum Beispiel — »wenn ein Heidin bei einem Christen wär, oder, wie sich itzt wohl begiebt, dass ein Gemahl wohl am Evangelio ist, aber das andere nicht (davon Paulus 1. Cor. 7 sagt), ob da auch solch Scheiden gelte? Da schleusset St. Paulus: wo das eine Theil bleiben will« u. s. w. Luther giebt den Inhalt der Verse 12—15 so an, wie er im Obigen wiedergegeben ist, und fährt fort: »Wenn aber ein Bube sonst«, d. h. also ohne dass Religions- oder Confessionsverschiedenheit vorhanden wäre, »von seinem Gemahl ohn desselben Wissen oder Willen hinwegläuft, lässt Haus, Hof, Weib und Kind sitzen, ... und wenn er ausgebubet und das Seinige durchgebracht hat will er wieder heim kommen, ... einem solchen Buben sollt man nicht allein Haus und Hof, sondern auch das Land verbieten, und das andere Theil, wo er nicht wollt wiederkommen, wenn er erfordert und lang genug nach ihm geharrt wäre, nur frisch freisprechen. Denn ein solcher ist noch viel ärger, denn ein Heide und Ungläubiger, auch weniger zu leiden, denn ein schlechter«, d. i. schlichter, einfacher, »Ehebrecher«. — Wie Luther diese Identificirung der Malitiosa Desertio mit dem Ehebruche ansieht, wird an dem Falle deutlich, in welchem er über dieselbe noch hinausgeht [66]), der später sogenannten Quasidesertion. Wer ohne »wegzulaufen«, aber ohne genügende Gründe, sagt er, sich dem ehelichen Leben entzieht, der »nimmt und raubt seinen Leib, den er geben hat dem Andern; das ist denn eigentlich wider die Ehe, und die Ehe zurissen«. Daher müsse die weltliche Obrigkeit den Widerwilligen »zwingen, oder umbringen«; und wo sie das nicht thut, da »muss der Mann« — Luther setzt den Fall, dass die Frau sich versage — »denken, sein Weib sei ihm genommen von Räubern, oder umbbracht, und nach einer andern

[66]) »Vom ehelichen Leben« und zu 1. Cor. 7. (1522 und 1523). v. Strampff S. 394, 398.

trachten«. Und nachdem er bemerkt hat, dass blosse Unverträglichkeit nicht scheide, fährt er fort: »Wie wenn Eins nicht wollt sich mit dem Andern versöhnen, und schlechts abgesondert bleiben, und das Andere kunnt nicht halten, und müsst ein Gemahl haben, was sollt daselbe thun? Ob sichs möcht verändern?« d. i. anderweit verheirathen. »Antwort: Ja, ohn Zweifel. Denn weil ihm nicht geboten ist, keusch zu leben, und hat auch die Gnade nicht, und sein Gemahl will nicht zu ihm, und nimmt ihm also den Leib, den er nicht entbehren kann, wird ihn Gott nicht dringen zum Unmöglichen umb eines Andern Frevel willen etc.« — Hierher gehört auch Luthers Verwendung für Wolf Hornung aus Berlin [67]), der, nachdem er seine Frau im Streite verwundet hatte, sich schriftlich hatte verpflichten müssen, auf weiteres Zusammenleben mit ihr keinen Anspruch zu machen, und hierauf aus dem Lande — »ins Elend« — gewichen sich in Wittenberg aufhielt. Luther erklärt den Verzicht des Mannes, da Eheleute sich nicht selbst von einander scheiden dürfen, für nichtig, fordert von der Frau, dass sie sich versöhne, denn ohne Frau könne ihr Mann, ausser in schwerer Versuchung, nicht leben, und verlangt, dass sie sich bei demselben einfinde. Thue sie diess bis zu einem von ihm bestimmten Termine nicht, so werde er den Mann als von einer »öffentlichen Ehebrecherin« von ihr scheiden. Da, wie der Zusammenhang zeigt, leiblicher Ehebruch ihr nicht schuldzugeben, auch nicht sie, sondern ihr Mann aus dem Lande gegangen war, so droht hier Luther die Scheidung wegen Quasidesertio. — Wenn man daraus, dass in seiner Schrift »Von Ehesachen« (1530) er sie nicht ausdrücklich besprochen hat, hat ableiten wollen [68]), er habe sie als Scheidegrund damals nicht mehr anerkannt, so ist diess nicht nur an sich nicht schlüssig, sondern die Wolf Hornung'sche Sache, welche von demselben Jahre ist, und die Ausgabe von Brenz's Schrift, »Wie in Ehesachen zu handeln sei«, in welcher die Quasi-

---

[67]) Das. S. 386, 388. (1528. 1530).

[68]) Diess ist auch von mir früher geschr.: Institutt. des Kirchenrechts § 146, Note 23.

desertio ausdrücklich als Ehescheidungsgrund bezeichnet wird, von 1531, beweisen das Gegentheil.

Luther erkennt also allerdings nur Einen Ehescheidungsgrund, den Ehebruch, an, aber er begreift die bösliche Verlassung und die Quasidesertion darunter. Weiter hingegen geht er nicht. »Wo [69]) solche Ursachen« der Scheidung, d. h. Ehebruch oder Verlassung im dargelegten Sinne, »nicht sind, da sollen andere Mängel und Feihl nicht hindern, noch die Ehe scheiden, als in Zornsachen oder anderem Unfall. Wo sie sich aber scheiden, spricht S. Paulus, sollen sie beiden Theils ohn Ehe bleiben.« Diess, dass Unverträglichkeit und Misshandlungen die Ehe nicht scheiden, spricht er oft aus [70]); nur dürfen sie sich nicht entwickeln bis zur Versagung der ehelichen Pflicht. Selbst wenn sie zu Lebensnachstellungen werden oder wenn ein Gatte den andern zu Schmutzigkeiten, oder zu Verbrechen zwingen will, sei das kein Scheidungsgrund: gegen Dergleichen müsse die Obrigkeit schützen, und sein Leben in des andern Hand zu geben, liege im Wesen der Ehe.

Melanchthon geht weiter, als Luther.

Er gab im Mai 1551 eine kleine Schrift über Eherecht, »De conjugio piae commonefactiones« [71]) heraus, in deren Dedication an Pater Medemann er erzählt: bis dahin habe er über die Ehe, auch über die kirchliche Lehre davon, kurz in seinen Vorlesungen über Aristoteles Ethik gehandelt [72]), nun wolle er, der Wichtigkeit des Gegenstandes wegen, diese besondern Vermahnungen veröffentlichen. Im folgenden Jahre (1552) nahm er sie zugleich als Anhang in die damals erschienene Ausgabe der Loci auf, mit denen sie dann, als zu ihnen gehörig, oft wieder abgedruckt sind. Ebenso wiederderholte er sie als Appendix des 1554 gesondert herausgegebenen Examen ordinandorum, mit welchem sie in das

---

[69]) Zu 1. Cor. 7. Werke, Erl. Ausg. XLIII, 122.

[70]) S. v. Strampff S. 397 fg.

[71]) — collectae a Philippo Melanthone, Wittenberg bei Joh. Crato (1 Bog. Titel u. Vorrede, 3. Bog. Text) 8°. Vgl. Richter (s. Anm. 78) S. 32.

[72]) Was sich dort — Corp. Reform. XVI, 386. — findet, ist unbedeutend.

lateinische Corpus doctrinae und in den ersten Theil der Opera Wittenbergensia gelangten, und auf diese Art grosse Verbreitung und Wirkung gefunden haben [73]). Nennenswerthe Veränderungen erfuhren sie indess bei diesen Reproductionen nicht. Melanchthon beginnt mit einer Definition der Ehe und bespricht dann die einzelnen Theile. Am Schluss handelt er De Officio Magistratus in tuendis legibus conjugii; denn wie überhaupt, so sei es, da Gott die Unkeuschheit strafe, insonderheit in Hinsicht der Ehe Pflicht der Obrigkeit, göttliche und menschliche Rechte streng aufrechtzuerhalten. Es den Bischöfen zu überlassen, wie von manchen Obrigkeiten geschieht, gehe, meint er, desshalb nicht an, weil diese das obrigkeitliche Schwert nicht haben, und weil grossentheils sie selbst von schmutzigen Sitten seien. »Sint igitur recte constituta judicia de conjugiis. Potestas politica adjungat sibi doctos et honestos viros electos ex toto corpore Ecclesiae, et rebus inquisitis et recte cognitis pronuntiet« was Recht ist. Sie erkenne strenge Strafen nach Gottes Wort. Sie hebe den Cölibat auf.

Zuerst handelt Melanchthon von den verbotenen Graden nach Levit. 18 [74]), wobei er, ohne etwas Eigenthümliches beizubringen, die protestantische Ansicht, wie wir sie kennen gelernt haben, vorträgt. Dann bespricht er sehr kurz den Consens, sowohl den der Eheschliessenden, wie den elterlichen: »Nec longiorem disputationem addo, quum constet, in Ecclesiis harum regionum hoc servari, ut consensus parentum requiratur« etc. Ob, bei versagter Einwilligung, die Eltern ausreichende Gründe haben, beurtheile der Richter. Ist concubitus erfolgt, so wird, wegen elterlichen Dissenses, die Ehe nicht wieder aufgehoben. — Nachdem er hierauf der beim Verlöbnisse möglichen, beim Eheschluss unzulässigen Bedingungen gedacht hat, kommt er auf das Ehehinderniss des Irrthums insbesondere über die Virginität der Braut, worin »judex imitari potest exemplum legis Mosaicae«, das zwar als solches für uns nicht gilt, doch aber Gottes Willen zeigt.

---

[73]) Corp. Reform. XXI, 1051. Note.

[74]) Eine »Vermahnung an die Pfarrherren« darüber und einen Arbon consanguinitatis hat er auch noch besonders herausgegeben.

Die Frage, ob ein Christ mit einer Nichtchristin verheirathet sein dürfe, wird bloss gestreift, dabei hervorgehoben, dass der Apostel ein Zusammenleben solcher Eheleute gestatte. Nun folgt — zu dem Worte »indissolubilis« in der Definition — die Lehre von der Ehescheidung, und darin, nach einer historischen Einleitung: »prohibet Dominus divortia (Matth. 19) excepto uno casu, videlicet adulterio, in quo casu persona suo scelere dissolvit conjugium, et e medio tollenda erat. Nec dissolutionis causa est persona innocens: ideo vox Filii Dei liberat innocentem personam. Exstat et alter casus 1. Cor. 7 de desertore et desertrice«. Wie neben dem unus casus exceptus nun doch noch ein »alter« Platz habe, lässt Melanchthon unerörtert, sondern begnügt sich, beide Fälle näher auszuführen. Wer wegen Ehebruchs geschieden sein will, muss nachweisen, dass er selbst guten Rufes ist. Die Erlaubniss, dass der unschuldig Geschiedene sich wieder verheirathe, wird in gewöhnlicher Weise gerechtfertigt; der Schuldige muss, wenn er nicht schwer bestraft wird, mindestens »ex iis locis, ubi vivit persona innocens«, verwiesen werden. »Idque hoc modo servatur in nostris Consistoriis.« Ebenso »servatur de persona injuste deserta«. Zwar wird eingewendet, dass der Apostel 1. Cor. 7, 12—15 ausschliesslich von Ehen zwischen Christen und Nichtchristen rede: »tamen vere accommodatur hoc dictum in genere ad quamcunque injustam desertionem, quum non sit ratio dissimilitudinis. Et consentaneum est, desertores impatientes freni conjugalis deinde non abstinere ab aliis mulieribus«. Immerhin aber muss die desertio in der That eine malitiosa sein: Gefängniss des einen Theiles löset die Ehe niemals, Landesverweisung nur dann, wenn das Vergehen, deretwegen sie erkannt wird, »tale scelus est, quo alioqui conjugium dissolveretur«. Wegen der Zeit, die der Verlassene warten muss, »sapiens judex considerabit«. Der Quasidesertio gedenkt Melanchthon nicht ausdrücklich, scheint sie aber in sein Wort »quamcunque« injustam desertionem einzuschliessen. Irrthum über Impotenz annullirt die Ehe, morbus contagiosus und Aehnliches scheidet sie nicht.

Insoweit also ist Melanchthon mit Luther einverstanden. Wenn er die desertio dem Ehebruch nicht geradezu unter-

ordnet, sondern sie, allerdings mit wunderbar ungenauer Logik, selbstständiger an 1. Cor. 7, 15 anzuschliessen scheint, so lenkt er doch in die Wege Luthers ein, indem er die Präsumtion des Ehebruches auf die desertio begründet. Dagegen weicht er ab von ihm in der Annahme eines dritten Grundes der Scheidung vom Bande. Misshandlungen, veneficia und Lebensnachstellungen sieht, wie wir bemerkt haben, Luther nicht als solchen Grund an, weil Matth. 19 von Nichts spricht, als vom Ehebruche. Melanchthon sagt, ohne Luther zu nennen, »Manche« seien dieser Meinung. Aber, erwidert er, im Justinianischen Codex finde sich die lex Theodosii — er meint die sg. lex Consensu 8 C. de repud. (5, 17) — »quam existimo gravi deliberatione piorum scriptam, ut tunc usitata divortia restringerat ad certos casus«, und dieses Gesetz »concedit divortium etiam in his casibus«[75]). Es ist richtig, dass die lex der Frau gestattet, unter Anderem wegen Lebensnachstellung und wegen verbera Scheidung zu fordern. Wenn nun, fährt Melanchthon fort, Manche behaupten, sie habe, als dem Evangelium widersprechend, keine Geltung, so verkennen sie den Unterschied zwischen Evangelium und Gesetz. Wer so herzenshärtig ist, seine Frau grausam zu misshandeln, der zeigt sich dadurch als Ungläubiger, so dass für ihn das Evangelium überhaupt nicht, sondern nur das Gesetz da ist. Daher kann allerdings die Obrigkeit auf dergleichen Fälle die lex Theodosii anwenden. — Den Unterschied zwischen Reich des Evangeliums, oder Kirche, und Reich des Gesetzes, oder Welt, gebraucht Melanchthon auch sonst[76]); und auch Luther wendet ihn an, auch im Eherechte[77]), nur nicht zu der hier daraus gezogenen Folge. Die lex Theodosii ist von 449, aus einer Zeit, die man der späteren, durch das mittelalterliche Papstthum bedingten, als unverdorbene entgegenzusetzen eben gewohnt ward; und sie stammt von einer christlichen Staatsobrigkeit, die man im Reformationszeitalter mit

[75]) Im Corp. Reform. VII, 487. erkennt Melanchthon im Anschlusse hieran (1549) an, dass auch das parricidium scheide.

[76]) Mejer, Grundlagen des lutherischen Kirchenregimentes S. 30 f.

[77]) Vgl. z. B. Werke, Erl. Ausg. XLIII, 117. (zu 1. Cor. 7.) u. XLIIII, 139 (über Matth. 19.).

ungleich grösserem Pathos, als heute, für die Stellvertreterin Gottes erklärte, und die man sich dachte als in diesen Dingen handelnd nicht ohne geistlichen Beirath. Dass eine solche Obrigkeit die evangelische Vorschrift Matth. 19 habe ausser Acht lassen können, nahm man nicht an: man half sich daher in der Weise Melanchthons, dem nicht wenige Andere gefolgt sind. Auch auf juristischer Seite sind wir der lex Consensu schon begegnet.

So erkennen wir Luther als den Anfänger einer strengeren, Melanchthon als den einer minder strengen Ansicht über die anzuerkennenden Ehescheidungsgründe: zwei Richtungen, die auch weiterhin sich voneinander unterscheiden [78]). Festzuhalten ist aber, dass auch die strengere, wenn sie nur einen einzigen zulässigen Grund der Scheidung, den Ehebruch, annahm, darunter die bösliche Verlassung und die hartnäckige Versagung der ehelichen Pflicht ausdrücklich begriff. Hervorragende Vertreter der strengen Richtung sind nachher Brenz, den wir genannt haben, und Bugenhagen (Von Ehebruch und Weglaufen 1539), die laxere wird besonders von Bullinger (Von Ehesachen 1540) repräsentirt.

Sarcerius [79]) handelt von der Ehescheidung in zwölf Capiteln, von denen die ersten elf theils aus seinem Hausbuche entnommen sind, theils aus Luther, Bugenhagen, Brenz, Melanchthon, Bullinger. Letzterer sagt (»vom christl. Ehestande Cap. 25. zum fünften«): »Welches aber eine rechtmässige Ursach der Ehescheidung sei, hat unser Herr Jesus im Evangelio gemeldet, und die Hurerei oder Ehebruch benamet. Mit welchem er ungezweifelt Gleiches und Grösseres nicht abgestrickt, sondern auch verstanden und eingeschlossen hat. Denn auch der heil. Apostel Paulus den Unglauben lässt ein Ursach der Scheidung sein, 1. Cor. 7. Cap. So weiss männiglich, dass die Ehe zum Theil eingesetzet ist, Hurerei zu vermeiden. Wenn nun entweder in der Ehe beharrlich Unvermöglichkeit

[78]) Ich darf mich darüber im Allgemeinen auf Richter's Beiträge zur Geschichte des Ehescheidungsrechtes (1858) berufen.

[79]) S. oben S. 78.

ehelicher Werk halben ist, kann demnach männiglich verstehen, dass es ein grosser Unwill wäre, das Andere mit Gewalt, das ist mit solcher unbequemer Ehe, zur Hurerei dringen. Es haben auch die christgläubigen, frommen Kaiser, der heilige Constantinus, Theodosius, Valentinianus, Anastasius und Justinianus Gleiches dem Ehebruch oder Grösseres, als Mord, Vergeben und Dergleichen, bestimmte rechtmässige Ursachen zu der Scheidung sein geachtet, wie sich das erfindt in Cod. lib. 5 tit. 17. de repudiis etc. [80]). So kann ein jeglicher vernünftiger Mensch wohl gedenken, dass Gott die Ehe eingesetzt habe zu Ehren und Gutem dem Menschen, und nicht zu Schanden und seinem Verderben. Darum die, so in keinen Stücken den gedrängten Ehemenschen zu Hülff kommen, und die Ehescheidung überein in keiner Weise noch Weg zulassen wollen, thun gleich wie die Pharisäer, die von wegen des Gebots vom Sabbath dem Buchstaben nach die Menschen zu Grund und zu Schanden gehen liessen.«

Ungleich weitherziger aber noch, als Bullinger, ist ein im letzten Capitel des Theiles von der Ehescheidung von Sarcerius, wie es scheint so gut wie vollständig mitgetheiltes »Bedenken etlicher Theologen von der Ehescheidung, das zur Zeit des Anfangs des Evangelii gestellet ist«. Letztere Notiz ist nicht wörtlich zu nehmen; denn es citirt Luthers Vorrede zu der Schrift »Wie in Ehesachen etc. zu handeln sei« von Brenz, datirt also nach 1531. Mit Butzers Schrift De regno Christi II. 25 folg., auf welche Richter hinweiset [81]), ist es zwar innerlich verwandt, das heisst beide äussern auf mehr als einem Punkte ähnliche Gedanken; gewiss aber ist es, wie nähere Vergleichung lehrt, nicht auf Grund dieser Arbeit Butzers entstanden, welche, 1551 geschrieben, dem Abdrucke des Erachtens bei Sarcerius der Zeit nach so nahe liegt, dass er, wenn sie älter wäre, als das Erachten, seine Aeusserung über die Zeit, aus der es stamme, ohne bewusste Fälschung nicht hätte machen können. Eher wäre möglich, Butzer seinerseits hätte das Erachten benutzt, an dessen Abfassung er in früherer Zeit Antheil gehabt haben könnte. Dasselbe

[80]) Lex Consensu.

[81]) S. die angeführten Beiträge S. 39.

ist fern von jeder Frivolität, kurz, klar, gut geschrieben; nicht ohne antiquarische Gelehrsamkeit. Auf neuere Litteratur hingegen nimmt es kaum Rücksicht[82]). Seine Methode ist, den Schriftinhalt und das römische Kaiserrecht gegeneinanderzustellen, und alsdann Beides zu verwenden zur Beseitigung des widersprechenden canonischen Rechtes, welches überhaupt nur da erwähnt wird, wo es widerspricht. Schon in der Einleitung führt das Erachten die im Ehescheidungsrechte eingerissene Verderbniss auf das canonische Recht zurück; die Menschen hätten klüger sein wollen, als Gott. Man müsse sich aber vielmehr an Gottes Befehl halten; also darstellen zuerst was Gott, dann was die christlichen Kaiser die als Obrigkeiten seinen Befehl zu schützen gehabt haben, von der Ehescheidung vorschreiben, und hierauf Kaiserrecht mit Gottes Recht vergleichen. Demgemäss sei zu handeln zuerst »Von der Ehe an ihr selbst«, und nachher »Von der Ehescheidung«.

Die Erörterung »Von der Ehe an ihr selbst und wozu sie geordnet sei« nach göttlichem Rechte ist deswegen der Haupttheil, weil sie das Princip enthält, aus welchem nachher gefolgert wird. Aus der alttestamentlichen Einsetzung der Ehe 1. Mos. 2. Vers 18 u. 23, insbesondere aus den dort gebrauchten Worten, dass die Frau des Mannes »Gehülfin« und dass sie »Fleisch von seinem Fleische« sei, wird abgeleitet, »dass zwischen denen allein eine Ehe sein mag, die miteinander ein Fleisch zu sein und miteinander zu Beider Nothdurft nach Gottes Ordnung alle eheliche Willfahr zu leisten willig und tauglich seien«. Nicht anders erscheine das Wesen der Ehe im Neuen Testamente: Matth. 19, 3. weise Christus Die, welche ihn danach fragen, an das mosaische Recht: Ephes. 5, 22 fg. sei hiermit übereinstimmend. »Unser Herr Jesus hat am göttlichen Gebote Nichts ändern, sondern allein Dem begegnen wollen, das dem Gesetze Gottes aus eigenem Muthwillen oder falscher Auslegung der Pharisäer zuwider

[82]) Sarcerius theilt, wie oben S. 78 erwähnt ist, an einer anderen Stelle (Ausg. v. 1553. Fol. 87—89) ein »Bedenken etlicher gelehrter Leute« mit, unter Anderm über die Frage des elterlichen Consenses zu den Ehen der Kinder. Es wäre nicht unmöglich, die beiden Bedenken gehörten ursprünglich zusammen.

aufkommen wäre«. An einer spätern Stelle wird hinzugefügt: auch der heil. Augustinus (contra Faust. 19, 26) habe diese Meinung vom Verhältnisse der Anordnung Christi zum »göttlichen Gesetze«. — Dieser alt- und neutestamentlichen Auffassung vom Wesen der Ehe nun entspreche völlig, was über die Ehescheidung göttliches Recht sei. Hierbei sei zu Grund zu legen 5. Mos. 24. Vers 1—4. Dort wird dem Manne willkürliche Ehescheidung gestattet, die auch in dem Falle einer Ehe, bei welcher beide Theile im obigen Sinne »willig und tauglich« sind, also einer wahren Ehe, statt hat. Wenn nun Christus Dem gegenüber (Matth. 19, Marc. 10, Luc. 16) von der Ehescheidung verbietend spreche, so spreche auch er nur von Scheidung einer solchen wahren Ehe. Von dem Falle, dass diese nicht vorhanden sei, weil Mann oder Frau nicht »willig und tauglich« seien, habe Christus also überhaupt nicht gesprochen: er verbiete keineswegs jede, sondern bloss die dem jüdischen Manne gestattete willkürliche Ehescheidung. Röm. 7. und 1. Cor. 7. enthalten Nichts, was Dem entgegen wäre.

Es komme demgemäss darauf an, das »kaiserliche« Recht zu erwägen, und am göttlichen Worte seine Vorschriften zu messen. Im Allgemeinen könne man nicht annehmen, dass Justinian Anordnungen hätte treffen wollen, die der Schrift widersprächen; daher Alciat, Erasmus (zu 1. Cor. 7) und Luther auch heutige Ehehändel nach dem römischen Rechte zu richten gut heissen, bezw. sich gefallen lassen. Nun kenne Justinian vier Wege der Ehescheidung. Zuerst durch mutuus dissensus: dieser sei nicht leicht, aber doch in dem Falle zuzulassen, dass eheliche Liebe sich gänzlich nicht finden will, und Scheidung besser erscheint als Unfriede; denn in solchem Falle fehle das Ein Mensch sein wollen. Zweitens ex bona gratia, d. i. wenn der eine Ehegatte ins Kloster geht, oder Keuschheit gelobt: im Allgemeinen sei diess kein nach Gottes Wort zulässiger Scheidegrund; es wäre denn, es hätte Jemand einen besonderen Beruf, dem Reiche Gottes zu dienen, z. B. als Missionär oder dgl., und entsagte seiner Frau wegen dieses Berufes. Drittens durch einseitige Aufkündigung ohne rechtliche Ursache: Diess habe Justinian, und mit Recht, gestraft; obwohl er andere Strafen hätte anwenden sollen.

Können sich indess Eheleute durchaus nicht vertragen, und hilft alles Steuern der Obrigkeit nicht, so möge sie die Scheidung, dann aber auch die Wiederverheirathung gestatten. Viertens wegen »redlicher und rechtmässiger Ursach«, wie sie in der lex Consensu — Theodosii C. 17. Cod. de repud. — aufgezählt und von Justinian noch erweitert worden seien. Diese Ursachen werden nun einzeln in Vergleichung mit dem jus divinum gemustert.

Die Fälle, welche Theodosius und ergänzend Justinian als solche aufführen, in denen die Frau sich vom Manne zu scheiden das Recht habe, seien theils Vergehen des Mannes, die den Tod verdienen, theils sonstige Fälle. In den ersten könne unzweifelhaft auch nach göttlichem Rechte geschieden werden; denn wer das Leben verwirkt habe, der habe noch mehr die Ehe verwirkt. Auch wenn der Schuldige entfliehe könne die Frau Scheidung begehren, und brauche ihm nicht nachzuziehen; obwohl es christlicher wäre, sie thäte diess. Werde er hingegen obrigkeitlich dahin, dass sein Aufenthalt in der Fremde als Strafe gelten solle, begnadigt, so sei kein Grund zur Scheidung. Denn Landesverwiesene, Gefangene, Verreiste, Eigen Gemachte bleiben in der Ehe, sofern ihre Lage so sei, dass der andere Theil ihnen nachziehen und bei ihnen leben könne. Dagegen, wo auch diess nicht der Fall ist, Scheidung erkannt, und dem Verlassenen die Wiederverheirathung gestattet werden müsse; wobei die Zeit, welche er zu warten hat, von richterlichem Ermessen abhängt. Die theodosischen Scheidungsfälle, in denen nicht der Tod verdient ist, sind: Concubinat, die Frau um ihre Ehre bringen, Lebensnachstellungen, Sävitien. Könne die Obrigkeit dergleichen abstellen, gut; sonst muss sie scheiden; wegen Misshandlungen wenigstens, wenn sie »oft und zu schwerlich« kommen. — Die entsprechenden Gründe, deretwegen der Mann sich von der Frau scheiden kann, sind gleichfalls entweder solche, durch die das Leben verwirkt ist, dann liegt die Sache wie oben; nur dass auch, wenn die Obrigkeit zufrieden wäre mit geringerer Strafe, wenn die Frau Landes verwiesen oder gefangen ist etc., der Mann sie nicht zu behalten braucht, sondern geschieden zu werden verlangen kann. Was nach gemeinem Rechte mit Todesstrafe bedrohet

ist, gilt als Scheidegrund auch wenn es von Theodosius nicht mit genannt wird. — In den entsprechenden theodosischen Fällen, die nicht das Leben verwirken, könne der Mann Scheidung verlangen, sobald die Frau in ihnen beharrt. Ebenso wenn sie beharrt in einem den Verdacht des Ehebruches erregenden Betragen. Justinian erkenne ausserdem noch als Scheidegründe an, dass eine Frau beim Leben ihres Mannes mit einem Andern »um die Ehe handelt«, oder dass sie »sich muthwilliglich um Kinder brächte« (Abtreibung); und beide Gründe seien gültig. — Sämmtliche erwähnte aber »fliessen daraus, dass ein Theil der Eheleut oder beide nicht wollen ein Fleisch sein miteinander«.

Das Bedenken bespricht dann noch eine Anzahl anderer Scheidegründe: 1. Unglaube sei ein solcher nach canonischem Rechte (c. 7. X. de divort. 4, 19), welches dabei unterscheidet, ob der Fall aus 1. Cor. 7 vorliegt, oder ob beide Theile gläubig waren, und der eine erst ungläubig (ketzerisch) geworden ist; in welchem letzteren Falle es bloss von Tisch und Bett zu scheiden gestattet. In beiden Fällen aber wird dem die Ehe Nicht-mehr-fortsetzen-wollen Das gleichgestellt, dass der Ungläubige den Gläubigen nicht ruhig bei seinem Glauben lassen will; in beiden muss daher vom Bande geschieden werden. 2. Impotenz. Das Recht auf Scheidung vom Bande folgt aus dem zu Grunde gelegten Begriffe der Ehe, und zwar auch bei impotentia superveniens; denn es ist dann keine wahre Ehe mehr möglich. Wegen der Zeit, die gewartet werden muss, um Impotenz zu konstatiren, komme es auf die Umstände an. 3. »Unsinnigkeit« ist nach römischem richtig verstandenem Rechte, Scheidegrund; ebenso nach göttlichem. 4. Aussatz. Das römische Recht bespricht ihn nicht, weil es ihn nicht kannte; richtig verstanden, scheidet es aber seinetwegen. Das canonische scheidet nicht, muss aber durch das göttliche corrigirt werden, welches scheidet. Diese Sätze geben dem Bedenken Anlass zu einer gelehrten Auseinandersetzung über die Aussatzkrankheit. 5. Malitiosa desertio, »zu unsern Zeiten sehr gemein«, scheidet, einerlei ob der Mann oder die Frau sich entfernen. Das die Soldatenfrauen betreffende römische Recht, nach welchem sie

vier, oder nach Justinian zehn Jahre den Mann erwarten müssen, passt nicht für heutige Verhältnisse; vielmehr muss über die Dauer des Wartens richterliches Ermessen entscheiden; obwohl es gut wäre, es würde ein Gesetz darüber erlassen. — 6. Denegatio debiti (Quasidesertion) scheidet nach göttlichem Rechte. — Den Schluss machen rückblickende Summarien und eine Vermahnung: so lange irgend thunlich, Ehescheidung zu vermeiden, wenn sie sich aber nicht vermeiden lasse, dann allemal Wiederverheirathung zu gestatten. Diese sei nach Gottes Willen besser, als die Gefahr der Sünde. Zuletzt folgt ein Anhang, welcher sechs »Gegenwürfe« bespricht, die sich im Allgemeinen auf die Frage beziehen, wie es werden solle, wenn wegen eines erst während der Ehe eingetretenen Geistes- oder Leibesgebrechens geschieden sei, und nachher doch Heilung erfolge.

So weit das Bedenken.

Es ist nun oben schon erwähnt worden, dass Sarcerius in demselben Jahre, wo er sein Ehebuch herausgab, als Superintendent der Grafschaft Mansfeld nach Eisleben übersiedelte. Die Grafschaft war damals von dem Grafen Johann Georg und dessen Bruder regiert, in deren Diensten als Rath von Haus aus auch D. Melchior Kling [83]) in Halle stand; er hatte seine Schrift De nuptiis den Grafen zugeeignet. So war es nicht auffällig, dass Graf Johann Georg ihn wegen eines Urtheils befragte, welches, wie er von Sarcerius vernommen hatte, auf dessen vor Kurzem zu Halle gehaltener Hochzeit, von Kling über jenes Buch ausgesprochen worden sei, und das ungünstig gelautet haben solle. Kling fand sich dadurch veranlasst, an Sarcerius zu schreiben (Januar 1554) [84]), leugnet jene Aeusserung nicht, und versichert nur, sie sei weder willkürlich gewesen, noch unfreundlich: er habe bloss gesagt, das Buch sei gefährlich, und müsse von Sarcerius, damit es nicht zu rechtsungültigen Ehen (adulteria et incestus) Anlass

---

[83]) Vgl. oben S. 44.

[84]) Der Brief ist bei Brückner Decisiones matrimoniales pars 2 ad cap. 16. aus dem Hennebergischen Archive mitgetheilt, wohin er durch den von dem Briefschreiber erwähnten dortigen Canzler Sebastian Glaser gekommen sein dürfte.

gebe, mit einer declaratio und admonitio versehen werden. Hierüber an Sarcerius zu schreiben, habe er den Henneberger Canzler Georg Glaser aufgefordert. Er fürchte, dass ohne eine solche hinzugefügte Berichtigung das Buch Sarcerius Rufe schaden werde. Denn wenn Wohlwollende auch hervorheben, dass seiner eigenen Erklärung nach es bloss eine Sammlung fremden Stoffes sei, so werde in der Vorrede doch anerkannt, dass das Buch auch Eigenes enthalte, und insbesondere in dem Abschnitte von der Ehescheidung erscheine der Haupttheil, das vorgeführte Bedenken, als des Sarcerius eigene Arbeit. In diesem Bedenken aber seien »multa mirabilia«; das »Wollen und Können« in Betreff der ehelichen Lebensgemeinschaft sei ungebührlich sowohl erklärt, wie betont. Dass insbesondere Widerwillen die Ehe ex lege divina, nämlich nach 2. Mos. 24 löse, könne nicht angenommen werden; da erstens der Punkt nicht lex Dei, sondern lex Mosis sei, zweitens ein solches Recht auch von Moses nur dem Manne beigelegt werde, nicht der Frau. Scheiden aus derartigen Gründen heisse offen den Ehebruch gestatten. Zwar sei es richtig, dass auch gegentheilige Aeusserungen sich in dem Buche finden, indess erscheine doch gerade der recapitulirende Schluss des Bedenkens als Sarcerius eigene Conclusion. Die in demselben gegebene Erklärung der Worte Christi sei eine erweiternde von Christus verbotene Glosse. Eine Menge unerhörter Scheidegründe ergeben sich so, z. B. der unheilbarer Krankheit; während Luther ausser den im canonischen Rechte allegirten doch bloss die Desertion anführe. Aehnlich Bedenkliches lasse sich auch sonst aus dem Buche nennen; so sei z. B. die Dispensation von den Gradverboten zu weit ausgedehnt. — Dergleichen nun unter eigenem Namen drucken zu lassen, ohne ausdrücklichen Nachweis, dass es unrichtig sei, sei nicht recht, und müsse schlichte Leute verführen. Zu Bewahrung eigenen Ansehens also, wie zu Rettung des Gewissens zeige sich die Hinzufügung einer Admonition oder Explication indicirt.

Dass gerade Kling, dessen Abneigung, sich vom canonischen Rechte zu entfernen, wir kennen gelernt haben, der Veröffentlichung des »Bedenkens« abstimmig war, ist erklärlich.

Indess auch von anderen Seiten kam Tadel, wie Sarcerius klagend mittheilt. Er richtete sich daher nach dem wohlwollenden Rathe Klings, fügte in der zweiten Ausgabe seines Buches (Apr. 1556) dem Bedenken fortlaufende Berichtigungen bei, versichert, dass es nicht seine eigene Arbeit sei, obwohl er die Verfasser auch jetzt nicht andeutet, und dass er die Unrichtigkeiten nicht verkannt habe. Ausserdem sicherte er sich dadurch, dass er das Buch durch eine in Frage und Antwort gefasste deutsche Bearbeitung des 1553 erschienenen Tractatus matrimonialium causarum von Kling selbst (oben S. 44) vermehrte.

Für die auf die Praxis der wittenberger Schule gerichteten Fragen, welche uns hier beschäftigen, haben Sarcerius' Berichtigungen dadurch Werth, dass sie auf diese Praxis durchgehend Rücksicht nehmen. Verharren wir also bei ihnen noch. Es kann dabei ausser Betracht bleiben, wie oft und wo er sagt, Diess oder Das werde von »unseren Kirchen« nicht angenommen. Aus seinen Positionen, in Verbindung mit seinen Erörterungen allgemeineren Inhalts, ergiebt sich die Negation im Einzelnen von selbst. Schon der Satz, von welchem das Bedenken ausgehe, sagt er, dass »sicut consensus facit matrimonia, ita dissensus dissolvit«, sei unrichtig; auch gebe es zu viel auf das Alte Testament und auf das römische Recht, und übersehe, dass jenes durch Matth. 19, dieses durch die späteren, dem canonischen Rechte den Vorrang einräumenden Kaiser beseitigt sei. »Und wiewohl dies Bedenken der Gelehrten sehr dränget auf die Billigkeit und viel scheinlicher Argument führet, noch ist es allezeit besser, dass man für die Ehe handle, und wie diese bestehen möge, als dass man sie zerreisse und durch Ehescheidung auflöse.« Höchst nothwendig jedoch erscheine, dass Fürsten und Herren dazu thun, in Ehesachen, »die mit Gottes Wort nicht können geörtert und geschlichtet werden,« ein neues gewisses Recht festzusetzen. Dazu eben sei das Bedenken ein Beitrag.

»Einträchtiglich erkannt« als »genügsame und rechtmässige Ursachen der Ehescheidung«, wobei immer Scheidung vom Bande gemeint ist, werden heutiges Tages (1556), sagt Sarcerius, Ehebruch, Unglauben, Impotenz vor der Ehe und

bösliche Verlassung. Unter Impotenz ist dabei das impedimentum dirimens des Irrthums über diesen Punkt, unter Unglauben das 1. Cor. 7, 15. speciell vom Apostel entschiedene Verhältniss, mit Gleichstellung von Nichtchristenthum und Ketzerei, verstanden, Ehebruch wird im Sinne des canonischen Rechtes genommen. Malitiosa desertio werde allemal da als vorhanden anerkannt, wo der abwesende Ehegatte den anderen »aus keiner ehrlichen Ursach gedrungen«, sondern »aus unnöthigen Ursachen« verlassen hat. Immer sei dabei ordentlicher Desertionsprocess nöthig: die Zeit, welche gewartet werden muss auf Rückkehr, bestimme sich nach richterlichem Ermessen. Gefangenschaft löse die Ehe nicht. Werde aber Jemand wegen eigener Verschuldung »landräumig«, so sei »in unseren Kirchen« eine der richterlichen Mildigkeit Raum gebende Sachbehandlung zulässig, wonach er als malitiosus desertor geschieden werde. Allerdings löse Landesverweisung als solche oder auch die Flucht selbst wegen todeswürdigen Vergehens die Ehe noch nicht. Allein wenn der »Verlaufene« seines Weibes nicht begehre, ihr keinen Unterhalt schicke, oder wenn er in so ferne Lande gehe, dass die Frau Ehre und Gefahr halber ihm nicht folgen kann, so wird die Ehe wegen böslicher Verlassung mit Erlaubniss zur Wiederverheirathung geschieden. »Voraus [85]) wird das unschuldige Theil dem schuldigen nachzuziehen angehalten, wenn dies das andere freundlich fordert zum Nachzug. Wo aber aus dem Nachzug die Gefahr des Lebens und der Ehre für das unschuldige zu besorgen, oder das schuldige sich vernehmen liesse Dreuworte wider das unschuldige, oder weiter da das schuldige und verwiesene des unschuldigen nicht begehrte, ihm auch die Zeit seines Abwesens nicht schriebe, oder schreiben oder zuentbieten liesse, alsdann wird das unschuldige billig zum Nachzug nicht angehalten. Desgleichen achten wir auch, wenn sich das schuldige so sehr ferne hinweg begebe, als in Frankreich oder Hispanien, dass das unschuldige mit Gefahr ihres Lebens und der Ehren und ihrer Keuschheit nicht wohl nachfolgen könnte, dass alsdann abermals das unschuldige nicht sollte zum Nach-

[85]) Ausg. v. 1556. Fol. 273. vers.

zuge gedrungen werden. Und wo sich nun solche und dergleichen Umstände zutragen, halten unsere Kirchen diesen Gebrauch: dass sie die Abwesenden citiren lassen, die Citation an denen Oertern, da die Freundschaft des Abwesenden wohnet, vornehmlich anschlagen, damit ihm solch Citiren mit der Zeit geoffenbaret werde; und wo er alsdann aber nicht kommt, oder schreibet dadurch er sich hören lasse wiederum sich herbeizumachen oder in der Nähe zu wohnen und die Seinen zu sich zu nehmen, alsdann hält man solche für muthwillige Verlasser, und vergönnet dem unschuldigen Theil, seiner Gelegenheit nach sich wieder zu verehelichen«.

So viel von den allgemein anerkannten Scheidegründen. »Hierzu setzen«, fährt Sarcerius fort, »Einige noch zwei: muthwillige und frevelhafte Weigerung der ehelichen Pflicht und« zweitens »stät und allezeit währende Gefährlichheit des Lebens von dem einen Theil. Gleichwohl bringen diese beiden Gründe nicht gleich die Ehescheidung«, sondern zuerst muss die Obrigkeit versuchen, dem Uebel ohne sie abzuhelfen. »Wo ein Theil nicht gern bei dem andern Ehgemahl sein will«, das löset die Ehe nicht. Sind beide Gatten uneins, so kann von Tisch und Bett geschieden werden; ist der eine der Unverträgliche, und helfen gelindere Strafen nicht, so wird der schuldige Theil Landes verwiesen; bessert ihn auch das nicht, obwohl man einige Zeit auf den Erfolg gewartet hat, so behandelt man ihn als malitiosus desertor und scheidet den Zurückgebliebenen vom Bande. Ebenso bei gefahrbringenden Misshandlungen. Die Obrigkeit schreitet ein, um der Gefahr zu steuern. Wo das nicht hilft, wird »die gefährliche Person« Landes verwiesen und zuletzt, der Andere als böslich Verlassener geschieden. — Diess in beiderlei Anwendung mehrfach wiederholte Zeugniss des Sarcerius ist ein nicht unwichtiger Beitrag zur Kenntniss der reformatorischen Scheidepraxis. Die Behandlung sowohl der Quasidesertion, wie der Sävitien wird danach in den Desertionsprocess übergeleitet. Man straft den Unverträglichen, der sich der ehelichen Pflicht entzieht, nicht, wie Luther es einmal empfohlen hatte, mit dem Tode; aber man sucht mit steigenden Zwangsmitteln, zuletzt mit Landesverweisung, seinen Willen zu beugen; und

gelingt das nicht, so wird er als malitiosus desertor angesehen. Hieran bemessen zeigt sich, wie weit die Praxis mancher Länder, z. B. eine Zeit lang die neuere mecklenburgische, sich verirrt hatte, wenn sie, statt lediglich auf den Willen wirken zu wollen, die Frau, welche in das Haus des Mannes zurückzukehren nicht willig war, mit Gensdarmen dahin zurücktransportirte. — Wie das reformatorische Scheiderecht auf den seine Frau misshandelnden Mann durch Cautionsstellung einzuwirken suchte, haben wir oben S. 52, 56, 69. gesehen. Helfen Cautionen nicht, so schreitet man zur Landesverweisung weiter. Bleibt auch die vergeblich, worüber der Richter zu ermessen hat, so tritt Scheidung wegen malitiosa desertio, bezw. nach deren Analogie ein.

Das römische Recht, sagt Sarcerius, ging allerdings weiter, ist aber »in Abfall gekommen«. Von den justinianischen »vier Wegen« der Ehescheidung erkennen »unsere Kirchen« weder den mutuus dissensus an, noch die bona gratia, noch die Aufkündigung als Scheidegrund, sondern scheiden lediglich da, wo »redliche und rechtmässige Ursache« vorliegt, kennen also nur den »vierten« Weg Justinians. Und auch ihn erkennen selbst solche Theologen, die sonst das römische Recht vertreten, nicht vollständig an: so z. B. nimmt Melanchthon die Geltung des theodosischen Gesetzes an nur hinsichtlich der Sävitien, d. h. er gestattet, ihretwegen zu scheiden auch ohne den Umweg durch die Landesverweisung hindurch.

Diese gesammte Auskunft giebt Sarcerius als ein Schüler von Wittenberg und in dessen nächster Nähe. Die theologische Auskunft über die dortige Praxis ist eine vollständige Bestätigung der von den Juristen gegebenen.

IV.

Es bleibt uns also übrig, den schon im Eingange angekündigten vergleichenden Blick auf die norddeutsche Peripherie und insonderheit auf Mecklenburg zu thun.

Die Consistorialordnung von 1570, bis zu der wir oben S. 41 die legislative Entwickelung verfolgt haben, konnte — entstanden in der zweiten Hälfte der sechziger Jahre des Jahrhunderts und in ihrer letzten Gestalt aus der Hand eines

Canzlers [86]) hervorgegangen, der in der wittenberger Schule gebildet war, — auf den grössten Theil der im Bisherigen berührten Litteratur Rücksicht nehmen. Sie nimmt Sätze des wittenberger Entwurfes von 1542 und Theile der goslarischen Consistorialordnung von 1555 erkennbar herüber. Wir haben gesehen, dass sie ebendieselben Punkte des canonischen Rechtes als nicht schriftmässige bezeichnet, die wir sonst als solche bezeichnet gefunden haben. Von dem, was sie, gleichfalls übereinstimmend mit dem bisher darüber Erörterten, an die Stelle setzt, gehen wir hier nur auf das die Ehescheidung Betreffende ein. Merkwürdigerweise beginnt sie die Reihe der Scheidegründe nicht mit dem Ehebruche, sondern mit der Desertion [87]). Der betreffende Abschnitt — »Von Weglaufen und muthwilliger Verlassung oder Desertion der Eheleute« — beginnt mit 1. Mos. 2, 18: weil Gott die Eheleute einander »zu Gehülfen« geschaffen habe, darum handeln Die wider Gott, welche »ohne redliche Ursache weglaufen, Weib und Kind, oder den Mann mit den Kindern, im Elend und Jammer sitzen lassen; und das ist der Einsetzung Gottes und ehelicher Pflicht und Verwandtnus gestracks und ebensowohl zuwider, als der leibliche Ehebruch«. Das Consistorium solle in solchem Falle, »nach Erwägung der Gelegenheit und Ursachen und Zeit des Abwesens und Weglaufens«, der Umstände und der persönlichen Verhältnisse, »auf vorgehende Citation und Erforderung, auch fleissige Nachforschung, ob der Abtrünnige irgendwo anzutreffen und zur ehelichen Beiwohnung, oder aber zu gebührlicher Strafe gebracht möchte werden, dem Heimverlassenen erlauben, einen andern Ehegemahl zu nehmen«. Dabei seien die römisch-rechtlichen Regeln darüber, wie lange eine verlassene Frau warten muss, nicht anwendbar. Ist der Mann »wegen ehrenhafter und ehrlicher Ursachen« abwesend, so soll einfach zur Geduld vermahnt werden. Ebensowenig gilt für Verlassung, wenn Eheleute wegen Unverträglichkeit auseinanderlaufen. — Der Abschnitt »Von Ehescheiden«, d. i.

---

[86]) Heinr. Husanus, geb. in Eisenach 1536, gest. in Lüneburg 1586.

[87]) Die goslarische Ordnung von 1555, aus der diese Abschnitte sind, hat die umgekehrte Anordnung.

von der Ehescheidung wegen Ehebruchs, folgt nun erst, und begnügt sich mit der schlichten Berufung auf das Wort Christi Matth. 19, mit Regulirung des Beweises und Vermahnung zur Vorsicht. Während hierbei die Schriftbegründung vorangestellt wird, wurde die Desertion bloss darauf fundirt, dass sie »ebensowohl« wider Gott sei, als der Ehebruch. Auf 1. Cor. 7, 15 wurde kein Bezug genommen. Die Consistorialordnung schliesst sich also an Luther und die strengere Richtung im Ehescheidungsrechte, vollkommen correct, in dem Sinne an, dass sie die Desertion unter die Kategorie der Porneia mit begreift, und diese sonach weiter versteht, als bloss vom leiblichen Ehebruche.

Dann konnte sie aber unter diese Kategorie auch noch mehr, als bloss die Desertio mitbegreifen; und wenn sie am Schlusse des Abschnittes »Von Ehescheiden« sagt: »Auch soll in allerwege durch die Pfarrherren Fleiss fürgewendet werden, die Eheleute in solchen und dergleichen Ehesachen miteinander . . . . . wiederum zu versöhnen . . . . . Zuvor aber und ehe denn durch das Consistorium in diesen und dergleichen Fällen sententia divortii gesprochen und dem Unschuldigen wie obgemeldt die ander Ehe erlaubt, soll Keinem gestattet werden, ein andere Ehegenossin zu nehmen«, — so drückt sich hierin ein derartiges Mehrbegreifen mit Deutlichkeit aus. Denn da die Worte »solche Fälle« auf die Fälle beider vorhergegangener Abschnitte, Ehebruch und Desertion, zurückweisen, weil von dem nur einen in dem Abschnitte »Von Ehescheiden« besprochenen Ehebruchsfalle im Pluralis nicht geredet werden könnte, so weisen die weiteren Worte »dergleichen« Fälle auf noch andere Fälle hin, in denen gleichfalls sententia divortii gesprochen und dem Unschuldigen das Wiederverheirathen gestattet werden kann. Die Consistorialordnung selbst lässt bloss noch den Fall des Irrthums über die Virginität der Braut folgen, der unzweifelhaft nicht zu ihnen gehört; sie verstellt also ihre nähere Bestimmung ins richterliche Ermessen. Es fragt sich daher: hat und wie hat die älteste rostocker consistoriale Praxis diess Ermessen gehandhabt? Aus den Acten des Consistoriums ergiebt sich diess nicht: Protocollbücher der ersten Zeit sind nicht vor-

handen, und was an Einzelacten da ist, besteht aus Fragmenten, die Nichts ergeben. Wir sind hier, wie in Wittenberg, an die Zeugnisse Mitlebender gewiesen.

Ihre Reihe beginnt mit dem Theologen Joh. Wigand, der — 1523 geboren und in Wittenberg unter Luther und Melanchthon gebildet —, nachdem er als Gegner des in Jena herrschenden Melanchthonianismus von dort vertrieben war, von 1562 bis 1569 landesherrlicher Superintendent in der damaligen mecklenburgischen Residenz Wismar und ein Vertrauensmann der Regierung gewesen ist, auch, wie aus den Acten über Stiftung des rostocker Consistoriums hervorgeht, eben auf diese Angelegenheit positiven Einfluss geübt hat[88]. In einem allerdings erst neun Jahre, nachdem er Mecklenburg verlassen hatte, veröffentlichten, aber, wie er in der Vorrede sagt, damals schon seit mehreren (aliquot) Jahren vollendeten und auf mecklenburgische Verhältnisse wiederholt Rücksicht nehmenden[89]) Buche über die Ehe — »Doctrina de conjugio«, Januar 1578[90]) — führt er als Scheidegründe zu-

[88]) Ueber seine Verbindung mit der Universität Rostock und seine dortige theologische Promotion s. Krabbe, Die Universität Rostock etc. S. 641 f. Vgl. Rudloff, Mecklenburgische Geschichte III. 1. S. 215. Seine Betheiligung an der Vorbereitung der Consistorialordnung ergiebt sich aus den Acten des Geh. Staatsarchives zu Schwerin.

[89]) So Bog. F. 3. v. bei der Lehre von den verbotenen Graden und Bog. H. 7. v., wo die wismarischen Gewohnheiten beim öffentlichen Verlöbnisse ausführlich geschildert sind.

[90]) Es ist im Interesse der Seelsorge geschrieben, biblisch-theologisch, fast ohne Rücksichtnahme auf Litteratur; nur Luther wird einige Male angeführt. Das canonische Recht wird, ausser bei Gelegenheit der verbotenen Grade, niemals berücksichtigt, das römische zuweilen; alles genauer Juristische wird den »Politici« zugeschoben. So handelt Wigand, nach einer Einleitung de vocabulo, folgende Fragen ab: quid sit conjugium, quotuplex sit, unde sit, dann die zur Ehe schreitenden Personae (quot, quales, hier die Ehehindernisse), die causa formalis und die causa finalis, d. i. den sittlichen Zweck der Ehe. Der Abschnitt von der formalen causa ist der umfassendste: es gehören dazu consensus sowohl contrahentium, wie parentum, ferner desponsatio honesta und copulatio publica, endlich cohabitatio. Indem unter letzterem Titel Wigand die Pflichten der Eheleute nach den Vorschriften christlicher Ethik bespricht, und so auf die Verfehlungen dawider (contraria) kommt, gelangt er auch an das Capitel der Ehescheidung, das er ausführlich behandelt. — Ehe-

nächst adulterium und desertio an, und fährt dann fort: Andere nennen noch »vicinos casus«, wie verbotene Grade, Impotenz, Veneficia, Lebensnachstellungen, »plagositas« und »incorrigibilis saevitia, immoderata libido, denegatio debiti«. »Aliqui« wollen in diesen Fällen die lex Theodosii anwenden, Luther Alles dem Richter überlassen. Letzterer Ansicht schliesst Wigand sich an: jene Fälle, sagt er, seien »piorum et prudentum judicum considerationi juxta circumstantias« zu entscheiden verstellt. Offenbar sind diese »vicini casus« identisch mit den »dergleichen Fällen« der Consistorialordnung.

David Chyträus [91]), welcher die ersten dreissig Jahre lang vornehmstes theologisches Mitglied des rostocker Consistoriums gewesen ist, lehrt gleichzeitig [92]) in seinem Exoduscommentare, dass anders als wegen Ehebruchs und böslicher Verlassung nicht geschieden werden dürfe, und in seinem Matthäuscommentare, dass nach der lex Theodosii auch wegen Sävitien und Lebensnachstellungen Scheidung gestattet sei, indem er sich dabei erkennbar an Melanchthon anschliesst. Er fasst also den Begriff des Ehebruchs in solcher Weite. Und wie weit er den der Desertio fasste, zeigt ein Gutachten [93]) der in solchen Fragen unzweifelhaft durch ihn bestimmten rostocker Theologenfacultät, in welchem die hartnäckige Versagung der ehelichen Pflicht (Quasidesertion) gleichfalls als genügender Scheidegrund charakterisirt wird. Es ist von 1576, also aus den ersten Jahren des Consistoriums, in welchem die beiden bedeutendsten Facultätsglieder gleichzeitig sassen. — Von 1596 bis 1624 ist der Jurist Ernst Cothmann dessen Mitglied gewesen. Auch er acceptirt zunächst

---

scheidungsgründe seien mors, adulterium, desertio, welche letztere er, mit Melanchthon, auf 1. Cor. 7, 15, zurückführt: infidelis im Sinn dieser Stelle sei non tantum qui vel Ethnicus est, vel a Christiana religione deficit, sed etiam qui omnis timoris Dei, omnis fidei datae conjugi, omnium storgarum erga liberos obliviscitur, et contra Dei ordinationem .... suos pullos et matrem deserit.

[91]) Krabbe, David Chyträus. Rostock 1870.

[92]) In Exodum c. 24. In Matthaeum c. 19. Die Vorrede zu letzterem Commentare ist vom März 1555, die zu ersterem vom Februar 1556. Krabbe S. 118. 126.

[93]) Dedeken, Consilia 3, 492. Liber Facultatis I. Fol. 175.

wörtlich bloss Ehebruch und bösliche Verlassung als genügende Ehescheidungsgründe; aber auf seinen Vortrag und Antrag [94]) hat die rostocker Juristenfacultät in einem Falle, wo sie ausdrücklich angiebt, Beweis des Ehebruchs liege nicht vor, wegen blossen Verdachtes desselben vom Bande zu scheiden, gutgeheissen. — Endlich Paul Tarnow, erster Theologe des Consistoriums von 1605 bis 1634, Chyträus' Schüler und Cothmanns College, nimmt in seinem Buche »De conjugio« (1613) zwar mit Luther nur Einen Scheidegrund, den Ehebruch, an [95]), räumt dann aber unter dieser Kategorie nicht bloss der böslichen Verlassung die gleiche Bedeutung ein, sondern fügt hinzu: »de unica divortii faciendi causa quod diximus, id quomodo sit intelligendum, ut non excludantur reliquae sub eadem inclusive comprehensae, nempe quae convellunt substantiam matrimonii et sunt cum adulterio conjunctae, v. g. sodomia, bestialitas .... et similia, quae non minus quam adulterium ... repugnant conjugio« etc. Diess Zeugniss für die Anschauungsweise über die Weite der Kategorie, welche also Alles begreift, was »nicht minder, als Ehebruch die Ehe zerreisst«, ist um so bedeutsamer, als es in einer Schrift gegeben wird, welche sich zur Aufgabe stellte, die protestantische Ehedoctrin gegen Bellarmin's Angriffe zu vertheidigen, und deshalb auf allen Punkten die strengere protestantische Meinung zu vertreten geneigt ist. — Die drei Aussagen von Mitgliedern des rostocker Consistoriums werden ohne Bedenken für Zeugnisse über dessen judiciale Praxis genommen werden dürfen. Denn nach damaliger Art, dergleichen Verhältnisse zu behandeln, würde kein Consistorialis gewagt haben, in einem das Schriftverständniss berührenden Punkte sich mit der Meinung, welche in seiner Behörde galt, in Widerspruch zu setzen; mindestens nicht ohne eine seine abweichende Anschauung ausführlich begründende Exposition. Dergleichen finde ich aber weder bei Chyträus, noch bei Cothmann, noch bei Tarnow: was in

---

[94]) Disp. De matrimonio (1623) vgl. mit Consill. Vol. 3, resp. 16. Anders später das Mecklenburgische Oberappellationsgericht: Buchka und Budde, Entscheidungen 3, 195.

[95]) S. die Ausgabe: Rostock 1613, p. 942.

Zusammenhalt mit den Worten — »dergleichen Fälle« — der Consistorialordnung den Beweis, wie mir scheint, erbringt, dass jene Praxis von Anfang an die Begriffe Ehebruch und bösliche Verlassung nicht mit Buchstäblichkeit gehandhabt, sondern Analoga mit darunter befasst hat.

Wie auf Grund solcher Handhabung die Quasidesertion als Scheidegrund anerkannt wurde, zeigen die drei Zeugnisse unwidersprechlich; man lehnte sich damit an Luthers eigenste Autorität an. Die Consistorialordnung hatte über diesen Gegenstand am Ende des von der Desertion handelnden Abschnittes gesagt: »Nachdem sichs aber je zu Zeiten zuträgt, dass Eheleute aus Unwillen, Zorn und Dergleichen einander nicht beiwohnen«, d. i. das eheliche Zusammenwohnen aufheben, »und doch in unsern Landen, auch wohl zu Zeiten in einer Stadt, wesentlich oder wohnhaftig bleiben, dieselben sollen durch die Pfarrherren versünet, und in Weigerung der Versünung durch das Consistorium mit dem Banne, und in Verachtung des Bannes durch Uns, vermittels gebührliches, ernstes Einsehens, zur Beiwohnung gedrungen werden.« Aus der Consistorialpraxis wird vollkommen deutlich, was genau betrachtet auch aus den gebrauchten Worten hervorgeht, dass hier bloss von denjenigen Maassregeln die Rede ist, mit denen auf den Willen der unverträglichen Eheleute gewirkt werden soll, damit sie sich wieder zu einander zurückzukehren entschliessen. Was geschehen solle, wenn diese Mittel vergeblich bleiben, sagt sie nicht, und liess dem Consistorium demgemäss vollkommen offen, dann auf Scheidung vom Bande zu erkennen. — Wenn in der angeführten Stelle neben Unwillen und Zorn auch noch »Dergleichen« genannt wird, so sind darunter auch Misshandlungen zu verstehen. Wie sie von der sächsischen und speziell der wittenberger Praxis, wenn sie schwer und durch Polizeimaassregeln nicht zu beseitigen waren, als genügender Ehescheidungsgrund angesehen wurden, sei es auf dem Umwege durch eine zuletzt als bösliche Verlassung behandelte Landesverweisung hindurch, sei es auf Grund der theodosischen Lex Consensu ohne Weiteres, das haben wir früher gesehen. Dass die mecklenburgische Praxis hiermit übereinstimmte, zeigen die oben angeführten Zeugnisse

aus derselben. Nach der hervorgehobenen Stelle des Gesetzes ging der Weg anscheinend durch die Maassregeln der Cautionen und der Landesverweisung hindurch.

Wir haben Diess um so sicherer anzunehmen, als die lutherische Theologie correctester Richtung damit in keinerlei Gegensatze war. Ihr unverwerflicher Repräsentant ist bekanntlich Tarnows Zeitgenosse Johann Gerhard [96]). Zwar beginnt er mit ausführlicher und unbedingter Vertheidigung des Satzes, dass ausser Ehebruch und böslicher Verlassung es keine schriftgemässen Scheidegründe gebe, und mit dem bestimmtesten Widerspruche gegen Theologen und Juristen — Melanchthon, Hemming, Martyrius, Butzer, Wesenbeck, Alciat —, welche der weltlichen Obrigkeit das Recht beilegen, noch andere Ehescheidungsgründe zu constituiren [97]); indem er dann aber den Begriff Ehebruch erklärt [98]), sagt er: es gehören darunter auch »nefandi cum masculis et bestiis congressus«, weil durch dergleichen Flagitia »conjux corpus suum, cujus potestatem non habet, alteri tradit«, und indem er den Begriff der böslichen Verlassung erörtert [99]), sagt er: hartnäckige Versagung der ehelichen Pflicht, verbunden mit »discessio de facto instituta«, sei zuletzt »desertionis species«, und ebenso müssen ein Mann, der sich wider Willen der Frau, ohne animus revertendi, als Soldat anwerben lasse, oder ein Landesverwiesener, der »animum maritalem penitus abjecit«, gleichfalls für bösliche Desertoren gelten: »merito habentur pro desertoribus«. Wer sich durch Castration oder sonst zu Leistung der ehelichen Pflicht absichtlich unfähig mache, sei »ratione circumstantiarum per ἐπιείκειαν« gleichfalls als Desertor zu behandeln [100]). Endlich aber stehen heftige Misshandlungen unter Umständen »si saevitia sic plane incorrigibilis« der böslichen Verlassung gleich »aequantur und non immerito comparantur desertioni« [101]). Diese Weite der beiden »schriftmässigen« Kategorien kann

---

[96]) Locus de conjugio § 601 folg. (Cotta tom. 16.).
[97]) Er meint die Vertheidigung der Gültigkeit der lex Theodosii.
[98]) Am angef. Orte § 612 (p. 189.).
[99]) Am angef. Orte § 630, 691, vgl. 628 (pag. 209, 266, 208).
[100]) Am angef. Orte § 686 (p. 262).
[101]) Am angef. Orte § 631 (p. 209 f.)

nach allem über die älteste Ehegerichtspraxis Dargelegten keine Verwunderung erregen, darf aber nicht übersehen werden, wenn man nicht ungerechtfertigter Weise die Gewissen beschweren will. Es ist erst der Pietismus gewesen, welcher diese gesunde Breite des Ehescheidungsrechtes alterirt hat, indem er Anfangs nach Seite der Erweiterung der Ehescheidungsgründe, in neuerer Zeit nach Seite ihrer Einschränkung über das Maass ging.

Dass aber das reformatorische Scheiderecht so eng keineswegs ist, wie seit der vor vierzig Jahren begonnenen bekannten Reaction gegen das Preussische Allgemeine Landrecht man gewohnt geworden ist, auf Grund ungenauer Kenntnissnahme zu glauben, bleibt — auch nachdem die damaligen Conflicte durch das zum nicht geringen Theile auf ihrem Boden erwachsene Civilstandsgesetz beseitigt worden sind — nicht bloss für den Eherichter wichtig, sondern auch für den Seelsorger, da die Frage, ob Geschiedenen, die sich wiederverheirathet haben, die kirchliche Trauung zu gewähren oder zu versagen sei, zu den schwereren seines verantwortungsvollen Amtes gehört.

III.

Johannes Teutonicus (Semeca, Zemeke).

Von

Dr. Joh. Friedrich von Schulte,

Geheimem Justizrathe und ordentlichem Professor der Rechte in Bonn.

Ueber das Leben des Johannes Teutonicus ist in der Literatur eine solche Menge von widersprechenden Ansichten und Nachrichten vorhanden, dass es der Mühe lohnt, den Gegenstand einmal genauer zu behandeln. Das ist erst jetzt möglich, nachdem ein reiches urkundliches Material gedruckt vorliegt. Mit Hülfe dessen und werthvoller ungedruckter Urkunden und Notizen [1]) hoffe ich die Lebensumstände dieses Mannes bis zu einem gewissen Grade quellenmässig feststellen zu können. Um den Leser in die Lage zu setzen, die Sachlage zu beurtheilen, gebe ich zunächst eine Zusammenstellung der Ansichten und der Literatur.

I. Literatur und bisherige Angaben.

Zunächst wird unser Johannes verwechselt mit dem Verfasser verschiedener Werke über Casuistik, dem Johannes Fri-

---

[1]) Diese verdanke ich der Güte des Directors des Königl. Domgymnasium in Halberstadt, Herrn Dr. Gustav Schmidt, der mir zugleich seine Notizen zur Verfügung stellte. Es gereicht mir zur Freude, für diese Liebenswürdigkeit meinen aufrichtigsten Dank auszusprechen.

Die Darstellung der vita des Johannes in meiner Gesch. d. Quellen u. Liter. I. 172 ist mangelhaft, weil mir weder die später gedruckten Urkunden, noch die Schriften von Erhard und Silberrad zur Einsicht standen.

burgensis[2]). Was Wimpfeling[3]) und auf ihn gestützt Diplovataccius[4]) bieten, ist höchst geringfügig. Eine Quelle für viele wurde die Darstellung von Alb. Crantz[5]). Ihm folgt Panzirolus[6]), der ihn 1269 sterben lässt, ohne Angabe von Quellen Cave[7]); an Panzirolus lehnt sich genau an Mastricht[8]), nicht minder Doujat[9]), der ihn nebenbei auch zum Dominikaner macht. Melchior Adam[10]) und die meisten[11]) begnügen sich mit der Angabe des Namens und des Todesjahres, das dann gewöhnlich 1269 ist.

Genauere und zuverlässigere Angaben finden wir zuerst bei Meibom[12]), neue wiederum bei Joh. Mich. Heinec-

---

[2]) Ueber ihn meine Gesch. d. Quellen u. Liter. d. can. Rechts II. 419. Diese Verwechselung bei Trithenius Catalogus (Opp. Francof. 1601. I. p. 139), de Scriptor. eccles. (I. p. 287). Auch Panzirolus legt ihm die Summa confessionis bei.

[3]) Epitome rer. germ. c. 41.

[4]) Fol. 165 der v. Savigny'schen Abschrift in der Berliner Staatsbibliothek.

[5]) Saxonicar. rerum libri XIII. L. VIII. c. 27. (ed. Colon. 1596 p. 600 sq.): »Quo tempore floruit Johannes Semeca Teutonicus, insignis juris doctor, qui Herculea audacia primus aggressus est glossare decretum: quod ante eum nemo, et post eum excellentius nullus facere potuit, praepositus s. Stephani Halberstadiensis: qui Clementi IV. s. pontifici, tum per Germaniam, sicut per Galliam decimas a clero in redemptionem terrae sanctae exigenti, appellationem opposuit: quem pro sua, ut dicebat, Papa temeritate excommunicavit, privavitque praepositura. Sed erant magni in Germania viri, qui Johannem deserendum non putabant: Quae autem impendere videbantur mala, mors ipsa diremit: quae tam pontificem, quam Johannem brevi sustulit de medio.«

Ihn benutzt Prosopographia heroum atque illustr. vir. totius Germ. authore Heinr. Pantaleone Basil. 1565 fol. P. II. p. 238, der sein Portrait giebt, dann die Grabschrift: »Est, erit cet«, aber ohne Datum.

[6]) de claris legum interpret. Lib. III. c. 6.

[7]) Scriptores ed. Col. Allobr. 1720 f. pag. 633.

[8]) Historia jur. eccl. 333 (edit. Hal. 1719 p. 361 sq.).

[9]) Praenotat. can. L. v. c. III. § 6.

[10]) Vitae germ. Jurec. p. 1. Ihn schreibt ab Freher Theatr. p. 750.

[11]) Z. B. Nettelbladt Initia hist. liter. Notitia Jurisconsultor. P. II. § 135 (ed. 2. pag. 88). Eisenhart institut. historiae jur. liter. cap. VII. § 6. u. s. w. Was Phillips Kirchenr. IV. S. 180 folg. hat, ist kaum mehr.

[12]) Chronicon Marienthalense in Rer. germ. T. III. p. 261 sq (Helmaest. 1688 f.). Er berichtet von einem 1242 an das Kloster statt-

cius und Jo. Ge. Leuckfeld[13]). Auf die bisherigen, na-

---

gehabten Verkauf. »Venditionem episcopus Halberst. ratam habuit ... negotiorum quorundam causa ablegatus est in vallem divae Mariae Joannes Semeca, summi templi Halb. praepositus. De hoc Semeca, viro sui temporis illustri, per hanc occasionem dicam aliquid, tum ut eius memoria apud nos extet, tum ut a calumniis invidorum innocentem liberem. Natus est S. in agro Halberst., parentibus plebejis, patre sutore«. Er sei Lehrer gewesen, Canonicus, Dekan, nach Erhebung Meinhards zum Bischof dessen Nachfolger als Dompropst. ‚Haec res urebat nonnullos, qui in eo fastigio hominem contemptae originis inviti et dolentes conspiciebant. Erant hi Cono Depholdus, Volradus Kirchbergius, Conradus Cranichfeldius, Wiggerus Bilstenius, Henricus Reinsteinius, Bartoldus Klettenbergius, Christianus Stolbergius, canonici templi primarii, illustres sanguine et natalibus omnes‘. Johann habe darauf nicht geachtet, sie gelegentlich verlacht, sich ganz aufs canonische Recht gelegt und das Decret glossirt (dieses aus Crantz). Folgt die Erzählung von der blutenden Hostie. ‚Successit ei in officio Hermannus Anhaltinus, qui anno 1246 praepositaram egit. Obiit ergo S. aut hoc ipso aut praecedente anno, quod adfirmat chronicon Joannis Winnistadii M.‘ Er widerlegt damit die Erzählung von Crantz über die Excommunication durch Clemens IV. und combinirt: »Forte quae tribuuntur Clementi IV. ad Innocentium IV. referenda sunt, ut sit lapsus memoriae in Crancio« und fährt fort: »Multa annotata sunt de S. alia: et in his quod templum primarium sive dominicum, quod adhuc visitur magnificum superbumque, extruxerit: urbem Halb. muro circumdederit: quae omitto«. Den angeblichen Tod durch den Blitz, weil er Zauberei getrieben, verwirft er als fabulos und erdichtet von seinen päpstlich gesinnten Neidern, »quibus hic testis veritatis ex mediis tenebris ad lucem veritatis anhelans sese opponebat. Mausoleum eius adhuc visitur, ad latus meridionale presbyterii, sive chori: in quo imago eius habitu canonico incisa conspicitur . . . Versus epitaphii, qui ibidem exstant, sunt hi: Est erit« u. s. w. ohne Jahr.

[13]) Scriptor. rer. germ. Francof. a. M. 1707 f. Antiquit. Goslar. L. III. ad a. 1237 u. 1238 pag. 253: »Floruit apud nos per haec tempora Joannes Semeca Goslariensis ecclesiae, quae sanctos Simonem et Judam tutelares habet, praepositus ... In Goslar. praepositorum numerum refertur ab Hamerslebiensi Monacho et Emlero, quorum assertum firmat membrana, in qua circa hos ipsos annos testis laudatur quidam Joannes praep. Goslar., quem cum hunc eundem esse non possum non suspicari, sicut non negem, Halberstadii eum praeterea canonicatu ac deinde decanatu, postremo praepositura majore defunctum esse.« Er giebt dann an, 1240 sei in Goslar Ludolf Propst gewesen, entlehnt den Rest seiner Angaben aus Crantz und Meibom und berichtigt Possewin, der ihn mit Joh. Frib. verwechsle.

mentlich Meibom, gestützt hat dann Erhard [14]) so ziemlich das richtige getroffen. Die mannigfachen Nachrichten vermehrt um eine neue ohne jegliche Angabe einer Quelle Carl Ferd. Hommel [15]). Das Beste liefert aber Joh. Mart. Silberrad [16]).

---

[14]) Triumviros Halberstadienses Clementem II. P. R., Joannem Semccam Praepos. Majorem, Conradum de Halberstad. Ord. Dominic . . . praeside Jo. Andr. Schmidio . . . delineatos . . . anno 1715 D. XVIII. Maii sistet responsurus autor Christoph. Frid. Erhard. Helmst. 4. Diese Abhandlung habe ich früher nicht gesehen, sie aber durch die Güte des Herrn Oberbibliothekars Prof. Dr. Wilmanns in Göttingen erhalten, dem ich wegen vieler Gefälligkeiten zum Danke verpflichtet bin.

[15]) Litteratura juris Lips. 1761 pag. 376 (L. I. S. II. c. 19 Micrologica, § 127). »De Joanne Teutonico, illo celebri Azonis discipulo, qui et Semeca dictus est, utcunque fabula sit, quae narratur, tamen ea me dubitare non sinit, revera extra matrimonium genitum fuisse«. Deshalb sei er von seinen Mitdomherren belästigt. »Hic opprobrii molestia ut se liberaret, dicitur omnes aliquando canonicos splendidissimo convivio excepisse et, postquam pocula hilariores reddidisset, quaesisse: Utrum patrem quisque suum vellet conspicere? Id enim spondebat se magiae ministerio effecturum. Cum annuissent, virga sumta et carmine mussitato, apparuerunt reversae ab inferis ridendae coquorum, stabulariorum et morionum umbrae, quos ille dixit furtivas Veneres cum matronis attentasse. Tandem etiam suum monstravit patrem in honesta canonici, matrem vero in meretricis veste, et quid vobis videtur? petulantius interrogavit, dicite quaeso, quis nostrum illustriori sit parente genitus? Illi vero hac matrum contumelia tacti et rubore suffusi, Semecam nostrum de parente interrogare desierunt.«

[16]) In ‚Joh. Gottl. Heineccii Historia juris civilis cet. observationibus aucta Jo. Dan. Ritteri et Jo. Mart. Silberradii cet. Ed. nova, Argentorati 1765, ad L. III. c. 3, § 63, nota β (pag. 875—885),' der insbesondere die Verwechslung mit Joh. Frib. eingehend zurückweist, aber den Verfasser der summa confessionis auch verwechselt mit dem 1253 gestorbenen Dominikaner, der früher Bischof von Bosnien war.

Ich lasse folgen die Darstellung in ‚Chronicon Halberstadiense des alten evangelischen Lehrers Johannis Winnigstadii' in ‚Sammlung etlicher noch nicht gedruckten alten Chroniken' u. s. w. von Caspar Abeln. Braunschw. 1732 (die uns interessirende Partie Seite 329 ff.), weil sie zeigt, wie man allmählich combinirt hat. Nachdem er die Geschichte mit dem h. Blute (‚Da . . sprach der weise Meister Johannes Semeca, Thum-Probst' u. s. w.) erzählt, fährt er fort:

»Johannes Semeca. J. U. Doctor, den die Gelehrten Johannes Teutonicus hiessen, . . . war Thum-Probst zu Halberstadt, schlechter Geburt,

Aus der Masse der Angaben, welche noch um andere zu vermehren überflüssig sein dürfte, lässt sich zweierlei bereits mit Sicherheit entnehmen. Als falsch und jeglichen quellenmässigen Anhalts entbehrend erscheinen die Angaben: er stamme aus unehelicher Geburt, sei wegen Widersetzlichkeit von Clemens IV. excommunicirt, Zauberer gewesen und vom Blitze erschlagen. Die Angabe seiner unehelichen Geburt hat zweifelsohne ihren Anhalt gefunden in der Erzählung von der Feindschaft der übrigen Canonici gegen ihn. Für diese giebt es gar keinen urkundlichen Anhalt. Sie erklärt sich wohl aus dem Umstande, dass er allerdings thatsächlich der einzige nichtadelige Domherr des Domcapitels war [17]; die Ausschmückung, welche Hommel hat, findet ihren Grund in der Sucht, vornehmen Frauen Liebschaften mit Stallmeistern u. s. w. anzudichten. Auch ist bekannt, dass die Herleitung grosser Männer aus unehelicher Geburt im Mittelalter nicht selten ist [18]. Die Erzählung, dass er wegen der Zehntauflage gegen Clemens IV. opponirt habe, ist schon unmöglich, weil er urkundlich fast zwanzig Jahre vor dem Regierungsantritte von Clemens IV. gestorben ist. Aber auch die Vermuthung von Meibom, vielleicht sei Innocenz IV. gemeint, ist durch keine

und eines Schusters Sohn, ein trefflicher Juriste, der die erste Glossen über die Decreta Gratiani gemacht, von welchem man auch gantz wunderliche Dinge schreibt, denn er soll gar Nicromantiam gekunt, und seinen Canonicken, so ihn fast gehasst, viel visirlicher Possen gerissen haben«. Folgt die Nachricht über Bau des Thurmes, der Stadtmauer, nach Crantz, Casp. Hedinus, Mart. Delrio disquis. mag. L. 2 c. 32 sect. 2. die Erzählung von Clemens IV. u. s. w. ,Haec ex vetusto quodam Codice monasterii Novi prope Halam. Folgendes Epitaphium dieses Joh. Sem. Teut., der A. 1245 vom Donner gerührt sein soll, steht zu Halb. im Dohme. Est, erit, atque fuit' u. s. w.

Burc. Gotth. Struve Hist. jur. rom. cet. Jen. 1718. 4 c. 7 § 21 (p. 635) stützt sich auf Panzirol, Leibnitz, Crantz, Paralipom. ad Conr. Ursperg.

[17]) Das Halberstädter Urkundenbuch von Schmidt (siehe Zusammenstellung II. S. 522 ff.) liefert den Beweis, dass damals sonst lauter Domherren aus bekannten adelichen Familien waren. Meibom hat die Namen Urkunden entnommen, in denen sie als Zeugen vorkommen.

[18]) So die bei Sarti I. 259 referirte Erzählung, Gratian, Petrus Lombardus und Petrus Comestor seien im Ehebruch erzeugt. Hommel l. c. stellt die angeblichen spurii zusammen.

urkundliche Notiz unterstützt, zudem unmöglich, weil wir ihn urkundlich während der Zeit seines Lebens, welche in die Regierungsjahre dieses Papstes fällt, unausgesetzt als Propst finden werden. Ueber seine Thätigkeit als Zauberer braucht selbstredend nichts gesagt zu werden, ebenso wenig über seinen angeblichen jähen Tod [19]).

Mit Sicherheit ist bereits seine Stellung als Propst und vorher als Dekan und Canonicus des Halberstadter Domcapitels von den Schriftstellern, insbesondere Meibom und Erhard, festgestellt und als Zeit seines Todes das Jahr 1245 oder 1246 angegeben worden. Hingegen fehlte es an zuverlässigen Mittheilungen über die Zeit der Bekleidung der einzelnen Stellen.

Die Angabe über seine Stellung als Propst von St. Simon und Juda in Goslar muss als falsch verworfen werden. Es ist zwar an sich nicht unmöglich, dass eine Person in Halberstadt und Goslar Propsteien bekleidete [20]), aber das vollständige Schweigen der zahlreichen Urkunden, in denen er vorkommt, spricht sicher dagegen [21]).

II. Sein Leben nach urkundlichen und sonstigen sicheren Nachrichten.

Es soll nunmehr dargestellt werden, was sich über seine Lebensverhältnisse mit ziemlicher Sicherheit oder aus unzweifelhaft echten Urkunden ergiebt; daran schliesst sich eine Untersuchung über die nicht direct urkundlich bezeugten Verhältnisse.

[19]) Die Vermuthung von Meibom, dass, wenn er nigromanticus gewesen und deshalb vom Blitze erschlagen worden wäre, man ihm kein solches Denkmal gesetzt haben würde, begreift sich für die Zeit Meibom's, in unserer könnte sie höchstens für die »Finger-Gottes«-Männer am Platze sein.

[20]) Denn für die nach (c. 28. X. de praeb. III. 5.) c. 29 Conc. Later. IV. a. 1215 zulässige päpstliche Dispensation lag in seiner Person als einer literata der Grund vor.

[21]) In der Urk. von 1226 (unten num. 14) tritt er als Zeuge auf; dies erklärt sich einfach, weil das genannte Stift zu Goslar das Patronat über die Kirche in dem nahe bei Halberstadt liegenden Orte besass bezw. beanspruchte, wie die Urk. ergiebt.

Johannes hiess unzweifelhaft Zemeke, welcher niederdeutsche Ausdruck latinisirt wurde in Semeca Den Beweis dürften liefern:

1. die folgende Urkunde [22]):

»Venerabilibus et discretis dominis decano et scolastico s. Crucis Hildens., a domino Maguntino archiepiscopo judicibus delegatis, H. s. Marie et W(ulferus) s. Pauli ecclesiarum Halb. canonici et sacerdotes cum devotis orationibus paratam ad ipsorum beneplacita voluntatem. honorande discretioni vestre notum facimus per hec scripta, quod nos meminimus interfuisse ac etiam audivisse, quod magister Johannes dictus **Zemeke,** quondam prepositus ecclesie Halb., de consilio peritorum ac juris ordine observato diffinivit patronatum ecclesie in Lere ad ecclesiam b. Johannis apud Halb. pertinere, illius consensu, qui tunc temporis archidiaconus loci exstitit, accedente, sicut per privilegia inde confecta cognosci poterit evidenter. cum ergo sitis iustitie amatores, rogamus et hortamur vestram in Domino attentionis honestatem, quatenus in predicto negotio vos geratis taliter propter Deum, ne jus predicte ecclesie s. Johannis per cujusquam subtilitatem aut potestatem perturbetur, sed in hiis de vestro vultu judicium prodeat equitatis, quod utique magnum vobis erit meritum apud Deum.«

Es versteht sich von selbst, dass man in Halberstadt und zwar in dem Capitel, dem er angehört hatte, seinen Beinamen kannte.

2. ein der Gymnasialbibliothek zu Halberstadt gehöriges Missale, Cod. membr. 114 s. XIII., wo fol. 2 $\frac{v}{=}$ steht:

„Nunc librum comparavit magister Johannes Semeko, major praepositus ecclesie Halb.«

und zwar von gleichzeitiger Hand, wie Herr Schmidt bemerkt.

3. die Notiz im Cod. 164 ders. Bibl. (siehe unten).

Somit liegt eine urkundliche Beglaubigung vor. Hierzu tritt als ein weiterer Anhalt das gleichmässige Vorkommen

---

[22]) Ungedruckt im Cop. Buch von S. Johann in Halberstadt, mitgetheilt von Herrn Director Schmidt. Sie ist ohne Datum, gehört aber ins Jahr 1262.

des Namens bei den bereits angeführten deutschen Geschichtsschreibern, die auf älteren Quellen fussen.

4. In der unten zu erwähnenden Aufzeichnung aus Waterler heisst es: ‚Do spracken pape mester Semeco to den biscope: ohwe herre, iss dat nicht gelaten (?) van dussem thuren schatte, dar de alweldige Gott ditt grotte wundere also openbarlik gemack hefft? Do spracke se alle nichts nit. Do sprack Semeco: we keren sihger weder, ob wy Gotte leff heffen unde fürchten de saligkeit unser seile unde brengen ditt grotte hilligdohm weder an die stadt der Gott dit fruchtiglike unde krefftige gethon hevet, dat he dar gelovet unde wy sehen sey dat openbahrlick wol, dat an der stadt, dar (he) ditt wunderlike werg gethan hefft, dat he dar gelovet unde geehret unde gefurchtet wil werden; de gute Gott de heffte dor sine mildickkeit dat sote teken in dem dorppe to Waterleer daen unde nicht to Halberstadt; do kereten se alle weder umb.‘

Es braucht somit auf die Erzählungen, oder Vermuthungen, woher der Name Semeca komme, nicht weiter eingegangen zu werden, da feststeht, dass er denselben in seiner Vaterstadt gehabt hat. Damit ist auch die von mir selbst früher gehegte Ansicht, der Name sei nicht beglaubigt, widerlegt. Lediglich der Vollständigkeit halber sei bemerkt, dass man ihn mit dem Namen Seneca in Verbindung gebracht hat wegen eines auf Johannes angewandten gegen jenen gebrauchten Wortes [28]).

---

[28]) Panzirolus Lib. 3. Cap. 6 lässt ihn Dominikaner werden, um 1200, »quo tempore Albertus Magnus floruit« (!), Propst von St. Stephan San Francus in Halberstadt sein, von Clem. IV. excommunicirt werden, 1269 sterben, die summa seu compendium confessionis machen und sagt dann: ‚Joannes cum levibus argumentis quandoque opiniones suas firmaret, a Laurentio Cremonsi [falsch, er verwechselt ihn mit Lanfrancus, Laur. war hispanus] arenam sine caemento ligare dicebatur, quod, ut antea dixi, in L. Senecae oratione, velut leviori comptiorique Caius Caligula reprehendebatur, quem, auctore Tranquillo, tum maxime placentem commissiones meras componere et arenam esse sine calce dictabat.‘ C. 5. hatte er bereits die im gl. c. 3. D. 86 von Barth. Brix. angeführten Worte des Laurentius mitgetheilt und sich auf Caepolla († 1477) de servit. praed. urb. berufen, der (Op. Lugd. 1568 f. p. 227) die citirte Glosse gegen Johannes herbei zieht.

Ausser Zweifel steht, dass dieser Johannes Zemeke, Propst in Halberstadt, gerade derjenige Johannes, Joh. Teutonicus ist, welcher den Apparat zum Dekret gemacht hat. Wir haben zuerst den Beweis, dass die Zeitgenossen, welche mit ihm in Bologna waren, oder doch nicht lange nach ihm dort lebten, den Glossator des Dekrets als Johannes Teutonicus bezeichneten. So sagt Tancred († zwischen 5. Oct 1234 und Mai 1236 [24]) zu c. 4. v. contravenerint Comp. III. de constitut. [25]):

‚ut VII. q. 1 . . . sed Jo. teotonicus notat hic.'

Eine Hs. des spanischen Collegs in Bologna hat (Sarti I. p. 328 n. l.):

‚Explicit apparatus decretorum editus a Jo. Teutonico', eine im Archiv der Minoriten daselbst: ‚Decretum de litera nova cum apparatu mag. Jo. Teutonici pretio C. libr. Bon. emit Odofredus celebris legum doctor a. 1256.'

Guil. Durantis prooem. Spec. führt unter den varii juris professores, die super canonicae legis expositione laborarunt, auf: ‚Joannes Teutonicus.'

Johannes Andreae bemerkt in den additiones ad Spec. in prooem. § porro:

‚A. L. V., Joannis Teutonici et T. glossas abundanter habemus' [26]); sodann in der Novella in decretales prooem:

‚Antiquarum enim compilationum habuimus recolendae memoriae notatores: . . . Jo. theutonicum.'

Die Identität des Glossators des Decrets Jo. Teut. mit dem Glossator der Compilatio IV. ergiebt sich daraus, dass der letztere sich öfter auf seine Glosse zum Dekret beruft [27]), z. B. c. bonae memoriae 2. de elect v. arcere: ‚ut notavi

[24]) Meine Geschichte I. S. 201.

[25]) In Gl. zu c. 8. X. I. 2. verändert, von mir nach alten Hss. abgedruckt in meiner Literaturgesch. der Comp. ant. Wien 1871, S. 76 (Sitz.-Ber. LXVI. S. 127).

[26]) Diese und die folg. Stelle auch abgedr. in meiner Gesch. I. S. 243, 240.

[27]) Die Gl. zur Comp. IV. ist gedruckt in den Ausg. der Comp. ant. von Antonius Augustinus, Ilerdae 1576, Barcinone 1592, Opp. IV. — Siehe auch meine cit. Lit.-Gesch. S. 85 und Anm. 1. 2.

3. q. 2. si episcopus ', — zu c. 6. scriptum fuit eod. v. duplo major: ,de hac materia notavi plene 63 dist. cap. ult. ', — c. 9. quia propter eod. v. de loco; ,prout notavi 7. q. 1 factus ' u. s. w.

Die Glossen des Joh. haben in den Hss. entweder die blosse Sigle Jo., Joan. oder keine, sehr selten Jo. Teut., einigemale ist letztere jedoch auch in Ausgaben (z. B. in sehr vielen zu gl. deseratur c. 10. D. I., gl. necessaria zu c. 2. D. VII.) stehen geblieben.

Es steht nun weiter fest, dass man in Halberstadt wusste, dass der dortige Propst Johannes Zemeke eben dieser Glossator war, wie die unten mitgetheilte Grabschrift beweist. Auch der in den meisten Urkunden ihm stets beigefügte Zusatz magister beweist einmal, dass er das Lehramt ausgeübt hatte [28]), sodann, dass man auf diese Würde in seiner Stadt Gewicht legte.

Nachdem sohin gezeigt wurde, dass der Propst Johannes Zemeke in Halberstadt eine und dieselbe Person ist mit dem Glossator des Dekrets und der Compilatio IV., gehen wir zur Beschreibung seines Lebens über.

Johannes ist, wie mit ziemlicher Sicherheit angenommen werden darf, in Halberstadt oder im Gebiete von Halberstadt geboren. Dafür spricht die niederdeutsche Form des Namens [29]), nicht minder seine Aufnahme in ein Capitel, dessen übrige Mitglieder nur hochadeligen Familien des Hochstifts entstammten, für welche wegen seiner Eigenschaft als persona literata wohl gerade die Angehörigkeit an die Diöcese entschieden hat, endlich auch die Mittheilung verschiedener Schriftsteller. Die Angabe über seine niedrige Herkunft

---

[28]) Siehe meine Geschichte I. S. 214.

[29]) In dem Verzeichniss von Bürgernamen bei Schmidt Halb. U. B. II. S. 519 ff. kommt dieser Name nicht vor, aber solche, die ähnliche Bildung zeigen, z. B. Beneken, Betteken, Blaseke, Bodeker, Krudeke, Deneke, Eneko, Hazeke, Henneken, Herteken, Hunneken, Lakemeker, Lenteke, Lobeke, Maceke, Mekelenvelt, Seseke, Seffeken, Sibbeke, Smedeke, Sodeke, Stendeken, Tuleke, Velleken, Winneken, gewiss ein Beweis, dass Zemeke ein ächt halberstädtischer Name sein kann.

lässt sich nicht beweisen, aber wohl als richtig annehmen. Dafür spricht, dass der Name weder einer adeligen Familie angehört, noch unter den zahlreichen Namen von Bürgern und insbesondere Rathspersonen sich findet, welche in den Urkunden der Stadt Halberstadt und denen vieler anderen Orte, Klöster u. s. w. jener Gegenden vorkommen.

Ueber seinen Aufenthalt in Halberstadt steht urkundlich Folgendes fest.

Er ist im Jahre 1212 bereits Canonicus der Domkirche gewesen und als solcher noch 1215 in Urkunden genannt [30]. Im Jahre 1220 war er Scholasticus [31] desselben Capitels und blieb in dieser Stellung bis zum Ende 1234 oder bis in den Anfang 1235. Wann er in die Würde des Scholasticus vorrückte, ist nicht festzustellen. Da aber sein Vorgänger Arnold [32] seit 1218 als Decan des Capitels erscheint, fällt seine Beförderung in die Jahre 1218 bis 1220. Von einem andern Scholasticus ist nämlich nirgends die Rede und es würde das auch mit dem erwiesenermaassen gebräuchlichen Vorrücken [33] des Scholasticus in's Decanat, des Decans in die Propstei nicht stimmen.

Von 1223 an bis zu seinem Tode [34] war er zugleich Propst des Stifts b. virginis (s. Mariae, U. L. Frau). Diese Stelle wurde stets von einem Domherrn des Hochstifts innegehabt [35].

Im Jahre 1235 wurde er Decan des Hochstifts,

---

[30]) Urkunden num. 1 bis 5.

[31]) Urkunden num. 6 bis 19.

[32]) Laut den Urk. num. 4., dann num. 5 ff.

[33]) Arnold war schol. bis 1218, dann decanus, ebenso Johannes.

[34]) Vgl. Urk. Nr. 8. 9, 11—15, 17, 19, 45. Dass bald die eine, bald die andere Eigenschaft hervorgehoben wird, erklärt sich einfach daraus, ob er als Propst dieses Capitels, oder in seiner Eigenschaft als scholasticus, decanus oder praepositus des Hochstifts Zeuge u. s. w. war.

[35]) Regelmässig ist in allen Urkunden (num. 8 ff.) am Schlusse der Namen der Capitelsmitglieder eine Notiz, wie ‚majoris eccl. nostre domini', ‚totumque capitulum' u. dgl. Wie er, so war vor ihm Conradus bis 1221, nach ihm sein Nachfolger Hermann von Anhalt Propst U. L. F.

als Nachfolger des Anno von Drondorp, der unzweifelhaft auf die Dechantei resignirt hatte [36]).

Meinhard, der bereits seit 1217 Propst war, wurde nach dem am 9. August 1241 erfolgten Tode des Bischofs Ludolf I. zum Bischof von Halberstadt gewählt. Wann diese Wahl stattfand, steht nicht fest. Man darf aber wohl annehmen, dass der canonische Termin von drei Monaten nicht überschritten wurde, dieselbe also spätestens in den ersten Tagen des November 1241 vollzogen wurde [37]). Die Wahl eines Nachfolgers zum Propst ist höchst wahrscheinlich, wie das in solchen Fällen überhaupt Sitte war, entweder gleichzeitig, oder jedenfalls bald nachher erfolgt. Somit darf als sicher angenommen werden, dass Johann Ende 1241 Propst des Hochstifts wurde [38]).

Die Würde eines Propsts hat er bis zu seinem Tode bekleidet. Diess wird bewiesen durch die früher mitgetheilte Urkunde von 1262, die Notiz aus dem Missale, die ihn bis 1245 als Propst anführenden Urkunden (num. 36 ff.), die gleich anzuführende Urk. von 1246, endlich durch sein Grabmonument. Hingegen steht das Datum seines Todes nicht ganz fest.

Als Tag des Todes ist der 25. April angegeben:

1. in einem Kalender (Cod. manuscr. 127 der Halberst. Gymnasialbibliothek), wo es zum 25. April heisst: ‚Johannes prepositus' cet.

2. im Cod. ms. 164 derselben Bibliothek, wo steht: »in die Marci evangeliste peragitur memoria magistri Johannis

---

[36]) Denn die Urk. num. 20 führt als Zeugen an: ‚maioris ecclesie nostre canonici Meinhardus maior prep., Joh. decanus, Anno quondam decanus'.

[37]) Die unter num. 35 angef. Urk. kommt wegen ihrer Falschheit nicht in Betracht.

[38]) Urkundlich erscheint er zuerst als solcher 28. Febr. 1242. Man könnte anzunehmen versucht sein, dass die Wahl des neuen Propstes erst nach erfolgter Consecration des Vorgängers zum Bischof und somit erst nach der päpstlichen Confirmation erfolgt sei. Aber abgesehen davon, dass die päpstliche Confirmation damals noch gar nicht allgemein zu Recht bestand, konnte nach dem in c. 44. X. de elect. übergegangenen Schlusse des lateranensischen Concils von 1215 der einträchtig gewählte sofort in Deutschland die Verwaltung antreten, mithin seine frühere Stelle als erledigt besetzt werden.

Zemeken.' Dieser Tag ist nach dem römischen Kalender der 25. April.

Wie mir Herr Director Schmidt, dem ich diese urkundlichen Notizen verdanke, mittheilt, hat sich kein Necrologium des Domcapitels erhalten und fehlen in dem des Capitels U. L. F. die Blätter, welche die Tage vom 20. April bis 4. Mai enthielten. Da er bei den andern Tagen nicht aufgeführt wird, spricht diess mindestens nicht gegen den 25. April.

Zweifelhaft bleibt aber, ob sein Todestag auf den 25. April 1245 oder 1246 fällt. In der Urk. vom 28. April 1245 (num. 45) wird er als lebend angeführt, sie ist nicht zu bezweifeln. In einer Urkunde vom 7. Okt. 1245 (für Walbeck) tritt Hermann als Dompropst auf. Weiter erscheint in der Urknnde vom 10. Juni 1245 für Diesdorf, ausgestellt vom Capitel [39]), ,Hermannus prepositus, Wigerus decanus'. Vielleicht liegt bei letzterer ein Schreibfehler vor, da die korrespondirende bischöfliche Urkunde (ebendaselbst) 1246 hat; es kann allerdings auch diese einen Schreibfehler haben, eine hat ihn sicher, da durch den Gegenstand ausgeschlossen ist, dass zwischen beiden ein Jahr liege. Es bleibt nur möglich:

1. dass er am 28. April 1245 noch Propst war, bald darauf resignirt hat und am 25. April 1246 gestorben ist;

2. dass die Urk. vom 28. April 1245 ausgefertigt wurde, als er bereits gestorben war, weil er der Anfertigung des Concepts als Propst zugestimmt hatte.

Sicher ist, dass er am 7. Okt. 1245 nicht mehr Propst war und im Jahre 1245 oder 1246 gestorben ist.

Sein Siegel [40]), klein, oval, hängt an einer Urk. von 1238 Nov. 26, betreffend die Entscheidung des Bischofs Ludolf in einem Streite im Capitel St. Bonifaz; die Urk. erwähnt ihn als ,mag. Joh. decanus', das Siegel ist eine

---

[39]) Bei Riedel Cod. diplom. Brandenb. I. 16 S. 401. Herr Director Schmidt, der das Original in Berlin eingesehen, versichert, dass es 1245 habe.

[40]) Die folgenden Mittheilungen verdanke ich Herrn Director Schmidt.

lang aufgerichtete Schlange, vor welcher ein Vogel, mit der Legende: JOHANNES DEI . . . . .

Sein Grabdenkmal[41]) ist noch heute erhalten. Obwohl es wenigstens als Ganzes und insbesondere hinsichtlich der Inschrift nicht als unmittelbar nach dem Tode errichtet angenommen werden kann, spricht es doch für den im Jahre 1245 erfolgten Tod, weil man wohl noch am Ende des 15. Jahrhunderts in Halberstadt ein Necrologium mit den näheren Angaben besass.

III. Johannes Leben vor 1212 und sein Aufenthalt in Bologna.

In den unzweifelhaft echten Urkunden von 1212, 1214 und 1215 wird Johannes magister genannt, dieses Prädicat

---

[41]) Ich gebe die mir vom Herrn Director Schmidt gelieferte Beschreibung:

„Der Untersatz ist 2,13 m. lang, etwa 1,20 m. hoch, oben bis zur Wand, an die es verkittet ist, 0,80, am Boden 0,60 breit. Vorn sind 4 Felder, die durch vortretende säulenartige Verzierungen getrennt sind, in jedem der 4 Felder unter Eselsrücken eine Figur, wahrscheinlich die 4 doctores ecclesiae, der dem Kopfe (also nach Westen) am nächsten stehende weint. Auf der Westseite ist ebenfalls unter Eselsrücken der Halberst. Wappenschild (roth und weiss gespalten), auf der Ostseite unter Eselsrücken ein sitzender Bär, der weint. Hieraus ist die Sage entstanden, Semeca sei ein Anhaltiner gewesen.

Auf diesem steinernen Untersatze liegt die ebenfalls steinerne Figur, mit dem Kopf nach Westen, die Füsse nach Osten gerichtet, 1,95 m. lang, an der Brust 0,38 hoch: auf dem Kopf, der auf keinem Kissen ruht, eine schwarze Kappe, auch die Füsse (ohne Schuhe) haben schwarze Farbe, am Obergewande hängen Troddeln, das Untergewand ist roth gewesen, die Hände sind auf der Brust gekreuzt.

Zu den Füssen erhebt sich eine kleine vierkantige Säule mit Blätterschmuck, an der nach vorn ein Schild mit einköpfigem Adler, dem Wappen der Dompropstei: auf der Säule steht ein Engel, die Säule mit Engel ist 0,94 hoch und mit dem Untersatz aus einem Stück. Das Ganze ist wohl zur Zeit des Bischofs Ernst II. (1479—1513) Ende des 15. Jahrhunderts gefertigt, wie die Eselsrücken der spät-gothischen Zeit beweisen. Vielleicht ist aber die Figur selbst älter, die Notiz bei Leibnitz spricht nicht dagegen; der Propstei-Adler kommt zu Semeca's Zeit natürlich noch nicht vor, er gehört aber auch zum Untersatz, nicht zur Figur des Propstes.

überhaupt ihm in sehr vielen Urkunden beigelegt [42]). Daraus geht wohl unzweifelhaft hervor, dass er magister war, als er zur Würde des canonicus gelangte. Ob er erst im Jahre 1212, wo er urkundlich zuerst als canonicus ecclesiae majoris vorkommt, Domherr geworden, ist nicht festzustellen. In dieser Urkunde werden fünf einfache canonici aufgezählt, Johannes an letzter Stelle. Es lässt sich auch daraus nicht mit Sicherheit schliessen, dass er der jüngste war, weil mir die Zahl der einfachen Domherren nicht bekannt ist. Wir dürfen aber wohl erstens mit Gewissheit annehmen, dass er Domherr wurde, weil er magister, also zu den personae literatae gehörte, welche in der Kirchengesetzgebung jener Zeit mit Privilegien bedacht sind [43]). Ohne diese Eigenschaft wäre er schwerlich von den hochadeligen Herren als College aufgenommen worden, da ganz unzweifelhaft ein gewisses Mitwirkungsrecht bei der Stellenbesetzung auch in Halberstadt bestand. Wenn aber auch der Bischof dort das Besetzungsrecht hatte, ist kaum anzunehmen, der Bischof [44]) habe einen nichtadeligen Geistlichen niederer Her-

---

Hinter dem Ganzen, das auf der südlichen Seite des Umgangs um den hohen Chor, nicht weit vom Ende steht, ist eine hölzerne Tafel mit der Inschrift in gothischer Minuskel:

> Est erit atque fuit qui desiit esse Johannis
> Dogma viget viguit florebit et omnibus annis
> Lux decretorum dux doctorum via morum
> Hic jacet et placet ut vacet a penis miserorum
> anno dni millesimo CCXLV obiit.

Diese Inschrift ist aber in neuester Zeit aufgefrischt, vielleicht hat das Datum ursprünglich dabei gestanden, es ist wenigstens Platz genug. Am Denkmal selbst ist keine weitere Inschrift.

Die Errichtung des neuen Denkmals an Stelle des alten durch B. Ernst v. Sachsen wird auch berichtet in Leibnitz Scriptor. brunsvic. III. 683. Die zwei andern dort abgedruckten Inschriften finden sich nicht, sind also wohl blosse versus memoriales.

[42]) Siehe num. 1, 3, 4, 8, 10—14, 21—24, 26—30, 32, 34. Es ist kein System, nur bei ihm als Propst wird der Zusatz ausgelassen, ebenso meistens dort, wo er als scholasticus auftritt.

[43]) Auch das Conc. Lateran. a. 1215 (c. 28. X. de praeb.) macht bezüglich der Pluralität zu ihren Gunsten eine Ausnahme.

[44]) Mochte es nun Conrad von Krosigk (1201—1208) oder Friedrich II. von Kirchberg (1209—36) sein.

kunft aus einem anderen Grunde, als dem seiner persönlichen Bedeutung, den adeligen Herren zugesellt. Dass ihm der Beisatz magister, den er in den Urkunden regelmässig allein führt, gegeben wird, spricht an sich dafür.

Kaum dürfte ein junger Mann von niedrigem Herkommen und deshalb wohl ohne Vermögen sich in jener Zeit bereits einen Namen erworben haben, der ihm zu einer solchen Stelle verhalf. Es liegt in der Natur der Sache, dass ein unvermögender Jüngling aus niedriger Familie erst dadurch, dass er sich in der Domschule, oder als Cleriker, oder vielleicht im Dienste eines Herrn ausgezeichnet hatte, die Gunst eines Herrn, sei es des Bischofs, Propstes, eines Grafen u. s. w. sich verschaffte, der ihm die Mittel zum studiren gab. Wenn das nicht der Fall gewesen ist, konnte eine kirchliche Pfründe diese gewähren [45].

Wir können wohl nach allem annehmen, dass Johannes kaum vor seinem vierzigsten Lebensjahre Domherr wurde. War er 1212 vierzig Jahre alt, so würde er ein Alter von 73 erreicht haben, was an sich nicht unwahrscheinlich ist. Es würde sich dann auch leicht erklären, dass man den verdienten ältesten Domherrn zum Propst machte; sein hohes Alter liess ihn dieses Amt nicht lange behalten.

Dreissig Jahre und darüber dürfte der neue Domherr sicherlich gehabt haben.

Wo hat er den Magistergrad erlangt? Da er ausschliesslich das canonische Recht betrieb, liegt an sich nahe an Bologna zu denken. Nur diese Universität und Paris können für jene Zeit überhaupt in Frage kommen. Dass er in Bologna studirt hat, geht aus einer Aeusserung hervor, in der er Azo anführt [46]. Ueber sonstige Lehrer finde ich

---

[45]) Das war nach c. 4 (Alex. III.) und 12 (Innoc. III.) X. de cleric. non resid. III. 4, möglich. Vgl. weiter c. 28. X. de praeb. III. 5.

In der Urk. 1199 (Halb. U.-B. n. 11) des B. Gardolf für die Kirche St. Jakob kommt unter den Zeugen vor, nachdem die canonici b. Pauli aufgezählt sind ,aliique domus eiusdem fratres: Johannes inclusus'.

[46]) Gl. frangatur auctoritas ad c. 4. D. 86 ,Augere enim ex ingenio debet dignitatem quia saepe nimia familiaritas contemptum generat ff. de off. praes. l observandum, ff. de off. proconsul. l. nequid-

in seinen Glossen keinen Anhalt. Azo hat wahrscheinlich bis 1230 gelehrt, sicher schon im letzten Decennium des 12. Jahrhunderts [47]). Somit liefert die Azo betreffende Notiz keinen näheren Anhalt für die Zeit seines Aufenthaltes in Bologna. Die ständige Benutzung von Huguccio's Summa, welche 1187 als vollendet angenommen werden darf [48]), giebt keinen Anhalt dafür, dass er bei ihm gehört habe. Da Huguccio nur bis 1190 in Bologna gelehrt hat [49]), ist diess überhaupt nicht anzunehmen. Denn zwischen 1190 und 1245 liegen 55 Jahre, er müsste also in einem so frühen Alter in Bologna gewesen sein, wie kaum anzunehmen ist. Möglich ist, dass er Laurentius [50]) hörte. Er hatte die persönliche Bekanntschaft Innocenz' III. gemacht [51]). Wie er davon spricht, muss er mit demselben eine Unterredung gehabt haben, die die Besprechung solcher juristischen Dinge gestattete. Innocenz hat sich als Papst nie in Bologna aufgehalten [52]). Am nächsten liegt die Annahme, Johannes sei mit irgend einem Auftrage zu ihm geschickt worden, der zu weitern Gesprächen mit dem Canonisten Veranlassung gab [53]).

---

quam § circa; quod verum est inter fatuos: ita exponebat Azo, ut ab eo audivi'.

[47]) v. Savigny Gesch. d. röm. Rechts V. 7. ff.

[48]) Meine Geschichte I. S. 163. Vgl. meine Glosse zum Dekret S. 70.

[49]) Meine Geschichte I. S. 156.

[50]) Siehe meine Glosse S. 68—71. Lit. Gesch. d. Comp. ant. S. 50 ff., Gesch. der Quellen u. Lit. I. S. 190 ff.

[51]) Gl. per sed. apost. ad. c. 4. de multa Comp. IV. de praeb. (c. 28 X. de praeb. III. 5. Die Gl. hierzu ist nicht die von Joh.) »Mihi quandoque Papa Innocentius dixit, quod talis electio non valeret: eligo istum, si papae placuerit, non magis, quam si diceretur: cognosco uxorem istius, si placuerit viro.« Offenbar sagt er, Innocenz habe ihm das gesagt, als er Papst war, ebenso ergeben die Worte, dass er vom lebenden Papste spricht. Wenn das Erstere nicht, hätte er sicher das angedeutet. Nun ist aber Innocenz 1187 Cardinal geworden, Johannes vor 1198, wo Innocenz Papst wurde, kaum mit ihm zusammengetroffen. Letzteres deshalb, weil ein verstorbener Papst wohl mit einem Zusatz bezeichnet worden wäre.

[52]) Ich finde wenigstens in Potthast Reg. Pont. kein von dort datirtes Schreiben.

[53]) Halberstädter Angelegenheiten haben Innocenz öfter beschäftigt, ich führe nur an aus Potthast Reg. num. 1088 vom J. 1200,

Betrachten wir nun die Urkunden, welche ihn als Zeugen anführen und sämmtlich in Halberstadt, oder in Orten der Diöcese aufgenommen sind, so stellt sich Folgendes heraus:

1. Er ist in Halberstadt im Jahre 1212 und im Juni 1214 gegenwärtig gewesen, einmal Zeuge 1215.

2. Von 1215 (in diesem Jahre einmal) bis 1219 kommt er nicht vor, dann nicht 1222, wieder nicht 1227 und 1229.

3. Von 1223 bis 1226 war er stets in Halberstadt. Die späteren Jahre kommen nicht in Betracht.

Daraus scheint mir nun evident zu sein:

1. Seinen Ruf, der ihm zum Canonicat verhalf, hat er gleich seiner Magisterwürde vor 1212 erworben.

2. Die Zeit in dem Jahre 1213, in der er nicht in Halberstadt vorkommt, ist zu kurz, um ihn als Lehrer in Bologna thätig sein zu lassen.

Sein Aufenthalt in Bologna kann also nur in die Zeit vor 1212 und in die von 1215 bis 1219 oder 1220 fallen.

Für sein Lehramt in Bologna hat Sarti kein einziges wirkliches urkundliches Zeugniss beigebracht. Dasselbe scheint mir gleichwohl unzweifelhaft zu sein aus folgenden Gründen.

1. Wegen der Methode des Glossirens überhaupt, die ausschliesslich damals in Bologna stattfand [54]).

2. Sein Apparat ist sofort in Bologna bekannt geworden, benutzt, ja derselbe hat die übrigen verdrängt, bis der des Bartholomäus von Brescia ihn verdrängte [55]).

1969, 2737 v. 5 Apr. 1206 [es ist c. 3 de hom. Comp. III., c. 15 X. V. 12], 2775 v. 10. Mai 1206 [ist c. 2. Comp. III. de despons. imp., c. 14 X. IV. 2], 2815, 2818, 3014, 3036, 4029 v. J. 1210, 4055, 4060, 4061, 4212 v. J. 1211, 4383 u. 4423 v. J. 1212. 4725 v. J. 1213, 4977 v. 1215; 2551 v. 25. Jan. 1205, womit dem Capitel und Klerus von Halberstadt notifizirt wird, Bischof Conrad sei vom Banne losgesprochen.

[54]) Alle Werke, die ausserhalb Bolognas bis 1220 entstanden bezw. von nicht in Bologna lehrenden Schriftstellern gemacht sind, haben nicht den Charakter von Glossen-Apparaten. Der Beweis liegt in der Beschreibung derselben im 1. Bde. meiner Geschichte der Quellen u. Lit. des can. Rechts.

[55]) Die Beweise liegen in dem früher Gesagten, dann in dem Apparat des Barth. Brix. Meine Glosse S. 77 ff.

3. Er kennt und benutzt die Literatur über das Dekret in einem Umfange, wie das nur für einen in Bologna lebenden und sicher über die Lernzeit hinausgehenden Mann möglich war [56]).

4. Es ist gänzlich undenkbar, dass Johannes seinen Apparat in Deutschland gemacht habe, noch undenkbarer, dass, wenn er ihn hier gemacht und nicht in Bologna gelehrt hätte, derselbe hier überhaupt bekannt geworden wäre und Ansehen erlangt hätte.

5. Der ihm auch in Bologna beigelegte Titel magister, die Thatsache seines dortigen Studiums und seine Verbindung mit Innocenz III.

6. Er benutzt Sammlungen, namentlich die des Alanus, welche sicherlich damals ausserhalb Bologna's nicht bekannt waren [57]).

Mit den hier angenommenen Daten stimmt die Zeit, in welche die Werke des Johannes fallen, auf's Beste. Ich habe in früheren Schriften [58]) versucht zu beweisen:

1. dass der Apparat des Johannes Teutonicus zum Decret vor dem 4. lateranensischen Concil vollendet gewesen sei,

2. dass der Apparat desselben zur Comp. IV. nicht über 1218 hinausgehe.

Aus der bisherigen Darstellung dürfte mit ziemlicher Sicherheit angenommen werden, dass Johannes Teutonicus sich zu zwei verschiedenen Zeiten in Bologna aufhielt, vor 1212, beziehungsweise bis in dieses Jahr, dann von 1216 (Ende 1215) bis 1219 oder in 1220. Dafür spricht auch gerade der Umstand, dass er die Compilatio IV. glossirt hat, welche vielleicht gerade kurz vor seinem zweiten Aufenthalte in Bologna erschienen war. Schwerlich dürfte Jemand auf den

[56]) Meine Glosse S. 70 ff. stellt seine Quellen zusammen.

[57]) Vgl. meine Geschichte I. S. 175 N. 12; die besten Hss., welche die Comp. I. mit den ältesten Apparaten, namentlich des Alanus enthalten und jetzt der Univ.-Bibl. zu Halle gehören, stammen aus Halberstadt. S. meine Lit.-Gesch. der Comp. ant. S. 28 ff. Ich habe daselbst S. 41 Anm. bereits auf die sehr nahe liegende Verbindung mit Joh. Teutonicus hingewiesen.

[58]) Meine Glosse zum Dekret S. 76 fg. in Verbindung mit Lit.-Gesch. der Comp. ant. S. 85 ff., meine Gesch. I. Seite 173 ff.

Gedanken gekommen sein, den Apparat zum Decret und zur Comp. IV. gleichzeitig, oder den letztern unmittelbar nach Vollendung des erstern zu machen, was doch notwendig gewesen wäre, wenn er beide in der Zeit von 1215 (1216) bis 1220 (1219) gemacht hätte. Dass diese Arbeiten in Bologna gemacht worden sind, kann vernünftigerweise nicht bezweifelt werden. Nun haben wir nur die Alternative:

entweder ist der Apparat zum Decret bis 1212 fertig gewesen, oder er mit dem folgenden ist zwischen 1215 und 1220 gemacht worden.

Das Erstere halte ich für evident. Zu den von mir früher [59]) angegebenen Gründen füge ich noch hinzu die folgenden:

1. Alle von ihm benutzten Quellen [60]) liegen vor dem Jahre 1212.

---

[59]) Meine Glosse S. 74 folg., Gesch. I. 173.

[60]) Die Comp. I. II. III., Apparat des Laurentius (meine Gesch. I. 191); von den übrigen ist es selbstredend. Meine Glosse S. 70 ff. zählt die Quellen auf.

In einer so eben erschienenen Diss. ‚Die Entwickelung der kanonischen Verjährungslehre von Gratian bis Johannes Andreä' von Oskar Reich, Berlin 1880 werden S. 100 Anm. 2 meine Argumente für die Vollendung des Apparats vor dem lateran. Concil als ‚nicht überzeugend' erklärt. Warum? 1. Weil das, was Joh. im Apparat zur Comp. IV. bezüglich der neuen Satzung über die Ehehindernisse der aff. u. cons. sage, ‚das ältere Recht nicht für schlechthin beseitigt ansah'. Also wenn Joh. später argumentirt: obwohl die Ehe durch kein Hinderniss in den früher verbotenen Graden jetzt verboten ist, bleibt sie doch unanständig, so folgt daraus, dass er, in Kenntniss des neuen Gesetzes das alte im Apparat zum Decret als geltend darstellen konnte? Mir ist das nicht fasslich; die komische Ausführung zur Comp. IV. beweisst nur, dass er das neue Gesetz nicht liebte. 2. Die gl. offerre zu c. 7 C. XVI. q. 3. citirt c. 31 X. III. 30. Aber wo geschieht das in einer echten Glosse des Joh.? Herr Reich führt weder eine Hs. an, noch kennt er nach seinen Worten eine. Wie das Citat in den Ausgaben und spätern Hss. lautet, kann es gar nicht von Joh. herrühren. 3. Tancreds Apparat kann nach der Comp. IV. gemacht sein, denn, so sagt Reich: »Ich sehe in dem Schluss der Vorrede Tancreds et constitutiones concilii proxime celebrati et iura a domino Innocentio post XII. annum edita einen Hinweis auf die erschienene comp. IV.« R. kennt, nach seinen Citaten zu urtheilen, diese Worte und T.'s Apparat nur aus meinen Abhandlungen; wenn er Hss. nachwiese, in denen T. anstatt der nova jura post annum XII. einfach die comp. IV. citirte, liesse sich ein

2. Die Nichtbenutzung der Apparate von Tancred, welche bei einer spätern Abfassung sich kaum erklären liesse.

Die Benutzung der in der Comp. IV. enthaltenen Decretalen, obwohl dieselben doch wesentlich das alte Recht in wichtigen Puncten modificiren, in den ältesten Handschriften des Apparats von Johannes ist für keine Stelle erwiesen. Wer aber ohne darauf Rücksicht zu nehmen, argumentirt, tappt im Finstern, da es sich um Dinge handelt, die nur an der Hand von Handschriften zu entscheiden sind.

Wohl aber ist möglich, ja wahrscheinlich, dass Johannes bei dem zweiten Aufenthalte in Bologna seinen Apparat revidirte, bezw. einzelne Zusätze machte, die in Handschriften Eingang fanden.

Was den Apparat zur Comp. IV. betrifft, so stimmt die Zeit seines zweiten Aufenthaltes vortrefflich, da derselbe in die Zeit von 1217 bis 1220 fallen kann. Dass dieser Apparat nicht vor 1216 oder 1217 gemacht sein kann, versteht sich von selbst, da die Comp. IV. nicht früher existirte [61]).

Zum Schlusse möge noch eine Geschichte berührt werden, die verschiedentlich erzählt wird. Nach mehreren Erzählungen zeigte sich in einem Dorfe unweit Halberstadt das Wunder einer »blutenden Hostie«. Es wird erzählt,

---

solches Argument hören. Nun hätte R. aus meiner Lit.-Gesch. der Comp. ant. S. 79 sehen können, dass Tancred im Apparat ad Comp. III. de elect. citirt: »ut in constit. domini Innoc. quia per diversas in fine«, welche in Comp. IV. als c. 9 de elect. steht. Solche Citate — er kann in den Hss. viele finden — beweisen, dass er keine Sammlung, sondern die einzelnen Decretalen vor sich hatte. Auf die Bemerkung S. 112, Anm. 1, habe ich nur zu sagen, dass die ganze Erörterung gar nicht von Johannes herstammt, sondern wie sie in den Ausgaben steht, von Barth. Brix. herrührt, ich mich überhaupt bei meiner Untersuchung nicht an Ausgaben, sondern nur an Hss. halten konnte und gehalten habe.

[61]) Wer die Glossa des Joh. zu c. 4 de multa und 6 exstirpandae Comp. IV. de praeb. und zu c. 7. quia nonnullis ib. de magistris genau liest, kann leicht auf den Gedanken kommen, dass er die Zulässigkeit der Cumulation einer zweiten Dignität in einer Kirche derselben Diöcese, wie sie ihm vielleicht schon in Aussicht stand, und wie er sie erhielt, im voraus rechtfertigen wollte.

man habe sie nach Halberstadt getragen, Bischof und Clerus seien in feierlichem Zuge entgegen gekommen, da aber habe Johannes, so lautet die eine Erzählung[62]), dem ganzen Spectakel ein Ende gemacht. Nach einer andern[63]), die wahrscheinlicher ist, weil sie aus dem Orte stammt und viel mehr zu dem Charakter und der Deductionsweise des Johannes stimmt, habe er gerathen, sie nach Waterler zurückzubringen. Für uns hat die Sache nur Werth, indem sie zeigt, dass der Name des Mannes auch in volksthümlichen Erzählungen überliefert ist.

Zusammenstellung der Urkunden.

1. 1212. Urk. des Bischofs Friedrich von Halberstadt über eine Verpfändung durch zwei Domherren an das Burchardi-Kloster. ‚huius rei testes sunt: majoris ecclesiae nostrae canonici: . . . magister Johannes.‘

Urkundenbuch der Stadt Halberstadt von Gust. Schmidt. Halle 1878. I. num. 17.

---

[62]) Meibom l. c. erzählt die Sache also: ‚In crassimis tenebris regni Antichristi vidit aliquid lucis evangelicae. Nam cum in pago Waterlere novum idolum a superstitiosis sacrificulis adorandum proponeretur magnusque incautae imperitaeque plebis eo confluxus esset, panem istum sive hostiam, quam miraculose sanguinem stillasse praedicabant, sacrificulo cuidam manducandam praebuit: calicem vero, qui sanguinem exsudantem exceperat, pilae cuidam templi summi, quod a fundamentis exstruebat, includi praecepit. Adfirmans, non ut adoretur, sed ut edatur, coelestem illum cibum nobis exhiberi.‘ Diese Erzählung versetzt die Erzählung des Winnigstadt, die sich auf spätere Zeit bezieht, in den Anfang. Bei W. fällt der Bau einer Kirche in Waterler zwischen den Einzug in Halb. u. die Erzählung von Meibom.

[63]) Siehe die Mittheilung von Ed. Jacobs in Zeitschr. des Harz-Vereins, 1879 S. 194—212 und die daselbst abgedruckte alte Erzählung, aus der oben die entscheidenden Worte abgedruckt sind. Mit dieser überein stimmt die Erzählung von Joh. Winnigstadt im Anfange später setzt er hinzu: »Es misfiel aber Johanni Semecae dieser Concurs des gemeinen Volkes allezeit, und hätte ihn gerne gestillet, darum musste noch ein Priester die blutige Hostie sumiren, den Kelch aber liess er im angefangenen neuen Thurm zu Halberstadt in einen Pfeiler vermauren, und sprach: es ist der Leichnam und das Blut Christi uns zu einem andren Gebrauch verordnet und eingesetzt.«

Die Sache selbst wird auch anderwärts erwähnt, siehe Chr. Fr. Paullini de comitibus templimontanis in Rer. et antiquitatum german. syntagma. Francof. a. M. 1698. 4. III. u. a.

2. 1214 (Juni). Zeugniss des B. Friedrich, dass Propst Goswin die Probe des glühenden Eisens bestanden. ‚magister Johannes' als Zeuge.

Das. I. 19. Diese Urk. ist sicher unecht, da 1214 die Vornahme eines solchen Gottesurtheils vor einer Synode in der Domkirche unzweifelhaft nicht stattgefunden hat. Formelle Merkmale der Unechtheit giebt Schmidt l. c. an.

3. 1214. Urk. des B. Friedrich für das Kloster Hillersleben. ‚testes sunt universi majoris ecclesie nostre canonici, quorum hic nomina continentur, . . . Conradus s. Marie prepositus . . . mag Joannes.'

Riedel, Codex diplomat. Brandenburg I. Bd. 16 p. 401.

4. 1215. Urk. des Domcapitels in Halb. über den Tausch eines Liten mit dem Kloster Borchorst. testis ‚mag. Johannes'.

Neue Mittheilungen u. s. w. des thüringisch-sächs. Vereins, her. von Förstemann, Halle 1838. Bd. 4. H. 1. S. 17.

5. 1220. Urk. für Kloster Huysburg. Zeuge: ‚Johannes scholasticus'. N. Mitth. l. c. S. 18.

6. 1220. Als Scholasticus Zeuge in einer ungedruckten Urk. für Kloster Riddagshausen.

7. 1221. Urk. des B. Friedrich für das Ludgeri-Kloster in Helmstedt. Zeuge: ‚Joh. Scholasticus'. N. Mittheil. II. 470 ff.

8. 1223. Urk. des B. Friedrich für den Siechenhof in Halberstadt. Zeuge: ‚magister Johannes s. Mariae praepositus'. Am Schlusse ‚majores ecclesie nostre domini'.

Halb. Urk.-B. I. n. 21.

9. 1224. Aug. 5. Urk. des B. Friedrich für das Jacobi-Kloster. ‚Joh. s. Mariae praepositus'. Das. num. 22.

10. 1224. Urk. desselben für das Kloster Walbeck. Zeuge: Mag. Johannes kamerarius [verschrieben statt scholasticus].

In Halb. ungedruckt Cop. S. XVII.

11. 1225. März 10. B. Friedrich eximirt das heilige Geist-Spital vom Pfarrverbande. Zeuge: magister Johan-

nes s. Mariae praepositus . . . majores ecclesiae canonici universi'. Halb. Urk.-B. num. 23.

12. 1225. Urk. Dess. für das Hospital in Hornhausen. ,mag. Joh. s. Mariae praepositus'.

Ungedr. in Halb.

13. 1225. Urk. Dess. für den deutschen Orden. ,Joh. s. Mariae praepositus'. Ungedruckt.

14. 1226. Urk. dess. für SS. Simon et Juda in Goslar. ,mag. Joh. s. Mariae praep.' Gedruckt in O. v. Heinemann Codex diplomat. Anhaltinus II. (Dessau 1875) num. 82. Der Ort heisst Harsleben, wie es auch in der Urk. steht, nicht Giersleben, wie in der Ueberschrift.

15. (circa 1228). ,Johannes dei gratia prepositus sancte Marie' mit Propst Dietrich zu Huge, ,canonici Halberstad.' entscheiden einen Streit zwischen den Pröpsten von St. Bonifaz zu Rossleben und Hecklingen über das Präsentationsrecht in verschiedenen Kirchen. Cod. Anhalt II. n. 99.

16. 1230. Urk. des Bischofs für den Domvicar Burchard. Zeuge: ,Joh. Scholasticus'. Ungedruckt.

17. 1231. Urk. des B. Friedrich für das Kloster Drübeck. Zeuge: ,Joh. s. Mariae praep.'.

Ed. Jacobs, Urkundenbuch des Klosters Drübeck. Halle 1874. num. 18.

18. 1234. Urk. des Propsts Meinhard betr. den Altar in der Crypta. Zeuge: ,Joh. Scholasticus'.

In ,Zeitschr. des Harz-Vereins für Gesch. und Alterthumskunde' her. v. Ed. Jacobs. Wernigerode. 1870. H. 2. S. 394 f. Ausser dem Propst als Aussteller kommen als Zeugen vor: Anno decanus, 19 Geistliche.

19. 1235. Urk. des Capitels b. Mariae in Halb. über die Einlösnng einer Vogtei. ,Huius rei testes sunt: Johannes eccl. nostrae praepositus'. Cod. Anhalt. II. 130 (gehört der Zeit nach vor die folgende).

20. 1235. Juni 1. Urk. B. Friedrichs über denselben Gegenstand: ,Huius rei testes sunt: majoris eccl. n. canonici Meinhardus maior. prep., Johannes decanus, Anno quondam decanus'. Cod. Anhalt. II. num. 127.

21. 1235. Sept. 15. Urk. B. Friedrichs für den Euphemia-Altar. ‚mag. Joh. decanus'. Ungedr., Cop. des Domgymn. 93.

22. 1237. Januar 4. Urk. B. Ludolf's für Jacobi-Kloster. ‚testes: Meinardus maior prep., ‚magister Johannes decanus'. Halb. Urk.-B. I. pag. 589. XIII.

23. 1237. März 25. Urk. dess. für U. L. Frau. Zeuge: ‚mag. Johannes maior decanus et prepositus dicte ecclesie' [i. e. b. virg.]. Ungedruckt.

24. 1237. Juni 16. Urk. dess. für dasselbe ‚mag. Johannes decanus'. Ungedruckt.

25. 1237. Urk. dess. für Stift S. Bonifaz. ‚Joh. decanus'. Ungedruckt.

26. 1238. Jan. 3. Urk. dess. für das Siechenhaus ‚mag. Joh. decanus'. Halb. U.-B. 1. num. 38.

27. 1238. Jan. 9. Urk. dess. für S. Spiritus. ‚mag. Joh. decanus'. Halb. U.-B. I. num. 39.

28. 1239. April 2. Urk. dess., womit er gegen einen mansus dem Walter von Amersleben das Patronat über die Kirche in Emmerleben abkauft [der Patron als donans, das Geschäft als cambium bezeichnet]. ‚mag. Johannes decanus'.
Halb. U.-B. I. S. 590. XIV.

29. 1238. April 2. Urk. dess. ‚mag. Joh. decanus'. Ungedruckt.

30. 1238. April. 30. Urk. dess. für das Joh.-Kloster. ‚mag. Joh. decanus'. Ungedruckt.

31. 1238. Juli 30. Urk. dess. für U. L. Frau. ‚Joh. decanus majoris ecclesie'. Ungedruckt.

32. 1239. Urk. dess. für Kl. Ilsenburg, ‚mag. Joh. decanus et . . . majoris eccl. nostre canonici'.
Ed. Jacobs Urkundenbuch des Kl. Ilsenburg, Halle 1875. I. num. 78.

33. 1240. Urk. dess. für S. Bonifaz. ‚Joh. decanus'.
Halb. U.-B. I. 41.

34. 1240. Jan. 18. Urk. dess. für's Dominikaner-Kloster ‚presentibus canonicis eccl. nostre, magistro Johanne decano'. ibid. 42., geradeso in 43 vom selben Tage.

35. 1241. März 22. Urk. B. Meinhards für S. Bonifaz. ‚Joh. decanus'. Eine mit ziemlicher Sicherheit (s. Be-

merkungen von Schmidt zu ihr) schon deshalb als falsch anzunehmende Urk., weil B. Ludolf erst 9. Aug. gestorben ist.
Halb. Urk.-B. num. 50.

36. 1241 nach 9. Aug. Urk. B. Meinhards für das Kloster Walbeck. Zeuge: ‚Joh. prepositus‘.
Zeitschr. des Harz-Vereins 1873. S. 298.

37. 1242. März 5. Urk. dess. für St. Jakobs-Kloster. ‚Joh. prep.‘. Halb. U.-B. I. S. 590. XV.

38. 1242. Juni 23. ‚Joh. prepositus, Arnoldus decanus‘ cet. in Asseburger Urkundenb. I. 218 (her. v. J. Graf von Bocholtz-Asseburg. Hannov. 1876.)

38a. Urk. B. Meinhards, der dem Stifte U. L. F. den vom Dompropst Johann nachgelassenen Zehnt von 1/2 Hufe in der Stadtflur, die dem Stift gehört, übereignet. Ungedruckt.

38b. In einer Urk. 1242 Febr. 28 für Huysburg wird er auch als früherer Dechant, jetzt Propst bezeichnet. Neue Mitth. II. S. 20.

39. 1243. April 1. Urk. B. Meinhard's für Kloster Ilsenburg. ‚Joh. prepositus‘. Ilsenburger U.-B. I. n. 83.

40. 1243. Juni 6. Urk. dess. für das Siechenhaus. ‚Joh. prepositus‘. Halb. U.-B. I. n. 54.

41. 1243. Juli 31. Urk. dess. für das Pfortenkloster. ‚Joh. maior prepositus‘. Ungedr.

42. 1243. Okt. 7. Urk. dess. für das Jacobikloster. ‚Joh. maior prepositus‘. Halb. U.-B. I. n. 54a.

43. 1244. Oct. 5. B. Meinhard giebt der Kirche in Melverode Ablass. ‚Joh. prepositus‘. Cod. Anhalt. II. n. 162.

44. 1245. April 19. Urk. dess. für St. Paul. ‚Joh. prepositus‘. Ungedruckt.

45. 1245. April 28. Urk. dess. für U. L. Frau. ‚Johannes majoris et eiusdem ecclesiae [d. i. b. virginis] prepos.‘ Ungedruckt.

46. 1245. Non. Octobris. Urk. B. Meinhards über Zuweisung der Kirche in Osterwick zum Aufenthalte der Walbecker Stiftsherren. Zeugen: ‚Hermannus prepositus major‘.
Zeitschr. d. Harz-Vereins 1873. S. 299.



Nachrichten von der Gesellschaft für Kirchenrechtswissenschaft zu Göttingen. Nr. 2.

Bericht über die erste Sitzung vom 20. December 1880.[1])

Inhalt: Ansprache des Vorsitzenden. — Geschäftliche Mittheilungen (Vorstand. — Mitglieder. — Redactionsausschuss. — Besprechung eingegangener literarischer Geschenke. — Gesellschaftsorgan (Zeitschrift für Kirchenrecht); Begünstigungen der Mitglieder hinsichtlich des Erwerbs der früher erschienenen Theile der Zeitschrift.) — Vortrag des Geh. Justizraths Dr. O. Mejer: Zur Geschichte des protestantischen Eherechts im nördlichen Deutschland von 1539 bis 1570. — Mittheilung des Dr. E. Bernheim, einen bisher unbekannten Bericht über das Concil zu Pisa v. 1135 betreffend. — Ein von Professor Dr. Hugo Lörsch in Bonn mitgetheiltes ungedrucktes eherechtliches Urtheil von 1448, vorgelegt durch Geh. Justizrath Dr. Dove. — Bemerkungen des Geh. Justizraths Dr. Dove über das Verhältniss des Staats zur wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen. —

Göttingen, den 20. December 1880.

Die erste Sitzung der Gesellschaft für Kirchenrechtswissenschaft wurde Abends 7 Uhr im Literarischen Museum von dem Vorsitzenden Geheimen Justizrath Professor Dr. **Dove** mit einer Ansprache eröffnet, in welcher derselbe darauf hinwies, dass ein wissenschaftlicher Verein, der sich zur Aufgabe stellt, einen Sammelpunct für Bestrebungen im Gebiete des Kirchenrechts und canonischen Rechts und ihrer Geschichte zu bilden und des wissenschaftlichen Austausches mit den verwandten Disciplinen zu pflegen, bisher gänzlich fehlte. Dagegen haben in unserem Zeitalter, in welchem, wie zu keiner anderen Zeit seit dem sechzehnten Jahrhundert, religiöse und kirchliche Interessen in den Vordergrund der weltgeschichtlichen Bewegungen getreten sind, kirchenrechtliche Fragen, wie z. B. die auf das Verhältniss des Staates zu den Kirchen bezüglichen, eine früher kaum geahnte Bedeutung für die gesammte Entwicklung der öffentlichen Verhältnisse der europäischen Völker erlangt. In einem wissenschaftlichen Verein, der als solcher Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten nicht bezweckt, habe sich die Erörterung auch derjenigen kirchenrechtlichen Fragen, welchen ein unmittelbares praktisches Interesse für die Gegenwart innewohnt, auf dem Boden der Wissenschaft zu bewegen, auf einem Boden, welcher Männern verschiedener Confession, verschiedener politischer und kirchenpolitischer Richtung ein gemein-

---

[1]) Nachdruck verboten. Gesetz vom 11. Juni 1870.

samer zu sein vermöge. Es wurde ferner auf die Stellung hingewiesen, welche das canonische Recht in der Entwicklung der verschiedenen Disciplinen der Rechtswissenschaft einnehme, sowie auf die Wichtigkeit seiner wissenschaftlichen Behandlung für das Verständniss der gesammten geschichtlichen Entwicklung des Mittelalters. Der Aufschwung der historischen und kirchenhistorischen Studien lege es nahe, deren Ergebnisse in gemeinsamer Arbeit und gegenseitig anregendem persönlichen Verkehre noch fruchtbarer auch für die Förderung der Kirchenrechtswissenschaft zu machen. Die Vereinigung wissenschaftlicher Kräfte, welche Göttingen in den Gebieten der Theologie, Jurisprudenz und Geschichte darbiete, habe die hiesigen Vertreter des Kirchenrechts auf den Gedanken geführt, gerade hier zur Bildung einer Gesellschaft für Kirchenrechtswissenschaft anzuregen. Dieser Anregung sei in hocherfreulicher Weise entsprochen worden. Es wurde darauf hingewiesen, dass die wissenschaftlichen Leistungen im Gebiete der Geschichte, Kirchengeschichte und des öffentlichen Rechts zu den besten Traditionen gehören, welche die Vergangenheit der Georgia Augusta uns als treu zu pflegendes Erbe hinterlassen habe. Es wurde endlich daran erinnert, dass Göttingen lange Jahre der Ort der ausgezeichneten Wirksamkeit Karl Friedrich Eichhorn's gewesen; am 20. November 1881 werden hundert Jahre seit der Geburt dieses Meisters der geschichtlichen Rechtswissenschaft verflossen sein, des Mannes, welchem — mit Ludwig Richter — die Kirchenrechtswissenschaft vorzugsweise ihre Erneuerung auf ächt geschichtlicher Grundlage zu verdanken hat. Der Vorsitzende schloss seine Ansprache mit dem Wunsche, es möge der Gesellschaft gelingen, ihre Arbeiten im Geiste Eichhorn's zu fördern! Dann werde der Gedanke, eine wissenschaftliche Gesellschaft für Kirchenrecht mit dem Sitze in Göttingen als Krystallisationspunct für verwandte Bestrebungen ausgezeichneter auswärtiger Gelehrter darzubieten, und deren nicht hoch genug anzuschlagende Förderung der Gesellschaftszwecke zu erlangen, sich als durchführbar erweisen, und der wissenschaftlichen Arbeit Gewinn bringen.

Der Vorsitzende theilte darauf mit, dass der ausser ihm aus dem Geheimen Justizrath Professor Dr. O. Mejer, dem Professor Dr. R. Pauli und den Consistorialräthen DD. Wagenmann und Ritschl bestehende Vorstand am 10. und 14. November und 6. December zusammengetreten sei und sich am 14. November constituirt habe. Zum Vorsitzenden für das erste Jahr sei Geh. Justizrath Dove, zum Stellvertreter desselben Geh. Justizrath Mejer, zum Schriftführer Consistorialrath Wagenmann erwählt worden. Letzterer habe vorläufig auch die Verwaltung der Casse übernommen, die Sorge für das literarische Eigenthum der Gesellschaft sei vorerst dem Vorsitzenden übertragen worden.

Ihren Beitritt als Mitglieder der Gesellschaft haben (nach § 2 des Statuts auf Einladung durch den Vorstand) hierselbst erklärt: (1—5. Mitglieder des Vorstands) 6. Geh. Justizrath Professor Dr. von Bar; 7. Consistorialrath Professor D. Wiesinger; 8. Professor Dr. Leonhard; 9. Geh. Justizrath Professor Dr. John; 10. Consistorialrath Professor

D. Reuter; 11. Professor Dr. Frensdorff; 12. Landgerichtsrath Francke; 13. Professor Dr. Steindorff; 14. Privatdocent Dr. Bernheim; 15. Professor Dr. J. Weizsäcker; 16. Geh. Justizrath Professor Dr. Hartmann; 17. Professor Dr. Ziebarth; 18. Landgerichts-Präsident Roscher; 19. Privatdocent Lic. Dr. phil. Wendt; 20. Superintendent Schuster; 21. Superintendent Danckwerts; 22. Landgerichtsrath Huschke; 23. Inspector im theolog. Stift Ph. Meyer; 24. Geh. Regierungsrath Professor Dr. Bertheau; 25. Geh. Justizrath Professor Dr. Thöl; 26. Curator der Universität Geh. Regierungsrath Dr. von Warnstedt; 27. Superintendent Steinmetz.

Der Vorsitzende theilte ferner mit, dass das Geschäftsjahr der Gesellschaft vom 10. November ab läuft; so wie, dass die Gesellschafts-Casse ein Geschenk von 30 M. erhalten hat.

Der Vorstand wird für das erste Jahr zugleich die Functionen des Redactionsausschusses übernehmen, welcher sich nach § 7 des Statuts die Förderung des Gesellschaftsorgans (der Zeitschrift für Kirchenrecht) angelegen sein lassen soll, insbesondere auch durch Pflege der Beziehungen zu den dem Kirchenrecht angrenzenden Disciplinen. Es bleibt vorbehalten, Rath und Unterstützung auch anderer Mitglieder in Anspruch zu nehmen.

Wenn § 4 des Statuts dem Vorstande die Sorge für etwaiges literarisches Eigenthum der Gesellschaft überträgt, so ist erfreulicher Weise die damit angedeutete Hoffnung auf literarische Gaben an die Gesellschaft bereits in einem Maasse in Erfüllung gegangen, dass die Gesellschaft den Kern zu einer kleinen Fachbibliothek ihr Eigenthum nennen darf.

Der Vorsitzende legte darauf die in der Anlage von Nr. 1—55 verzeichneten, bis zum 20. December für die Gesellschaft eingegangenen literarischen Geschenke unter Besprechung derselben vor. Diese Besprechung hat hier in der für den Sitzungsbericht eingesandten nachträglich aufgezeichneten Fassung[2]) Aufnahme gefunden.

Insbesondere wurde bei Eichhorn (Nr. 2) daran erinnert, dass der grosse Meister der geschichtlichen Rechtswissenschaft seine Grundsätze des Kirchenrechts selbst für seine reifste Arbeit erklärt hat, und hervorgehoben, dass das durch die klassische Ruhe und durchsichtige Klarheit der Darstellung ausgezeichnete Werk als ein in einzelnen Beziehungen noch immer unerreichtes Muster dastehe. — Dann wurde bemerkt, dass in der interessanten Abhandlung von O. Reich (Nr. 3) die Einwirkung der deutschen Rechtsverschweigung auf die ältere canonische Präscriptionstheorie dargethan und demnächst die sich durchkreuzende Einwirkung öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Bedürfnisse auf die Fortbildung der canonischen Verjährungslehre eingehend untersucht worden sei. — Es wurde ferner auf die Abhandlung von H. Grauert (Nr. 9) besonders hingewiesen, welche das Papstwahlgesetz Nikolaus II. von 1059 zum Gegenstand hat und auch ihrerseits, wie überwiegend die neuere ein-

---

[2]) Dieselbe lässt Unwichtiges aus und giebt dafür einzelne beim mündlichen Vortrage abgekürzte Bemerkungen vervollständigt.

schlagende Literatur, zu dem Ergebniss gelangt, dass die päpstliche Fassung des Wahldecrets in allen wesentlichen Stücken als ächt zu erachten sei; dabei habe aber der Verfasser in lichtvoller Darstellung der vielerörterten Frage neue Seiten abzugewinnen verstanden und manche bisher ungenügend behandelte Puncte unter sehr beachtenswerthen neuen Gesichtspuncten aufgehellt, wie z. B. das tractare der Cardinalbischöfe und vorzüglich die Bedeutung der Immantation des Gewählten, deren Erklärung als symbolische Investitur des Papstes unter Heranziehung des Verhältnisses von sale und investitura aus dem deutschen Sachenrecht vom Verfasser gut begründet worden sei. — Bei Nr. 18 gedachte der Vorsitzende des hervorragenden Verdienstes, welches sich der am 10. December d. J. in Berlin verstorbene, von der Wissenschaft tief betrauerte, berühmte Rechtslehrer Carl Georg Bruns in seinem Recht des Besitzes im Mittelalter insbesondere durch den Nachweis, auf welche Weise sich die Modificationen der römischen Besitzlehre im canonischen Rechte ausgebildet haben, auch um die Wissenschaft des letzteren erworben habe. — E. Friedberg, Grenzen zwischen Staat und Kirche, (Nr. 19) hätten mit ihrem reichen urkundlichen Material nicht nur wichtige Bausteine für die Geschichte des Verhältnisses von Staat und Kirche zusammengetragen, sondern auch den Staatsmännern, welche die Entwürfe der neuen kirchenpolitischen Gesetze in den deutschen Staaten zu begründen berufen waren, nicht unwesentliche Dienste geleistet, während Friedberg (nach einer Bemerkung von maassgebender Stelle) an der Bearbeitung der Entwürfe der preussischen Maigesetze selbst keinen Antheil habe. Seine Sammlung der Actenstücke des vaticanischen Concils (Nr. 15) und deren Fortsetzung (Nr. 16) sei Jedem unentbehrlich, der an der Hand der Urkunden einen Einblick in die grosse Umgestaltung gewinnen wolle, welche sich seit 1870 in der römisch-katholischen Kirche vollzogen hat. — Bei Nr. 21 wurde daran erinnert, wie namentlich dieser Schrift J. Weizsäcker's über den Kampf gegen den Chorepiscopat das Verdienst zuzuerkennen ist, seiner Zeit (1859) den Untersuchungen über die pseudoisidorische Frage den richtigen Weg gewiesen zu haben, denn der Ursprung der pseudoisidorischen Sammlung in der Rheimser Provinz sei gerade an der Bekämpfung der Chorbischöfe nachgewiesen worden und die Gründe für diesen Ursprung habe Weizsäcker demnächst in Sybel's historischer Zeitschrift Bd. III. S. 92 ff. in so überzeugender Weise zusammengefasst, dass die Darstellung, welche Hinschius in der Einleitung seiner vortrefflichen Ausgabe Pseudoisidors über das Vaterland der Fälschung (Westfrankenreich) gegeben habe, wesentlich auf den Ergebnissen Weizsäcker's beruht. — Es wurde ferner als auf bedeutende neue wissenschaftliche Leistungen im Gebiete der Geschichte der Kämpfe gegen das Papalsystem auf Carl Müller, Kampf Ludwigs des Baiern mit der römischen Curie (Nr. 22), und Otto Mejer's klassisches Buch über Febronius (Nr. 23) aufmerksam gemacht. — Als ein Ereigniss in der Geschichte der Kirchenrechtswissenschaft wurde die Vollendung von Schulte's Geschichte der Quellen und Literatur des canonischen Rechts von Gratian

bis auf die Gegenwart (Nr. 37) begrüsst. Die Anerkennung, welche dieses Werk nicht allein des bewunderungswerthen Sammelfleisses sondern auch tiefgehender Geistesarbeit dem Verfasser Seitens der gelehrten Welt weit über die Grenzen Deutschlands und unseres Zeitalters hinaus sichert, werde nicht beeinträchtigt durch den Hinweis darauf, dass einzelne Lücken auszufüllen geblieben sind, wie denn der Vorsitzende z. B. unter der Geschichte der Rechtsquellen besonders die Geschichte der Concordate, in der Geschichte der Literatur z. B. die Biographien Jaffé's und de Rozière's, so wie genauere Angaben über deren nur flüchtig berührte Arbeiten, insbesondere aber über neuere Bearbeiter des evangelischen Kirchenrechts Manches vermisste. — Bei Mohl's Staatsrecht, Völkerrecht und Politik (Nr. 38) wurde auf die im ersten Bande der Politik Nr. 5 S. 171 ff. enthaltene Erörterung über das Verhältniss des Staates zur Kirche hingewiesen. — Bei der Vorlegung von Paul Hinschius Kirchenrecht (Nr. 39) wurde es nicht nur als erfreulich bezeichnet, dass der Verfasser nach langer Unterbrechung seine grosse Bearbeitung zunächst des katholischen Kirchenrechts wieder aufgenommen habe und dass zwei Abtheilungen (II. 2. und III. 1.) derselben in verhältnissmässig kurzer Zeit (1878—1880) erschienen seien; denn sämmtliche vorliegende Theile stellten sich unbestritten als bedeutende wissenschaftliche Leistungen ebenso in ihren rechtsgeschichtlichen Partien (welche sich auch den Historikern durch umfassende Benutzung der neueren geschichtlichen Forschungen empfehlen) wie in der dogmatischen Behandlung des Rechtsstoffs dar. Vielmehr wurde auch darauf aufmerksam gemacht, dass die lange Unterbrechung der Arbeit den späteren Abtheilungen in mehrfacher Hinsicht zu Gute gekommen sei; denn dadurch sei nicht allein die Berücksichtigung der neueren Staatsgesetzgebungen, welche das Verhältniss zur katholischen Kirche in den deutschen Staaten seit 1871 neu geregelt haben, in der wichtigen, in den beiden neuesten Abtheilungen behandelten Lehre von den Kirchenämtern ermöglicht worden, sondern der Verfasser habe unter dem Eindruck der grossen, durch das vaticanische Concil eingeleiteten geschichtlichen Ereignisse entschieden ein tieferes Verständniss für die Bedeutung der durch die gesetzliche Ausbildung der Kirchenhoheit zu wahrenden Aufgaben des modernen Staates gewonnen, als er in den ersten Abtheilungen an den Tag gelegt hatte, und überdiess habe er die Fülle praktischer Anschauungen, welche ihm auf dem Grenzgebiet von Staat und Kirchen in den letzten Jahren zu sammeln vergönnt gewesen, und welche er in seinen vortrefflichen Commentaren über die kirchenpolitische Gesetzgebung Preussens bereits zu verwerthen im Stande war, auch in den bezeichneten Abtheilungen seines grossen kirchenrechtlichen Werkes in fruchtbarster Weise verwendet. — C. Fr. Rosshirt's kirchenrechtliche Arbeiten, von denen einige kleinere hier vorliegen (Nr. 40—44) characterisirten sich im Allgemeinen dadurch, dass zwischen vielfach mangelhaft geordneten Notizen und oft geradezu trivialen Bemerkungen oder erstaunlichen Verkehrtheiten einzelne gute Gedanken unterlaufen, unter Spreu und

wüstem Wirrwarr Goldkörner. Eine Curiosität sei Nr. 41 (zu den kirchenrechtlichen Quellen des ersten Jahrtausends), da es Rosshirt in dem Bemühen, Pseudoisidor von der Anklage des Betrugs zu reinigen, begegnete, dass er als neue Entdeckung, welche jene Entlastung stützen sollte, den mehrfach gedruckten Liber de ordinationibus (a Formoso factis) des Auxilius publicirte, worüber Richter, K.-R. § 38, welcher den Verhalt richtig stellte und Dümmler, Auxilius u. Vulgarius (Leipzig 1866) S. 53 ff. Auskunft geben. Die Schrift Nr. 42, ins Jahr 1847 gehörig, ist in Schulte's Gesch. der Quellen III. 1. S. 352 irrthümlich mit der Jahreszahl 1870 aufgeführt. — An Martens Buch über Kirche und Staat (Nr. 49) wurde die auf solider quellenmässiger Grundlegung beruhende und durch klare Uebersichtlichkeit sich empfehlende geschichtliche Darstellung der verschiedenen über die Rangordnung der beiden Gewalten aufgestellten Systeme (die namentlich hinsichtlich der hierokratischen und der staatskirchlichen Theorie als gelungen zu bezeichnen sei) so wie ferner die Objectivität des römisch-katholischen Verfassers in der Behandlung der kirchenpolitischen Streitfragen der Gegenwart rühmend hervorgehoben; zwei Vorzüge, die besonders im Vergleich mit dem oberflächlichen, mehr der Journalistik, als der wissenschaftlichen Literatur beizuzählenden Buche Heinrich Geffcken's über Staat und Kirche wohlthuend hervortrete. — H. v. Sicherer's Personenstand und Eheschliessung in Deutschland (Nr. 51) sei nicht nur ein lehrreicher und praktisch durchweg brauchbarer Commentar des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875, sondern wegen der gründlichen Behandlung vieler darin erörterter wichtiger Puncte des Eherechts als wirklich wissenschaftliche Leistung den anerkannten Arbeiten des namentlich durch sein vortreffliches Buch über Staat und Kirche in Bayern rühmlich bekannten Verfassers an die Seite zu stellen. — Auf die Wichtigkeit der durch Vermittlung des P. Theiner von Munch erlangten Aufschlüsse über das päpstliche Archiv (Nr. 53) (über welche bereits Professor Ph. Zorn in unserer Zeitschrift, Band XV. S. 362 ff. berichtet hat) wurde hingewiesen. — Thudichum's Deutsches Kirchenrecht (Nr. 55) enthalte freilich nicht sowohl »Kirchenrecht« als vielmehr vorzugsweise eine Zusammenstellung von Auszügen aus deutschen Staatsgesetzen über Kirchen und Religionsgesellschaften, verflüchtige ferner den Begriff der Kirche als einer Gemeinschaft christlicher Gottesverehrung, und gebe die Kirchen vorbehaltlos der absoluten Omnipotenz des Staates Preis, für welchen von dem Verfasser — im Gegensatz zu den Grundprincipien des modernen Staats — eine Einwirkung auf das religiöse Leben behufs »Ausbreitung geläuterter religiöser Ueberzeugungen« in Anspruch genommen werde, wie sie etwa die theokratische Auffassung der Staatsgewalt in den lutherischen und reformirten Confessionsstaaten des 16. u. 17. Jahrhunderts der weltlichen Obrigkeit kraft der ihr zugeschriebenen Custodia prioris tabulae behufs »Aufrechterhaltung der reinen Lehre« beigelegt hatte. Wenn aber hiernach dieses sog. »Kirchenrecht« des übrigens durch tüchtige Arbeiten im Gebiete der deutschen Rechtsgeschichte und

des Staatsrechts um die Rechtswissenschaft wohlverdienten Verfassers im Ganzen als ein verfehlter Versuch bezeichnet werden müsse, so enthalte das Buch doch in mehreren Partien anerkennenswerthe Ausführungen und im Einzelnen neben so manchen falschen Angaben und unhaltbaren Behauptungen (wohin z. B. das angebliche Erforderniss einer in Vertragsform aufgesetzten Urkunde zur Perfection völkerrechtlicher Verträge, ferner die Behauptung, dass es keine wohlerworbenen Rechte gebe, zu rechnen seien) auch vielfach brauchbare Notizen. —

Der Vorsitzende sprach darauf den sämmtlichen Geschenkgebern, darunter den Verlagsbuchhandlungen von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Freiburg i. Br., von Ferdinand Enke in Stuttgart, von Vandenhoek u. Ruprecht und von Robert Peppmüller in Göttingen, von W. Weber in Berlin den Dank der Gesellschaft aus. Sei zu hoffen, dass auch ferner nicht nur buchhändlerische Firmen ihr Interesse für die wissenschaftlichen Bestrebungen der Gesellschaft durch literarische Geschenke bethätigen würden, sondern dass auch von Mitgliedern, so wie von anderen Verfassern in das wissenschaftliche Gebiet der Gesellschaft einschlagende ältere oder neue Publicationen an dieselbe dürften überwiesen werden, so wolle er sich gestatten, dabei insbesondere auch auf Separatabzüge von Veröffentlichungen in anderen Zeitschriften etc., so wie auf Dissertationen kirchenrechtlichen, kirchenhistorischen und geschichtlichen Inhalts als dankenswerthe Gaben hinzuweisen, weil solche leicht selbst dem die Literatur aufmerksam verfolgenden Fachmanne entgehen können. Der Vorsitzende berührte demnächst auch die Benutzung und Erhaltung der Gesellschaftsbibliothek.

Der Vorsitzende theilte ferner mit, dass Mitglieder durch Vermittlung der Gesellschaft die Zeitschrift für Kirchenrecht für den Buchhändlerpreis, also von dem laufenden Bande XV. ab für M. 7. 50, praenumerando fest beziehen können. (Ladenpreis M. 10.). Band III. bis XIV. zusammen liefert die akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr (P. Siebeck) in Freiburg i. Br. an Mitglieder der Gesellschaft für M. 54., einzelne Bände aus der Reihe III—XIV. für M. 6. Auch die beiden von Friedberg bearbeiteten Ergänzungsbände (Actenstücke zum ersten vaticanischen Concil 1872, und Actenstücke, die altkatholische Bewegung betr., 1876) liefert dieselbe Verlagsbuchhandlung an Mitglieder für den Buchhändlerpreis. — Band I. und II. der Zeitschrift gehören noch zum Verlage von Friedr. Schulze's Buchhandlung in Berlin; alle Bemühungen der jetzigen Verlagshandlung der Zeitschrift, auch diese Bände für ihren Verlag zu erwerben, was im Interesse der Zeitschrift liegen würde, sind leider an dem mangelnden Entgegenkommen der Handlung von Friedr. Schulze gescheitert, welcher seiner Zeit durch seine Kündigung den Herausgeber genöthigt habe, den Verlag der Zeitschrift (freilich, wie sich hinterher herausgestellt habe, keineswegs zum Nachtheil derselben) von Band III. ab (1863) der H. Laupp'schen Buchhandlung — Laupp & Siebeck — in Tübingen zu übertragen, deren damaliger Inhaber, H. Siebeck, der verstorbene Vater des gegenwärtigen

Verlegers, den Interessen der Wissenschaft wirkliches Verständniss entgegengebracht und den geschäftlichen Verkehr durch seine gewinnenden Formen stets zu einem angenehmen gemacht habe; wie auch der gegenwärtige Verleger sich in höchst einsichtsvoller und dankenswerther Weise beeifere, die Interessen der Gesellschaft wie der Zeitschrift zu fördern. Der Vorsitzende hat es übrigens durch eigene Opfer ermöglicht, dass die Gesellschaft im Stande ist, an Mitglieder Band I. und II. zusammen für M. 12. abzugeben, so weit ihre Bestände reichen. —

Der Vorsitzende legte endlich das so eben zur Ausgabe gelangte Doppelheft der Zeitschrift für Kirchenrecht Band XV. Heft II. u. III. vor und besprach dessen Inhalt.

Geh. Justizrath Dr. **Mejer** referirte über eine von ihm unternommene Arbeit »Zur Geschichte des protestantischen Eherechtes«, zu der er durch v. Schulte's u. v. Stintzing's neue literaturgeschichtliche Publicationen veranlasst worden ist. An der Hand der um das Consistorium zu Wittenberg als erstes lutherisches Ehegericht sich gruppirenden Literatur stellte er darin die Methode näher dar, mit welcher in diesem für das nördliche Deutschland entscheidend gewesenen Kreise das canonische Recht als im Eherechte normirendes, mit Ausnahme bestimmter für schriftwidrig erklärter Puncte, stetig festgehalten wurde. Er gab diese Puncte — Priesterehe, Eheverbote wegen Verwandtschaft, auch geistlicher, und Schwägerschaft, Elterlicher Consens zur Ehe der Kinder, Ehescheidung — im Einzelnen an, und legte vor, in welcher Weise sie in der protestantischen Praxis berichtigt worden seien. Die Erörterung umfasste den Zeitraum von 1539 bis etwa 1570. (Vgl. Zeitschr. f. Kirchenrecht XVI. 1. S. 35 ff.).

Dr. **Ernst Bernheim** theilte darauf einen bisher unbekannten Bericht über das Concil zu Pisa im Jahre 1135 mit, welcher sich mitten unter Acten des Pisaner Concils von 1409 in einem Codex der Wiener k. k. Hofbibliothek gefunden hat. Besonders bemerkenswerth sind in diesem Berichte ausser der ausführlichen Präsenzliste der Bischöfe die ungewöhnlich energischen Maassregeln politischer Natur, die von der Versammlung gegen die Partei des Widerpapstes Anaclet beschlossen wurden, namentlich ein durch Androhung des Bannes verschärftes Verbot des Handelsverkehrs mit Unteritalien und Sicilien, dem Gebiete des anacletianischen Königs Roger, sowie die allgemeine Aufforderung zum Kampfe für die Befreiung der Kirche gegen die Anacletianer unter Verheissung desselben Ablasses, welchen die Kreuzfahrer auf dem Concil zu Clermont von Urban II. erhalten hatten. (Vgl. Zeitschr. f. Kirchenrecht XVI. 1. Misc. I.).

Darauf legte Geh. Justizrath **Dove** ein von Professor **Dr. Hugo Loersch** in Bonn eingesendetes, bisher ungedrucktes Urtheil des Erzbischöflich Trierischen Officials zu Coblenz aus dem Jahre 1448, eherechtlichen Inhalts,[3]) vor. Einleitend wurde berührt, wie die Einrichtung der

[3]) Dasselbe ist nunmehr abgedruckt Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. XV. S. 408 ff.

Officialitäten zur Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit seit den letzten Decennien des 12. und im 13. Jahrhundert bewirkt habe, dass an die Stelle des bis dahin wesentlich germanischen Rechtsgangs in den geistlichen Gerichten der ausgebildete canonische Process getreten sei; womit zugleich auch die Scheidung zwischen Richter und Urtheilern, welche, soweit sie in den geistlichen Gerichten durchgedrungen war, vielfach auch Laien Antheil am Urtheilfinden über Gegenstände der geistlichen Gerichtsbarkeit gewährt hatte, regelmässig aufhörte, während diese Scheidung freilich vereinzelt (z. B. auf einer Münster'schen Synode v. 1330) noch im 14. Jahrhundert begegnet und während in den volksthümlichen friesischen Sendgerichten die Urtheile ebenfalls über die vorher bezeichnete zeitliche Grenze hinaus von Priester und Laien (bei den Rüstringern Priester und dem Asega) gefunden worden sind. Die Officialitäten behandelt auf Grund eines umfangreichen besonders französischen urkundlichen Materials, unter Benutzung auch der einschlagenden Literatur (der deutschen freilich nur in sehr beschränktem Maasse), eine so eben erschienene Monographie von Paul Fournier (Professeur agrégé à la faculté de droit de Grenoble), Les officialités au moyen âge, étude sur l'organisation, la compétence et la procédure des tribunaux ecclésiastiques ordinaires en France de 1180 à 1328, Paris 1880 (E. Plon et Cie.) 8°. — Es wurde dann darauf hingewiesen, wie das vorliegende Urtheil in Verbindung mit den von Frensdorff im Band X. der Zeitschrift für Kirchenrecht S. 1. ff. auszüglich mitgetheilten, in Ehesachen ergangenen Urtheilen des geistlichen Gerichts zu Augsburg, welche beinahe ein Jahrhundert älter sind als jenes, ein höchst lebendiges Bild von der Rechtsunsicherheit gebe, welche sich aus dem Mangel einer wesentlichen Form der Eheschliessung vor der tridentinischen Ehereform ergab, und dass das vorliegende Erkenntniss zugleich das canonische Verfahren in Ehesachen gut veranschaulicht. Bei der Erläuterung desselben wurde u. A. gezeigt, dass allerdings der von der Beklagten zuerst nur unter Bedingung der künftigen elterlichen Einwilligung erklärte Consens als ein »Consensus, qui in alieno arbitrio non habito sed habendo consistit« im Sinne der Entscheidung Urbans III. in c. 5. X. de condit. appos. IV. 5. für einen blossen Consensus de futuro zu halten war, während nach der angef. Decretale keineswegs (wie seiner Zeit von Stahl behauptet worden) jeder bedingt mit verba de praesenti erklärte Eheconsens als blosses Verlöbniss behandelt werden soll, was überzeugend G. J. Phillips (Zeitschrift für Kirchenrecht V. S. 375 ff.) und besonders A. v. Scheurl (das. XIV. S. 283 ff.) dargethan haben. — Der Ausdruck »Jair«, den Beklagte bei dem zweiten Vorgang gebraucht haben, und den sie nicht als Bejahung gelten lassen wollte, wurde als »Jaherr« erklärt, was als Ausruf des Erstaunens, etwa wie »Ach Herr!« »Ach Gott!« mundartlich begegnet.

Geh. Justizrath Dove ging schliesslich noch auf das Verhältniss des Staates zur wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen ein im Anschluss an eine gedrängte Uebersicht der einschlagenden Bestimmungen der neueren

deutschen Staatsgesetzgebungen. Er wandte sich dabei gegen die Auffassung, welche eine gerechte Ausgleichung der bezüglichen Ansprüche des Staates und der Kirchen in einer Abgrenzung zu finden meint, nach welcher die theologische Fachbildung der Geistlichen ausschliesslich als eine Angelegenheit der Kirchen zu behandeln sei, während der Staat die Anordnungen hinsichtlich ihrer allgemein-wissenschaftlichen Vorbildung zu treffen habe. Schon der Zusammenhang der Wissenschaften hindere, die theologische Fachbildung von ihrer allgemein-wissenschaftlichen Grundlage scharf zu sondern. In beiden Beziehungen sei die Vorbildung der Geistlichen vielmehr in erster Linie als eine Angelegenheit der Kirchen anzuerkennen. Dieselben dürften daher nicht behindert werden, sich ihrerseits einer in beiden Richtungen von ihnen für ausreichend erachteten wissenschaftlichen Vorbildung zu versichern. Doch habe auch der Staat in beiden Beziehungen ein berechtigtes Interesse zu wahren und zwar gelte diess wegen der Bedeutung, die den christlichen Kirchen als mächtigen Factoren auch der Gesellschaft zukomme, ganz allgemein, wenigstens so weit es sich um der Abwehr möglicher Gefährdung der eigenen Lebenssphäre und sittlichen Basis des Staates handle (wobei z. B. an die Verwendung von Gury's bedenklichem Moralcompendium auch in deutschen kirchlichen Seminarien erinnert wurde). In Deutschland insbesondere aber folge aus der staatsrechtlichen Privilegirung der grossen geschichtlichen Kirchen und der staatsrechtlichen Behandlung ihrer geistlichen Aemter als öffentlicher Aemter, wodurch der Staat seine ethische Werthschätzung der christlichen Kirchen als der beharrlichen Träger der religiös-sittlichen Bildung seines Volkes bethätige, dass derselbe auch der theologischen Fachbildung sowohl seine positive Fürsorge zuzuwenden habe (theologische Facultäten), als er andererseits auch als befugt zu erachten sei, die Vorbildung der Geistlichen überhaupt, nicht bloss die allgemein-wissenschaftliche, bei der Handhabung seines negativen Rechts der Aufsicht im Auge zu behalten, und zwar, über die Grenze blosser Abwehr directer Gefährdung seines eignen Lebens hinaus, auch soweit es sich um Erlangung von Garantien dafür handle, dass nicht durch fehlerhafte Einrichtungen für jene Vorbildung künftig die Erfüllung der religiös-ethischen Mission selbst in Frage gestellt werde, welche die Kirchen an seinem Volke zu vollziehen haben. Für die gegenwärtigen Bedürfnisse wurde in dieser Hinsicht die Forderung deutscher Gymnasialbildung, des theologischen Studiums auf einer deutschen Staatsuniversität und des Bestehens einer Schlussprüfung nach demselben, welche mit der theologischen Fachbildung zugleich auch die allgemein-wissenschaftliche Grundlage dieser letztern festzustellen habe, als unerlässlich, sowie die Zuziehung eines staatlichen Commissars zu dieser Prüfung wenigstens dann als durch das staatliche Interesse geboten erklärt, wenn die Einrichtung der Prüfung und Bildung der Prüfungscommissionen nicht von landesherrlichen Behörden ausgehe. Dem entspreche im Wesentlichen hinsichtlich der katholischen Theologen die in anerkannter Wirksamkeit stehende Einrichtung in Bayern, wie in Württemberg. Dagegen sei ein allgemein-

wissenschaftliches Staatsexamen am Schluss des theologischen Studiums als allgemeine Einrichtung nicht zu empfehlen, weil dasselbe jenes Interesse nur ungenügend zu wahren geeignet sei, dagegen leicht statt zur Concentrirung, vielmehr zur Zersplitterung und Oberflächlichkeit des Studiums führe, und (selbst bei der in Preussen den meisten evangelischen Theologen gesetzlich gewährten Erleichterung, nach welcher die Verbindung desselben mit der theologischen Prüfung angeordnet ist), schon wegen der Oeffentlichkeit Unzuträglichkeiten und Härten für die jungen Theologen mit sich bringe. Ganz unzureichend aber sei es andererseits, wenn sich der Staat, wie neuerdings in Baden geschehen, darauf zurückziehe, sein Interesse an dem Studium der Theologen durch den testirten fleissigen Besuch von Vorlesungen aus dem Kreise der philosophischen Facultät für gewahrt zu erachten.

Darauf wurde die Sitzung geschlossen.

Anlage zum Sitzungsbericht.

Literarische Geschenke, welche für die Gesellschaft für Kirchenrechtswissenschaft vom 10. November bis 20. December 1880 eingegangen sind.

1. R. W. Dove, Die Verwerthung der Kirchengemeinde- und Synodalinstitutionen zur Lösung der Aufgaben, welche den evangelischen Landeskirchen Deutschlands gegenüber den socialen Fragen der Gegenwart obliegen. Verbunden mit einer Kritik alter und neuer christlich socialer Reformversuche vom Standpuncte der hl. Schrift und des evangelischen Bekenntnisses. (Referat für die Deutsche Evangelische Kirchenconferenz zu Eisenach) Druckort Wolfenbüttel (1880). 8°. (Nicht im Buchhandel). — Vom Verfasser.

2. Karl Friedrich Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts der Katholischen und Evangelischen Religionspartei in Deutschland. 2 Bände. Göttingen 1831, 1833. 8°. — Von der Verlagsbuchhandlung von Vandenhoek und Ruprecht in Göttingen.

3. Oskar Reich, Die Entwickelung der kanonischen Verjährungslehre von Gratian bis Johannes Andreae. Berlin 1880. 8°. 2 Exemplare. — Vom Verfasser.

4. Richard Dove, Die Stellung der fremden Rechte in unserer Entwickelung. (Rede, gehalten in Tübingen am 5. Nov. 1863.) kl. Fol. — Vom Verfasser.

5. Dove, Ueber kirchliche Besteuerung (Referat für die Deutsche Evang. Kirchenconferenz zu Eisenach). 1870. 8°. (Sep.-Abdr.). — Vom Verfasser.

6. R. W. Dove, Die fränkischen Sendgerichte I. (1864). 8°. (Sep.-Abdr.) 3 Exemplare. — Vom Verfasser.

7. Derselbe, Die fränkischen Sendgerichte II. (1865). 8°. (Sep.-Abdr.) 3 Exemplare. — Vom Verfasser.

8. Derselbe, Das Sendrecht der Main- und Rednitzwenden. (1864). 8°. (Sep.-Abdr.) 3 Exemplare. — Vom Verfasser.

9. H. Grauert, Das Dekret Nikolaus II. v. 1059. im Histor. Jahrb. von G. Hüffer. Bd. I. H. 4. Münster 1880. 8°. — Vom Verfasser.

10. R. W. Dove, Deutsche Evangelische Kirche und Eisenacher Conferenz. (1872.) 8°. (Sep.-Abdr.) 3 Exemplare. — Vom Verfasser.

11. Derselbe, Staatliche Kundgebungen in Preussen und Bayern in Beziehung auf den durch das Vatican. Concil herbeigeführten Conflict des Staates und der römischen Kirchengewalt. (1871.) 8°. (Sep.-Abdr.) — Vom Verfasser.

12. Derselbe, Zu Hinschius Kirchenrecht (Bd. I. u. Bd. II. Abthl. 1.) (1872). 8°. (Sep.-Abdr) 3 Exemplare. — Vom Verfasser.

13. Zeitschrift für Kirchenrecht, herausgegeben von Richard Dove. Jahrg. I. II. Berlin 1861. 1862. Jahrg. III. Tübingen 1863. Dieselbe, herausgegeben von Richard Dove und Emil Friedberg, Jahrgang IV—VII. Band VIII—XIV. Band XV. H. 1. Tübingen 1864—1880. H. 2. 3., Freiburg i. B. u. Tübingen 1880. 8°. — Vom Geh. Just.-Rath Dove.

14. Richard Wilhelm Dove, Sammlung der wichtigeren neuen Kirchenordnungen, Kirchen-Verfassungsgesetze, Synodal- und Kirchengemeindeordnungen des evangelischen Deutschlands. Ergänzungsband (I). der Zeitschrift f. Kirchenrecht. Tübingen 1865. 8°. (Vergriffen). — Vom Herausgeber.

15. Emil Friedberg, Sammlung der Aktenstücke zum ersten vaticanischen Concil mit einem Grundriss der Geschichte desselben (Ergänzungsband II. der Zeitschrift f. Kirchenrecht). Tübingen 1872. 8°. — — Von der Verlagshandlung (Akad. Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr — Paul Siebeck — in Freiburg i. Br.).

16. Derselbe, Aktenstücke, die altkatholische Bewegung betr., mit einem Grundriss der Geschichte derselben. Zugleich als Fortsetzung und Ergänzung der Sammlung der Aktenstücke zum ersten vaticanischen Concil. Tübingen 1876. 8°. (Ergänzungsband III. der Zeitschrift für Kirchenrecht). — Von Geh. Just.-Rath Dove.

17. Verlags-Katalog der Akadem. Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr — Paul Siebeck — in Freiburg i. Br. 1880. 8°. — (Darin Inhaltsübersicht der Zeitschrift für Kirchenrecht.) — Von der Verlagshandlung.

18. Carl Georg Bruns, Das Recht des Besitzes im Mittelalter und in der Gegenwart, Tübingen 1848. 8°. — Von der Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck).

19. Emil Friedberg, Die Gränzen zwischen Staat und Kirche und die Garantieen gegen deren Verletzung. Historisch dogmatische Studie. 3 Abtheilungen. Tübingen 1872. 8°. — Von derselben Verlagshandlung.

20. C. F. Gerber, Ueber öffentliche Rechte. Tübingen 1852. 8°. — Von derselben Verlagshandlung.

21. Julius Weizsäcker, Der Kampf gegen den Chorepiscopat des fränkischen Reichs im neunten Jahrhundert, Tübingen 1859. 8°. — Von derselben Verlagshandlung.

22. Carl Müller, Der Kampf Ludwigs des Bayern mit der römischen Curie. Ein Beitrag zur kirchlichen Geschichte des 14. Jahrhunderts. 2 Bände. Tübingen 1879, 1880. 8°. — Von derselben Verlagshandlung.

23. Otto Mejer, Febronius. Weihbischof Johann Nicolaus von Hontheim und sein Widerruf. Tübingen 1880. 8°. — Von derselben Verlagshandlung.

24. Ueber die Entstehung der Evangelisch-Reformirten Pfarrgemeinde in Lucern. Ein Beitrag zur Staats- und Kirchengeschichte des 19. Jahrhunderts. Heidelberg 1827. 8°. — Von derselben Verlagshandlung.

25. Julius Schumann, Die Competenz der Kirchenverwaltungen in Bayern und die rechtliche Organisation der Kirchengemeinden, letztere besonders vom Standpunct der protest. Kirche betrachtet. (Sep.-Ausgabe.) Tübingen 1863. 8⁰. — Von derselben Verlagshandlung.

26. Chr. Baehr, Zur Geschichte der Wegführung der Heidelberger Bibliothek nach Rom i. J. 1623. (Sep.-Abdr.) 1872. 8⁰. — Von derselben Verlagshandlung.

27. Bernhard Hübler, Zur Revision der Lehre von der rechtlichen Natur der Concordate. (Sep.-Ausgabe.) Tübingen 1865. 8⁰. — Von derselben Verlagshandlung.

28. Rudolph Sohm, Das Verhältniss von Staat und Kirche aus dem Begriff von Staat und Kirche entwickelt. Tübingen. 1873. 8⁰. — Von derselben Verlagshandlung.

29. Ph. Zorn, Die Reform der Evangelischen Kirchenverfassung in Bayern. (Sep.-Ausgabe.) Tübingen 1878. 8⁰. — Von derselben Verlagshandlung.

30. Christian Palmer, Die Gemeinschaften und Sekten Württembergs. Aus dessen Nachlass herausgegeben von Jetter, Tübingen 1877. 8⁰. — Von derselben Verlagshandlung.

31. H. Wasserschleben, Die pseudoisidorische Frage. (Sep.-Abdr.) Tübingen 1864. 8⁰. — Vom Geh. Just.-Rath Dove.

32. K. Bähr, Der protestantische Gottesdienst vom Standpunct der Gemeinde aus betrachtet. Heidelberg 1850. 8⁰. — Von der Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck).

33. Friedrich Julius Stahl, Die Philosophie des Rechts. Bd. I. u. d. T.: Geschichte der Rechtsphilosophie. Fünfte Auflage. Tübingen u. Leipzig 1878. 8⁰. — Von derselben Verlagshandlung.

34. Philipp Marheinecke, Christliche Symbolik. Erste Abtheilung u. d. T.: Das System des Katholicismus in seiner symbolischen Entwickelung. 3 Bände. Heidelberg 1810—1813. 8⁰. — (Ihr letztes Exemplar) von derselben Verlagshandlung.

35. Th. W. Dittenberger, Ueber Predigerseminarien. Mit Berücksichtigung der zu Herborn, Loccum und Wittenberg vorhandenen und in Bezug auf die Errichtung eines solchen im Grossherzogthum Baden, Heidelberg 1835. 8⁰. — Von derselben Verlagshandlung.

36. Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. Mit besonderer Rücksicht auf deutsche Zustände verfasst von Aemilius Ludwig Richter. Siebente Auflage. Nach dem Tode des Verfassers mit eingehender Berücksichtigung der neueren Entwickelung im Gebiete des Staates und der Kirche bearbeitet von Richard Wilhelm Dove, 4 Abtheilungen. Leipzig 1871—74. 8⁰. — Vom Herausgeber.

37. Joh. Friedrich von Schulte, Die Geschichte der Quellen und Literatur des canonischen Rechts. Von Gratian bis auf die Gegenwart. Drei Bände (Band III. in 2 Abtheilungen), Stuttgart 1875, 1877, 1880. gr. 8⁰. — Band I. u. III., 1 u. 2. von der Redaction der Zeitschrift für Kirchenrecht, Band II. von der Verlagshandlung von Ferdinand Enke in Stuttgart.

38. Robert von Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik. Band I. Staatsrecht und Völkerrecht. Tübingen 1860. Band II. Politik, Erster Band. Daselbst 1862. gr. 8⁰. — Von der Verlagshandlung von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck).

39. Paul Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. Band I. in 2 Abtheilungen. Berlin 1869, 1870. Band II. in 2 Abtheilungen, Berlin 1871. 1878. Band III. Abtheilung 1. Berlin 1880. gr. 8⁰. — Von der Redaction der Zeitschrift für Kirchenrecht.

40. C. F. Rosshirt, Grundriss zum Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten. Zweite Auflage. Heidelberg 1850. 8⁰. — Von der Verlagshandlung von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck).

41. Derselbe, Zu den kirchenrechtlichen Quellen des ersten Jahrtausends und zu den pseudoisidorischen Decretalen. Heidelberg 1849. 8⁰. — Von derselben Verlagshandlung.

42. Derselbe, Von den falschen Decretalen und von einigen neuen, in Bamberg entdeckten Handschriften der falschen Decretalen und alter Collectiones canonum. (Sep.-Ausgabe.) Heidelberg 1847. 8⁰. — Von derselben Verlagshandlung.

43. Derselbe, Beiträge zum Kirchenrecht. Heidelberg 1863. 8⁰. — Von derselben Verlagshandlung.

44. Derselbe, Beiträge zum Studium des Kirchenrechts im neunzehnten Jahrhundert in Deutschland. Heidelberg 1865. 8⁰. — Von derselben Verlagshandlung.

45. Karl Friedrich Rinck, Erläuterungen der Evangelisch-Protestantischen Kirchenvereinigungsurkunde des Grossherzogthums Baden. Heidelberg 1827. 8⁰. — Von derselben Verlagshandlung.

46. Georg Kriegsmann, Die Rechts- und Staatstheorie des Benedict Spinoza. Wandsbeck 1878. 4⁰. — Vom Geh. Just.-Rath Dove.

47. Joseph P. Thompson, Kirche und Staat in den Vereinigten Staaten von Amerika. Berlin 1873. 8⁰. — Von der Redaction der Zeitschrift für Kirchenrecht.

48. August Bornagius, Ueber die rechtliche Natur der Concordate, nebst Prüfung der in dieser Beziehung aufgestellten Theorieen. Leipzig 1870. 8⁰. — Von derselben.

49. Wilhelm Martens, Die Beziehungen der Ueberordnung, Nebenordnung und Unterordnung zwischen Kirche und Staat. Historisch-kritische Untersuchungen mit Bezug auf die kirchenpolitischen Fragen der Gegenwart. Stuttgart 1877. 8⁰. — Von derselben.

50. Richter-Dove, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. Mit besonderer Rücksicht auf deutsche Zustände. Achte Auflage. Lieferung 1. 2. 3. 4. Leipzig 1877—1880. 8⁰. — Vom Geh. Just.-Rath Dove.

51. Hermann von Sicherer, Personenstand und Eheschliessung in Deutschland. Erläuterung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung. Erlangen 1879. gr. 8⁰. — Von der Redaction der Zeitschrift für Kirchenrecht.

52. Richardus Guilelmus Dove, De jurisdictionis ecclesiasticae apud Germanos Gallosque progressu. Berolini 1855. 8⁰. (Nicht im Buchhandel.) — Vom Verfasser.

53. P. A. Munch, Aufschlüsse über das päpstliche Archiv, herausgegeben von Gustav Storm. Aus dem Dänischen übersetzt von S. Löwenfeld. Berlin 1880. gr. 8⁰. — Von der Verlagshandlung: W. Weber in Berlin.

54. Ernst Bernheim, Zur Geschichte des Wormser Concordates. Göttingen 1878. 8⁰. — Von der Verlagshandlung: Robert Peppmüller in Göttingen.

55. Friedrich Thudichum, Deutsches Kirchenrecht des neunzehnten Jahrhunderts. 2 Bände. Leipzig 1877. 1878. 8⁰. — Von der Redaction der Zeitschrift für Kirchenrecht.

Miscellen.

I.

Ein bisher unbekannter Bericht vom Concil zu Pisa im Jahr 1135.

Von

Dr. Ernst Bernheim,
Docenten der Geschichte an der Universität Göttingen.

Im Codex Bibliothecae Palatin. Vindobonensis Nr. 5100 (cod. Salisb. 20 B) befindet sich auf fol. 43ᵃ—43ᵇ der unten folgende bisher unbekannte Bericht über das Concil zu Pisa vom Jahre 1135.

Der Codex, chartaceus in fol., besteht aus 184 Blättern neuer Zählung in verschiedenen Lagen, und ist von verschiedenen Händen des 15. saecl. geschrieben. Er enthält von fol. 1—51 Acten zum und vom Pisaner Concil des Jahres 1409, von fol. 52 an Acten des Constanzer Concils, und scheint zu den Collektaneen des bekannten Historikers, des Presbyter Andreas Ratisbonensis zu gehören, denn auf fol. 120ᵇ findet sich am Schlusse eines Schriftstückes folgende eigenhändige Notiz desselben: Item prescriptum avisamentum oblatum est in concilio Constanciensi per dominum Fridericum Parspergär licenciatum decretorum canonicum et scolasticum Ratisponensis ecclesie, postea vero prefate Ratisponensis kathedralis ecclesie dispensante domino bonorum omnium largitore eciam decano, scripta sunt hec per me Andream ad Sanctum-Magnum in pede pontis Ratispon*ensis* anno domini MCCCCXXIIII° feria Vᵃ pasche.

Unser Bericht steht mitten unter Acten des Pisaner Concils von 1409, ist geschrieben von einer Hand, die gleich auf dem folgenden Blatt Beschlüsse Papst Alexanders V. niedergeschrieben hat und wiederholt auch auf vorhergehenden Blättern erscheint.

Der Bericht lautet, wie folgt, wobei hervorzuheben ist, dass dem art. 3 nur durch sehr eingreifende Conjekturen zu einigem Sinn zu verhelfen war.

Anno dominice incarnacionis millesimo centesimo XXXVI [1]) celebrata est synodus Pisis a domino papa Innocencio II in ecclesia beate Marie virginis [a]), residentibus [2]) episcopis a) [b]) Penestrino b) Albanensi c) Sancte-Roffine d) Tiburtino e) Ortano f) Segnino g) Civitatis-Castellane, patriarchys eciam h) Aquilegensi cum suis suffraganeis et Hen*rico* Gradensi, h) [c]) Ravennatensi i) Pisano k) Januensi l) *Lugdu*nensi [d]) r) [dd]) Bituricensi s) Senonensi t) Remensi v) Rothomagensi [e]) et x) Thuronensi archiepiscopis et legatis aliorum archiepiscoporum videlicet *D*olensis [f]) Auxitani [ff]) Narbonensis et *B*racarensis [g]) nec non *Gaufrido* Carnotensi [h]) episcopo apostolice sedis legato, episcopis autem Ytalye Longobardie Tuscie Marchie T*arvisine* [i]) Provincie *G*othie [k]) Hyspanie Aquitanie Francie Normannie [l]) Turonie Lothoringie et Saxonie: de Ducatu tribus episcopis Spoletano Fulginatensi [m]) Asisinatensi [n]) [3]), de Marchia Camerinensi [o]) Nucerino Esinatensi [p]) Humanensi Auximano Anconitano Sennogaliensi Callensi Forosinphronensi Fanensi Pensauriensi [4]), de *civi*tatibus [q]) beati Petri Ariminensi [r]) Montis-Feretrano [s]) Urbinatensi [t]) Castellano Eugubino [u]) Perusino Tudertino [5]), de Tuscia Tuscanensi Balnearegensi Suanensi Roscellano Populoniensi Clusino Arethino [v]) Senensi Volterano Fesulano Florentino Pistoriensi Lucano Lunensi [6]), Placentino quoque Cremonensi Brixiensi Bergamensi [w]) Mant*u*ano [x]) Fe*lt*rensi [y]) Vicentino Cumano Novariensi Albensi Hypo*rie*nsi [z]) Vercellensi [a]) Aquensi nec non electis duarum ecclesiarum Lau*densi* [b]) scilicet et Tridonensi [7]),

---

[a]) cod. add. re ausgestrichen et. [b]) hier und weiterhin so im cod., meist grosse Buchstaben, ohne Punct oder dgl. [c]) sic, zum zweiten Mal. [d]) cod. Ludinen, mit Ueberstrich über der letzten Silbe, wie auch weiterhin bei den ähnlichen Abkürzungen Ueberstriche stehen, was hiermit bemerkt sei. [dd]) sic. [e]) cod. Rothamagen. [f]) cod. Tolen. [ff]) cod. Axitani. [g]) cod. fracanen. [h]) cod. Carnocen. [i]) cod. Turingie, wås ohne Sinn. [k]) cod. Ethie. [l]) cod. Normamie. [m]) cod. Fulginate. [n]) cod. Asisinate. [o]) cod. Comerinesi mit Ueberstrich über dem zweiten e. [p]) cod. Esinate. [q]) cod. comitatibus. [r]) cod. Aruminen. [s]) cod. Feretno. [t]) cod. Urbinate. [u]) cod. Eugubois. [v]) cod. Arechino. [w]) cod. Berganen. [x]) cod. Montitano. [y]) cod. Febren. [z]) cod. Hyponen. [a]) cod. Vertellen. [b]) cod. laufum.

[1]) Ueber die Datirung des Concils vgl. Bernhardi Lothar von Supplinburg pag. 634 ff.; es dauerte vom 30. Mai bis 6. Juni 1135. Wenn im Text das Jahr 1136 angegeben ist, so deutet dies auf italienischen bezw. pisanischen Ursprung der Aufzeichnung, denn es ist nach dem Calculus Pisanus gerechnet, wie in den Annal. Pisan. M. G. SS. XIX, 240 das Concil auch unter dem Jahre 1136 erwähnt wird. [2]) Das Wenige, was man bisher über die Anwesenden wusste, s. bei Bernhardi l. c. pag. 636. [3]) Spoleto Foligno Assisi. [4]) Camerino Nocera Jesi Umana Osimo Ancona Sinigaglia Cagli Fossombrone Fano Pesaro. [5]) Rimini Montefeltre Urbino Citta di Castello Gubbio Perugia Todi. [6]) Toscanella Bagnorea Soana Rosello (später Grosseto) Massa-Maritima Chiusi Arezzo Siena Volterra Fiesole Florenz Pistoja Lucca Luna. [7]) Piacenza Cremona Brescia Bergamo Mantua Feltre Vicenza Como Novara Alba Ivrea Vercelli Acqui Lodi Tortona.

Faventino Cesenatensi [a]) Imolensi Foropopiliensi [b]) Bobiensi Comacliensi [1]), Augustinensi Gracianopolitano [c]) *Mauria*nensi [d]) Vapincensi Sistaricensi Nicensi Foroiuliensi Tricastino [e]) Auraciensi Avinionensi [2]), Gerundinensi [f]) Vicensi Oscensi Oximensi [g]) [3]), Gevenensi [gg]) Dignensi An*ti*politano [h]) Lausanensi [4]) Metensi Tullensi Virdunensi Spirensi Guormaciensi [5]) Lingonensi Petrogoricensi [i]) Lemovicensi Pictaviensi Sanctonensi Meldunensi Parisiensi Trecensi Suessionensi Belvacensi Silvanectensi Atrebatensi [k]) *Tarvenn*ensi [l]) Noviomensi Sagiensi Constanciensi *Corentinensi* [m])Redonensi Venetensi [n]) [6]), abbatibus quoque Cluniacensi Clarevallensi Wirz*el*iacensi [o]) Case-Dei [p]) Massiliensi Sancti-Egidij Montis-Maioris Grassensi Dolensi Sancti-Germani-de-Pratis Corbiensi Sancti-Medardi Sancti-Veda*sti* [q]) [7]) et aliorum abbatum copiosa multitudine; in quo nimirum multa statuta sunt que ad honorem dei pertinere videbantur. [1] e qui*bus* [r]) illud est, quod monachi et regulares canonici de laboribus, quos propriis manibus excolunt ac sumptibus, de cetero dare decimas non cogantur. [2] preterea actum est nisi . . [8]) subdyaconi regulares canonici monachy seu sanctemoniales post assumptum habitum et factam professionem matrimonium nullatenus contrahere audeant [9]). [3] hoc [s]) eciam addito et sub anathematis attestacione prohibito, ut [t]) nullus deinceps *nobilior*, nulla *humilior* [u]) persona liberum Christianum *seu* [v]) *Corsariis* [w]) *seu* [v]) *Torcis* [x]) *seu* [v]) quibus al*iis* [y]) vendere audeat. [4] ibi eciam fraternitas cum Jerosolymitani templi militibus ab omnibus prelatis ecclesiarum qui aderant facta est adeo, quod idem Romanus pontifex marcam auri singulis annis eisdem fratribus se soluturum constituit et Aimericus eius cancellarius II [z]) uncias

---

[a]) cod. Cesenate. [b]) cod. foro Poplien mit Ueberstrich über o. [c]) cod. Gracionopolitano. [d]) cod. Muritunen. [e]) cod. Tricastrino. [f]) cod. Gerudin. [g]) cod. Oxnnsi. [gg]) cod. Gevecensis. [h]) cod. Annpolitano. [i]) cod. Petgoricen. [k]) cod. Acrebacen. [l]) cod. Mormen. [m]) cod. Carlesien. [n]) cod. Beneten. [o]) cod. Wirzdiacen. [p]) cod. Casedin. [q]) cod. Vedata mit Abkürzungszeichen für ur über der letzten Silbe. [r]) cod. Cqud. [s]) cod. hic. [t]) cod. nisi. [u]) cod. malichio nulla huili abgekürzt ne. [v]) cod. jedesmal sui. [w]) cod. corpus. [x]) cod. tord ausgestrichen, dann torsa. [y]) cod. alius. [z]) cod. ausgeschrieben secundus, was wahrscheinlich aus dem Zahlzeichen II fälschlich entstanden ist.

[1]) Faenza Cesena Imola Forlimpopoli Bobbio Comacchio. [2]) Aosta Grénoble St. Jean de Maurienne Gap Sisteron Nizza Fréjus St.-Paul-trois-chateaux Orange Avignon. [3]) Gerona Vich Osca Osma in Spanien, Provinz Tarragonensis. [4]) Genf Digne Antibes Lausanne. [5]) Metz Toul Verdun Speier Worms. [6]) Langres Périgueux Limoges Poitiers Saintes Meaux Paris Troyes Soissons Beauvais Senlis Arras Terouanne Noyon Séez Coutances Quimper Rennes Vannes. [7]) Clugny Clairvaux Vézelay Chaise-Dieu Marseille St.-Gilles Montmayeur Grasse Dole St.-Germain-des-Près Corbie St.-Médard St.-Waast. [8]) Hier scheint etwas ausgefallen zu sein, vgl. denselben Canon bei Mansi collect. conc. XXI, 490; oder man müsste ändern, statt nisi vielleicht ut et. [9]) Vgl. den ersten Kanon bei Mansi XXI, 490.

auri annualiter repromisit, reliqui vero archiepiscopi episcopi abbates et alii boni viri aliam marcam argenti [a]) alii plus alii minus quotannis sibi devocionis intuitu promiserunt [1]). [5] depositi sunt autem episcopi numero quinque [2]): Alexander scilicet Leodiensis Li*tar*dus [b]) *Cameraca*ensis [c]) Eu*stachius* Valentinus *Boianus* [d]) Arethinus [e]) G. [3]) Accerranus, Hu*bertus* Taurinensis *Alb.* [ee]) Mutinensis electi; *Leodiensis* [f]) qui*dem* [g]) pro eo quod impetitus de symonia apud sedem apostolicam indutiis longis atributis sepe vocatus venire contempsit atque a longis temporibus turpi fuit respersus infamia [4]); Cameracensis [h]) vero propter vite turpitudinem de qua coram *Rainaldo* [i]) Remensi [k]) archiepiscopo metropolitano suo G*aufrido* Carnotensi episcopo sedis apostolice legato et B*ernhardo* Clarevallensi abbate ipsis eisdem [l]) attestantibus confessus fuerat [5]); Valentinus autem propter incontinenciam in qua tamquam brutum jumentum usque ad senium computuerat [m]) [6]); Arethinus eciam pro et dolenda et horrenda destruccione bonorum ecclesiasticorum seu episcopalium [7]); Accerranus pro eo quod scismaticus et manifeste perjurus inventus est [8]); Thaurinensis electus quia cum ecclesia per quinquennium jam vacasset ipse ecclesiastico spreto [n]) officio milicie soli vacabat [9]) Mutinensis vero quia cum pro mala conversacione ac publica symonia electio de ipso in Parmensi [o]) ecclesia facta dampnata [p]) fuisset, indignum visum est ut tam criminosa persona in alia ecclesia ad episcopale regimen vocaretur [10]). [6] generalis quoque sentencia data est in universos qui terra vel mari merces in Siciliam vel in Apuliam deinceps tulerint, ut ibi eas vendant, et qui illuc transierint ut Rugerio [11]) tiranno ab

---

[a]) cod. aurgenti. [b]) cod. Licalidus. [c]) cod. Comasen, die richtige Lesart ergiebt sich aus der gleich folgenden Stelle. [d]) cod. S. [e]) cod. Arechinus. [ee]) Abbtem oder Albtem mit Abkürzungsstrich über tem, jedenfalls eine Corruptel des Namens. [f]) cod. om. [g]) cod. quis. [h]) cod. Carmeracen. [i]) cod. Nover mit Abkürzungshaken. [k]) cod. Nemen. [l]) cod. eiusdem. [m]) sic! von computeo. [n]) cod. scpto mit Abkürzungshaken über p. [o]) cod. Parnnsi. [p]) cod. dapnata.

[1]) Ueber diese nicht unwichtige Maassregel ist sonst, soviel ich sehe, nichts bekannt; dieselbe erfolgte wohl auch unter dem Einfluss Bernhards von Clairvaux, der ein so lebhafter Gönner des Ordens war und einen so grossen Einfluss auf dem Concil hatte. [2]) Von den hier genannten führt Boso vita Innocent. bei Watterich vitae pontif. II, 177 nur Eustachius von Valence und Bojanus von Arezzo an; ausserdem wissen wir, dass in Pisa abgesetzt wurden Alexander von Lüttich und Otto von Halberstadt (vgl. Bernhardi Lothar von Supplinburg pag. 636 Note 9), welcher letztere hier nicht genannt ist. [3]) Der Name lässt sich nicht eruiren, weil von den Bischöfen von Acerra in dieser Zeit nichts bekannt ist; ebenso nichts über den gleich folgenden Elect von Modena. [4]) Vgl. Bernhardi Lothar von Supplinburg pag. 580—581. [5]) Vgl. Bernhardi l. c. pag. 592—593. [6]) Vgl. Gallia Christiana XVI, 306. [7]) Vgl. Ughelli Italia sacra I, 467. [8]) Vgl. Ughelli Italia sacra VI, 254. [9]) Vgl. Ughelli l. c. IV, 1460. [10]) Vgl. Ughelli l. c. III, 147. [11]) König Roger von Sicilien, s. Bernhardi l. c. pag. 332, 620 ff.

ecclesia separato vel suis serviant, donec ipsi ad fidelium redierint unitatem; eis autem, qui adversus eum vel Petrum Leonis ad liberacionem ecclesie terra vel mari perrexerint et in eodem servicio fideliter laboraverint, eadem remissio facta est que [a]) per papam Urbanum omnibus proficiscentibus Jerosolymam pro Christorum liberacione in concilio Claremontano constituta est [b]). [7] in eodem quoque concilio excommunicaciones Petrus-Leonis cum fratribus et fautoribus suis et ordinaciones [c]) ab [d]) eisdem scismaticis facte pariter condempnate, prefatus eciam Rugerius Scicilie [e]) episcopus Albiensis [1]) *Alfonsus* [2]) comes Tolosanus [f]) et alii multi eodem sunt anathematis vinculo innodati. [8] ibidem quoque [g]) T*edaldus* archipresbyter Amicho archidyaconus primicerius Ancelinus de Rodis [h]) et complices eorum refutantes omnem heres*in* abjuraverunt P*etrum* [i]) Leonis et Anshelmum de Posterula et complices eorum, tactisque sacrosanctis ewangeliis promiserunt se obedituros beato Petro sancteque Romane ecclesie et domino pape Innocencio ejusque successoribus canonice intrantibus, addicientes [k]) in eodem juramento se bona fide operam daturos quatenus Mediolanenses, qui auctoritate sua regem [3]) constituerant [l]) et tam ab ecclesia quam imperatore [4]) recesserant, ad obedienciam domini pape redeant [m]) et de contemptu et offensa secundum mandatum ejus satisfaciant, et ad servicium imperatoris redeant [m]) eique secundum mandatum domini pape satisfaciant et pacem [mm]) cum civibus longis et *jam* [n]) a diu temporibus *desideratam* [o]) prout ipse precep*er*it [p]) componant [q]), et si Mediolanenses contemptores extiterint, eis ulterius non celebr*are*nt [r]) divina officia [5]).

Dass die vorliegende Abschrift dieses Concilberichtes auf eine den Ereignissen gleichzeitige Vorlage zurückgeht, wird durch die grosse Menge offenbarer Verlesungen wahrscheinlich, um so mehr, da ein Theil derselben dadurch entstanden zu sein scheint, dass der Abschreiber des 15. Jahrhunderts in dem Text des 12. Jahrhunderts die ihm geläufigen Abkür-

---

[a]) cod. qua. [b]) cod. constituit. [c]) cod. ordinaciois. [d]) cod. ad. [e]) cod. scilie; om. tirannus? [f]) cod. tosolanus mit Ueberstrich über der ersten Silbe, der wieder ausgestrichen scheint. [g]) cod. que. [h]) cod. rosis. [i]) cod. p mit Abkürzungshaken = pro. [k]) cod. addicies. [l]) cod. constiterat. [m]) cod. reddeant. [mm]) cod. pacione. [n]) cod. earum. [o]) om. cod. [p]) cod. pcepit. [q]) cod. coponatur. [r]) cod. celebrantur.

[1]) Der Bischof von Alby, vielleicht Wilhelm, s. Gams series episcoporum pag. 484. [2]) Alfons Graf zu Toulouse, s. G. Catel Histoire des comtes de Tolose pag. 186 ff. Dieser Bann hängt wohl mit Parteinahme dieser Landschaften für Anaclet zusammen, vgl. Mühlbacher: Die streitige Papstwahl des Jahres 1130 pag. 131—132, vielleicht auch mit der Begünstigung der Henricianischen Haeresis durch den Grafen, wovon wir durch einen allerdings späteren Brief Bernhards von Clairvaux erfahren, ep. nr. 241 in opp. ed. Mabillon. [3]) Konrad der Staufer. [4]) Lothar III. der Sachse. [5]) Vgl. über diese Mailänder Angelegenheiten Bernhardi l. c. pag. 638 ff.

zungen zu sehen glaubte, welche doch in früherer Zeit nicht üblich waren. Mit grösserer Wahrscheinlichkeit ist zu sagen, dass die Vorlage italienischer Provenienz sei: dafür spricht die Datirung am Anfange nach dem Calculus Pisanus (vgl. oben die Note), die Bezeichnung des Herzogthums Spoleto als Ducatus schlechtweg ohne Zusatz, ferner sprechen dafür Schreibungen wie Scicilia, Auraciensis, namentlich aber die Schreibung Guormaciensis für Wormaciensis, u. a. m. Es liegt nicht fern zu vermuthen, dass bei Gelegenheit des Aufenthalts in Pisa beim Concil von 1409 einem Regensburger Cleriker ein solcher Bericht des 1135 dort gehaltenen Concils in die Hände gerieth. Allein aus welchem Anlass derselbe copirt und hier mitten unter die Acten des 15. Jahrhunderts gestellt worden sein mag, lässt sich nicht absehen; das einzige Analogon zwischen den beiden Concilien ist, dass es sich auf beiden um ein Schisma handelte.

Unser Bericht repräsentirt nur einen unvollständigen Auszug aus den Verhandlungen des Concils von 1135: diess ergiebt sich daraus, dass von den von Mansi concil. ampl. coll. XXI, 490 als zu diesem Concil gehörig veröffentlichten 4 Canones nur einer hier bei uns vorkommt, ergiebt sich ferner daraus, dass wir nichts von der Absetzung Bischof Otto's von Halberstadt, nichts von der Belehnung des Markgrafen von Tuscien erfahren, was, wie wir aus anderweitigen Notizen wissen, auf dem Concil geschah. Auch will der Bericht selbst gar nichts anderes als ein Auszug sein, denn er beginnt die Anführung der einzelnen Verfügungen mit den Worten e quibus (scil. multis statutis). Trotz dieses unvollständigen Charakters ist das Schriftstück nicht ohne Werth für die Zeitgeschichte, denn wir besitzen sonst keine directen Aufzeichnungen von jenem so wichtigen Generalconcil ausser den eben erwähnten 4 Canones bei Mansi, und wir erfahren somit mehreres bisher Unbekannte.

Zunächst erhalten wir eine wenn auch nicht absolut so doch jedenfalls annähernd vollständige Liste der anwesenden Bischöfe. Wir ersehen, dass es über noch einmal so viel waren, als man bisher nach einer Notiz in einer Urkunde Markgraf Leopolds von Oesterreich annahm, wo von 56 Bischöfen die Rede ist[1]). Entsprechend der bisherigen Annahme sind es in überwiegender Mehrzahl Franzosen und Italiener, einige Spanier; aber dass auch deutsche Bischöfe zugegen waren, liess sich bisher nicht nachweisen; hier werden uns ausser einer stattlichen Reihe burgundischer auch die Bischöfe von Metz, Toul, Verdun, Speier und Worms als anwesend genannt. Der Bereich englischer Herrschaft ist durch normännische Prälaten vertreten, doch aus dem

[1]) S. Bernhardi l. c. pag. 636 Note 7.

eigentlichen England erscheint keiner; der englische Clerus mochte noch an Anaclet, dem Gegenpapst, halten, da ja König Heinrich selbst erst durch die grössten Anstrengungen Bernhards von Clairvaux zu Innocenz herübergezogen war [1]). Wir gewinnen durch unsere Präsenzliste erst ein concretes Bild von der Bedeutung dieses Concils: dasselbe erscheint in der That als eine Versammlung des gesammten Anhanges Innocenz', wie dieser es beabsichtigt hatte, und als eine so imposante, dass man mit Fug von einem Generalconcil reden darf. Waren auch die entfernteren Reiche in geringerem Maasse vertreten, so waren sie doch jedenfalls vertreten, und Frankreich hatte seinen Clerus in seltener Vollzähligkeit, Italien den seinen aus allen Provinzen, mit Ausnahme des von König Roger beherrschten Unteritalien, entsandt. Dass unsere Liste trotz ihrer Ausführlichkeit nicht ganz vollständig ist, scheint sich daraus zu ergeben, dass mehrere Prälaten in zeitgenössischen Quellen als auf dem Concil anwesend erwähnt werden [2]), die wir hier nicht genannt finden.

Was die mitgetheilten Verfügungen des Concils betrifft, so scheint der Verfasser des Berichts sich mehr für die nach aussen gerichtete Thätigkeit der Versammlung als für deren gesetzgeberische Wirksamkeit interessirt zu haben. Denn er theilt uns nur drei eigentliche Canones (art. 1. 2. 3.) mit, und diese in kürzester Form, während er sonst lauter disciplinarische und namentlich politische Maassregeln, und diese ausführlicher, berichtet. So tritt die grosse politische Bedeutung dieses Concils allerdings etwas einseitig aber doch der Wahrheit entsprechend in unserem Bericht hervor: der Kampf gegen Anaclet und dessen Anhänger ist es, den wir so energisch organisirt sehen, wie es nach den bisherigen Nachrichten nicht zu vermuthen war. Dass über den Gegenpapst und dessen Anhänger von Neuem der Bann ausgesprochen wurde, wusste man allerdings schon [3]), aber nicht, dass auch die Weihen derselben ausdrücklich verdammt wurden, nicht, dass man zu so energischen Kriegsmaassregeln gegen König Roger vorging, wie die in art. 6 berichtete Handelssperre gegen Apulien und Sicilien; namentlich aber erfahren wir hier zum ersten Male, in demselben Artikel 6, von der ausserordentlichen Maassregel eines allgemeinen Aufgebotes zum Kampfe gegen die Anacletianer mit Verheissung desselben Ablasses wie bei dem ersten grossen Kreuzzug zu Clermont. So konnte man wohl nur in sicherer Aussicht auf Kaiser Lothars demnächstigen Romzug aufzutreten wagen, und im Hinblick darauf sind diese Angriffs-

---

[1]) Vgl. Mühlbacher, die streitige Papstwahl des Jahres 1130, pag. 130 mit Note 5. [2]) Vgl. Bernhardi l. c. pag. 630. [3]) S. Bernhardi l. c. pag. 638.

maassregeln ohne Zweifel gefasst. Auch die Unterwerfung der Mailänder Kirche, welche in Uebereinstimmung mit gleichzeitigen annalistischen Aufzeichnungen [1]) hier in art. 8 als Verhandlungsobjekt des Concils berichtet wird, erscheint hier in unmittelbarster enger Verbindung mit den politischen Interessen Lothars gegen den von den Mailändern gestützten Prätendenten König Konrad. Ob die im art. 7 hervorgehobene Bannung des Bischofs von Alby und des Grafen von Toulouse mit der in jenen Gegenden herrschenden Parteinahme für Anaclet [2]) oder mit der Begünstigung der Ketzerei der Heinricianer [3]) zusammenhängt, lässt sich nicht entscheiden; vielleicht trafen beide Momente zusammen.

Von nicht geringem Interesse dürfte ausserdem der art. 4 sein, der uns von dem Abschluss einer allgemeinen Brüderschaft mit dem jungen unter Bernhards von Clairvaux Schutz mächtig aufstrebenden Orden der Tempelherren Kunde giebt.

Endlich werden die Angaben über Absetzung mehrerer Bischöfe in art. 5 einige nicht unwillkommene neue Daten enthalten.

---

[1]) S. Bernhardi l. c. pag. 638 ff. [2]) S. Mühlbacher, die streitige Papstwahl des Jahres 1130, pag. 131 ff. [3]) S. Hefele, Conciliengeschichte V, 379 ff.

II.

Actenstücke, betreffend das Badische Gesetz vom 5. März 1880 über die allgemein wissenschaftliche Vorbildung der Candidaten des geistlichen Standes*).

(Schluss).

6. Bericht der Commission der I. Kammer über den Entwurf eines Gesetzes, die allgemein wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen betreffend.

Erstattet von Geheimerath Bluntschli.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Die gegenwärtige Gesetzesvorlage beruht auf sehr umfassenden Vorarbeiten und auf sehr schwierigen Verhandlungen der Grossh. Regierung sowohl mit der erzbischöflichen Curie, als mit der Commission der hohen zweiten Kammer und mit dieser selber und ist zu einem allseitigen Einverständniss fortgeschritten, welchem nur noch der Beitritt der hohen ersten Kammer fehlt, um der entscheidenden Sanction Seiner Königlichen Hoheit des Grossherzogs unterbreitet zu werden und sodann gesetzliche Kraft zu gewinnen. Schon in ihrer Antwort auf die Thronrede hat die erste Kammer ihre Bereitwilligkeit erklärt, zu einem friedlichen Verhältnisse des Staates mit der katholischen Kirche mitzuwirken. In dieser Gesinnung ist auch Ihre Commission an die Prüfung der Gesetzesvorlage herangetreten. — Sie erkennt an, dass die erschwerte Seelsorge in vielen Gemeinden des Landes ein empfindliches Uebel sei, welches zunächst die katholische Kirche, aber auch die Seelenruhe und die sittlichen Zustände eines Theiles der Bevölkerung und damit auch den Staat schädige. Sie sieht ein, dass dieses Uebel, wenn der Staat darauf beharre, nur solche Geistliche zuzulassen, welche die wissenschaftliche Staatsprüfung bestanden haben, und die Curie fortfahre, den Candidaten des Priesteramtes die Unterwerfung unter die Staatsprüfung und sogar die Bitte an die Staatsregierung um Dispens von derselben zu untersagen, zu einer zuletzt unleidlichen Nothlage gesteigert würde. Sie hält daher eine Abänderung des Gesetzes vom 19. Februar 1874, welches die Staatsprüfung, wie sie durch Regierungsverordnung vom 6. September 1867 eingeführt war,

*) Vgl. Band XV. S. 463 ff. dieser Zeitschrift.

als gesetzliche Bedingung nicht bloss für die Anstellungsfähigkeit zu einem Kirchenamte, sondern überdem für die öffentliche Ausübung kirchlicher Functionen vorschrieb, für gerechtfertigt, wenn durch eine neue Einrichtung ohne Gefährdung der staatlichen Rechte das kirchliche Bedenken gehoben und die Anwendung des neuen Gesetzes gesichert werde. Sie ist ebenfalls der Meinung, dass Gesetze, welche auf einen passiven Widerstand der Betheiligten stossen und desshalb nicht zur Wirksamkeit gelangen, weder nützlich noch dem Ansehen des Gesetzgebers förderlich seien. Die Rechtskraft eines Gesetzes ist freilich eben so wenig von seiner Brauchbarkeit, als von der Anerkennung derer bedingt, deren Verhältnisse das Gesetz rechtlich ordnet. Aber ein rechtskräftiges Gesetz, welches aus irgend welchen Gründen in der Anwendung auf Hindernisse stösst, die es zu entfernen nicht die Macht hat, ist doch ein unvollkommenes und der Verbesserung bedürftiges Gesetz.

Auch Ihre Commission hat gerne Kenntniss davon genommen, dass der erzbischöfliche Capitelsvicar, welcher zur Zeit der ersten Gesetzesvorlage nur erklärt hatte, dass er »zulassen werde, dass die Candidaten der Theologie gemäss derselben die theologische Fachprüfung unter Anwohnung des dortigen (staatlichen) Commissärs erstehen, und dass die Geistlichen, auf welche Art. II des Gesetzesentwurfes in Anwendung zu kommen hätte, die dort berührte Befreiung nachsuchen«, nunmehr schon vor der Aenderung des Gesetzes von 1874 sein »Dispensverbot« zurücknahm und dadurch das Zustandekommen eines neuen Gesetzes auch seinerseits erleichterte. Sie kann sich freilich über den Sinn dieser Zurücknahme nicht der Illusion hingeben, als habe der Bischof damit die Unzulässigkeit seines Dispensverbotes zugestanden oder gar seine Unterwerfung unter das Gesetz von 1874 bekannt und seinen Protest gegen das Staatsexamen zurückgenommen. Der Bericht des Abgeordneten Lamey im Namen der Commission der zweiten Kammer, welcher der neuen Gesetzesvorlage zur Grundlage dient, hatte zwar diese vorherige Zurücknahme als nothwendige Voraussetzung verlangt, bevor das Gesetz von 1874 mit der Aussicht auf unbeanstandete Anwendung abgeändert werde, aber zugleich der Kirche eine ihren Wünschen weit mehr zusagende Aenderung angeboten und ausdrücklich erklärt, dass jene Zurücknahme nicht als eine »Demüthigung des Bischofs«, sondern nur in dem Sinne verlangt werde, dass »das Zustandekommen des Gesetzes in sicherer Aussicht stehe«, für welchen Fall der Bischof um so leichter das Verbot zurücknehmen könne, als ein Dispens nach Erlassung des neuen Gesetzes ohnehin gegenstandslos werde, da dann das ganze Staatsexamen wegfalle. Der Bischof hat denn auch in seinem Schreiben an das Grossh. Ministerium des Innern vom 12. Februar ganz ausdrücklich sein Dispensverbot lediglich im Hinblick auf die zugesagte Aenderung mit den Worten zurückgenommen: »In dankbarer Anerkennung der von Seiner Königlichen Hoheit dem Grossherzog uns huldvoll geoffenbarten landesherrlichen Theilnahme für die Seelsorge der

katholischen Bevölkerung des Grossherzogthums und in der Erkenntniss, dass nach dem bisherigen Gange der landständischen Verhandlungen durch unser Entgegenkommen eine den Interessen der Kirche entsprechendere Aenderung des Gesetzes vom 19. Februar 1874 in sicherer Aussicht steht, nehmen wir anmit das Verbot — wegen Dispenseinholung vom Staatsexamen zurück.« Wenn auch ein eigentlicher Vertrag zwischen Staat und Kirche nicht vorliegt, was wir nur billigen können, so ist doch ein Einverständniss in dem Sinne hergestellt worden, dass der Bischof gegen die formelle Zurücknahme seiner, die Autorität des Staates allerdings verletzenden Dispensverbote die bestimmte Aussicht auf ein neues Gesetz erlangt hat, welches jeden Dispens überflüssig macht und jede Einwirkung des Staates auf die Prüfung der Candidaten der Theologie fallen lässt. In der Form willfahre der Bischof dem ihm eröffneten staatlichen Verlangen, wogegen von staatlicher Seite sachlich verheissen wurde, die Wünsche des Bischofs werden erfüllt werden. Diese Verhandlung hat unseres Erachtens nicht einen freien Raum für die Gesetzgebung geschaffen, sondern vielmehr jede Berichtigung der neuen Gesetzesvorlage ungemein erschwert. Das erklärte Einverständniss drängt die betheiligten Factoren dazu, sich innerhalb der engen Grenzen der zum Theil wechselseitig vorausgesetzten, zum Theil verabredeten Bestimmungen zu halten.

Wenn man die erste und die zweite Gesetzesvorlage mit einander vergleicht, so haben beide die Absicht, den bisherigen Streit zu beendigen, für die katholische Seelsorge besser zu sorgen, und neue Conflicte zu vermeiden. Die neue Vorlage ist unzweifelhaft einfacher als die complicirtere erste Vorlage, indem jene die wesentlichen Vorschriften des Gesetzes von 1874 über das Examen der Geistlichen ganz aufhebt, diese dagegen für den Fall, dass die Kirche neuerdings die Anwendung des Gesetzes stören oder hemmen sollte, das ganze Gesetz von 1874 mit seinen Folgen (Nichtzulassung der nicht geprüften Geistlichen zu den Kirchenämtern und Bestrafung ihrer öffentlichen kirchlichen Functionen) aufrecht erhält. Aber es ist ebenso unbestreitbar, dass die ursprüngliche Gesetzesvorlage, welche das Gesetz von 1874 nur berichtigt und ergänzt, die Continuität der Gesetzgebung sorgfältiger bewahrt, als der neue Gesetzesvorschlag, welcher vollständig mit der Examengesetzgebung von 1874 bricht. Die erste Gesetzesvorlage beruhte auf der Entschliessung der Grossh. Regierung und hatte die Zustimmung des Bischofs bewirkt; sie traf aber bei der zweiten Kammer auf Widerspruch. Die neue Gesetzesvorlage beruht auf dem Einvernehmen sowohl der Regierung als der zweiten Kammer und entspricht den Wünschen der katholischen Kirche in höherem Grade als jene.

In Ihrer Commission waren die Ansichten über den Werth der beiden Vorlagen getheilt.

Die Ansicht, dass die neue Vorlage den Vorzug vor dem ursprünglichen Gesetzesvorschlage verdiene, war in der Commission eben so entschieden vertreten wie die entgegengesetzte Meinung, dass die Sorge

und die Rechte des Staates in der früheren Vorlage sorgfältiger gewahrt worden seien.

Die Gründe für die erstere Meinung sind in dem Lamey'schen Berichte so ausführlich und so vortrefflich dargelegt worden, dass eine Wiederholung überflüssig und eine neue Ausführung nicht rathsam erscheint. Besonders günstig für dieselbe wirkte innerhalb Ihrer Commission die Wahrnehmung, dass die neue Vorlage die Wünsche des katholischen Kirchenregimentes voller befriedige als der frühere Entwurf und desshalb den Frieden besser sichere.

Die zweite Meinung, zu der auch der Berichterstatter sich persönlich bekennt, bedarf dagegen einer eingehenderen Begründung.

Würde die Ansicht, dass der Staat sich um die wissenschaftliche Prüfung der Geistlichen nicht zu kümmern habe, damit begründet worden sein, dass dieselbe sich aus der angestrebten Trennung von Staat und Kirche mit Nothwendigkeit ergebe, dann freilich würden nicht bloss die Vertreter der zweiten, sondern auch die der ersten Meinung in der Commission ihr zu widersprechen genöthigt sein: indem die Ansicht, welche in der völligen Trennung von Staat und Kirche nach nordamerikanischem oder belgischem Vorbilde den anzustrebenden Fortschritt der Zeit und das beste Mittel zum Frieden erkennt, in Ihrer Commission keine Vertretung und keine Unterstützung fand. Vielmehr wurde von allen Seiten anerkannt, dass neben der scharfen Sonderung staatlicher und kirchlicher Dinge, durch welche unsere Zeit sich von der mittelalterlichen Auffassung abhebt, Staat und Kirche besser mit einander verbunden bleiben.

Die Verbindung von Staat und Kirche entspricht nicht bloss dem bestehenden Rechte des Landes, in dem die Staatsverfassung und die Gesetzgebung, auch die vom Jahre 1860 zwar die Selbständigkeit der evangelisch-protestantischen und der römisch-katholischen Kirche in ihren inneren Angelegenheiten gewährleisten, aber zugleich das lebhafte Interesse des Staates an dem Bestande und an den Aemtern der Kirche beachten und den Kirchen auch in manchen Organen des Staates eine Vertretung eröffnen. Dieselbe erweist sich auch für das Volk, in dessen Leben staatliche und kirchliche Interessen vielfältig verflochten sind, als naturgemäss und heilsam.

Die gänzliche Entfremdung und Trennung von Staat und Kirche würde für beide Uebelstände zur Folge haben und Gefahren herbeiziehen, welche zu vermeiden eine öffentliche Pflicht ist. Auch der Commissionsbericht der hohen zweiten Kammer vertheidigt keineswegs eine solche Trennung im Princip und will das Interesse des Staates an der wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen gewahrt haben.

Aber eben von dem Grundgedanken aus, der Verbindung von Staat und Kirche, über den in der Commission keine Meinungsverschiedenheit sich kund gab, rechtfertigt sich nach der Ansicht mehrerer Mitglieder der Commission auch das Interesse des Staates an der Besetzung der kirchlichen, mit grosser Autorität ausgestatteten und auf das Volksleben

einen mächtigen Einfluss übenden Aemter und demgemäss an der Prüfung der jungen Geistlichen.

Wenn die neue Gesetzesvorlage die Studirenden der Theologie den Studirenden der Rechtswissenschaft, der Medicin und des Cameralfaches darin gleichstellt, dass sie von denselben den Nachweis über ihre Gymnasialreife und über ein dreijähriges Universitätsstudium — den Besuch von drei philosophischen Lehrcursen inbegriffen — verlangt, so können auch die Vertreter der zweiten Meinung damit ihre Uebereinstimmung erklären.

Aber die grosse Bedeutung der akademischen Schlussprüfung nach vollendeten Universitätsstudien ist daneben nach der Ansicht der Vertreter der zweiten Meinung für die Theologen, wie für Juristen, Cameralisten und Mediciner, ebenfalls in Betracht zu ziehen. Die Anstellungsfähigkeit der Juristen und Cameralisten im Staatsdienste und die Zulassung der Mediciner zu dem öffentlichen Berufe der Aerzte beruht nicht auf dem blossen Nachweise der Gymnasial- und der Universitätsstudien, sondern die entscheidende Grundbedingung liegt in der geforderten Schlussprüfung. Die Prüfung bildet den Schlussact des ganzen Studienganges und die Art der Prüfung übt bekanntermaassen einen sehr erheblichen — zuweilen sogar einen übermässigen Einfluss aus auf das ganze Universitätsstudium.

Die Beziehungen des Staates zu der Schlussprüfung der Theologen können auch anders geordnet werden als zu der Schlussprüfung der Juristen, Cameralisten und Mediciner. Aber auch für Theologen ist nach unserer Ansicht eine Schlussprüfung nicht zu entbehren und die Art, wie sie vollzogen wird, von erheblichem Einflusse auf das ganze Universitätsstudium. Um desswillen sollte der Staat, der ein Interesse daran hat, dass die Geistlichen eine ausreichende wissenschaftliche Vorbildung besitzen und auch die Kirchenämter nicht mit unwissenschaftlichen Leuten besetzt werden, auch diesen entscheidenden Prüfungact nicht unbeachtet lassen.

Bisher war das Verfahren ein sehr verschiedenes bei den beiden Landeskirchen, wie denn auch der Begriff, die Verfassung, die Grundsätze und die Uebungen der beiden Kirchen so verschieden sind, dass neben ihrer Gleichberechtigung im Verhältniss zum Staate doch auch diese Verschiedenheit berücksichtigt werden muss, damit nicht durch eine falsche Gleichheit der gesetzlichen Bestimmungen eine wahre Ungleichheit bewirkt werde. Selbstverständlich mischte sich der Staat niemals in die eigentliche dogmatische und specifisch theologische Prüfung, sondern stellte diese ganz den kirchlichen Behörden und Examinatoren anheim. In der protestantischen Kirche wurden aber vor der Verordnung von 1867 und vor dem Gesetze von 1874 die Candidaten der Theologie von dem Oberkirchenrath nicht bloss in eigentlich theologischen Disciplinen, sondern ebenso in allgemein wissenschaftlicher Richtung geprüft. Die Kirche ging von dem Princip aus, dass für den heutigen Pfarrer eine gründliche humanistische Bildung unentbehrlich

sei, damit er geistig unter seinen Mitbürgern hervorrage und sein Ansehen gesichert bleibe.

Die Verordnung von 1867 und das Gesetz von 1874 änderten nur das, dass diese allgemein wissenschaftliche Prüfung der kirchlichen Leitung entzogen und durch ein Staatsexamen von philosophischen Fachmännern als Examinatoren vollzogen werden musste und sogar über die Zulassung zu der kirchlichen Prüfung entschied. Auch die protestantische Kirche fühlte sich durch diese Aenderung beschwert, aber sie fügte sich dem Gesetze. Wenn aber das neue Gesetz das Staatsexamen beseitigt und die wissenschaftliche Prüfung der Theologen ganz der kirchlichen Anordnung und Leitung überlässt, so wird das protestantische Kirchenregiment ihr altes Verfahren erneuern und wieder mit der theologischen die allgemein wissenschaftliche Prüfung verbinden. Diese Einrichtung ist offenbar zweckmässiger als die eines besonderen von dem theologischen getrennten Staatsexamens, welches die Candidaten der Theologie in der That in eine schlimmere Lage brachte als die Candidaten der Jurisprudenz oder der Medicin, die gar nicht in ihren Fächern geprüft werden können, ohne dass zugleich ihre allgemein wissenschaftliche Bildung ebenfalls erkannt wird, aber einer besonderen philosophischen Prüfung nicht unterworfen sind. Es ist aber ein Unterschied, ob die allgemein wissenschaftliche Prüfung eines Candidaten von seinen Fachgenossen oder von besonderen Fachmännern der philosophischen Disciplinen vorgenommen wird. Entscheidet die von der Kirche vorgenommene Schlussprüfung der protestantischen Candidaten der Theologie auch über ihre allgemein wissenschaftliche wie über ihre theologische Fähigkeit, dann werden diese Candidaten wesentlich gleich behandelt wie die Candidaten der Jurisprudenz, Cameralwissenschaft und Medicin; d. h. es wird ihnen nun der Weg zu dem wissenschaftlichen Amt und Berufe eröffnet.

In der katholischen Kirche bestand bisher die Uebung, dass die Studirenden der Theologie, welche meistens bei der Universität Freiburg ihre Studien machten, jederzeit am Schlusse eines jeden Semesters von den betreffenden Universitätsprofessoren in den obligatorischen Fächern geprüft und dadurch fortwährend zu einem regelmässigen Studium angehalten wurden. Um nach den Studienjahren zu dem theologischen Seminar zugelassen zu werden, mussten sie die Zeugnisse über diese Semestralprüfungen dem Collegium vorlegen, welches von dem Erzbischof ermächtigt wurde, die Prüfung für das Seminar (pro seminario) vorzunehmen. Da die katholischen Theologen verhindert waren, sich dem Staatsexamen, wie es das Gesetz von 1874 forderte, zu unterwerfen, so blieb diese Einrichtung als Vorbedingung für die Priesterweihen fortbestehen, genügte aber nach der Bestimmung des genannten Gesetzes nicht mehr, um die Anstellbarkeit derselben zu einem Kirchenamte zu ermöglichen und für die Fähigkeit zur Ausübung öffentlicher kirchlicher Functionen.

Es ist anzuerkennen, dass diese Einrichtung auch dem Staate Garantien giebt für eine wissenschaftliche Vorbildung der katholischen

Geistlichen, zumal der Staat die Professoren der Theologie ernennt, welche jene Semestralprüfungen vornehmen. Alle Mitglieder Ihrer Commission legten auf die Fortdauer dieser Prüfung durch die Universitätsprofessoren einen Werth, und nur die Zuversicht auf deren Fortdauer bestimmte einzelne Mitglieder, schliesslich dem Gesetzesentwurfe zuzustimmen. Ebenso ist es begreiflich, dass die katholische Kirche noch stärkere Bedenken gegen ein entscheidendes Staatsexamen hatte als die protestantische. Wir können daher um so eher zu einem Verzichte auf das Staatsexamen die Hand bieten, als die Einführung desselben sich nur aus dem damaligen Streite zwischen Staat und Kirche erklärt und vornehmlich als eine Waffe in der Hand des Staates für den damaligen Culturkampf dienen sollte, folglich, wenn das erwünschte friedliche Verhältniss wieder hergestellt wird, zweckmässig aufgegeben wird.

Wir haben somit nichts dagegen einzuwenden, dass im Interesse des Friedens die akademische Schlussprüfung der katholischen und der protestantischen Theologen ganz der Anordnung und Leitung des betreffenden Kirchenregimentes überlassen wird.

Aber wir können das Bedenken nicht unterdrücken, dass das völlige Stillschweigen der neuen Gesetzesvorlage über die unentbehrliche Prüfung eine Lücke in dem Nachweise der wissenschaftlichen Bildung offen lässt, welche dem Interesse des Staates an der wissenschaftlichen Befähigung der Geistlichen gefährlich werden kann. Nicht einmal der Fortbestand jener Semestralprüfungen durch die Universitätsprofessoren ist gesichert. Wenn es die erzbischöfliche Curie zweckmässig finden sollte, überhaupt keine wissenschaftliche Prüfung zu verlangen, oder wenn dieselbe mit Beseitigung der Universitätsprofessoren durch andere vielleicht fremde Theologen die Prüfung vornehmen liesse, so könnte eine so schädliche Einwirkung auf das ganze Universitätsstudium erfolgen, dass der Nachweis des dreijährigen Universitätsstudiums ganz bedeutungslos würde. Dass hier nicht bloss eingebildete Besorgnisse vorhanden sind, dafür könnten geschichtliche Vorgänge in verschiedenen Ländern angeführt werden. Einige Beruhigung freilich gewährt die Thatsache, dass der katholische Klerus in Deutschland wissenschaftlich besser durchgebildet ist, als der Klerus in manchen fremden Ländern, und man darf wohl hoffen, dass dieser wissenschaftliche Geist, welcher in der katholischen Kirche Deutschlands heimisch ist, auch in der Zukunft jene Gefahren ermässigen werde.

Diese Verhältnisse beachtete die erste Gesetzesvorlage, indem sie zwar die Schlussprüfung der Kirche einräumte, aber eine wissenschaftliche Schlussprüfung ausdrücklich voraussetzte und dem Staate durch Beizug eines staatlichen Commissärs einen Einblick in diese Prüfung sicherte, während die gegenwärtige Vorlage von Prüfungen gar nicht mehr spricht.

Die Frage der Prüfung ist allerdings in dem Commissionsberichte des Abgeordneten Lamey nicht mit Stillschweigen übergangen, sondern berücksichtigt worden. Aber so wichtig für die Geschichte des neuen

Gesetzes dieser Bericht ist und so beachtenswerth für die Motive, welche zu dieser Fassung des Gesetzes geführt haben, so hat derselbe doch, soweit seine Ansichten nicht zu Gesetzesbestimmungen geworden sind, keine Gesetzeskraft und sind abweichende Ansichten durch denselben weder für die Gegenwart noch für die Zukunft ausgeschlossen.

Der Bericht nimmt an, dass »vor der kirchlichen Behörde über die Ergebnisse des Universitätsstudiums jedenfalls Prüfungen stattfinden werden«, aber hält es für zweifelhaft, ob diese Prüfungen in Zukunft ausschliesslich oder vornehmlich von den Professoren der theologischen Facultät vorgenommen werden, und ist der Ansicht, es sei am gerathensten, um jedem Conflicte mit der Kirche aus dem Wege zu gehen, diese Anordnung der Kirche zu überlassen. Auch wenn man die obige Annahme für sehr wahrscheinlich und diesen Zweifel für berechtigt hält und auch wenn man geneigt ist, die Prüfung selbst der Kirche anzuvertrauen, so braucht man desshalb noch nicht den Schluss zu billigen, dass für den Staat die akademische Schlussprüfung, von der doch thatsächlich und bei einer wirklichen Gleichstellung der Theologen mit Juristen, Cameralisten und Medicinern auch rechtlich die Anstellungs- und Berufsfähigkeit des Candidaten bedingt ist, und die Art der Prüfung eine für den Staat so gleichgültige Sache sei, dass er davon keine Notiz zu nehmen habe.

Gegen eine passive Betheiligung des Staates bei der wissenschaftlichen Schlussprüfung der Candidaten der Theologie durch die Kirche wird hauptsächlich eingewendet:

a. dass über die Zulassung eines staatlichen Vertreters, heisse man ihn nun Commissär oder Delegirten oder wie immer, leicht ein neuer Streit sich erheben könne;

b. dass die Rechte dieses Vertreters zu gering bemessen werden, um einen wirklich beachtenswerthen und erheblichen Einfluss des Staates zu begründen, eine active Thätigkeit aber dem Frieden hinderlich wäre.

Dagegen lässt sich erwidern:

1. Wenn einmal der Staat auf jedes eigene Examen verzichtet und die ganze Prüfung seinerseits mit Vertrauen der Kirche anheimgiebt, so wäre es doch nur dann begreiflich, dass die Kirche gegen das blosse Anwohnen eines staatlichen Vertreters noch Bedenken erhöbe, wenn sie darauf ausginge, einen Vorwand zu einem neuen Streite zu suchen. Zu einem solchen Verdachte hat man aber keinen Grund; und würde die Kirche trotzdem einen neuen Conflict mit dem Staate hervorrufen wollen, so würde sie sicher einen andern Vorwand finden und durch die Nachgiebigkeit des Staates in der Examenfrage nicht davon zurückgehalten werden. Die Prüfung der Kirche aber wird nicht beeinträchtigt noch geschädigt, sondern im Gegentheil durch die Aufmerksamkeit des Staates geehrt, wenn der Staat dieselbe nicht als etwas Gleichgültiges, sondern als einen wichtigen Act behandelt, von dem er — um der Anstellbarkeit der geprüften Candidaten willen — Kenntniss nimmt.

2. Die Anwesenheit eines staatlichen Vertreters bei der kirchlichen Prüfung ist aber auch nicht so unerheblich, als Viele meinen. Auch viele wichtige Handlungen werden überall desshalb öffentlich gemacht, obwohl die Zuhörer und Zuschauer an der Handlung selbst sich nicht betheiligen, weil man mit Recht darin eine Garantie sieht für den Ernst und die richtige Ausübung der öffentlichen Handlung. Diese Vorzüge der Oeffentlichkeit gegenüber dem geheimen Verfahren des Prüfungsactes würden diesem sogar dann zu Statten kommen, wenn die Oeffentlichkeit nicht, wie das preussische Gesetz über die Vorbildung der Geistlichen für die Staatsprüfung der Theologen vorschreibt, für Jedermann, sondern nur für den Staat bestünde. Da der Staat ein Interesse hat, dass nur wissenschaftlich gebildete Männer die Anstellungsfähigkeit erlangen, und da der Staat überdem die theologischen Facultäten an den Universitäten nicht bloss um die Theologie überhaupt zu fördern, sondern hauptsächlich um für den kirchlichen Beruf junge Männer heranzubilden, auf seine Kosten unterhält, so hat er auch ein natürliches Interesse und Recht darauf, wenn das Ergebniss der Universitätsstudien festgestellt wird, davon Kenntniss zu erhalten. Er wird so um so sicherer beurtheilen können, ob er die Anstellung von Candidaten »in bürgerlicher oder politischer Beziehung« zu beanstanden habe oder nicht (wozu ihm nach dem Gesetze von 1860 das Recht zusteht), und er wird, je nach der Art der Prüfung, um so besser erkennen, worauf er bei Besetzung der Professuren an der theologischen Facultät zu achten habe. Die enge sachliche Beziehung des theologischen Universitätsstudiums und der theologischen Facultät zu der abschliessenden Prüfung der Theologen ist ein Staatsinteresse, welches um so nöthiger zu wahren ist, wenn der Staat auf seine eigene Prüfung verzichtet und dieselbe ausschliesslich der Kirche überlässt.

3. Auch für die Abhaltung der Prüfung selbst kann die Anwesenheit eines staatlichen Vertreters, der selbstverständlich ein Mann von höherer Bildung sein wird, nur günstig wirken; denn einmal werden die Examinatoren ihre Thätigkeit durch die Aufmerksamkeit des Staates gewürdigt finden und sich bemühen, auch dem staatlichen Vertreter gegenüber Anerkennung zu verdienen, und überdem werden die Candidaten der Theologie, welche geprüft werden, auch durch das Interesse, das ihnen der Staat zuwendet, geehrt und durch den sichtbaren Schutz des Staates sich gestärkt fühlen. Gerade für die Geistlichen selber würde diese Theilnahme sich sehr wirksam und wohlthätig erweisen.

4. Eine Verletzung der Kirche liegt darin in keiner Weise, gerade so wenig als in der Forderung des Universitätsstudiums. Es ist daher auch ein Conflict über die Anwesenheit des staatlichen Delegirten nicht zu besorgen und dasselbe auch von der ersten Gesetzesvorlage von dem erzbischöflichen Capitelsvicar bereits zugestanden worden. Sollte der Erzbischof nach der wissenschaftlichen Schlussprüfung, wenn dieselbe dem Staate gegenüber öffentlich ist, noch eine zweite geheime

Prüfung veranstalten, so kann das freilich nicht verhindert werden, ist aber auch gleichgültig, indem nur die öffentliche Prüfung die staatliche Anstellungsfähigkeit gewährt und nur sie die Beziehung zu der theologischen Universitätsbildung in's Klare bringen würde.

Dagegen gewährt sie, wenn irgend einmal sich Missstände bei der Prüfung ergeben sollten, dem Staate auch die rechtzeitige Einsicht in solche Missstände und die Veranlassung, nöthigenfalls durch die Gesetzgebung einzugreifen. Alle diese Vortheile fallen für den Staat hinweg, wenn auch ihm gegenüber die Prüfung eine geheime ist und er keine Kenntniss erhält von den Zuständen und Bedürfnissen.

Auch diejenigen Mitglieder Ihrer Commission, welche ihre ernsten Bedenken gegen das Stillschweigen des Gesetzes über die wissenschaftliche Prüfung der Candidaten der Theologie in dem Bericht niedergelegt haben, überzeugten sich aber, dass nach Allem, was sich bisher in dieser Angelegenheit vollzogen hat, ein Antrag auf eine Ergänzung jener Lücke gegenwärtig keine Aussicht auf einen Erfolg habe, und wollten die Verantwortlichkeit nicht auf sich nehmen, das nun bestehende Einverständniss der Grossh. Regierung mit der zweiten Kammer und mit dem erzbischöflichen Capitelsvicariate durch eine Aenderung der Gesetzesvorlage in der ersten Kammer zu gefährden. Sie hielten sich daher für verpflichtet, ihre persönliche Ueberzeugung dem allseitig empfundenen Bedürfnisse nach einer friedlichen neuen Regelung der Frage unterzuordnen.

In Folge dessen hat sich Ihre Commission, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, zu dem Antrage geeinigt, der hohen ersten Kammer die unveränderte Annahme der Gesetzesvorlage, wie sie aus der Abstimmung der hohen zweiten Kammer hervorgegangen ist, zu empfehlen.

---

7. Landesherrliche Verordnung vom 11. April 1880, den Nachweis der allgemein wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen betreffend.

(Aus dem Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Grossherzogthum Baden. 1880. No. XV.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Grossherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 5. März 1880 über die allgemein wissenschaftliche Vorbildung der Candidaten des geistlichen Standes*) haben Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Niemand darf als Geistlicher der katholischen oder der evangelisch-protestantischen Kirche mit einem nicht bloss vorübergehende öffentliche

---

*) Dasselbe ist abgedruckt in dieser Zeitschrift Band XV. S. 405 f.

Ausübung kirchlicher Functionen erfordernden Amte im Grossherzogthum betraut werden, bevor die in Artikel I. des Gesetzes vom 5. März 1880 bezeichneten Nachweisungen dem Ministerium des Innern vorgelegt und von diesem als genügend anerkannt worden sind, beziehungsweise bevor bei etwaigem Mangel gesetzlicher Erfordernisse aus besonderen Gründen durch das Staatsministerium Dispensation ertheilt ist.

§ 2.

Die Vorschrift des § 1 kommt zur Anwendung, gleichviel ob das Amt dauernd oder widerruflich übertragen werden, oder nur eine Stellvertretung oder Aushilfeleistung in demselben statthaben soll.

§ 3.

In dringenden Fällen kann — unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 2. April 1872, die Abhaltung von Missionen durch Mitglieder religiöser Orden betreffend — eine vorübergehende Stellvertretung oder Aushilfeleistung auch solchen Geistlichen, bezüglich deren die Voraussetzungen des § 1 nicht vorliegen, einstweilen und vorbehaltlich des Einspruchs des Ministeriums des Innern übertragen werden.

Dem Ministerium des Innern ist in solchen Fällen von der Stellvertretung beziehungsweise Aushilfeleistung unter Angabe des Anlasses, sodann des Namens, des Wohnsitzes und der sonstigen Dienststellung des damit beauftragten Geistlichen jeweils sofortige Anzeige zu erstatten.

§ 4.

Eine nur vorübergehende Stellvertretung oder Aushilfeleistung kann das Ministerium des Innern — auf vorherige Anfrage, oder durch Unterlassung des Einspruches auf die nach § 3 Absatz 2 erstattete Anzeige — auch solchen Geistlichen gestatten, welche hinsichtlich ihrer allgemein wissenschaftlichen Vorbildung nicht allen Anforderungen, die das Gesetz als Regel stellt, entsprechen.

§ 5.

Weder einer Vorlage nach § 1, noch einer Anzeige nach § 3 Absatz 2 dieser Verordnung bedarf es für die Ausübung einzelner kirchlicher Handlungen durch auswärtige, bloss vorübergehend im Grossherzogthum sich aufhaltende Geistliche, wenn die betreffenden Handlungen weder in Ausübung eines geistlichen Amtes im Sinne der §§ 1 und 2, noch als Stellvertretung oder Aushilfe in der Seelsorge nach § 3 dieser Verordnung, sondern nur als eigene Andachtsübungen des Geistlichen stattfinden (z. B. bei sogenannten Privatmessen).

§ 6.

Den Geistlichen oder Candidaten des geistlichen Standes, welche auf Grund der nach Vorschrift des Gesetzes erbrachten Nachweisungen oder auf Grund erwirkter Dispensationen zu einem Kirchenamte oder zur ständigen öffentlichen Ausübung kirchlicher Functionen im Gebiete des Grossherzogthums staatlich zugelassen sind, stellt das Ministerium des Innern hierüber Beurkundung aus.

Die Namen derselben werden im Staatsanzeiger bekannt gemacht.
Gegeben zu Karlsruhe, den 11. April 1880.

Friedrich.

Stösser.

Auf seiner königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Jost.

---

8. Verordnung des Freiburger erzbischöflichen Capitelsvicars, den Nachweis der allgemein wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen betreffend.

No. 2965. Unser oberhirtliches Amt legt uns die unerlässliche Pflicht auf, mit aller Sorgfalt die tüchtige Heranbildung und die Amtsautorisation der uns unterstehenden Geistlichen zu leiten. Wir sind andererseits aber auch verpflichtet, soweit es in unsern Kräften liegt, für eine ausreichende Pastoration zu sorgen und möglichst dem Nothstande unserer Seelsorge abzuhelfen.

Im Hinblick hierauf und da die Pflege der sittlich-religiösen Interessen am besten durch das harmonische Zusammenwirken zwischen der Staats- und Kirchengewalt gedeiht, haben wir uns dem Gesetze vom 5. v. Mts. unterzogen. Wir begrüssen diesen bedeutsamen Schritt zur Anbahnung des Friedens zwischen Staat und Kirche.

Durch dieses Staatsgesetz wird das Gesetz vom 19. Februar 1874 dahin insbesondere abgeändert, dass das Staatsexamen der Geistlichen, folgeweise die Dispensation von dieser Staatsprüfung aufgehoben, dass die Leitung des theologischen Studiums und Examens als der Kirche zustehend — nach dem Gesetze vom 9. Oktober 1860 — anerkannt wird. Das Gesetz vom 5. v. Mts. verlangt nämlich nur, dass »die Candidaten des geistlichen Standes die Absolvirung der für die übrigen sog. gelehrten Berufsfächer vorgeschriebenen Gymnasial- und akademischen Studien nachweisen«. (Motive zu diesem Gesetze.)

Hiernach verordnen wir:

§ 1.

Die Candidaten der Theologie haben uns spätestens vier Wochen vor Abhaltung des kirchlichen Concursus pro Seminario Zeugnisse über die von ihnen bestandene Abiturienten- bezw. Maturitätsprüfung, über dreijährigen Besuch einer deutschen Universität, sowie darüber vorzulegen, dass sie während ihres Universitätsstudiums drei (mindestens vier Stunden in der Woche betragende) Vorlesungen aus dem Lehrkreise der philosophischen Facultät mit Fleiss gehört haben.

Wir werden diese Zeugnisse jeweils Grossherzoglichem Ministerium des Innern mittheilen, dadurch, wie überhaupt die erforderlichen Schritte thun, damit der Verwendung der Candidaten der Theologie im Kirchendienst kein staatsgesetzliches Hinderniss im Wege stehe.

§ 2.

Die Priester, welche dieser Vorschrift (§ 1) nicht entsprochen haben, insbesondere die unserer Erzdiöcese nicht angehörigen Geistlichen, die

aber in unserer Seelsorge ständig verwendet werden wollen, werden mit ihrem desfalls an uns gerichteten Gesuche uns ihre Zeugnisse über Priestereigenschaft, Heimathsberechtigung mit den im ersten Absatz dieses Paragraphen berührten Zeugnissen (eventuell ihre Studienzeugnisse) zur Erwirkung der staatlichen Zulassung oder Dispens vorlegen.

§ 3.

Diejenigen Priester, welche nur vorübergehend zur Stellvertretung oder Aushilfe in unserer Seelsorge zur Verwendung kommen, werden uns ihre Zeugnisse über Ordination, seitherige Dienstleistungen und Heimathsberechtigung vorlegen.

§ 4.

Zur bloss gelegentlichen, bezw. zeitweiligen Aushilfe — Seitens der im Auslande, insbesondere der an der badischen Grenze angestellten Priester — für die Seelsorge unserer Pfarreien bedarf es lediglich des Auftrags des von uns mit dieser Pastoration betrauten Pfarrers oder Pfarrverwesers. Falls diese Aushilfeleistung durch einen staatlich noch nicht als zugelassen erklärten Priester erfolgen soll, ist Grossherzoglichem Ministerium des Innern hievon gemäss § 3 der unten (oben) abgedruckten landesherrlichen Verordnung vom 11. d. Mts. durch den betreffenden Pfarrer Anzeige zu erstatten.

§ 5.

Um die Uebertragung von Kirchenämtern (beneficia) an die seit 1863 bis jetzt ordinirten Diöcesanpriester, bezw. die Verwendung derselben in unserer Seelsorge zu ermöglichen, werden dieselben uns baldmöglichst ihre Zeugnisse über bestandene Abiturienten- oder Maturitätsprüfung, über den oben (§ 1. 2) berührten Universitäts- und den Besuch der hier erwähnten Vorlesungen aus dem Lehrkreise der philosophischen Facultät vorlegen.

Freiburg, den 22. April 1880.

Erzbischöfliches Capitels-Vicariat:

† Lothar von Kübel.
Erzbisthumsverweser.

III.

Rechtsgültigkeit des unter Beifügung einer confessionellen Formel geleisteten Eides.

(Aus dem Preussischen Justiz-Ministerial-Blatt 1880. S. 369 ff.).

In einer schöffengerichtlichen Strafsache ist kürzlich die Frage zur Erörterung gekommen, ob es einem Zeugen bei der Leistung des Zeugeneides gestattet sei, der im Gesetz vorgeschriebenen Eidesformel noch eine weitere, seinem Glaubensbekenntniss entsprechende Betheuerung hinzuzufügen. Bei der Aufmerksamkeit, welche diese Frage nicht bloss unter den Justizbeamten, sondern auch in weiteren Kreisen erregt hat, wird

es von Interesse sein, den Verlauf, welchen die Sache genommen, urkundlich kennen zu lernen.

Auf die dem Justizminister gewordene Kunde von dem Vorgang, welcher bei dem Schöffengericht stattgefunden, erliess derselbe unter dem 18. December nachstehende Verfügung an die zuständige Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht zu N.

1. Justiz-Ministerial-Rescript vom 18. December 1880.

Wie die anliegenden Acten in der Untersuchung wider H. ergeben, hat das Schöffengericht zu W. durch Beschluss vom 11. December d. J. gegen den Prediger B. eine Strafe festgesetzt, weil derselbe bei seiner Beeidigung als Zeuge den Worten des Eides:

»So wahr mir Gott helfe«

die weiteren Worte:

»durch Jesum Christum zur ewigen Seligkeit. Amen!«

hinzugefügt und sich demnächst geweigert hat, den Eid unter Weglassung dieser letzteren Worte noch einmal zu leisten.

Diese Straffestsetzung muss ich für eine ungerechtfertigte erachten. Die Strafprocessordnung enthält keine Bestimmung darüber, ob es dem Schwörenden gestattet sei, der in § 62 vorgeschriebenen Eidesformel noch eine weitere, seinem Glaubensbekenntniss entsprechende Betheuerung hinzuzufügen. Dasselbe ist bei der Civilprocessordnung (§ 443) der Fall. Aus diesem Schweigen der Gesetze ist jedoch ein Schluss auf die Unzulässigkeit confessioneller Zusätze zu der Eidesformel nicht zu ziehen. Auch die legislatorischen Materialien bieten keinen Anhalt für die Ansicht dar, dass dem Schwörenden der Gebrauch solcher Zusätze verwehrt sein solle. In den Motiven zu den Regierungsvorlagen der Justizgesetze ist die Frage nur zu § 425 des Entwurfs der Civilprocessordnung behandelt. Es heisst dort, dass die allgemeine Bekräftigungsformel die Hinzufügung weiterer confessioneller Bekräftigungsformeln entbehrlich macht. Hierin kann nichts Anderes gefunden werden, als dass, abweichend von früheren Vorschriften, solche confessionelle Zusätze nicht mehr g e f o r d e r t werden sollen. Als bei der zweiten Lesung des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Sitzung des Reichstags vom 20. November 1876 im Anschluss an die für die Beeidigung der Schöffen gegebene gleiche Bekräftigungsformel die Frage der Zulässigkeit confessioneller Zusätze aufgeworfen wurde, erklärte der Commissar der verbündeten Regierungen, dass die Absicht der letzteren dahin gehe, die besonderen Formen und Gebräuche in den verschiedenen Territorien Deutschlands aufrecht zu erhalten.

Schon vorher hatte derselbe Commissar in der Sitzung der Justizcommission des Reichstags vom 13. Mai 1875 (Protokolle zur Civilprocessordnung S. 189), als dort Anträge gestellt waren, welche darauf abzielten, die Eidesnorm noch mehr ihres bestimmt religiösen Characters zu entkleiden, darauf hingewiesen, dass die in dem Entwurf vorgeschlagene Bekräftigungsformel mit dem für Reichsbeamte vorgeschriebenen Diensteide übereinstimme. Dieser durch Kaiserliche Verordnung vom

29. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 303) bestimmte Eid weist durch den Schluss »u. s. w.« auf die Zulässigkeit confessioneller Zusätze ganz bestimmt hin. Ueber die Absichten der verbündeten Regierungen und deren ausdrückliche Erklärung kann also kein Zweifel sein. In Uebereinstimmung hiermit hat auch in der erwähnten Reichstagssitzung der Referent, ohne Widerspruch zu erfahren, constatirt, dass die Justizcommission Aenderungen gegen die ausgesprochene Absicht der Regierungen nicht beschlossen habe.

Abgesehen aber von dieser aus der historischen Entstehung der betreffenden Gesetzesvorschrift sich ergebenden Absicht der Gesetzgebung ist auch an sich gegen die Zulässigkeit confessioneller Zusätze zu der Eidesnorm, und zwar der Natur der Sache nach, ein Bedenken nicht herzuleiten. Allerdings ist die im Gesetz vorgeschriebene Eidesformel in dem Sinne eine sacramentale, dass der Schwörende an ihr selbst keinerlei Aenderungen vornehmen darf; eine Aenderung ist aber auch in dem blossen Hinzufügen anderer Worte nicht enthalten. Freilich wird der Richter solche Zusätze nicht gestatten dürfen, welche mit dem Wesen des Eides nicht vereinbar sind oder auf eine Negirung der in den Eidesworten enthaltenen Betheuerung hinauslaufen. Dagegen ist kein Grund ersichtlich, weshalb es unstatthaft sein sollte, solche Worte hinzuzufügen, durch welche, wie hier geschehen, die in der Eidesformel enthaltene Betheuerung im Sinne des Schwörenden nur verstärkt wird. Die entgegengesetzte Ansicht würde in ihrer consequenten Durchführung geradezu zu Absurditäten führen. Denn nach ihr dürfte der Schwörende nach dem Aussprechen der durch das Gesetz gebotenen Bekräftigungsworte offenbar auch nicht einmal das Wort »Amen« hinzufügen, ohne damit die Zulässigkeit des Eides zu beeinträchtigen!

Unter allen Umständen erscheint die Ansicht völlig unhaltbar: dass ein Eid, welcher mit Hinzufügung einer confessionellen Betheuerung geleistet worden, dieses Zusatzes wegen als nicht geleistet gelten müsse und der Schwörende zur nochmaligen Leistung des Eides verpflichtet sei. Diese Ansicht entbehrt nicht nur jeder gesetzlichen Grundlage und jeder logischen Begründung, sie verletzt zugleich auf das Empfindlichste die religiösen Gefühle, welche bei dem nicht bloss rechtlichen Acte der Eidesleistung in vollem Maasse berücksichtigt werden müssen, wenn nicht mit der Abnahme eines Eides die Gefahr verbunden sein soll, geradezu Aergerniss zu veranlassen. Denn der Schwörende, der die im Gesetz vorgeschriebenen Eidesworte ohne irgend welche Aenderung oder Einschaltung dem Richter nachgesprochen hat, hat damit seine gesetzliche Verpflichtung hinsichtlich der Beeidigung erfüllt. An dieser Thatsache wird durch das nachfolgende Aussprechen der hinzugefügten Worte nichts mehr geändert, und folgeweise kann durch deren Hinzufügung auch die Rechtsgültigkeit der Eidesleistung selbst nicht in Frage gestellt werden. Die entgegengesetzte Auffassung erscheint um so unzutreffender, wenn man erwägt, dass in dem früheren Verfahren die Eidesleistung eines katholischen Zeugen unter Anwendung der für die Evangelischen vor-

geschriebenen Formel nicht als ungültig angesehen wurde (vgl. Plenar-Erk. des Ob. Trib. vom 6. Juli 1867, Entscheid. Bd. 58 S. 464, Oppenhoff's Rechtsprechung Bd. 8 S. 464).

Nach alle Diesem erachte ich es für geboten, im Beschwerdewege die Aufhebung der gegen den Prediger B. ergangenen Entscheidung, welche trotz des Wortes »erkannt« lediglich ein Beschluss ist, herbeizuführen. Euer Hochwohlgeboren veranlasse ich daher, gegen diesen Beschluss die Beschwerde einzulegen und sie nach Maassgabe des Vorstehenden zu begründen, indem ich Sie zugleich beauftrage, bei dieser Beschwerdeführung die Functionen des Amtsanwalts zu übernehmen (§ 146 des Ger.-Verf.-Ges.).

Die Sache ist thunlichst zu beschleunigen, und will ich über das Geschehene einem baldigen Berichte entgegensehen.

Der Justizminister.
Friedberg.

Der alsbald ergangene

2. Beschluss des Königlichen Landgerichts zu N. vom 21. December 1880

lautet:

In der Strafsache gegen H. hat die erste Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu N. etc. die nachfolgende Entscheidung erlassen:

Der Beschluss des Königlichen Schöffengerichts in W. vom 11. December 1880,

durch welchen der Zeuge B. wegen Eidesverweigerung zu einer Geldstrafe von 30 Mark, im Unvermögensfalle zu einer dreitägigen Haftstrafe, sowie in die Kosten des Termins vom 11. December 1880 verurtheilt worden ist,

wird auf die von dem B., sowie von der Königlichen Staatsanwaltschaft in N. erhobene Beschwerde nach vorgängiger mündlicher Anhörung der Staatsanwaltschaft hiermit aufgehoben.

Gründe:

Bei der Prüfung der vorliegenden Beschwerden des Zeugen B. und der Königlichen Staatsanwaltschaft, deren formelle Legitimation zur Beschwerdeerhebung mit Rücksicht auf die §§ 338, 33 und 351 der Strafprocessordnung nicht bezweifelt werden kann, sind zwei Fragen strenge auseinander zu halten: die Frage nach der gesetzlichen Zulässigkeit der Hinzufügung einer confessionellen Zusatzformel zu der gesetzlichen Schlussformel des Eides und die Frage nach der formellen Rechtsgültigkeit und Rechtswirksamkeit des unter Hinzufügung einer confessionellen Zusatzformel abgeleisteten Eides. Der § 62 der Strafprocessordnung setzt die Schlussformel: »So wahr mir Gott helfe« gesetzlich fest, und es sind somit die nach dem § 334 der Criminalordnung und der Cabinetsorder vom 8. August 1835 (Ges.-Samml. S. 182) geltenden confessionellen Zusatzformeln: »durch Jesum Christum« »zur Seligkeit«

und: »und sein heiliges Evangelium« (jene für Evangelische, diese für Katholiken) vom Gesetzgeber aufgegeben. Danach steht unzweifelhaft fest, dass kein Schwörender gesetzlich verpflichtet ist, sich dieser confessionellen Zusatzformeln zu bedienen. Er kann nur gezwungen werden, die gesetzliche Schlussformel auszusprechen; weiter reicht der gesetzliche und richterliche Zwang nicht. Die Frage:

> ob der schwörende Zeuge berechtigt ist, die früheren confessionellen Zusatzformeln hinzuzufügen, ob diese Hinzufügung also gesetzlich zulässig ist,

mag unerörtert bleiben, da die Frage nach der formellen Rechtsgültigkeit und Rechtswirksamkeit des unter Beifügung einer confessionellen Formel abgeleisteten Eides unbedingt zu bejahen ist.

Die vom Gesetze vorgeschriebene Eidesformel ist sacramentaler Natur, dergestalt, dass wenn im Texte der Eidesnorm und Schlussformel selbst Einschaltungen, Auslassungen oder Abänderungen gemacht werden, der Eid als ein legaler und rechtsgültiger nicht erachtet werden kann. Bei den am Schlusse der gesetzlichen Schlussformel nach dem Worte »helfe« gemachten Zusätzen ist zu unterscheiden, ob dieselben dem realen Inhalte der Eidesformel widersprechen und die im Eide liegende Betheuerung negiren, oder ob solches nicht der Fall ist. Wenn ein solcher Zusatz dem realen Inhalte der Eidesformel widerspricht, die im Eide liegende Versicherung negirt und somit die religiöse und rechtliche Bedeutung des Eides aufhebt oder wesentlich abschwächt, so kann der Eid als ein legaler und rechtsgültiger nicht erachtet werden, und solche Zusätze sind unbedingt zu verwerfen. Im anderen Falle liegt kein zwingender rechtlicher Grund vor, dem Eide die Natur eines rechtsgültigen Eides abzusprechen.

Im vorliegenden Falle liegt keine derjenigen Voraussetzungen vor, welche den geleisteten Eid als einen rechtlich nichtigen müssten erscheinen lassen. Der Zeuge B. hat den Eid ohne jede Einschaltung, Weglassung oder Abänderung genau nach der gesetzlichen Eidesnorm abgeleistet und nach dem Schlussworte »helfe« noch hinzugefügt »durch Jesum Christum zur ewigem Seligkeit«. Durch diese Zusatzformel wird die im Eide liegende religiöse und rechtliche Bedeutung und Kraft nicht nur nicht aufgehoben oder abgeschwächt, sondern im Sinne des Schwörenden noch verstärkt und erhöht. Durch die wörtliche Nachsprechung der Eidesformel hat der Zeuge seiner gesetzlichen Verpflichtung vollkommen genügt, und diese Thatsache kann durch die Hinzufügung der confessionellen Zusatzformel weder beseitigt noch abgeschwächt werden.

Auf den Umstand, dass im § 62 der Strafprocessordnung gesagt ist, der Eid . . . . . schliesst mit den Worten: »So wahr mir Gott helfe«, kann kein entscheidendes Gewicht gelegt werden, es hat damit nur gesagt werden sollen, dass die Schlussformel, zu deren Anwendung der Zeuge verpflichtet ist, den gedachten Inhalt haben soll, jeder Zeuge also diese Schlussformel nachsprechen müsse. Nicht aber folgt aus jener Bestimmung, dass ein auf die Schlussformel folgender Zusatz den wört-

lich abgeleisteten Eid nachträglich zu einem rechtlich nichtigen macht. Ebensowenig kann die Bestimmung des § 63 daselbst, dass der Eid mittelst Nachsprechens oder Ablesens der Eidesformel abgeleistet werde, den Eid zu einem rechtsungültigen und rechtlich nichtigen machen. Der Richter hat den Eid eben nur soweit vorzusprechen, als das Gesetz eine für den Schwörenden verpflichtende und bindende Eidesnorm aufstellt, diesen also zum Nachsprechen verpflichtet und zwingt. Hat der Schwörende die ihm vorgesprochene Eidesnorm wörtlich nachgesprochen, so hat er seiner gesetzlichen Verpflichtung genügt und die vom Schwörenden gebrauchte, ihm nicht vorgesprochene confessionelle Zusatzformel kann die rechtliche Wirksamkeit des legal geleisteten Eides nicht aufheben.

Denn der Zeuge hat die Eidesnorm, soweit dieselbe vom Gesetze angeordnet ist, wörtlich nach dem gesetzlichen Wortlaut dem Richter nachgesprochen. Der vom Zeugen B. abgeleistete Eid ist demnach als ein rechtsgültiger und rechtswirksamer zu erachten, und die Annahme einer Eidesverweigerung entbehrt jeder gesetzlichen und rechtlichen Grundlage. Der Straffestsetzungsbeschluss vom 11. December 1880 ist demnach als zu Unrecht erlassen aufzuheben.

IV.

Zu dem Königlich Preussischen Gesetz vom 14. Juli 1880, betreffend Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze *).

1. Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Art. 1.

Das Staatsministerium ist ermächtigt, mit Königlicher Genehmigung

1. die Grundsätze festzustellen, nach welchen der Minister der geistlichen Angelegenheiten von den Erfordernissen der §§. 4 und 11 im Gesetz vom 11. Mai 1873 (G.-S. S. 191) dispensiren, auch ausländischen Geistlichen die Vornahme von geistlichen Amtshandlungen oder die Ausübung eines der im §. 10 erwähnten Aemter gestatten kann;
2. den nach den §§. 4, 8 und 27 im Gesetz vom 11. Mai 1873 erforderlichen Nachweis wissenschaftlicher Vorbildung, soweit derselbe gegenwärtig durch Ablegung einer wissenschaftlichen Staatsprüfung zu führen ist, anderweitig zu regeln; auch
3. zu bestimmen, inwieweit und unter welchen Voraussetzungen Personen, welche ausländische Bildungsanstalten besucht haben, von den in den §§. 1 und 10 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 erwähnten Aemtern fern zu halten sind.

---

*) Der Text des Gesetzes ist in dieser Zeitschrift Bd. XV. S. 403 ff. mitgetheilt.

Art. 2.

Die Berufung an die Staatsbehörde gegen Entscheidungen der kirchlichen Behörden in Gemässheit der §§. 10 und 11 im Gesetz vom 12. Mai 1873 (G.-S. S. 198) sowie des §. 7 im Gesetz vom 22. April 1875 (G.-S. S. 194) steht nur dem Ober-Präsidenten zu.

Die Berufung sowie der Antrag des Ober-Präsidenten auf Einleitung des Verfahrens in Gemässheit des §. 26 im Gesetz vom 12. Mai 1873 können bis zur Verkündigung des gerichtlichen Urtheils zurückgenommen werden.

Art. 3.

In den Fällen des §. 24 im Gesetz vom 12. Mai 1873 sowie des §. 12 im Gesetz vom 22. April 1875 ist gegen Kirchendiener fortan auf Unfähigkeit zur Bekleidung ihres Amts zu erkennen.

Die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung des Amts hat den Verlust des Amtseinkommens zur Folge.

Ist auf Unfähigkeit zur Bekleidung des Amts erkannt, so finden die Vorschriften des Gesetzes vom 20. Mai 1874 (G.-S. S. 135), des §. 31 im Gesetz vom 12. Mai 1873 sowie der §§. 13 bis 15 im Gesetz vom 22. April 1875 entsprechende Anwendung.

Art. 4.

Einem Bischof, welcher auf Grund der §§. 24 ff. im Gesetz vom 12. Mai 1873 durch gerichtliches Urtheil aus seinem Amte entlassen worden ist, kann von dem Könige die staatliche Anerkennung als Bischof seiner früheren Diöcese wieder ertheilt werden.

Art. 5.

In einem katholischen Bisthum, dessen Stuhl erledigt, oder gegen dessen Bischof durch gerichtliches Urtheil auf Unfähigkeit zur Bekleidung des Amts erkannt worden ist, kann die Ausübung bischöflicher Rechte und Verrichtungen in Gemässheit des §. 1 im Gesetz vom 20. Mai 1874 Demjenigen, welcher den ihm ertheilten kirchlichen Auftrag darthut, auch ohne die im §. 2 vorgeschriebene eidliche Verpflichtung durch Beschluss des Staatsministeriums gestattet werden.

In gleicher Weise kann von dem Nachweise der nach §. 2 erforderlichen persönlichen Eigenschaften dispensirt werden.

Art. 6.

Die Einleitung einer commissarischen Vermögensverwaltung in den Fällen des Art. 5 dieses Gesetzes findet nur mit Ermächtigung des Staatsministeriums statt. Dasselbe ist auch ermächtigt, eine eingeleitete commissarische Vermögensverwaltung wieder aufzuheben.

Art. 7.

Die Ausübung der in den §§. 13 ff. des Gesetzes vom 20. Mai 1874 und in den Art. 4 ff. des Gesetzes vom 21. Mai 1874 (G.-S. S. 139) dem Präsentationsberechtigten und der Gemeinde beigelegten Befugniss zur Wiederbesetzung eines erledigten geistlichen Amts und zur Einrich-

tung einer Stellvertretung in demselben findet nur mit Ermächtigung des Ober-Präsidenten statt.

Art. 8.

Die Wiederaufnahme eingestellter Staatsleistungen kann ausser in den Fällen der §§. 2 und 6 des Gesetzes vom 22. April 1875 für den Umfang eines Sprengels durch Beschluss des Staatsministeriums, für einzelne Empfangsberechtigte durch Verfügung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten widerruflich angeordnet werden.

Art. 9.

Die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Strafbestimmungen der Gesetze vom 11., 12. und 13. Mai 1873, 20. und 21. Mai 1874 und 22. April 1875 findet nur auf Antrag des Ober-Präsidenten statt. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Art. 10.

Die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten sind ermächtigt, die Errichtung neuer Niederlassungen von Genossenschaften, welche im Gebiete der Preussischen Monarchie gegenwärtig bestehen und sich ausschliesslich der Krankenpflege widmen, zu genehmigen, auch widerruflich zu gestatten, dass gegenwärtig bestehende weibliche Genossenschaften, welche sich ausschliesslich der Krankenpflege widmen, die Pflege und Unterweisung von Kindern, die sich noch nicht im schulpflichtigen Alter befinden, als Nebenthätigkeit übernehmen.

Neu errichtete Niederlassungen unterliegen der Aufsicht des Staats in Gemässheit des §. 3 im Gesetz vom 31. Mai 1875 (G.-S. S. 217) und können durch Königliche Verordnung aufgehoben werden.

Der Krankenpflege im Sinne des Gesetzes vom 31. Mai 1875 ist die Pflege und Unterweisung von Blinden, Tauben, Stummen und Idioten sowie von gefallenen Frauenspersonen gleichgestellt.

Art. 11.

Der Vorsitz in dem Kirchenvorstande von katholischen Kirchengemeinden (§§. 12 und 5 des Gesetzes vom 20. Juni 1875, G.-S. S. 194) kann durch Königliche Verordnung anderweitig geregelt werden.

Urkundlich etc.

Beglaubigt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten
von Puttkamer.

Begründung.

Der Wunsch, den aus den kirchenpolitischen Wandlungen der letzten Jahre hervorgegangenen Beschwerden der katholischen Bevölkerung Abhülfe zu schaffen, ist bei der Königlichen Regierung schon lange rege gewesen. Sie hat desshalb den Versuch gemacht, durch eine ruhige, im Geiste der Versöhnlichkeit längere Zeit hindurch geführte Erörterung

dieses Ziel zu erreichen, sich aber davon überzeugen müssen, dass die Verhandlungen bei ihrer Fortsetzung stets zu den Anfängen unausgeglichener Gegensätze zurückgeführt haben.

Die Königliche Regierung hat sich desshalb entschlossen, das hervorgetretene Bedürfniss, soweit es ohne Gefährdung der staatlichen Interessen möglich erscheint, durch einen Act der Landesgesetzgebung zu befriedigen.

Dies ist der allgemeine Zweck der gegenwärtigen Vorlage, zu deren einzelnen Bestimmungen Folgendes bemerkt wird.

Art. 1.

Nächst der Erledigung der Mehrzahl der Bischofssitze empfindet die katholische Bevölkerung in Preussen als das grösste Uebel die Verwaisung einer schon jetzt sehr erheblichen, von Tage zu Tage sich mehrenden Zahl von Pfarreien. Denn die längere Fortdauer dieses Zustandes müsste mit Nothwendigkeit in nicht ferner Zeit zu solchen Lücken im Bestande der mit der Seelsorge betrauten Geistlichen führen, dass die regelmässige Befriedigung des kirchlichen Bedürfnisses in immer weiteren Kreisen ernstlich gefährdet erscheinen würde. Eine der hauptsächlichsten Sorgen bei den zur Wiederanbahnung regelmässiger kirchlicher Zustände zu treffenden Maassnahmen wird daher die Ausfüllung jener Lücken bilden müssen. Diesem Zwecke dient wesentlich der Art. 1, indem er insbesondere für die Uebergangsperiode nach zwei Richtungen die Möglichkeit schafft, im Wege der Ertheilung von Dispensationen von den für die Bekleidung eines geistlichen Amts gesetzlich aufgestellten Erfordernissen auch ohne die Erfüllung der letzteren dem augenblicklich herrschenden Mangel an Geistlichen abzuhelfen.

I. Das Gesetz vom 11. Mai 1873 über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen hat bestimmte Bedingungen aufgestellt, von welchen die Bekleidung eines geistlichen Amts oder die Anstellung an einer kirchlichen Anstalt abhängt, die der Vorbildung der Geistlichen zu dienen bestimmt ist.

Diese Bedingungen sind, wenn von dem Einspruchsrecht des Staats (§. 15 ff.) abgesehen wird, zweifacher Art. Der Anzustellende muss

1. das Deutsche Indigenat besitzen (§. 1) und hat
2. seine wissenschaftliche Vorbildung
   a) durch Ablegung der Entlassungsprüfung auf einem Deutschen Gymnasium,
   b) durch Zurücklegung eines dreijährigen theologischen Studiums auf einer Deutschen Staatsuniversität oder auf einem der Universität gleichgestellten Klerikalseminar,
   c) durch Ablegung einer wissenschaftlichen Staatsprüfung

nachzuweisen (§§. 1 und 4 ff.).

Zur Anstellung an einem Knabenseminar oder Knabenconvict ist ausserdem

d) die Fähigkeit zur entsprechenden Anstellung an einem Preussischen Gymnasium,

zur Anstellung an einem Klerikalseminar

e) die Befähigung erforderlich, an einer Deutschen Staatsuniversität in der Disciplin zu lehren, für welche die Anstellung erfolgt (§§. 10 und 11).

Dispensationen von den obigen Erfordernissen sind nur in beschränktem Maasse zulässig.

Von dem Deutschen Indigenat (Nr. 1) und den besonderen Qualificationen der Nr. 2 d und e kann überhaupt kein Nachlass bewilligt werden. Hinsichtlich der Nachweise unter Nr. 2 a bis c ist ausschliesslich für Ausländer eine volle Dispensation vorgesehen (§. 26 Abs. 3). Für Inländer greift letztere nur insoweit Platz, als die betreffenden Personen bereits vor Verkündigung des Gesetzes in ihrer Vorbildung zum geistlichen Amt vorgeschritten waren (§. 26 Abs. 2). Sonst kann einem Inländer lediglich für das vorgeschriebene akademische Triennium (Nr. 2 b) eine Erleichterung gewährt, d. h. unter gesetzlich fest bestimmten Voraussetzungen (Studium einer anderen Wissenschaft, Studium auf einer ausserdeutschen Universität, besonderer Bildungsgang), ein angemessener Zeitraum erlassen werden (§ 5).

Die Schranken, welche damit dem Dispensationsrecht gezogen sind, haben sich schon im Verlauf der letzten Jahre mehrfach als zu eng erwiesen. Seitens der kirchlichen Behörden ist wiederholt die Nothwendigkeit betont worden, für ausserordentliche Fälle die Möglichkeit zum Erlass der Maturitätsprüfung zu eröffnen. Missstände sind ferner in den Grenzparochien resp. in solchen Preussischen Kirchengemeinden hervorgetreten, welche von auswärtigen oder ausländischen Geistlichen bedient werden, und deren anderweite kirchliche Versorgung nach Lage der localen Verhältnisse nicht zu erreichen ist. Unter derartigen Verhältnissen lassen sich die absoluten Vorschriften des Gesetzes, welches die Ausübung eines geistlichen Amts innerhalb der Monarchie ausnahmslos vom Erwerb des Deutschen Indigenats, bezw. von dem zwingenden Nachweise einer von Haus aus nur für Preussische Geistliche berechneten Vorbildung abhängig machen, für die Dauer ohne Nachtheile für das kirchliche Leben in einzelnen Grenzdistricten nicht durchführen. Es bedarf vielmehr einer Erleichterung, welche die Möglichkeit bietet, einer kirchlichen Verwaisung der betreffenden Gemeinden mit Erfolg zu begegnen.

Diese Fälle treffen das schon unter normalen Verhältnissen sich geltend machende Bedürfniss. In verstärktem Maasse aber wird sich ausserdem mit Rücksicht darauf, dass zahlreiche kirchliche Seelsorgeämter in den katholischen Diöcesen erledigt sind, und dass der Kreis von solchen Geistlichen, welche hinsichtlich ihrer Vorbildung den gesetzlichen Erfordernissen überall entsprechen, sich in der letzten Zeit stetig verengt hat und noch fortdauernd verengt, die Nothwendigkeit ergeben, den Uebergang in geordnete Zustände durch Dispensationen zu ver-

mitteln. Es erscheint weder geboten, noch thunlich, die Voraussetzungen, unter welchen letztere zu gewähren, von vornherein gesetzlich zu fixiren. Vielmehr dürfte es rathsam sein, die Feststellung der Grundsätze, nach welchen das Dispensationsrecht von der ressortmässigen Stelle im einzelnen Falle auszuüben sein wird, in die Hand des Staatsministeriums zu legen, bei der Wichtigkeit des Gegenstandes aber für diese Entschliessungen Königliche Genehmigung vorzubehalten.

II. Die Ablegung einer besonderen wissenschaftlichen Staatsprüfung, welche das Gesetz vom 11. Mai 1873 §§. 4, 8, 27 für die Anstellung im geistlichen Amt erfordert, soll eine Garantie dafür bieten, dass die Geistlichen eine genügende allgemeine wissenschaftliche Bildung erhalten. Durch specielle Aufzählung derjenigen Disciplinen, auf welche sich die Prüfung zu erstrecken hat (Philosophie, Geschichte und Deutsche Literatur) ist Gewähr dafür geleistet, dass die Prüfung nicht in das theologische Gebiet übergreift.

Inwieweit den Beschwerden, welche gegen diese Einrichtung kirchlicherseits insbesondere dahin erhoben worden, dass eine, neben der kirchlichen Fachprüfung herlaufende besondere Staatsprüfung die Theologen mit doppelten Examina und doppelten Kosten belastet, eine gewisse Berechtigung zuzugestehen, kann hier unerörtert bleiben. Jedenfalls treffen sie nur die Art und Weise, mittelst deren der Staat den erforderlichen Nachweis über die allgemeine wissenschaftliche Bildung der Geistlichen geführt zu sehen verlangt, nicht den Gedanken, welcher dem Gesetz selbst zu Grunde liegt. Jener Nachweis aber lässt sich auch auf anderen Wegen erbringen. Bis zum Jahre 1848 unterlagen in Preussen die Fachprüfungen der katholischen Theologen der Aufsicht der Ober-Präsidenten, und letztere waren befugt, diejenigen Candidaten, welche ausser Landes ihre theologischen und philosophischen Studien gemacht hatten, in Beziehung auf allgemeine wissenschaftliche Bildung noch einer besonderen Prüfung zu unterwerfen (Dienstinstruction für die Provinzialconsistorien vom 23. October 1817 §. 4 Nr. 5 [G.-S. S. 237] und Staatsministerial-Erlass vom 21. Juli 1820 Nr. 6 [von Kamptz: Annalen V. 622]).

In der oberrheinischen Kirchenprovinz wohnte früher der kirchlichen Fachprüfung ein landesherrlicher Commissar bei, welcher sich die Ueberzeugung zu verschaffen hatte, dass die Candidaten den Gesetzen und Vorschriften des Staats Genüge geleistet und nach Betragen und Kenntnissen der Aufnahme würdig seien (Edict vom 30. Januar 1830 §. 29, Erlass vom 1. März 1853 §. 8). Dem entspricht im Wesentlichen noch das heutige Recht in Württemberg und für gewisse Fälle auch das Verfahren im Königreiche Sachsen (Gesetz vom 23. August 1876 §. 22), während sich in Bayern die Einrichtung einer gemeinschaftlichen Prüfungscommission von Staats- und Kirchendienern (Staatsministerial-Entschliessung vom 8. April 1852) bewährt hat.

Grundsätzlich dürfte hiernach kein Bedenken dagegen obwalten, eine anderweite Regelung der Materie in Aussicht zu nehmen, welche

die berechtigten kirchlichen Wünsche mit den maassgebenden Interessen des Staats in Einklang setzt. Da es sich hier um Vorschriften handelt, deren practische Durchführung von einer positiven Mitwirkung der kirchlichen Organe abhängt, so ist zur Zeit eine im Einzelnen bestimmt formulirte Aenderung des Gesetzes ausgeschlossen. Sie wird erst, wenn durch das Entgegenkommen der betheiligten Kreise der nothwendige Boden für eine entsprechende Einrichtung gewonnen ist, erfolgen können.

Aus diesen Gründen empfiehlt es sich, wie für die grundsätzliche Regelung des Dispensationsrechts (Nr. I) auch hier den Weg der gesetzlichen Vollmacht zu betreten, gleichzeitig aber durch Erweiterung der letzteren Vorkehrung zu treffen, dass Personen, welche ihre Ausbildung auf solchen ausländischen Anstalten suchen, deren Leitung in einer staatsgefährlichen Richtung erfolgt, von der Anstellung im Preussischen Kirchendienst ferngehalten werden können. Hierauf bezügliche Vorschriften haben bereits früher in der Monarchie gegolten.

Art. 2.

Das Gesetz vom 12. Mai 1873 über die kirchliche Disciplinargewalt und die Errichtung des Königlichen Gerichtshofs für kirchliche Angelegenheiten hat die Berufung an den Staat gegen Disciplinar-Entscheidungen der kirchlichen Behörden der Art gestaltet, dass, wo das Rechtsmittel mit Erfolg eingelegt wird, ein principieller Gegensatz in die Erscheinung tritt. Denn der Gesetzgeber hat sich nicht darauf beschränkt, nach dem Vorgange des französischen Rechts den cas d'abus theoretisch feststellen zu lassen, oder, wie diess in dem Grossherzoglich Hessischen Gesetz vom 23. April 1875 Art. 10 geschehen, einer von den kirchlichen Behörden ausgesprochenen Entfernung aus dem Kirchenamt unter Umständen die vermögensrechtliche Folge zu versagen. Nach §§. 21 und 23 des Preussischen Gesetzes wird vielmehr »die Vernichtung der angefochtenen Entscheidung« ihrem ganzen Umfange nach ausgesprochen, auch der geistliche Obere zwangsweise angehalten, »die Aufhebung der Vollstreckung zu veranlassen und die Wirkung der bereits getroffenen Maassregel zu beseitigen.« Der cassatorische Spruch der Staatsbehörde erstreckt sich hiernach auf sämmtliche Rechtsfolgen der ergangenen Entscheidung ohne Unterschied, ob dieselben auf staatlichem oder auf kirchlichem Boden liegen.

Bei der über den einzelnen Fall hinausgehenden Tragweite der Berufung an den Staat erscheint es nicht ohne Bedenken, dass dieses Rechtsmittel ausser der Staatsbehörde auch jedem Kirchendiener (den clerus minor eingeschlossen), gegen welchen eine Disciplinarentscheidung ergangen ist, zusteht. Dem politischen Character des recursus an den Staat, wie der Eigenartigkeit der in Betracht kommenden Verhältnisse entspricht es daher mehr, wenn die Einlegung des Rechtsmittels auf solche Fälle beschränkt wird, in welchen nicht bloss eine Schädigung von Privatrechten, sondern zugleich eine die staatlichen Interessen gefährdende Verletzung der öffentlichen Rechtsordnung in Frage kommt. Dem-

gemäss wird die Einlegung des Rechtsmittels ausschliesslich in die Hand des Oberpräsidenten zu legen, ihm auch das Recht, von der weiteren Verfolgung des Rechtsmittels Abstand zu nehmen, beizulegen sein.

Art. 3.

Nach §. 24 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 können Kirchendiener, welche die auf ihr Amt oder ihre geistlichen Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze oder die in dieser Hinsicht von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen Anordnungen so schwer verletzen, dass ihr Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint, auf Antrag der Staatsbehörde durch gerichtliches Urtheil aus ihrem Amte entlassen werden. Die Entlassung aus dem Amte hat die rechtliche Unfähigkeit zur Ausübung des Amts, den Verlust des Amtseinkommens und die Erledigung der Stelle zur Folge.

Ein gleiches Verfahren ist in den §§. 12 und 13 des Gesetzes vom 22. April 1875, betreffend die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bisthümer und Geistlichen, gegen diejenigen Personen vorgesehen, welche die von ihnen schriftlich erklärte Verpflichtung, die Gesetze des Staates zu befolgen, widerrufen oder der von ihnen übernommenen Verpflichtung zuwider die auf ihr Amt oder ihre Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze oder die in dieser Hinsicht von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen Anordnungen verletzen.

Diese Vorschriften haben lebhafte Angriffe erfahren, indem namentlich mit besonderem Nachdruck gegen sie geltend gemacht worden ist, dass ebenso wie die Besetzung kirchlicher Aemter aus der staatlichen Sphäre herausfalle, auch die Entlassung aus denselben sich der Zuständigkeit des Staates schlechterdings entziehe: der Staat könne nicht nehmen, was er nicht verliehen habe. Man kann zugeben, dass, da die Besetzung der kirchlichen Aemter grundsätzlich der Kirchengewalt gebührt, folgeweise auch die Entziehung derselben resp. die förmliche Amtsentlassung von Kirchendienern nicht in die staatliche Zuständigkeit fällt. Von diesem Gesichtspuncte aus hatte bereits bei Berathung des Gesetzes vom 11. Mai 1873 die ursprüngliche Fassung des §. 21, wonach die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe, die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter den »Verlust des geistlichen Amts« zur Folge haben sollte, im Landtage Anstoss erregt, weil damit der Schein erweckt werden könne, als wolle der Staat durch staatliche Autorität eine Beendigung des kirchlichen Amts aussprechen, welches doch nur von der Kirche verliehen sei (Bericht der XIV. Commission des Abgeordnetenhauses S. 34), und eine anderweite Redaction des §. 21 veranlasst, welche die Rechtsfolgen der gerichtlichen Verurtheilung auf die — als Entziehung des staatlichen Exequatur characterisirte — Erledigung der Stelle, die Unfähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amts und den Verlust des Amtseinkommens beschränkt.

Es ist eine Consequenz der damals gebilligten Auffassung, wenn nunmehr auch für das Einschreiten der Staatsbehörde in Gemässheit der Gesetze vom 12. Mai 1873 (§. 24) und vom 22. April 1875 (§. 12) die Grenzlinie zwischen Staat und Kirche dahin berichtigt werden soll, dass künftig nicht mehr die Entlassung aus dem kirchlichen Amte auszusprechen, sondern nur auf Unfähigkeit zur Bekleidung des Amts mit dem Verlust des Amtseinkommens als Rechtsfolge zu erkennen ist.

Für den Bereich der staatlichen Interessen wird durch die beabsichtigte Einschränkung eine Aenderung in den Wirkungen des Urtheils nicht herbeigeführt. Demgemäss schliesst die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung des Amts in gleicher Weise wie die förmliche Amtsentlassung das Recht zur ferneren Vornahme von Amtshandlungen unter der Strafandrohung des §. 31 im Gesetz vom 12. Mai 1873 aus und begründet in den Fällen des Gesetzes vom 22. April 1875 nach §. 13 die Einstellung der Staatsleistungen resp. der Verwaltungsexecution. Ebenso finden, sofern das gerichtliche Urtheil gegen einen Bischof ergeht, die Vorschriften des Gesetzes vom 20. Mai 1874 wegen Einleitung einer commissarischen Vermögensverwaltung hier entsprechende Anwendung, nur dass, weil fortan eine Entlassung aus dem Amte nicht mehr erfolgt, mithin auch keine eigentliche Sedisvacanz geschaffen wird, die auf die Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhls abzielenden Bestimmungen (§. 6) ausser Anwendung treten.

Dass im Uebrigen auch solche Kirchendiener, gegen welche eine gerichtliche Entscheidung gemäss Art. 3 ergeht, unter die Vorschriften des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1874, betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern, insbesondere des §. 1 daselbst, fallen, kann nach den Absichten und der Entstehungsgeschichte dieses Gesetzes um so weniger einem begründeten Zweifel unterliegen, als das in seinen Motiven speciell angezogene Badische Gesetz vom 19. Februar 1874 bei gerichtlichen Entscheidungen der beregten Art gleichfalls nur auf Aberkennung der Fähigkeit zur ferneren Bekleidung des Amts und den Verlust des Amtseinkommens tenoriren lässt.

Art. 4.

Um die Wiederherstellung geordneter Diöcesanverwaltungen zu erleichtern, muss in erster Linie auf eine Beseitigung der Sedisvacanzen Bedacht genommen werden, welche seit dem Ausbruch des kirchenpolitischen Conflicts in der Monarchie eingetreten sind.

In den Diöcesen Fulda, Trier, Osnabrück und Paderborn, wo die ehemaligen Bischöfe mit Tode abgegangen sind, kann nach Maassgabe des älteren, noch heute geltenden Rechts die Wiederbesetzung der bischöflichen Stühle erfolgen. Für diejenigen Diöcesen dagegen, hinsichtlich deren Absetzungsurtheile des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten erlassen sind (Gnesen-Posen, Breslau, Münster, Cöln, Limburg) wird sich die principielle Schwierigkeit, ob die Erledigung der Stellen auch kirchlicherseits als vorhanden anerkannt wird, thatsächlich

dadurch lösen lassen, dass entweder auch auf kirchlichem Wege eine Erledigung des bischöflichen Stuhls herbeigeführt, oder dass auf staatlichem Wege die Rückkehr der verurtheilten Bischöfe in ihr früheres Amt ermöglicht wird.

Was die letztere Alternative anlangt, so steht es ausser Zweifel, dass die rechtliche Unfähigkeit zur Ausübung des Amts, welche nach §. 24 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 eine Rechtsfolge der Amtsentlassung bildet, durch einen Allerhöchsten Gnadenact wieder beseitigt werden kann, dass mithin ein begnadigter Bischof von neuem fähig wird, ein Preussisches Bisthum zu erlangen. Ob aber auch sein unmittelbarer Wiedereintritt in das frühere Amt in gleicher Weise zu ermöglichen, erscheint um deswillen nicht ohne Bedenken, weil das Gesetz neben den subjectiven Straffolgen für die Person des verurtheilten Kirchendieners zugleich das von ihm bekleidete Amt selbst ausdrücklich für erledigt erklärt.

Soll daher die Möglichkeit zur Beseitigung einer staatlich bewirkten Sedisvacanz ohne Neuwahl geschaffen werden, so bedarf es eines legislativen Acts, welcher den Allerhöchsten Träger der Krone speciell ermächtigt, einem durch gerichtliches Urtheil aus dem Amt entlassenen Bischof die staatliche Anerkennung als Bischof seiner früheren Diöcese wieder zu ertheilen und damit die Rückkehr in das betreffende Amt zu gestatten.

Art. 5 bis 8.

Die Artikel 5 bis 8 sind dazu bestimmt, das Bedürfniss zu befriedigen, welches für eine freiere Handhabung des Gesetzes vom 20. Mai 1874 über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer, sowie des Gesetzes vom 22. April 1875, betreffend die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bisthümer und Geistlichen, schon während der letzten Jahre in nicht seltenen Fällen merklich geworden ist und mit dem Wachsen gegenseitiger Verständigung voraussichtlich mehr und mehr hervortreten wird.

Es handelt sich hier nur um einen weiteren Schritt auf dem von der kirchenpolitischen Gesetzgebung selbst von Haus aus eingeschlagenen Wege bezw. um eine umfassendere Ausgestaltung des dort bereits an zahlreichen Stellen (Gesetz vom 11. Mai 1873 §§. 13, 14, 16, 18, 26, Gesetz vom 12. Mai 1873 §§. 8, 9, 12, Gesetz vom 20. Mai 1874 §. 8, Gesetz vom 22. April 1875 §§. 6, 9—13, Gesetz vom 31. Mai 1875 §. 2) zum Ausdruck gelangten Gedankens: die Schärfen und Härten der gesetzlichen Vorschriften durch die im Gesetz selbst gegebene Möglichkeit ihrer Nichtanwendung oder beschränkter Anwendung auszugleichen oder zu mildern, ohne darum das Gesetz selbst ausser Kraft setzen zu müssen.

Die Vollmacht, welche speciell der Art. 5 zu diesem Zweck in Aussicht nimmt, soll für diejenigen Fälle Vorsorge treffen, in welchen die Besetzung eines erledigten Bischofsstuhls noch nicht ausführbar erscheint, wo mithin nur eine einstweilige Verwaltung der verwaisten Diöcese

durch einen kirchlich dazu Beauftragten nach Maassgabe der §§. 2 und 3 im Gesetz vom 20. Mai 1874 in Frage kommen kann. Was bisher den Eintritt einer solchen, vom staatlichen wie vom kirchlichen Gesichtspunct aus gleich wünschenswerthen Eventualität verhindert hat, ist die eidliche Verpflichtung auf die Staatsgesetze, welche nach §. 2 l. c. dem Bisthumsverweser obliegt. Im Hinblick auf die Entwickelung der Eidespraxis in den Deutschen Staaten (z. B. Bayern, Württemberg, Sachsen, Baden, Oldenburg) erscheint eine befriedigende Lösung dieser Frage für die Zukunft nicht ausgeschlossen. Zur Behebung der gegenwärtig bestehenden Schwierigkeiten wird es indessen für zulässig zu erachten sein, die Möglichkeit einer Dispensation von der Eidesleistung zu schaffen, zumal die Staatsregierung in der Lage ist, unter Umständen auch auf anderm Wege sich darüber zu vergewissern, dass der in leitende Stellung tretende Kirchenobere sein Amt im Einklang mit seinen staatsbürgerlichen Pflichten führen werde.

Auf diesen Erwägungen beruht der Vorschlag des Art. 5, welcher das Staatsministerium ermächtigt, nach Lage des concreten Falls die Ausübung bischöflicher Rechte und Verrichtungen auch ohne eine vorangegangene eidliche Verpflichtung des Bisthumsverwalters zu gestatten.

Art. 9.

Abweichend von dem in andern Ländern, beispielsweise in Oesterreich, befolgten System, hat die kirchenpolitische Gesetzgebung Preussens die Befolgung ihrer Vorschriften durch Strafbestimmungen sicher zu stellen unternommen.

Aus dem Gesetz vom 11. Mai 1873 kommen hier die §§. 22 bis 24, aus dem Gesetz vom 12. Mai 1873 der §. 31, aus dem Gesetz vom 13. Mai 1873 der §. 5, aus dem Gesetz vom 20. Mai 1874 die §§. 4 und 5, aus dem Gesetz vom 21. Mai 1874 der Art. 2, aus dem Gesetz vom 22. April 1875 der §. 15 in Betracht.

Da den betheiligten Behörden die Pflicht der Strafverfolgung obliegt, so ist, sofern eine in jenen Gesetzen unter Strafe gestellte Handlung begangen wird, die Einleitung des Verfahrens gegen den Beschuldigten obligatorisch, und selbst in solchen Fällen, wo die Erhebung einer Anklage dem öffentlichen Interesse nicht entspricht, kein Mittel gegeben, um von der strafgerichtlichen Verfolgung abzusehen.

Die Wahrnehmungen, welche bei der Handhabung dieser Vorschriften, namentlich auf dem Gebiete der katholischen Seelsorge gemacht sind, haben den Gedanken an eine Milderung der gesetzlichen Bestimmungen nahe gelegt, nicht nur um Fehlgriffen der Localbehörden mit Erfolg zu begegnen, sondern um von vornherein die Anwendung der Strafvorschriften mit den wohlverstandenen Interessen des Staats in Einklang zu setzen. Es darf in dieser Hinsicht beispielsweise auf die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses vom 7. Februar cr. Bezug genommen werden.

Das Mittel für eine derartige Behandlung der Angelegenheit bietet der Art. 9. Danach wird die Frage, ob bei Zuwiderhandlungen gegen

die Vorschriften der obenbezeichneten Gesetze strafrechtlich einzuschreiten oder von einer Anwendung der Strafbestimmungen abzusehen ist, in erster Linie nicht mehr von den mit der Erforschung und Verfolgung strafbarer Handlungen betrauten Behörden, sondern von dem höchsten Verwaltungsbeamten der Provinz abhängig gemacht und hierdurch Raum für eine staatsrechtliche und politische Erwägung des jedesmal vorliegenden concreten Falls geschaffen.

Art. 10.

Dass die geistlichen Genossenschaften, welche sich ausschliesslich der Krankenpflege widmen, eine von der grundsätzlichen Ausschliessung des katholischen Ordenswesens aus der Monarchie abweichende Behandlung rechtfertigen, ist bereits bei Erlass des Gesetzes vom 31. Mai 1875, betreffend die geistlichen Orden und Congregationen der katholischen Kirche anerkannt worden. Die Motive zum §. 2 l. c. heben ausdrücklich hervor, dass jene Genossenschaften wegen ihrer rühmenswerthen Leistungen, insbesondere in den letzten Kriegen, eine Ausnahmestellung verdienen, und dass sie eine solche auch gestatten, weil es nach den gemachten Erfahrungen eine Reihe von klösterlichen Niederlassungen der gedachten Art giebt, von welchen anerkannt werden darf, dass sie sich in den Grenzen der Krankenpflege gehalten haben. Mit Rücksicht hierauf hat das Gesetz den Fortbestand derjenigen klösterlichen Niederlassungen freigegeben, welche bei seiner Publication in Preussen vorhanden waren, sofern sich ihre Thätigkeit auf die Krankenpflege beschränkt.

Der Art. 10 schlägt eine Erweiterung dieser Concession nach drei Richtungen vor:

1. Für die Zwecke der Krankenpflege soll hinsichtlich solcher geistlichen Genossenschaften, welche schon jetzt in Preussen Aufnahme gefunden haben, die Errichtung neuer Niederlassungen mit staatlicher Genehmigung statthaft sein. Damit wird dem Bedürfniss nach opferwilligen Krankenpflegern Genüge geschaffen und für diejenigen Ortschaften, welche vor dem Sommer 1875 noch nicht im Besitz von congregationistischen Krankenpflege-Einrichtungen waren, eine in den betheiligten Kreisen als Unbill empfundene Ungleichheit beseitigt.
2. Der Begriff »Krankenpflege«, welcher wegen seiner technischen Unbestimmtheit bei Ausführung des Klostergesetzes zu Zweifeln Anlass gegeben hat, und der, wenn er, wie bisher, auf die eigentliche Wartung von ärztlich behandelten, siechen oder gebrechlichen Personen beschränkt bleibt, die Wirksamkeit der Orden von wichtigen Gebieten der Bethätigung christlicher Nächstenliebe ausschliesst, soll speciell auf die Pflege und Unterweisung von Blinden, Tauben, Stummen und Idioten, sowie von gefallenen Frauenspersonen ausgedehnt werden.
3. Eine dritte Erweiterung soll endlich hinsichtlich der Pflege und Unterweisung von Kindern eintreten, welche sich noch nicht im



schulpflichtigen Alter befinden. Auch diese von den geistlichen Genossenschaften vor Erlass des Gesetzes vom 31. Mai 1875 in zahlreichen Spielschulen geübte Thätigkeit liegt wesentlich auf dem Boden der caritas, sie hat sich insbesondere an Orten mit starker industrieller Bevölkerung bewährt und ist nach Lage der lokalen Verhältnisse nicht überall durch andere Veranstaltungen zu ersetzen gewesen. Ihrer Freigabe als einer Nebenbeschäftigung für solche weibliche Genossenschaften, welche sich der Krankenpflege widmen, dürfte kein durchgreifendes Bedenken entgegenstehen.

Art. 11.

Der §. 13 des Regierungs-Entwurfs zum Gesetz vom 20. Juni 1875 über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden hatte den Vorsitz in dem Kirchenvorstande dem Pfarrer, in Filial-, Capellen- etc. Gemeinden dem Geistlichen derselben überwiesen. Maassgebend war hierfür die Erwägung gewesen, dass die nothwendige Geschäftskenntniss den genannten Personen in höherem Maasse als den übrigen Mitgliedern des Kirchenvorstandes beiwohne, und dass die Berufung des Pfarrers zur Stellung eines Vorsitzenden dem Zustande entspreche, wie er in dem bei Weitem grösseren Theile der Monarchie schon damals bestand.

Dieser Vorschlag fand nicht die Billigung des Landtags. Mit Rücksicht auf die kirchenpolitische Situation wurde es nicht für gerechtfertigt erachtet, dem Geistlichen den Vorsitz in dem Kirchenvorstande zu übertragen. Das Gesetz (§. 12) erhielt in Folge dessen eine Fassung, welche den Pfarrer bezw. den Geistlichen für rechtlich unfähig zum Vorsitz erklärt.

Die erhoffte Rückkehr friedlicher Verhältnisse und der Wegfall derjenigen Voraussetzungen, welche dem §. 12 cit. in seiner gegenwärtigen Fassung zu Grunde liegen, wird die Möglichkeit bieten, eine der amtlichen Stellung des Pfarrers entsprechende Abänderung der bezeichneten Vorschrift nach Maassgabe der früheren Regierungsvorlage in Aussicht zu nehmen, ohne die staatlichen Interessen zu gefährden. Die näheren Modalitäten sind zweckmässig Königlicher Verordnung vorzubehalten.

---

2. Mittheilungen der K. Staatsregierung an die Häuser des Landtags

(Anlagen des Berichts der XVIII. Commission des Hauses der Abgeordneten, 14. Legislaturperiode I. Session, Nr. 322 der Drucksachen).

A. Mittheilungen über die Zahl erledigter geistlicher Stellen in der katholischen Kirche und über den muthmaasslichen Bestand an Klerikern, welche zur Ausfüllung der Lücken zur Disposition stehen.

I. a) In den Domcapiteln sind gegenwärtig 34 Stellen unbesetzt.

b) Katholische Pfarrstellen sind zur Zeit erledigt in der Diöcese

Ermland	22
Culm	37
Posen-Gnesen	130
Breslau	135
Olmütz	7
Prag	3
Fulda	12
Limburg	29
Osnabrück	25
Hildesheim	23
Paderborn	100
Münster	104
Trier	185
Cöln	153
Freiburg	24
Summa	989.

c) Eine detaillirte Angabe der Vacanzen in den verschiedenen Kategorien der zur Aushülfe in der Seelsorge bestimmten Stellen findet insofern Schwierigkeiten, als nicht überall feststeht, welche geistliche Stellen hierher zu rechnen und welche der im Amte gewesenen Hülfsgeistlichen nach Erledigung des Pfarramtes zur Fortführung ihres Amtes befugt sind. Es konnte sich nicht empfehlen, durch Anstellung statistischer Ermittelungen die in dieser Beziehung bestehenden Zweifel noch zu vermehren.

Jedoch wird nach den hierüber vorliegenden Daten die Annahme berechtigt sein, dass die Summe dieser Stellen die Zahl von 300 noch erheblich übersteigt.

Die Gesammtzahl erledigter geistlicher Stellen wird sich daher auf etwa 1,400 veranschlagen lassen.

II. Für die Ausfüllung der bestehenden Lücken kommen zunächst diejenigen Kleriker in Betracht, welche bei Erlass des Gesetzes vom 11. Mai 1873 bereits ausgeweiht, aber noch nicht angestellt waren. Deren Anzahl wird annähernd der Zahl derjenigen Geistlichen gleichkommen, welche demnächst von den Bischöfen unter Ausserachtlassung der Anzeigepflicht zu einem geistlichen Amte berufen worden sind. Diese Zahl beläuft sich auf 230.

Ihnen treten diejenigen Kleriker hinzu, welche bei Erlass des Gesetzes vom 11. Mai 1873 in ihrer theologischen Ausbildung begriffen waren, sowie diejenigen, welche seitdem diese Ausbildung abgeschlossen haben.

Insoweit hierbei die katholisch-theologischen Facultäten in Preussen in Betracht kommen, werden als ausgebildet diejenigen in Anschlag zu bringen sein, welche vom Jahre 1872 bis zum Jahre 1879 ihre Studien auf diesen Facultäten vollendet haben.

An den vier katholisch-theologischen Facultäten waren Inländer immatriculirt:

	im Sommersemester	im Wintersemester	Summa
1870:	505	494	999
1871:	458	460	918
1872:	415	405	820
1873:	383	415	798
1874:	436	438	874
1875:	363	323	686
1876:	310	265	575
1877:	269	238	507
1878:	271	244	515

Um die oben bezeichnete Kategorie zu finden, werden aus dem Jahre 1870 nur die im ersten Studienjahre, aus dem Jahre 1871 die in den beiden ersten Studienjahren, ebenso aus dem Jahre 1877 die in den beiden letzten Studienjahren und im Jahre 1878 die im letzten Studienjahre befindlich gewesenen Studirenden in Ansatz zu bringen sein. Zieht man daher die Jahrgänge 1870 und 1878 nur mit einem Drittel, die Jahrgänge 1871 und 1877 mit zwei Dritteln zur Berechnung und theilt die Gesammtzahl, da ein Studium von 6 Semestern die Regel bildet, durch 6, so ergiebt sich eine Zahl von etwa 870 ausgebildeter Theologen.

Mit Hinzurechnung der oben erwähnten im Jahre 1873 bereits ausgeweihten Geistlichen würde sich ein Bestand von etwa 1,100 herausstellen.

Von dieser Zahl ist jedoch mit Rücksicht auf den inzwischen eingetretenen Abgang durch Tod oder andere Umstände, insbesondere durch Verwendung in der Seelsorge in anderen Ländern, ein erheblicher Abzug zu machen. Zu einer Angabe darüber, wie Viele die Ausbildung zum geistlichen Stand im Auslande gesucht haben, fehlt es an jeder Unterlage. Nur kann nach den in dieser Beziehung vorliegenden Notizen bemerkt werden, dass weder die süddeutschen noch auch die österreichischen Universitäten hierbei in einem irgend erheblichen Maasse in Betracht kommen.

Berlin, den 9. Juni 1880.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
gez. von Puttkamer.

B. Erlass des Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 17. April 1880.

Berlin, den 17. April 1880.

Mit der Zunahme von Vacanzen katholischer Pfarrstellen gewinnt die Frage eine immer grössere Bedeutung, inwieweit bei der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung gesetzmässig angestellte Geistliche für befugt zu erachten sind, durch Verrichtung einzelner geistlicher Amts-

handlungen in erledigten Pfarreien für die Befriedigung des dringendsten religiösen Bedürfnisses zu sorgen.

Indem ich auf die über diesen Gegenstand in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 7. Februar d. J. gepflogenen Verhandlungen und die dabei von mir abgegebenen Erklärungen Bezug nehme, theile ich in Folgendem diejenigen Gesichtspuncte mit, von denen die Verwaltungsbehörden bei der Behandlung dieser Frage auszugehen haben.

Die §§. 1 bis 3 des Gesetzes über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen vom 11. Mai 1873 sind dazu bestimmt, die Voraussetzungen festzustellen, unter denen die Uebertragung eines geistlichen Amtes erfolgen kann. Werden zwar die im §. 1 bezeichneten Voraussetzungen nach §. 2 auch für den Fall erfordert, dass eine Stellvertretung oder Hülfsleistung in dem Amte statthaben soll, so ergiebt sich doch aus dem Zusammenhange der beiden Paragraphen, aus der Fassung des §. 2 und insbesondere aus der Einschaltung der Worte »in demselben« nach »Stellvertretung und Hülfsleistung«, dass diese Bestimmung nur Platz greifen kann, wo einem Geistlichen eine Thätigkeit in einem bestimmten Amte übertragen werden soll, wenn sich auch diese Thätigkeit nur als Stellvertretung oder Hülfsleistung darstellt. Offenbar hat dem Gesetzgeber hierbei die Beauftragung einerseits von Pfarrverwesern, Pfarradministratoren, andererseits von Vicaren, Caplänen u. s. w. vorgeschwebt. Dagegen sind geistliche Amtshandlungen an sich nicht Gegenstand dieser gesetzlichen Bestimmungen.

Mit Rücksicht hierauf war die Staatsregierung bei Erlass des Gesetzes darüber nicht zweifelhaft, dass einzelne geistliche Amtshandlungen, welche von gesetzmässig angestellten Geistlichen in erledigten Pfarreien vorgenommen werden, ohne dabei die Absicht zu bekunden, dort ein geistliches Amt zu übernehmen, den Strafbestimmungen des Gesetzes nicht unterfallen.

Schon bei Berathung des Entwurfs in der Commission des Abgeordnetenhauses, bot sich den Vertretern der Staatsregierung Gelegenheit, den Bedenken gegenüber, dass bei strenger Anwendung des Gesetzes in erledigten oder nicht dauernd besetzten Pfarreien jede Uebung der Seelsorge verhindert werden könnte, die in den Commissionsbericht (Drucksache Nr. 144 S. 35) aufgenommene Erklärung abzugeben,

> dass einzelne Handlungen, welche bei solchen Vacanzen der benachbarte Pfarrer in der vacanten Pfarrei vornehme, durch den §. 23 des Gesetzes nicht berührt würden. Erst wenn der Bischof dem Nachbarpfarrer einen ausdrücklichen Auftrag zur Vertretung der Stelle ertheile, also dieselbe interimistisch besetze, oder der benachbarte Pfarrer die Verwaltung des Pfarramtes thatsächlich übernehmen sollte, sei die Vorschrift eventuell anwendbar.

Die gleiche Bedeutung ist den Erklärungen beizulegen, welche bei der Berathung des Gesetzes von dem Regierungs-Commissar in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 13. März 1873 (Stenogr. Ber. S. 1626) und

von meinem Herrn Amtsvorgänger in der Sitzung des Herrenhauses vom 28. April 1873 (Stenogr. Ber. S. 522) abgegeben worden sind.

Zum Nachweise, dass der bei der legislativen Berathung des Gesetzes in dieser Weise festgestellte Grundsatz auch in der Verwaltungspraxis zur Anwendung gekommen ist, wird es genügen, an die den Herren Oberpräsidenten zugegangene Circularverfügung vom 9. December 1873 zu erinnern.

Es wird sich weiter fragen, ob an dieser Sachlage durch das wegen Declaration und Ergänzung des Gesetzes vom 11. Mai 1873 erlassene Gesetz vom 21. Mai 1874 etwas geändert worden ist.

In §. 23 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 war eine Strafe nur für den Fall angedroht, dass die Uebertragung eines Amtes den Bestimmungen des Gesetzes zuwider erfolgt. Da es sich nun zeigte, dass vielfach Geistliche die Functionen eines Amtes übernahmen, ohne dass eine Uebertragung desselben stattfand, so erschien es geboten, diesen Weg der Umgehung des Gesetzes durch eine Erweiterung der Strafbestimmung abzuschneiden. Hierzu soll der Art. 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1874 dienen. Absicht dieser Bestimmung ist daher, nicht allein die gesetzwidrig erfolgte Uebertragung eines geistlichen Amtes, sondern auch die selbstständige Uebernahme eines solchen, wenn dabei die im §. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 verlangten Erfordernisse fehlen, unter Strafe zu stellen. Zugleich wird mit dieser Bestimmung die Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen des Gesetzes erfüllt sind, dem Geistlichen zugeschoben.

Dagegen lässt sich aus der Entstehungsgeschichte des Art. 2 die Annahme nicht begründen, dass es in der Absicht des Gesetzgebers gelegen habe, den Kreis der geistlichen Amtshandlungen, für welche das Gesetz vom 11. Mai 1873 das Erforderniss der vorherigen Benennung des betreffenden Geistlichen aufstellt, zu erweitern. Zum Beweise dessen verdient hervorgehoben zu werden, dass der Art. 2 in völliger Uebereinstimmung mit der Fassung im §. 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 die Worte enthält »zur Stellvertretung oder zur Hülfsleistung in einem solchen Amte.«

Es ist demnach an dem Grundsatze,

> »dass einzelne von gesetzmässig angestellten Geistlichen in erledigten Pfarreien vorgenommene Amtshandlungen nicht schon an und für sich strafbar sind,«

nicht allein in der Verwaltungspraxis und bei der Entscheidung der in die Ministerial-Instanz gelangten Fälle consequent festgehalten, sondern auch diese Auffassung bei den ferneren Verhandlungen des Landtages, so oft sich hierzu Veranlassung bot, von der Staatsregierung stets vertreten worden. In letzterer Beziehung weise ich insbesondere auf die von meinem Herrn Amtsvorgänger in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 10. März 1876, (Stenogr. Ber. S. 565) abgegebene Erklärung hin.

Dieselbe Auffassung auf dem Gebiete der Verwaltung auch in der

Zukunft zur Geltung zu bringen, liegt um so mehr Veranlassung vor, als es geboten erscheint, bei der Anwendung der in jenen Gesetzen enthaltenen Strafbestimmungen den politischen Character derselben nicht ausser Betracht zu lassen.

Es bedarf keiner weiteren Ausführung, dass es nicht in der Absicht jener Gesetze oder im Interesse des Staates liegt, die Ausübung der kirchlichen Seelsorge an sich zu hindern oder zu beschränken. Der wesentliche Zweck der Strafbestimmungen besteht vielmehr in der Sicherstellung der dem Staate auf die Besetzung geistlicher Stellen vorbehaltenen Einwirkung. Liegen aber zur Zeit die Verhältnisse derartig, dass eine Besetzung geistlicher Stellen unter Verletzung der hierfür maassgebenden gesetzlichen Bestimmungen kaum noch in Frage kommen kann, und dass andrerseits die Zahl der Gemeinden, welche der regelmässigen kirchlichen Seelsorge entbehren, stetig zunimmt, so wird es sich empfehlen, durch eine richtige, den ursprünglichen Gedanken und die Absicht des Gesetzes nicht überbietende Anwendung der Strafbestimmungen der seelsorgerlichen Thätigkeit der gesetzmässig amtirenden Geistlichen innerhalb der Grenzen des Gesetzes möglichst Raum zu gestatten.

Eine Einwirkung der Verwaltungsbehörden in diesem Sinne kann zwar nicht, was nach den vorliegenden Wahrnehmungen von den Betheiligten häufig irrthümlich vorausgesetzt wird, in der Art eintreten, dass sie den Nachbargeistlichen eine ausdrückliche Genehmigung zur Vornahme geistlicher Amtshandlungen in erledigten Parochien ertheilen, denn hierzu würde es diesen Behörden an der gesetzlichen Befugniss fehlen. Dieselben werden aber der Wirksamkeit jener Geistlichen Hindernisse nicht entgegenzustellen haben, sofern die Geistlichen sich in den Grenzen dessen halten, was nach vorstehenden Ausführungen für zulässig gilt, und es sich dabei nicht um einen Eingriff in gesetzlich geordnete Parochialverhältnisse handelt.

Es wird in jedem einzelnen Falle einer genauen Prüfung bedürfen, um einerseits die Grenzen zu finden, wo der Begriff der einzelnen Amtshandlungen aufhört und die Thätigkeit in einem gesetzwidrig übernommenen Amte beginnt, und um andrerseits, worauf es auch ankommen kann, zu ermessen, ob ein entschuldbarer Irrthum des Geistlichen über die Thatsachen, auf Grund deren er sich zur Vornahme der betreffenden Handlung für berechtigt gehalten hat, oder ob Gefahr im Verzuge im Sinne des §. 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 vorliegt.

Aus diesen Erwägungen halte ich es für angemessen, die Prüfung der vorstehend erörterten schwierigen Fragen, von deren Beantwortung im einzelnen Falle es demnächst abhängt, ob für den Bereich der von der Verwaltungsbehörde vorzunehmenden vorläufigen Erwägungen die in Frage stehende Handlung sich in der That als eine strafbare darstellt und ob demnach ein Anlass vorliegt, wegen der in Rede befindlichen geistlichen Amtshandlungen von Amtswegen eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft zu erstatten, bis auf Weiteres in die Hände der Herren Ober-Präsidenten zu legen. Die Polizeibehörden werden daher in Fällen,

in denen die Erstattung einer derartigen Anzeige in Frage kommen kann, zunächst durch Vermittelung der Zwischeninstanzen Ihre Entscheidung einzuholen haben.

Ew. Excellenz ersuche ich ganz ergebenst, hiernach die Ihnen nachgeordneten Verwaltungsbehörden gefälligst mit geeigneter Anweisung zu versehen.

von Puttkamer.

An
den Königlichen Ober-Präsidenten
Wirklichen Geheimen Rath
Herrn . . . . . .
Excellenz
zu . . . . . .

C. Diplomatische Actenstücke.

I.

Schreiben des Papstes Leo XIII. an den früheren Erzbischof von Cöln.

Leo XIII. Ehrwürdiger Bruder, Gruss und apostolischen Segen. Mit ganz besonderem Wohlgefallen haben Wir den jüngst von Dir herausgegebenen Commentar zu Unserem Sendschreiben durchgelesen, in welchem Wir die Uebel des Socialismus beklagten. Eine sehr vortheilhafte und nützliche Mühe hast Du, Ehrwürdiger Bruder, wie Wir glauben, auf die Erläuterung der heilsamen Warnungen und väterlichen Ermahnungen verwendet, welche Wir, die Lehre der katholischen Kirche über diese Angelegenheit auseinandersetzend, im vorigen Jahre kundgegeben haben. Denn die schreckliche und gefährliche Pest des Socialismus, welche täglich sich unvermerkt mehr ausbreitet und den guten Sinn der Völker tief verdirbt, erlangt ihre Macht dadurch, dass das Licht der ewigen Wahrheiten in den Seelen sehr vieler Menschen gleichsam durch die Finsterniss der Irrthümer verdunkelt und die unveränderlichen Regeln der guten Sitten, welche der christliche Unterricht lehrt, verworfen werden, und wird gewiss niemals bezähmt und gehemmt werden können, wenn nicht in die Gemüther der Verführten die höchsten Grundsätze des Rechten und Guten zurückgeführt werden. Denn diese haben mit Hülfe der himmlischen Gnade die Macht, die durch die böse Begierde verderbten Neigungen zu gesünderen Entschliessungen zu bekehren und sowohl die einzelnen Menschen, als auch die Völker selbst zu bewegen, ihre Pflicht zu erfüllen und den Weg der Tugend zu wandeln. Da aber Christus seiner Kirche diesen herrlichen Auftrag ertheilt hat, so hat er ihr auch die Wirksamkeit und Kraft gegeben, welche für die Vollführung einer so grossen Aufgabe ganz und

gar angemessen sind. Diess bezeugen auch alle Nationen des Erdkreises, welche die Kirche Christi aus der Finsterniss der Irrthümer befreit und in das Licht der Wahrheit des Evangeliums eingeführt hat. Diesen heilvollen Auftrag unablässig zu erfüllen und zu vollziehen, ist vornehmlich Unseres Amtes, Ehrwürdiger Bruder. Denn, obgleich in unserem Zeitalter, wie Niemand leugnet, in den Künsten, welche sich auf die Pflege des Lebens beziehen, und in den natürlichen Wissenschaften ein so bewunderungswürdiger und unglaublicher Fortschritt erfolgt ist, so nimmt doch die Verschlimmerung der Sitten täglich in trauriger Weise zu. Und da Wir auch, durch die Geschichte der früheren Jahrhunderte belehrt, sehr wohl wissen, dass nicht der Fortschritt der natürlichen Künste und Wissenschaften, sondern der Eifer, welcher darauf gerichtet, das Gesetz Christi kennen zu lernen und zu befolgen, den vom rechten Wege abgeirrten Völkern zum Heile gereicht und sie vor dem Verderben bewahrt, so wünschen Wir sehnlich, dass die Kirche Christi überall ihre Freiheit geniesse, damit sie die heilsame Lehre dieses Gesetzes den Völkern verkünden, ihre Herzen zur Liebe für jene Lehre anregen und deren Einfluss durch das Amt der Priester so pflegen könne, dass sie in den Seelen der Menschen die reichlichsten Früchte hervorbringen.

Und dieses wünschen Wir in erhöhtem Maasse, Ehrwürdiger Bruder, zum Glück und Gedeihen D e i n e s b e r ü h m t e n V a t e r l a n d e s, welches besonders die Mühen des heiligen Bonifacius einst für Christus erworben und das Blut sehr vieler Märtyrer und die herrlichen Tugenden heiliger Männer, welche jetzt die Glorie des Himmelreiches geniessen, fruchtbar gemacht haben. Schon das zweite Jahr läuft ab, seit Wir gebeten haben, dass Du Deine und Deiner Gläubigen Gebete mit den Unserigen verbinden mögest, damit Gott, der an Barmherzigkeit reich ist, unsere Gebete erhöre und die so sehr ersehnte Freiheit der Kirche im Deutschen Reiche glücklich wieder schenke. Noch wurde Uns die Erfüllung Unserer Wünsche nicht zu Theil; aber wir stützen Uns auf die feste Hoffnung, dass mit dem Beistande der göttlichen Hülfe Unsere Bemühungen den gewünschten Erfolg haben werden. Allmählich und nach und nach wird der leere Verdacht und, was daraus zu entstehen pflegt, die ungerechte Eifersucht gegen die Kirche ein Ende nehmen und aufhören, und die Lenker des Staates daselbst werden, wenn sie mit billigem und günstigem Sinne die Thatsachen erwägen, leicht einsehen, dass Wir nicht in fremde Rechte eingreifen, und dass zwischen der kirchlichen und staatlichen Gewalt ein dauerndes Einvernehmen bestehen kann, wenn nur von beiden Seiten der geneigte Wille, den Frieden aufrecht zu halten oder, wo es nöthig ist, wieder herzustellen, nicht fehlt. Dass Wir von diesem Geiste und diesem Willen beseelt sind, steht bei Dir, Ehrwürdiger Bruder, und bei allen Gläubigen Deutschlands gewiss und zuverlässig fest. Ja, wir hegen diesen Willen so entschieden, dass Wir in Voraussicht der Vortheile, welche daraus für das Heil der Seelen und für die öffentliche Ordnung hervorgehen werden, k e i n B e d e n k e n t r a g e n, D i r z u e r k l ä r e n,

dass Wir, um dieses Einvernehmen zu beschleunigen, dulden werden, dass der preussischen Staatsregierung vor der canonischen Institution die Namen jener Priester angezeigt werden, welche die Bischöfe der Diöcesen zu Theilnehmern ihrer Sorgen in der Ausübung der Seelsorge wählen (nos hujus concordiae maturandae causa passuros ut Borussico gubernio ante canonicam institutionem nomina exhibeantur sacerdotum illorum, quos Ordinarii Dioecesium ad gerendam animarum curam in partem suae sollicitudinis creant).

Verharren wir inzwischen in heissen Gebeten, Ehrwürdiger Bruder, dass unser Herr Jesus Christus Aller Herzen lenken und es gnädig vollenden wolle, dass Jeder nach Maassgabe seines Amtes seine Bemühungen aufwende, Sein (Christi) Reich nicht nur in den Gemüthern der Einzelnen, sondern in der gesammten menschlichen Gesellschaft wiederherzustellen.

Endlich sei eine Vorbedeutung aller Gnaden und ein Unterpfand Unserer vorzüglichen Liebe der Apostolische Segen, welchen Wir Dir, Ehrwürdiger Bruder, und der gesammten Heerde, welche Du leitest, liebreich im Herrn ertheilen.

Gegeben zu Rom bei St. Peter am 24. Februar 1880, im dritten Jahre Unseres Pontificates.

Leo P. P. XIII.

II.

Auszug aus dem Erlass des Auswärtigen Amts an den Botschafter Prinzen Reuss.

Auszug.

Berlin, den 4. März 1880.

Eurer Durchlaucht gefälliger Bericht vom 1. d. Mts. hat dem Herrn Reichskanzler vorgelegen, der mit der Art und Weise, wie Sie die Mittheilung des päpstlichen Schreibens an den früheren Erzbischof Melchers entgegengenommen haben, ganz einverstanden ist. Ein bestimmtes Urtheil muss er sich vorbehalten, bis sich der Umfang des angekündigten Nachgebens übersehen, namentlich erkennen lässt, ob unter den sacerdotes, welche die Ordinarii Dioecesium berufen, auch die Succursalpriester und die Capläne verstanden sind, und von welchen Gegenleistungen des Staates das Zugeständniss abhängig gemacht wird. Ohne der im Gange befindlichen Berathung mit den Preussischen Herren Ministern vorgreifen zu wollen, würde Fürst Bismarck über die Wahl der Adresse, an welche der Papst diese Kundgebung gerichtet hat, hinwegsehen.

I. A.
gez. Bucher.

Seiner Durchlaucht dem Kaiserlichen Botschafter
Prinzen Heinrich VII. Reuss,
Wien.



III.

Bericht des Botschafters Prinzen Reuss an den Reichskanzler Fürsten von Bismarck.

Wien, 29. März 1880.

Durch meinen Bericht vom 14. d. Mts. habe ich zu melden die Ehre gehabt, in welcher Weise ich dem Pronuntius gegenüber nach Maassgabe des hohen Erlasses vom 4. d. Mts. (s. ob. Nr. II.) mich über den Eindruck geäussert habe, den der an Dr. Melchers gerichtete Brief des Papstes auf Eure Durchlaucht gemacht hatte.

Der Pronuntius hat diese meine Aeusserung nach Rom berichtet. Heute kam er zu mir, um mir eine Depesche des Cardinals Nina vom 23. d. Mts. vorzulesen, welche die Antwort auf seinen Bericht enthält.

Cardinal Nina sagt, der Heilige Vater wolle die in Aussicht gestellte Instruction an die Bischöfe ohne Verzug erlassen, er wünsche aber, dass ihm vorher durch die Königliche Regierung einige Fragen beantwortet würden:

1. Ob die Königliche Regierung gestatten würde, dass die Bischöfe Preussens, sowohl die in ihren Diöcesen anwesenden, wie die abwesenden, sich brieflich, jeder für sich, an die Regierung wenden dürften, um ihr die Namen der in die erledigten Pfarren zu ernennenden Priester anzugeben. Hierauf könne die Königliche Regierung ihre Bedenken, wenn welche vorhanden wären, geltend machen. Würde die Regierung diese Briefe wohlwollend aufnehmen, und würde sie ihr agrément in den früher angegebenen Grenzen geben? (NB. Diese Grenzen sind in den ebenfalls anliegenden Depeschenauszügen [s. u. Nr. IV.] angegeben, die mir der Pronuntius ebenfalls mittheilte).

2. Punct zwei des Schreibens des Cardinal-Staatssecretärs erbittet Antwort auf die Frage, ob die Königliche Regierung das Zugeständniss sub 1, wenn es in Vollzug gesetzt sei, für genügend weitgehend erachten würde, um darauf die allgemeine Amnestie der sub 1 erwähnten Prälaten, ihre Wiedereinsetzung in ihre Aemter, die Amnestie für den der Strafe verfallenen Klerus und die Niederschlagung der schwebenden Processe bei Seiner Majestät zu beantragen.

3. Ob, wenn diese beiden Fragen günstige Beantwortung finden würden, die Königliche Regierung dem Papste die Zusicherung geben wolle, die Preussische Gesetzgebung in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der katholischen Kirche zu bringen, zu denen namentlich die freie Ausübung des heiligen Ministeriums gehöre, wie die Erziehung des Klerus und der religiöse Unterricht der katholischen Jugend? Wenn diese Fragen günstig beantwortet werden würden, sollte die in Aussicht gestellte Instruction sofort erlassen werden.

gez. H. VII. Reuss.

Seiner Durchlaucht dem Herrn Reichskanzler
Fürsten von Bismarck,
Berlin.

IV.

Auszug aus der Depesche des Cardinal-Staatssecretärs Nina an den Nuntius Jacobini.

(Siehe oben ad III.)

Auszug.

Rom, den 23. März 1880.

Als Gegenleistung für die Vortheile, welche die Kirche begehrt, erklärt sich Se. Heiligkeit von jetzt ab geneigt, die Verordnung, dass die Ordinarien, welche wieder in den Besitz der Freiheit der Ausübung ihres Hirtenamtes getreten sind, sofern es sich um eine Ernennung inamovibler Pfarrer handelt, sich an die Regierung wenden können, um deren Ansichten oder Einwendungen in Betreff der Candidaten, um die es sich handelt, kennen zu lernen.

Die vollständige Kenntniss dieser Materie, welche Ew. etc. beiwohnt, erspart es mir, darauf hinzuweisen, dass eine solche Concession niemals anders geschehen kann, als für die inamoviblen Curaten, da niemals einer Regierung, auch nicht denen, die sich am meisten um die Kirche verdient gemacht haben, mehr zugestanden ist.

Um ferner mögliche Missverständnisse zu vermeiden, wird Se. Heiligkeit Sorge tragen, darzulegen, dass die fragliche Untersuchung der Ansicht der Regierung niemals anders betrachtet werden könne, denn als eine Ermittelung des Agrément des Staates. So sehr also auch die Autorität der Kirche alles Verlangen habe, und so sehr es auch in ihrem Interesse sein wird, in den fraglichen Fällen den Staat zufrieden zu stellen, wird doch das letzte Urtheil über die Geeignetheit, die betreffenden zu ernennen, immer den Bischöfen zustehen, und im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen ihnen und dem Staate, dem Oberhaupte der Kirche.

V.

Auszug aus dem Erlass des Reichskanzlers Fürsten von Bismarck an den Geschäftsträger in Wien.

Auszug.

Berlin, den 4. April 1880.

In der Sache selbst wollen Euere Hochgeboren dem Cardinal Folgendes sagen:

Wie er aus dem Staatsministerial-Beschlusse ersehen werde, gehe die Absicht der preussischen Regierung dahin, uns in den friedlichen Annäherungen pari passu mit dem päpstlichen Stuhle zu halten, wobei wir freilich, so lange die Aeusserungen Sr. Heiligkeit im Gebiete der Theorie blieben und einen mehr akademischen Character hätten, auch unsererseits dieses Gebiet nicht würden verlassen können. Auf dem Gebiete der Praxis wäre die preussische Regierung, wie ich glaubte, im

Vorsprunge, da alle diejenigen Concessionen bei Ausführungen der Gesetze, zu welchen die Executivgewalt gesetzlich berechtigt ist, seitdem Herr von Puttkamer die Geschäfte führt, bereits freiwillig von der Regierung gemacht worden und schon in's Leben getreten sind und bei andern die Regierung seitdem alle die Schonung und Zurückhaltung beobachtet hat, welche ihr möglich war, ohne die bestehenden Gesetze zu verletzen. Um uns weitere Freiheit zur Enthaltung von Repressivmaassregeln zu verschaffen, wären Acte der Gesetzgebung nothwendig; zu solchen ist die Regierung ohne den Landtag nicht berechtigt; sie würde sie aber im nächsten Sommer bei dem Landtage beantragen.

Unter derselben Voraussetzung würden wir unsererseits die Ausführung derjenigen Gegenconcession in Erwägung nehmen, welche ich bei meinen ersten, noch bei Lebzeiten des Cardinal-Staatssecretärs Franchi mit dem Nuntius Masella gehaltenen Besprechungen in Aussicht gestellt hatte, falls von Seiten der Curie noch derselbe Werth darauf gelegt wird, wie damals, nämlich Sr. Majestät dem Kaiser und Könige die Wiederherstellung der preussischen Gesandtschaft am päpstlichen Stuhle vorzuschlagen und eine Forderung dafür auf den Etat zu bringen.

Den Bericht des Prinzen Reuss vom 29. v. Mts. (s. ob. Nr. III.) über seine letzte Unterredung mit Sr. Eminenz hätte ich zunächst dem preussischen Herrn Cultusminister mit dem Ersuchen um eine Aeusserung zugestellt und würde erst nach Eingang derselben in der Lage sein, mich über den Inhalt der Depesche des Cardinal-Staatssecretärs vom 23. v. Mts. auszusprechen. Der erste Eindruck derselben auf den Cultusminister wäre allerdings kein ermuthigender, indem derselbe unter dem Gefühl erfolgte, dass damit die bisherigen Annäherungsversuche auf ihren ersten Ausgangspunct zurückverwiesen würden.

gez. von Bismarck.

Seiner Hochgeboren dem Kaiserlichen Geschäftsträger
Herrn Grafen von Berchem,
Wien.

VI.

Bericht des Botschafters Prinzen Reuss an den Reichskanzler Fürsten von Bismarck.

Wien, den 15. April 1880.

Dem Cardinal Jacobini ist von Rom noch keine Antwort auf seine Depesche zugegangen, welche den preussischen Ministerialbeschluss vom 17. März cr. begleitete, indessen glaubt er nicht zu irren, wenn er den Eindruck, den dieser Schritt der Königlichen Regierung im Vatican hervorgebracht haben dürfte, als einen ungünstigen bezeichnete.

Man habe in Rom mit Fug und Recht erwarten können, dass die lange dauernde Berathung des preussischen Staatsministeriums über die Wiener Arbeit des Geheimen Raths Dr. Hübler mit einer Aeusserung darüber enden würde, wie sich die Königliche Regierung zu den

römischen Desiderien stellen und in wie weit sie ihre eigenen Forderungen aufrecht erhalten wolle.

Statt dessen sei nun ein Beschluss des Staatsministeriums erfolgt, welcher die Wiener Arbeit ganz ignorire, und dessen Werth, was die Beilegung des Streites zwischen dem Staate und der Kirche betreffe, noch ein ziemlich zweifelhafter und nicht mit Klarheit zu bestimmender sei.

Ich habe dem Pronuntius klar zu machen versucht, wie meiner Ansicht nach die Wiener Arbeit durchaus keine verlorene sei. Das Breve des Papstes vom 24. Februar (s. ob. Nr. I.) habe einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf die Berathungen des Staatsministeriums gehabt; die Regierung trage sich mit der Hoffnung, von der Landesvertretung die zu erbittende discretionäre Befugniss zu erhalten. Dass die Tendenz der Königlichen Regierung dahin gehe, von dieser Befugniss einen Gebrauch zu machen, der allmählich wieder zum friedlichen Zusammenleben führen werde, das werde man in Rom ebenso gut wissen, als ich diess versichern könnte. Die Administration des Ministers v. Puttkamer beweise genügend seinen versöhnlichen Sinn. Ich glaubte daher, dass man auf diesem Wege schneller zum Ziele, dem Frieden, kommen werde, als durch eine in den Grenzen der Möglichkeit gehaltene Abänderung der Gesetze, die der römischen Curie wohl nicht genügend erscheinen und Grund zu zahllosen Controversen geben werde.

Ich habe nicht den Eindruck gehabt, dass ich den Pronuntius überzeugt habe. Sein Hauptbedenken war, dass der katholische Klerus à la merci der Regierung sein werde; das sei keine Sicherheit für die Ausübung des heiligen Ministeriums der Kleriker!

Auf die Frage, was mit Beziehung auf die Wiedereinsetzung der Bischöfe beabsichtigt werde, erwiderte ich, dass diese Frage erst dann zur Sprache kommen könnte, wenn der Papst die in Aussicht gestellte Instruction wegen der Anzeigepflicht erlassen haben werde. Ohne dieses practische Eintreten in das Feld der Concessionen keine Gegenconcession von Seiten Preussens. Der preussische Landtag werde voraussichtlich in der Mitte des Monats Mai zusammentreten, wenn man daher in Rom die Gelegenheit benutzen wolle, so müsse man sich bald entschliessen.

Der Cardinal kam dann noch auf die in Aussicht gestellte Wiederanknüpfung der regelmässigen diplomatischen Beziehungen zu sprechen und fragte, warum eine preussische und keine Gesandtschaft des Deutschen Reiches in Aussicht genommen worden. Ich habe dabei bemerken können, dass, wenn es auch der Curie von hohem Werth sein wird, nach hergestelltem Frieden wieder in regelmässigen Beziehungen mit Preussen zu leben, sie doch kaum geneigt sein dürfte, für diesen Vortheil einen Preis zu zahlen.

gez. H. VII. Reuss.

Seiner Durchlaucht dem Herrn Reichskanzler
Fürsten von Bismarck,
Berlin.



VII.

Nachschrift zum Bericht des Botschafters Prinzen Reuss an den Reichskanzler Fürsten von Bismarck vom 15. April 1880 (s. ob. Nr. VI.).

Wien, den 16. April 1880.

Heute Vormittag suchte mich der Cardinal Jacobini auf, um mir ganz vertraulich von einer Zuschrift Kenntniss zu geben, die er gestern Abend vom Cardinal Nina erhalten hatte.

Diese Depesche bespricht den Staatsministerialbeschluss vom 17. v. Mts. nur insofern, als sie sagt, der Eindruck, den derselbe auf den heiligen Vater gemacht habe, sei der allerpeinlichste gewesen, weil er eine ganz andere Aeusserung der Königlichen preussischen Regierung erwarten zu können geglaubt habe. Der Cardinal-Staatssecretär hoffe, dass der Kaiserlich deutsche Botschafter in Wien noch in der Lage sein werde, bessere Auskunft (consilii) zu geben, wenn er im Stande gewesen sein werde, die Aufmerksamkeit seiner Regierung auf die praktische Wichtigkeit der Depesche des Cardinal-Staatssecretärs vom 23. März zu lenken.

Wenn diese Erklärungen nicht günstig ausfallen sollten, so würde der Pronuntius von den definitiven Beschlüssen informirt werden, welche sich der heilige Stuhl gezwungen sehen würde, gegenüber einer so peinlichen Situation zu fassen.

Meine Frage, ob dieses mir vorgelesene Schriftstück als eine Antwort auf die Mittheilung zu betrachten sei, die ihm der Kaiserliche Geschäftsträger am 6. d. M. gemacht, verneinte der Cardinal. Wie diese Antwort ausfallen werde, sei indessen vorauszusehen. Der Moment sei ein höchst kritischer und bedenklicher. Er suche vergeblich nach Mitteln, um den heiligen Stuhl noch von einem Entschluss zurückzuhalten, der für die Herstellung des Friedens verderblich sein werde. Die schlimmste Seite des Weges, welchen die preussische Regierung nunmehr einschlagen wollte, sei immer die Ungewissheit, in der die Kirche bleiben werde, und die fehlende Garantie für die Dauer der guten Dispositionen der Königlichen Regierung. Er wolle gern zugeben, dass Herr v. Puttkamer die ihm von dem Landtag zu ertheilenden Vollmachten in einem dem Frieden nützlichen Sinne gebrauchen werde. Was werde aber nach ihm kommen? Wo sei die Sicherheit, dass der versöhnliche Einfluss, den Ew. Durchlaucht auf die preussische Regierung, so lange Sie Reichskanzler und preussischer Ministerpräsident bleiben würden, jetzt ausübten, auch nach Ihnen fortdauern werde? Rom könne die von uns geforderten Schritte des Entgegenkommens nicht thun, wenn die Königliche Regierung nicht zum Wenigsten die Aussicht eröffnete, dass der jetzt projectirte Zustand, discretionäre Vollmacht sowohl, wie die Wiederherstellung der diplomatischen Beziehungen zwischen Preussen und der Curie, zum Ziel haben sollten, zu einer legalen Regelung des Verhältnisses der katholischen Kirche zu kommen, wie solches auf dem Wege einer Revision der Gesetze bereits angestrebt worden sei.

Der Papst müsse den Gläubigen wenigstens die Hoffnung vorhalten können, dass man früher oder später zum Frieden, zu einem modus vivendi kommen werde, der auf gesetzlichem Boden gegründet sei. Dieser gesetzliche Boden aber sei nur in der Revision der preussischen Kirchengesetze zu finden.

Wenn ich ihm sagen könnte, der neue, von der Königlichen Regierung betretene Weg werde eine solche Revision anbahnen und erleichtern, wenn ich ihm in Aussicht stellen könnte, dass die bei dem heiligen Stuhl zu beglaubigende preussische Gesandtschaft die Aufgabe haben werde, die Wiener Besprechungen über die Modification der Maigesetze fortzuführen und zu einem Abschluss zu bringen, so würde eine solche Erklärung vielleicht den heiligen Vater in die Lage setzen, die Gläubigen zu beruhigen. Man sei in Rom weit davon entfernt, den Abschluss eines Concordates zu verlangen, habe auch schon darauf verzichtet, den Schluss der Verhandlungen durch einen Notenaustausch zu constatiren, man werde sich damit begnügen, dass, wenn eine Einigung erfolgt sein werde, seitens der Königlichen Regierung die Vorschläge für eine Abänderung der Maigesetze dem preussischen Landtage vorgelegt würden.

Er bäte mich dringend, diesen Gedanken Eurer Durchlaucht zu unterbreiten und um eine Meinungsäusserung zu bitten. Es sei diess vielleicht das letzte Mittel, um dem vollständigen Bruch vorzubeugen.

Der Pronuntius scheint einen gänzlichen Abbruch der Verhandlungen zu fürchten und ist auch durch den trockenen Ton der neuesten Depesche Nina's dazu berechtigt. Wie ich aus seinen Aeusserungen entnehmen konnte, fürchtet er dann eine Kundgebung, die der heilige Stuhl den Katholiken Preussens schuldig sei, um letzteren die Gründe auseinanderzusetzen, weshalb die Verhandlungen zu nichts geführt haben. Dass dadurch die Kluft zwischen Rom und der Königlich preussischen Regierung nur noch grösser werden würde, erfüllt den Cardinal mit Besorgniss.

gez. H. VII. Reuss.

VIII.

Auszug aus dem Erlass des Reichskanzlers Fürsten von Bismarck an den Botschafter Prinzen Reuss.

Auszug.
Vertraulich.

Berlin, den 20. April 1880.

Dass in unseren Unterhandlungen Rückschläge, wie der in den Berichten Eurer Durchlaucht vom 15. und 16. d. M. (s. ob. Nr. VI. VII.) gemeldete, früher oder später eintreten würden, darauf war ich durch die Haltung des Centrums vorbereitet. Wir müssen auch ferner darauf gefasst sein, dass man von römischer Seite jedes Mittel der Diplomatie erschöpfen wird, bevor wir zu einem erträglichen modus vivendi gelangen, und wir werden noch mehr Phasen, wie die gegenwärtige, durchzumachen

haben, da die römischen Prälaten durch ihre mangelhafte Einsicht in die preussischen Verhältnisse stets verleitet werden, übertriebene Erwartungen zu hegen und ihre Ziele zu hoch zu stecken. Wenn man geglaubt hat, dass wir nicht bloss abrüsten, sondern unsere Waffen im Wege der Gesetzgebung vernichten wollten, so hat man uns eine grosse Thorheit zugetraut, wozu ich durch keine meiner Aeusserungen Anlass gegeben habe. Auf der andern Seite ist der Pronuntius im Unrecht, wenn er der preussischen Regierung einen Vorwurf daraus machen will, dass der Staatsministerial-Beschluss vom 17. v. M. die Wiener Besprechungen mit Schweigen übergeht und dieses Schweigen so deutet, dass man es nicht der Mühe werth halte, sich über seine und seiner Techniker Erklärungen auszusprechen. Dieser Beschluss nimmt in der That eine sehr wesentliche Modification der Maigesetze in Aussicht, wenn er für die Regierung die Befugniss erstrebt, die Ausführung derselben im Interesse des Friedens zu unterlassen. Bis jetzt ist die Regierung verpflichtet, sie streng durchzuführen; wird sie von dieser Verpflichtung entbunden, so kommt sie in die Lage, die Gesammtheit der betreffenden Gesetze friedlich, freundlich und entgegenkommend handhaben zu können, so bald und so lange eine ähnliche Politik von der Curie beobachtet wird. Sich mit den einzelnen Ergebnissen der Wiener Besprechungen eingehend zu befassen, wird für uns an der Zeit sein, sobald wir die entsprechenden Facultäten von dem Landtage erlangt haben und das Maass ihrer Ausübung erwägen werden. Die Befürchtung Jacobini's, was denn werden solle, wenn etwa die Regierung wechselte, ist eine gegenseitige. Was kann uns nicht bedrohen, wenn die Regierung im Vatican wechselt und wieder ein kämpfender Papst wie Pius IX. den Stuhl besteigt? Wir müssen also auf beiden Seiten in der Lage sein, dass ein Schwert das andere in der Scheide hält. Dass wir das unserige zerbrechen sollen, während die Curie ihre Politik friedlich oder feindlich einrichten kann nach dem Willen des jeweiligen Papstes und seiner Rathgeber, ist von uns nicht zu verlangen. Wenn der Pronuntius Klarheit in dem Staatsministerial-Beschlusse vermisst, so muss ich fragen, was denn auf römischer Seite bisher klar ist. Wir haben erhebliche praktische Concessionen, soweit wir das nach der bisherigen Gesetzgebung konnten, seit dem Amtsantritt des Ministers v. Puttkamer gemacht; von dem Papste aber haben wir weiter nichts als eine unbestimmte theoretische Andeutung ohne rechtsverbindliche Verpflichtung, dass er ein unvollkommen definirtes Anzeigesystem werde dulden können, oder wie der Pronuntius sich ausdrückt, es ist uns eine entgegenkommende Action »in Aussicht gestellt«, während eine solche unsererseits bereits erfolgt ist. Diese »Aussicht« wird uns bis zum Gefühl des Misstrauens getrübt durch die Haltung der Centrumspartei im preussischen Landtage und im Reichstage, in der wir eine praktische Erläuterung, eine Interpretation der päpstlichen Instructionen erblicken. Was hilft uns die theoretische Parteinahme des römischen Stuhles gegen die Socialisten, wenn die

katholische Fraction im Lande, unter lauter Bekennung ihrer Ergebung in den Willen des Papstes, in allen ihren Abstimmungen den Socialisten wie jeder anderen subversiven Tendenz öffentlich Beistand leistet? Unter Betheuerung guter Absichten, welche niemals zur Ausführung gelangen, und unter dem Vorwande, dass man gerade so, wie die Regierung es betreibe, die Socialisten nicht bekämpfen wolle, im Uebrigen aber sie verurtheile, stimmt das Centrum stets mit den Socialisten; und wählte die Regierung andere Wege, so würden auch gerade diese wieder für das Centrum nicht die annehmbaren sein. Als vor einem Jahre die katholische Partei in der Zollfrage uns ihre Unterstützung lieh, glaubte ich an den Ernst des päpstlichen Entgegenkommens und fand in diesem Glauben die Ermuthigung zu den stattgehabten Unterhandlungen. Seitdem hat die katholische Partei, die sich speciell zum Dienste des Papstes öffentlich bekennt, im Landtage die Regierung auf allen Gebieten, bei der Eisenbahnfrage, bei dem Schanksteuergesetz, bei dem Feldpolizeigesetz, in der polnischen Frage, angegriffen. Ebenso in der Reichspolitik und gerade in Existenzfragen wie der Militäretat, das Socialistengesetz und die Steuervorlagen, steht die katholische Partei wie ein Mann geschlossen uns gegenüber und nimmt jede reichsfeindliche Bestrebung unter ihren Schutz. Mag eine solche von den Socialisten, von den Polen oder von der welfischen Fronde ausgehen, das System bleibt constant dasselbe, die Regierung des Kaisers nachdrücklich zu bekämpfen. Wenn man nun sagt, dass diese Fraction irregeleitet werde durch einige Führer, welche vom Kampfe leben und bei dem Frieden fürchten überflüssig zu werden, so ist mir das nicht glaublich Angesichts der Thatsache, dass so viel Geistliche, hohe und niedere, unmittelbare Mitglieder dieser regierungsfeindlichen Fraction sind, und dass deren Politik, den Socialisten Beistand zu leisten, von den Mitgliedern des reichsten und vornehmsten Adels unterstützt wird, bei dem kein anderes Motiv denkbar ist, als die Einwirkung der Beichtväter auf Männer und noch mehr auf Frauen. Ein Wort von dem Papst oder von den Bischöfen, auch nur der discretesten Abmahnung, würde diesem unnatürlichen Bunde des katholischen Adels und der Priester mit den Socialisten ein Ende machen. So lange statt dessen die Regierung in den Basen ihrer Existenz durch die römisch-katholische Fraction bekämpft wird, ist eine Nachgiebigkeit für die erstere ganz unmöglich. Die Regierung kann friedlichen Bestrebungen friedlich entgegenkommen; lässt sie sich aber durch Kampf und Drohungen die Hand zwingen, so hat sie als Regierung abdicirt. Wenn nun dazu kommt, dass auch der Papst oder wenigstens der Pronuntius Ew. Durchlaucht gegenüber von einer drohenden Sprache Nutzen für die Verhandlungen zu erwarten scheint, so sehe ich daraus mit Bedauern, wie fern man dort jedem hier annehmbaren Gedanken an einen modus vivendi steht. Die Andeutung von definitiven oder sonstigen Beschlüssen, wie Abbruch der Verhandlungen und jede andere Drohung macht uns keinen Eindruck. Die katholische Partei hat in Bezug auf Agitation im Lande ihr Pulver

zu früh verschossen; die Wühlereien der Geistlichen und ihre wohlfeilen Blätter haben in den ersten Jahren des Conflicts Alles versucht, was möglich war, um die Regierung des Königs in den Augen seiner Unterthanen herabzusetzen und ihre Thätigkeit zu hemmen; die klerikale Presse hat darin mehr geleistet, als die socialistische und ist in der Wahl der Mittel ebensowenig scrupulös gewesen wie diese. Was auf diesem Wege uns Unangenehmes und Gefährliches bereitet werden konnte, haben wir bereits erduldet und müssen das Fernere erdulden, wenn die Geistlichkeit diese Rolle fortsetzt, welche sie dem Staate und der Bevölkerung mehr und mehr entfremdet. Die Verminderung der Geistlichen, das Verschwinden der Bischöfe, der Verfall der Seelsorge flössen uns die lebhafteste Sympathie mit unseren katholischen Mitbürgern ein, die auf diese Weise von ihren Geistlichen verlassen werden, weil die Priester aus politischen, dem Laien schwer verständlichen Motiven die Seelsorge verweigern. Es ist Sache der Kirche und des Papstes, diess zu verantworten. Zu anderen Zeiten und in anderen Ländern haben wir gesehen, dass die katholische Geistlichkeit unter sehr viel härteren Bedingungen, ja unter grossen Gefahren und Demüthigungen, dennoch die Gläubigen, die ihrer bedurften, nicht unbefriedigt liess, sondern das tolerari posse sehr viel weiter trieb, als es nöthig sein würde, um in Preussen Seelsorge zu üben, ohne mit den Maigesetzen in Conflict zu kommen. Wenn die heutige Hierarchie ihr Ziel und ihre Ansprüche sehr viel höher schraubt und lieber den Gläubigen die Wohlthaten der Kirche versagt, als dass sie sich den weltlichen Gesetzen fügt, so werden Kirche und Staat die Folgen tragen müssen, welche Gott und die Geschichte darüber verhängen. Bis jetzt sind wir es, die praktisch entgegengekommen sind; die polizeilichen, die gerichtlichen Verfolgungen sind sistirt, soweit das Gesetz es uns erlaubt; wir haben den Staatsanwalten und der Polizei, soweit wir es können, Schweigen und Enthaltung auferlegt und beabsichtigen, Gesetze vorzulegen, welche uns das in grösserem Maasse noch gestatten sollen; die Kirche aber lässt ihre Anwalte im Reichstage und Landtage und in der Presse den grossen und den kleinen Krieg in etwas milderen Formen, aber mit derselben sachlichen Entschiedenheit fortsetzen wie früher. Es thut mir sehr leid, wenn der Papst glaubt, durch Kampf und Drohung mehr von uns erreichen zu können, als durch freundliches Nachgeben, und wenn ein so liebenswürdiger Prälat, wie Jacobini, über unser Verhalten verstimmt zu sein Ursache hat; aber in Bezug auf die Gleichheit der Concessionen, das Vorgehen pari passu in denselben ist unser staatliches non possumus ebenso zwingend, wie das kirchliche. Ich habe weder zu Masella noch zu Jacobini jemals eine Silbe gesagt, welche dahin hätte gedeutet werden können, dass wir in eine Revision, respective Abschaffung der Maigesetze nach Maassgabe der klerikalen Forderungen willigen würden; friedliebende Praxis, erträglicher modus vivendi auf der Basis beiderseitiger Verträglichkeit ist Alles, was mir jemals erreichbar schien. Ich habe die Rückkehr zu der Gesetzgebung

von vor 1840 im Princip für annehmbar erklärt, die Rückkehr zu dem von 1840 bis 1870 erwachsenen Zustande aber stets mit grosser Bestimmtheit abgelehnt bei den drei oder vier Gelegenheiten, wo dieselbe von uns verlangt wurde. Diese Ablehnung war nicht ein Mangel an Gefälligkeit, der durch die Wahrnehmung »peinlicher Eindrücke« beseitigt werden könnte, sondern sie war unabweisliche politische Nothwendigkeit.

Wenn die Wiederherstellung diplomatischer Beziehungen für Rom keinen Vortheil bildet, für den ein Preis gezahlt werden würde, so werden wir darauf verzichten, dieselbe nochmals anzubieten, und darauf nicht wieder zurückkommen.

gez. v. Bismarck.

Seiner Durchlaucht dem Kaiserlichen Botschafter
Prinzen Heinrich VII. Reuss,
Wien.

IX.

Auszug aus dem Erlass des Auswärtigen Amts an den Botschafter Prinzen Reuss.

Auszug.

Berlin, den 5. Mai 1880.

Aus Eurer Durchlaucht gefälligem Bericht vom 30. v. M., mit dessen Inhalt die Meldungen des Grafen Werthern aus München und des Herrn von Radowitz aus Paris, welche ich in Abschrift resp. im Auszug beizufügen mich beehre, parallel gehen, hat der Herr Reichskanzler den niederschlagenden Eindruck von der Unfruchtbarkeit unserer Verhandlungen gewinnen müssen. Die Ableugnung jedes Einflusses auf die Centrumspartei, welche eine erhebliche Zahl von Priestern enthält und zum grösseren Theil unter priesterlichem Einfluss gewählt wird, ist uns beinahe zehn Jahre lang entgegengehalten worden; und ist es doch diese Partei, die 1871 den Conflict geschaffen hat und ihn fortsetzt. Der Character der Partei, ihr Verhalten gegenüber der Regierung, ihr Zusammenwirken mit den negirenden und den destructiven Elementen sind Eurer Durchlaucht aus eigener Wahrnehmung bekannt und in der anliegenden retrospectiven Denkschrift näher beleuchtet.

Das darin richtig geschilderte Verhalten der Centrumspartei ist für uns der Maassstab für die Wahrscheinlichkeit, mit welcher wir auf einen Erfolg unserer römischen Verhandlungen rechnen dürfen. Dieses Verhalten hat seit dem vorigen Herbst bis heute für die bejahende Beantwortung dieser Frage auch den letzten Anhalt zerstört, so dass der Herr Reichskanzler sich von den Verhandlungen mit dem Vatican gegenwärtig kein Ergebniss verspricht. Die Hoffnung des Reichskanzlers auf einen günstigen Erfolg der Unterhandlungen ist durch das Verhalten des Centrums geschwunden. Die Erklärung, dass der römische Stuhl keinen Einfluss auf das Centrum besitze, findet bei uns nicht Glauben.

Eure Durchlaucht wollen gefälligst hinzufügen, dass die Remedur durch eine veränderte Haltung des Centrums auf dem Terrain des Reichstags, bei dem bald bevorstehenden Schlusse der Session, nicht mehr möglich und auf dem Terrain des bevorstehenden Landtages nicht wahrscheinlich sei. Habe der Papst wirklich keinen Einfluss auf das Centrum, was helfe der weltlichen Regierung dann eine Verständigung, die ihn zufrieden stellte? So wenig es auch mit den wiederholten gegen uns und öffentlich abgegebenen Versicherungen der Curie von ihren erhaltenden Bestrebungen verträglich scheine, so consequent sehen wir doch das Centrum mit den socialistischen und fortschrittlichen Republikanern in dem monarchischen Deutschland zusammengehen.

gez. von Hohenlohe.

Seiner Durchlaucht dem Kaiserlichen Botschafter
Prinzen Reuss,
Wien.

X.

Auszug aus dem Erlass des Reichskanzlers Fürsten von Bismarck an den Botschafter Prinzen Reuss.

Auszug.

Berlin, den 14. Mai 1880.

In Beantwortung der gefälligen Berichte über Eurer Durchlaucht Unterredungen mit dem Pronuntius am 15. und 22. v. M. habe ich zunächst daran zu erinnern, dass die Depesche des Cardinal-Staatssecretärs vom 23. März und der Staatsministerialbeschluss vom 17. desselben Monats, welchem das Breve vom 24. Februar (s. ob. Nr. I.) zum Grunde liegt, einander dergestalt gekreuzt haben, dass die erstere am 4. April zu unserer, der letztere am 6. April zu des Pronuntius Kenntniss gelangt ist. Während auf die Mittheilung des Staatsministerialbeschlusses die amtliche Antwort der Curie noch aussteht, ist die Depesche vom 23. März, sind insbesondere die darin gestellten drei Fragen von dem preussischen Herrn Cultusminister und demnächst in einer neuerlichen Berathung des Königlichen Staatsministeriums mit der achtungsvollen Sorgfalt erwogen worden, welche einer auf den ausdrücklichen Befehl Seiner Heiligkeit erfolgten Aeusserung gebühren.

Der Widerstand gegen die kirchenpolitischen Gesetze ist aus dem Kreise des höheren Klerus in die Vertretungskörper verpflanzt worden durch die Centrumsfraction, die sich als Anwalt der katholischen Interessen, als dem päpstlichen Stuhle unbedingt ergeben gerirt, eine erhebliche Anzahl von Priestern enthält und zum grössten Theil unter priesterlichem Einfluss gewählt ist. Von der Bekämpfung jener Gesetze, während sie berathen worden, von dem Verlangen nach ihrer Aufhebung, seit sie verfassungsmässig zu Stande gekommen waren, ist diese Fraction allmählich zu einer grundsätzlichen Opposition gegen alle Vorlagen und Maassregeln der preussischen und der deutschen Regierung über-



gegangen. Nur in der Tarifreform stimmte das Centrum im vorigen Jahre ausnahmsweise für die Regierung. Ich hatte aus dieser Annäherung das Vertrauen geschöpft, dass unsere Verhandlungen mit Rom mehr als früher Aussicht auf Erfolg hätten, und war denselben bereitwillig näher getreten. Dieses mein Vertrauen hat der Entmuthigung weichen müssen, nachdem während der abgelaufenen Session des preussischen Landtages das Centrum in Angelegenheiten, welche nicht entfernt das kirchliche Gebiet berühren, geschlossen die Regierung bekämpft und jede reichsfeindliche Bestrebung unter seinen Schutz genommen hat.

Am auffallendsten war das bei der Berathung über die Verlängerung des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialisten. Obgleich diese Bestrebungen erst in dem Breve vom 24. Februar in Uebereinstimmung mit vielen vorangegangenen Kundgebungen des päpstlichen Stuhles auf das Nachdrücklichste verurtheilt waren, obgleich in einem Schreiben des Cardinal-Staatssecretärs vom 23. Januar 1879 an mich unter den erfreulichen seit der Thronbesteigung Sr. Heiligkeit erreichten Resultaten die offene und laute Erklärung der katholischen Unterthanen ihres vollen Vertrauens und ihrer völligen Ergebung in den Willen des heiligen Stuhles hervorgehoben ist, so hat doch das Centrum unter dem Vorwande, die Socialisten allerdings bekämpfen zu wollen, nur nicht gerade so, wie die Regierung es wolle, mit den Socialisten gestimmt, während andere Parteien, so weit sie nicht auch auf einen Umsturz hinarbeiten, *ihre sonstigen Meinungsverschiedenheiten vergessend*, die Verlängerung des Gesetzes genehmigt haben. Mit diesem Verhalten der katholischen Fraction steht das entgegenkommende der preussischen Regierung in eigenthümlichem Contrast, indem diese Regierung innerhalb des ihr gelassenen Spielraumes eine zunehmend milde Praxis in der Anwendung der kirchenpolitischen Gesetze bis auf den heutigen Tag hat walten lassen, wie das anliegende Verzeichniss der betreffenden Maassnahmen nachweist.

Es drängt sich die Frage auf, ob der päpstliche Stuhl nicht den Willen oder nicht die Macht hat, die klerikale Fraction von der Beschützung derjenigen Bestrebungen abzuhalten, die er selbst so entschieden verdammt. Jedenfalls hat diese Wahrnehmung bei der Königlichen Regierung die Hoffnung, dass das Entgegenkommen ein gegenseitiges sein werde, und das Vertrauen, dass die Verhandlungen in jetziger Sachlage zur Verständigung führen werden, wesentlich abgeschwächt. Demungeachtet wird die Königliche Regierung in derselben friedliebenden Gesinnung, welche sie den ersten Eröffnungen Seiner Heiligkeit entgegenbrachte, und in der Theilnahme, welche sie stets für die verwaisten Gemeinden empfunden hat, nicht länger zögern, *aus ihrer eigenen Initiative heraus* diejenigen Maassregeln den gesetzgebenden Factoren vorzuschlagen, welche mit den unveräusserlichen Rechten des Staates verträglich sind und nach ihrer Ueberzeugung und nach ihren Wahrnehmungen an andern Ländern die

Wiederherstellung einer geordneten Diöcesanverwaltung und die Abhülfe des eingetretenen Priestermangels möglich machen. Ueber den Moment, in welchem wir die Verhandlungen mit der Kurie fortsetzen können, werden wir uns zu erklären erst im Stande sein, nachdem der Landtag über die beabsichtigte Vorlage entschieden hat, was, wie wir hoffen, in wenigen Wochen der Fall sein wird. Es wird sich dann meines Erachtens hauptsächlich darum handeln, dass im Wege der Begnadigung und der Benutzung der von dem Landtage zu erlangenden freieren Bewegung auf dem Boden der Gesetze die Ausübung der bischöflichen Functionen möglich gemacht wird, sei es durch die früheren Inhaber, sei es durch neue, vorausgesetzt, dass die einen wie die anderen die Anzeigepflicht erfüllen.

Eure Durchlaucht ersuche ich ganz ergebenst, das Vorstehende unter Ueberreichung des anliegenden Verzeichnisses mündlich, jedoch amtlich zur Kenntniss des Pronuntius bringen zu wollen, mit dem Anheimstellen, ihm eine französische Uebersetzung davon zu geben.

gez. v. Bismarck.

Seiner Durchlaucht dem Kaiserlichen Botschafter
Prinzen Heinrich VII. Reuss,
Wien.

XI.

Erlass des Reichskanzlers Fürsten von Bismarck an den Botschafter Prinzen Reuss.

Berlin, den 21. Mai 1880.

Eurer Durchlaucht Berichte vom 17. und 19. d. M. habe ich nach einander erhalten. Wie sich aus dem letzteren ergiebt, hat wieder eine Kreuzung der Correspondenz stattgefunden, indem die Depesche des Cardinals Nina, welche die in Folge meines Erlasses vom 4. April (s. ob. Nr. V.) geschehene Mittheilung des Staatsministerialbeschlusses vom 17. März beantwortet, und mein letzter Erlass (s. ob. Nr. X.), beide vom 14. d. M. datirt sind. Dieser Zufall ist, obwohl beide Schriftstücke den einstweiligen Verzicht auf eine Fortsetzung der Verständigungsversuche aussprechen, doch um deshalb zu bedauern, weil meinem Erlass eine detaillirte Nachweisung der dem Papste vielleicht nicht vollständig bekannten Maassregeln beilag, welche wir seit Jahr und Tag innerhalb des Spielraums, den uns die Gesetze liessen, getroffen haben, um die durch den Conflict entstandenen Bedürfnisse der katholischen Bevölkerung und die von den päpstlichen Unterhändlern kundgegebenen Wünsche zu befriedigen.

Die durch die Depesche des Cardinal-Staatssecretärs vom 14. d. M. übermittelten Entschliessungen Seiner Heiligkeit beklage ich und kann sie nur aus zu hoch gespannten Zielen oder aus einem Missverstehen der Situation erklären. Wir sind nicht in der Lage, in der Praxis ein weiteres Entgegenkommen zu üben, noch weniger die Abschaffung eines



Gesetzes ohne den Landtag zu versprechen, selbst wenn wir dieselbe wollten; zu dem einen, wie zu dem anderen ist die Zustimmung der gesetzgebenden Factoren erforderlich. Angenommen, wir wären mit dem päpstlichen Stuhle zu einer ihn befriedigenden Verständigung gelangt, so würden wir doch das Zugesagte nicht eher leisten können, als bis der Landtag es gebilligt hätte. Wenn die Curie ihrerseits dagegen auftritt, dass die preussische Regierung sich die Machtvollkommenheit verschaffen will, ihr mehr als bisher entgegenkommen zu können, so habe ich dafür kein Verständniss; jedenfalls kann diese ablehnende Haltung auf das, was wir im eigenen Lande zu thun haben, keine Wirkung üben. Wir müssen so regieren, wie die Gesetze es vorschreiben, und werden diejenigen Veränderungen derselben zu erreichen suchen, welche wir im Interesse unserer katholischen Mitbürger angezeigt und mit dem Wohle und den unveräusserlichen Rechten des Staates vereinbar finden. Die Art und Weise, wie dieses unser Entgegenkommen aufgenommen wird, muss uns den Eindruck machen, dass der Wille, mit uns zu einer Verständigung zu gelangen, entweder nicht ernst ist oder in seiner practischen Bethätigung auf Hindernisse stösst; anderenfalls wäre es schwer, zu erklären, dass der Papst uns davon abräth, einen Weg zu betreten, der dahin zu führen bestimmt ist, die Bischöfe und die regelmässige, ausreichende Seelsorge zurückzubringen, also das zu erfüllen, um was es dem Haupte der römischen Kirche zu thun sein muss und nach wiederholten Aeusserungen zu thun ist. Die Erklärung: wenn die preussische Regierung der katholischen Kirche keinen anderen Vortheil zugestehen wolle, als den, der in discretionären Gewalten liege, so müsse die in dem Breve vom 24. Februar (s. ob. Nr. I.) ausgesprochene und gegen Eure Durchlaucht wiederholte Ankündigung als non-avenue betrachtet werden, rechtfertigt die Vorsicht, mit welcher wir jene Ankündigung aufgenommen haben. Die ihr folgende Interpretation in der Depesche des Cardinals Nina vom 23. März hatte dieselbe bereits in Betreff der Zeit und des Umfanges der Erfüllung auf ein unbefriedigendes Maass beschränkt; jetzt wird dieselbe einfach zurückgenommen. Mit derselben Leichtigkeit würde das auch zu jeder späteren Zeit haben geschehen können.

Wenn, wie der Cardinal-Staatssecretär andeutet, der Papst genöthigt sein würde, »de faire connaître aux catholiques l'issue de négociations«, so sind auch wir nicht mehr in der Lage, die bisher von uns beobachtete Zurückhaltung fortzusetzen, da der Ausgang der Verhandlungen nur durch Veröffentlichung des ganzen Verlaufs und aller Phasen derselben verständlich werden kann.

Euer Durchlaucht wird aus den öffentlichen Blättern bekannt sein, dass wir die in dem Staatsministerialbeschluss vom 17. März beabsichtigte Vorlage an den Landtag gebracht haben. Wir werden unsere Absichten in der Gesetzgebung zu verwirklichen suchen, ohne von der Curie eine Gegenconcession zu erhalten oder zu erwarten, lediglich im Interesse der katholischen Unterthanen Sr. Majestät des Königs. Wenn

diese Bestrebungen der Königlichen Regierung durch den Widerstand der päpstlichen Partei im Landtage zu Fall gebracht werden, oder wenn die Geistlichkeit von der ihr zu gewährenden Möglichkeit, die Seelsorge zu üben, keinen Gebrauch machen sollte, so können wir das nicht ändern, wissen uns aber auch für die Folgen nicht verantwortlich.

Eure Durchlaucht wollen Sich gefälligst nach Anleitung dieses Erlasses gegen den Pronuntius aussprechen.

gez. von Bismarck.

Seiner Durchlaucht dem Kaiserlichen Botschafter
Prinzen Heinrich VII. Reuss,
Wien.

V.

Kirchengesetzgebung der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen der preussischen Monarchie.

1. Kirchengesetz vom 2. September 1880, betreffend die Vertheilung der Generalsynodalkosten und der landeskirchlichen Umlagen auf die einzelnen Provinzen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen unter Zustimmung der Generalsynode und nachdem durch die Erklärung Unseres Staatsministeriums festgestellt worden, dass gegen dieses Gesetz von Staatswegen nichts zu erinnern ist, sowie nach erfolgter Zustimmung Unseres Staatsministeriums, für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen was folgt:

Einziger Paragraph.

Umlagen zur Bestreitung von Ausgaben für landeskirchliche Zwecke (§. 14 der Generalsynodal-Ordnung vom 20. Januar 1876) und die Kosten der Generalsynode, sowie der Vorstände derselben und der von den letzteren bestellten Ausschüsse und Kommissionen (§. 38 a. a. O.) sind nach Maassgabe der von den evangelischen Gemeindegliedern aufzubringenden Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer auf die Provinzen der Landeskirche zu vertheilen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloss Babelsberg, den 2. September 1880.

(L. S.) Wilhelm.
Hermes.

---

2. Kirchengesetz vom 2. September 1880, betreffend die Ausschreibung von Umlagen für provinzielle und landeskirchliche Zwecke.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen unter Zustimmung der Generalsynode und nachdem durch

Erklärung Unseres Staatsministeriums festgestellt worden, dass gegen dieses Gesetz von Staatswegen nichts zu erinnern ist, für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen was folgt:

Einziger Paragraph.

Von demjenigen Betrage an Umlagen, welcher nach Artikel 16 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 (Gesetz-Sammlung Seite 125) bis zur Höhe von vier Prozent der gesammten Klassen- und Einkommensteuer der zur evangelischen Landeskirche gehörigen Bevölkerung ohne Hinzutreten eines Staatsgesetzes beschlossen werden darf, kann eine Summe bis zu drei Prozent der bezeichneten Steuern durch die Generalsynode, bis zu einem Prozent der in jeder Provinz aufzubringenden Klassen- und Einkommensteuer durch die betreffende Provinzialsynode ausgeschrieben werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloss Babelsberg, den 2. September 1880.

(L. S.) Wilhelm.
Hermes.

VI.

Verordnung des Kaiserlich Oesterreichischen Ministers für Cultus und Unterricht, womit die Anerkennung der altkatholischen Religionsgesellschaft ausgesprochen wird, vom 18. October 1877.

In Gemässheit des von Anhängern des altkatholischen Religionsbekenntnisses in der Eingabe de praes. 13. Okt. 1877, Z. 16, 875 bis 16, 877, gestellten Begehrens wird, da durch die beigebrachten Nachweise den Anforderungen des §. 1 des Gesetzes vom 20. Mai 1874*), R.-Ges.-Bl. Nr. 68, betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religions-Gesellschaften, genügt erscheint, auf Grund des §. 2 eben dieses Gesetzes die Anerkennung der altkatholischen Religionsgesellschaft unter der Bezeichnung »altkatholische Kirche« hiemit ausgesprochen.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Stremayer, m. p.

*) Abgedruckt in dieser Zeitschrift Band XIII. S. 162 ff.

IV.

Venetianische Fürsprecher.

Ein Beitrag zur Geschichte des Eherechtes

von

Dr. Friedrich Thaner,

ordentlichem Professor der Rechte an der Universität Innsbruck.

Als ich in der Biblioteca Estense zu Modena nach Handschriften alter Canonessammlungen suchte, gerieth ich auf einen Papier-Miscellenband, mit der Signatur V. C. 21, in welchem sich vier Aufzeichnungen von Ansprachen fanden, die bei Gelegenheit von Trauungen und Verlobungen gehalten worden waren. Dieselben schienen mir zum mindesten für die Geschichte des Eherechts so interessant, dass ich den Bibliothekar der Estense, Herrn Luigi Lodi ersuchte, mir eine Abschrift davon zu besorgen; dieser meinem Wunsche auf's zuvorkommendste willfahrend schrieb selbst die vier Stücke ab und sandte sie mir nach Innsbruck. Indem ich nun dieselben in dieser Zeitschrift veröffentliche, spreche ich zugleich Herrn Luigi Lodi meinen verbindlichsten Dank für seine grosse Gefälligkeit aus.

I.

Contracto sponsalicio per Jacomo Alovise de Fiasco a la Anzola de Fabiano.

Per bene chel sia consuetudine, Illustri principi, Magnifici zentilhomini e vui zenerose e pudicissime madone, in simeli contracti de matrimonio trattare le dignitade et excellentie de esso sancto sacramento, non di meno sapiando mi



che di tal cossa è stato infinite volte dicto e facto mentione da homini copiosi et oratori eloquentissimi m'è parso per la meiore parte mettere silentio a tale impresa e maximamente per non tenere in tempo le signorie vostre e tanta Nobilitade. Usarò nondimeno alquanto mio debito in referire parte de li ornamenti e laude de questi nostri sposi, perchè vedendo la sposa nostra esser ornata de ogni virtude e de ogni parte laudevole che se convegna, ingrata cosa seria a tacerlo. Lasciamo stare la sua modestissima bellezza che ali occhi nostri per experientia se dimostra, passiamo ancora le parte laudevole che del suo padre Alexandro Fabiano homo per certo di bona reputatione e di ogni bon presio e per lo simile de tutta la sua honorevole fameia se poriano dire. Solo facendovi manifesto li modestissimi costumi e singular virtude de quella però che in lei sempre è stata devotione incredibile, prudencia mirabile, inzegno promptissimo, humanitade gratiosissima, obedientia e mansuetudine anzelica, e sopra tutto honestade e singulare pudicicia, per le quale sue virtude lei certamente ha a conferire non picolo honor a tutta la sua casa et grandissimo ornamento al suo dilectissimo sposo Jacomo Alovise nostro zovene certamente degno de ogni gran laude, pero chè de continuo lui è compagnato de singulare virtude, banchiero za e bon tempo fidelissimo e di bona reputatione e fama, nasciudo di padre e madre di gran presio e stima, diligente in ogni facenda, prudentissimo ad ogni cossa necessaria benigno et humanissimo verso ogni persona, ornato e copioso de ogni zentilezza che se richeda ad ogni zentile creatura, intanto che de lui usarò el parlare che comunamente si sol dire che in sino a li saxi e marmori lui comoveria ad amarlo e volerge bene. E cussi vi prego e conforto che fazati vui M.ª Anzola nostra e chel ve tegnati bon e caro como una preciosa zoia ligata in oro fino. Ma per dimostrare ad ognomo che la vostra intentione sia di volerlo fare, vi voio pregare che fazati risposta ad una mia ambassata e dimanda che epso nostro sposo me ha imposto se debbia fare per sua parte zoè.

Se a vui M.ª Anzola ve piase e volidi Jacomo Alovise predicto per vostro sposo e legitimo marido e consentire in lui per parola de presente secundo che comanda la sancta

madre giesia. Facta l' ambassata vostra Jacomo Alovise mio a la sposa vostra ne la sua benigna risposta che haveti intesa lei me ha facto zegno che per lo simel vi domandi vui sel ve piace e voliti dicta M.ª Anzola per vostra sposa e legitima moiere, et in lei consentire per parola de presente secundo che comanda la sancta madre giesia.

Finis.

II.

Condecente et debita cossa seria, Inclito S. et Ill.mo duca, che havendo mi a tractare in questo loco del sanctissimo matrimonio ricontasse tutte le sue parte et ornamenti si per la excellencia del suo divino auctore da cui fo ordinato si per la dignitade del loco dove fo instituido, si etiamdio per li copiosissimi et innumerabili fructi et utilitade che da tale sacramento se conseguitano. Seria oltra de ciò bisogno et conveniente cum debite laude et comendatione ornare queste nobile e spectantissime famelgie le quale questo zorno se uniscono inseme cum la presente parentela.

Ma perchè sento le forze del mio debile inzegno inequale a la materia da ogni canto nobile et alta et etiamdio vedendo el tempo essere molto breve, ristrenzerò tutto el mio proposito non mi partendo dal materno e vulgare dire e dechiarendo solo la casone del nostro venire qui in tanta expectatione et cussi digno conspecto quale è del nostro Inclito e divo principe.

A laude adonqua e gloria del superno signore, a nome e fama del prelibato Ill.mo S. nostro, a bono contento de ogni parenti et qui astanti et absenti.

El spectabile Philippo Bendedeo si promette la nobile zovene M.ª . . sua pudicissima fiola al prestante et eximio ne le arte et medicina doctore mistro Hieronymo da Molino da Rovigo per sua legitima sposa cum quello rito et ordine che comanda la giesia sancta de Dio.

El predicto maistro Hieronymo si la accepta e promette di torla per sua legitima sposa e moiere cum quello medesimo rito et ordine, et in segno et fermezza de ciò elli se daranno le loro mane in fede approbando et auctorizando el tutto el

prefato Illu.^mo^ S. nostro cum la sua benigna presencia, consenso e gratia.

Finis.

III.

L'è stado ordinamento et dispositione divina, magnifici e spectatissimi zentilhomini e vui altri spectabili et ornatissimi cittadini, et è piazuto al nostro segnore Idio chel sia contracta bona parentela et amorevole affinitade fra gli honorevoli homeni ser Bertholamie e Nicolò del Sozzo e ser Nicolò e Francesco di Ambrosi, che loro del Sozzo haveranno a dare e cussi prometteno M.ª Fiordelise pudecissima fiola de esso Nicolò al dicto Francesco di Ambrosi per sua legitima sposa e moiere, e dicto Francesco si la accepta e promette di torla, servante le cristiane Regule et ecclesiasti riti. E cusi in questo sancto e divino templo e laude e gloria de l' eterno Idio nel conspecto de le vostre spectabilitade et de tutta questa nobilissima corona tale cossa se publica e fase manifesta e per fermezza del tutto e mazore confermatione de amore le dicte parte se daranno le loro mane in fede.

Finis.

IV.

Quanto più ripenso nel fonte de le innumerabile et amplissime virtute de le quale il nostro S.^re^ Idio per sua clemencia ha dotato la V. Celsitudine Illu.^mo^ Duca et Exmo S.^r^ mio, il non mi pare essere in alcuna parte di manco pretio de le altre la caritade et la paterna dilectione di V. Ex.^tia^ verso li soi popoli ma più tosto quella de la quale li subditi soi ne habiano a rendere magior gratia a la divina buntade che de alcuno altro dono temporale loro possano da quella conseguitare. Et certo di questa medema opinione credo essere ciascuno habia qualche lume de intellecto perochè in quello pocho io ho lecto non mi ricordo haver ritrovato populo alcuno cussi morbido, cussi lieto, cussi prosperoso ne li bieni temporali il quale habia havuto signoria o governo di tiramno on signore che non l' habii amato che mai se sia visto contento e che presto non si sia ritrovato cascare de prosperitade in grande tribu-

latione et infiniti guai. E cussi al rincontro non havere sentito de alcuna citade la quale o per divino flagello o per altra desgratia mundana se sia ritrovata in angustie et tribulatione et quella sia sta recta et governata da uno capo et signore amorevole et pieno di benivolentia verso li soi subditi, che quella non se sia presto rehavuta, reedificata et tutto reintegrata in modo che de le angustie passate non li è parso haverne sentito conelle (con elle?).

Et se nui volemo fare qualche discorso de le manifeste demonstratione che habiamo di continuo de la benivolencia et amore del nostro Illu.mo S.re verso di noi, li trovaremo fra l' altre cosse l' ardente studio et continuo desiderio che sempre ha havuto sua Ex.tia de mantegnirne in pace et tranquillo riposso, che è stato cossa mirabile essendosi ritrovato quasi tutto il mondo in combustione et travaglio come habiam veduto.

Li trovaremo ancora la sancta et divina iustitia cum la quale in tanto pacifico stato ne ha sempre governate et governa favorezando li boni et iusti et di continuo perseguitando li tristi e scelerati.

Li trovaremo più oltra la benignitade instessa la quale mi pare havere posta et firmata la sedia sua nel pecto di epso nostro S.re O quale principe trovaremo nui, senza altrui injuria, tanto humano, tanto benigno, tanto gratioso et che de si stesso et de la propria persona ne facia meglio participi li soi subditi. Non l' habiamo nui di continuo ad ogni tempo, non lo habiamo nui in ogni loco, non lo godemo nui in ogni nostra ocurencia, sempre più lieto, sempre più gracioso, sempre più volentiero et di migliore voglia non come nostro signore, ma come bon padre et cordiale fratello?

O che vogliamo nui magior consolatione ne le cosse temporale di questo mundo che vedersi venire il nostro padre, il nostro sancto Governo, et il nostro unico S.re ne le sue case de le nostre habitatione ad illustrare cussi gratiosamente cum la sua serenissima presencia et conspecto le nozze nostre. O quale magiore demostratione de benivolentia et caritade poria la sua Ex.tia usare verso di nui. Certo confessarò questa essere la piu chiara et più manifesta de le altre, et quella

de che ne habiamo a referire magior gratie al nostro Sr Dio, et poi magior laude a la sua Ex.^{tia}

Si che Illu.^{mo} S.^{r} mio lasciando da parte tutto quello che comunamente si suol dire in laude del sancto matrimonio et de li sposi et loro fameglie; per non tenire più in tempo V. Cel.^{ne} et cussi digna comitiva rengratiarò quella cum tutto il cuore cum tutta la mente et cum tutte le mie forze de tanta amorevolezza et benignitade ha usato questo giorno cussì lietamente V. Ex.^{tia} in honorare queste due famigliole de vostri fidelissimi servitori cioè di Fanti e di Sivieri, li quali offerendo a la V. Ex.^{tia} le proprie persone et ciò che hanno in questa vita che si possa dire suo, di continuo si ricomandano a la gratia di quella, come di suo singulare e unico S.^{re}

A vui M.ª Lucia di Fanti ve piase Chrestophalo de Siviero vostro legitimo sposo et consentire in lui per parola de presente secundo comanda la sancta madre giesia.

Et a vui Christophalo de Siviero vi piase dicta M.ª Lucia di Fanti per vostra legitima sposa et consentire in lei per parola de presente secundo comanda la sancta madre giesia.

Finis.

Diese vier Stücke enthalten keine Datirung, ausser dem ersten auch keine Ueberschrift, — selbst die Nummern sind erst von mir beigesetzt, — kurz schlechterdings keine Bemerkung, die ihre Herkunft verrathen hätte. Da führte mich zuerst die Erwähnung von Rovigo in Nr. II. auf die Vermuthung, dass sie dem Venetianischen angehörten. Diese Vermuthung wurde durch die Untersuchung der Sprache zur Gewissheit. Es ist kein Zweifel, dass unter dem »materno e vulgare dire« in Nr. II. die Venetianische Mundart zu verstehen ist, und dass alle vier Ansprachen in ihr geschrieben sind. Das geht vor allem aus der häufigen Anwendung des »z« hervor, wie: inzegno (ingegno), mazore (maggiore, nur Nr. IV. hat durchgehend magior), za (già), zentilhomini (gentiluomini), zoe (cioè), zorno (giorno, ebenso Nr. IV.), zovene (giovine), ferner aus Wortformen, wie: adonqua (dunque), casone (cagione), cossa (cosa), cussi (così), fameia, famelgia, fameglia (famiglia), fiola (figlia), ge (gli, volerge für volergli), loco (luogo), maistro,

mistro (maestro), marido (marito), medemo (medesimo), moier (moglie), nui, vui (noi, voi), oltra (oltre), presio (prezzo), Ser (Signore), tor (togliere). Diese Spracheigenthümlichkeiten finden sich auch im modernen Venetianer Dialect, vgl. G. Boerio Dizionario del dialetto Veneziano, Venezia 1856; andere mögen sich im Laufe der Zeit verloren haben, wie epso (lat. ipse), das ich bei Boerio nicht finde, das aber auch in einem Briefe aus Venedig vom J. 1493 vorkommt in G. Molmenti, Storia di Venezia nella vita privata, Turin 1880, S. 693. Da ich nicht Sprachforscher bin, kann ich aus der Sprache nicht bestimmen, in welche Zeit etwa die 4 Schriftstücke gehören. Nur zur allgemeinen Orientirung führe ich aus J. Ascoli's Annotazioni a una cronaca veneziana im Archivio glottologico Italiano III. p. 244 ff. solche Laute und Formen an, die sowohl in jener »Cronaca deli imperatori« vorkommen, die schon um das Jahr 1300 geschrieben worden ist, als auch in diesen Ansprachen: famelgia (Ascoli a. a. O. Nr. 5), simele, segnor (10), oltra, adonca (13), moier (14), mazor, maistro (19), marido, nasciudo, poria für potria (20), marmore (35), singulare virtude Plural (36), el (39[b]), nui (41[a]), el (41[c]), ge (41[c]), se (41[d]), instessa (42), li soi (44), sapiando (49), godemo (55).

Die Zeit, wann diese Verlobungs- und Trauungsreden gehalten wurden, ist nun freilich nicht so leicht zu bestimmen. Nur das ist sicher, dass sie vor das Concil von Trient fallen, denn sonst müsste die Anwesenheit des Pfarrers und der zwei Zeugen in die beiden Eheschliessungen aufgenommen sein, und es wäre gewiss auch nicht bloss allgemein die Vorschrift der Kirche (secundo che comanda la sancta madre giesia) sondern das Concil von Trient insbesondere erwähnt, wie es z. B. in dem Heirathsvertrag von 1707 bei Molmenti S. 461 n. 4. der Fall ist; es müsste endlich angenommen werden, dass es Geistliche waren, die die Reden hielten, und dazu stimmt wieder der Inhalt derselben wenig. Es wird aber die Zeit noch weiter zurück zu setzen sein, wenn es richtig ist, dass erst seit 1519 in Venedig die Zuziehung von (zwei) Zeugen zur Eheschliessung Brauch wurde, Molmenti S. 268 n. 3; wenn wir es mit patrizischen Familien zu thun hätten,

würden wir sogar vor das Jahr 1501 zurückgeführt, weil in diesem Jahre die Sitte aufhörte die Braut zum Besuch des Dogen zu führen, Molmenti S. 270.

In Nr. IV. sind aber überdies einige Angaben enthalten, die sich direct zur Bestimmung der Zeit verwenden lassen. Hier ist die Anrede an den Dogen gehalten; und dieser wird selbst deren Gegenstand; dabei hebt der Redner einige Characterzüge desselben so deutlich hervor, dass es nicht zu gewagt erscheint, daraus auf seine Person zu schliessen. Vor allem wird die Friedensliebe des Dogen gerühmt, der es gelang trotz der schwierigen Weltlage den Frieden zu erhalten; sodann dessen unparteiische Pflege der Gerechtigkeit, endlich seine Güte und Leutseligkeit. Diese Eigenschaften treffen nun meines Erachtens auf keinen Dogen besser zu als auf Pasquale Malipiero, der von 1457—1462 regierte. Er wurde der Friedensfürst genannt, unter ihm lebte Venedig in Ruhe und Frieden; so berichtet Marino Sanudo in Vite de duchi di Venezia, Muratori Rer. Ital. Script. T. XXII. col. 1168; fu doge felice, giusto, grave e di bello aspetto e di bella maniera, ebda col. 1166. Was sonst Sanudo weniger schmeichelhaftes von ihm erzählt, dass er sinnlicher Natur gewesen sei, und dass sich unter ihm ausser den Festen, die zur Feier seiner Wahl gegeben wurden, wenig denkwürdiges ereignete, würde doch dem Characterbilde, das der Redner natürlich nur zum Vortheile des anwesenden Dogen entwarf, nicht eben widersprechen. Darnach scheint sich der Doge in der That weniger mit weitausgreifenden Staatsplänen befasst, als sich durch die Theilnahme an den kleinen Sorgen seiner Unterthanen (non lo godemo nui in ogni nostra ocurencia?) Popularität verschafft und daran erfreut zu haben. Dann begreift es sich, warum es unser Lobredner als das grösste Glück auf dieser Welt pries, dass sich der Doge herabliess, den Hochzeiten seiner Unterthanen in ihren eigenen Wohnhäusern beizuwohnen. Werde ich so auf Pasquale Malipiero, den 66[ten] in der Reihe der Dogen, geführt (Biografie dei Dogi di Venezia von E. Cicogna u. a. II. Venedig 1855), so bestärkt mich darin jene Stelle am Eingange der Rede, in der die Zufriedenheit und Prosperität des Volkes geschildert sind, denn in der

That hatte Venedig nach Francesco Foscari, dem unmittelbaren Vorgänger Malipiero's den Höhepunct seiner Macht erreicht; und es macht mir den Eindruck, als ginge durch die ganze Stelle eine leise Warnung an das Volk, nicht undankbar gegen seinen Herrn zu sein, damit es nicht wieder von seiner Höhe herabstürze; nach dem unglücklichen Ende F. Foscari's war dies eine sehr berechtigte Mahnung.

Es kommt endlich ein Satz in derselben Rede vor, der geradezu einen bestimmten Zustand der politischen Welt schildert, wie er eben vorausgegangen war. Ich muss es Geschichtskundigeren überlassen, darnach die Zeit festzustellen. Es sind die Worte: »essendosi ritrovato quasi tutto il mondo in combustione et travaglio, come habiam veduto«. Mir scheinen dieselben in die eben durchgeführte Schlussfolgerung zu passen; denn ich beziehe sie auf das Vordringen der Türken nach der Einnahme Constantinopels im J. 1453, durch das ja gerade die Republik Venedig mit ihren handelspolitischen Beziehungen zum Oriente am nächsten bedroht war. Nicht unerwähnt will ich übrigens lassen, dass nach Muratori Annali d'Italia zum J. 1457 der Bruder Giam Batista vom Orden der Prediger am 6. Juli zu Piacenza predigte, dass der Antichrist und der Weltuntergang nahe sei, und spätestens im J. 1460 kommen werde. Im Jahre 1460 brach in Venedig die Pest aus (s. Cicogna, Biografie), und wenn ihr auch nicht viele Personen zum Opfer fielen, so meine ich doch, dass der Sprecher nicht so von ungetrübtem Glücke und Freude hätte reden können, wenn das düstere Ereigniss schon damals stattgefunden hätte. Ich halte also dafür, dass die in Nr. IV. aufgezeichnete Rede in den Jahren 1457—1460 gehalten worden ist, näher noch 1458—1460, da Malipiero erst am 30. October 1457 gewählt worden war. Was nun die drei vorangehenden Nummern betrifft, so kann ich nur daraus, dass sie mit Nr. IV. zusammen vorkommen, und im Codex von derselben Hand geschrieben sind, den Schluss ziehen, dass sie auch zeitlich zusammen gehören, und aus gewissen sich wiederholenden Wendungen vermuthe ich, dass sie den nämlichen Verfasser haben. Ich gehe nunmehr auf den Inhalt der einzelnen Stücke über. Die Nummern I. und IV. haben je eine

Eheschliessung, II. und III. Verlobungen zum Gegenstande. Ich beginne mit der Untersuchung der letzteren. Die bei der Verlobung anwesenden Personen sind nach Nr. II. der Doge, das Brautpaar und dessen Verwandte und der Sprecher, den ich nach dem Vorgange E. Friedbergs, Recht der Eheschliessung, Leipzig 1865, S. 25 als Fürsprecher bezeichnen werde, in Nr. III. kommen anstatt des Dogen nur Edelleute und Bürger vor. Der Ort an dem die Handlung vor sich geht ist nach Nr. III. die Kirche (in questo sancto e divino templo). Eingeleitet wird dieselbe durch eine Ansprache des Fürsprechers an den Dogen, beziehungsweise an die Versammlung mit einer Hinweisung auf die Würde und den Segen der Ehe und auf die Vorzüge der beiden Familien, die sich durch die Verlobung verbinden. Diese selbst vollzieht sich nicht zwischen Braut und Bräutigam, sondern zwischen dem Vater der erstern und diesem. Die Braut ist nur das Object des Vertrages, das der Bräutigam aus der Hand seines künftigen Schwiegervaters empfängt, und wie dieser seine Tochter zur rechtmässigen Gattin verspricht, so verspricht auch der Bräutigam sie zur rechtmässigen Gattin zu nehmen. Die betreffenden Worte werden vom Fürsprecher gesprochen, und auf seine Aufforderung reichen sich Vater der Braut und Bräutigam zum Zeichen (in segno) und Bekräftigung der Verlobung die Hände. Es heisst auch noch gegenwärtig in Venedig die Verlobung el segno, A. de Gubernatis Degli usi nuziali in Italia, App. p. 253. Mailand 1878. Der ganze Act geht aber öffentlich, d. h. unter Sanction der öffentlichen Gewalt vor sich; sehr entschieden ist das ausgesprochen in Nr. II.: das Ganze wird approbirt und autorisirt durch die Gegenwart des Dogen, seine Zustimmung und Gnade, »approbando et auctorizando el tutto el prefato Illu.mo S(ignore) nostro cum la sua benigna presencia, consenso e gracia«. Die kürzer gefasste Nr. III. enthält im wesentlichen dieselben Momente, auch hier ist die Verlobung ein öffentlicher Act: »tale cossa se publica e fase manifesta«.

Wer nun bei unsern Verlobungen der Fürsprecher war, ob ein Geistlicher oder Laie, wird noch zu erörtern sein; ob aber dieses oder jenes angenommen werde, in jedem Falle geht

die Autorisation derselben von der weltlichen Gewalt des Dogen, beziehungsweise von den ihr gleichzustellenden Repräsentanten des Adels und der Bürgerschaft aus. Es liegen uns also hier, analog der modernen Civileheschliessung zwei Civilverlobungen vor.

Ich wende mich nun zu den Eheschliessungen. Nr. I. ist Contracto sponsalicio überschrieben und enthält eine Eheschliessung, dergleichen Nr. IV. ohne Ueberschrift. Anwesend sind das erste mal ausser den unmittelbar Betheiligten und dem Sprecher fürstliche und adelige Personen, Männer und Frauen, das andere mal, wie schon erwähnt, der Doge und sein Gefolge. Die Eheschliessung wird ebenso wie die Verlobung durch die Ansprache des Fürsprechers an die anwesenden Standespersonen oder den Dogen eingeleitet. Die Eheschliessung selbst ist weder in Nr. I., die daher nur uneigentlich contracto sponsalicio überschrieben ist, noch in Nr. II. ausdrücklich enthalten, geht aber deutlich aus den Worten des Fürsprechers hervor. Dieser stellt nämlich (Nr. I) als Abgesandter des Bräutigams an die Braut die Frage, ob sie den Bräutigam zum rechtmässigen Gemale wolle und in denselben durch die Worte de praesente, wie es die Kirche vorschreibt, einwillige. Hierauf antwortet die Braut, natürlich bejahend, und giebt dem Fürsprecher zu verstehen, dass er dieselbe Frage ihrerseits an den Bräutigam richte. Dies thut der Sprecher, und mit dieser zweiten Frage schliessen die Aufzeichnungen. Diese sind also nicht Urkunden, sondern nur Aufzeichnungen für den Sprecher, vielleicht die Concepte für die zu haltenden Ansprachen, die für künftige Fälle als Muster und Formulare dienen konnten. In Wirklichkeit folgte natürlich noch das Jawort des Bräutigams. Damit war aber auch die Ehe geschlossen. Was in der Verlobung versprochen wurde, ist jetzt erfüllt. Braut und Bräutigam sind rechtmässige Gatten geworden. Nr. IV. enthält im Wesentlichen dieselben Momente. Die Ehe wird also geschlossen durch verba de praesenti in öffentlicher Versammlung, oder in Anwesenheit der höchsten Autorität, des Dogen, gleichgiltig an welchem Orte, selbst in Privatwohnungen. Es ist kein Grund anzunehmen, dass die Anwesenheit des Dogen bei der Ehe-

schliessung eine andere Bedeutung habe, als jene bei der Verlobung, sie hatte Zweck und Wirkung die Ehe zu autorisiren. Es liegen also ebenso zwei Civilehen vor, wie die zwei Verlobungen unter weltlicher Autorität stattfanden. Gewiss hat dann noch der Kirchgang stattgefunden, der nach Molmenti 265, 268, 270 mit grossem Pomp gefeiert zu werden pflegte, und auf den sich wohl auch die Worte: servante le christiane Regule et ecclesiasti riti in Nr. III beziehen, aber die Ehe war schon vor ihm perfect; das beweisen die verba de praesenti, die Hinweisung auf das Sacrament der Ehe, die Aufschrift contracto sponsalicio. Molmenti sagt daher S. 270: il matrimonio era una specie di solennita publica e combinato spesse volte da una terza persona era promulgato, quasi fosse un editto, nella corte del palazzo del Doge. Es sind nun noch zwei Fragen zu beantworten. Welchen Standes war der Fürsprecher, geistlichen oder Laienstandes, und worin bestand das Wesen seines Amtes? Ich bin, was das erste betrifft, der Ansicht, dass der Fürsprecher ein Laie war. In keiner der vier Reden treten theologische oder überhaupt nur kirchliche Gesichtspuncte in den Vordergrund; in Nr. I. und II. will sich der Redner ausdrücklich an die volksthümliche Redeweise halten (usarò el parlare che comunamente si sol dire Nr. I, — non mi partendo del materno e vulgare dire Nr. II.); die Mahnung an die Braut den künftigen Gatten zu lieben, wie ein in Gold gefasstes Juwel, klingt durchaus weltlich. Und in Nr. IV. ergeht sich der Redner so ausführlich über die politische Lage, und in so schmeichelhaftem Lobe des Dogen, dass, wenn es schon ein Geistlicher war, bei ihm der geistliche Stand doch völlig hinter dem Venetianer zurücktrat. Allein einem solchen wäre es doch nicht wohl angestanden es als das höchste irdische Glück zu preisen, dass sich der Doge zu den Eheschliessungen in die Wohnhäuser begab, von einem Geistlichen wären auch die Worte: il nostro padre, il nostro sancto governo, et il nostro unico Signore einigermaassen auffällig, und geradezu unpassend wären im Munde des Geistlichen die Worte: le nozze nostre. Freilich kommt auch hier wie in Nr. I. und II. eine Hinweisung auf das Sacrament der Ehe vor, allein dieselbe geschieht so obenhin,

dass sie eher ein Argument für den Laienstand des Fürsprechers als dagegen ist. Es sei zwar herkömmlich die Würde des Sacraments der Ehe zu behandeln, aber um die erlauchte Versammlung nicht zu lange aufzuhalten (per non tener in tempo Nr. I, IV, — vedendo el tempo essere molto breve Nr. II.) zieht es der Sprecher vor, davon zu schweigen. So hätte ein Geistlicher schwerlich sprechen dürfen.

Ein viel früheres Beispiel vom Auftreten eines Laien als Fürsprechers ist übrigens für Italien die Civilehe, die 1289 zu Modena stattfand. A. de Gubernatis Degli usi nuziali, Milano 1878 p. 171.

Bei Beantwortung der zweiten Frage nach dem Amte des Fürsprechers wird zwischen den Verlobungen und den Eheschliessungen zu unterscheiden sein. Denn bei ersteren kommen die Parteien gar nicht zu Worte, hei letzteren sind umgekehrt ihre Erklärungen, die sie sich gegenseitig geben, das Entscheidende. Demungeachtet ist doch beide male die Rolle des Fürsprechers im Wesentlichen die gleiche. Für's erste kommt es jedoch bei den Verlobungen darauf an, ob dieselben als perfect anzunehmen sind schon vor dem Handschlag oder erst darnach. War letzteres der Fall, so sind die vorangegangenen Worte des Fürsprechers nur die Vermittelung für die entscheidende Handlung der Parteien, sie führen nur hinüber zur Verlobung durch Handschlag. Im andern Falle ist aber nicht ausser Acht zu lassen, dass der Fürsprecher gleichwohl nicht für die Parteien spricht, d. i. an ihrer statt, in ihrem Namen rechtliche Erklärungen abgiebt, sondern bloss ihren Verlobungswillen referirt. Dass er aber wahres referirte, das bejahen die Parteien durch ihren Handschlag, und darum geben sie ihn zum Zeichen, dass sie mit dem Besagten einverstanden sind, und zugleich zur Bekräftigung »in segno et in fermezza de ciò«. In diesem Falle, wo die Verlobung nicht durch Handlung geschieht, sondern nur durch concludente Handlung der Parteien geschlossen wird, haben die referirenden Worte des Fürsprechers ganz dieselbe Bedeutung wie die Traufragen bei der Eheschliessung. Bei dieser endlich ist die Stellung des Fürsprechers zu den Parteien unzweifelhaft lediglich die des Vermittlers der beiderseitigen Eheerklärungen.

Es ist aber mit der Vermittlung der Parteierklärungen unter sich, sei es zur Verlobung oder Eheschliessung, die Rolle des Fürsprechers mit Nichten erschöpft. Er hat dieselbe vielmehr auch mit der Oeffentlichkeit zu verbinden, mit der Staatsgewalt zu vermitteln. Ja, die vier venetianischen Beispiele lassen uns diess als die eigentliche Aufgabe des Fürsprechers erkennen, der er besondere Sorgfalt zuwendet. Es handelt sich darum die Bürgerschaft, das Staatsoberhaupt in's Interesse der Parteien zu ziehen, und dadurch der Verlobung, der Eheschliessung, die öffentliche Anerkennung und Autorisirung zu verschaffen. Das kann nun auf zweifache Weise geschehen, durch das Lob der Ehe im Allgemeinen, durch Anpreisung dieser bestimmten Ehe im Besondern.

Wählte der Fürsprecher das erste Mittel, so lag es ihm sehr nahe, sich auf die sacramentale Würde der Ehe zu berufen; dem Sacramente durfte man ja kein Hinderniss in den Weg legen, daher war denn gerade diess das stehende Thema in den Reden der venetianischen Fürsprecher, so unzählige male angewendet, dass es der Fürsprecher in Nr. I. für besser hält es nicht zu wiederholen.

Derselbe Gedanke liegt aber auch dem Redemuster Nr. III. zu Grunde.

Da wird es als göttliche Fügung bezeichnet, dass die zwei Familien sich verschwägern. Solchem himmlischen Rathschlusse dürfen natürlich auch die hochmögenden und hochansehnlichen edlen Herren und sonstigen ansehnlichen und ehrenfesten Bürger nicht Widerstand leisten. Es ist der gleiche Gedanke, dem schon der Orator in der longobardischen Trauung aus dem 11. Jahrhunderte, R. Sohm, Das Recht der Eheschliessung S. 318, in den Worten Ausdruck lieh: »Notum sit vobis, Quirites, si a Deo factum ornatumque (ordinatumque?) fuerit, quod Fabius« etc.; man vergleiche damit Wigalois 956 in Friedberg's R. d. E., S. 83: »Der wirt ze dem herren Gawein sprach:

Sit ez nu Got gefüget hat,
An dem daz dinc alles stat,
Daz in diu magt beschaffen ist.«

— — — — — — —

Es konnte aber, wie gesagt, der Fürsprecher zu dem gleichen Zwecke auch den Weg einschlagen, dass er die individuelle Ehe in's beste Licht stellte, die Vorzüge der Personen, die sie schliessen wollten, nach Kräften hervorhob. Diese Methode befolgt der Fürsprecher in Nr. I., er lässt es an nichts fehlen, seinen Eheclienten den Beifall der Versammlung zu gewinnen; in Nr. II. und IV. geschieht das gleiche, aber mehr nur der Form wegen, im Vorübergehen, wie mit dem Sacrament der Ehe. In Nr. IV. ist die Sache am einfachsten. Hier ist der Doge selbst schon in der denkbar lebhaftesten Weise für die Ehen seiner Unterthanen interessirt, da bedarf es also gar keines weiteren Anstosses, der Redner geht daher auch rasch über die herkömmlichen Empfehlungen hinweg (lasciando da parte tutto quello che comunamente si suol dire in laude de sancto matrimonio et de li sposi et loro fameglie). Zum Danke für die erwiesene Ehre stellen die beiden Familien sich und das ihrige dem Dogen zur Verfügung. Enger als hier kann durch die Eheschliessung das Privatinteresse mit dem öffentlichen nicht verknüpft werden.

Eine solche Verbindung in allen Fällen herzustellen, ist der Kern des Fürsprecheramtes. Er hilft den Parteien nicht bloss zu Handlungen, die sie leicht und ebenso gut allein vollziehen könnten; et verhilft ihnen vielmehr zu einem Erfolge, den sie allein durch sich nicht erreichen konnten, und ist Abgeordneter nicht bloss des Bräutigams zur Braut, und dieser zu jenem, sondern Abgeordneter beider an die Repräsentanten der Oeffentlichkeit, er befragt nicht bloss die Brautleute um ihren Willen, sondern zuerst wirbt er um das Jawort der Bürgerschaft, des Gemeinwesens, in das das junge Ehepaar eintreten will.

Zum Schlusse sei mir noch eine Erörterung über die Stellung gestattet, die das venetianische Fürsprecheramt im Vergleiche zur deutschen Trauung einnimmt. Da ist nun vorerst eine Frage zu beantworten, die in jüngster Zeit zu einer lebhaften Controverse geführt hat; die Frage nämlich, welches der Antheil des Dritten an der Trauung war, ob er, wie Friedberg im Recht der Eheschliessung S. 25, 93,

freilich ohne zwischen Mundwalt und Fürsprecher klar zu unterscheiden, angenommen hatte, in die Stellung des Fürsprechers eingerückt, oder ob er, wie R. Sohm in dem angeführten Werk S. 71, in scharfem Widerspruch zu Friedberg behauptet, und wie neuestens Friedberg selbst, Lehrbuch des Kirchenrechts, Leipzig 1879, S. 257 zugiebt, an die Stelle des Mundwalts trat. Diese Frage wird sich nur dadurch lösen lassen, dass festgestellt wird, worin die Function des Mundwalts bei der Eheschliessung bestand, und worin diejenige des trauenden Dritten, wobei die ältere Laientrauung vor der späteren Copulation durch den Geistlichen zu betrachten sein wird.

Der Mundwalt hat das Mädchen dem Manne gegeben, oder richtiger er hat ihm das Mundium über sie übergeben; der bei der Trauung thätige Dritte spricht die beiden Eheleute zusammen.

Der Unterschied liegt auf der Hand. Nichtsdestoweniger sucht Sohm nachzuweisen, dass der trauende Dritte in die Rolle des alten Geschlechtsvormunds eingetreten sei, Recht der Eheschliessung S. 68. Es ist das natürlich nicht im juristischen Sinne, nicht so zu verstehen, als wäre der Dritte nur als Stellvertreter des Vormunds, der als principaler Träger des Rechts bestehen blieb, aufgetreten, und hätte in dessen Namen gehandelt. Der Satz Sohm's gilt vielmehr nur im historischen Sinne, er ist eine rechtshistorische Constructionsformel: durch den Untergang der Geschlechtsvormundschaft ist der Platz, den der Vormund in der Eheschliessung einnahm, leer geworden, in die entstandene Lücke trat der Dritte ein. Gegen diese Construction erhebt sich sofort a priori ein schweres Bedenken. Die Geschlechtsvormundschaft war ein durch Geburt begründetes persönliches Recht; wenn sie untergegangen ist, wie konnte sie auf beliebige Dritte übergehen? Aber vielleicht giebt der Wortlaut der Quellen eine Erklärung dieses Räthsels. Diese reden nun in der That nicht selten von einem Geben, häufig wird vom Dritten nur das Mädchen dem Manne gegeben; werden beide zusammengegeben, so ist es doch immer das Mädchen, das zuerst gegeben wird, und selbst wo nur ein Zusammensprechen erwähnt wird, wird die erste Traufrage an den

Bräutigam gerichtet; und noch gegenwärtig ist es regelmässig der katholische Pfarrer der Braut, der copulirt; Schulte, kathol. Eherecht, S. 59.

Das scheint nun alles für Sohm's Theorie zu sprechen. Allein dieser selbst musste sich sagen, dass dieses Geben ein anderes sei, als das des Mundwalts, ein Zusammengeben, zu dem der Mundwalt keine Gewalt hatte. Allein es ist noch weiter zu gehen. Das Geben durch den Dritten ist in Wirklichkeit gar kein Geben, weil dazu die nothwendige Voraussetzung, das Haben, fehlt. Wo also Quellen vom »Geben« reden, ist das nur im tropischen Sinne zu verstehen, den wirklichen Sachverhalt drücken nur jene aus, die die Thätigkeit des Dritten als Zusammensprechen bezeichnen. Ich finde es daher auch unrichtig, dass für die Trauung durch den Dritten die Traditionsformen abhanden gekommen seien, Sohm 72; sie wären vielmehr noch vorhanden gewesen, sind aber für die Trauung unanwendbar, gegenstandslos geworden, weil ihr Gegenstand, das Traditionsrecht, verloren gegangen ist.

Für den trauenden Dritten wählt Sohm die Bezeichnung gekorener Vormund, um die Selbsttrauung von der Trauung durch den geborenen Vormund zu unterscheiden. In den Quellen kommt der Ausdruck nicht vor, und nur einmal hat die Braut den Vormund zu wählen; da ist es aber nicht der Dritte, sondern der Bräutigam, der von ihr erkoren wird; anstatt sich vom gekorenen Vormund geben zu lassen, nimmt sie sich ihn; s. kölnische Trauformel (s. XIV.): So wer irre zwê zosamen geven sal zo der ê . . . . so sal he de brût vragen mit irme namen, bis du hê dat du Heinrich haven wult zo eime mumber ind bedgenôssen? E. Friedberg, Kirchenrecht S. 258 n. 23. Erheben sich gegen die Sohm'sche Hypothese schon bei der Laientrauung solche Schwierigkeiten, um wie viel mehr bei der Trauung durch den Geistlichen. Da tritt noch der ausgesprochene Gegensatz des kirchlichen Princips gegen die geschlechtsvormundschaftliche Eheschliessungsgewalt hinzu. Consensus facit nuptias heisst ja nichts anderes als: mundium facere ist nicht nuptias facere; und indem der Geistliche in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti copulirt, so hat diess wohl

nur negativ juristischen Sinn, aber diess ist der, dass er weder im Namen des leiblichen Vaters der Braut, noch in dem ihres Geschlechtsvormundes oder ihrer Magen traut. Es deucht mir unmöglich, dass der Geistliche in die Rolle des Vormundes eingetreten sei. Friedberg Kirchenrecht S. 257 sagt zwar: »Nachdem diess Recht (der Uebergabe der Braut an den Bräutigam durch den Mundwalt) sich dahin abgeschwächt hatte, dass an Stelle des Mundwalts auch eine dritte Person die Tradition der Braut vornehmen konnte, war die Möglichkeit gegeben, die kirchliche Betheiligung an dem Eheschliessungsacte organisch in das geltende Recht derartig einzufügen, dass die traditio durch den Priester vollzogen wurde«. Allein wie ist es zu verstehen, dass an Stelle des Mundwalts auch eine dritte Person die Tradition vornehmen konnte? Der Mundwalt nahm sie ja nicht mehr vor und nur der Dritte. Sollte aber gemeint sein, dass neben Tradition durch den Dritten die alte Uebergabe durch den Mundwalt noch neben herging, so ist für die organische Einfügung jener in das geltende Recht nichts erklärt. Und wie soll man sich die Abschwächung des Rechts des Mundwalts vorstellen, in Folge deren eine dritte Person an seiner Stelle die Tradition der Braut vornehmen konnte? »An Stelle« ist offenbar in historischem Sinne, wie oben bemerkt wurde, zu verstehen, sonst wäre ja keine Abschwächung vorhanden. Eine »Abschwächung« aber, der zu Folge nicht mehr der frühere Inhaber, sondern Dritte das Recht ausüben, ist nichts anderes als der Verlust des Rechtes, und da stehen wir wieder vor dem Räthsel, wie ein untergegangenes, mitsammt seiner Quelle, der Geschlechtsvormundschaft, abgestorbenes, durch die Selbsttrauung vernichtetes Traditionsrecht auf Dritte übergegangen sein soll. In der anglikanischen Kirche, könnte man aber gegen obige Ausführungen einwenden, komme doch heutigen Tages noch eine Tradition durch den Geistlichen vor. Allein abgesehen davon, dass auch in ihr die »mutual stipulation« das Wesen der Eheschliessung ausmacht, der auch noch das gegenseitige Treuversprechen folgt, so übergiebt hier der Geistliche die Frau im Auftrag ihres anwesenden Vaters oder ihrer Verwandten, s. The marriage law

of England by J. T. Hammick, London 1873 p. 127, »the minister receiving the woman at her father's or friend's hands« und dazu Note c. Wollte man diese Uebergabe als wirkliche und nicht als figürliche ansehen, so liesse sich daraus nur der Schluss ziehen, dass in England die Geschlechtsvormundschaft nicht untergegangen ist, was freilich mit der Wesentlichkeit der mutual stipulation schwer zu vereinigen wäre. Das πρῶτον ψεῦδος, in das Friedberg nicht minder als Sohm verfällt, liegt eben darin, dass sie aus dem bildlichen Ausdruck »Geben« auf den wirklichen Rechtszustand schliessen.

Es bleibt somit, ohne den Dingen Gewalt anzuthun, nur die Annahme übrig, dass das Wesen der Trauung durch Dritte in der Function des Sprechens, des Zusammensprechens gelegen war. Der Orator, Fürsprecher der longobardischen Trauung, ist der Typus für die deutschrechtlichen Zusammensprecher. In der vorhin citirten longobardischen Trauungsform, in der die Wirksamkeit des Orators einen so breiten Platz einnimmt, finden sich auch die Anfänge der Selbsttrauung neben dem Mundwalt. Da heisst es nämlich: Quo facto tunc Fabius eam subarret annulo, et post tradantur cartule donationis et dotis vel scripte ibi legantur et post Seneca det conjugem Semproniam Fabio et Fabius Semproniae cartas. Hoc facto pro mundio dat Fabius etc. Die Verpflichtung durch den Trauring, die Ueberreichung der Witthumsurkunde geht nur zwischen Braut und Bräutigam vor sich. Und doch reicht das hin, auf dass der Vormund die Sempronia dem Fabius zur Gattin giebt, noch bevor dieser das Mundium eingelöst hat; sie ist eben durch die vorausgegangene Conjunctio mit Fabius schon dessen conjux geworden; freilich wird sie dann nach Uebergabe des Mundium noch einmal seine uxor. In dem subarrare annulo in den gegenseitigen Treuversprechen ist der Keim einer Neubildung gelegen, der über kurz oder lang die alte Form der Tradition des Mundiums sprengen musste, und sich auch aus eigener Lebenskraft ohne Hinzutreten eines fremden Rechts zur reinen Eheschliessung entwickelt hätte. Die Selbsttrauung hat den Mundwalt verdrängt, aber mit dem Fürsprecher kam sie in keinen Conflict, ja die Seite seiner Thätigkeit, von der

schon die Rede war, die Einstellung der Ehe in das Gericht, die Empfehlung derselben an die »Quiriten«, blieb nach wie vor erforderlich. Hat einmal ein Fürsprecher bestanden, so ist kein Grund, dass er hätte abhanden kommen sollen, und doch wäre diess geschehen, wenn der trauende Dritte nicht seine Rolle fortgesetzt, sondern die des Mundwalts übernommen hätte.

Dieser Dritte vermittelt durch seine Traufragen nicht bloss die Selbsttrauung, sondern auch die öffentliche Trauung, indem er die Brautleute in den Ring stellt. Dieser Thätigkeit ist bisher keine Aufmerksamkeit geschenkt worden, obwohl sie der vornehmste Theil der Trauung ist, denn das in den Ring Stellen haben wir uns nicht bloss physisch sondern geistig zu denken. Desshalb und nicht zum Hersagen der stereotypen Traufragen musste der Dritte ein der Worte weiser Mann sein; um zu Weib und zu Mann zu geben, bedurfte er keiner Macht zu handeln, aber einer Kunst der Rede, s. Meier Helmbrecht in Friedberg Kirchenrecht S. 257 n. 22. Durch seine Rede führt er den »Umstand« aus der passiven Assistenz zur Mitwirkung an der Eheschliessung, sie bewirkt, dass der Ring, den die Heirathsleute um Braut und Bräutigam schliessen, zum Band der Ehe, zum geistigen Eheringe, wird. Die Ehebelehrung, die der Trauende an die Eheleute richtet, Sohm a. a. O. S. 74, hätte ja als dessen persönliche Meinung keine Bedeutung, sie erhält erst dadurch ernsten Sinn, dass sie im Namen der Versammlung gegeben wird, diese übernimmt dadurch ihrerseits eine moralische Verantwortung für die geschlossene Ehe. Ich sehe darin in schwächerem Grade die Bürgschaft wieder, welche die angelsächsischen forsprecan übernehmen, denn ihnen haftet der Bräutigam und dessen Freunde für rechte Ehe mit dem Mädchen; sie sind es also, die demselben gute Ehe nach Gottes Recht sichern; mögen sie also auch die geborenen Vormünder des Mädchens sein, so dauert ihr Schutz auch noch über die junge Frau fort, während das eigentliche Mundium mit der Hingabe der Jungfrau an den Mann erlischt, vgl. Sohm S. 318, 71. Wenn aber das Zusammengeben des Dritten nichts als ein Zusammensprechen ist, so entfällt von selbst

der Einwand, dass die Trauung durch einen »Fürsprecher« ein Widerspruch in sich selbst sei. Die Trauung geht allseits durch Erklärungen vor sich, durch die ausdrückliche der Brautleute, durch die stillschweigende des Umstands, die Vermittlung dieser Erklärungen geschieht durch das Sprechen des Fürsprechers. Während nach Sohm's Anschauung in der spätern Trauung Inhalt und Form getrennt sind, so dass sie durch formlose Selbsttrauung und inhaltsloses Geben zu Stande kommt, bin ich vielmehr der Ansicht, dass sie durch lauter Erklärungen geschieht, die durch die Person des Fürsprechers in eine Einheit zusammengefasst werden. Dabei will ich nicht in Abrede stellen, dass der Ausdruck »Geben« zur Bezeichnung der spätern Trauung vom Mundwalt auf den Fürsprecher übertragen wurde, und zugeben, dass sich Reste der alten Mundtradition an das Fürsprecheramt angesetzt haben, die sich aber zu ihm nur accessorisch verhalten. Am deutlichsten wird diess wohl durch die Stelle des Sachsenspiegels, die vom Verhältnisse der eheherrlichen Vormundschaft zur Ehe handelt, Ssp. III. 45 §. 3: Die man is ok vormünde sines wives tohant als sie ime getrüwet wert. Der Mann ist ein zweifaches, Ehemann und auch Vormund. Wie sich die Trauung aus der Uebergabe der Vormundschaft losgeschält hat, so tritt hier die eheliche Vormundschaft selbstständig zu dem ehelichen Verhältniss hinzu. War nach altem Recht der Bräutigam durch die Uebergabe der Vormundschaft Ehemann geworden, so wird er umgekehrt schon nach dem Sachsenspiegel durch die Trauung Vormund, oder genauer von dem Zeitpunkt der Trauung an (tohant als); wie hier kraft Rechtssatzes so tritt nach dem Mühlhauser Rechtsbuch (die Stelle bei Sohm S. 94 Anm. 50) die Vormundschaft gar erst durch Auflassung zur ehelichen Genossenschaft hinzu.

Vergleichen wir nun die Wirksamkeit des venetianischen Fürsprechers mit dem deutschen Redeverständigen, so begegnen wir hier wie dort den Traufragen, dem Ring, corona (Nr. III.), den die Edelleute und Bürger bilden, auch die Ehebelehrung fehlt nicht in der venetianischen Trauung (Nr. I.); wie der Kaiser zusammensprach, Lohengrin 2309,

so hat ja auch im Grunde der Doge die Eheleute zusammengegeben. Es sind dieselben thatsächlichen Momente, daher ist wohl auch die gleiche Rechtsauffassung, somit der Titel »Fürsprecher« gerechtfertigt. In der venetianischen Eheschliessung ist keine Spur von Vormundschaft enthalten, diese äussert sich nur in der vom Ehecontract vollständig getrennten Verlobung. Der einzige Unterschied zwischen venetianischer und deutscher Trauung liegt darin, dass in Venedig der Fürsprecher als Werber für den Bräutigam die erste Traufrage an die Braut richtet; der schwache Anklang an das alte Geben der Braut durch den Vormund findet sich da nicht, dafür tritt die Staatsgewalt um so activer auf.

V.

Liberatore's kirchenpolitisches System.

Von

Dr. Wilhelm Martens,
Regens a. D. in Danzig.

Es sind jetzt etwa 10 Jahre verflossen, seit der italienische Jesuit Matthaeus Liberatore aus einer Reihe für die Civiltà cattolica geschriebener Artikel ein Buch zusammenstellte und unter dem Titel »La chiesa e lo stato« publicirte. Bereits 1872 erschien eine zweite Auflage: weitere Ausgaben sind jedoch meines Wissens nicht erfolgt. Liberatore's Erörterungen gaben dem Professor Theodor Weber in Breslau Veranlassung zu der Schrift: »Staat und Kirche nach der Zeichnung des Ultramontanismus« (1873), in welcher der italienische Autor, wenn auch nicht ausschliesslich, doch vorzugsweise berücksichtigt wurde. Weber's Relation ist im Allgemeinen treu und correct, indessen hat er doch manche übertriebene Behauptungen hinzugefügt und nicht immer den Ton eingehalten, wie ihn die wissenschaftliche Objectivität erfordert: dazu kommt, dass die Darstellung hin und wieder zu breit und nicht übersichtlich genug ist.

Unter solchen Umständen dürfte es nicht überflüssig sein, die Grundzüge des von Liberatore verfochtenen kirchenpolitischen Systems einer neuen kurzen Prüfung zu unterwerfen. Indem ich dies unternehme, stütze ich mich auf die Ausführungen meiner Schrift: »Die Beziehungen der Ueberordnung, Nebenordnung und Unterordnung zwischen Kirche und Staat« (Stuttgart 1877), welche, wie das Re-

gister nachweiset, an verschiedenen Stellen auf Liberatore Bezug genommen hat. Es wird sich dabei Gelegenheit finden, einzelne Puncte des gedachten Buches, welche Widerspruch erfahren haben, zu vertheidigen und genauer zu begründen.

Liberatore geht davon aus, dass das principielle Verhältniss zwischen Kirche und Staat dogmatisch definirbar sei und in der That eine dogmatische Definition gefunden habe. Dieser Grundanschauung gegenüber, welche ich für absolut falsch halte, behaupte ich von Neuem unter Hinweis auf das a. a. O. S. 2 Entwickelte mit Entschiedenheit das Gegentheil, und möchte nachträglich nur noch Folgendes bemerken. Wenn über das principielle Verhältniss zwischen Kirche und Staat eine Offenbarung ergangen wäre, so müsste das betreffende Lehrstück in den Katechismen mit eben derselben Sorgfalt vorgetragen werden, wie etwa die Lehre von der Gnade und den Sacramenten. Wäre die Relation zwischen Kirche und Staat ein Gegenstand des Glaubens, so wäre es Pflicht der dogmatischen Handbücher, dieselbe ex professo zu behandeln. Nun zeigt aber die Erfahrung, dass weder die Katecheten noch die Dogmatiker älterer und neuerer Zeit die betreffende Materie in ihren Disciplinen berücksichtigen. Die Offenbarung des Neuen Bundes hat uns nur Moralvorschriften mitgetheilt, welche das Staatswesen insofern tangiren, als sie insbesondere den Unterthanen den Gehorsam gegen die Obrigkeit einschärfen.

Indem Liberatore dessen ungeachtet eine dogmatische Definition des bezeichneten Gegenstandes für möglich hält, glaubt er, dass eine solche in der Bulle Unam sanctam vollzogen worden sei, und nennt darum auch diese Bulle mit Vorliebe eine »dogmatische«. Ich meinestheils bleibe rücksichtlich des vielbesprochenen Documentes Bonifacius' VIII. bei der Auffassung, welche ich a. a. O. S. 30—52 vorgelegt habe, ohne in derselben durch die dagegen erhobenen Einwendungen erschüttert worden zu sein. Wenn ich den Schlusssatz der Bulle von dem übrigen Context scharf separire, so ist dies Verfahren keineswegs, wie mir entgegnet worden ist, »mechanisch«, sondern wird durch die an betreffender Stelle

eingefügte bedeutsame Formel: »declaramus, dicimus, diffinimus et pronuntiamus« geradezu geboten: wobei ich nicht leugne, dass die Bulle (abgesehen von dem letzten Passus) einen »schrifterklärenden« Charakter hat. Freilich ist von Otto Mejer (Jenaer Literaturzeitung vom 2. November 1878 Nr. 44 Seite 625 Spalte 1) die Meinung ausgesprochen, ich hätte die Erklärungen der Päpste Gregor's XIII. und XIV. über das »ex cathedra« bei meiner Erörterung der Bulle Unam sanctam übersehen. Ich muss jedoch dem verehrten Fachgenossen erwidern, dass die ihm vorschwebenden Erlasse vom 25. Mai 1584 uud 28. Juni 1591 sich weder auf dogmatische Fragen im Allgemeinen noch auf die päpstliche Infallibilität im Besondern beziehen, mithin für die Interpretation der in Rede stehenden Bulle völlig irrelevant sind. Es sei mir bei der Wichtigkeit des Gegenstandes gestattet, diesen Punct unter Anführung von Belegstellen klar zu stellen.

Aus dem Erlass Gregor's XIII.: »Ascendente Domino«. welcher sich einführt als »Approbatio tertia instituti et constitutionum Religionis — Societatis Jesu« (s. Magnum Bullarium Romanum cura Laertii Cherubini. Luxemburg 1727. Tom. II. pag. 505—509) theile ich folgende Passus der §§ 18, 19, 24 mit:

»Quia tamen non defuit temeraria quorundam audacia, qui — non solum multa ex praedictis — labefactare, sed et ipsa Apostolica decreta ac praecepta, publice et ex cathedra, ausu temerario impugnare non erubescant: — quia etiam Nos — ex certa scientia, de Apostolicae potestatis plenitudine decernentes, ac praecipientes privato sensu locutos fuisse ac tanquam privatos doctores errare potuisse — immo vero et de facto ob falsam supradictorum informationem errasse, ideoque praeceptum nostrum nullam ad obligandum vim habere: — Nos praemissa omnia — tenore Praesentium approbamus et confirmamus. — Praecipimus igitur, ne quis cujuscunque status — existat, qui dictae Societatis institutum, constitutiones, vel etiam Praesentes — quovis disputandi vel etiam veritatis indagandae quaesito colore, directe vel indirecte impugnare audeat.«

Es liegt auf der Hand, dass Gregor XIII. in der »Approbatio tertia« weit entfernt ist, »alle amtliche päpstliche Erlasse für Entscheidungen ex cathedra zu erklären«, wie Friedrich (Geschichte des vaticanischen Concils Bonn 1877 S. 9) mit Berufung auf Langen's Schrift über das Vaticanische Dogma behauptet. Wer das Document unbefangen liest, erkennt sofort die Willensmeinung Gregor's, welcher einschärft, dass Alle verpflichtet seien, die zu Gunsten des Jesuiten-Ordens ergangenen Entscheidungen und Vergünstigungen zu respectiren, und dass Niemand es wagen dürfe, öffentlich oder auf dem akademischen Katheder die Verbindlichkeit der Erlasse unter dem Vorwand anzufechten, der Papst habe nur als doctor privatus gesprochen. Daraus, dass Gregor XIII. einen derartigen Vorwand abschneidet, folgt doch sicherlich nicht, dass sämmtliche päpstliche Kundgebungen den Character dogmatischer Unfehlbarkeit empfangen hätten.

Was ferner den Erlass Gregor's XIV.: »Ecclesiae catholicae« (Approbatio quarta instituti — Societatis Jesu [1]) betrifft, so beschränkt derselbe sich lediglich darauf, die Befolgung der den Orden angehenden Bestimmungen sicher zu stellen, ohne auf die »Impugnationes ex cathedra« oder den Vorwand, der Papst sei als Privatperson aufgetreten, einzugehen.

Ich bin überzeugt, dass man demnach davon Abstand nehmen wird, die zwei »Approbationen« des 16. Jahrhunderts in die Frage nach dem Wesen und dem Umfange der päpstlichen Unfehlbarkeit einzumischen.

Kehren wir zu Liberatore zurück.

Derselbe exponirt im engen Anschluss an die Bulle Unam sanctam das mittelalterlich-hierokratische System, dessen Kernpunct die dauernde und unverhüllte Unterordnung des Staates unter die Kirche ist. Aus diesem Axiom fliessen rücksichtlich der Behandlung der Andersgläubigen, der Stellung des Klerus, und namentlich der Macht des Papstes hochwichtige Consequenzen; darüber sei im Einzelnen Folgendes bemerkt.

1) Der Glaubensstaat ist nach hierokratischen Grundsätzen verpflichtet, alle diejenigen, welche einen andern als

[1]) S. Bullarium a. a. O. S. 767—770.

den kirchlichen Glauben bekennen, auszuschliessen, zu bestrafen, wenigstens wie auch immer zurückzusetzen, oder m. a. W. Intoleranz zu üben. Dass die Intoleranz ein Corollar des Hierokratismus sei, erkennt Liberatore ehrlicher Weise an, wiewohl er sich bemüht, Einschränkungen zu machen, Schärfen abzuschleifen, und das Abstossende, welches in der Versagung der Gewissensfreiheit liegt, zu mildern. Um nun aber die factische Duldung, welche sich trotz des hierokratischen Veto im weitesten Massstabe Bahn gebrochen hat, zu erklären, oder besser gesagt, zu entschuldigen, greift Liberatore mit Begierde einen Satz seines Ordensgenossen, des späteren Cardinals Tarquini, auf. Ich gestehe, dass es mir, ehe ich Liberatore's Buch gelesen hatte, nicht gelingen wollte, an die Richtigkeit des bezüglichen, in den polemischen Kämpfen des letzten Decenniums mannigfach colportirten Citats zu glauben: ich meinte, es müsse ein Missverständniss vorliegen, oder man habe die Worte des Autors entstellt. Die Lectüre des Originals sollte mich dann allerdings überzeugen, dass meine Voraussetzung unbegründet war. Es wird manchen Lesern willkommen sein, den italienischen Text der merkwürdigen Stelle, welche sich in beiden Ausgaben des Buches auf S. 68 befindet, kennen zu lernen: »Quanto agli eterodossi, finchè essi sono in buona fede, godono dello stesso diritto che gli amenti, ai quali non viene imputato nulla di ciò che essi fanno in tale stato«.

Man sollte es nicht für möglich halten, dass dergleichen Sätze in der ernstlichen Absicht geschrieben sein könnten, der Sache der katholischen Kirche in unseren Tagen zu nützen!

2) Das sog. privilegium fori der Kleriker wird von Liberatore ohne Bedenken aus dem jus divinum abgeleitet: es heisst S. 415 (383): »L'ordine ecclesiastico è per diritto divino esente dalla giurisdizione de' Principi secolari, e soggetto a quella del solo Papa«.

Wie hoch unser Verfasser die Exemtion schätzt, sehen wir aus S. 418 (385), wo die Vertheidigung derselben als eine der vorzüglichsten Pflichten der Geistlichkeit bezeichnet wird. Dem Einfall des Suarez, den Bibelspruch »nemo potest duo-

bus dominis servire» (Matth. VI. V. 24) zu Gunsten der klerikalen Immunität zu verwenden, zollt Liberatore seine volle Anerkennung und beantwortet auch die casuistische Frage: »an possit infidelis princeps ad baptismum admitti, nolens in suo regno exemtionem clericorum permittere, immo sub conditione et pacto postulans ne tali jurisdictione privari possit« im Sinne seines spanischen Ordensbruders verneinend. Sonst bietet der Artikel: l'immunità a rispetto del Clero in generale« wenig Bemerkenswerthes dar.

3) Die Definition, welche Liberatore S. 360 nach Tarquini vom Concordate giebt, lautet so: »una legislazione particolare, emanato per autorità del Papa per una determinata parte della chiesa ad istanza del principe di quel luogo, e da questo raffermata con speciale obligazione di attenervisi fedelmente«.

Es gereicht unserem Autor zur Ehre, dass er auch bei diesem Gegenstande die Fahne seines Hierokratismus hoch hält. Denn darüber darf nicht der leiseste Zweifel obwalten, dass die hierokratische Doctrin die Concordate für nichts Anderes als für Indulte oder Privilegien erachten kann, welche der Papst vermöge seiner gesetzgeberischen Machtfülle einseitig concedirt. Nach dem gedachten System steht der Papst viel zu hoch, um mit einem Fürsten (der ihm ipso jure subordinirt ist) über kirchliche oder kirchenpolitische Dinge einen eigentlichen zweiseitigen Vertrag schliessen zu können. Hieran wird auch durch den Namen »Concordate« oder »Conventionen« nichts geändert: der consequente Vertreter der Hierokratie wird keinen Anstand nehmen, zu erklären, dass die Bezeichnung verwirrend ist und für die principielle Seite der Sache keinen grössern Werth hat als die Ableitung: »lucus a non lucendo«.

Die Vertragsnatur der Concordate kann nur von denjenigen ohne Inconsequenz vertheidigt werden, welche die hierokratische Theorie verwerfen und der Meinung sind, dass Staat und Kirche zwei in ihrer eigenthümlichen Sphäre völlig selbstständige und einander coordinirte Factoren darstellen. Von diesem Standpunct der Coordination aus haben z. B. die gründlichen Auseinandersetzungen von Schulte (die Lehre von

den Quellen des katholischen Kirchenrechts 1860 S. 452 ff.) ihre Berechtigung. Wer dagegen das Coordinationssystem mit Liberatore als »liberal« perhorrescirt, dem Hierokratismus treu bleibt, und dennoch den Concordaten den Character wahrer synallagmatischer Verträge beilegen will, der — unternimmt eine Sisyphus-Arbeit. Gegen die klaren und auf dem betreffenden Boden vollberechtigten Expositionen von Tarquini und Liberatore haben z. B. Labis und de Angelis [2]) anzukämpfen und die Vertragsnatur der Concordate (dem modernen Bewusstsein zu Liebe) zu retten versucht, sind jedoch mit derartigen Experimenten kläglich gescheitert.

Wenn übrigens Liberatore in Betreff der res mixtae und res mere temporales einige Modificationen macht, so tritt er doch mit seinem vorhin angeführten Grundprincip über das Wesen der Concordate keineswegs in Widerspruch.

4) Nach hierokratischer Theorie hat der Papst, der eigentliche Souverän über alle Fürsten [3]), unbezweifelt das Recht, weltliche oder staatliche Gesetze zu cassiren, sofern ein kirchliches oder moralisches Motiv dazu den Anstoss giebt. Es genügt, folgende Auseinandersetzung Liberatore's mitzutheilen: »La chiesa ha potestà indiretta sopra lo stato. E così ella può correggere ed annullare le leggi civili o le sentenze del foro secolare, quando si opponessero al bene spirituale: e può frenare l'abuso del potere esecutivo e delle armi, ovvero prescriverne l'uso, quando il bisogno di difesa della cristiana religione lo richiedesse. Il tribunale della chiesa è più alto del civile. Ora il tribunale superiore può rivedere le cause dell' inferiore; ma l'inferiore in niun modo può rivedere le cause del superiore«. (S. 46 [43]).

5) Das Recht des Papstes, unwürdige Fürsten abzusetzen, findet in dem hierokratischen System eine unantastbare und unerschütterliche Grundlage. Wenn ich in meiner angeführten

---

[2]) S. die Mittheilungen in Vering's Archiv für katholisches Kirchenrecht XXXVIII. (N. F. XXXII.) S. 59 ff.

[3]) Man vergleiche dazu Veuillot Illusion libérale 1866, S. 36: »Le pape est — le dominateur absolu des consciences et des sceptres; Jésus-Christ — reside dans le pape, non seulement à titre de pontife, mais encore a titre de roi des rois.«



Schrift S. 85 sagte, dass Liberatore den eben erwähnten Punct nicht ausdrücklich behandelt habe, so bedarf dies einer Berichtigung. Allerdings hat der beredte Verfechter des Hierokratismus dem päpstlichen Entthronungsrecht kein separates Capitel gewidmet, aber er lässt gleichwohl die Materie nicht unberührt, indem er für sie einen Platz auswählt, an welchem man sie nicht vermuthen konnte. Liberatore giebt dem Artikel XV. (S. 386 ff.) die Ueberschrift: »Stolta guerra de' politici contro il domma dell' Infallibilità Pontificia«: man sollte meinen, dass hier das betreffende Dogma theologisch begründet und gegen extravagante Unterstellungen geschützt worden wäre. Statt dessen geht der Verfasser, nach wenigen Sätzen, welche eine gewisse Leidenschaftlichkeit an der Stirne tragen, dazu über, sich mit Bezug auf die Ansprache Pius' IX. vom 20. Juli 1871 [4]) gegen den Irrthum zu verwahren, als ob das öffentliche Recht des Mittelalters die Quelle der päpstlichen Absetzungsbefugniss gewesen sei. Mit voller Entschiedenheit erklärt er darauf, dass die geschilderte Befugniss aus der (hierokratischen) Machtfülle des Papstes entspringe. Dass Liberatore mit dieser Auffassung nicht vereinzelt steht, beweisen uns die »Discorsi del sommo Pontefice Pio IX« (Roma 1872—78), deren Herausgeber Don Pasquale de Franciscis im 4. Bande S. 685 N. 1 sich so äussert:

»La potestà di deporre i sovrani ovvero di sciogliere i sudditi del giuramento di fedelta, in determinati casi, è inerente all' autorità pontificià; come da questa stessa deriva in quanto potestà, il sommo arbitrato nelle differenze politiche: il solo esercizio di essa potestà può farsi dipendere da diverse circostanze: ma la potestà, in quanto tale, esiste oggi, come nel medio evo, nel Papa«.

6) Auch das Requisit eines besonderen päpstlichen dominium temporale hängt auf's Innigste mit der hierokratischen Theorie zusammen. Ist nach dieser Theorie schon jeder einfache Kleriker als solcher von der staatlichen Criminal-

---

[4]) Vergl. Beziehungen S. 70 ff.

und Civil-Jurisdiction exemt, so muss dem Oberhaupt der Kirche die umfassendste Immunität zu Theil werden, oder mit andern Worten, der Papst muss ein Landgebiet als Souverän beherrschen, um nach allen Seiten hin die erforderliche Freiheit zu bewahren. Da der Papst im Sinne der Hierokratie zugleich »rex regum« ist, so darf er um keinen Preis Unterthan eines weltlichen Monarchen sein.

Liberatore bringt ganz consequent die kirchenstaatliche Souveränetät in Verbindung mit der »immunità ecclesiastica« (Art. XVII. S. 415 ff.) und handelt zunächst von der klerikalen Immunität im Allgemeinen und dann von der päpstlichen Immunität im Besondern, wobei auch die übrigen den Gegenstand betreffenden Fragen erörtert werden. Es darf nicht überraschen, dass S. 431 (401) folgende feierliche Erklärung abgegeben wird: »La sovranità temporale del Romano Pontefice è necessaria conseguenza dell' assoluta immunità e indipendenza dal secolo, che ad esso Pontefice compete jure divino«.

Es ist bemerkenswerth, dass Pius IX., welcher namentlich in den späteren Jahren seines langen Pontificates dem hierokratischen System um so mehr zu huldigen schien, je mehr sich die Wirklichkeit seinen Idealen feindlich gegenüberstellte, auch den Kirchenstaat völlig nach Massgabe der von Liberatore entwickelten Lehre betrachtet [5]). Am 12. März 1877 sagte er zu den Cardinälen: »Il Romano Pontefice non è, ne sarà mai libero ed indipendente sotto il dominio di un estraneo potere: Egli in Roma non può essere che sovrano o prigioniero«. (IV. S. 441.)

Kein Wunder, dass der Papst dem Ereigniss vom 20. September 1870 nur eine vorübergehende Bedeutung beimessen konnte. Am 1. Juli 1871 hielt Pius eine Ansprache an frühere päpstliche Staatsbeamte, worin es heisst: »E voi, costretti a ritirarvi dai vostri antichi posti, aspettate di riprendere il luogo che vi appartiene, come Io aspetto di potervelo ridonare. Si, lo aspetto, e ripeto, in tempo non lontano«. (I. S. 178.). Dazu kommt die Antwort, welche

[5]) Die folgenden Aussprüche sind entnommen den S. 238 citirten Discorsi (4 Bände).

eine Deputation aus Grottaferrata am 14. October desselben Jahres erhielt: »Lo stato delle cose è molto grave. Di quale persona Iddio vorrà servirsi, Io non so: ma deve mandare qualcuno in nostro soccorso, che ci liberi da tanti mali e nemici che ci opprimono«. (I. S. 245.)

In den folgenden Jahren wurde die Zuversicht des Papstes auf eine Restitution der Herrschaft insofern schwächer, als er dieselbe in das Pontificat seines Nachfolgers zu verlegen sich entschloss: »Aspettiamo questo momento, quando Dio lo vorrà. Spero che Dio lo conceda, se non a me, al mio Successore; certamente però dovrà venire«. (I. S. 449.)

Uebrigens hat Pius IX. noch im December 1876 die Eventualität in Betracht gezogen, dass zu seinen Gunsten ein Krieg gegen das Königreich Italien unternommen würde, und dass demgemäss die früheren päpstlichen Soldaten wieder in Thätigkeit kommen könnten. Wir lesen nämlich in der Rede, welche an die »Ufficiali dell' Esercito Pontificio« unter dem Vortritt des General Kanzler gerichtet wurde, am Schluss Folgendes: »Benedico le vostre famiglie e persone: nè voi soli, ma benedico anche i lontani, i quali dai loro paesi mi hanno inviato lettere e indirizzi tutti pieni di rispetto e dimostrazioni di amore, dichiarandosi sempre pronti, come voi, a imbrandir la spada quando il Signore lo vorrà.« (IV. S. 405.)

VI.

Das Ehescheidungsrecht

kraft landesherrlicher Machtvollkommenheit.

Von

Dr. Gerhard Buchka,

Grossherzoglich Mecklenburgischem Landgerichtsrath zu Schwerin.

Die in einer Reihe protestantischer Staaten Deutschlands noch bis vor Kurzem in praktischer Geltung gewesene und in mehreren derselben auch heute noch geübte Befugniss des Landesherrn, eine bestehende Ehe im Gnadenwege dem Bande nach zu scheiden, hat in neuester Zeit nach Erlass des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung von verschiedenen Seiten Angriffe erfahren, durch welche die rechtliche Zulässigkeit einer unmittelbar durch den Landesherrn vorgenommenen Ehescheidung für das heutige Recht in Zweifel gezogen ist. Vor Allem hat Wasserschleben in zwei Abhandlungen [1]) auf Grund eines von ihm zusammengestellten reichhaltigen Quellenmaterials den Nachweis zu führen gesucht, dass das Rechtsinstitut der Ehescheidung kraft landesherrlicher Machtvollkommenheit, welches schon nach früherem Rechte eine Existenzberechtigung nicht gehabt habe, jedenfalls mit dem durch das erwähnte Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 geschaffenen Rechtszustande unvereinbar sei, und mit den Ausführungen

[1]) Das Ehescheidungsrecht kraft landesherrlicher Machtvollkommenheit. Eine rechtliche Erörterung. Giessen 1877; und: Das Ehescheidungsrecht kraft landesherrlicher Machtvollkommenheit. Zweiter Beitrag. Berlin 1880.

dieses Schriftstellers haben sich Hinschius [2]), v. Sicherer [3]) und v. Seel [4]) im Wesentlichen einverstanden erklärt, während die entgegengesetzte Ansicht von Stölzel [5]) und v. Amsberg [6]) vertreten wird und auch in den Gesetzgebungen einzelner Staaten zum Ausdruck gekommen ist [7]). Bei der grossen praktischen Wichtigkeit dieser Frage, welche auch dadurch nicht wesentlich vermindert wird, dass die Landesherren in neuerer Zeit von der von ihnen in Anspruch genommenen Scheidungsbefugniss in den meisten Ländern einen nicht allzu häufigen Gebrauch gemacht haben, wird es als gerechtfertigt erscheinen dürfen, wenn dieselbe in den nachstehenden Zeilen einer nochmaligen Prüfung unterzogen werden soll.

I.

Dem gemeinen Deutschen Recht ist eine Mitwirkung des Landesherrn bei der Vornahme von Handlungen, welche auf die Entstehung oder die Beendigung von Privatrechtsverhältnissen gerichtet sind, nicht unbekannt. Für die Arrogation eines pater familias, für die Legitimation eines unehelichen Kindes und für die Erlangung der venia aetatis seitens eines Minderjährigen, welcher das zwanzigste bez. achtzehnte Lebensjahr überschritten hat, ist die Erwirkung eines kaiserlichen Rescripts im Römischen Recht die ausschliesslich vorgeschriebene, für die Emancipation eines filius familias dagegen eine electiv neben der Erklärung vor Gericht in Gegenwart des Kindes zugelassene Form. Ferner kann ein Testament ausser vor Gericht oder unter Zuziehung von sieben Zeugen auch durch eine vor dem Kaiser abgegebene Erklärung errichtet

---

[2]) Das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung. Mit Commentar in Anmerkungen. S. 199, 200.

[3]) Die Gesetzgebung des Deutschen Reichs mit Erläuterungen herausgegeben von Bezold. Bd. I. Heft 2. S. 590, 591.

[4]) Blätter für Rechtsanwendung zunächst in Bayern. Neue Folge. Bd. 22. S. 148, 149.

[5]) Kritische Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. Bd. XX. S. 232 ff. Bd. XXI. S. 250 ff.

[6]) Verordnungen zur Ausführung der Reichsjustizgesetze für die Grossherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz. S. 10, 11.

[7]) Vgl. Wasserschleben erster Beitrag S. 49, zweiter Beitrag S. 35.

werden. Die Reception des Römischen Rechts übertrug die Befugnisse des Kaisers in den genannten Fällen auf den Deutschen Kaiser und in weiterer Folge auf die Landesherren. Alle voraufgeführten Fälle haben das Gemeinsame, dass in denselben die Vornahme von Rechtshandlungen in Frage steht, deren grössere Bedeutsamkeit für die Betheiligten auch eine vollere bedeutsamere Form fordert, und diese Form wird gefunden in der Mitwirkung des Staatsoberhauptes, welche nach positiver Rechtsvorschrift, sei es nun ausschliesslich, sei es neben anderen Formen, die Voraussetzung für die rechtliche Gültigkeit der Rechtshandlung bildet. Zu diesen bereits aus dem Römischen Recht stammenden Fällen der Mitwirkung des Landesherrn bei Rechtshandlungen unter Privaten tritt seit dem Ende des 17. Jahrhunderts in einer Reihe protestantischer Staaten Deutschlands die Befugniss des Landesherrn, eine Ehe kraft eigener Machtvollkommenheit zu scheiden. Aus den von Wasserschleben gegebenen urkundlichen Nachweisungen ergiebt sich, dass das landesherrliche Ehescheidungsrecht ursprünglich nirgends auf einen gesetzgeberischen Act zurückzuführen ist, sondern in denjenigen Staaten, in welchen dasselbe zur Uebung gelangte, als eine in der oberbischöflichen Gewalt des Landesherrn ohne Weiteres enthaltene Befugniss betrachtet wurde. Von diesem Gesichtspunct aus wurde von dem landesherrlichen Scheidungsrechte theilweise in weitgehendem Umfange Gebrauch gemacht. Der Landesherr schied durch Cabinetsordre nicht nur in Fällen, in welchen nach dem bestehenden Landesrechte dem unschuldigen Theil ein gerichtlich durchführbarer Anspruch auf Scheidung seiner Ehe zustand, sondern aus Gründen der Billigkeit auch dann, wenn es zweifelhaft war, ob die begehrte Scheidung im ordentlichen Eheprocess zu erreichen sein würde, ja sogar in Fällen, in welchen die Ehegerichte erklärten, dass sie ihrerseits sich nicht für berechtigt hielten, die beantragte Scheidung zu vollziehen und um deswillen die Parteien an die landesherrliche Gnade verwiesen, und erscheint daher die Scheidung aus landesherrlicher Gnade, insoweit dieselbe in den letztgedachten Fällen geübt wurde, nicht so sehr als eine mit den ordentlichen Ehegerichten electiv concurrirende Instanz, als vielmehr

als eine dem strengen Ehescheidungsrechte im einzelnen Falle aus Gründen der Billigkeit derogirende Institution. Auch die Einwilligung beider Ehegatten in die durch den Landesherrn vorzunehmende Scheidung bildete eine notwendige Voraussetzung für die Ausübung des landesherrlichen Scheidungsrechts nicht.

Während zu der Zeit, in welche die Anfänge des landesherrlichen Scheidungsrechts fallen, die ordentliche Ehegerichtsbarkeit über Protestanten zur Competenz geistlicher Gerichte, der Consistorien, stand, ging dieselbe im Laufe der Zeit in fast allen protestantischen Ländern Deutschlands auf die bürgerlichen Gerichte über, so dass das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 eine Gerichtsbarkeit protestantischer Consistorien in Ehesachen in Deutschland nur noch in verschwindend geringem Umfange vorfand [8]). Ausserdem wurde auch die Ehegesetzgebung, welche sowohl nach katholischem als auch nach älterem protestantischen Kirchenrechte ebenfalls der Kirche competirte, im Laufe der Zeit ausschliesslich von dem Staat für sich in Anspruch genommen. Daneben ging die Tendenz der neueren Zeit dahin, das als »Cabinetsjustiz« gekennzeichnete unmittelbare Eingreifen des Landesherrn in die Rechtspflege möglichst ganz zu beseitigen, und war in diesem Bestreben so erfolgreich, dass die amtlichen Motive zum § 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877, welcher dieser Tendenz einen allgemeinen gesetzgeberischen Ausdruck verleiht, nur noch einige wenige Fälle von sehr geringer Bedeutung aufzuführen wussten, in welchen bis zum 1. October 1879 die Ausübung einer Cabinetsjustiz gesetzlich zulässig war. Diese hervorgehobenen Umstände konnten auf die weitere Entwicklung des landesherrlichen Scheidungsrechts nicht ohne Einfluss bleiben. Zwar erhielt sich die Institution abgesehen von dem Preussischen Staate, in welchem dieselbe zwar nicht ausdrücklich durch Gesetz beseitigt worden ist, aber seit der Publication des Allgemeinen Landrechts praktische Anwendung im Geltungsgebiete dieser Codification nicht mehr gefunden hat, in den übrigen Staaten ihres Geltungsbereichs

---

[8]) Vgl. die Nachweisungen bei Hinschius a. a. O. S. 198.

bei Bestand. Dieselbe territorialistische Strömung, welche die Aufhebung der geistlichen Gerichtsbarkeit in Ehesachen und die Ueberweisung der Letzteren an die weltlichen Gerichte sowie den Uebergang der Ehegesetzgebung auf den Staat zur Folge hatte, verwischte aber den Zusammenhang zwischen dem landesherrlichen Scheidungsrechte und dem Summepiscopat des Landesherrn. Es kamen Fälle vor, in welchen rein katholische sowie jüdische Ehen vom Landesherrn geschieden wurden, und wenn Wasserschleben [9]) sogar von einem Falle berichtet, in welchem im Jahre 1799 in Kurhessen die Ehe eines Juden aus landesherrlicher Machtvollkommenheit und oberbischöflicher Gewalt getrennt worden ist, so zeigt diess Beispiel in prägnanter Weise, wie wenig zu jener Zeit die Bedeutung des oberbischöflichen Amts der Landesherren sich noch in lebendigem Bewusstsein erhalten hatte. Ein weiterer Schritt auf dem Wege der Loslösung des landesherrlichen Scheidungsrechts vom Summepiscopat war es denn auch, wenn zwar nicht in allen, aber doch in mehreren der hier in Betracht kommenden Länder die Landesherren die von ihnen vorgenommenen Scheidungen nicht mehr unter ausdrücklicher Bezugnahme auf ihre oberbischöfliche Gewalt, sondern lediglich aus landesherrlicher Machtvollkommenheit vollzogen, und die auf die Scheidung bezüglichen Cabinetsordres nicht mehr durch ihre Consistorien, sondern durch rein weltliche Behörden (Ministerien etc.) erliessen (wie z. B. in Kurhessen, Mecklenburg), während in andern Ländern der Zusammenhang zwischen dem landesherrlichen Scheidungsrechte und dem oberbischöflichen Amte des Landesherrn bis in die neueste Zeit gewahrt blieb.

Drängte sonach die weitere Entwicklung des landesherrlichen Scheidungsrechtes dahin, dasselbe von seiner ursprünglichen Quelle mehr und mehr loszulösen, eine Erscheinung, auf welche wir unten noch wieder zurückkommen werden, so hatte der oben an letzter Stelle hervorgehobene Umstand zur Folge, dass der Ausübung des landesherrlichen Scheidungsrechts engere Grenzen gezogen wurden. So lange ein persönliches Eingreifen des Landesherrn in die Thätigkeit der ordent-

---

[9]) Erster Beitrag S. 4.

lichen Gerichte nichts Aussergewöhnliches war, konnten Bedenken gegen die Ausübung des landesherrlichen Scheidungsrechts in denjenigen Territorien, in welchen dasselbe in Geltung stand, auch in solchen Fällen, in welchen dem Scheidungsantrage des einen Ehegatten von dem anderen widersprochen wurde, nicht wohl aufkommen. Je mehr aber im Laufe der Zeit die Ausübung einer Cabinetsjustiz als unzulässig und mit den Grundlagen des modernen Rechtsstaates unvereinbar angesehen wurde, musste auch in der Ausübung des landesherrlichen Scheidungsrechts in den hervorgehobenen Fällen eine unzulässige Abschneidung des Rechtsweges gefunden werden, und dieser Auffassung wurde in den meisten deutschen Ländern [10]) dadurch Rechnung getragen, dass die Landesherren grundsätzlich nur noch in solchen Fällen den bei ihnen gestellten Scheidungsanträgen Folge gaben, wenn beide Eheleute sich mit der Vornahme der Scheidung einverstanden erklärten. Innerhalb der hierdurch gezogenen Grenze ist aber das landesherrliche Scheidungsrecht auch heute noch in einer Anzahl deutscher Staaten in praktischer Uebung.

II.

Seiner rechtlichen Natur nach wurde das landesherrliche Scheidungsrecht in früherer Zeit als ein Ausfluss der landesherrlichen Dispensationsgewalt angesehen [11]) und diese Auffassung wird auch heute noch von Stölzel [12]) und v. Amsberg [13]) getheilt, von welchen Ersterer dasselbe mit der dissolutio matrimonii rati et non consummati per dispensationem Summi Pontificis in Zusammenhang bringt. Dieser Ansicht tritt Wasserschleben [14]) mit Berufung darauf entgegen, dass eine Dispensation die Anwendung eines Gesetzes für einen einzelnen Fall ausschliesst und daher wesentlich einen negativen

[10]) Ob diess in allen hier in Betracht kommenden Ländern geschehen ist, lässt sich aus dem von Wasserschleben zusammengestellten Quellenmaterial nicht mit Bestimmtheit ersehen.

[11]) Vgl. Wasserschleben erster Beitrag S. 38.

[12]) Kritische Vierteljahrsschrift a. a. O.

[13]) A. a. O.

[14]) Erster Beitrag S. 39.

Character hat, während die landesherrliche Scheidung nicht allein die Unterordnung des vorliegenden Falles unter die gesetzliche Vorschrift negirt, sondern positiv in ein bestehendes Rechtsverhältniss eingreift. Auch die fernere Ansicht, dass die landesherrliche Scheidung eine Dispensation in zweifacher Hinsicht enthalte, nämlich vom materiellen Recht, insofern dieselbe statt aus bestimmten und streng rechtlichen Gründen und Umständen eine Scheidung auf Uebereinkunft gewähre, und in formeller Hinsicht, indem sie von Feststellung ausreichender Gründe im Processwege befreie, wird von Wasserschleben bekämpft, da ein derartiges Dispensationsrecht den betreffenden Eheleuten doch nur insofern etwa förderlich sein würde, als sie nunmehr ohne Weiteres ihre Ehe von sich aus auflösen könnten, hieraus aber nicht die Befugniss des Landesherrn würde abgeleitet werden dürfen, das Scheidungsurteil selbst und unmittelbar auszusprechen.

Ebensowenig will Wasserschleben ferner die Scheidung aus landesherrlicher Machtvollkommenheit als einen Ausfluss der oberbischöflichen Privilegiengewalt anerkennen, da die evangelische Kirche bis zum Jahre 1875 kein Recht der Gesetzgebung im Gebiete des Eherechts hatte, und habe in gleicher Weise auch der summus episcopus ein Recht der Privilegienertheilung als ein besonderes Reservatrecht mit bürgerlicher Wirkung nicht in Anspruch nehmen können, zumal überdiess der kirchliche und kirchenamtliche Character des landesherrlichen Kirchenregiments die Befugniss ausschliesse, kraft eines Privilegiums Ehen in Fällen zu lösen, in welchen die evangelisch-kirchliche Auffassung die Zulässigkeit einer Scheidung zu allen Zeiten für durchaus unstatthaft gehalten habe.

Im Gegensatz zu diesen Ansichten hält Wasserschleben die Auffassung der landesherrlichen Scheidung als eines Actes der geistlichen Jurisdiction für die allein haltbare, mit welcher auch der geschichtliche Entwicklungsgang des Instituts übereinstimme. In einem derartigen Jurisdictionsact liegt aber nach Wasserschleben allemal die Ausübung einer Cabinetsjustiz, welche auch auf dem Gebiete der geistlichen Gerichtsbarkeit als unstatthaft erscheinen musste, je mehr die Not-

wendigkeit einer selbstständigen und vom Einfluss des Landesherrn unabhängigen Rechtspflege im Bereiche der bürgerlichen Rechtsordnung in das allgemeine Bewusstsein eingetreten war, und welche daher auoh schon vor dem Erlass des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 als zulässig nicht habe angesehen werden dürfen. Jedenfalls aber hält Wasserschleben und mit ihm übereinstimmend, wie bereits oben hervorgehoben, Hinschius, v. Sicherer und v. Seel das landesherrliche Scheidungsrecht durch jenes Reichsgesetz für beseitigt.

Um diesen verschiedenen im Vorstehenden kurz skizzirten Auffassungen der juristischen Natur des landesherrlichen Scheidungsrechts gerecht werden zu können, wird es zunächst eines näheren Eingehens auf den rechtlichen Inhalt und die rechtliche Bedeutung derjenigen Handlung bedürfen, durch welche die Scheidung einer Ehe vollzogen wird.

III.

Die durch die Eheschliessung geschaffene Verbindung von Mann und Weib zur ungetheilten Lebensgemeinschaft ist ein Verhältniss, welches nach dem Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 sowie auch nach dem in dieser Beziehung mit demselben übereinstimmenden gemeinen protestantischen Kirchenrecht unter gewissen Voraussetzungen dem Bande nach aufgelöst, d. h. in allen seinen durch die Eheschliessung begründeten Wirkungen für die Zukunft aufgehoben werden kann, so dass alle auf dem ehelichen Verhältniss beruhenden gegenseitigen Rechte und Pflichten der bisherigen Eheleute erlöschen. Dass eine rechtsgültige Ehescheidung nicht schon durch blossen mutuus dissensus der Eheleute, durch formlosen Vertrag, zu Stande kommen kann, ist aus Gründen, welche hier nicht näher dargelegt werden brauchen, anerkannten Rechtens bei allen christlichen Culturvölkern, dieselbe ist vielmehr nur bei dem Vorhandensein ganz bestimmter mehr oder weniger eng begrenzter Voraussetzungen zulässig. Erst wenn eine dieser Voraussetzungen, deren Mangel durch den übereinstimmenden Willen beider Theile nicht ersetzt werden kann, und welche mehr oder weniger sämmtlich als Verletzungen der ehelichen Pflichten seitens eines der Ehegatten erscheinen, in

Wirklichkeit vorliegt, steht dem unschuldigen Theile, und auch nur diesem, ein Anspruch auf Scheidung der Ehe zu. Dieser Anspruch ist der freiesten Disposition des Berechtigten in gleichem Maasse wie jeder andere privatrechtliche Anspruch unterworfen, bedarf zu seiner Durchführung jedoch der Beobachtung bestimmter Formen, da die Wichtigkeit der Rechtshandlung, welche er zum Gegenstande hat, erfordert, dass dieselbe in solenner Weise sich vollziehe, um jedem Zweifel daran, ob sie in der That vollzogen und ob sie in rechtsbeständiger Weise vollzogen sei, möglichst vorzubeugen.

Die regelmässige Form für die Vollziehung der Ehescheidung ist nicht überall dieselbe. Nach dem Recht des Code Napoléon [15]) wird dieselbe durch den Ausspruch des Standesbeamten vollzogen, nachdem sie zuvor durch rechtskräftigen Richterspruch für zulässig erklärt worden ist. Die Feststellung der thatsächlichen Voraussetzungen, auf welche der Anspruch auf Scheidung sich gründet, findet hier also in einem andern Verfahren und vor anderen Behörden statt wie die Vollziehung der Scheidung selbst. Anders dagegen nach gemeinem deutschen Rechte, welches in dieser Beziehung durch das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 nicht abgeändert ist. Hier ist die regelmässige Form für die Vollziehung der Scheidung in allen Fällen das richterliche Scheidungsurtheil. Denn dasselbe giebt dem Kläger nicht etwa nur einen rechtskräftigen im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch eine von ihm selbst vorzunehmende solenne Handlung realisirbaren Anspruch auf Durchführung der Scheidung, sondern dasselbe spricht, wenn es den vom Kläger erhobenen Anspruch auf Scheidung als begründet anerkennt, zugleich auch unmittelbar die Scheidung selbst aus, und ein gleiches processualisches Verfahren, welches seinen Abschluss in dem Scheidungsurtheil findet, müssen die Parteien auch dann herbeiführen, wenn beide die Scheidung ihrer Ehe erstreben und daher an und für sich keine Veranlassung für sie vorliegen würde, ihre Sache vor den Richter zu bringen.

Neben diese regelmässige Form der Ehescheidung tritt nun die Scheidung durch Rescript des Landesherrn, und zwar

[15]) Code Civil art. 234 sqq.

in der Weise, dass der Landesherr, ohne an irgend welche processualische Form gebunden zu sein, und ohne dass ein gerichtliches Verfahren vorhergegangen zu sein brauchte, über den Scheidungsantrag nach freiestem Ermessen cognoscirt und demnächst, wenn er den Antrag für begründet erachtet, die Scheidung kraft eigener Machtvollkommenheit ausspricht. Diese Thätigkeit des Landesherrn hat jedoch völlig analog der Thätigkeit des Richters im Scheidungsprocess einen verschiedenen rechtlichen Inhalt, je nachdem beide Ehegatten damit einverstanden sind, dass ihre Ehe geschieden werde oder nicht. In letzterem Falle bildet die notwendige Voraussetzung für die Vollziehung der Scheidung die Entscheidung eines Rechtsstreits im eigentlichen Sinne zwischen zwei streitenden Theilen, über welchen der Landesherr cognoscirt, ohne an die für die ordentlichen Gerichte normirenden Processvorschriften gebunden zu sein, und der demnächst erfolgende Ausspruch der Scheidung enthält auch hier ein Doppeltes, die Entscheidung über den von dem klägerischen Theil erhobenen Scheidungsanspruch und die Vollziehung der Scheidung selbst. Wenn dagegen beide Ehegatten in gleicher Weise die Scheidung ihrer Ehe wünschen, so kann von einem eigentlichen Rechtsstreit unter denselben nicht die Rede sein und die Thätigkeit des Landesherrn, welche dem bei ihm beantragten Ausspruch der Scheidung vorhergeht, beschränkt sich hier auf die Vornahme einer causae cognitio über die Frage, ob diejenigen thatsächlichen Voraussetzungen vorhanden sind, von welchen entweder das Landesrecht auch die Zulässigkeit einer Scheidung durch den Landesherrn abhängig macht, oder welche derselbe, wenn ihm das Landesrecht in dieser Hinsicht Schranken nicht auferlegt, nach eigenem Ermessen als Vorbedingungen für die Vollziehung der Scheidung aufstellt. Der schliesslich erfolgende Ausspruch der Scheidung enthält daher auch hier nicht zugleich ein Urtheil zwischen zwei streitenden Theilen, sondern derselbe ist lediglich die solenne Form, in welcher die Scheidung sich vollzieht.

IV.

Wenn wir jetzt auf die verschiedenen Ansichten über die rechtliche Natur des landesherrlichen Scheidungsrechts näher

eingehen, so ergiebt sich zunächst, dass die Auffassung Wasserschlebens, nach welcher die Ehescheidung kraft landesherrlicher Machtvollkommenheit stets als ein Act geistlicher Gerichtsbarkeit anzusehen ist, auch wenn dieselbe im Uebrigen zutreffen sollte, doch jedenfalls zur Erklärung der rechtlichen Natur unseres Rechtsinstituts nicht ausreicht. Denn wenn dem Landesherrn als dem obersten Träger geistlicher Gerichtsbarkeit die Befugniss zusteht, an Stelle der ordentlichen Gerichte durch einen von ihm selbst ausgehenden Richterspruch eine Ehe zu scheiden, so würde derselbe hierdurch allein noch nicht für berechtigt gehalten werden können, sich über die gesetzlichen Vorschriften, welche die Scheidung einer Ehe nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen gestatten, hinwegzusetzen. Wie aber bereits hervorgehoben wurde, ist der Landesherr nach dem Entwicklungsgange, welchen unser Rechtsinstitut genommen hat, an die Schranken, welche den Gerichten durch gesetzliche Fixirung derjenigen Fälle, in welchen ausschliesslich eine Scheidung stattfinden darf, gezogen sind, nicht gebunden, und kann die Befugniss desselben, im Einzelfalle die Scheidung einer Ehe auch dann zuzulassen, wenn ein gesetzlich begründeter Anspruch auf Scheidung nicht vorliegt, nur auf ein demselben zustehendes Dispensationsrecht zurückgeführt werden.

Auf der anderen Seite ist aber allerdings zuzugeben, dass der Begriff der landesherrlichen Dispensationsgewalt sich weiter als zur Begründung der materiell-rechtlichen Befugniss des Landesherrn, im Einzelfalle auch aus anderen als den gesetzlich anerkannten Gründen die Scheidung einer Ehe zuzulassen, für die juristische Construction unseres Rechtsinstituts nicht verwerthen lässt. Denn im Wege einer Dispensation kann nur die Anwendung eines Rechtssatzes auf einen concreten Fall, welcher an und für sich jenem Rechtssatze unterliegen würde, ausgeschlossen werden, und ist daher die Befugniss gerade des Landesherrn, an Stelle des ordentlichen Gerichts eine Ehe zu trennen, aus einer Dispensationsgewalt desselben nicht herzuleiten. Wenn Stölzel das Vorbild des landesherrlichen Ehescheidungsrechts in der dissolutio matrimonii rati et non consummati per dispensationem

Summi Pontificis finden will, so ist allerdings eine gewisse Aehnlichkeit zwischen beiden Rechtsinstituten unverkennbar. Hier wie dort übt der Inhaber der obersten Kirchengewalt die Befugniss aus, eine rechtsgültig bestehende Ehe durch persönlichen Machtspruch und aus Gründen zu lösen, welche nach dem jus ordinarium als Ehescheidungsgründe nicht anerkannt werden, und diese Befugniss wird von der kirchenrechtlichen Doctrin in beiden Fällen als »Dispensation« bezeichnet. Dennoch aber ergiebt sich aus dem vorliegenden Quellenmaterial nicht, dass das landesherrliche Ehescheidungsrecht, dessen Anfänge keinenfalls über die Mitte des 17. Jahrhunderts hinausreichen, an jene höchst singuläre Befugniss des römischen Papstes angeknüpft hat, und würde auch überdiess, wenn dieser Nachweis wirklich zu führen wäre, hiermit für die Erkenntniss der juristischen Natur des landesherrlichen Scheidungsrechts wenig gewonnen sein. Denn auch die dissolutio matrimonii per dispensationem Summi Pontificis kann als ein Dispensationsact nur insoweit angesehen werden, als der Papst durch eine Specialverfügung die Anwendbarkeit des Rechtssatzes des katholischen Kirchenrechts, dass rechtsgültig geschlossene Ehen nicht geschieden werden können, auf den vorliegenden Fall ausschliesst, nicht aber auch insoweit, als der Papst zugleich auch selbst die Ehe an Stelle der geistlichen Gerichte aufhebt [16]), und würde daher die Frage nach der rechtlichen Natur beider Rechtsinstitute nach dieser letzteren Seite hin nach wie vor eine offene bleiben.

V.

Aus den obigen Darlegungen ergiebt sich nun zunächst, dass in der von dem Landesherrn gegen den Widerspruch eines der betheiligten Ehegatten vollzogenen Ehescheidung ein Act einer Cabinetsjustiz allerdings gefunden werden muss, da in diesem Falle in der That ein wirklicher Rechtsstreit vorliegt, welchen der Landesherr selbst unter Abschneidung des processualischen Verfahrens vor den ordentlichen Gerichten nach eigenem Ermessen entscheidet. Ein derartiges unmittelbares

---

[16]) Vgl. Wasserschleben zweiter Beitrag S. 25, 26.

Eingreifen des Landesherrn in Rechtsstreitigkeiten Privater ist aber jedenfalls für das heutige Recht mit dem § 76 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 und dem § 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes unvereinbar, und muss daher die Ausübung des landesherrlichen Scheidungsrechts in diesem Fall nach heutigem Recht als unzulässig angesehen werden.

Zu einem gleichen Resultat gelangen die Gegner des landesherrlichen Scheidungsrechts aber auch für den Fall, wenn beide Ehegatten mit der Scheidung ihrer Ehe einverstanden sind, indem sie nachzuweisen suchen, dass auch hier ein Act geistlicher Jurisdiction vorliege, welcher mit dem zweiten Satze des § 76 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 in Widerspruch stehe, und dass es sich überdiess auch hier um eine streitige Ehesache im Sinne des ersten Satzes jenes § 76 handele, da die Scheidung einer Ehe nicht allein von dem freien Willen und Ermessen der betheiligten Ehegatten abhänge, vielmehr nur nach einer Untersuchung, bei welcher gegenüber dem Privatwillen der Parteien das öffentliche Recht zu entscheiden habe, statthaft sei [17]). Streitige Ehesachen seien überhaupt Justizsachen, welche durch die Gerichte zu entscheiden seien, und zu diesen gehörten alle Ehescheidungssachen, da die Würde und Bedeutung der Ehe erheische, dass die Scheidung derselben nur nach Maassgabe des Gesetzes durch das unparteiische Gericht erfolge [18]).

Dieser Auffassung wird man freilich nicht mit Berufung darauf entgegentreten dürfen, dass die Ehescheidung durch Rescript des Landesherrn eine Gnadensache sei [19]). Denn es steht hier gerade zur Frage, ob es als zulässig angesehen werden kann, die Scheidung einer Ehe von einem im Gnadenwege erfolgenden Ausspruch des Landesherrn abhängig zu machen. Dagegen sprechen überwiegende andere Gründe gegen die Richtigkeit jener Ansicht. In Bezug auf den Ehescheidungsanspruch steht allerdings nur dem Kläger, nicht aber auch dem Beklagten eine freie Dispositionsbefugniss zu, so dass der Letztere diesen Anspruch nicht allein schon durch

[17]) So Hinschius a. a. O. S. 200.

[18]) So Wasserschleben erster Beitrag S. 47.

[19]) Vgl. Wasserschleben erster Beitrag S. 48, Hinschius S. 200.

Anerkennung desselben oder durch Verzicht auf seine Einreden zur Durchführung bringen kann. Nach dieser Richtung hin hat daher im Ehescheidungsprocess eine von Amtswegen eintretende causae cognitio des Richters unter allen Umständen stattzufinden und diese schliesst sich auch in dem hier zur Frage stehenden Falle, wo beide Ehegatten mit der Scheidung ihrer Ehe einverstanden sind, an die Verhandlung der Sache in den Formen des Civilprocesses an und endigt mit einem Urtheil, welches die Entscheidung über das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen des erhobenen Scheidungsanspruchs enthält, und je nachdem es diese Frage bejaht oder verneint, die Scheidung vollzieht oder den auf dieselbe gerichteten Antrag ablehnt. Sowie aber diess Urtheil, insoweit dasselbe die Scheidung ausspricht, lediglich die Form ist, in welcher sich dieselbe vollzieht, so hat jene in demselben weiter enthaltene Entscheidung und das voraufgehende Officialverfahren nur die Feststellung der rechtlichen Zulässigkeit der von beiden Theilen erstrebten Scheidung zum Gegenstand und ein solches Verfahren kann materiell niemals als ein eigentlicher Rechtsstreit angesehen werden, da ein Rechtsstreit begriffsmässig angeblich verletzte Privatrechte und zwei mit einander streitende Theile voraussetzt [20], während vorliegendenfalls der beklagtische Ehegatte, welcher hier dem klägerischen Theile allein als gegnerische Partei gegenübersteht, von vorneherein bereit ist, so viel an ihm liegt, den klägerischen Anspruch vollkommen zu befriedigen. Wenn aber Hinschius das Vorhandensein einer streitigen Rechtssache im vorliegenden Fall schon aus dem Grund annehmen will, weil es sich auch hier immer um eine Entscheidung rechtlichen Charakters handelt, so bedarf es nur des Hinweises darauf, dass Entscheidungen rechtlichen Charakters von den Gerichten auch auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sowie ferner auch von nicht richterlichen Behörden abgegeben werden können und in allen denjenigen Fällen getroffen werden, in welchen die gerichtliche bezw. obrigkeitliche Mitwirkung bei der Vornahme von Rechtshandlungen

---

[20]) Vgl. Wetzell, Civilprocess. 3. Auflage. S. 514.

beantragt wird, deren Zulässigkeit von thatsächlichen dem Dispositionsrecht der Betheiligten ganz oder theilweise entzogenen Voraussetzungen abhängig ist, mag die Entscheidung über die rechtliche Zulässigkeit der Rechtshandlung nun ausdrücklich erfolgen oder stillschweigend dadurch, dass die betreffende Behörde den auf dieselbe gerichteten Anträgen ohne Weiteres Folge leistet. Es kann daher auch in der Notwendigkeit einer rechtlichen Entscheidung über die Zulässigkeit des erhobenen Scheidungsanspruchs in dem zur Frage stehenden Falle ein entscheidendes Kriterium für das Vorhandensein einer streitigen Rechtssache nicht gefunden werden.

Diese letzteren Erwägungen führen nun auch weiter zur Verwerfung der Annahme, dass die Scheidung aus landesherrlicher Machtvollkommenheit als ein Act geistlicher Gerichtsbarkeit aufzufassen sei. Denn principiell sind der ausschliesslichen Cognition und Entscheidung der Gerichte nach heutigem Staatsrecht nur die streitigen Rechtssachen überwiesen, und berechtigt daher der Umstand, dass eine Ehescheidung nicht schon bei vorhandener Einwilligung beider Ehegatten, sondern nur bei dem Vorhandensein eines gesetzlich anerkannten Scheidungsgrundes zuzulassen ist, nur zu der Forderung, dass eine obrigkeitliche Cognition, nicht aber auch, wie Wasserschleben diess betont, dass eine gerichtliche Feststellung der rechtlichen Zulässigkeit des Scheidungsantrags stattfinde. Es liegen daher zwingende Gründe für die Annahme, dass der Landesherr, welcher zwei Ehegatten mit deren Einwilligung scheidet, hiermit einen Act geistlicher Gerichtsbarkeit ausübe, nicht vor, und wenn auch nicht geleugnet werden soll, dass unser Rechtsinstitut sich geschichtlich entwickelt hat, ohne dass der Unterschied zwischen der Scheidung bei vorhandener Einwilligung beider Ehegatten und der Scheidung wider den Willen des einen Theils hervorgetreten wäre, so folgt doch hieraus noch keineswegs, dass nun auch jetzt die rechtliche Beurtheilung beider Fälle die gleiche sein müsse, vielmehr kommt es lediglich darauf an, ob die Scheidung zweier in dieselbe einwilligender Ehegatten durch den Landesherrn an und für sich

als ein Act geistlicher Gerichtsbarkeit angesehen werden muss. Diess ist aber nicht der Fall. Der Landesherr entscheidet hier keinen Rechtsstreit, sondern cognoscirt lediglich darüber, ob für ihn eine ausreichende Veranlassung vorliegt, die von ihm begehrte Scheidung zu vollziehen, d. h. ob ein gesetzlicher Scheidungsgrund vorhanden ist, bezw. ob in Ermangelung eines solchen eine ausreichende Veranlassung für ihn gegeben ist, im Dispensationswege hiervon abzusehen, und hat daher seine Thätigkeit in diesem Falle in rechtlicher Beziehung keinen wesentlich andern Inhalt als in den im Eingang aufgeführten Fällen, in welchen der Landesherr ebenfalls bei der Begründung bezw. Beendigung von Rechtsverhältnissen mitwirkt, und dabei zugleich über das Vorhandensein derjenigen Voraussetzungen cognoscirt, welche die rechtliche Zulässigkeit der von ihm beanspruchten Mitwirkung bedingen.

Die Befugniss des Landesherrn, unter Einwilligung beider Ehegatten die zwischen denselben bestehende Ehe durch einen von ihm selbst ausgehenden Machtspruch zu scheiden, muss demgemäss auf die demselben als Oberbischof zustehende Privilegiengewalt zurückgeführt werden, und diese Annahme wird auch nicht durch den Einwand Wasserschlebens widerlegt, dass die evangelische Kirche auch bis zum Jahre 1875 kein Recht der Gesetzgebung im Gebiete des Eherechts hatte. Denn es ist keineswegs undenkbar, dass die gesetzgebende Gewalt in Ehesachen, welche ursprünglich allein der Kirche zustand, nur in beschränktem Umfange auf den Staat überging, während die oberbischöfliche Privilegiengewalt auch in diesem Puncte bei dem Landesherrn zurückblieb, und wenn nun in der That das landesherrliche Scheidungsrecht auf Grund oberbischöflicher Machtvollkommenheit sich bis zum Jahre 1875 in fortdauernder unbestrittener Uebung auch in solchen Staaten erhalten hat, in welchen das kirchliche Gesetzgebungsrecht in Ehesachen im Uebrigen beseitigt war, so wird man hierin zwar jetzt eine Anomalie erblicken dürfen, deren Beseitigung vom legislatorischen Standpunct aus möglicherweise als wünschenswerth erscheinen mag; soweit diess aber auf gesetzgeberischem Wege nicht bereits geschehen ist,

kann durch den Umstand allein, dass die Ehegesetzgebung im Uebrigen ausschliesslich durch den Staat ausgeübt wird, das bis in die neueste Zeit völlig unangefochten geübte oberbischöfliche Scheidungsrecht nicht als beseitigt angesehen werden.

VI.

Wasserschleben geht jedoch in seiner Polemik gegen das landesherrliche Scheidungsrecht noch einen Schritt weiter, und stellt die Behauptung auf, dass auch schon aus dem allgemeinen Charakter und Standpunct des Gesetzes vom 6. Februar 1875, welches die Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche rücksichtlich des bürgerlichen Eherechts vollzogen und den Einfluss kirchlicher Organe und confessioneller Anschauungen auf dasselbe aufgehoben habe, sich ergebe, dass von einer maassgebenden Autorität und einer irgendwie eingreifenden Wirksamkeit des evangelischen Landesherrn als summus episcopus der evangelischen Landeskirche im Gebiet der bürgerlichen Eherechtsordnung keine Rede mehr sein könne[21]).

Es ist nun allerdings nach bekannten Rechtsgrundsätzen die Aufgabe einer wissenschaftlichen Gesetzesauslegung, die nicht ausgesprochenen Gedanken des Gesetzgebers klar zu legen, die von demselben aufgestellten Rechtssätze auf allgemeinere Principien zurückzuführen und von diesen Principien aus die Rechtssätze, welche im Gesetz Ausdruck gefunden haben, weiter zu entwickeln und in ihrer Tragweite festzustellen. Diese Methode wird aber alsdann nicht oder doch nur mit grösster Vorsicht zur Anwendung gebracht werden dürfen, wenn der Gesetzgeber aus Gründen der Gesetzgebungspolitik bewusster Weise nicht alle diejenigen Consequenzen gezogen hat und nicht hat ziehen wollen, welche sich an und für sich aus dem leitenden Princip, welches dem Gesetze zu Grunde liegt, ergeben würden. Im vorliegenden Falle haben sich nun allerdings, wie die Vorgeschichte des Gesetzes vom 6. Februar 1875 zeigt[22]), Strömungen geltend gemacht, welche dahin gingen, das gesammte bürgerliche Eherecht in erschöpfen-

---

[21]) Erster Beitrag S. 46.
[22]) Vgl. v. Sicherer a. a. O. S. 265.

der Weise zu codificiren, und das von Wasserschleben hervorgehobene Princip des Gesetzes in allen seinen Consequenzen durchzuführen. Diese Tendenzen sind jedoch in dem Gesetze, wie dasselbe schliesslich aus der Hand des Gesetzgebers hervorgegangen ist, nur in unvollständiger Weise verwirklicht worden. Zwar in einzelnen Partien hat dasselbe ein bürgerliches Eherecht unter Ausschluss aller confessionellen Elemente geschaffen, in anderen ist es dagegen bei dem bisherigen Rechtszustande verblieben, sei es nun, dass das Gesetz selbst ausdrücklich auf das bisher geltende Recht verweist, wie im § 36 bezüglich der rechtlichen Folgen einer gegen die Bestimmungen der §§ 28—35 geschlossenen Ehe, sei es dass dasselbe die fortdauernde Geltung des bisherigen Rechts stillschweigend voraussetzt, wie in den §§ 55 und 76—78 hinsichtlich des materiellen Ehescheidungsrechts [23]), und insoweit hiernach das bisherige Eherecht neben dem Gesetz vom 6. Februar 1875 bei Bestand geblieben ist, ist diess ohne Unterschied der Fall, dasselbe mag nun weltlichen oder geistlichen Ursprungs sein [24]). Es ergiebt sich daher, dass der von Wasserschleben aufgestellte Satz, das gedachte Reichsgesetz habe die Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche rücksichtlich des bürgerlichen Eherechts vollzogen und den Einfluss kirchlicher Organe und confessioneller Anschauungen auf dasselbe aufgehoben, in dieser Allgemeinheit wenigstens nicht richtig ist.

Was nun die vorliegend uns interessirende Frage betrifft, so enthält das Gesetz vom 6. Februar 1875 über die Scheidung der Ehe nur einige wenige fragmentarische Bestimmungen, welche ebensowenig wie der § 76 den Fortbestand des landesherrlichen Scheidungsrechts berühren, und kann daher bei dem oben gekennzeichneten Charakter des Gesetzes nicht angenommen werden, dass dasselbe das bisher geltende Recht der Ehescheidung weiter als jene Bestimmungen reichen, hat beseitigen wollen. Auch aus dem allgemeinen Charakter und Standpunct des Gesetzes vom 6. Februar 1875 kann daher die Unzulässigkeit der Ausübung des landesherrlichen Scheidungsrechts

[23]) v. Sicherer a. a. O. S. 591, 592.

[24]) v. Sicherer a. a. O. S. 592 insbesondere Anm. 14 daselbst.

unter vorausgesetzter Einwilligung beider Ehegatten nicht hergeleitet werden.

VII.

Wenn in den vorstehenden Erörterungen davon ausgegangen wurde, dass das Scheidungsrecht des Landesherrn auch heute noch auf der oberbischöflichen Gewalt desselben beruhe, so ist jetzt die weitere Frage zu prüfen, ob diese Annahme für alle deutschen Staaten, in welchen jenes Scheidungsrecht in praktischer Geltung steht, auch heute noch zutrifft, oder ob und unter welchen Voraussetzungen dasselbe zu einem staatlichen Hoheitsrecht geworden ist. Auch Wasserschleben [25]) erkennt es an, dass die Praxis das landesherrliche Scheidungsrecht später als ein weltliches in der Landeshoheit liegendes Recht aufgefasst und behandelt hat und dass hierdurch der Zusammenhang jenes Scheidungsrechts mit dem Summepiscopat mehr und mehr gelöst und verwischt wurde. Wasserschleben findet jedoch eine genügende Erklärung dieser Erscheinung in dem Einfluss des Territorialsystems und ist der Meinung, dass in denjenigen Ländern, in welchen die Gerichtsbarkeit in Ehesachen von den Consistorien auf die bürgerlichen Gerichte überging, in gleicher Weise auch jeder formelle Anhalt und Rechtfertigungsgrund für den Fortbestand des landesherrlichen Scheidungsrechts fortgefallen sei [26]). Dieser Auffassung Wasserschlebens ist in dem Puncte beizustimmen, dass der Einfluss des Territorialsystems, welches die Befugnisse des oberbischöflichen Amtes einfach als staatliche Hoheitsrechte ansah und behandelte, ohne Weiteres noch nicht im Stande war, aus einem ursprünglich rein geistlichen Hoheitsrechte ein rein staatliches zu machen, es musste sich vielmehr erst in der weiteren Entwicklung zeigen, inwieweit jene territorialistische Anschauung sich auch dann noch praktische Geltung zu verschaffen vermochte, als in der Folgezeit wieder eine strengere Scheidung zwischen den oberbischöflichen Befugnissen und den staatlichen Hoheitsrechten des Landesherrn Platz griff. In dieser Beziehung kann nun zunächst weder in dem Uebergang der Ehegesetzgebung auf den Staat noch in der Ueber-

[25]) Zweiter Beitrag S. 27, 28, 31.
[26]) Erster Beitrag S. 42.

tragung der Ehegerichtsbarkeit von den Consistorien auf die bürgerlichen Gerichte das entscheidende Moment gefunden werden, durch welches zugleich auch die Verstaatlichung des oberbischöflichen Scheidungsrechts definitiv vollzogen wäre. Denn wie oben bereits ausgeführt wurde, war der Uebergang der Ehegesetzgebung auf den Staat mit dem Fortbestand des oberbischöflichen Scheidungsrechts nicht schlechthin unvereinbar und kann daher jenes Moment auch hier nicht verwerthet werden, um den Beweis zu erbringen, dass das landesherrliche Scheidungsrecht zu einem staatlichen Hoheitsrecht geworden sei. Was dagegen den Uebergang der Ehegerichtsbarkeit auf die bürgerlichen Gerichte betrifft, so würde derselbe das oberbischöfliche Scheidungsrecht immer nur insoweit zu berühren vermögen, als in der Ausübung des letzteren ein Act der Cabinetsjustiz gefunden werden muss, was, wie oben ausgeführt, nur dann der Fall ist, wenn der Landesherr eine Ehe gegen den Widerspruch des einen Theils scheidet, und in diesem Falle ist die Scheidung durch den Landesherrn schon aus anderen bereits oben besprochenen Gründen unzulässig, mag dieselbe nun als ein Act geistlicher Gerichtsbarkeit erscheinen oder von dem Landesherrn als oberstem weltlichen Gerichtsherrn ausgesprochen werden. Insoweit aber das oberbischöfliche Scheidungsrecht auf der kirchlichen Privilegiengewalt des Landesherrn beruht, kann dem Fortbestand desselben als eines kirchlichen Rechts der Fortfall der kirchlichen Ehegerichtsbarkeit noch viel weniger präjudicirlich sein, wie der Uebergang der Ehegesetzgebung auf den Staat.

Als ausschlaggebend für die vorliegende Frage ist dagegen der Umstand zu betrachten, ob die Landesherren selbst die von ihnen ausgehenden Scheidungen auch noch in der neueren und neuesten Zeit kraft oberbischöflicher Machtvollkommenheit und durch ihre kirchlichen Verwaltungsorgane erliessen, oder ob die Cabinetsscheidungen nunmehr lediglich aus landesherrlicher Machtvollkommenheit und durch die Vermittlung rein staatlicher Verwaltungsstellen ergingen. Denn in letzterem Falle nahmen die Landesherren selbst das von ihnen geübte Recht als ein rein staatliches in Anspruch und wenn diess Verfahren nach dem bestehenden Landesstaats-

recht als zulässig erschien oder doch demnächst von den zur Mitwirkung bei der Gesetzgebung berufenen Organen als zulässig anerkannt und legalisirt wurde, so war hierdurch der Zusammenhang des landesherrlichen Scheidungsrechts mit dem oberbischöflichen Amte des Landesherrn nicht allein gelockert und verwischt, sondern geradezu aufgehoben und die durch den Einfluss territorialistischer Anschauungen seit langer Zeit vorbereitete Umwandlung des früher kirchlichen Hoheitsrechts in ein rein staatliches war nunmehr in der That vollzogen.

Nach dem vorstehend Ausgeführten erscheint u. A. das von Wasserschleben in seinem zweiten Beitrag ausführlicher behandelte landesherrliche Scheidungsrecht in dem Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin als ein rein staatliches Hoheitsrecht. Zunächst dürfte durch das von Wasserschleben zusammengestellte urkundliche Material überhaupt noch nicht in unwiderleglicher Weise festgestellt sein, dass das landesherrliche Scheidungsrecht auch in Mecklenburg ursprünglich auf der oberbischöflichen Gewalt des Landesherrn beruhte. Denn die ersten actenmässig festgestellten Fälle, in welchen eine Scheidung per rescriptum principis erfolgte, datiren aus einer verhältnissmässig späten Zeit (der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts), zu welcher die territorialistischen Ideen auch in Mecklenburg bereits erheblichen Einfluss gewonnen hatten, ferner findet sich unter den von Wasserschleben mitgetheilten Fällen von Cabinetsscheidungen kein einziger, in welchem die Scheidung ausdrücklich aus oberbischöflicher Machtvollkommenheit erfolgt wäre [27]), und wenn endlich Fälle bezeugt werden, in welchen der Landesherr Ehescheidungen durch sein Consistorium vollzog [28]), so liegt doch nicht vor, dass diese

---

[27]) Aus der Mittheilung Wasserschlebens im zweiten Beitrag S. 16 a. E., dass nach Ausweis der Acten mehrfach auch Sponsalien durch Patent vom Herzog als »Landesherrn und Oberbischof«, wie es in einem Amtsberichte vom Jahre 1787 heisse, dissolvirt worden seien, ist nicht mit Bestimmtheit ersichtlich, ob der Herzog sich in den betreffenden Patenten selbst als Landesherr und Oberbischof bezeichnet hat, oder ob beide Bezeichnungen sich nur in dem erwähnten Amtsbericht finden, in welchem letzteren Falle dieselben nur einen Beweis dafür erbringen würden, wie das berichtende Amt die Sache auffasste.

[28]) Wasserschleben zweiter Beitrag S. 10.

Praxis eine irgendwie constante gewesen wäre. Wollte man aber auch annehmen, dass der Entwicklungsgang unseres Rechtsinstituts in Mecklenburg derselbe gewesen sei wie im übrigen Deutschland, so ist doch hier der Zusammenhang zwischen dem landesherrlichen Scheidungsrecht und dem oberbischöflichen Amt des Landesherrn jedenfalls aufgehoben worden durch die landesherrliche Verordnung vom 4. April 1853 betreffend die Organisation der Ministerien, welche die Ehescheidungen aus landesherrlicher Machtvollkommenheit dem Ressort des Justizministerii überweist, während die oberbischöflichen Befugnisse und Pflichten durch den Oberkirchenrath wahrgenommen werden sollen [29]), und kann diesen gesetzlichen Bestimmungen gegenüber darauf kein Werth gelegt werden, dass einzelne Gerichte, wie Wasserschleben diess bezeugt [30]), gelegentlich die Cabinetsscheidungen als Scheidungen aus oberbischöflicher Machtvollkommenheit bezeichnet haben.

VIII.

Nachdem im Vorstehenden der Versuch gemacht ist, die rechtliche Natur des landesherrlichen Scheidungsrechts darzulegen und die Zulässigkeit der Ausübung desselben, wenn auch unter beschränkten Voraussetzungen, auch noch unter der Herrschaft des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 zu rechtfertigen, sind zum Schluss noch die Grenzen, innerhalb deren dasselbe jetzt noch geübt werden darf, etwas eingehender zu bestimmen. In dieser Beziehung ist zunächst hervorzuheben, dass dem Landesherrn nach der gewohnheitsrechtlichen Entwicklung unseres Rechtsinstituts in materieller Beziehung irgend welche Schranken für die Ausübung des Scheidungsrechts nicht gezogen sind, und kann daher die Rechtsbeständigkeit einer vom Landesherrn verfügten Scheidung niemals aus dem Grunde in Zweifel gezogen werden, weil eine

---

[29]) Anders liegt die Sache im Grossherzogthum Mecklenburg-Strelitz, in welchem die Ehescheidungen aus landesherrlicher Machtvollkommenheit auch heute noch durch das Consistorium erfolgen. Vgl. Kahl, das obere Kirchengericht für die Grossherzogthümer Mecklenburg, in dieser Zeitschrift Bd. XV. S. 192. Anm. 22.

[30]) Zweiter Beitrag S. 21, 23.

ausreichende materielle Veranlassung für dieselbe nicht vorgelegen habe. Auf der anderen Seite ist aber die Scheidung kraft landesherrlicher Machtvollkommenheit eine reine Gnadensache, und steht daher Niemandem ein Recht darauf zu, dass seine Ehe durch den Landesherrn geschieden werde, auch wenn er in der Lage ist, einen gesetzlichen Scheidungsgrund geltend machen zu können. Ob endlich der Landesherr nur Ehen von Angehörigen der protestantischen Landeskirche scheiden darf, hängt davon ab, ob nach Landesrecht das landesherrliche Scheidungsrecht auch heute noch kraft oberbischöflicher Machtvollkommenheit geübt wird, oder ob dasselbe zum staatlichen Hoheitsrecht geworden ist.

In formeller Hinsicht ist dagegen nach heutigem Recht eine unerlässliche Voraussetzung der Scheidung aus landesherrlicher Machtvollkommenheit, dass beide Ehegatten mit der Vollziehung der Scheidung durch den Landesherrn einverstanden sind. Diess Einverständniss der Ehegatten muss zunächst darüber vorhanden sein, dass die Scheidung durch den Landesherrn vollzogen werde, und ist eine landesherrliche Scheidung daher unstatthaft, wenn zwar beide Theile die Scheidung wollen, von einer Seite aber die Scheidung durch das Gericht beansprucht wird. Ferner muss Einverständniss beider Theile auch über den Grund der beantragten Scheidung oder doch wenigstens über die Rechtswirkungen herrschen, welche dieselbe für das Verhältniss der Ehegatten zu ihren Kindern sowie für die Parteien selbst in vermögensrechtlicher Hinsicht zur Folge haben soll. Denn die Rechtswirkungen der auszusprechenden Scheidung nach diesen beiden Richtungen hin sind wesentlich von dem Grunde abhängig, welcher für dieselbe als maassgebend betrachtet worden ist. Wenn daher von beiden Seiten verschiedene Scheidungsgründe geltend gemacht werden, und jede Partei die Scheidung wegen des von ihr behaupteten Grundes verlangt, so liegen zwei in ihren weiteren rechtlichen Folgen völlig auseinandergehende Ansprüche vor, von welchen keiner ohne die Zurückweisung des andern durchgeführt werden kann, und über welche daher nur auf gerichtlichem Wege Entscheidung zu treffen ist, wenn nicht die Parteien sich vertragsmässig in

erschöpfender Weise über die vorbezeichneten weiteren rechtlichen Folgen der beantragten Scheidung ihrer Ehe geeinigt haben. Diesen Erwägungen ist denn auch dadurch Rechnung getragen worden, dass die Landesherren in den meisten Staaten auf die bei ihnen angebrachten Scheidungsgesuche, wenigstens bei dem Vorhandensein von Kindern, grundsätzlich nicht anders eingehen, als wenn die Antragsteller nachweisen, dass sie sich bereits über die Kinder auseinandergesetzt und ihre vermögensrechtlichen Beziehungen zu einander geordnet haben, wenn nicht etwa diese Verhältnisse wie in dem von Wasserschleben [31]) mitgetheilten Ehegesetz für das Herzogthum Gotha von vorneherein gesetzlich geregelt sind.

Endlich muss das Einverständniss beider Theile darüber, dass die zwischen ihnen bestehende Ehe durch den Landesherrn getrennt werde, auch bis zur wirklich vollzogenen Scheidung fortdauern, so dass die wenn auch zunächst von beiden Theilen beantragte Scheidung durch den Landesherrn alsdann nicht erfolgen darf, wenn einer der Ehegatten seinen Antrag demnächst zurückzieht. Die unter den Parteien getroffene Uebereinkunft, die Scheidung ihrer Ehe bei dem Landesherrn nachzusuchen, kann aber auch nicht einmal als eine rechtlich verbindliche angesehen werden, deren Ausführung jeder der Ehegatten berechtigt wäre, im Wege Rechtens durchzusetzen. Denn da eine Ehe durch den Consens der Ehegatten allein nicht aufgelöst werden kann, so bleibt es jedem Theile auch trotz der getroffenen Uebereinkunft, die Scheidung der Ehe bei dem Landesherrn zu beantragen, völlig unbenommen, seine Einwilligung in die in Aussicht genommene Scheidung überhaupt zurückzunehmen, und können die Ehegatten daher auch durch jene Uebereinkunft selbst nicht für gebunden erachtet werden, zur Ausführung derselben mitzuwirken [32]).

---

[31]) Erster Beitrag S. 11, 12.

[32]) Vgl. die übereinstimmende Entscheidung in Seuffert's Archiv Bd. 23, Nr. 231.

VII.

Ueber die kirchenpolitische Wirksamkeit des Johannes Saresberiensis.

Von

Dr. Reinhold Pauli,

ordentlichem Professor der Geschichte zu Göttingen.

Im 20. Bande der Scriptores der Monumenta Germ. Hist. p. 515—545 erschien, von Wilhelm Arndt nach einer alten Berner Handschrift herausgegeben, das leider nur die Jahre 1148—1152 umfassende Fragment einer Historia Pontificalis, obwohl äusserlich im Anschluss an die Weltchronik Sigeberts oder vielmehr dessen nächste Fortsetzer, so doch wesentlich ein sehr werthvolles Stück Zeitgeschichte vom orthodoxen Standpunct des damals schwer bedrängten Papstthums und der Kirche überhaupt. Der Herausgeber hatte dem Text viel werthvolle Erläuterung angedeihen lassen, aber weder den Verfasser noch denjenigen entdecken können, dem die mitten im Satze abbrechende Schrift gewidmet worden [1]). Im Jahre 1873 erbrachte Giesebrecht [2]) den schönen Beweis, dass der Autor kein geringerer, als einer der berühmtesten Gelehrten und Kirchenmänner der Zeit, Johannes Saresberiensis, der Dedicand aber der vertrauteste Freund seines Lebens, Petrus, Abt von Moutier la Celle, in der Vorstadt von Troyes, später von St. Remy bei Reims, endlich des Johannes Nachfolger auf dem Bischofstuhl von Chartres, dessen Schüler er auch vermuthlich war, gewesen sein kann.

[1]) c. 1. mi Petre. c. 15. amicorum karissime.

[2]) Sitzungsberichte der philos., philol. und hist. Classe der k. B. Akademie der Wissenschaften, München 1873, S. 125, Ders. Geschichte der Deutschen Kaiserzeit IV, 408, Wattenbach, Geschichtsquellen II^{4}, 255.



Das Fragment war schon in der Handschrift von Bernhard Kugler in seinen Studien zur Geschichte des zweiten Kreuzzugs S. 13—20 benutzt worden. Seither hat es Giesebrecht für die Geschichte Arnolds von Brescia treffliche Dienste geleistet. Ich wünsche hier zunächst den Nachweis der Autorschaft mit Berücksichtigung der übrigen Schriften des Engländers zu verstärken, die Zeit der Abfassung näher zu fixiren, eine sehr wesentliche Correctur in der Lebensgeschichte des Verfassers anzugeben und endlich aus seinen Mittheilungen über das Reimser Concil vom Jahre 1148 den Mann in seiner universalen Bedeutung schärfer als bisher zu würdigen.

Was den ersten Punct betrifft, so hat Giesebrecht sein Ergebniss doch nur aus historischen Momenten und persönlichen Merkmalen hergeleitet, dagegen die unverkennbare Schreibweise des klassisch gebildeten Autors der Historia Pontificalis im Vergleich mit seinen anderen Werken kaum zu Rathe gezogen. Da ist nun Nichts zutreffender, als dass dieser die Deutschen, die ihm, dem Gelehrten, als Barbaren, deren Kirchlichkeit zumal ihm zum mindesten höchst bedenklich erscheint, in seinen grösseren und kleineren Schriften, in den Briefen wie nunmehr auch in der Historia Pontificalis nicht, wie bei seinen Landsleuten zu jener Zeit gebräuchlich, als *Germani* oder *Alemanni* bezeichnet, sondern stets als *Teutones*, *Teutonici* d. i. *Theotisci*, altfranzösisch *Tiois*. So heisst es im Vorwort des Fragments von Sigebert von Gembloux, dass er hauptsächlich nur von Dingen gehandelt, *que ad suos Teutones noscuntur*, c. 3 vom Reimser Concil, wo Reinald von Dassel noch als Dompropst von Hildesheim erschien, dass er *et alii Teutones* einem Decret gegen das Pelztragen der Kleriker widersprochen habe, c. 37 vom Cardinal Octavianus, dem späteren Gegenpapst Victor IV., dass er *cultor Teutonum . . . semper in curia patronus Teutonicorum* gewesen sei, und gleich hernach werden die *Teutones ecclesie Romane magis semper insidiati* gescholten. Unter seinen Lehrern führt Johannes selber im Metalogicus II, 10 den *Teutonicus Hardewinus* auf, der vermuthlich in Paris docirte. In den nach Ausbruch des päpstlichen Schisma vom Jahre 1159

geschriebenen Briefen heisst Barbarossa kaum jemals anders als tyrannus Teutonicus und Erzbischof Reinald haeresiarcha Teutonicus. Die romanisch hochkirchliche Auffassung, welche der Verfasser der Historia Pontificalis von dem damaligen Verhältnisse zwischen Kirche und Staat hegt, findet recht bezeichnend ihren Ausdruck in der vernacularen, fast höhnisch klingenden Bezeichnung für unser Volk. Ferner aber darf nicht übersehen werden, dass der unerbittliche hierarchische Gegner des nichtigen Treibens, welches an der römischen Curie wie an den Höfen weltlicher Herrscher im Schwange ist, seinem bedeutendsten Werke, seiner Politik, dem Policraticus, einen zweiten erklärenden Titel gegeben hat, der besonderen Anklang gefunden zu haben scheint, nämlich de nugis curialium [3]) und dass in der Historia Pontificalis c. 24 speciell dem Bischof Arnulf von Lisieux, der als päpstlicher Legat den zweiten Kreuzzug zu begleiten behauptete, nachgesagt wird, er habe sich trefflich auf die nugae curiales verstanden. Endlich begründet Johannes in derselben kirchlich-politischen Ethik lange vor anderen unbedingten Trabanten Roms den Tyrannenmord dadurch, dass ihm jeder Fürst, der nicht dem göttlichen Gesetze dient und das Schwert, welches er de manu ecclesie führt, gegen die Kirche wendet, als Tyrann gilt [4]). Um einen solchen zu vertilgen, will er sogar die sonst überall in dieser Schrift verurtheilten Schmeichelkünste walten lassen. Er sagt im Policraticus VIII, 20 geradezu: Ut autem et ab alia constet historia, iustum esse publicos occidi tirannos et populum ad Dei obsequium liberari, ipsi quoque sacerdotes Domini necem eorum reputant pietatem, nur wohl bemerkt im Gegensatz zur Ermordung Caesars mit dem Vorbehalt: ne quis illius moliatur interitus, cui fidei aut sacramenti religione tenetur

---

[3]) Vgl. Ep. 81 Edidi librum de curialium nugis et vestigiis philosophorum. Ein jüngerer Zeitgenosse, Walter Map, betitelte hiernach sein Buch de nugis curialium.

[4]) Policr. III, 15. VIII, 17—21. Vgl. Liebermann, Einleitung in den Dialogus de Scaccario S. 55 und Schaarschmidt, Johannes Saresberiensis S. 349.

astrictus. Er sagt an derselben Stelle, er wolle noch einmal ein eigenes Buch gegen die Tyrannen schreiben. Und so vindicirt er denn auch in der Historia Pontificalis c. 3 dem Papste seine schärfsten Sentenzen, si quis ex iniquo tiranni cuiusque mandato an eine geweihte Person die Hand gelegt und erklärt ihn als consors gleich schuldig wie den mandator vel violentus sicut auctor culpe. An derselben Stelle will er, wie beiläufig noch erwähnt werden mag, das Recht der Prügelstrafe selbst durch einen Kanon von Reims nicht beschränken lassen.

Hinsichtlich der Abfassungszeit innerhalb der Jahre 1162 und 1163 beruft sich Giesebrecht nur auf c. 11, wo Gaufrid von Auxerre postmodum Clarevallensis abbas a sancto Bernardo quartus heisst, was er erst im Jahre 1162 wurde. Allein auch Thomas Becket heisst c. 8 Cantuariensis, als welcher er am 3. Juni 1162 geweiht worden ist. Eben dort aber wird Robert von Melun, gleich Johannes Engländer von Geburt und einer seiner theologischen Lehrer in Paris, postmodum Herefordensis presul genannt, als welcher er gar erst am 22. December 1163 consecrirt wurde [5]). Darnach ist also unser Fragment noch etwas später, jedenfalls nicht vor 1164 und erst in die Zeit zu setzen, als Johannes dem Erzbischof Thomas voraus, den er im Kirchenstreit mit Heinrich II. dirigirte, bereits wieder in Frankreich seine Zuflucht genommen hatte [6]). Dass die Historia Pontificalis, die, wie ich nicht verhehlen mag und wie das Werk, wenn wir es vollständig besässen, wohl näher darthun würde, speciell für Papst Alexander III., der sich

---

[5]) Stubbs, Registrum sacrum Anglicanum p. 31.

[6]) Vor dem Reichstage von Clarendon im Jan. 1164: Rex etiam statim a principio, ex quo iram adversus eum altius conceperat, procuravit longius ab eo amovere duos probos et honestos clericos nutritos ab adolescentia de bonis ipsius archiepiscopi, quorum unus erat thesaurarius Eboracensis et alter canonicus Sarum, et uterque Johannes dictus erat, ne in opportunitatibus suis archiepiscopus illorum consilio vel auxilio uteretur, alterumque eligi et ordinari episcopum Pictaviensem, alterum vero exulari iussit. Vita S. Thomae auctore Willelmo filio Stephani ed. Robertson, Materials etc. III. p. 46, beiläufig die einzige Stelle, an welcher Johannes als Canonicus in Sarum erscheint.

noch in Frankreich aufhielt, vielleicht gar in dessen Umgebung von jemand niedergeschrieben wurde, der wie ein Franzose zu Franzosen redet, scheint hier und da selbst der Sprachgebrauch anzudeuten. Man achte c. 3 auf phonastrum vel correptorium, quod vulgus nostratum bosretum nuncupat, d. i. franz. bourré, Ruthe, und c. 24 Cameracensis pagi tributum, quod vulgato sermone gablum dicunt, d. i. franz. gabelle und schwerlich das angelsächsische gafol, wie Arndt meint. Auch erzählt der Verfasser c. 10, dass Papst Eugen III. auf dem Reimser Concil einmal französisch gesprochen: quia multitudo laicorum aderat . . . Gallica utens lingua.

Wegen des dritten Punctes muss ich schon etwas weiter ausholen.

Im Jahre 1862 hat Schaarschmidt in dem trefflichen Buche »Johannes Saresberiensis nach Leben und Studien, Schriften und Philosophie« einsichtsvoll und lehrreich von dem Bildungsgange des seltenen Mannes gehandelt, der ein früher Vorläufer des Humanismus wie wenige im Mittelalter [7]), sich in die schriftliche Ueberlieferung des Alterthums versenkte, einer der ersten im Abendlande das ganze Organon des Aristoteles zur Verfügung hatte und mehr Aristoteliker als Platoniker war. Vor dem Unternehmen, diesen Mann aus den eigenen Schriften in seiner Weltanschauung und Wissenschaft, seiner hervorragenden Bedeutung in der Geschichte der Philosophie darzustellen, sind nur die biographischen und weiteren historischen Momente, wie mir scheint, etwas zu kurz gekommen, indem der Verfasser meist früheren Annahmen folgt und einzelne Schwierigkeiten nicht von Neuem geprüft hat. Giesebrecht, auch Wagenmann in der neuen Bearbeitung von Herzogs Theologischer Real-Encyklopädie, sind ihm unbedenklich gefolgt, obwohl die seitdem wiederentdeckte und dem Johannes mit vollem Recht zuerkannte Historia Pontificalis gerade eine bedeutende Lücke in dessen Leben ganz anders ausfüllen hilft, als bisher geglaubt wurde.

---

[7]) S. auch G. Voigt, Die Wiederbelebung des classischen Alterthums. I². S. 6.

Auch ausserdem fehlt es nicht an Einwendungen gegen die gewöhnliche Annahme.

Gewiss war Johannes Engländer von Geburt, nach seinem Beinamen Saresberiensis in dem alten Sarum in Wiltshire — denn Domkirche und Ortschaft wurden erst ein Jahrhundert später in das benachbarte jüngere Salisbury verpflanzt — entweder geboren oder erzogen, letzteres vielleicht, weil es an dem dortigen Stift damals schon eine besonders für die Ausbildung von Ritual und Liturgie hervorragende Schule gab [8]). Es ist aber gewagt, ihn sächsischer Herkunft zu nennen, da sein Taufname nicht dahin deutet, da in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts die beiden Nationen bereits mit einander verschmolzen und der Klerus zumal seit den Tagen des Eroberers stetig romanisirt worden war. Die ganze Geistesart des Johannes bewahrt denn auch nicht die leiseste Spur von angelsächsischem Wesen, wozu dann freilich die frühe Verpflanzung vom heimischen Boden das Meiste beigetragen haben mag. Er erzählt selber an einer berühmten Stelle seines Metalogicus II, 10, dass er im Jahre 1136 adolescens admodum — auf das Jahr der Geburt ist mit Sicherheit nicht zu schliessen — nach Frankreich gegangen sei, mächtig angezogen von Peter Abälard, so lange dieser peripateticus palatinus, wie er ihn vorzugsweise nennt, zu St. Genovefa in Paris noch ungehindert lehren durfte. Regelrecht hat er dort und vorübergehend in Chartres bei den berühmtesten Lehrern, deren Methoden er scharf und treffend charakterisirt, das Trivium und Quadrivium bis zu ihrer Summe, der Theologie, in welcher vor allen Gilbert de la Porré, Robertus Pullus und Simon von Poissy seine Lehrer waren, durchgemacht, aber wegen bitterer Armuth nebenher die Söhne vornehmer Leute unterrichten müssen, endlich auch einige Zeit bei seinem Freunde, dem Abte Petrus von la Celle, verweilt, ohne jedoch ein Mönchsgelübde abzulegen, ein Lebenslauf, über welchen im Ganzen, wie er angiebt, fast zwölf Jahre verstrichen. Nach der gewöhnlichen Rechnung sei er nunmehr, also ungefähr im Jahre 1148, nach England zurück-

[8]) Er lernt die Psalmen bei einem Priester, der ihn nebenbei in Zauberkünste einzuweihen sucht, Policrat. II, 28.

gekehrt, von Bernhard dem Abt von Clairvaux durch einen noch vorhandenen Brief an den Erzbischof Theobald von Canterbury empfohlen [9]), um fortan als dessen rechte Hand, als Secretär oder Kanzler im Consistorium einen bestimmenden Einfluss auf das Kirchenregiment seiner Heimath zu entwickeln. Wie sehr er sich allerdings als Engländer fühlte, erhellt sowohl aus einem innigen Dankschreiben, das er einmal an den treuen Freund richtet, der ihm in der Fremde das tägliche Brod und das Brod des Lebens zu essen gegeben [10]), wie aus zahlreichen Stellen seiner Werke, an denen eine sehr genaue Kenntniss von Staat und Kirche der Engländer hervortritt [11]). Nur schade, dass in den unschätzbaren Briefsammlungen jener Zeit höchst selten auch nur ein einziges Schreiben datirt zu sein pflegt und dass weder die Sammlung Bernhards noch die unseres Johannes bisher der Art edirt und untersucht worden sind, dass man mit Sicherheit sagen könnte, wann jener diesen seinem Erzbischof empfohlen, noch in welchem Jahre Johannes den schönen Brief an Petrus von la Celle geschrieben habe. Auch findet sich in den Berichten über die Rückkehr Erzbischof Theobalds, der vor den Verfolgungen König Stephans im Jahre 1148 auf französischem Boden seine Zuflucht hatte nehmen müssen, nicht die geringste Andeutung, dass damals etwa auch der gelehrte und gesinnungsvolle Landsmann sein Begleiter gewesen wäre.

---

[9]) Bernardi Ep. 361 ed. Mabillon I, p. 326: Unde factum est, ut praesentium latorem Johannem, amicum meum et amicum meorum, mittam ad sublimitatem vestram etc.

[10]) Joh. Saresb. Ep. 85 ed. Giles: Magnum quidem erat sic exuli providere, ut apud exteras nationes civium commoditatibus fruerer, sed multo maius est, quod mihi diligentia vestra prospexit, ne a natalis soli dulcedine, qua totius humani generis universitas capitur, perpetuo exularem.

[11]) Policr. VI, 6 König Harold perfide praesumpto regno durchaus nach normännischer Auffassung; VIII, 7 Wilhelm der Eroberer magnus vir; VI, 18 Wilhelm II. parum religiosus, Heinrich I. leo iustitiae wie Metalogicus II, 10; Heinrich II. Neoptolemus noster, Policr. VI, 18, maximus regum Britanniae Policr. VIII, 25, felicissimus, invictissimus rex V, 16 während er seinen Zeitgenossen Stephan und dessen Sohn Eustache als Kirchenfeinde fasst, Policr. VIII, 21.

In dieser Verlegenheit bietet nun die Historia Pontificalis die vollgültigsten Beweise, dass Johannes, nachdem ihn seine Studien zwölf Jahre an den französischen Boden gefesselt hatten, noch geraume Zeit nicht nach England zurückgekehrt sein kann, sondern vielmehr recht eigentlich im Mittelpunct der Dinge verblieben ist. Was er in diesem Werke etwa sechszehn Jahre später niederschrieb, geht aus von dem am 21. März 1148 im Beisein Papst Eugens III. zu Reims eröffneten Concil an dem Punct, wo der Fortsetzer des Sigebert abbrach. Ausdrücklich will er, wie die Einleitung versichert, nur aufzeichnen, was er selbst gesehen und gehört (visu et auditu), oder aus den Schriften glaubhafter Männer (probabilium virorum scriptis) in Erfahrung gebracht hat. Wiederholt betont er die eigene Anwesenheit und Theilnahme an dieser Kirchenversammlung [12]) und sagt von gewissen dort formulirten Bekenntnisssätzen: »ich habe sie zwar publiciren hören, da ich zugegen war [13]), sie aber weder in den Concilsacten noch im Register des Papst Eugen III.« — das uns verloren, zu dem er also Zutritt hatte — »finden können, wohl aber in dem Berichte Gaufrids«, welcher in einer bedeutsamen Verhandlung der Vertraute des hl. Bernhard war und als Protokollführer fungirte. Sodann erinnert er sich, dass er von Bernhard abgesandt worden, um dessen nicht minder hoch verehrten Gegner zu einem Religionsgespräch in irgend einem Kloster in Poitou, Francien oder Burgund einzuladen [14]). Dass er aber nach Beendigung des Concils nicht mit Erzbischof Theobald in St. Omer abgewartet hat, bis sie sicher vor König Stephan nach England zurückreisen könnten, sondern vielmehr im Gefolge des Papstes über die Alpen ging und vielleicht erst nach dessen am 7. Juli 1153 erfolgten Tod oder gar erst bis zu dem am 6. November in Winchester geschlossenen Vergleich nach England heimkehrte, davon zeugt im Grunde der ganze übrige Rest des Werkes. Man darf sich nur nicht durch sehr genaue Mittheilungen über kirchliche und politische Hergänge

[12]) c. 8 quod vidi loquor et scribo.

[13]) c. 11 liceat ea audierim, ut pote qui presens aderam.

[14]) c. 12 Memini me ipsum etc.

in England irre machen lassen, Angelegenheiten, die an der Curie gerade durch seine Hände liefen. So war er nach cap. 18 sicherlich auch in Brescia zugegen, als der Papst, der von Lausanne aus die Alpen überstiegen, dort einige Sommermonate rastete und daselbst die Sendboten Theobalds von Canterbury empfing. Nachdem er der Synode von Cremona beigewohnt, ging Johannes im September mit der Curie weiter nach Rom, c. 21. Nicht nur Eugen III. selber [15]), sondern eine ganze Anzahl derjenigen Cardinäle, welche dieser Papst auf Sendungen nach Irland, wo bereits die Romanisirung der keltischen Kirche eingeleitet wurde, nach Palästina, zu den Deutschen und den Franzosen verwendete, hat er mit seltener Schärfe charakterisirt. Höchst wahrscheinlich doch war er es selber, der nach cap. 39 den um 1150 in Rom weilenden, aber bei der Curie sehr in Ungnade stehenden Bischof Heinrich von Winchester, den Bruder des Königs von England, der längst seiner Legatengewalt entsetzt worden, wegen seines langen Barts und der von ihm aufgekauften antiken Statuen als grammaticus quidam mit einigen beissenden Versen aus den Satiren des Horaz verspottete. Ohne Frage beobachtete er aus unmittelbarer Nähe das demokratische Drama, das sich in Rom abspielte, wo das Volk mit Arnold von Brescia im Bunde den Senat und die Equites galvanisiren wollte. Im Policraticus VI, 24 steht der Beweis aus seiner Feder, dass er sich bei Papst Eugen aufhielt, als dieser zwischen dem 23. November 1150 und dem 12. Juni 1151 zu Ferentinum residirte. Niemand als er war besser unterrichtet von den vergeblichen Versuchen, die im Sommer 1149 sowohl von König Roger von Sicilien als vom heiligen Stuhle betrieben wurden, Ludwig VII. von Frankreich und seine Gemahlin Eleonore von Poitou, als sie aus Palästina über Italien heimkehrten, vor der Ehescheidung zu bewahren [16]). Mit dem Papste hatte er sich vor den Hergängen in Rom nach Anagni begeben, wo die Friedens-

[15]) Hierzu kommen in Betracht Policr. V, 15. VI, 19.

[16]) C. 28 irrthümlich anno gratie 1150. Juli 15, 1149 meldet Eugen III. dem Abt Suger vom Eintreffen des Königpaars in Apulien, Jaffé Reg. Pont. 6491.

verhandlungen mit König Roger geführt wurden, c. 32, über dessen Persönlichkeit, kraftvolle Regierung, die mehrfach aus dem normannischen England stammenden Diener in Kirche und Staat wie über die Ueppigkeit des Daseins in Süditalien er in dieser wie in seinen übrigen Schriften einige höchst werthvolle Mittheilungen bewahrt hat [17]). Um aber endlich jeden Zweifel zu heben, fügt er c. 40 der Erzählung einer vom Papste in dem Jahre 1150 oder 1151 zurückgewiesenen Ehescheidung, um welche comes quidam nomine Hugo, Normannus genere, in Apulia tamen natus sich bemühte, ausdrücklich hinzu: Hiis presens interfui, unde ea ad gloriam Dei et honorem tanti pontificis curavi diligentius enarrare. Auf seine persönliche Vertrautheit mit den apulischen Dingen beziehen sich beiläufig auch im Policraticus VII, 19 die Worte temporibus meis regnante Rogero Siculo (1130—1154).

Mit diesem bisher so unbegreiflich übersehenen Ergebniss ist nun gleichwohl sehr gut zu vereinigen, was Johannes in einer autobiographischen Episode seines zu Anfang des Jahres 1160 verfassten Metalogicus angiebt. Im Vorwort zum dritten Buche nämlich sagt er: »Nachdem ich England verlassen, habe ich die Joche der Alpen zehnmal überstiegen, habe zweimal Apulien durchwandert, habe öfter die Geschäfte meiner Herren und Freunde an der römischen Curie geführt und bin aus verschiedenen Ursachen mehrmals in England und den gallischen Ländern umhergekommen«. Von den fünf Reisen nach Italien und den beiden nach Apulien sind je die ersten, wie nunmehr feststeht, im Gefolge Eugens III. gemacht worden. War er doch auch in Rom zugegen, als die Boten des jüngst in Deutschland zum Könige erhobenen Friedrich I. eintrafen [18]). Da nun Papst Eugen wie der hl. Bernhard im Jahre 1153 starb, muss der von letzterem

---

[17]) Policr. VII, 19. VIII, 7. Ep. 85.

[18]) Eram enim Romae praesidente beato Eugenio, quando, prima legatione missa in regni sui initio etc. Ep. 59. Vgl. die durch Eberhard von Bamberg, Hillin von Trier und den Abt von Ebrach dem deutschen Könige ertheilte Antwort Eugens vom 17. Mai 1152. Mon. Germ. Hist. Leges. II, 89. 90.

an Erzbischof Theobald von Canterbury gerichtete Empfehlungsbrief allerdings schon früher geschrieben, Johannes Saresberiensis aber, so weit sich erkennen lässt, erst in diesem Jahre, als Staat und Kirche in England wieder zur Ruhe kamen, in Theobalds Dienste getreten sein.

Nach dem anderthalbjährigen Pontificat Anastasius' IV., aus welchem von Seiten unseres Autors keinerlei Zeugniss vorliegt, hatte vom 3. December 1154 bis zum 1. September 1159 Hadrian IV. den heiligen Stuhl inne, bekanntlich der einzige Engländer, welcher ihn je bestiegen. Mit diesem seinem Landsmanne erscheint Johannes eng verbunden. Zum zweiten Mal finden wir ihn in Apulien, wo er drei Monate als Gast (visitandi causa) beim Papste in Benevent verweilte, dessen Aufenthalt dort nachweislich zwischen November 21. 1155 und Juli 10. 1156 fällt, und die Belehnung König Heinrichs mit der Insel Irland verhandelte [19]). Sehr ausführlich weiss er aus seinen Unterredungen mit dem heiligen Vater von dessen misslicher Lage zwischen Römern und Normannen und der heillosen Käuflichkeit an der Curie zu erzählen. Es ist bemerkenswerth, wie sich die Schlusscapitel seiner beiden bedeutendsten Werke, von denen der Policraticus vor, der Metalogicus nach Empfang der Nachricht vom Ableben Hadrians, ein jeder aber in England geschrieben sein muss, sich auf das angelegentlichste mit diesem ihm nahe vertrauten Kirchenfürsten beschäftigen [20]). Da nun ferner seine Briefsammlung mit einer grösseren Anzahl von Schreiben, die er im Auftrage des Erzbischofs Theobald meist in Sachen geistlicher Gerichtsbarkeit an den Papst als oberste Instanz zu richten hatte, eröffnet wird, so darf man mit Grund schliessen, dass er bis 1159 auch die noch übrigen drei Reisen über die Alpen, also fast alljährlich, in eben solchen Geschäften und recht eigentlich zur Festigung der orthodox-hierarchischen Tendenzen unternommen haben wird, wie sie unter seiner rührigen Betheiligung in Frankreich und England vorwärts und mit Hadrian IV. und Alexander III.

---

[19]) Policr. VI, 24. vgl. Jaffé Reg. Pont. Rom. 4900 ff.
[20]) Policr. VIII, 23. Metal. IV, 42.

vollends auch an der Curie zu neuem Aufschwung empordrangen.

Es sei mir gestattet, an dieser Stelle das übrige Leben des Johannes aus seinen eigenen Aeusserungen kurz zu überblicken, indem nunmehr die gelehrten Arbeiten der Collegen Reuter und Wagenmann als sicherste Wegweiser dienen.

Auf die Nachricht von der Doppelwahl Alexanders III. und Victors IV., dem Barbarossa sich zuwendete, beklagt Johannes schmerzlich die scissura ecclesie und dringt brieflich in König Heinrich II., dass er die Ausdehnung des Schisma nach England mit aller Macht verhüten wolle [21]). Wegen der schweren Erkrankung, an welcher sein Erzbischof hinsiechte, lag geraume Zeit die ganze Last der Verwaltung der Mutterkirche auf seinen Schultern. Er setzte den geschäftlichen Verkehr mit Alexander unbedenklich fort [22]). Wohl gelang es ihm zunächst mit unendlichen Anstrengungen den Uebertritt des Königs zum kaiserlichen Papst zu hintertreiben. Indess durch seinen Eifer für die unbedingte Obergewalt des heiligen Stuhles zog er sich alsbald Argwohn und Groll dieses mächtigen und staatsklugen Herrschers, an dessen Einsetzung er im Jahre 1154 mitgearbeitet hatte, und der meisten Bischöfe der anglikanischen Kirche zu. Dem treuen Freunde erschliesst er tief erregt sein Herz. Da man all sein Handeln als Opposition wider den König deutete, gedachte er damals schon mit dem nächsten Neujahr die Heimath wieder mit Frankreich und Rom zu vertauschen [23]). Längst aber stand er hinter einem anderen, der bis dahin Kanzler von England, fein gebildeter Weltmann und geistvoller Freund des Königs war. Thomas Becket, dem er beide, Policraticus und Metalogicus, d. h. sowohl seine kir-

[21]) Ep. 44 vgl. Metal. IV, 42.

[22]) Cum . . . sollicitudo totius Britannie quod ad causas ecclesiasticas michi incumbat, Metal. Prol. Michi provinciam et importabile onus imposuit. Ibid. IV, 42.

[23]) Ep. 115 an Petrus: Solus in regno regiam dicor minuere maiestatem . . . . Quod quis nomen Romanum apud nos invocat, michi imponunt. Quod in electionibus celebrandis, in causis ecclesiasticis examinandis vel umbram libertatis audet sibi Anglorum ecclesia vendicare, mihi imputatur.



chenpolitische Ethik wie die Schutz- und Trutzschrift für die Logik, gewidmet hat mit der unverkennbaren Absicht, diesen geschmeidigen Höfling, wie Wagenmann mit Recht sagt, in einen zähen Vorkämpfer der Kirchenfreiheit und Märtyrer des hierarchischen Systems zu verwandeln. Wer weiss nicht, wie sich das, nachdem Thomas im Juni 1162 von Heinrich II. selber die Nachfolge Theobalds aufgenöthigt worden, wie im Handumdrehen vollzog, wie die antiquae regni consuetudines mit der libertas ecclesiae zusammenstiessen, der Erzbischof sich im Jahre 1164 zwar anfänglich den Januargesetzen von Clarendon unterwarf, dann in echt römischer Weise widerrief, und im October auf dem Reichstage von Northampton von seinen geistlichen und weltlichen Pairs verurtheilt nach Frankreich entwich. Durchweg handelte er auf den Rath des Johannes, der recht eigentlich sein Einbläser oder, wie ein zeitgenössischer Parteigänger sich ausdrückt, seine Hand und sein Auge war [24]). Darum war dieser selber denn auch schon vor der Reichsversammlung von Clarendon, vom Könige verbannt, dem Thomas nach Frankreich vorausgeeilt, um ihm an der Curie Papst Alexanders, so lange dieser noch dort weilte, einen kräftigen Rückhalt zu bereiten und um so heftiger mit geistlichen Waffen den Kampf wider die Staatsgewalt von aussen her fortzusetzen. Aus zahlreichen Briefen ergiebt sich, wie meisterhaft Johannes die Fäden mit den geistlichen und weltlichen Machthabern, den Widersachern und Freunden der klerikalen Aspirationen in der Hand hielt, wie er über zahllose Persönlichkeiten in den Reichen des Abendlandes genau unterrichtet war und wieder andere unterrichtete. Mit seiner umfassenden Kenntniss der Menschen und der Dinge lenkt er vor allen nach Kräften den heissblütigen Becket, sucht ihn auch wiederholt zu mässigen, wenn er gegen die realen Mächte und sogar gegen den Papst blind anstürmen will [26]). Und selbst

[24]) Manus et oculus archiepiscopi. Ep. Petri Blesensis 22.

[25]) Vita S. Thomae, auctore Willelmo filio Stephani ed. Robertson, Materials III, p. 66.

[26]) Non enim sonare videntur humilitatem aut processisse de mente hominis, qui apostolum audivit exhortantem discipulos Christi: modestia nota sit omnibus, Dominus prope est. Ep. 220.

Alexander, den dritten und bedeutendsten Papst, auf den dieser gescheute und weltkluge Hierarch Einfluss gewinnt, den grossen Kanonisten, den er von Hadrians IV. Hof her persönlich hoch schätzt, in Frankreich wieder sieht und später fest im Auge behält, wagt er gelegentlich an die Pflichten und Schranken der eigenen Autorität zu erinnern [27]).

In dem Kampfe zwischen Kaiser und Papst, der sich bisweilen mit dem englischen Kirchenstreit eng zu verschlingen droht, entwickelt er, wie schon angedeutet, eine unüberwindliche Abneigung gegen die Deutschen, ihren Kaiser, ihre Staatsmänner und deren von der seinigen beträchtlich abweichende Richtung. Das kommt bereits in dem heftigen Erguss über die von Kaiser Friedrich zum Februar 1160 nach Pavia berufene Synode zu Tage, in welchem er die Doppelwahl bitter kritisirt. Octavianus, der sich Victor IV. nennt, ist ihm ein Eindringling so wie der kaiserliche Kanzler Reinald, der sich als Erzbischof von Köln gerirt, schon von Papst Hadrian verworfen worden. Zornig fragt er: »Wer hat denn die Deutschen den Nationen zu Richtern gesetzt?« [28]) Immer wieder schilt er auf den impetus, den furor teutonicus oder berichtet im heiligen Eifer gegen kaiserliche Oberhoheit an Becket von den Anschlägen des tyrannus Teutonicus, von Christian, dem Eindringling in Mainz, dem Antichristus, der nach Reinalds Tode Kanzler wird und in Tuscien Alles mit Feuer und Schwert niederwirft. Dass König Heinrich, dem er niemals traute, den Würzburger Reichstag zu Pfingsten 1165 mit seinen Sendboten zu beschicken wagte, liess ihn lange ein wirkliches Einvernehmen zwischen diesem Monarchen und Barbarossa befürchten [29]). In der Niederlage des kaiserlichen Heeres durch die Pest im Jahre 1167 aber glaubt er einen Wendepunct für die gute Sache zu erblicken, denn dem Papst geht es gut in Bene-

---

[27]) Fateor et verum est omnia Romano licere pontifici, sed ea duntaxat, que de iure divino ecclesiastice concessa sunt potestati. Ep. 198 cf. 219.

[28]) Quis Teutonicos constituit iudices nationum? Ep. 59.

[29]) Rex in imperatore confidit et in captione domini pape. Ep. 180.



vent [30]). Unendlich schmerzlich jedoch berührt ihn, als ein Genosse seiner Studien und Ueberzeugungen, Magister Girard Pucelle, der nach Köln gegangen, um dort schon damals, wie es scheint, zu dociren, statt dem Kaiser und seinem Kanzler Christian die Wahrheit zu predigen [31]), nachdem er ihm wiederholt in die Seele geredet, ihn auch um Reliquien der hl. drei Könige und der eilftausend Jungfrauen gebeten (Ep. 189. 197. 199), nachdem er gehofft, der Herr habe ihn in die Barbarei gesandt um, da nun Reinald, das Haupt der Ketzerei, vernichtet, die Kölner Kirche zu bekehren (Ep. 226), ihn im Jahre 1188 noch einmal ernstlich ermahnt hatte, bei der guten Sache zu verharren, als dieser Freund seinen Frieden mit Heinrich II. macht, nach England geht und unbekümmert mit den dort excommunicirten Bischöfen verkehrt. Im Namen des Erzbischof Thomas macht er ihm im Jahre 1170 in bisher ungewohntem Ton die bittersten Vorwürfe (Ep. 295).

Bald darauf indess, als es zu einem Scheinfrieden zwischen dem Könige und Becket gekommen, war Johannes selber wieder diesem voraus nach England geeilt, um die Lage, die er wenig erfreulich fand, zu erforschen. Es scheint nicht, dass er am 29. December 1170 im Dom von Canterbury bei dem Martyrium, durch welches sein Erzbischof vollbewusst der Kirche den Sieg erringen wollte, zugegen war. In der langen Reihe der Hagiographen indess hat er alsbald allen voraus dessen Leben und Leiden unbedenklich mit der Passion Christi zusammengestellt.

Da seit der Rückkehr in die Heimath, wo er sich längere Zeit verborgen halten musste, seine Briefe zu versiegen beginnen, können wir ihn in den letzten Lebensjahren viel weniger genau verfolgen [32]). Als endlich im Jahre 1173 wie-

---

[30]) Eadem die congressus Fredericus exaugustus cum Mediolanensibus, amissis 25 militibus, in fugam versus est. Dominus papa . . . prosperatus in viis Domini, moram faciens Beneventi. Ep. 228 cf. 244.

[31]) Quis enim similis erat Frederico in filiis hominum, antequam in tirannum verteretur ex principe et ex catholico imperatore scismaticus et hereticus fieret? Ep. 185.

[32]) Unmittelbar nach Becket's Tode soll Johannes seine Briefe gesammelt und in vier Bücher getheilt haben: post prefati martiris

der ein Erzbischof gewählt wurde, hat er sich, noch immer der Mittelsmann zwischen Canterbury und Rom, um Bestätigung desselben an Alexander gewendet [33]). Endlich im Jahre 1176 wird er einstimmig zum Bischof von Chartres gewählt und von Ludwig VII. von Frankreich als solcher bestätigt [34]). In dem Lande, das ihm zur anderen Heimath geworden, an einer der Stätten seiner Jugendbildung, auf dem Stuhle Ivos des Bekenners, waltet er nunmehr als Seelenhirt, stets in enger Verbindung mit dem Papst, dessen Lateranconcil zu besuchen er 1179 noch einmal über die Alpen ging, um freimüthig darauf zu dringen, dass nicht neue Satzungen oder Abänderung der alten erforderlich seien, um dem Evangelium nachzuleben. Bis zuletzt also blitzt in seinen unabhängigen Aeusserungen wie in seinen von salbungsvoller Heuchelei fast ganz freien Briefen die Erinnerung auf, dass er einst durch Abälard mit Aristoteles bekannt geworden und Grammatik und Poetik der Alten in der Schule des Bernhard Silvester von Chartres getrieben hatte. Am 25. October 1180 ist er gestorben, wie es im Necrologium Carnotense heisst: vir magnae religionis totiusque scientiae radiis illustratus, verbo vita moribus pastor omnibus amabilis.

Um endlich das eigentliche Wesen des Saresberiensis zu bestimmen, wende ich mich noch einmal dem Concil von Reims zu, weil er da, obgleich noch in jungen Jahren, neben dem damaligen Hort der abendländischen Kirche, dem heiligen Bernhard, hervortritt. Es geschah diess in jenem Ketzerprocess, durch welchen der Abt von Clairvaux vor dem heiligen Vater einen der ersten Theologen der Zeit zu vernichten trachtete. Wir dürfen von Glück sagen, dass wir neben der bald nach Eugens Tode verfassten Schrift Gaufrids

---

passionem in unum corpus etc. Notiz im Codex Coll. S. Joh. Bapt. Oxon. 126. Wenn nur endlich Briefe und Werke in anständigerer Weise herausgegeben wären, als das von Giles und im Nachdruck von Migne geschehen ist, durch welche die früheren, allerdings unvollständigen Ausgaben verdrängt wurden.

[33]) A finibus terre ad vos clamat Anglicana ecclesia. Ep. 301.

[34]) Ep. 323.



von Auxerre [35]), der in den betreffenden Sitzungen das Protokoll führte, neben dem Berichte Otto's von Freising [36]), der selber einst zu Abälards Füssen gesessen, darauf aber Cistercienser geworden war, nunmehr die in mancher Beziehung abweichende Mittheilung eines ebenbürtigen Kirchenmannes haben, dessen Lebensstellung eine freiere geblieben war. Otto schrieb früher, da er über dem unvollendeten Werk, das seinen grossen Neffen, den Kaiser, feiert, am 21. September 1158 zu Morimund, dem Kloster, dem er einst als Abt vorgestanden, starb. Johannes kann, wie wir sahen, die Historia Pontificalis nicht vor 1164 verfasst haben. Beide benutzten die von Gaufrid auf Grund seines Protokolls verfasste Schrift, aber Johannes war gleich diesem in Reims gegenwärtig gewesen, vermuthlich damals schon in Diensten Papst Eugens, da er sich ausdrücklich auch auf Einsicht in dessen Registrum und die Concilsacten beruft. Von allen aber kannte unter den Vätern des Concils keiner den Angeklagten so genau wie er, jenen Gilbert de la Porrée, der von 1142 bis an seinen Tod im Jahre 1154 Bischof von Poitiers, zuvor aber der hervorragendste Lehrer der Logik und der Theologie in Chartres und Paris gewesen war [37]). Dass Gilbert in vieler Beziehung dem Abälard nahe stand [38]), dass er in seiner Dialektik Glauben und Wissen mit gleichem Ernst verband [39]) und den aristotelischen Nominalismus auf die Trinitätslehre anzuwenden wagte, war seinem englischen Bewunderer durchaus bewusst. Aber gerade desshalb suchte ihn der hl. Bernhard des Tritheismus zu überführen und haben ihn auch noch hinterdrein orthodoxe Scholastiker Frankreichs einen Häretiker gescholten.

Sobald nur Papst Eugen III. im Frühling 1147 den französischen Boden betrat, hatten Kleriker seiner eigenen

---

[35]) Gaufridi Libellus contra capitula Gilberti, Opp. S. Bernhardi ed. 1719 II, col. 1342 ff. Vgl. über das Verhältniss der Quellen Giesebrecht, Kaiserzeit IV, S. 484.

[36]) Gesta Friderici primi I, c. 56. 57.

[37]) Metalogicus I, 5. II, 10.

[38]) Metalogicus II, 17.

[39]) Reuter, Geschichte der religiösen Aufklärung im Mittelalter, II, 11.

Kirche die Klage wider Gilbert anhängig gemacht, dass er in seinem Commentar zu des Boethius Abhandlung über die hl. Dreieinigkeit Irrlehren vorbringe, die unter seinen Schülern weit verbreitet seien. Als andere widerriethen, bestanden der grosse Abt Suger von St. Denis und namhafte Theologen darauf, dass die Sache nicht fallen gelassen, sondern vom Papste jenem Concil überwiesen wurde, zu welchem sich in den Fasten 1148 die Abgesandten der gallischen, germanischen, englischen und spanischen Kirchen versammelten[40]. Sie kam dann auch, nachdem die disciplinarischen Vorlagen der Versammlung erledigt worden, vor einem engeren Kreise der Väter zur Verhandlung. Diesem Moment fügt unser Johannes seine fast begeisterte Schilderung Gilberts ein. Er nennt den Abt von St. Denis vir litteratus et eloquens, den Abt von Clairvaux vir clarissime opinionis et eloquentissimus, aber Gilbert vir etate nostra litteratissimus. Dann fügt er hinzu: »Ich weiss nicht, ob seine Ankläger aus Glaubenseifer oder aus Eifersucht auf seinen berühmteren Namen und seine Verdienste handelten, oder ob sie sich bei dem Abt verdient machen wollten, dessen Ansehen damals das allerhöchste war, da durch seinen Rath vor allen übrigen Sacerdotium und Regnum geleitet wurden.« Ueber Bernhard selber, der Abälard vernichtet hatte und Gilbert ein gleiches Loos bereiten wollte, sei freilich die Meinung getheilt gewesen. »Ich kann mich aber nicht überzeugen«, fährt er fort, »dass ein Mann von solcher Heiligkeit nicht den Eifer Gottes, oder dass ein Bischof von solcher Gediegenheit und Gelehrsamkeit in seinen Schriften irgend etwas behandelt haben sollte, das ihm nicht, wenn es auch den meisten entging, vernünftig erschienen wäre. Er war nämlich ein Mann vom schärfsten Verstande, hatte fast Alles gelesen und, ich darf wohl meine innigste Meinung aussprechen, fast sechzig Jahre in Lesen und Forschen verbracht, galt daher in den freien Künsten für so gelehrt, dass ihm in der ganzen Welt Niemand vorausging, er vielmehr

[40]) Gaufridi Ep. ad Albinum card. presb. Alban. Opp. S. Bernhardi II, col. 1336, erst vierzig Jahre später geschrieben. Otton. Frising. Gesta Friderici I, c. 51—54. Hist. Pontif. c. 8.

alle Welt überragte. Auch glaube ich jetzt, dass er von der Meinung des Abts und anderer Heiliger nicht abweicht, weil sie doch allesammt die ersehnte Wahrheit anschauen. Vor allen anderen Kirchenvätern aber waren ihm die hl. Hilarius und Augustinus vertraut und bediente er sich auch solcher Aussprüche derselben, die sonst selten in Anwendung kommen. Und das ist doch sicher, dass Vieles heute bei den Scholaren allgemeine Aufnahme gefunden hat, was damals von ihm vorgetragen als profane Neuerung erschienen war.«

Hierauf weiss Johannes von einer Besprechung zu erzählen, die in Bernhards Herberge statthatte, da er ihr selber beiwohnte [41]), indem er auch von den übrigen Anwesenden die bedeutendsten bei Namen anführt, je nachdem sie noch am Leben oder bereits abgeschieden sind. Der fromme und beredte Abt habe sie in einem glänzenden Vortrage angegangen, dass sie den Anstoss, welcher der Kirche Gottes gegeben werde, wegräumen, ihn selber aber strafen möchten, wenn er in der Angelegenheit wider den Magister Gilbert sich irre. Er gab selber zu, dass hierüber zu entscheiden nicht Sache von Mönchen und Eremiten, sondern der Prälaten der Kirche sei, die ihr Leben für die Schafe lassen müssten. Als er dann aber die Versammelten an das von ihm formulirte Bekenntniss in der Trinitätslehre binden wollte, wurde von anderer Seite eingewendet, dass die Entscheidung doch nur vom Papst und der römischen Kirche zu haben sein würde. Sobald nun die Cardinäle von dieser Vorbesprechung vernahmen, waren sie bis auf einen einzigen, den deshalb von Gaufrid hoch gepriesenen, aber noch im selben Jahre verstorbenen Alberich von Ostia, in hohem Grade aufgebracht. Sie meinten, der Abt von Clairvaux wolle nicht nur wie ehedem dem Magister Petrus eine Falle stellen, sondern die gallicanische und anglicanische Kirche hinter sich herziehen, gegen deren Vereinigung der apostolische Stuhl, in Rom und Italien fast entwurzelt, nicht frei entscheiden könne. Bern-

[41]) Quod vidi loquor et scribo, sciens mihi apud Deum et homines conscientie et fame dispendium imminere, si falsitas presertim de re tanta fuerit in ore et opere meo.

hard aber bebte auch vor solchen Widersachern nicht zurück, sondern vertraute auf seine grosse Macht und die Wucht der Ueberredung bei Papst Eugen, »denn er war, wie allgemein bekannt ist, ein Mann mächtig in Werk und Wort«, bemerkt unser Verfasser.

Es steht mir nicht zu, die Disputation und das Glaubensgericht, das sie bezweckte, an unseren Berichten im Einzelnen für und wider zu zergliedern. Ich möchte nur auf das selbständige Urtheil des Johannes hinweisen, da er bei aller Bewunderung vor der Grösse des hl. Bernhard sich nicht wie Otto von Freising oder Gaufrid von Auxerre von ihm hat bestimmen lassen.

Tagelang im Palast des Bischofs von Reims [42]) vor versammelter Curie, am zweiten Tage unter persönlichem Vorsitz Eugens III [43]), der selber wiederholt eingriff, hatte sich Bischof Gilbert zu verantworten. Nicht mit einzelnen losen Zetteln, sondern mit bändereichen Werken [44]), den eigenen und anderer, war er erschienen, um darzuthun, dass er im Glauben an die apostolische Lehre weder je ein Ketzer gewesen noch je einer sein würde. Er wies nach, dass die zunächst zur Verantwortung gezogene Schrift gar nicht von ihm herrühre, dass er eben so sehr wie das Concil sie verdamme, dass es deshalb eine schmähliche Misshandlung sei, die ihm mittels solcher Beschuldigung vor dem heiligen Concil widerfahre [45]). Schon am ersten Tage meinten die Zuhörer, so habe niemals ein Mensch gesprochen. Auch Johannes erinnerte sich nicht, dass einer der Disputatoren hätte prahlen können, etwas gelesen zu haben, was jener nicht gelesen hätte. Jetzt verkündete Eugen selber, nachdem jenes Libell vernichtet worden, in französischer Sprache sich an den Um-

---

[42]) In cubiculo, ubi urbis episcopus cum senioribus sedit, Gesta Friderici I, c. 56.

[43]) Altera die cum domnus papa sederet in consistorio, Hist. Pontif. c. 10.

[44]) Cum magnorum voluminum corpora per clericos suos Pictaviensis fecisset afferri, Gaufridi Ep. ad Albinum col. 1336.

[45]) Videte, pater, qualiter me tractetis, cum in infamiam meam in sacro consistorio vestro alieni recitantur errores, ruft er dem Papste zu, Hist. Pontif. l. c.



stand wendend, dass Gilbert als guter Katholik und mit der apostolischen Lehre übereinstimmend befunden worden sei. Nichtsdestoweniger im Widerspruch mit den Cardinälen hiess der Papst indess das Verhör fortsetzen, um auf Grund der vier von Bernhard dem Klerus von zehn Kirchenprovinzen abgenöthigten[46]), auch der Versammlung in seiner Herberge bereits vorgelegten Glaubensformeln, die von unseren drei Quellen gleichlautend bewahrt werden, die Rechtgläubigkeit des Commentars zur Trinitätsschrift des Boethius anzufechten. Da Gilbert unbedenklich dasselbe Bekenntniss ablegte, blieb es schliesslich bei mehr oder weniger geringfügigen Correcturen, die er selber in den Exemplaren seiner Schrift vornehmen durfte. Ueberhaupt wurde mit dem ehrwürdigen Manne schonend verfahren, die Formeln Bernhards, über welche beide Theile sich einigten, erst vierzehn Tage nach Schluss des Concils in dem nach dem griechischen Tau benannten Saale des Palatium promulgirt und, wie sich Johannes bei seinen Nachforschungen überzeugte, in die Acten weder des Papstes noch des Concils eingetragen.

Unser Engländer, der sich die Gelegenheit nicht entgehen lässt, den hoch verehrten Lehrer aus seinen Schriften selber gegen den Vorwurf insonderheit sabellianischer Häresie eingehend zu rechtfertigen und ihn seinem treuen Freunde Petrus, welcher Gilbert zwar gesehen, aber nicht mehr gehört hatte[47]), lebendig zu schildern, hat in Bezug auf die Träger der Gegensätze noch einige Bemerkungen eingeflochten, die für seine eigenen Anschauungen bezeichnend sind. Zunächst wirft er der Schrift Gaufrids, welche dieser erst nach Gilberts Tode veröffentlichte, vor, dass sie die Bitterkeit des Angreifers nicht abgestreift habe. Sodann habe der »heiligste Abt« auch fernerhin nicht aufgehört, öffentlich wider den Gegner zu reden und ihn in dem Werke, welches er Papst Eugen widmete, wie in seiner Auslegung des hohen Liedes weiter zu verfolgen, obschon zweifellos der heilige Geist durch seinen Mund geredet und, wie allgemein

---

[46]) Dictante reverendissimo abbate Claraevallensi Bernardo heisst es selbst bei Gaufrid col. 1356.

[47]) Quem te vidisse gaudes et doles non audisse. Hist. Pontif. c. 15.

geglaubt werde, er Nichts geschrieben habe, als was Eifer des Glaubens und Gluth der Liebe ihm eingegeben. Auch fehlte es nicht an solchen, welche dem Bischof, da sie ihn nicht begreifen konnten, Verstellung und Unredlichkeit vorwarfen. »Es waren aber beide Männer trefflich belesen und sehr beredt, jedoch von durchaus verschiedenem Studiengang. Denn der Abt, wie aus seinen Schriften zu Tage liegt, war ein so gewaltiger Prediger, dass ich nach dem hl. Gregor ihm keinen an die Seite zu stellen weiss, von überaus zierlicher Redeweise und dermassen in der hl. Schrift bewandert, dass er jedwede Angelegenheit auf das Geschickteste mit prophetischen und apostolischen Sprüchen zu erklären verstand. . . . Die Weltliteratur dagegen kannte er weniger, worin keiner unserer Zeitgenossen den Bischof überragte. Beide waren scharf von Verstand, der Erforschung der heiligen Schrift zugewandt, aber der Abt in Erledigung von Geschäften mehr bewandert und wirksam. Und wenn auch der Bischof nicht gleich eine ganze Bibliothek zur Hand hatte, so kannte er doch die Auslegungen der Kirchenväter, Hilarius, Hieronymus, Augustinus und ähnlicher um so gründlicher. Erschien seine Lehre auch Neulingen dunkel, so war sie für Vorgeschrittene um so schärfer gefasst und gediegen. Er bediente sich, je nachdem es der Gegenstand verlangte, der Beihilfe aller Disciplinen, weil er eben wusste, dass in ihrem gegenseitigen Beistande das Allgemeine begründet werde. Er hatte die verwandten Disciplinen inne und machte sie der Theologie dienstbar«.

Man sieht deutlich, Wissen und Verstehen waren auch für Johannes durch die Schule, aus welcher er hervorgegangen, eine Kraft geworden, die er hinfort wie sich selber in den Dienst einer weltbeherrschenden Kirchenmacht gestellt hat. Waren auch seine Ziele ein und dieselben wie die des hl. Bernhard, so hat er doch von seinen Mitteln, die weder im Kreuzzuge noch mit der Absicht den ganzen Episcopat Galliens an sich zu ketten, unbestritten Glück hatten, wesentlich abgesehen. Mit dem Mönchthum vertraut und verbündet, ist er trotzdem nicht in's Kloster getreten. In seinem grossen gegen die Nichtigkeiten und Narrenspossen der Welt ge-

richteten Buche kann er die Orden, mit einziger Ausnahme etwa der Karthause, keineswegs weder Citeaux noch Cluny, von Heuchelei freisprechen. Sie sollten Engel auf Erden sein, von aller weltlichen Störung fern, sie sollten recht eigentlich die wahren Philosophen sein [48]). Wie wenig er mit seiner beinahe classischen Bildung auf die Mystik des h. Bernhard eingegangen ist, bezeugt im Grunde eine jede Zeile seines für einen mittelalterlichen Schriftsteller ungewöhnlich reinen und klaren Latein. Nicht eigentlich einen Juristen möchte ich ihn nennen. Mit den eben in Bologna aufkommenden Studien haben sich die seinigen, so weit ich sehe, nicht berührt. Er wirft vielmehr einem seiner Lehrer vor, er habe in Bologna verlernt, was er einst in Paris gelehrt [49]). Aber ein Ciceronianer wie wenige, in der Literatur des Justinianeischen Zeitalters kaum minder bewandert, der es beklagt, dass seinem Freunde, dem Magister Vacarius in England Schweigen geboten [50]), in der Consistorialpraxis von Rom und Canterbury geschult, eine Autorität, auf die selbst Alexander III, der Decretist, bereitwillig hört, hat er dennoch in seinen Tagen als der Rechte kundig gegolten. So bezeichnet er denn in dem ideen- und gestaltenreichen zwölften Jahrhundert nach vielen Seiten eine bedeutsame, noch immer nicht hinreichend gewürdigte Stufe der allgemeinen Entwicklung. Zwischen Gregor VII. dem Mönch von Cluny und einer trügerischen Concordatspolitik vorher und Thomas von Aquino dem Dominikaner sammt seiner Fürsten und Völkern gebietenden Sittenlehre nachher steht mit seinem nicht minder den Staat überwölbenden Kirchengebäude der grundgelehrte und zugleich entschlossen praktische Weltpriester Johannes Saresberiensis.

---

[48]) Vita claustralium virtutem philosophorum incomparabiliter antecedit aut, quod melius crediderim, rectissime et tutissime philosophantur. Policr. VII, c. 21.

[49]) Nam postea unus eorum profectus Bononiam dedidicit, quod docuerat; siquidem et reversus dedocuit. Metal. II, c. 10.

[50]) Vacario nostro indictum silentium Policr. VIII, c. 22.

VIII.

Kleine Beiträge

zur Lehre über

Eheschliessung und Trauung.

Von

Dr. E. R. Bierling,
ord. Professor der Rechte in Greifswald.

I.

»Die nöthige Klarheit sowohl über die geschichtliche Entwickelung (der kirchlichen Ehefeier), wie über die heute vorliegenden praktischen Fragen kann nur gewonnen werden, wenn man aufhört die kirchliche Handlung bei Eingehung der Ehe mit kirchlicher Eheschliessung und kirchlicher Trauung zu identificiren. Der Begriff der kirchlichen Trauung beschränkt sich vielmehr auf die kirchliche Handlung von bestimmtem Inhalt, nämlich von Trauungsinhalt, und der Begriff der kirchlichen Eheschliessung beschränkt sich auf die Handlung mit bestimmter Wirkung, nämlich mit der Wirkung der Erzeugung des Rechtsverhältnisses der Ehe.«

Mit diesen von Sohm an die Spitze seiner Abhandlung »Zur Trauungsfrage« (Heilbronn 1879, S. 10) gestellten Sätzen bin ich um so lieber einverstanden, als sie in der Sache durchaus übereinstimmen mit dem, was ich früher — zum Theil wider Sohm — in den deutsch-evangelischen Blättern (I, S. 121 ff.) ausgeführt habe. Desto mehr muss ich be-

dauern, dass Dieckhoff, der sich um die Geschichte der kirchlichen Ehefeier zweifellose Verdienste erworben hat, in seiner jüngsten Schrift »Civilehe und kirchliche Trauung« (Rostock 1880), die nach seiner eigenen Aussage eine Antwort auf jene Sohm'sche Schrift sein soll, jene wichtigen Sätze einfach ignorirt und »kirchliche Eheschliessung« und »kirchliche Trauung« fortgesetzt als Synonyme behandelt. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass eine wahre Verständigung über die »Trauungsfrage« unmöglich ist, so lange nicht vor Allem eine Verständigung über die gedachten beiden Begriffe herbeigeführt ist.

Versuchen wir eine solche anzubahnen, indem wir ausgehen von dem Begriff der »Eheschliessung«. Die Verständigung bezüglich dieses ersteren Begriffs dürfte verhältnissmässig leicht sein. Sollten auch Ausdrücke wie »eine Ehe schliessen«, »matrimonium contrahere« und ähnliche zu verschiedenen Zeiten in verschiedener Bedeutung gebraucht worden sein, so ist doch eine Vergleichung dessen, was sie je für ihre Zeit besagen, mit dem, was wir heute bei jenen Worten zunächst denken, immer nur möglich, sofern wir im Stande sind, alles zu vergleichende auf einheitliche und zwar uns vertraute Vorstellungen zu reduciren. Es genügt also für die Verständigung über den Begriff der Eheschliessung vollständig, wenn wir nur über den Sinn einig werden, den wir heute mit diesem Worte und zwar speciell im wissenschaftlich-technischen Sprachgebrauche verbinden. Ich betone: im wissenschaftlich-technischen, das will sagen im juristischen Sprachgebrauche. Denn dass der Ausdruck »Eheschliessung« ausserhalb der Kreise, die sich wissenschaftlich mit »Eheschliessung« befassen, kurz gesagt, vom Volke in einem ziemlich allgemeinen Sinne schlechtweg für alle Solennitäten beim Beginne der Ehe, namentlich soweit die Sitte sie fordert, gebraucht wird, und dass in diesem Sinne auch die Trauung als ein zur Eheschliessung gehöriger Act anzusehen ist, sofern sie nur nicht erst nach Beginn des thatsächlichen ehelichen Zusammenlebens stattfindet, steht überhaupt nicht in Frage, obgleich vielleicht gerade das Ignoriren dieses allgemeineren Sprachgebrauchs zu einer Hauptquelle des Miss-

verständnisses geworden ist. Andererseits wird kein heutiger Jurist gegen den Satz Sohm's, wonach das Wesen der Eheschliessung in der bestimmten Wirkung der so genannten Handlung, nämlich in der Erzeugung der Ehe als Rechtsverhältniss besteht, etwas einzuwenden haben.

Fraglicher könnte sein, ob der Ausdruck »Ehe als Rechtsverhältniss« für sich allein schon hinreichend klar ist. Ich denke bei diesem Bedenken weniger an die Thatsache, dass der Inbegriff der Rechte und Pflichten der Ehegatten nicht bei allen Ehen der völlig gleiche ist, insbesondere der morganatischen Ehe die standes- und vermögensrechtliche Bedeutung ganz fehlt. Erheblicher ist, dass der Eintritt der standes- und vermögensrechtlichen Wirkungen bisweilen an einen späteren Act geknüpft ist als derjenige der rein persönlichen, und dass nach katholischem Kirchenrecht erst die erfolgte Consummation durch copula carnalis jede Scheidung quoad vinculum ausschliesst. Indessen ist auch darin — ich komme später noch darauf zurück — sicher keine unüberwindliche Schwierigkeit zu finden. Dass das eigentlich Wesentliche an der Ehe, auch als Rechtsverhältniss, in dem persönlichen Verhältniss der Ehegatten zu einander besteht, das bezeugt gerade die schon erwähnte Thatsache, dass manche Ehen jeder andern Art von Inhalt völlig entbehren. Sobald demnach jenes Wesentliche vorhanden, ist auch in allen anderen Fällen bereits Ehe vorhanden. Und dass eben dieses Wesentliche darin liegt, dass für beide Theile Recht und Pflicht zum Zusammenleben, zur vollen Lebensgemeinschaft besteht, diess wird gegenwärtig, nachdem Sohm selbst die Inanspruchnahme des Titels »Ehe« für ein blosses »negatives Treuverhältniss« aufgegeben, kaum Widerspruch erfahren.

Wir können also die »Eheschliessung« als diejenige Handlung, oder juristisch noch etwas voller ausgedrückt, als dasjenige Rechtsgeschäft definiren, durch welches für zwei Personen verschiedenen Geschlechts Recht und Pflicht des ehelichen Zusammenlebens, Recht und Pflicht zur vollen ungetheilten Lebensgemeinschaft entsteht. Damit ist jedoch noch nicht unmittelbar der Begriff der kirchlichen Eheschliessung gegeben. Vielmehr ist für die Bestimmung des letzteren

ein mehrfacher Gesichtspunct möglich. Einmal kann man als kirchliche Eheschliessung jedes Rechtsgeschäft von der angegebenen Wirkung bezeichnen, sofern seine Erfordernisse vom kirchlichen Rechte bestimmt sind: in diesem Sinne würden also z. B. nach kanonischem Rechte auch die einfachen sponsalia de praesenti »kirchliche« d. h. in diesem Falle »kirchlich gültige« Eheschliessung sein. In der Regel jedoch wird man unter kirchlicher Eheschliessung nur eine solche Eheschliessungshandlung verstehen, bei welcher irgend eine Mitwirkung kirchlicher Organe — sei es nur eine sog. passive Assistenz, oder eine bestimmte positive Thätigkeit vorkommt. Und zwar ist hier wieder ein Zweifaches denkbar: entweder gehört diese Mitwirkung zu den Essentialien der Eheschliessung als Rechtsgeschäft, oder sie gehört nur zu den Forderungen, welche die Sitte oder auch selbst das Recht an die Eheschliessungshandlung knüpfen, ohne deren Wirksamkeit davon abhängig zu machen. Es wird nicht nöthig, vielleicht nicht einmal möglich sein, den Ausdruck »kirchliche Eheschliessung« auf eine einzige dieser drei Bedeutungen zu beschränken; wohl aber erscheint es von Wichtigkeit, die Thatsache nicht aus den Augen zu verlieren, dass der Ausdruck ein in der gedachten Weise mehrdeutiger ist.

Ungleich schwieriger als eine Einigung über den Begriff der kirchlichen Eheschliessung ist eine auch nur vorläufige Verständigung über den Begriff der kirchlichen Trauung. Sie erscheint geradezu unmöglich, so lange man an der Meinung festhält, das sei eigentlich die »Trauungsfrage« selbst, »was zu dem Begriffe der kirchlichen Trauung gehöre«. Es ist darum vor allen Dingen darauf aufmerksam zu machen, dass hier eine unrichtige Fragstellung vorliegt.

Wer sich auf den Boden des heutigen Sprachgebrauchs, sowie des gegenwärtig geltenden Rechts stellt, kann schlechterdings nicht fragen, ob wir z. Z. in unseren evangelischen Landeskirchen noch eine kirchliche Trauung kennen. Die Frage könnte vielmehr höchstens sein, ob das, was in der heutigen Cultusordnung zweifellos so heisst, von gewissen historischen Voraussetzungen aus so genannt zu werden verdient. Und da

über jene historischen Voraussetzungen noch durchaus keine allgemeine Uebereinstimmung besteht, auch das wahre Interesse bei dem praktischen Streite um die Trauung nicht an dem Namen der betreffenden Handlung, sondern einzig daran hängt, wiefern dieselbe einem berechtigten religiösen resp. kirchlichen Bedürfniss entspricht oder nicht entspricht, so stellt sich auch die letzterwähnte Frage als eine mehr zur Verwirrung als zur Aufklärung dienende dar.

Am richtigsten ist es m. E., die gewöhnliche Frage nach dem Begriff der Trauung in drei Fragen zu zerlegen. Auszugehen ist auch hier — wie beim Eheschliessungsbegriff — von dem heutigen Begriff. Die Grundlage für die Bestimmung desselben aber bietet einerseits die neueste evangelisch-kirchliche Gesetzgebung über Trauung, wie sie hervorgerufen ist durch die staatlicherseits erfolgte Einführung einer besonderen obligatorischen bürgerlichen Eheschliessungsform, andererseits das unmittelbar vor dieser Einführung geltende Recht, wonach der Trauung zugleich die Bedeutung einer Eheschliessungsform im Sinne des bürgerlichen Rechts zukam. Diess letztere darum, weil die erstere selbst von der Voraussetzung ausgeht, dass die von ihr regulirte Trauungshandlung im Wesentlichen identisch sei mit dem bisherigen Trauacte als solchem, obgleich dessen Bedeutung als kirchlicher Eheschliessungsact hinweg gefallen. Erst nachdem auf diese Weise ein fester Begriff von Trauung gewonnen, ist weiter zu fragen: Wie verhalten sich zu diesem Begriffe diejenigen kirchlichen Acte bei der Eingehung der Ehe, die bereits völlig der Geschichte, oder doch nur nicht-evangelischen Kirchen angehören? Und inwieweit genügt die Trauung in der zuerst festgestellten heutigen Bedeutung dem berechtigten religiösen Bedürfnisse des evangelischen Christen?

Von den beiden letzten Fragen sehe ich für jetzt gänzlich ab. Dagegen bedarf die an den Anfang gestellte Frage nach dem juristischen Begriff der Trauung von der bereits angegebenen Grundlage aus sofort der näheren Erörterung. Es gereicht mir hier zunächst zur Freude, abermals eine Uebereinstimmung mit Sohm constatiren zu können, indem derselbe in seiner neuesten Schrift »Die obligatorische Civilehe

und ihre Aufhebung« sich auf fast die gleiche Grundlage zu stellen unternommen hat. Die Antwort auf die Frage: »was ist das Wesen der Trauung?« beginnt er da (S. 19) mit den Worten: »Sehen wir hier von allen geschichtlichen Entwicklungsformen ab und betrachten wir die Trauung lediglich als was sie heute nach ihrer Form und nach der gemeinen Ueberzeugung auftritt.« Die Differenz zwischen uns besteht demnach nur darin, dass ich statt der »gemeinen Ueberzeugung« das der heutigen kirchlichen Gesetzgebung über die Trauung mit dem unmittelbar vorausgehenden Rechte Gemeinsame betont wissen will; übrigens eine Differenz, die durch die weitere Ausführung Sohms selbst noch abgeschwächt wird, so wenig ich auch die darin versuchten, später noch näher zu beleuchtenden Gesetzesauslegungen für glücklich halten kann.

Und weiter darf ich vollständig unterschreiben, was Sohm unmittelbar darauf bemerkt:

> »Das thatsächliche Wesen der Trauung ist, dass von den Ehebegehrenden vor dem Geistlichen eine Erklärung ihres Ehewillens abgegeben wird und dass auf diese Erklärung eine Bestätigung dieses ihres Ehewillens ... durch den Geistlichen erfolgt . . . In welchen Worten auch die Ehebegehrenden erklären mögen, dass sie einander als Eheleute »»hinnehmen«« oder dass sie einander als Eheleute »»haben und halten und lieben«« wollen, (so die beiden Parallelformulare der neuen preussischen Agende), es bleibt immer derselbe Gedanke, dass sie den Willen, in der Ehe mit einander leben zu wollen . . . zum Ausdruck bringen. Und mag der Geistliche »»zusammensprechen«« oder »»segnen««, es bleibt auch hier in der That dieselbe Idee, dass der Erklärung des Ehewillens die kirchliche Genehmigung hinzugefügt, dass den Eheleuten für ihre Ehe etwas gegeben wird, was sie bis dahin nicht gehabt haben.«

Wie gesagt, ich kann die vorstehenden Worte durchweg unterschreiben; höchstens hätte ich einen Vorbehalt

bezüglich des Ausdrucks »Ehebegehrende« zu machen. Eine einzige kurze (im Obigen ausgelassene) Parenthese jedoch, in welcher Sohm »den Willen, in der Ehe mit einander leben zu wollen«, schlechtweg als den Eheschliessungswillen bezeichnet, giebt der ganzen Stelle einen anderen, viel beschränkteren Sinn. Und gegen diesen muss ich mich allerdings mit aller Entschiedenheit erklären, so gewiss ich den Inhalt jener kurzen Parenthese für den Grundirrthum Sohms halte.

Der Wille, in der Ehe mit einander leben zu wollen, ist freilich stets Ehewille, aber durchaus nicht nothwendig Eheschliessungswille. Der Wille der Ehegatten während der ganzen Dauer der Ehe, sofern er ihrer sittlichen und rechtlichen Verpflichtung entspricht, ist nicht minder ein Wille, in der Ehe mit einander leben zu wollen, oder mit andern Worten: der Eheerfüllungswille ist auch Ehewille.

Ich sage mit Absicht »Eheerfüllungswille« und nicht »Ehevollziehungswille«. Einerseits ist der Begriff der Erfüllung ein ebensowohl in der Lehre von den Rechtsgeschäften wie in der Ethik als Lehre von den sittlichen Pflichten allgemein gebrauchter, anderseits verbindet sich mit dem andern der beiden Ausdrücke ein Beigeschmack, den ich gerade vermieden sehen möchte. Wer von Ehevollzug spricht, der thut das entweder geradezu mit dem Gedanken, dass dadurch die Ehe selbst in einer gewissen Beziehung erst fertig werde, oder er erweckt mindestens den Schein einer solchen Meinung. Das Wort ist darum im juristischen Sprachgebrauche nur da anzuwenden, wo durch diesen »Ehevollzug« die Ehe selbst auch rechtlich in gewisser Hinsicht erst fertig wird, also noch einen rechtlichen Zusatz erhält, der zwar für den Begriff der Ehe nicht wesentlich, aber doch als ein regelmässiges Annexum des ehelichen Rechtsverhältnisses erscheint. So liegt die Sache z. B. wirklich bei der consummatio matrimonii durch copula carnalis nicht nur im canonischen Rechte, wo die volle Unlösbarkeit des Bandes erst hieran geknüpft ist, sondern auch in denjenigen deutschen Rechten, welche die standes- und

vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehe erst mit dem Beilager eintreten liessen. Und hier mag man denn in der That von einem Ehevollziehungswillen reden, sofern man nur nicht vergisst, dass diese Ehevollziehungshandlungen zugleich Eheerfüllungshandlungen sind, also das eheliche Verhältniss selbst, seinen wesentlichen Merkmalen nach, als schon vorhanden voraussetzen.

Doch kehren wir zu unserer letzten gegen Sohm gerichteten Bemerkung zurück, dass wir seiner Charakteristik der Trauung vom Standpuncte des heutigen deutschen Eheschliessungsrechts, wie der neuesten Trauordnungen aus nur insofern zustimmen können, als auch wir in jeder Trauung eine Erklärung des Ehewillens und eine darauf folgende kirchliche Bestätigung oder Genehmigung finden, während wir uns gegen eine Identificirung von Ehewille und Eheschliessungswille entschieden verwahren müssen. Es kann vielleicht recht müssig erscheinen, diese unsere Ansicht erst noch besonders beweisen zu wollen. Indessen ein Mann, wie Sohm, hat unter allen Umständen ein Anrecht auf eingehende Widerlegung, und andererseits ist auch nicht zu leugnen, dass namentlich die Stellung der Kirche zu einer Erklärung, die nicht mehr auf Eheschliessung, sondern nur noch auf Eheerfüllung sich beziehen lässt, noch schärfer zu präcisiren ist, als bisher meist geschehen.

Sohm deducirt folgendermaassen: »Der Civilact ist nach dem Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 die einzig zulässige Form der Eheschliessung. Alle Rechtswirkungen der Ehe sind unmittelbar mit dem Civilact gegeben«, also auch »Namens- und Standesgemeinschaft, überhaupt das Recht der ehelichen Lebensgemeinschaft für die Ehegatten«. Ferner: »Die evangelische Kirche ist kraft ihrer Grundsätze nicht in der Lage, gleich der katholischen den Civilact einfach zu ignoriren und ihr kirchliches Eheschliessungsrecht sowie ihre kirchliche Eheschliessungshandlung ohne Weiteres aufrecht zu erhalten, als ob ein obligatorischer Civilact gar nicht existirte. Sie musste vielmehr, sobald sie sich der eigenthümlich evangelischen Auffassung des Verhältnisses von Staat und Kirche erinnerte, der bürgerlichen Obrigkeit das Recht zugestehen,

für die Rechtshandlung, welche Eheschliessung ist, ebenso wie für andere Rechtshandlungen, die äussere Form vorzuschreiben, denn die Eheschliessung ist ein Vorgang von wesentlich und zunächst rechtlicher d. h. bürgerlicher Wirkung .... Es giebt kein Schriftwort, welches die kirchliche Trauung für die christliche Ehe obligatorisch gemacht hätte. Es war zudem notorisch, dass die Form der Eheschliessung geschichtlich mannigfachem Wechsel unterworfen war und dass die kirchliche Trauung erst im Laufe der Geschichte die Function des rechtlichen Eheschliessungsactes überkommen hatte« ... Daraus »ergab sich weiter: der Civilact war auch für die evangelische Kirche der Eheschliessungsact ... Die Eheschliessungshandlung, welche die Kirche bisher in ihrer Trauung besessen hatte, war durch die Einführung der obligatorischen Civilehe aus ihren Händen gerissen, vernichtet worden, die Trauung war als Eheschliessungsact auch in den Augen der Kirche abgeschafft.« ... Trotz alledem »stand für alle Parteien, so verschieden sonst ihr Standpunct sein mochte, das Eine fest, dass die Trauung trotz des obligatorischen Civilacts dennoch forterhalten werden müsse. Ja, das Reichsgesetz selber gab durch den Kaiserparagraphen dieser Ueberzeugung Ausdruck. Die Debatte drehte sich nur um die Frage, in welcher Form und in welchem Sinne die Trauung nunmehr von der Kirche zu verwalten sei«. Sohm ist nun jetzt der Meinung geworden, dass »alle Versuche, die Trauung in irgend welchem Sinne mit dem obligatorischen Civilact in Einklang zu bringen, nothwendig scheitern mussten, weil die Unmöglichkeit der Vereinigung von Civilact und Trauung in der Sache selber begründet« sei. Um diess zu beweisen, characterisirt er zuvörderst das »Wesen der Trauung« nach ihrer »heutigen Form« und »nach der gemeinen Ueberzeugung« in den bereits oben S. 293 in extenso mitgetheilten Worten und fährt dann fort: »Diese Handlung kann unmöglich als eine Handlung bloss religiösen Inhalts gedeutet werden ... Es ist eine Handlung von rechtlicher Wirkung, welche von dem Geistlichen, sei es durch Zusammensprechen oder Segnen oder Bestätigen, im Namen des drei-

einigen Gottes vollzogen wird. Die Kirche verweigert vor der Trauung den Eheleuten das Recht der Lebensgemeinschaft. Das Wesen der kirchlichen Trauung und zwar gerade in dem Sinne, in welchem sie heute im Volke lebt, ist, dass sie die kirchliche Bedingung der rechtlichen Vollkommenheit des Ehebandes darstellt.« Dass aber auch die evangelische Kirche als solche »sich genau auf diesen, durch den Inhalt der Trauungshandlung vorgezeichneten Standpunct gestellt hat«, beweisen nach Sohm's Meinung »zwei Thatsachen: einmal die kirchliche Vorschrift, dass der Eintritt in die eheliche Lebensgemeinschaft nicht vor erfolgter Trauung geschehen soll, und zum Andern die Anrede der Braut im Trauungsact mit ihrem Geburtsnamen und mit dem Prädicat »»Jungfrau««. Indem die Kirche der Braut den Titel »»Frau«« und den Namen des Mannes versage, werde dem Civilact sein Charakter auch als bürgerlich-wirksame Eheschliessung bestritten: die Namens- und Standesgemeinschaft sei doch gewiss eine Wirkung bürgerlicher Art.« Nach alledem soll das Gesammtergebniss diess sein: »Obgleich die (evangelische) Kirche von der einen Seite durch ihre Grundsätze gedrängt wird, dem Civilact seinen Character als Eheschliessung zuzuerkennen, wird sie doch durch die andere Thatsache, dass sie die Trauung beibehält und beibehalten muss, ebenso gedrängt, dem Civilact diesen seinen Charakter abzusprechen. . . . Der Civilact will sein und ist von Gesetzeswegen der Eheschliessungsact und zwar der einzige Eheschliessungsact. Das Gesetz will, dass für den Beginn der ehelichen Rechte und des ehelichen Zusammenlebens keine weitere Handlung erforderlich sei. Die Trauung dagegen will und muss diese Rechtskraft des Civilacts bestreiten. Mag man die Trauung als christliche Eheschliessung oder als Einsetzung in den Ehestand oder wie sonst definiren, es bleibt immer derselbe Gedanke, dass dem Civilact von Gewissenswegen seine rechtliche Vollkommenheit als Eheschliessung bestritten wird.«

Wenden wir uns zunächst zu den »zwei Thatsachen«, auf die Sohm sich für seine Auffassung der heutigen Trauung beruft.

Sohm ist wohl der Erste gewesen, der in dem Beibehalten des Prädicats »Jungfrau« und in der Zulassung des

Geburtsnamens der Braut für die Anreden an das Brautpaar Maassnahmen von rechtlicher oder, wie er ausdrücklich zur Vermeidung jedes Missverständnisses hinzufügt, von bürgerlicher Wirkung erblickt hat. Hätte er mit dieser Annahme Recht, so würde allerdings die evangelische Kirche nicht nur »in ganz ähnlicher Opposition gegen den Staat, wie die katholische Kirche«, sondern in Wahrheit in einer noch ärgern sich befinden. Denn dass der Erwerb der Standesgemeinschaft eine Sache des bürgerlichen Rechts sei und nicht des kirchlichen, hat die katholische Kirche meines Wissens noch niemals bestritten. Aber auch abgesehen hiervon lagen Gründe genug vor, die Sohm hätten veranlassen können, doch vor allem zu untersuchen, ob es nicht eine einfachere Erklärung der herbeigezogenen Thatsache gebe. Die Liturgie ist sicherlich nicht der Ort, um Rechtsanschauungen zu präcisiren. Alle rechtlichen Schlüsse aus liturgischen Formeln sind darum von vorneherein von zweifelhaftem Werthe, zumal wenn in denselben liturgischen Formeln auch Wendungen vorkommen, in denen die entgegengesetzte Rechtsanschauung sogar mit einer gewissen Absichtlichkeit zur Schau gestellt wird. Nun haben eine ganze Anzahl der neuesten evangelischen Trauformulare eine ausdrückliche Beziehung auf den vorausgegangenen Civilact mit der unleugbaren Absicht in sich aufgenommen, darüber keinen Zweifel aufkommen zu lassen, dass auch die Kirche die Eheschliessung vor dem Civilstandsbeamten für rechtlich oder bürgerlich vollwirksam ansieht[1]). Ganz davon zu schweigen, dass die meisten dieser

[1]) Bayerische Formel von 1875: »Nachdem Ihr Eure eheliche Verbindung am zuständigen Ort vor dem dazu aufgestellten Beamten geschlossen habt und nun für dieselbe die kirchliche Weihe und Segnung begehrt, so frage ich Euch N. N. . . . wollet Ihr Eure Ehe mit der hier gegenwärtigen N. N. (hier folgen die Taufnamen) geb. N. N. nach Gottes Wort und Gebot führen . . .« — Württemberg (kirchl. Ges. vom 23. Nov. 1875): 1) »Ihr seid hier erschienen, um Euren Ehebund vor Gottes Angesicht und vor der christlichen Gemeinde im Namen des Herrn einsegnen zu lassen«. . . . »Ich frage daher Euch N. N. wollt Ihr die hier gegenwärtige N. geb. N. als Euere Ehegattin treu und herzlich lieben. . . .« 2) »Es sind gegenwärtige Personen hier im Hause Gottes erschienen, um ihren Ehebund in den sie gesetzlicher Ord-



Trauformulare zwischen Tauf- und Geburtsnamen das bezeichnende Wörtchen »geborene« einschieben. Und wenn in der Trauordnung für die evangelische Landeskirche der acht älteren Preussischen Provinzen vom 27. Juli 1880 das eine wie das andere vermieden ist, so ist diess doch nur aus liturgischen Gründen, nicht aber in der Meinung geschehen, dass die Ehe vor der Trauung noch nicht bürgerlich vollkommen sei; § 1 der Trauordnung selbst bezeugt diess zur Genüge. Auf der anderen Seite liegt eine andere Erklärung als die Sohm'sche für den Gebrauch des Geburtsnamens der Braut und des Prädicats »Jungfrau« so nahe, dass ein Uebersehen derselben fast unbegreiflich erscheinen könnte: beides soll einfach bezeugen, dass thatsächlich das Brautpaar das eheliche Zusammenleben noch nicht begonnen hat, insbesondere noch nicht »Ein Fleisch« geworden ist.

Damit ist freilich zugleich zugestanden, dass die Kirche ein lebhaftes Interesse gerade an der letzterwähnten Thatsache hat, und ich stehe auch nicht an, der Vorschrift, dass die Ehegatten vor der Trauung nicht in die eheliche Lebensgemeinschaft eintreten sollen, wie sie ausdrücklich § 2 der oben citirten Preussischen Trauordnung aufstellt, die anderen sie wenigstens stillschweigend voraussetzen, die Bedeutung einer Rechtsvorschrift zuzuerkennen. Nur nicht in dem Sinne, den Sohm mit solcher Rechtsvorschrift verbindet. Für's

---

nung gemäss eingetreten sind, in seinem Namen einsegnen zu lassen . . .« — Königr. Sachsen (Consistorialverordnung v. 30. Nov. 1875): »Weil Ihr den Bund der Ehe mit einander geschlossen habt und nun wie es für Christen sich ziemt, das Gelübde christlicher Eheführung vor Gottes Angesichte ablegen wollet, auf dass Euer Bund in seinem heiligen Namen durch sein Wort geweihet und gesegnet werde, so frage ich zuerst Sie, N. N. sind Sie vor Gott entschlossen, die mit der hier gegenwärtigen N. N. geb. N. geschlossene Ehe christlich zu führen, . . .« — Hannover (Kirchengesetz v. 6. Juli 1876): »Es sind hier gegenwärtig N. N. und N. N., die ordentlicher Weise ihre Ehe rechtsgültig geschlossen haben und nunmehr im Namen des dreieinigen Gottes sich trauen lassen wollen . . . .« »Weil denn diese gegenwärtigen Personen N. N. und N. N. einander zur Ehe begehret und allhier vor Gottes Angesicht und vor dieser Gemeinde sich als christliche Eheleute bekannt, sich auch darauf die Hände (und Trauringe) gegeben haben, . . .«

Erste ist es eben eine Vorschrift des kirchlichen Rechts, will und kann daher auch nur Bedeutung für das kirchliche Rechtsgebiet als solches, nicht für das bürgerliche haben; von einem Verweigern bürgerlicher Rechtswirkungen durch die Kirche kann also in keinem Falle die Rede sein, selbst wenn die Forderungen des bürgerlichen und kirchlichen Rechts für den Einzelnen, der zugleich Staatsbürger und Kirchenglied ist, die Möglichkeit eines Conflicts in sich schlössen. Genauer betrachtet jedoch ist auch ein solcher Conflict ein- für allemal ausgeschlossen, wenn man die kirchliche Rechtsvorschrift unbefangen auffasst, — vorausgesetzt natürlich, dass beide Eheleute dieselbe befolgen wollen. Gewiss hat Sohm Recht, dass die Trauung, wenn auch nicht nothwendig ihrem Inhalte nach, — worüber nachher —, so doch nach jener kirchlichen Vorschrift zu dem Beginn der Ehe in Beziehung steht. Aber die kirchliche Vorschrift besagt nicht, dass die Ehe erst nach der Trauung begonnen werden solle; die Ausdrücke »nach« und »nicht vor« sind nicht identisch. Die kirchliche Vorschrift besagt vielmehr, im Zusammenhange mit der ausdrücklichen Anerkennung des Civilacts als Eheschliessungsact aufgefasst, offenbar diess: Die Ehe, das gemeinsame Leben soll beginnen mit der Trauung. Der höchst einfache Gedanke aber, der dieser Forderung — zunächst abgesehen von dem specielleren Inhalt der Trauungshandlung als solcher, — zu Grunde liegt, ist kein anderer als der: die eheliche Lebensgemeinschaft soll nicht fleischlicher, sondern geistlicher Weise angefangen werden. Nun bedarf es wohl kaum der Bemerkung, dass das Civilstandsgesetz bezüglich der Art des Anfangs keinesfalls das Gegentheil vorgeschrieben hat; ob es durch den § 82 zugleich die kirchliche Verpflichtung hinsichtlich der Trauung anerkannt und insoweit das Recht des Ehemannes, in Differenzfällen das entscheidende Wort zu sprechen, beschränkt hat, oder ob es nur in dieser Beziehung den Eheleuten die vollste Freiheit gelassen hat (wohlverstanden immer nur, soweit es sich um Freiheit von Staatswegen handelt), ist für die gegenwärtige Frage durchaus irrelevant.

Doch wie stimmt der Gedanke, der den von Sohm so seltsam ausgelegten »zwei Thatsachen« nach unserer Mei-

nung zu Grunde liegt, zu dem heutigen Inhalt der Trauung selbst?

Ich meine: sehr gut, wenn man nur nicht Eheschliessungswillen und Ehewillen verwechselt.

Ich kann nur wiederholen, dass ich die Sohm'sche Charakteristik der heutigen Trauungshandlung, wie ich sie oben S. 293 wörtlich mitgetheilt habe, bis auf die daselbst ausgelassene und erst unmittelbar darauf besonders besprochene Parenthese, in welcher der »Wille, mit einander in der Ehe zu leben« als Eheschliessungswille bezeichnet wird, und etwa noch mit einem Vorbehalt bezüglich des Ausdrucks »Ehebegehrende«, für durchaus acceptabel halte. Mit anderen Worten: Auch ich erblicke das Wesen der heutigen Trauung in einer Erklärung und einer darauf folgenden Genehmigung des Ehewillens. Aber da die Erklärung erfolgt nach erfolgter Eheschliessung (im juristischen Sinne), so kann unter dem »Ehewillen«, juristisch aufgefasst, nur ein Eheerfüllungswille verstanden werden. Es bleibt nur zu fragen: welchen Sinn hat eine solche solenne »Erklärung« und vor allem eine »Genehmigung« des Eheerfüllungswillens?

In ihrer ersten Hälfte beantwortet sich diese Frage im Grunde ganz von selbst. Warum legen wir überhaupt feierliche Gelöbnisse ab? In den seltensten Fällen nur, um damit die darin bezeichneten Pflichten erst zu begründen, in den weitaus meisten, um uns zu den schon begründeten Pflichten öffentlich zu bekennen und uns dadurch zugleich die Pflichten um so tiefer einzuprägen. Das Amt wird nicht erst rechtlich erworben durch die Ablegung des Diensteides, das Recht des Synodalabgeordneten nicht erst durch Ablegung des Synodalgelübdes. Allerdings ist in beiden Fällen die Ablegung Bedingung für die weitere Ausübung der Rechte und dieser Umstand hat vielleicht auf Sohm bestimmend gewirkt, auch das Traugelöbniss in analoger Weise als Bedingung für das Recht der ehelichen Lebensgemeinschaft zu betrachten. Allein eine sorgfältigere Anwendung der Analogie hätte ihn gerade zu anderem Resultate führen müssen. Beim Amtseide ist es ein und dasselbe positive Recht, welches einerseits das Amt giebt, andererseits die Ablegung des Amtseides nicht nur als

erste Erfüllung der mit dem Amte übernommenen Pflichten fordert, sondern auch als Bedingung für die (weitere) Amtsthätigkeit hinstellt. Und genau ebenso ist's beim Synodalgelübde. Will man nun wirklich das Traugelöbniss analog behandeln, so kann man es nur als Bedingung für etwas auffassen, das ebenso wie die Forderung des Traugelöbnisses von der Kirche selbst kommt. Das Recht und die Pflicht der Lebensgemeinschaft kann das nicht sein, denn sie sind (nach unserer evangelischen Auffassung) begründet im bürgerlichen Rechte. Dagegen ist das Traugelöbniss kirchliche Bedingung für die Copulation, gleichwie das Beichtgelöbniss kirchliche Bedingung für die Absolution.

Der letzte Vergleich, so überraschend er Manchem kommen mag, giebt m. E. auch einen Fingerzeig für das rechte Verständniss des Copulationsactes. »Kirchliche Genehmigung des Ehewillens« soll derselbe nach Sohm bedeuten und wir haben das oben gut geheissen. Diese »Genehmigung des Ehewillens« bedarf jedoch noch einer näheren Auseinandersetzung. Dass sie meinerseits nicht so gemeint ist, als wenn davon das Recht des Ehewillens als solchen oder m. a. W. irgend etwas abhinge, was schon an sich in der Ehe als bürgerlichem Rechtsverhältniss enthalten ist, bedarf nach den unmittelbar vorausgehenden Erörterungen wohl kaum einer weitern Bemerkung. Beiläufig mag nur noch hinzugefügt werden, dass die gegnerische Meinung nothwendig zu der Schlussfolgerung führen müsste: in allen Fällen, wo die Kirche die Trauung versage, spreche sie auch den Eheleuten Recht und Pflicht des ehelichen Lebens ab; eine Consequenz, wie sie sicherlich den Intentionen der evangelischen Kirche direct entgegen ist. In Wahrheit liegt aber auch in dem Ausdruck »Genehmigung« gar kein Hinweis auf bestimmte Folgen mangelnder Genehmigung. Das Wort selbst besagt nichts weiter als »Genehmerklärung« oder »Billigung«, dagegen an sich gar nichts darüber, welchen Werth eine solche hat. Dass sie einen bestimmten Werth hat für diejenigen, welche sie erstreben, dass damit »den Eheleuten für ihre Ehe etwas gegeben wird, was sie bis dahin nicht gehabt haben« lässt sich freilich schon wegen dieses Strebens ver-

muthen; aber worin dieses »etwas« besteht, bleibt noch zu bestimmen.

Vorerst mag da constatirt werden, dass unter »kirchlicher Genehmigung des Ehewillens«, wie wir sie mit Sohm in der Copulation finden, nicht bloss eine ausdrückliche kirchliche Anerkennung der gewollten Ehe als Ehe zu verstehen ist — damit würde in der That den Eheleuten nichts zur Ehe hinzu gegeben — sondern vielmehr die formelle Anerkennung, dass die gewollte Ehe eine den kirchlichen Forderungen entsprechende Ehe sei. So wenig die evangelische Kirche eine besondere kirchliche Ehe neben der bürgerlichen kennt, so gewiss kennt sie Forderungen an die Ehe, welche das Staatsgesetz nicht kennt. Freilich kann hinter diesen Forderungen niemals die Drohung stehen, dass die Kirche bei Nichtbeobachtung ihrer besonderen Forderungen die Ehe nicht als Ehe anerkennen werde; denn in jeder solchen Drohung läge stillschweigend die Constituirung einer besonderen kirchlichen Ehe neben der bürgerlichen, und auch die Versagung der Trauung ist daher, wie schon bemerkt, keinesfalls als Nichtanerkennung der Ehe als solcher aufzufassen. Aber die Forderungen hören trotzdem nicht auf, kirchliche Rechtsgebote zu sein, selbst wenn es an jeder andern Reaction im Falle der Uebertretung fehlte, — was übrigens durchaus nicht zu behaupten ist. Und gewiss muss darum die ausdrückliche Anerkennung seitens der Kirche, dass diesen ihren Geboten genügt ist, auch schon für sich allein betrachtet, einen nicht zu unterschätzenden Werth für jeden kirchlich Gesinnten haben, theils zur Beruhigung des eigenen Gewissens, theils in seiner Stellung zur kirchlichen Gemeinde.

Doch die Bedeutung der »kirchlichen Genehmigung« wird damit allerdings nicht erschöpft. Schon die Thatsache, dass dieselbe in Gestalt einer gottesdienstlichen Handlung ertheilt wird, nöthigt zu dem Schlusse, dass es sich nicht bloss um eine Genehmerklärung seitens der Kirche als Gemeinschaft handelt, sondern vor allen Dingen um einen Act der Wortverwaltung. Und welchen Sinn dieser Act hat, darauf deutet vielleicht am klarsten die Analogie der Absolution in der Beichte hin. Gleichwie die Absolution dem

reuigen Sünder im Grunde genommen nichts bringt, als was ihm Gottes Wort selbst bietet, so auch die Copulation. Hier wie dort ist es nicht Gewährung einer besonderen göttlichen Gnade, welche durch die Hand des Geistlichen ertheilt würde, sondern einzig Verkündigung der Einen, allumfassenden mit Beziehung auf den einzelnen Fall. Und hier wie dort geschieht dieselbe unter entschiedenem Hinweis auf die Ernstlichkeit des die Voraussetzung bildenden Willens. Das »Zusammensprechen im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes«, wie die Anwendung des Spruches »Was Gott zusammengefügt hat, soll der Mensch nicht scheiden«, sind nichts anderes als eigenthümlich energische Ausdrücke, um zu erklären, dass die gewollte Ehe dem geoffenbarten göttlichen Willen entspreche und demgemäss die göttlichen Verheissungen für sich habe, so lange die Gatten das Gebot Gottes an sie achten. Noch mehr darin finden wollen, heisst die Trauung zu einem Sacrament machen.

Und nicht mehr und nicht weniger war auch in der Trauung vor der Einführung des Civilacts enthalten, sofern man absieht von dem, was dieselbe nicht qua kirchliche Trauung, sondern kraft der bürgerlichen Rechtsordnung war. Auch in ihr waren die wesentlichen Bestandtheile keine anderen als Erklärung des Ehewillens seitens der Trauung Begehrenden, und Genehmerklärung (in dem eben dargelegten Sinne und Umfange) seitens des Traupriesters.

Man wird mir vielleicht einhalten: die heutige Trauung und die Trauung vor der Civilstandsgesetzgebung gewännen in meiner Darstellung nur dadurch ein so völlig gleichartiges Ansehen, weil ich an Stelle des Eheschliessungs- und des Eheerfüllungswillens den allgemeineren Begriff des Ehewillens gesetzt habe; in Wahrheit sei es aber nicht dieser, sondern immer nur ein Wille von dieser oder jener besondern Art, welcher erklärt werde. Dieser Einwurf hat insofern den Schein für sich, als die Form der Traufragen in den früheren Trauformularen, verglichen mit denen der neuesten Trauordnungen, in der That auf eine derartige Verschiedenheit hinweist. Ja, ich will selbst offen zugestehen, dass

hierin mehr als blosser Schein liegt. Allein die Hauptfrage ist nicht, ob ein solcher Unterschied besteht, sondern vielmehr, ob dieser Unterschied für irgend erheblich erachtet werden kann. Gewiss würde er diess sein, wenn der »Ehewille« nur das durch Abstraction gewonnene Gemeinsame aus zwei wesentlich differirenden Willensstrebungen wäre. Ebenso gewiss aber muss er für unerheblich gelten, wenn vielmehr umgekehrt der Ehewille schlechtweg dem eigentlichen realen Willen der Trauung Begehrenden entspricht und die Unterschiede sich erst aus der hinzutretenden Beziehung auf die Folgen ergeben, welche das bürgerliche Recht mit der Trauung verknüpft. Und diess letztere ist sicherlich zu behaupten. Ich will kein grosses Gewicht darauf legen, obgleich es immerhin bezeichnend ist, dass der Begriff des Ehewillens schlechtweg nicht nur nicht von mir erfunden, sondern mir gerade von gegnerischer Seite suppeditirt ist. Doch wenn Sohm selbst — und mit Recht — den Ehewillen einfach als den Willen in der Ehe mit einander zu leben definirt, so liegt doch klar am Tage, dass dieser Wille, und nur dieser, als ein für sich allein schon durchaus verständlicher erscheint, während der Eheschliessungswille als der Wille, in das Rechtsverhältniss der Ehe eintreten zu wollen, und der Eheerfüllungswille als der Wille, die rechtlich übernommenen Ehepflichten zu erfüllen, erst die Producte einer juristischen Reflexion sind, wie sie auf die Gestaltung des Trauformulars erst in unseren Tagen einzuwirken begonnen hat. Nur dadurch, dass man in der kirchlichen Trauung immer und überall eine Erklärung und Genehmigung des Ehewillens schlechtweg sah, ohne jedes Bedürfniss genauerer juristischer Differenzirung, nur dadurch wird es auch begreiflich, wie man ursprünglich die altkirchliche Verlöbnissbenediction anschliessen konnte an die vormundschaftliche Trauung, also an die bereits erfolgte Uebergabe der Braut in's Mundium des Mannes, und wie man weiter das ganze Mittelalter hindurch und noch lange in der evangelischen Kirche gar kein Bedenken fand, den selbständig gewordenen kirchlichen Trauact in völlig gleicher Weise zur Anwendung zu bringen, mochte nun die Ehe schon vorher

— durch unfeierliche sponsalia de praesenti — rechtlich begründet sein oder nicht.

II.

Aus den zuletzt gemachten Bemerkungen folgt bereits, dass auch die kirchliche Trauung des Mittelalters unter den zunächst vom Standpuncte der Gegenwart und der jüngsten Vergangenheit aus gewonnenen Begriff von »Trauung« fällt. Ungleich fraglicher ist, wie sich dieselbe zu den sogenannten sponsalia de praesenti des canonischen Rechts und mit diesen zu unserem heutigen juristischen Begriff von »Eheschliessung« verhält.

v. Scheurl hat neuerdings behauptet (in dieser Zeitschrift Bd. XV. S. 66), es dürfe »wohl jetzt als bewiesen angenommen werden, dass der Unterschied zwischen sponsalia de futuro und de praesenti nach der mittelalterlichen Theorie und Praxis nicht der war, dass nur sponsalia de futuro wirkliche Verlobungen, sponsalia de praesenti aber Erklärungen des Eheconsenses im römisch-rechtlichen Sinne seien. Denn die Consenserklärung im Sinne des römischen Rechts und in dem Sinne, den wir jetzt damit allgemein verbinden, sei eine Erklärung des übereinstimmenden Willens, von nun an in die thatsächliche eheliche Lebensgemeinschaft mit einander eintreten zu wollen. Dass aber diesen Sinn die Worte accipio te in uxorem (bez. maritum) hatten, werde jetzt wohl Niemand mehr behaupten können, nachdem man allgemein anerkannt habe, dass die clandestina conjugia, welche durch solche Sponsalien, und nur durch sie, eingegangen worden, meist so zu denken sind, dass bei ihnen noch kein eheliches Zusammenleben stattfand, nachdem man ferner nun wisse, dass häufig feierliche sponsalia de praesenti bereits einige Zeit vor der Hochzeit und Trauung abgeschlossen wurden, und insbesondere die kirchlichen Aufgebote fast in der Regel in der Zwischenzeit zwischen sponsalia de praesenti und der Trauung vollzogen wurden. In allen diesen Fällen könnten die Worte: accipio te in uxorem und die entsprechenden von der andern Seite unmöglich eine Erklärung bedeuten, von dem gegenwärtigen Augenblicke an die Ehe in unserem Sinne antreten zu wollen,

sondern nur eine Erklärung, in Beziehung auf die rechtliche eheliche Gebundenheit einander von jetzt an zu Ehegatten haben zu wollen«. v. Scheurl stimmt daher »insofern Sohm bei, dass auch die sponsalia de praesenti wirkliche Sponsalien oder Verlobungen waren, d. h. Eheversprechungen, durch welche an sich und regelmässig die Ehe in unserem Sinne, d. h. eben der Vollzug des Ehewillens durch wirkliche Lebensvereinigung einander erst für die Zukunft, wenn auch für eine ganz nahe Zukunft, zugesagt wurde.« Den wesentlichen Unterschied zwischen beiden aber findet er darin, dass »bei sponsalia de futuro auch das rechtliche vinculum matrimonii als etwas Zukünftiges gewollt wurde, das also gegenwärtig noch nicht bestehen, das vielmehr erst mittelst späterer förmlicher oder formloser (etwa bloss durch die Heimführung stillschweigend zu Stande kommender) sponsalia de praesenti herbeigeführt werden sollte, während bei sponsalia de praesenti nur das Zusammenleben als ein Zukünftiges gewollt werden konnte, das vinculum matrimonii aber immer als ein gegenwärtiges gewollt wurde und gewollt sein musste.«

In dieser Ausführung v. Scheurl's ist m. E. Richtiges und Unrichtiges gemischt.

Auf längere Erörterungen über das römische Eheschliessungsrecht möchte ich von vorneherein verzichten. Richtig ist ja gewiss, dass den Römern und zwar auch den Juristen, der Gedanke an eine Sonderung der Ehe als Rechtsverhältniss von der Ehe als thatsächlichem Zusammenleben, wenn nicht gänzlich fremd geblieben, so doch jedenfalls nicht zum vollen Bewusstsein gekommen ist. Andererseits aber ist der consensus nuptialis gar nicht specifisch der Wille, von nun an in die eheliche Lebensgemeinschaft einzutreten, sondern allem Anscheine nach der Ehewille schlechtweg (in dem in Nr. I. entwickelten Sinne), oder mit andern Worten die Uebereinstimmung beider Theile in dem Willen, mit einander als Eheleute zu leben. Wie speciell die als Theil der confarreatio vorkommende und auch sonst am Hochzeitstage übliche solenne Consenserklärung gelautet hat, wissen wir nicht; auch ist ihre juristische Bedeutung, namentlich ihr

Verhältniss zur deductio in domum noch immer nicht genügend aufgeklärt.

Wie dem indessen auch sein möge, die Ansicht, dass die Consenserklärung »in dem Sinne, welchen wir heute damit allgemein verbinden«, die »Erklärung des übereinstimmenden Willens sei, von nun an in die thatsächliche eheliche Lebensgemeinschaft eintreten zu wollen«, halte ich jedenfalls in mehrfacher Hinsicht für unrichtig.

Für's Erste haben wir heute regelmässig nicht Eine, sondern zwei Consenserklärungen; denn auch die Erklärung in der Trauung ist Consenserklärung, nur nicht des Eheschliessungsconsenses, sondern wie in Nr. I. nachgewiesen, des Eheconsenses überhaupt, d. h. des übereinstimmenden Willens, mit einander als Eheleute zu leben, oder sofern wir diesen Consens mit besonderer Rücksicht auf die schon vorausgegangene Eheschliessung juristisch specialisiren wollen: des übereinstimmenden Willens, die durch den Schliessungsact rechtlich übernommenen Ehepflichten zu erfüllen. Welche Consenserklärung ist gemeint?

Nun haben wir allerdings guten Grund, zu glauben, dass v. Scheurl an dieser Stelle nicht an die Consenserklärung in der erst dem Civilacte nachfolgenden Trauung, sondern an den Eheschliessungsconsens, also gegenwärtig an die Erklärung vor dem Civilstandsbeamten denkt. Allein diese Consenserklärung ist m. E. immer nur eine Erklärung des übereinstimmenden Willens, in das eheliche Rechtsverhältniss einzutreten; von dem Eintritt in die thatsächliche eheliche Lebensgemeinschaft ist dabei gar nicht die Rede. Und dass auch die allgemeine Anschauung nicht dahin geht, diese beiden Dinge zu vermischen, beweisen die früher besprochenen Bestimmungen der Trauordnungen, nach welchen die Eheleute »nicht vor der Trauung in die thatsächliche eheliche Lebensgemeinschaft eintreten sollen«. Denn daraus folgt von selbst, dass sie diesen Eintritt in die thatsächliche Lebensgemeinschaft noch nicht vom Civilact selbst datiren.

Es ist ferner nicht ganz correct, die thatsächliche Lebensgemeinschaft als ein ununterbrochenes Ganze zu denken, das nothwendig bis zur Aufhebung der Ehe schlechtweg fortdauert,

sobald es nur einmal begonnen. Vielmehr ist diess eine Vorstellung, welche fälschlicherweise von der Ehe als rechtlichem oder sittlichem Verhältnisse herübergenommen ist. Nur auf Grund einer bestimmten Rechtsordnung resp. auf Grund gewisser Moralprincipien ist die Ehe als ein Verhältniss zu betrachten, welches, einmal entstanden, so lange besteht, bis ein rechtlich oder sittlich anzuerkennender Aufhebungsgrund eingetreten ist. Als etwas Thatsächliches besteht jedes Verhältniss nur so lange, als sich wirklich die betreffenden Personen so verhalten, und es kann keinem Zweifel unterliegen, dass es genug Fälle giebt, wo die Eheleute eine geraume Zeit lang thatsächlich nicht zusammenleben, ohne dass die Ehe aufgehört hat zu existiren, ja ohne dass man sagen kann, die Eheleute handelten nicht ihren Ehepflichten gemäss. So gewiss in der Ehe als Rechtsverhältniss Recht und Pflicht zur vollständigen Lebensgemeinschaft beschlossen liegen, so gewiss ist dieses Recht oder resp. diese Pflicht cum grano salis zu verstehen. Theils werden sie beschränkt — und zwar in unzähligen Fällen — durch andere Pflichten, namentlich gegen dritte Personen, gegen den Staat, die Kirche u. s. w., theils werden sie erst näher bestimmt durch freies Uebereinkommen. Ist aber durch all dergleichen öfters eine wahre Unterbrechung des thatsächlichen ehelichen Zusammenlebens bedingt, so ist gar nicht abzusehen, warum nicht auch ein Aufschub des Eintritts in die thatsächliche Lebensgemeinschaft, und zwar selbst auf eine recht geraume Zeit nach Begründung der Ehe als Rechtsverhältniss, möglich sein sollte.

In der That giebt denn v. Scheurl (S. 68) selbst zu, dass auch nach unsern Begriffen eine Ehe geschlossen werden kann, während wegen ausserordentlicher Umstände, z. B. weil der Soldat in's Feld rücken muss, der sofortige Antritt des ehelichen Zusammenlebens unmöglich ist. »Aber«, meint er, »eine Eheschliessung mit willkürlichem Vorbehalt fernerer getrennter Lebensführung als eines dauernden Zustandes, also nicht bloss bis zur demnächst beabsichtigten religiösen Ergänzung der bürgerlichen Eheschliessung, wäre unstreitig für unsere Begriffe ein Un-

ding, ein durch inneren Widerspruch sich selbst aufhebender Willensact: dieser Vorbehalt wäre für unsere Begriffe eine conditio contra substantiam matrimonii.« Und eben darum, schliesst er, sind die canonischen sponsalia de praesenti nothwendig etwas anderes, als Eheschliessung in unserem Sinne; denn bei ihnen konnte solcher willkürliche Vorbehalt vorkommen.

Dass mit diesen letzten Einwendungen v. Scheurl's ein wirklicher Gegensatz zwischen heutigem und canonischem Rechte berührt ist, muss natürlich zugegeben werden. Aber schon dieser Gegensatz selbst ist nicht richtig dargestellt, von den daraus gezogenen Schlussfolgerungen für den Begriff der sponsalia de praesenti vorläufig ganz zu geschweigen. Was wirklich unser heutiges bürgerliches Recht (wie schon das bisherige evangelische Kirchenrecht) von dem canonischen scheidet, ist die Verwerfung einer bedingten Eheschliessung. Das will sagen: es kennt schlechterdings keine Eheschliessung, durch welche die Ehe als bedingtes Rechtsverhältniss geschlossen würde. Darum ist jede Aufnahme einer Bedingung in die Eheschliessungserklärung unzulässig, gar nicht bloss die einer conditio contra substantiam matrimonii. Der Standesbeamte dürfte die Verlobten selbst dann nicht für rechtmässig verbundene Eheleute erklären, wenn sie der Bejahung der an sie zu richtenden Fragen als Bedingung hinzufügen wollten: sobald wir kirchlich getraut sind. Denn auch dieser Vorbehalt »würde ihm sagen, dass die Bejahung seiner Fragen nicht den von dem Gesetz gewollten Sinn habe«; unser Gesetz will schlechterdings keinen Aufschub der Rechtswirkung des Eheschliessungsactes über diesen selbst hinaus. Einen blossen Aufschub des thatsächlichen Vollzuges der Ehe dagegen — und dazu rechnet v. Scheurl wohl mit Recht alle Fälle der befristeten Eheschliessung im Gegensatz zur bedingten — schliesst unser heutiges Recht ganz und gar nicht aus. Der Standesbeamte würde auf die Hinzufügung eines derartigen Zusatzes sich nur zu vergewissern haben, dass er nicht als ein Aufschub der Ehe als Rechtsverhältniss gemeint ist; aber darum die Schlusserklärung zu verweigern, weil ihm die Brautleute erklären, sie wollten sich

als Eheleute wissen, aber ihr gemeinsames Leben erst drei Jahre später beginnen, um in der Zwischenzeit sich die Unterhaltsmittel zu verdienen, hätte er gar kein Recht. Freilich würde diese Zusatzerklärung als solche gar keine juristische Bedeutung haben; der Standesbeamte hätte sie einfach zu ignoriren oder auszusprechen, dass ihn dieselbe nichts angehe; ob sie dagegen auch als Ausdruck einer vor der Eheschliessung getroffenen Verabredung juristisch völlig bedeutungslos wäre, ist eine ganz andere Frage. Ich meine, sie ist es auch heute nicht; vielmehr würde der Nachweis einer solchen Verabredung meines Erachtens eine Scheidung wegen Desertion oder Quasidesertion während der gedachten drei Jahre ausschliessen, sofern dem verklagten Theil nichts weiter vorzuwerfen ist, als dass er dieser Verabredung gemäss das gemeinsame Leben nicht vor Ablauf der festgesetzten Zeit beginnen will.

Angenommen ferner, ich befände mich mit meiner soeben dargelegten Auffassung des heutigen Rechts vollständig im Irrthum, so würde daraus noch längst nicht folgen, dass der Begriff der sponsalia de praesenti ein anderer sei, als der Begriff der Eheschliessung in unserem heutigen juristischen Sinne. Wenn heute ein Gesetz bedingte und befristete Kaufverträge oder Vermächtnisse für ungültig erklärte, würde darum schon der Begriff des Kaufes oder Vermächtnisses ein anderer werden? Wenn aber nicht, so ist auch der Begriff der Eheschliessung darum allein kein anderer, weil bedingte und befristete Eheschliessung zu der einen Zeit verboten und nichtig, zur anderen erlaubt und gültig sind. Um also zu untersuchen, ob sponsalia de praesenti und Eheschliessung im heutigen Sinne identisch, kann es nur darauf ankommen, ob sie insofern übereinstimmen, als sie beiderseits rechtlich möglich sind, also als unbedingte und unbefristete, resp. ob sie als bedingte und befristete übereinstimmen würden, wenn dergleichen Eheschliessungen heute nicht für unzulässig erachtet würden.

Behält man diess stets im Auge, so lässt sich zuvörderst zwischen dem unmittelbaren Inhalte der sponsalia de praesenti, insbesondere der bekannten Formel »accipio te in



uxorem« (in maritum) und dem Jawort der Verlobten auf die Frage des Standesbeamten schwerlich ein sachlicher Unterschied herausfinden. Hier, wie dort, wird erklärt, dass beide Theile Eheleute sein wollen; ein ausdrücklicher Unterschied zwischen rechtlichem und thatsächlichem Eheverhältniss wird in beiden Fällen so wenig gemacht, dass Dieckhoff (Civilehe und kirchliche Trauung S. 27) das »accipere« sogar als mit dem παραλαβεῖν, dem »zu sich nehmen« in Matth. 1, 20 identisch setzen, also gerade für einen Ausdruck des unmittelbaren Eintritts in die thatsächliche Gemeinschaft ansehen zu müssen geglaubt hat. Meinerseits halte ich nun freilich diese letztere Deutung, ebenso wie v. Scheurl, für unrichtig, weil die gewöhnliche Form der bedingten und befristeten Sponsalien de praesenti, der Gebrauch des accipio in uxorem in Verbindung mit dem Zusatze »si —« oder »ducturus te post biennium« sofort die Unmöglichkeit solcher Deutung beweist. Aber die Ansicht v. Scheurl's, wie sie oben S. 306 schon wiedergegeben ist, scheint mir nicht minder falsch. Denn so gewiss es nach dem Vorbemerkten ist, dass das Wort »accipio« nicht einseitig auf den Beginn der thatsächlichen Lebensgemeinschaft gedeutet werden darf, so gewiss drückt es nicht ausschliesslich ein blosses rechtlich an einander gebunden sein wollen aus; zumal wenn man hierunter nicht mehr versteht, als das vinculum matrimonii im Sinne des canonischen Rechts, welches selbst nach eingetretener separatio perpetua noch bestehen bleibt.

Und ebenso wenig ist Grund zu der Annahme vorhanden, dass das canonische Recht, im Widerspruch mit der üblichen Form, an Sponsalien de praesenti als Wirkung nur die Entstehung des vinculum im Gegensatze zu den positiven ehelichen Rechten und Pflichten habe knüpfen wollen. Gerade die Betrachtung der bedingten und befristeten Sponsalien de praesenti muss wiederum zu der entgegengesetzten Ansicht führen. Rechtlich begründet sind offenbar auch bei diesen die positiven Rechte und Pflichten der Ehegatten schon durch die Sponsalien selbst, wenn auch nur als bedingte und befristete; der Eintritt der Bedingung oder des dies a quo schafft nicht erst dieselben, sondern macht sie nur zu unbedingten, nun-

mehr der Erfüllung harrenden. Wie sollten sie also bei zugleich unbedingten und unbefristeten Sponsalien anders datirt werden, als schlechthin von dem Moment der Sponsalien selbst?

Allerdings treten mit dem Abschluss der sponsalia de praesenti nur die dem kirchlichen Rechte angehörigen Rechtswirkungen mit Nothwendigkeit ein. Ob für den Eintritt derjenigen Rechtsfolgen, welche auch das canonische Recht selbst der weltlichen Rechtsordnung zuweist, kurz gesagt für die vermögens- und standesrechtlichen Folgen, noch etwas Weiteres erforderlich ist, hängt von dem Inhalt der verschiedenen bürgerlichen Rechte ab. Auch hierin liegt jedoch, wie schon aus dem S. 290 Bemerkten erhellt, kein wesentlicher Unterschied zwischen Sponsalien de praesenti und Eheschliessung. So lange unser Recht — wenn auch nur als Ausnahme — Ehen kennt, die der vermögens- und standesrechtlichen Seite ganz ermangeln, muss diese Seite als für den Eheschliessungsbegriff irrelevant erscheinen. Ganz davon zu schweigen, dass für den Eheschliessungsbegriff auf dem Gebiete des kirchlichen Rechts — und diesem gehören doch die sponsalia de praesenti zunächst an, — immer nur solche Rechtswirkungen in Betracht kommen können, die in dasselbe Gebiet, nicht ausschliesslich in ein fremdes fallen.

Noch viel weniger ist gegen die Identität von sponsalia de praesenti und Eheschliessung die Thatsache geltend zu machen, dass nach canonischem Rechte bis zur Consummation der Ehe jedem der beiden Theile freisteht, durch Eintritt in einen vom Papste approbirten Orden das eheliche Rechtsverhältniss aufzuheben. Denn dieser Grundsatz gilt nach katholischem Kirchenrechte auch heute noch, nicht nur gegenüber dem Civilact, sondern auch gegenüber der in tridentinischer Form geschlossenen Ehe. Und überdiess bleibt in dem angegebenen Falle auch selbst das vinculum matrimonii im engsten Sinne nicht bestehen; ob also die Wirkung der sponsalia de praesenti so oder so weit reicht, ist für die Erklärung jenes Grundsatzes ganz gleichgültig.

Nach alledem kann ich nur an der angeblich vollständig beseitigten Ansicht festhalten, dass sponsalia de praesenti nicht Verlöbnisse, sondern Eheschliessungen sind. Rein sprach-

lich betrachtet ist es ja freilich möglich, ein jedes wechselseitiges Ehegelöbniss, gleichviel ob dadurch nur ein die zukünftige Ehe vorbereitendes Rechtsverhältniss oder unmittelbar die Ehe selbst rechtlich begründet werden soll, als »Verlöbniss« zu bezeichnen. Und eben von dieser Möglichkeit hat, um die verschiedenen Anschauungen des römischen Rechts, der lateinischen Kirchenväter und der deutschen Rechte über Sponsalien in Einklang zu bringen, die mittelalterliche Scholastik Gebrauch gemacht, indem sie den Sponsalienbegriff als einen umfassenden Allgemeinbegriff behandelte und dann innerhalb desselben sponsalia de futuro und de praesenti scil. matrimonio unterschied. Aber darum dürfen wir uns doch heute nicht darüber täuschen, dass ein »Verlöbniss zu einer gegenwärtigen Ehe«, nachdem der Sprachgebrauch sich längst wieder für eine engere Bedeutung des Wortes entschieden, für uns einfach kein Verlöbniss, sondern eben Eheschliessung ist.

Diess vorausgesetzt, wird es aber auch kaum einem Zweifel unterliegen können, dass die kirchliche Trauung des Mittelalters qua Trauung niemals Eheschliessungsact (im juristischen Sinne) war. Von selbst versteht sich diess für diejenigen Fälle, wo sponsalia de praesenti schon längere Zeit vorausgegangen und nur bei der Trauung, oder wenn man lieber will unmittelbar vorher, in ecclesiae conspectu durch wiederholte Erklärung des Eheconsenses bekräftigt worden sind. Die Trauung hat hier, sofern für den Abschluss der sponsalia de praesenti ohnehin genügende Beweismittel, insbesondere Zeugen vorhanden waren, keine andere Bedeutung als unsere heutige Trauung nach dem Civilact (s. oben S. 301 ff.). Aber auch da, wo die Ehe, dem dringenden Verlangen der Kirche entsprechend, unmittelbar in facie ecclesiae und zwar in der bereits üblichen Form der Trauung contrahirt wird (worauf die Beschlüsse deutscher Provincialconcilien mit den Worten »ante foras ecclesiae, quando debet sacerdotalis benedictio celebrari« und ähnlichen offenbar hindeuten), ist es nicht die Trauung, welche die Ehe rechtlich begründet, sondern einzig die Consenserklärung durch verba de praesenti.

Wenn im Gegensatz hierzu Dieckhoff (Civilehe und

kirchliche Trauung S. 30) behauptet hat, die Ehewillenserklärung der Brautleute bei der Trauung habe den Sinn des consensus de praesenti »nicht für sich, abgesehen von dem Vollzuge der begehrten Copulation«, sie sei vielmehr »nichtig, wenn es nicht zu der begehrten Copulation käme, denn die Erklärung sei nur auf Vollziehung der Ehe durch den Copulationsact gerichtet«, so ist das sicherlich nicht im Sinne der mittelalterlichen Canonistik gedacht. Nach der Auffassung des spätern canonischen Rechts (dem die Unterscheidung von sponsalia de praesenti und de futuro angehört) sind es immer nur die Eheleute selbst, welche durch ihren consensus die Ehe contrahiren; auch wo sich Anspielungen auf die Trauung finden, wird niemals die Mitwirkung des Priesters, sondern immer nur die Consenserklärung in conspectu, in facie ecclesiae betont. Geradezu unmöglich erscheint aber die Dieckhoff'sche Meinung, wenn man danach den Trauact juristisch zu construiren versucht. Offenbar müssten nach derselben die Erklärungen der Brautleute zusammengenommen, aber noch ohne die Copulation, als Sponsalien mit einer Bedingung aufgefasst werden, die alsdann durch die Copulation erfüllt wird. Dass eine solche Bedingung nach canonischem Recht zulässig und wirksam wäre, kann nicht zweifelhaft sein; sicherlich aber müsste sie in jedem einzelnen Falle besonders bewiesen werden, gleich jeder andern Bedingung (im engern Sinn). Denn einfach für die Consenserklärung bei der Trauung selbstverständlich, wie Dieckhoff zu glauben scheint, ist sie ganz und gar nicht. Im Gegentheil: es ist höchst unwahrscheinlich, dass jemals ein Brautpaar des Mittelalters seinen Consens vor dem Traupriester, sofern er nur in Bejahung der üblichen Traufragen bestand, für einen bedingten angesehen hat. Auch das peinlichste Brautpaar kann in dem Momente, wo der Priester ihm die Traufragen stellt, nicht mehr daran zweifeln, dass die Kirche seine Eheschliessung »als eine dem Worte Gottes entsprechende für zulässig hält«; der Priester durfte die Fragen nicht stellen, wenn er nicht entschlossen war, der Consenserklärung die Copulationsformel folgen zu lassen. Und eben darum ist gar kein Grund vorhanden, in die durchaus

nicht bedingt gefassten Traufragen eine Bedingung hinein zu interpretiren. Das einzig Natürliche ist, dass die Verlobten die Copulation als etwas erwarten, worauf sie nach ihrer in conspectu ecclesiae erfolgten Consenserklärung ein Recht haben: als eine ausdrückliche ebenfalls vor versammelter Gemeinde zu vollziehende Genehmerklärung der von ihnen geschlossenen Ehe. Nur so ist es auch verständlich, wie ganz dieselbe Trauformel gebraucht werden konnte in Fällen, wo die Ehe nicht von Anfang in conspectu ecclesiae geschlossen, sondern die Trauung erst einige Zeit darauf begehrt wurde. Dass aber in solchen Fällen zugleich die Traufragen unverändert blieben, erklärt sich — nach dem schon im ersten Beitrag Erörterten — einfach daraus, dass man bei der Trauhandlung auf die Erklärung des Ehewillens schlechtweg als die allein wesentliche Voraussetzung der Copulation sah, während man die juristische Differenzirung der kirchlichen Judicatur und der Doctrin überliess.

Miscellen.

I.

Ein ungedrucktes Breve Innocenz' IV. vom 20. September 1248.

Mitgetheilt

von

Dr. Eduard Winkelmann,
ordentlichem Professor der Geschichte zu Heidelberg.

Innocencius episcopus servus servorum dei. Dilectis filiis . . . magistro et . . . priori provinciali Theutonie ordinis fratrum predicatorum salutem et apostolicam benedictionem. Apostolice sedis benignitas prudentes virgines, que se parant accensis lampadibus obviam sponso ire, tanto propensiori debet studio prosequi caritatis, quanto maiori propter fragilitatem sexus indigere suffragio dinoscuntur. Cum igitur sicut ex parte dilectarum in Christo filiarum . . . priorisse et conventus monialium monasterii sancti Lamperti ordinis sancti Augustini Spirensis diocesis fuit propositum coram nobis, eedem incluse corpore in castris claustralibus, mente tamen libera devote domino famulantes, de institucionibus fratrum ordinis vestri illas, que sibi competunt, hactenus laudabiliter observaverint et conmitti vobis affectent, nos pium earum propositum in domino conmendantes, ipsarum devocionis precibus inclinati, eas et idem monasterium auctoritate apostolica vobis duximus conmittenda, eadem auctoritate nichilominus statuentes, ut sub magisterio et doctrina magistri et prioris provincialis, qui pro tempore fuerint, de cetero debeant permanere, illis gaudentes privilegiis, que ordini predicto ab apostolica sede concessa sunt vel in posterum concedentur, ipsique magister et prior, contraria consuetudine ipsius ordinis vel indulgencia ab apostolica sede obtenta seu eciam obtinenda nequaquam obstantibus, animarum suarum sollicitudinem gerentes et curam ac eis de institucionibus eiusdem ordinis illas, que sibi competunt, sine diffi-

cultate qualibet adhibentes, eidem monasterio per se vel alios fratres sui ordinis, quos ad hoc idoneos viderint, quocies expedierit, officium visitacionis impendant, corrigendo et reformando ibidem tam in capite quam in membris, que correctionis et reformacionis officio noverint indigere. Nichilominus instituant et destituant, mutent et ordinent prout secundum deum viderint expedire. Electio tamen priorisse libere pertineat ad conventum. Confessiones earum audiant et ministrent eis ecclesiastica sacramenta et ne pro eo, quod in earum monasterio ipsius ordinis fratres residere continue non tenentur, pro defectu sacerdotis possit periculum inminere, predicti magister et prior ad confessiones in necessitatis articulo audiendas et ministranda sacramenta predicta deputent eis aliquos discretos et providos capellanos. Ad hec liceat eis redditus et possessiones recipere ac ea libere retinere, non obstantibus contraria consuetudine vel statuto ipsius ordinis confirmacione sedis apostolice aut quacunque firmitate alia roboratis. Quocirca discrecioni vestre per apostolica scripta mandamus quatenus omnia premissa ad ministerium vestrum spectancia curetis diligenter et sollicite iuxta commissionis et constitucionis nostre tenorem, sublato cuiuslibet difficultatis dispendio, adimplere. Dat. Lugduni XII. kalendas Octobris, pontificatus nostri anno sexto.

Heidelberg, Univ. Bibl.: Mss. Heidelb. 358 nr. 1: Copialbuch s. Lamberti von 1311. — Ein entsprechendes Schreiben erging am gleichen Tage an den Convent von S. Lambrecht: im Original daselbst, Lehmann'sche Sammlung; Abschrift gleichfalls im Copialbuche. Ein im Inhalte und meist auch in den Worten gleiches Schreiben erlässt Johannes Tuscul. episc. apost. sedis legatus an: »Priorissis et conventibus sororum sancti Lamperti et de Corona Celi Spirensis et Wormaciensis diocesium sub curam et regimine fratrum predicatorum ordinis degentibus in provincia Theutonie per magistrum ordinis seu capitula generalia secundum ordinis consuetudinem receptis. Dat. apud monasterium Clarevallis Lingonensis diocesis VI. idus Decembris, anno domini M. CC. LXXXVII., apostolica sede vacante.« Eine etwas spätere Hand bemerkt zu Corona Celi am Rande: »id est Hocheim.“ Vgl. Mittheilungen d. hist. Ver. d. Pfalz IX, 79.

Ueber das Kloster S. Lambrecht (westlich von Neustadt-Pfalz) haben wir jetzt eine Monographie von Stauber in den angef. Mittheilungen. Bd. IX. (Speier 1880.) S. 49 ff.

Rechtsprechung.

II.

Erkenntniss des Deutschen Reichsgerichts vom 7. October 1880, betreffend die Verpflichtung zur Tragung der Deichlasten von Pfarrländereien.

Im Namen des Reichs.

In Sachen der Kirchengemeinde zu Fürstenau, vertreten durch ihren Gemeinde-Kirchenrath, Beklagte, Widerklägerin und Revidentin,

wider

den Pfarrer Günther zu Fürstenau, Kläger, Widerbeklagten und Revisen,

hat das Reichsgericht, Vierter Civilsenat, in der Sitzung vom 7. Oktober 1880, an welcher Theil genommen haben:

der Präsident, Wirkliche Geheime Rath Dr. Simson und die Reichsgerichtsräthe Dr. v. Vangerow, Plathner, Hennecke, Lesser, Welst und Schlomka,

für Recht erkannt:

dass das Erkenntniss des K. Oberlandesgerichts zu Marienwerder vom 19. April 1880 zn bestätigen und der Revidentin die Kosten der Revisionsinstanz zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Von dem Kläger, welcher Pfarrer der beklagten Gemeinde ist, sind im Verwaltungswege die für 1878 auf die Pfarrländereien ausgeschriebenen Deichkassenbeiträge eingezogen; derselbe hält die Beklagte zu deren Tragung verpflichtet und hat daher beantragt, dieselbe zur Erstattung derselben (zusammen mit den Exekutionskosten: 350 M. 24 Pf.) zu verurtheilen. Die Beklagte hat nicht nur Abweisung des Klägers, sondern auch widerklagend beantragt, denselben zu verurtheilen, als Niessbraucher der Pfarrländereien die von diesen zu entrichtenden Deichabgaben und Lasten zu tragen.

Das Oberlandesgericht zu Marienwerder hat die Beklagte nach dem Klageantrage verurtheilt und mit ihrer Widerklage abgewiesen. Gegen den ganzen Inhalt dieses Erkenntnisses hat die Beklagte die Revision eingelegt.

Nach §. 13 des hier maassgebenden Statuts für den Deichverband des grossen Marienburger Werders vom 23. Mai 1870 ruht die Verbindlichkeit zu diesen Beiträgen als Reallast unablöslich auf den Grundstücken und ist den öffentlichen Lasten gleich zu achten. Es hat daher gemäss Th. I. Tit. 21. §. 87 A. L.-R. der Niessbraucher diese Beiträge zu tragen und dasselbe folgt aus §. 135 in Verbindung mit §. 47 desselben Titels.

Nach Th. II. Tit. 11. §. 778 A. L.-R. gebührt dem Pfarrer der Niessbrauch der Pfarrgüter; es entsteht aber die Frage: ob der allgemeine Grundsatz über die Verpflichtung des Niessbrauchers zur Tragung der Deichkassenbeiträge auch für den Pfarrer gilt? und bei Beantwortung dieser Frage kommt es darauf an:

> ob man den Niessbrauch des Pfarrers in der Weise als eine Species des im Titel 21 abgehandelten Niessbrauchs aufzufassen hat, dass die Regeln dieses Titels soweit gelten, als sie nicht durch die Vorschriften des Tit. 11. Th. II. ausdrücklich abgeändert sind?

oder

> ob der gedachte elfte Titel den Niessbrauch des Pfarrers als ein eigenthümliches Rechtsinstitut hinstellt, so dass die allgemeinen Regeln des einundzwanzigsten Titels nur soweit gelten, als auf dieselben ausdrücklich verwiesen ist (wie in den §§. 799. 823. 831 geschehen), oder doch nur soweit, als sie mit der eigenthümlichen Stellung des Pfarrers nicht in Widerspruch stehen?

Das Revisionsurtheil des Geheimen Ober-Tribunals vom 22. August 1809 (Min.-Bl. d. i. V. 1860 S. 85) hat die Vorschriften des 21. Titels, insbesondere dessen §. 135, auf den Niessbrauch des Pfarrers für anwendbar erklärt; es kommt aber dennoch zu dem Ergebniss, dass nicht der Pfarrer, sondern (mangels ausreichenden Kirchenvermögens) die Eingepfarrten und der Patron die Kosten der Unterhaltung der Dämme der Pfarrländereien zu tragen haben. Diess ist wesentlich daraus hergeleitet, dass der Pfarrer als Inhaber eines auf onerosem Titel beruhenden und ihm als pars salarii angewiesenen Niessbrauchs die Pfarrgebäude nicht zu unterhalten habe, dazu vielmehr (mangels ausreichenden Kirchenvermögens) der Patron und die Eingepfarrten verpflichtet seien, und dass nach Tit. 21. Th. I. §. 135. A. L.-R. von Dämmen dasselbe, was von Gebäuden verordnet ist, gelte.

Diese Entscheidung, welche lange Jahre hindurch die Norm für die provisorischen Anordnungen der Verwaltungsbehörden gebildet hat (vgl. insbesondere die in Kletke, Deichwesen des Preuss. Staats S. 28 abgedruckten Ministerial-Rescripte aus den Jahren 1857—1866), ist indessen in den Entscheidungen des Ober-Tribunals vom 30. November 1860 und 20. April 1863 (Entscheidungen Bd. 45 S. 303; Bd. 49 S. 257) reprobirt. Es wird dort ausgeführt:

> dass aus Th. I. Tit. 21. §. 135 A. L.-R. nicht folge, dass auch bei Entscheidung der Frage, ob die Deichlast vom Patron oder der Pfarre, resp. dem Pfarrer zu tragen sei? die Dämme den Gebäuden gleich stehen; dass vielmehr die Pflichten des Patrons nur aus Th. II. Tit. 11. A. L.-R. hergeleitet werden können. Er habe nicht über die ihm dort auferlegte Pflicht, zur Erhaltung der Pfarr- und Kirchengebäude beizutragen, hinaus die Lasten der Pfarrländereien, welche nicht ihm, sondern der Kirchengesellschaft eigenthümlich zustehen, zu tragen.

Dem hat sich auch der vierte Civilsenat des Reichsgerichts in dem am 13. Mai 1880 in Sachen Tommsen wider Fiskus gesprochenen Erkenntniss angeschlossen.

Aber wenn hiernach auch der Grund nicht gebilligt werden kann. aus welchem das citirte Urtheil von 1809 den Pfarrer für nicht verpflichtet erklärt, die Dämme der Pfarrländereien zu erhalten, so folgt diess doch aus dem anderen Grunde, dass der Niessbrauch des Pfarrers so hervortretende, auf der Stellung des Pfarrers beruhende Eigenthümlichkeiten hat, dass sich darauf die in Th. I. Tit. 21. A. L.-R. auf-

gestellten allgemeinen Grundsätze vom Niessbrauch nicht schlechthin, sondern nur soweit anwenden lassen, als diese Eigenthümlichkeiten nicht entgegenstehen. In einer ganzen Reihe von Punkten hat Th. II. Tit. 11. diesen Eigenthümlichkeiten durch ausdrückliche Gesetzesbestimmungen Rechnung getragen, so in den Bestimmungen über die Benutzung der Wohngebäude (§. 782) und des Pfarrwaldes (§§. 804 ff.), in den Verhältnissen zum Amtsnachfolger (§§. 800 ff. 822 ff.), in der Beendigung des Niessbrauchs (§§. 833 ff.), ganz besonders aber in den Bestimmungen über die Unterhaltung der Pfarrgebäude (§§. 784 ff.). Es sind dort im §. 789 als Regel für die Vertheilung der Pfarrbaulast die Grundsätze von Vertheilung der Kirchenbaulast hingestellt, diese haben aber mit dem Niessbrauch gar nichts zu thun, beruhen vielmehr vielfach auf publicistischen Gründen. Fragt man aber nach dem Grunde, namentlich dieser letzteren erheblichsten Abweichung des Pfarrniessbrauchs vom Niessbrauch überhaupt, so liegt er offenbar darin, dass man den Pfarrer, welchem (wie schon das oben citirte Revisionsurtheil von 1809 hervorhebt) der Niessbrauch auf Grund eines onerosen Titels und als Theil seines Diensteinkommens überwiesen ist, unmöglich mit den sehr weitgehenden Verpflichtungen, welche der gewöhnliche Niessbraucher nach Tit. 21. Th. I. §§. 47 ff. in Ansehung der Gebäude hat, belasten konnte. In dieser wohlbegründeten Erwägung sind ihm in Ansehung der Unterhaltung der Gebäude in Th. II. Tit. 11. §§. 784 bis 787. 798 nur mässige, seinem besonderen Verhältniss zur Gemeinde entsprechende Pflichten auferlegt.

Man darf aber aus solcher ausdrücklichen Regelung des Pfarrniessbrauchs in Bezug auf eine gewisse Anzahl von Gegenständen nicht schliessen, dass der Gesetzgeber die Abweichungen desselben vom Niessbrauch auf diese Gegenstände habe beschränken wollen; man muss vielmehr aus der Bedeutsamkeit dieser Eigenthümlichkeiten den Schluss ziehen, dass jene allgemeinen Vorschriften überall da nicht anwendbar sind, wo sie der Stellung des Pfarrers widersprechen würden, und diess ist bei den Deichlasten anzunehmen, welche oft unberechenbar hoch sind, so dass die Heranziehung des Pfarrers zu denselben der Nothwendigkeit, dem Pfarrer durch die Pfründe ein ständig gesichertes Auskommen zu gewähren, widersprechen würde.

Es lässt aber auch der Umstand, dass es nöthig befunden ist, an mehreren Stellen des Th. II. Tit. 11. (§§. 823. 831) auf Th. I. Tit. 21. ausdrücklich zu verweisen, erkennen, dass der Gesetzgeber die allgemeinen Grundsätze vom Niessbrauch wenigstens nicht schlechthin als Norm des Pfarrniessbrauchs angesehen wissen will. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass im Th. II. Tit. 11. §. 784 die Unterhaltung der Zäune und Gehege, aber nicht die Unterhaltung der Dämme dem Pfarrer auferlegt ist, obwohl doch alle drei Gegenstände in Th. I. Tit. 21. §. 135 völlig gleichgestellt sind. Der Gesetzgeber würde im §. 784 auch die Dämme aufgeführt haben, wenn der Pfarrer die Unterhaltung derselben aus eigenen Mitteln besorgen sollte.

Hat aber hiernach der Kläger, als Pfarrer, nicht die Verpflichtung zur Zahlung der Deichkassenbeiträge, so kann dieselbe nur der Beklagten, als Eigenthümerin der Pfarrländereien und als der zu der Fürsorge für den Unterhalt des Pfarrers Verpflichteten (Th. II. Tit. 11. §. 164 A. L.-R.) obliegen.

Mit vorstehender Ausführung stimmen übrigens auch überein die Erkenntnisse des Ober-Tribunals vom 4. Mai 1860 (Min.-Bl. d. i. V. 1862 S. 112), vom 30. November desselben Jahres (Entscheidungen Bd. 45 S. 296), vom 19. Dezember 1862 (Kletke a. a. O. S. 46) und vom 23. Juni 1873 (Striethorst Archiv Bd. 9 S. 101).

Da hiernach das angefochtene Erkenntniss zu bestätigen war, so

hat die Revidentin nach §. 10. Tit. 23 der Prozessordnung die Kosten der Revisionsinstanz zu tragen.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift.

(L. S.)

Das Reichsgericht, Vierter Civilsenat.
Simson.

Urtheils-Ausfertigung.
214/80.
IV. 1735.

III.

Berufung an den Staat. Suspensio ex informata conscientia.

Erkenntniss des Königlichen Gerichtshofs für kirchliche Angelegenheiten zu Berlin vom 7. Januar 1874 auf Berufung des vormaligen Kaplaneiverwesers Mönnikes zu Lippspringe.

Im Namen des Königs!

Auf die von dem vormaligen Kaplaneiverweser Mönnikes zu Lippspringe eingelegte Berufung an den Staat,

hat der Königliche Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten in seiner Sitzung vom 7. Januar 1874, an welcher Theil genommen haben:

der Präsident Heineccius, als Vorsitzender,
der Ober-Appellationsgerichts-Rath Eggeling,
der Ober-Tribunals-Rath Freiherr v. Diepenbroick-Grüter,
der Geheime Ober-Justiz-Rath und vortragende Rath im Justiz-Ministerium Dr. von Schelling,
die Ober-Tribunals-Räthe Hartmann und Rappold, und
der Oberbürgermeister von Forckenbeck,

für Recht erkannt:

dass die Verfügungen des Bischofs zu Paderborn, beziehungsweise des Bischöflichen General-Vikariats daselbst vom 13. October und 29. November 1870, insoweit sie über den Berufenden die Suspension ab ordine et officio verhängen, zu vernichten, und die Kosten des Verfahrens ausser Ansatz zu lassen.

Von Rechts Wegen.

Gründe:

Der vormalige Kaplaneiverweser Mönnikes zu Lippspringe ist durch die Verfügungen des Bischofs zu Paderborn, beziehungsweise des Bischöflichen General-Vikariats daselbst vom 13. October und 29. November 1870 ab ordine et officio suspendirt worden und hat hierüber in einer an den Gerichtshof unter dem 24. Juli 1873 eingereichten, als »Klage gegen den Bischof Dr. Martin zu Paderborn« bezeichneten Eingabe Beschwerde geführt.

Ueber die Veranlassung und die Art und Weise der gedachten Strafverhängung ergeben die in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Personal-Akten des p. Mönnikes Folgendes:

Derselbe verwaltete seit dem Jahre 1858 die Kaplanei zu Lippspringe und war in dieser Eigenschaft durch eine Dienstinstruktion des General-Vikariats zu Paderborn angewiesen worden, auch einen Theil der pfarramtlichen Funktionen zu übernehmen. Mönnikes unterzog sich zwar dieser Anweisung, remonstrirte aber im Jahre 1870 gegen dieselbe,



da sie mit dem Inhalte der Stiftungsurkunde der Kaplanei im Widerspruch stehe, und erklärte, nachdem er von dem General-Vikariat bedeutet worden war, die Entscheidung des in Rom abwesenden Bischofs abzuwarten, in einer schliesslichen Eingabe vom 5. September 1870, dass er sich vom 25. desselben Monats ab auf den Standpunkt der Nothwehr stellen müsse, falls bis dahin die Entscheidung nicht erfolgt sein würde. In der That liess Mönnikes am 26. September dem Pfarrer Kleine in Lippspringe die schriftliche Erklärung zukommen, dass er die Dienstinstruktion von heute ab als nicht erlassen betrachte und den Pfarrgottesdienst, ausser mit beiderseitiger freier Vereinbarung, nicht mehr, sondern nur die Frühmesse — sein stiftungs- und regelmässiges officium — halten werde. Dem Bischof Dr. Martin war inzwischen, noch bevor ihm diese Erklärung durch Kleine vorgelegt worden war, zu Ohren gekommen, dass Mönnikes durch eine im Laufe des Sommers gehaltene Predigt Anstoss erregt habe, und er hatte die Vernehmung eines Zeugen hierüber veranlasst. Mönnikes wurde nun zu seiner Vernehmung auf den 30. September vor das General-Vikariat geladen und nach Inhalt der von dem geistlichen Rath Biering unter Zuziehung eines Protokollführers aufgenommenen Verhandlung über folgende Punkte gehört:

1. über seine Weigerung an der Abhaltung des Pfarr-Gottesdienstes Theil zu nehmen;
2. über einige in seiner Eingabe vom 5. September gebrauchte Ausdrücke;
3. über die in seiner Vorstellung enthaltenen verletzenden Angriffe gegen verstorbene Mitglieder der geistlichen Behörde und gegen das General-Vikariat;
4. über Mittheilungen, die er anderen Personen über den Inhalt seiner Eingaben gemacht hatte;
5. über die anstössige Predigt.

Hiernächst erliess der Bischof Dr. Martin unter dem 13. October 1870 an den p. Mönnikes die nachstehende Verfügung:

Mein General-Vikariat hat mir Ihre Eingaben vom 6. Juli d. J. und vom 5. v. Mts., sowie das Protokoll vom 30. v. Mts. mit den Akten der Kaplanei und mit Ihren Personal-Akten vorgelegt und um meine Entscheidung über die von Ihnen gestellten Anträge gebeten. Aus diesen Schriftstücken habe ich zu meinem Erstaunen und zu meiner Betrübniss ersehen, dass Sie den von Ihnen früher wiederholt gegebenen Versprechungen wieder ganz und gar untreu geworden sind. Nachdem Sie in den früher gegen Sie geführten Untersuchungen unter dem 12. Januar 1854 um Verzeihung gebeten haben mit dem Zusatze: »Seien Sie überzeugt, dass Sie kein zweites Protokoll mehr, das so widerwärtig wäre, als das erste, über ein Schreiben von mir jemals werden aufzunehmen haben«, und unter dem 19. Januar 1856 zu Protokoll erklärt haben: »Ich erkläre hiermit, dass ich die Stellung, welche ich leider bisher der bischöflichen Stelle gegenüber eingenommen habe gänzlich verlassen und mich in meinen Eingaben so geriren werde, wie es einem gehorsamen katholischen Priester nach den Gesetzen der Kirche und nach dem Geiste der von Jesus Christus selbst angeordneten hierarchischen Ordnung geziemt«, und unter dem 10. Juni 1858: »Ich verspreche mit vollster Aufrichtigkeit, in Zukunft Alles auf's sorgfältigste vermeiden zu wollen, was einen Anlass auch nur zur geringsten Unzufriedenheit mit mir wieder geben könnte«, und zuletzt unter dem 21. August 1858 vor den von mir bestellten Commissarien die priesterliche Pflicht des Gehorsams, der Bescheidenheit und Demuth gegenüber der geistlichen Behörde anerkannt und derselben gemäss hinführo handeln zu wollen versprochen haben, nachdem noch auf Grund dieser Versprechungen wiederholt Nachsicht und Erlass der gegen Sie erkannten Strafen Ihnen zu Theil geworden

ist: erklären Sie jetzt, dass Sie die für die Ihnen zur Verwaltung übertragene Kaplanei erlassene Dienst-Instruktion nicht als zu Recht bestehend und verbindlich anerkennten, und darum die in der Instruktion dem Kaplan zur Pflicht gemachte Abhaltung des Hochamts und der Predigt an einigen Sonntagen nur in so weit vornehmen würden, als es Ihnen beliebte. In den Eingaben, in welchen Sie dieses erklären, führen Sie dann wieder dieselbe heftige, bittere und ehrfurchtslose Sprache, welche Ihre Schreiben in den früher gegen Sie geführten Untersuchungen kennzeichnet, und reden Sie über mein General-Vikariat und über Personen, welche in früheren Jahren Ihre kirchlichen Vorgesetzten waren, und welche Gott schon zu sich berufen hat, in Ausdrücken, welche die höchste Missbilligung verdienen. Zudem kommen in Ihrer Eingabe vom 5. v. Mts. Worte vor, welche geeignet sind, den Zweifel zu wecken, ob Sie mit gläubigem Sinne die dogmatischen Entscheidungen des Vaticanischen Concils annehmen. Die Deutung, welche Sie diesen Worten bei der am 30. v. Mts. stattgehabten Vernehmung gegeben haben, befriedigt um so weniger, als Sie nach Ihrer Erklärung in demselben Termin am 10. Sonntage nach Pfingsten d. J. bei Auslegung des Evangeliums vom Pharisäer und Zöllner die conciliarischen Verhandlungen über das unfehlbare Lehramt in einer Weise zur Sprache gebracht haben, welche geeignet war, dem gläubigen Volke Aergerniss zu geben, und auch gegeben hat. Da der bezeichnete Sonntag auf den 14. August d. J. fiel, so ist auch Ihre in der Vernehmung abgegebene Erklärung, dass Sie nach dem 18. Juli d. J. über die Frage wegen des unfehlbaren Lehramts des Papstes sich in keiner Weise mehr ausgesprochen hätten, der Wahrheit nicht entsprechend.

Da Sie nun erklärt haben, dass Sie mit dem 25. v. Mts. aufhören würden, einige jener kirchlichen Dienste, welche die Dienstinstruktion vom 18. Februar d. J. als eine mit der dortigen Kaplanei verbundene Verpflichtung erklärt, zu verrichten, auch bei dieser Erklärung im Termine am 30. v. Mts. beharrt und so Ihrer kirchlichen Behörde den schuldigen Gehorsam ausdrücklich verweigert haben, da sie in demselben Termine erklärt haben, dass Sie nicht geneigt seien, wegen jener Ausdrücke in Ihren Eingaben, welche Ihnen als harte, die Achtung vor der kirchlichen Behörde und gegen verstorbene Vorgesetzte verletzend bezeichnet sind, sich zu entschuldigen, oder dieselben zurückzunehmen, und da Sie in der am 14. August d. J. gehaltenen Predigt in einer Weise sich ausgesprochen haben, welche zum wenigsten geeignet war, den Gläubigen Aergerniss zu geben und Aergerniss gegeben hat, so sehe ich mich in die Nothwendigkeit versetzt, das Decret vom 5. October 1858, wodurch die Administration der Kaplanei zu Lippspringe Ihnen übertragen ist, zurückzunehmen und Sie dieser Administration, wie hiermit geschieht, zu entheben. Zugleich suspendire ich Sie hierdurch für den Bezirk des Decanats Paderborn, ab ordine et officio, — untersage Ihnen somit die Vornahme irgend eines kirchlichen Dienstes innerhalb dieses Bezirkes«.

Die Suspension des p. Mönnikes ist später durch eine Verfügung des General-Vikariats zu Paderborn vom 29. November 1870 im Auftrage des Bischofs auf den ganzen Umfang der Diöcese Paderborn erweitert worden. Diese Verfügung stützt sich darauf, dass Mönnikes ungeachtet der in einer Verfügung vom 28. October ihm angedrohten Strafe die Räumung der Kaplaneiwohnung hartnäckig verweigert und desshalb die Hülfe des weltlichen Gerichts habe in Anspruch genommen werden müssen.

In seiner gegenwärtigen Beschwerdeschrift führt p. Mönnikes an, er habe gegen seine Suspension, weil sie nicht auf einem formellen Erkenntniss beruht habe, nicht appelliren können, sich daher darauf be-



schränkt, gegen dieselbe als formell ungültig und materiell ungerecht zu protestiren. Nach vergeblichen Versuchen, von dem Bischof wenigstens die Gewährung seiner Existenzmittel zu erlangen, habe er geglaubt, noch den kirchlichen Instanzenzug versuchen zu müssen, und habe desshalb am 4. Juli 1871 bei dem Erzstuhl zu Cöln angefragt, ob er seine Beschwerde (nicht Appellation) gegen die Verfügung seines Bischofs vom 13. October 1870 klagbar beim Erzstuhle anbringen könne. Der Bescheid des Erzbischofs Melchers vom 23. Juli 1871, welcher ihm hierauf zugegangen sei, und welchen er in Abschrift überreicht hat, lautet dahin:

> »Auf das Gesuch vom 4. d. Mts. eröffnen wir Ihnen, dass eine Appellation gegen die bischöfliche Verfügung vom 13. October v. J. schon desshalb für zulässig nicht erachtet werden kann, weil die gesetzliche Frist dafür längst abgelaufen ist.«

Seinen Antrag an den Gerichtshof hat der Beschwerdeführer dahin gerichtet:

1. die über ihn verhängte Suspension für formell ungültig und materiell ungerecht zu erklären;
2. den Bischof oder bischöflichen Stuhl zu Paderborn zu verurtheilen, dass derselbe ihm bis dahin, dass er auf ordnungsmässigem Wege eine kirchliche Anstellung wieder erlangt habe, jährlich und zwar vom Tage seiner Entsetzung 17. October 1870 oder vom Tage der Rechtskraft des Gesetzes vom 12. Mai 1873 ab auf Grund seines bischöflichen Ordinationstitels die zu seinem Unterhalt erforderlichen Existenzmittel gewähre.

Seitens der bischöflichen Behörde ist eine sachliche Gegenerklärung nicht abgegeben worden; dieselbe hat sich auf die schriftliche Bemerkung beschränkt, dass sie die Competenz des Gerichtshofes in dieser rein kirchlichen Angelegenheit nicht anerkenne.

Der Gerichtshof konnte sich mit dem obigen Antrage zu 2, welcher seinem Geschäftskreise durchaus fern liegt, überall nicht befassen. Was dagegen den Antrag zu 1 anlangt, so verfolgt derselbe die Richtung, welche in dem Gesetze vom 12. Mai 1873 dem Rechtsmittel der Berufung an den Staat gegeben ist, so dass es nicht bedenklich ist, die Eingabe des p. Mönnikes, soweit sie diesen Antrag enthält und begründet, als Anmeldungs- und zugleich Rechtfertigungsschrift der Berufung im Sinne der §§. 13, 15 und 16 des Gesetzes aufzufassen.

Dabei erhebt sich aber sofort die Frage nach der zeitlichen Wirksamkeit des Gesetzes vom 12. Mai 1873. Die beiden Strafverfügungen, welche den Gegenstand der Anfechtung bilden, sind unter dem 13. October und 29. November 1870, also längst vor der Geltung jenes Gesetzes erlassen worden. Dieses selbst enthält eine Bestimmung darüber nicht, ob die durch dasselbe eingeführte Berufung an den Staat (§§. 10. 23) auf die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes verhandelten Disciplinarsachen zu erstrecken ist. Diese Frage muss daher nach allgemeinen Grundsätzen entschieden werden.

Wäre jenes Rechtsmittel als eine Erweiterung des kirchlichen Instanzenzuges zu betrachten, so würde es bedenklich sein, dasselbe gegen ältere Entscheidungen zuzulassen. Denn so abweichend auch im Einzelnen die Uebergangsbestimmungen sind, welche bei Erlass neuerer Prozessgesetze von dem Gesetzgeber getroffen worden sind, so stimmen doch diejenigen derselben, welche sich auf Straf- oder Disciplinargesetze beziehen:

§. 184 der Verordnung vom 3. Januar 1849.
Art. XXI. der Verordnung vom 25. Juni 1867 (Ges.-Samml. S. 921).

§. 62 des Gesetzes vom 29. März 1844 (Ges.-Samml. S. 77).
§. 79 des Gesetzes über die Dienstvergehen der Richter vom 7. Mai 1851 (Ges.-Samml. S. 218).
§. 99 des Gesetzes über die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten vom 21. Juli 1852 (Ges.-Samml. S. 465)

bis auf eine in dem letzteren Gesetze sich zeigende Abweichung darin überein:

dass die Anwendung des neuen Gesetzes jedenfalls dann ausgeschlossen ist, wenn vor dessen Inkrafttreten bereits ein Urtheil erster Instanz ergangen war.

Allein das Verhältniss des Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten zu den kirchlichen Disciplinarbehörden ist von der Art, dass die analoge Anwendung jener Uebergangsbestimmungen nicht zutreffend erscheint. Der Gerichtshof bildet keine in das kirchliche Disciplinarverfahren eingefügte Instanz, er ist vielmehr ein Organ für die Ausübung der im Artikel 18 der Verfassungsurkunde in der Fassung des Gesetzes vom 5. April 1873 vorbehaltenen staatlichen Befugnisse. Das Gesetz vom 12. Mai 1873 enthält die Vorschriften für das Verfahren des Gerichtshofes, aber keine Prozessordnung für die kirchlichen Disciplinarbehörden. Das kirchliche Disciplinar-Strafverfahren ist vielmehr bis auf die aus den §§. 1 und 2 des Gesetzes sich ergebenden Beschränkungen durchaus unberührt geblieben, und es findet daher zwischen diesem Verfahren und dem Verfahren des Gerichtshofes keinenfalls eine so enge, organische Verknüpfung statt, wie sie zwischen den mehreren Instanzen einer und derselben Gerichtsbarkeit besteht. Daher kann die zeitliche Schranke, welche der Gesetzgeber in den oben erwähnten Fällen bei dem Erlasse neuer, umfassender Prozessgesetze wegen der Wechselbeziehung zwischen den einzelnen Theilen des Prozesses nöthig gefunden hat, auf das vorliegende Sachverhältniss nicht übertragen werden. Es ist vielmehr bei dem allgemeinen Grundsatze stehen zu bleiben, dass prozessualische Vorschriften, wenn der Gesetzgeber ein Anderes nicht bestimmt hat, sofort mit ihrer Gesetzeskraft ihre volle Wirksamkeit entfalten und ihre Anwendung insbesondere dadurch nicht ausgeschlossen wird, dass die in dem Verfahren zu erörternden Thatsachen einer älteren Zeit angehören.

Kabinets-Ordre vom 11. October 1839 (Ges.-Samml. S. 329).
Erkenntniss des Königlichen Ober-Tribunals (V. Senat) vom 4. November 1862. (Striethorst, Arch. Bd. 47. S. 133).
Bornemann, Erörterungen auf dem Gebiete des Preussischen Rechts. S. 62 ff.
Hoffmann in Gruchot's Archiv Bd. XI. S. 429 ff.

Die vorliegende Berufung kann daher nicht schon desshalb für unstatthaft erachtet werden, weil die angefochtenen Verfügungen vor Erlass des Gesetzes vom 12. Mai 1873 ergangen sind. Würde freilich diesen Verfügungen die Wirkung rechtskräftiger Entscheidungen zuzuerkennen sein, so hätte diese durch kein späteres Gesetz wieder beseitigt werden können. Ob indessen diese Voraussetzung zutrifft, wird sich weiter unten bei der Beurtheilung in der Sache selbst ergeben.

Dies vorausgeschickt, handelt es sich vorerst darum, ob die Förmlichkeiten der Berufung beobachtet worden sind, und zwar

1. ob die vierwöchentliche Anmeldungsfrist (§. 13. Abs. 2 des Gesetzes) gewahrt ist?

Da dem p. Mönnikes die Möglichkeit der Berufung an den Staat erst durch das Gesetz vom 12. Mai 1873 eröffnet worden ist, so konnte die Frist zur Anmeldung des Rechtsmittels nicht vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zu laufen beginnen. Erkennt man Dies aber an, so führt die Consequenz noch einen Schritt weiter. So lange die Einsetzung des

Gerichtshofes für die kirchlichen Angelegenheiten nicht stattgefunden hatte, war Mönnikes nicht im Stande, denselben anzutreten (vergl. §. 16 vorletzten Absatz des Gesetzes vom 11. Mai 1873). Ein durch die Post an den Gerichtshof abgesendetes Schreiben würde als unbestellbar an Mönnikes zurückgekommen sein. Erst durch die in dem Reichs- und Staatsanzeiger vom 26. Juni 1873 bekannt gemachte Allerhöchste Ernennung des Präsidenten des Gerichtshofes wurde die Bestellbarkeit von Eingaben an denselben begründet. Wird nun aber die Frist erst von diesem Zeitpunkte an berechnet, so ist die am 24. Juli desselben Jahres eingegangene Berufungsanmeldung rechtzeitig erfolgt, und zwar selbst dann, wenn man den 27. Juni, an welchem die betreffende Nummer des Reichs- und Staatsanzeigers frühestens nach Lippspringe gelangt ist, als ersten Tag der Frist schon mitzählt,

2. Die Zulassung der Berufung hängt weiter gemäss der Bestimmung im §. 12. Abs. 1 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 davon ab:

> ob dem Berufenden gegen seine Suspension Rechtsmittel an die vorgesetzte kirchliche Instanz zugestanden und event. ob er diese ohne Erfolg geltend gemacht hat?

Er hat, wie er selbst anerkennt, gegen die ihm unterm 17. October insinuirte bischöfliche Verfügung vom 13. desselben Monats eine Beschwerde bei dem erzbischöflichen Stuhl zu Cöln erst unter dem 4. Juli 1871, also zu einer Zeit angemeldet, wo die für Appellationen vorgeschriebene 10tägige Einlegungsfrist (Nov. 23. cap. 1) längst verstrichen war. Es ist ihm hierauf — wie schon erwähnt — vom Erzbischof eröffnet worden, dass eine Appellation gegen die bischöfliche Verfügung schon desshab für zulässig nicht erachtet werden könne, weil die gesetzliche Frist dafür längst abgelaufen sei. Der Erzbischof lässt somit die Frage dahingestellt, ob die Appellation innerhalb der Frist statthaft gewesen sein würde. Der Berufende macht seinerseits geltend, dass er gegen die bischöfliche Verfügung nicht habe appelliren können, weil sie kein förmliches Erkenntniss gewesen sei.

Dieser letzteren Ansicht muss beigetreten werden. Nach kanonischem Rechte kann die Suspension der Kleriker regelmässig nur in Folge einer gehörig geführten Untersuchung und auf Grund eines förmlichen Richterspruches erfolgen.

> Kober, die Suspension der Kirchendiener, Tübingen 1862, S. 61.

Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Falle nicht erfüllt worden. Zwar würde der von dem Berufungskläger betonte summarische Character des stattgehabten Untersuchungsverfahrens demselben nicht mit Nothwendigkeit die Bedeutung eines gerichtlichen entziehen, da bei dem Anklageverfahren auf Grund der Notorietät es einer förmlichen Anklageschrift und Beweisführung nicht bedarf.

> München, kanon. Gerichtsverfahren, Köln 1865. Bd. I. S. 446—449, 505.

Als entscheidend ist aber zu betrachten, dass ein Spruch des Offizialates zu Paderborn, als der zur Ausübung der bischöflichen Gerichtsbarkeit eingesetzten Behörde,

> Gerlach, Paderborner Diöcesanrecht, Aufl. 2. Paderborn 1864. S. 4 ff.
>
> Derselbe, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechtes, 2. Aufl., Paderborn 1872. S. 347

nicht vorliegt, die beiden in Rede stehenden Verfügungen vielmehr theils von dem Bischofe selbst, theils von seinem General-Vikariat — dem Organ für die Verwaltungsgeschäfte der Diöcese — erlassen worden sind.

Woher die bischöfliche Behörde die Befugniss zu diesem lediglich

administrativen Vorgehen entnommen hat, ist aus ihren Akten nicht ersichtlich. Das kanonische Recht gesteht allerdings zufolge einer Bestimmung des Tridentinums (Sess. 14. cap. 1 de reform.) dem Diöcesan-Bischof die Befugniss zu, bei geheimen Vergehen eines Klerikers die Suspension desselben vom Ordo und vom Amte ohne alle gerichtliche Procedur auf Grund der aussergerichtlich gewonnenen gewissenhaften Ueberzeugung der Schuld zu verhängen. Von einem geheimen Vergehen konnte aber im vorliegenden Fall nicht die Rede sein, da die dem p. Mönnikes zum Vorwurf gemachten Thatsachen theils aktenmässig, theils im Wesentlichen zugestanden waren, und jedenfalls ihrer gerichtlichen Feststellnng kein Hinderniss im Wege stand. Für die hier vorliegende Frage ist es übrigens ohne Einfluss, ob die bischöfliche Behörde sich zu ihrem Vorgehen ohne allen Rechtsgrund oder auf Grund einer — nicht ohne Vorgang dastehenden — missbräuchlichen Ausdehnung jenes kanonischen Rechtssatzes entschlossen hat. Entscheidend in beiden Fällen ist, dass eine Appellation nur gegen richterliche Urtheile, nicht aber gegen Verfügungen im Verwaltungswege, denkbar ist. Insbesondere steht nach kanonischem Rechte fest, dass gegen die ex informata conscientia verhängte Suspension die Appellation nicht stattfindet. Es hat dies die zur Ueberwachung der Befolgung des Tridentinums eingesetzte Kongregation, welcher von Sixtus V. die Ermächtigung zu authentischen Deklarationen der Disciplinar-Vorschriften ertheilt ist, in nachstehender bei Benedictus XIV. de synodo dioecesana lib. XII. cap. 8. Nr. 5. mitgetheilten Resolution anerkannt:

> Episcopus Sagonensis ex facultate sibi attributa, decreto concilii cap. 1. Sess. XIV. ex causis sibi notis suspendit parochum ab exercitio Curae, sed ille appellavit et praecepto episcopi contempto celebravit et Curam exercuit. Quaeritur, an a dicta suspensione detur appellatio, ita ut parochus, non obstante appellatione interposita, per exercitium Curae effectus fuerit irregularis. Sacra Congregatio Concilii censuit, ab hujusmodi suspensione non dari appellationem et parochum, qui sacramenta ut supra ministravit, contraxisse irregularitatem,

und es wird dies auch von neueren Kanonisten nicht bezweifelt,

> Walter, Lehrb. des Kirchenrechts, 14. Aufl., Bonn 1871. S. 451.
> Kober, a. a. O. S. 74.

Eine von dem letzteren Schriftsteller mitgetheilte, an den Nuntius zu Venedig erlassene Instruktion der nämlichen Kongregation, welche diesen Grundsatz gleichfalls anerkennt, erklärt allerdings den Rekurs an den Päpstlichen Stuhl wegen Missbrauchs der bischöflichen Gewalt gegen derartige Verfügungen für zulässig. Es konnte jedoch dem Berufenden die vorgängige Betretung dieses ausserordentlichen Weges nicht angemuthet werden. Der §. 12 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 erheischt nach seinem deutlichen Wortsinn nur die Erschöpfung der im geordneten kirchlichen Instanzenzuge etwa zulässigen Rechtsmittel. Ein so geartetes Rechtsmittel steht dem p. Mönnikes innerhalb der Kirche, wie nachgewiesen, nicht zu, und es liegt somit seiner Berufung an den Staat ein Hinderniss nicht im Wege.

Diese Berufung musste aber auch

3. für materiell begründet erachtet werden. Die verhängte Disciplinarstrafe der Suspension ab ordine et officio fällt nach §. 2. Abs. 2. des Gesetzes zom 12. Mai 1873 unter den Begriff der Entfernung aus dem kirchlichen Amte. Ein Verfahren vor dem geistlichen Gericht hat aber nicht stattgefunden, und es ist somit der Vorschrift des Gesetzes, dass ein geordnetes prozessualisches Verfahren vorausgehen müsse, nicht genügt worden.



Aber auch wenn man von dieser Vorschrift ganz absieht und lediglich die gesetzlichen Bestimmungen in Betracht zieht, welche zur Zeit des von der bischöflichen Behörde eingeleiteten Verfahrens in Geltung gewesen sind, kann die ausgesprochene Strafe nicht aufrecht erhalten werden.

Der §. 125. Tit. 11. Th. II. des Allgem. Land-Rechts beschränkt die dem Bischof gegen die untergeordneten Geistlichen gestatteten Zuchtmittel auf geistliche Bussübungen, auf kleine, den Betrag von 20 Thlr. nicht übersteigende Geldbussen und Gefängnissstrafen von nicht mehr als 4 Wochen. Die Amtsenthebung ist also als Zuchtmittel nicht zugelassen. Vielmehr sollen gemäss §. 126 ebendaselbst grobe Vergehen, deren sich katholische Geistliche in ihrer Amtsführung schuldig machen, nach dem Erkenntnisse des geistlichen Gerichts bestraft werden. Vergleicht man damit den §. 103 desselben Titels, wonach grobe Vergehungen gegen die Kirchenordnungen und die darin vorgeschriebenen geistlichen Amtspflichten die Entsetzung eines Geistlichen begründen, und zieht man weiter die besonderen in Betreff der Amtsentsetzung der Pfarrer getroffenen Bestimmungen (§§. 530—538 ebendas.) in Betracht, welchen zufolge einem angeschuldigten katholischen Pfarrer von dem Bischofe zwar nach dem Befunde der geführten Untersuchung die Entsetzung angedeutet werden kann, der Angeschuldigte aber hiergegen auf die Entscheidung des geistlichen Gerichts provoziren kann, so ergiebt sich als Grundsatz des Landrechts:

> dass der Bischof nicht befugt ist, die Amtsenthebung eines Geistlichen mit Ausschliessung des geistlichen Gerichts endgültig zu verhängen.

Damit ist die suspensio ex informata conscientia episcopi als beseitigt zu erachten. Denn das Kirchenrecht des Allgemeinen Landrechts ist gemäss den Publikations-Patenten zu demselben an die Stelle des gemeinen Kirchenrechts getreten und es kann daher jedenfalls darüber kein Zweifel bestehen, dass die den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts entgegenstehenden Vorschriften des kanonischen Rechts durch das erstere ausser Kraft gesetzt worden sind.

Die angefochtenen Verfügungen überschreiten daher, insoweit sie die Suspension des Berufenden ab ordine et officio aussprechen, die landesgesetzlichen Grenzen der bischöflichen Administrativ-Gewalt. Sie waren wegen dieses Eingriffs in die den geistlichen Gerichten vorbehaltene Jurisdiction der Rechtskraft überhaupt nicht empfänglich, und unterliegen insoweit wegen Verletzung der Gesetze des Staates nach §. 11 Nr. 1 und 21 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 der Vernichtung. Die Entscheidung über den Kostenpunkt ist in Gemässheit des §. 37 a. a. O. erfolgt.

Ausgefertigt unter Siegel und Unterschrift des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten.

Berlin, den 7. Januar 1874.

Heineccius.

IV.

Berufung an den Staat. Agitatorisches Verhalten von Geistlichen gegen kirchenregimentliche Maassnahmen bildet ein Disciplinarvergehen.

Erkenntniss des Königlichen Gerichtshofs für kirchliche Angelegenheiten zu Berlin vom 1. März 1876 auf Berufung des Superintendenten Meinhold zu Cammin.

Im Namen des Königs!

In der Berufungssache des Superintendenten Karl Heinrich Joachim Meinhold zu Cammin,

hat der Königliche Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten in der Sitzung vom 1. März 1876, an welcher Theil genommen haben:

der Präsident, Wirkliche Geheime Ober-Justizrath Heineccius,
der Ober-Tribunalsrath Freiherr von Diepenbroick-Grüter,
der Präsident Dr. von Schelling,
der Ober-Tribunalsrath Hartmann,
der Ober-Tribunalsrath Rappold,
der Präses der Rheinischen Provinzial-Synode Dr. Nieden,
der Appellationsgerichtsrath a. D. Geheime Justizrath Bürgers,

für Recht erkannt:

dass die gegen das Resolut des Evangelischen Oberkirchenraths vom 3. Juli 1875 erhobene Berufung zu verwerfen und die Kosten des Verfahrens ausser Ansatz zu lassen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Der seit dem Jahre 1852 als Pastor primarius zu Cammin und seit 1855 als Superintendent der Camminer Synode fungirende Karl Heinrich Joachim Meinhold ist vom Königlichen Konsistorium zu Stettin zur Disciplinar-Untersuchung gezogen und durch Resolut vom 10. März 1875 wegen Verletzung der durch das Superintendentur-Amt ihm auferlegten Pflichten aus dem Amte eines Superintendenten der Camminer Synode entlassen und ist dieses Resolut am 3. Juli 1875 vom Evangelischen Oberkirchenrath bestätigt worden.

Die bestätigende Entscheidung wird gegründet auf das von dem Angeschuldigten gegenüber dem publizirten Erlasse des Evangelischen Oberkirchenraths vom 21. September 1874, betreffend kirchliche Trauungen, beobachtete Verhalten.

Nach der thatsächlichen Feststellung des angefochtenen Resoluts hat sich Angeschuldigter am 6. und 7. October 1874 an einer zu Gnadau abgehaltenen öffentlichen Pastoral-Konferenz, für welche als Gegenstände der Verhandlung die allgemeine Kirchenpolitik und die Lage der Trauung nach dem Erlass des Evangelischen Oberkirchenraths vom 21. September 1874 aufgestellt waren, betheiligt. Der Verlauf dieser Versammlung führte zu lebhaften Beschwerden gegen die kirchenregimentlichen Maassnahmen und zu folgender vom Angeschuldigten und von 63 Theilnehmern unterzeichneten Erklärung: »die Unterzeichneten erklären hiermit durch Namensunterschrift, dass sie sich nach wie vor in ihrem Gewissen gehindert sehen, Personen, welche aus schriftwidrigen Gründen die Trennung ihrer ersten Ehe erlangt haben, und darnach durch Civilakt eine neue Ehe eingegangen sind, kirchlich zu trauen.«

Diese Erklärung wendet sich namentlich gegen §. 9 des erwähnten Erlasses des Evangelischen Oberkirchenraths, in welchem es heisst: „Die Kirche steht« Angesichts des Gesetzes vom 9. März 1874 »bei der Frage,

ob sie einem Geschiedenen die Wiedertrauung gewähren kann oder nicht, immer der Thatsache gegenüber, dass derselbe seine anderweite Ehe in rechtsverbindlicher Weise bereits geschlossen hat. Die Wiederanknüpfung des aufgelösten Bandes ist durch die Schliessung der neuen Ehe unmöglich geworden und kann fortan durch die Versagung der Trauung niemals bezweckt oder erreicht werden. Auch wo daher die Scheidung der früheren Ehe eines schriftmässigen Grundes entbehrt hat, kann dieser Mangel fernerhin nicht für sich allein, sondern nur als ein Moment bei der kirchendisciplinarischen Erwägung in Betracht kommen, ob aus dem gesammten Verhalten des Betreffenden gegenüber den göttlichen Geboten über das eheliche Verhältniss eine solche Missachtung derselben hervorgeht, welche die Spendung der kirchlichen Trauung zu einer Entwürdigung des Heiligen machen würde. Dabei ist in solchen, wie in allen anderen Fällen, wo die Versagung der Trauung aus kirchendisciplinarischen Gründen in Frage steht, wohl zu beachten, dass das fortan freie, auf keiner Nöthigung des bürgerlichen Gesetzes beruhende Verlangen nach der religiösen Weihe der geschlossenen Ehe die Annahme einer Gesinnungsänderung der früheren Verschuldung gegenüber zu unterstützen geeignet ist.«

Ausserdem bestimmt der §. 8. ebendaselbst, dass die kirchliche Trauung einer unter Christen rechtsgültig abgeschlossenen Ehe, nicht anders als in dem durch die Kirchen-Gemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 §. 14. Nr. 1. Abs. 2. geordneten Verfahren versagt werden darf.

Die mitgetheilte thatsächliche Feststellung ist von Seiten des Angeschuldigten unangefochten geblieben, d. i. er bekämpft sie nicht in faktischer sondern nur in rechtlicher Beziehung und in Ansehung der daraus gezogenen Konsequenzen.

Er richtet gegen die beschwerende Entscheidung zunächst einen prozessualischen Angriff und gründet denselben darauf, dass nach der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 §. 68. Nr. 6. »das Konsistorium auch in anderen durch ihre Wichtigkeit dazu geeigneten Angelegenheiten den Synodal-Vorstand zuziehen kann«, was in seiner Angelegenheit nicht geschehen sei. Allein vorstehende Bestimmung legt dem Konsistorium, wie der Beschuldigte selbst zugiebt, nicht die Verpflichtung auf, sondern giebt ihm nur die Befugniss, den Synodal-Vorstand hinzuzuziehen. Wenn dann aber diese Verpflichtung daraus sich ergeben soll, dass gemäss der erwähnten Nr. 6. »die Theilnahme des Synodal-Vorstandes an wichtigen Geschäften in allen Fällen eintreten müsse, in welchen gegen einen Geistlichen wegen Irrlehre die Untersuchung eingeleitet, oder eine Entscheidung gefällt werden soll«, so waltet hierbei der Irrthum ob, dass der Angeschuldigte nicht wegen einer Irrlehre in seiner lehramtlichen Thätigkeit angeklagt, sondern wegen Verletzung der durch das Superintendentur-Amt ihm auferlegten Pflichten aus dem Amte eines Superintendenten der Camminer Synode entlassen ist; nur in der Beurtheilung seines Verhaltens sind ihm irrige Ansichten betreffend die Auslegung eines biblischen Wortes beigemessen worden. Es sind demnach in keiner Weise nothwendige Formalien bei dem Verfahren gegen den Angeschuldigten versäumt worden; es ist vielmehr der Entscheidung ein geordnetes prozessualisches Verfahren im Sinne der §§. 2 und 10. 2 des Gesetzes vom 12. Mai 1873, in welchem der Beschuldigte gehört worden, vorausgegangen.

In der Sache selbst behauptet die Berufungsschrift, es sei in den oben mitgetheilten kirchengesetzlichen und reglementarischen Be-



stimmungen keine positive Vorschrift, sondern »nur eine Meinungs-Aeusserung, höchstens ein Rath« zu erblicken; namentlich leide der zitirte §. 14 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung an einer solchen Dunkelheit, dass ein Missverstehen desselben auf einen blossen nicht in's Gewicht fallenden Irrthum zurückgeführt werden müsse.« — Der Einwand erscheint indessen völlig unbegründet Angesichts der deutlichen Vorschrift, nach welcher die Wiedertrauung Geschiedener nicht wegen des alleinigen Umstandes, dass die Scheidung aus nicht schriftmässigen Gründen erfolgt ist, sondern nur bei Konkurrenz anderweitiger Umstände abgelehnt werden darf, aus denen eine solche Missachtung der göttlichen Gebote über das eheliche Verhältniss zu entnehmen, welche die Spendung der kirchlichen Trauung zu einer Entwürdigung des Heiligen machen würde. Die von Meinhold und 63 andern Geistlichen unterschriebene Erklärung stellt sich nun in offenem Widerspruch mit dem Obigen auf den prinzipiellen Standpunkt, dass eine Trauung der gedachten Art niemals zulässig sei und deshalb von den Unterzeichnern niemals werde vorgenommen werden.

Als durchaus zutreffend erscheint die Würdigung, welche der Bedeutung des öffentlichen Zusammentretens einer grossen Anzahl Geistlicher Zwecks gemeinsamen Ankämpfens gegen Anordnungen der Obrigkeit in der angegriffenen Entscheidung zu Theil geworden ist. Mit Recht wird den angedeuteten Bestrebungen bei Berücksichtigung des damaligen Zeitpunktes, wo das Staatsgesetz vom 9. März 1874 erst seit Einer Woche in Wirksamkeit getreten war, und der durch dasselbe hervorgerufenen Aufregung ein agitatorischer Charakter beigemessen, und hierin eine dem Beschuldigten, welcher vermöge seines Ephoralamtes zur Förderung der Intentionen seiner kirchlichen Obern besonders verpflichtet war, zur Last zu legende schwere Verletzung gefunden. Keinenfalls kann von einer gegen die klare thatsächliche Lage der Sache oder gegen allgemeine Rechtsgrundsätze getroffenen Entscheidung die Rede sein (Gesetz vom 12. Mai 1873, §. 11. Nr. 1).

Dies gilt insbesondere dem Einwand gegenüber, dass die Erlasse der kirchlicheu Behörden an Gottes Wort, an dem Bekenntniss der Kirche und an dem historischen Recht derselben zu messen seien, womit sie im Widerspruch ständen. — Dieser Einwand scheitert an der den kirchlichen Obern zustehenden Autorität, welche der Beschuldigte, dafern er sein Amt ferner verwalten wollte, anzuerkennen hat, wogegen er keinenfalls in der gekennzeichneten agitatorischen Weise sich auflehnen durfte.

Ganz verfehlt ist sein Vorwurf, dass bei der gegen ihn ergangenen Entscheidung seine frühere Führung berücksichtigt worden, obgleich durch die Allerhöchste Begnadigungsordre vom 18. April 1874 Alles abgethan sei, dessen er sich nach Inhalt des Oberkirchenräthlichen Resoluts vom 21. Mai 1870 etwa schuldig gemacht habe. — Es ist nämlich einerseits die Berücksichtigung des Gesammtverhaltens eines Beschuldigten, wie aus der Analogie des §. 17 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Gesetzsammlung 1852, Seite 465) hervorgeht, jederzeit gerechtfertigt, andererseits geht aus der erwähnten Allerhöchsten Ordre hervor, dass in dem Vertrauen, dass p. Meinhold der ihm als Glied des Kirchenregiments obliegenden Pflicht der Botmässigkeit gebührend nachkommen werde, von seiner Enthebung von dem Amte eines Superintendenten der Camminer Synode Abstand genommen worden ist, dass also bei einer fernerweiten Untersuchung gegen Meinhold der Rückgriff auf sein früheres Verhalten keineswegs ausgeschlossen sein solle.

Auch die Trennung, welche derselbe hinsichtlich seines Amtes als Pastor und seines Amtes als Superintendent zur Geltung bringen will, erweist sich als gänzlich unstatthaft, um ein Vertheidigungs-Moment

daraus abzuleiten. Die Pflicht des angemessenen Betragens ist in beiden Beziehungen eine und dieselbe, da ein Pastor, welcher mit der Funktion eines Superintendenten betraut ist, eine solche agitatorische Thätigkeit, wie sie dem Berufenden zur Last gelegt wird, nicht ausüben kann, ohne dadurch die Stellung als Superintendent und die ihm aus dieser Stellung erwachsenden Pflichten zu verletzen.

Der Beschuldigte kann sich schliesslich nicht auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30. Januar 1846 berufen, weil dieselbe durch die Kabinets-Ordre vom 21. September 1874, durch welche der Erlass des Evangelischen Oberkirchenraths von demselben Tage genehmigt wird, was überdies aus dem Erlasse selbst hervorgeht, ausser Kraft gesetzt worden ist; übrigens auch ein allenfallsiger Irrthum über die fortdauernde Geltung der Allerhöchsten Ordre vom 30. Januar 1846 sein agitatorisches Auftreten gegen den Evangelischen Oberkirchenrath nicht entschuldigen würde.

Demnach fehlt es an allen und jeden Voraussetzungen, unter welchen der Königliche Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten zu einer Aenderung der angefochtenen Entscheidung berechtigt wäre, zumal die in der letztern bestimmte Strafe der Entfernung aus dem Amte gegen keine gesetzliche Vorschrift verstösst, und die Beschwerde des Berufenden darüber, dass er zu strenge bestraft sei, sich der Beurtheilung des Gerichtshofes entzieht.

Die Kosten des Verfahrens anlangend (§. 37 des Gesetzes vom 12. Mai 1873), so ist es für angemessen erachtet worden, dieselben ausser Ansatz zu lassen.

Ausgefertigt unter Siegel und Unterschrift des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten.

Berlin, den 1. März 1876.

Heineccius.

V.

Berufung an den Staat. Zulässigkeit der Cumulation von Verweis und Geldstrafe bei Handhabung der Disciplin über die Geistlichen.

Erkenntniss des Königlichen Gerichtshofs für kirchliche Angelegenheiten zu Berlin vom 23. Oktober 1880 auf Berufung des Predigers Nessler zu Berlin.

Im Namen des Königs!

Auf die von dem Prediger an der französischen Kirche zu Berlin, Carl Wilhelm Nessler daselbst, an den Staat erhobene Berufung hat der Königliche Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten in seiner Sitzung vom 23. October 1880, an welcher Theil genommen haben:

der Präsident, Geheime Ober-Justizrath Eggeling,
der Geheime Ober-Justizrath, Freiherr von Diepenbroick-Grueter,
der Oberbürgermeister Dr. von Forckenbeck,
der Geheime Justizrath, Prof. Dr. Dove,
der Superintendent Nitzsch,
der Geheime Ober-Justizrath Hinrichs,
der Oberlandesgerichtsrath von Rosenberg,

für Recht erkannt:

dass die Berufung gegen den Beschluss des Evangelischen Ober-

Kirchenraths vom 27. April 1880 zu verwerfen, die Kosten des Verfahrens ausser Ansatz zu lassen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Der Berufende, welcher am 26. September 1830 im Elsass geboren ist, dort seine Ausbildung erhalten und seit 1856 als Prediger fungirt hat, ist seit 1873 als Prediger an der Französischen Kirche in Berlin angestellt. In dieser Eigenschaft ist durch Beschluss des Konsistoriums der Provinz Brandenburg vom 7. November 1879 wegen groben Verstosses gegen seine Amtspflichten ein Verweis und eine Geldstrafe von 200 Reichsmark gegen ihn verhängt. Der Verweis soll in einer Sitzung des Konsistoriums ertheilt werden, in welcher der Berufende in Amtstracht erscheinen soll.

Dieser Beschluss, welcher in Gemässheit des §. 7 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 auch dem Oberpräsidenten mitgetheilt ist, ist auf Beschwerde des Berufenden durch Verfügung des Evangelischen Oberkirchenraths vom 27. April 1880 aufrecht erhalten.

Gegen diese Entscheidung ist am 15./18. Mai cr. — also innerhalb der gesetzlichen Frist des §. 13 des gedachten Gesetzes — Berufung an den Staat eingelegt, dieselbe auch innerhalb der bewilligten Frist gerechtfertigt worden.

Der Sachverhalt ergiebt sich aus dem in seinen thatsächlichen Annahmen nicht angefochtenen Beschlusse des Konsistoriums vom 7. November 1879, welcher dahin lautet:

> »Der durch Disziplinarerkenntniss seines Amtes entsetzte frühere Pfarrer der Parochie Nickern, Dr. Kalthoff wendete sich, nachdem er einige Zeit vorher Ihnen erklärt hatte, er müsse sich nun auch nur civiliter trauen lassen, an Sie mit der Bitte, ihn mit seiner Braut, der Tochter des Rittergutsbesitzers Schulz zu Nickern, zu trauen, dabei aber abzusehen vom Aufgebot, vom Dimissoriale des Pfarrverwesers der Parochie Nickern, in deren Bezirk die Braut ihren Wohnsitz hatte, vom Talar und von den agendarischen Normen, ihn nur einzusegnen als einen freien Christen, eine religiöse Ansprache zu halten und den Segen auszusprechen.
>
> Sie haben versprochen, diese Bitte zu erfüllen und haben demnach nach geschehener bürgerlicher Eheschliessung zwischen dem p. Kalthoff und seiner genannten Braut, ohne mit einem Talar bekleidet zu sein, im Hause des p. Schulz an das Paar eine Ansprache gehalten, deren leitende Gedanken die Schriftworte Galat. VI. 9 und Coloss. III. 14 waren, ohne dass dieselben als Thema hingestellt worden wären. Dann haben Sie das Paar gefragt: »Seid Ihr gesonnen, eine christliche Ehe zu führen?« und nach Bejahung der Frage, die Hände auf die des Paares legend, die Worte gesprochen: »So erflehe ich denn über Euren Ehebund den Segen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen! Was Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden!« worauf Sie das Vaterunser und den alttestamentlichen Segen folgen liessen.
>
> Diese Ihre festgestellte Handlungsweise müssen wir als eine schwere Verletzung Ihrer Amtspflichten in gänzlicher Verkennung Ihres geistlichen Berufs betrachten.
>
> Da der Vorgang, welcher sich am 20. Mai d. J. im Hause des p. Schulz bei der Hochzeit des Dr. Kalthoff zutrug, wie Sie ausdrücklich erklärt haben, nicht bestimmt war, eine Trauung zu sein, so sollte er lediglich zur Feier der bürger-

lichen Eheschliessung eines Paares dienen, welches die Trauung der Kirche verschmähte. Unter diesen Umständen war für Sie überhaupt jede persönliche Theilnahme an der Hochzeit ungehörig, da Sie als Geistlicher verpflichtet sind, überall für die Aufrechterhaltung der kirchlichen Ordnungen einzutreten und insbesondere bei der Eheschliessung auf die Vollziehung der Trauung zu dringen. Dass Sie nun aber bei jener willkürlich zurechtgemachten Feier, welche den Schein einer Trauung vorstellen sollte, deshalb aber als eine Entstellung und Verhöhnung einer geistlichen Amtshandlung angesehen werden muss, Ihre thätige Mitwirkung dargeboten haben, dass Sie dabei ohne Talar, und doch gleichsam wie der Geistliche mit Zugrundelegung von Stellen der heiligen Schrift eine religiöse Ansprache hielten, an das Brautpaar die Traufragen richteten und ihren Ehebund mit Hinzufügung der Schriftworte einsegneten und dann das Vaterunser und den Segen folgen liessen und auf solche Weise dem Akt nicht bloss einen religiösen Charakter verliehen haben, sondern auch einen geistlichen und kirchlichen, erscheint als ein so grober Verstoss gegen Ihre Amtspflichten und eine so schwere Verirrung, dass es zweifelhaft erscheinen muss, ob Sie überhaupt im Stande sind, die Pflichten und Aufgaben des geistlichen Amtes in ihrem Ernst und ganzen Umfang zu erfassen und gewissenhaft zu erfüllen.

Nicht weniger gereicht es zur Erhöhung der Strafbarkeit Ihres Thuns, dass der p. Kalthoff vor dem fraglichen Vorgange durchaus nicht den Beweis geführt, ja nicht einmal behauptet hatte, dass ihm die Trauung, insbesondere die Trauung im Hause seines Schwiegervaters unmöglich gemacht oder nur erschwert worden sei. Sie sind demnach mit Ihrer Handlungsweise nur den gegen die Ordnungen und den Bestand der Landeskirche gerichteten Bestrebungen des Dr. Kalthoff hülfreich entgegen gekommen und haben kein Bedenken getragen, dieselben durch Ihren Dienst zu unterstützen.

Bei der Schwere Ihres Vergehens, dem dadurch gegebenen Aergerniss in der Kirche und dem gefährlichen Beispiel in der Durchbrechung der kirchlichen Ordnungen — haben wir es für geboten erachtet, Sie mit der Eingangs angegebenen Strafe zu belegen.«

Hiergegen suchte die eingelegte Beschwerde auszuführen, dass es sich nur um eine Fürbitte für ein befreundetes Paar, einen religiösen Akt ohne amtlichen Charakter gehandelt habe, zu dem sich der Berufende guten Glaubens habe bereit finden lassen, wie er dies ohne jede Beanstandung öffentlich in zahlreichen Fällen bei Hochzeiten und Begräbnissen von Wiedertäufern im Elsass gethan habe, um das Band der Religion auch da zu pflegen, wo die Beziehung zur Kirche gelöst sei.

Die den angefochtenen Beschluss aufrecht erhaltende Verfügung des Evangelischen Oberkirchenraths ist dahin motivirt:

»Obgleich Ihre Pflicht als Geistlicher der evangelischen Landeskirche Sie darauf hinweist, sich für die Aufrechterhaltung der kirchlichen Trauung zu bemühen und da, wo dieselbe verschmäht wird, Zurückhaltung bei sonstigen Feierlichkeiten der Eheschliessung zu üben, so haben Sie doch nach der unangefochten gebliebenen thatsächlichen Feststellung der erwähnten Verfügung am 20. Mai v. J. die Feier, welche der bürgerlichen Eheschliessung des Dr. Kalthoff folgte



und eine kirchliche Trauung weder war noch sein sollte, in einer Weise vollzogen, dass dadurch der Schein einer kirchlichen Trauung erweckt wurde. Wir nehmen zwar, Ihrer Versicherung entsprechend, an, dass Sie die letztere zu entstellen und zu verhöhnen nicht beabsichtigt haben; allein auch ohne dieses wiegt die Verletzung der Amtspflichten, welcher Sie sich durch die Art und Weise Ihrer Mitwirkung bei der Eheschliessung schuldig gemacht haben und auch bei nur oberflächlicher Ueberlegung bewusst werden mussten, so schwer, dass mit ernsten Disziplinarstrafen dagegen eingeschritten werden muss.

Hiernach sind wir nicht in der Lage, die Strafverfügung aufzuheben oder die Ihnen auferlegte Strafe zu ermässigen.«

Den Antrag, die angefochtenen Entscheidungen aufzuheben, gründet die Berufungsschrift auf den Vorwurf doppelter Verletzung allgemeiner, alles Strafrecht beherrschender Rechtsgrundsätze. Verletzt sei

1. der Grundsatz nullum crimen, nulla poena sine lege, sofern die von dem Berufenden vorgenommene Handlung von den einschlägigen Anordnungen des Oberkirchenraths gar nicht berührt werde. Nach der Cirkular-Verfügung dieser Behörde vom 21. Februar 1860 sei eine kirchliche Trauung des Dr. Kalthoff, als eines Dissidenten, welcher jede übernatürliche Offenbarung leugne, damit den Inhalt des apostolischen Glaubensbekenntnisses verwerfe und wegen völligen Bruches mit dem evangelischen Glauben seines geistlichen Amtes entsetzt sei, unstatthaft gewesen. Eine Zuwiderhandlung gegen diese kirchliche Anordnung liege nicht vor, wie die angefochtenen Entscheidungen selbst annähmen. Aus der Unstatthaftigkeit der Trauung folge aber weiter, dass dem Berufenden kein Vorwurf daraus gemacht werden könne, dass er nicht bestrebt gewesen sei, den Kalthoff zu einer solchen zu vermögen. Nach Lage des Falls habe der Berufende §. 12 der Cirkular-Verfügung des Evangelischen Oberkirchenraths vom 21. September 1874, wonach »die Geistlichen kraft ihres Lehramtes und seelsorgerischen Berufs allen Fleiss anzuwenden haben, damit die kirchliche Trauung als eine in der religiösen und sittlichen Bedeutung und Würde der Ehe tief begründete kirchliche Ordnung allgemein festgehalten werde«, in der That nicht verletzen können.

Eine Bestimmung, welche den Geistlichen untersage, ausseramtlich, als Privatleute, religiöse Ansprachen zu halten, existire nicht. Wolle man annehmen, dass ein derartiger Unterschied für den Berufenden bei dem fraglichen Hergaug nicht aufrecht zu erhalten gewesen sei in Anlass der früheren kirchlichen Stellung des Dr. Kalthoff und dass unter den obwaltenden Umständen schon seine Theilnahme an der Feier seinen Amtsbrüdern habe anstössig erscheinen können, so lasse sich nach der Feststellung des Evangelischen Oberkirchenraths, wonach er in gutem Glauben gehandelt habe, unter solchen Gesichtspunkten nur eine geringfügige Disziplinarstrafe für gerechtfertigt erklären. Gesetzlich unstatthaft aber sei

2. die beliebte Kumulation eines geschärften Verweises und einer beträchtlichen Geldstrafe, da solche nirgends, namentlich auch nicht in der dem Erlasse des Evangelischen Oberkirchenraths vom 2. März 1852 beigefügten Zusammenstellung der geistlichen Disziplinarvorschriften, vorgesehen sei. Da weder Ideal- noch Realkonkurrenz vorliege, so habe nur eine Strafe, eine Nebenstrafe aber nicht ohne besondere gesetzliche Ermächtigung verhängt werden dürfen. Die subsidiär anwendbaren Grundsätze des Strafrechts, mit dem die staatliche Disziplinargesetzgebung im Einklang stehe, schlössen ebenfalls jede derartige Kumulation aus.

Auf Mittheilung der Berufungsschrift hat der Evangelische Oberkirchenrath nur erwidert, dass er zu einer Erklärung darüber keine Veranlassung finde.

Im Termine ist der dazu geladene Berufende nicht erschienen. Die Beurtheilung hat deshalb auf gehaltenen desfallsigen Vortrag nach Lage der Verhandlungen zu erfolgen. (§. 19 des Gesetzes vom 12. Mai 1873.)

Dieses Gesetz hat die Berufung von Entscheidungen kirchlicher Behörden an den Staat in seinen §§. 10 und 11 an bestimmt umgrenzte Voraussetzungen gebunden, Berufung nur für gesetzlich ausgezeichnete Fälle zugelassen, um etwaigem Missbrauch der kirchlichen Disziplinarstrafgewalt entgegen zu treten. Hieraus erhellt, dass eine strikte Auslegung der gedachten Bestimmungen geboten ist.

Jene Voraussetzungen werden verschieden normirt, für den Fall der Amtsentfernung, mit Rücksicht auf die tief eingreifenden Folgen solcher Maassnahme, in §. 11 dahin, dass die Berufung stattfindet, wenn die Entscheidung der klaren thatsächlichen Lage der Sache widerspricht, oder die Gesetze des Staats oder allgemeine Rechtsgrundsätze verletzt, bezüglich anderer, geringfügigerer Disziplinarstrafen dagegen in §. 10 dahin, dass die Berufung offen steht, wenn einer der hier unter 1 bis 4 a b c unterschiedenen Fälle vorliegt.

Die Berufung leitet demgemäss ihre Statthaftigkeit lediglich aus dem Vorwurfe her, dass gegen §. 10 Nr. 3 auf eine »gesetzlich unzulässige Strafe« erkannt sei. Aus der weiteren Motivirung ergiebt sich, dass der Berufende dieser Bestimmung eine gleiche oder ähnliche Tragweite beimisst, wie den erwähnten Klauseln des §. 11: er scheint jede Strafe für gesetzlich unzulässig erklären zu wollen, welche mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen des Straf- und des Disziplinarrechts unvereinbar sei, alle Fälle hierher zu ziehen, in denen unrichtige sachliche Beurtheilung des einzelnen Falles oder Auferlegung einer Strafe zu Unrecht einen Verstoss gegen das höchste Prinzip der Gerechtigkeit entnehmen lasse.

Eine derartige Auslegung des §. 10 Nr. 3 würde aber weit über die Grenzen hinausführen, welche ausgesprochener Maassen der Staat dem recursus ab abusu hat ziehen wollen. Sie verkennt die Gegensätzlichkeit der Bestimmungen der §§. 10 und 11 und gelangt zu der unhaltbaren Konsequenz, dass für die minder wichtigen Fälle des §. 10 der Staatsbehörde ebenso umfassende oder noch weiter gehende Kompetenzen beigelegt worden seien, wie für den Fall der Amtsentfernung, welchem das Gesetz doch in §. 11 eine verschiedene Behandlung sichern wollte. Sie tritt zugleich in Widerspruch mit dem weiteren Inhalte des §. 10, sofern alle hier einzeln ausgezeichneten Fälle schon in der Bestimmung unter Nr. 3 begriffen sein würden, wenn diese im Sinne des Berufenden aufzufassen wäre. Die Nebeneinander- und Gleichstellung der unter 1 bis 4 a b c unterschiedenen Fälle nöthigt vielmehr dazu, der Nr. 3 die mit deren Wortlaut vollständig vereinbare beschränkte Deutung zu geben, dass die Berufung unter Anderem dann statthaft sei, wenn eine vom Staat als unzulässig bezeichnete Strafe, d. h. Strafart oder unzulässige Modalität einer an sich statthaften Strafart, verhängt worden sei. Die Frage, ob auf Grund des §. 10 Nr. 3 die Berufung auch darauf gegründet werden könne, dass eine an sich zulässige Strafe lediglich zur Erreichung gesetzlich reprobirter Zwecke und desshalb in unzulässiger Weise auferlegt sei, kann hier dahin gestellt bleiben, weil der Berufende derartige Gesichtspunkte nicht geltend gemacht hat.

Derselbe hat nicht in Zweifel gezogen, dass den kirchlichen Behörden zusteht, im Disziplinarwege Verweise zu ertheilen und Geldstrafen festzusetzen, er hat ebensowenig den Vorwurf erhoben, dass die Geldstrafe

in einer gegen §. 4 des Gesetzes verstossenden Höhe und deshalb in unstatthafter Weise bemessen sei. Es ist also auf an sich zulässige Strafen erkannt, und es bleibt nur noch zu prüfen, ob die beliebte Kumulation eines geschärften Verweises und einer Geldstrafe durch die bestehende Gesetzgebung ausgeschlossen ist. Die Berufung hat eine diesem Angriffe entsprechende ausdrückliche gesetzliche Bestimmung nicht anzuführen vermocht; das Gesetz vom 12. Mai 1873 enthält keine auf Verweise bezüglichen Spezialbestimmungen.

Der Evangelische Oberkirchenrath hat in den in den Aktenstücken aus seiner Verwaltung (Heft 5 Seite 17) veröffentlichten Nachrichten über die Handhabung der Disziplin über die Geistlichen der evangelischen Landeskirche Preussens als leichtere Strafen die der Ermahnung, des Verweises und kleiner Ordnungsstrafen, als schwerere Geldstrafen, Strafversetzung u. s. w. unterschieden, zugleich aber konstatirt, dass sich stets die Kirchenbehörden innerhalb der so gegebenen Grenzen mit voller Selbstständigkeit bewegt haben und hierin durch keine andere staatliche oder kirchliche Autorität beengt seien.

Für die Zulässigkeit der hier in Frage stehenden Kumulation von Verweis und Geldstrafe spricht die Erwägung, dass ohnehin der Verhängung jeder disziplinarischen Geldstrafe zugleich die Bedeutung eines Verweises beizumessen ist, dass solche Kumulation in der That nicht auf Anwendung zweier vollständig verschiedener Strafmittel, sondern auf Feststellung einer Modalität einer an sich einheitlichen Strafe hinausläuft, welche dem in der Geldstrafe schon begriffenen Verweise nur noch weiteren Ausdruck sichert, wie solcher den besonderen Umständen des Falles als entsprechend erachtet wird. Eine derartige Freiheit der Bewegung steht mit dem sonst bestehenden und zur Feststellung der maassgebenden Grundsätze in Betracht zu ziehenden Rechte des Staats in Einklang. Die Disziplinargesetze sehen regelmässig davon ab, für die Anwendung der Strafmittel, welche sie den Behörden zu Gebote stellen, eine Skala so aufzustellen, dass für bestimmt unterschiedene Amtsvergehen ausschliesslich nur das eine oder andere Strafmittel als anwendbar bezeichnet würde. Wenn in einzelnen Gesetzen, z. B. in §. 15 Nr. 2 des Gesetzes über die Dienstvergehen der Richter vom 7. Mai 1851, ausdrücklich ausgesprochen ist, dass Geldstrafen und Verweise neben einander verhängt werden können, so ist damit nur eine besondere Konsequenz des in anderen Gesetzen vorausgesetzten Grundsatzes ausdrücklich gezogen, dass die Disziplinarbehörden diese Disziplinarstrafen nach ihrem Ermessen zu kumuliren in der Lage sind. Dass die allgemeinen Grundsätze des Strafrechts auch für das Disziplinarverfahren schlechthin maassgebend seien, ist als richtig nicht anzuerkennen.

Hiernach sind für den vorliegenden Fall die gesetzlichen Voraussetzungen des §. 10 Nr. 3 nicht gegeben, der Gerichtshof für die kirchlichen Angelegenheiten ist mithin nicht in der Lage, in eine weitere Prüfung der angefochtenen Entscheidung einzugehen. Die Berufung war daher nach §. 21 des Gesetzes zu verwerfen, und über den Kostenpunkt ist nach §. 37 befunden worden.

Ausgefertigt unter Siegel und Unterschrift des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten.

Berlin, den 23. Oktober 1880.

(gez.) Eggeling.

VI.

Berufung an den Staat. Die Substitution der unfreiwilligen Emeritirung an Stelle der Strafversetzung ist in der Kabinets-Ordre vom 27. April 1831 staatsgesetzlich an bestimmte Voraussetzungen gebunden, deren Vorhandensein im Disciplinarverfahren gegen Geistliche thatsächlich festgestellt werden muss.

Erkenntniss des Königlichen Gerichtshofs für kirchliche Angelegenheiten zu Berlin vom 12. Mai 1880 auf die Berufung des Pfarrers Henrici zu Stroehen.

Im Namen des Königs!

Auf die von dem Pfarrer Georg Henrici zu Stroehen erhobene Berufung gegen die Entscheidung des Evangelischen Ober-Kirchenraths vom 12. Mai 1880

hat der Königliche Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten in seiner Sitzung vom 22. Januar 1881, an welcher Theil genommen haben:

der Präsident, Geheime Ober-Justizrath Eggeling,
der Geheime Ober-Justizrath Frhr. von Diepenbroick-Grüter,
der Oberbürgermeister Dr. v. Forckenbeck,
der Geheime Ober-Justizrath Kanngiesser,
der Geheime Justizrath, Professor Dr. Dove,
der Geheime Ober-Regierungsrath Dahrenstaedt,
der Oberlandesgerichtsrath v. Rosenberg,

für Recht erkannt:

dass die Entscheidung des Evangelischen Ober-Kirchenraths vom 12. Mai 1880 zu vernichten und die Kosten des Verfahrens ausser Ansatz zu lassen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Der Pfarrer Georg Henrici in Stroehen, 39 Jahre alt, wurde, nachdem er sich wegen Misshandlung eines Knaben bereits unterm 18. März 1878 eine verweisende Verfügung des Königlichen Konsistoriums zugezogen hatte, von 21 Mitgliedern der Gemeinderepräsentation angeklagt,

1. dass er seine Gemeinde wiederholt verlassen, ohne für Vertretung gesorgt oder dem Presbyterio Anzeige gemacht zu haben,
2. dass er im Herbst 1877 mehrere Abendmahlsgäste, trotz vorheriger Ankündigung der Feier des Abendmahls, nicht angenommen,
3. dass er Schulkinder mehrere Stunden in seinem Hause zurückgehalten, um dieselben zu Aussagen über das Verhalten des Lehrers Burbenker zu bestimmen,
4. dass er sich eigenmächtige, der Gemeinde anstössige Abweichungen von der Agende gestattet,
5. dass er durch wiederholte, thätliche Misshandlungen seiner Ehefrau der Gemeinde ein Aergerniss gegeben habe.

Die von dem Pastor Henrici erforderte Rechtfertigung erschien unzureichend und veranlasste das Königliche Konsistorium, durch eines seiner Mitglieder Erhebungen an Ort und Stelle durch Vernehmung der Beschwerdeführer und einzelner benannter Zeugen über die verschiedenen Anklagepunkte anzuordnen.

Das Ergebniss dieser Verhandlungen führte zum Erlass einer Verfügung des Königlichen Konsistoriums vom 5. Juni 1878, in welcher dasselbe dem Pastor Henrici durch den zuständigen Superintendenten

im Allgemeinen Vorhaltungen in Betreff seiner zur Anzeige gebrachten dienstlichen Verfehlungen machen, und insbesondere wegen der, in unwürdiger Weise erfolgten Zurückweisung von Abendmahlsgästen einen Verweis zu Protokoll ertheilen liess, unter dem Eröffnen:

> »dass wenn derselbe einwillige, in jede geeignet erscheinende Versetzung sich zu fügen, von weiterer Verfolgung der Anklage Abstand genommen werden solle.«

Diese Erklärung ist von dem Pastor Henrici unter'm 12. Juli 1878 zunächst unter der Voraussetzung, dass die Versetzung nicht den Charakter einer Strafversetzung trage, demnächst aber unter'm 24. September ejd. bedingungslos abgegeben worden.

In der Zwischenzeit nun hatten die, durch das Verfahren des Königlichen Konsistoriums nicht befriedigten Beschwerdeführer höheren Orts von Neuem ihre Klagen gegen den Pastor Henrici erhoben, worauf mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenraths Versuche gemacht wurden, die Versetzung desselben in eine andere Kirchenprovinz zu bewirken.

Nach Fehlschlagen dieser Versuche verfügte demnächst die kirchliche Centralbehörde unter'm 15. März 1879 die förmliche Disciplinar-Untersuchung mit Richtung auf Dienstentlassung gegen den p. Henrici und stützte diesen Beschluss auf die im Eingange erwähnten fünf Anklagepunkte.

Nachdem ein Untersuchungscommissar ernannt und ein Vertreter der Anklage bestellt worden, demnächst aber noch weitere Beweisaufnahme stattgefunden hatte, wurde die Anklageschrift dem Angeklagten unter'm 25. September 1879 zugefertigt.

Dieselbe schliesst die ad 2 und 3 des Eröffnungsbeschlusses formulirten Klagepunkte in der Erwägung aus,

> »dass dem Pfarrer Henrici bereits unter'm 5. Juni 1878 wegen Zurückweisung von Abendmahlsgästen Verweis ertheilt sei, sein Verfahren betreffs des Lehrer Burbenker aber sich als im Interesse der Gemeinde geschehen erwiesen habe und nur ein Mangel an Umsicht und Zartgefühl zu tadeln sei.«

Der auf §§. 67 und 103 Theil II. Tit. 11 Allgemeinen Landrechts gestützte Antrag der Anklagebehörde ging im Uebrigen auf Amtsenthebung.

In dem am 6. Oktober 1879 vor dem Plenum des Königlichen Konsistoriums angestandenen Audienztermine war der Pfarrer Henrici persönlich, in Assistenz eines Rechtsanwalts, erschienen und wurde, nach der, unter Beobachtung aller gesetzlichen Förmlichkeiten stattgefundenen Verhandlung der Sache, eine Beweisaufnahme beschlossen, nach deren Erledigung, in einer weiteren, auf den 8. Januar 1880 anberaumten Verhandlung, zu welcher der Angeklagte mit seinem Assistenten ebenfalls erschienen war, der Beschluss des Collegiums dahin erfolgte:

> »dass der Pfarrer Georg Henrici zu Stroehen wegen Disciplinarvergehens mit einem strengen Verweise zu belegen und ihm die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen seien«.

Aus den Entscheidungsgründen ist Nachstehendes hervorzuheben:

Die den ersten vier Anklagepunkten zu Grunde liegenden thatsächlichen Momente sind zwar als festgestellt erachtet, jedoch als durch den im Aufsichtswege ertheilten, mehrfach erwähnten Verweis vom 5. Juni 1878, nach dem Rechtsgrundsatz non bis in idem gesühnt angesehen.

Der fünfte Anklagepunkt, wonach der Angeklagte durch wiederholte Misshandlungen seiner Ehefrau der Gemeinde Aergerniss gegeben, ist dagegen nach der Ansicht des Königlichen Konsistoriums durch das frühere Verfahren nicht beseitigt, weil der dieserhalb gemachte Vor-

behalt der freiwilligen Versetzung nicht rechtzeitig, d. h. vor Eingreifen der höheren Behörde seine Erledigung gefunden hat.

In Bezug auf diesen Anklagepunkt ist als thatsächlich festgestellt erachtet, dass der Pastor Henrici bei einer im Juli 1877 vorgefallenen häuslichen Scene und auch sonst über seine Ehefrau und gegen dieselbe harte Worte ausgestossen und dieselbe »hart angefasst«, hierdurch aber, ein für einen Geistlichen ungeziemendes, gegen §. 67 der Kirchenordnung für Westphalen und die Rheinprovinz verstossendes Verhalten an den Tag gelegt und ein gegründetes Aergerniss gegeben hat.

Nach Lage der Sache aber, insbesondere mit Rücksicht auf den Verlauf einer längeren Zwischenzeit, binnen deren nichts Nachtheiliges über das häusliche Verhältniss der Henrici'schen Eheleute bekannt geworden, sowie auf die dem Angeschuldigten durch die gemachten Erfahrungen zu Theil gewordene heilsame Zucht, und in der Erwartung, dass das in der Gemeinde hervorgerufene Aergerniss sich nach Beendigung des Verfahrens beheben werde, erachtet das Königliche Konsistorium den ausgesprochenen Verweis als eine hinreichende Sühne für das straffällige Verhalten des Angeklagten.

Gegen diese am 30. Januar 1880 behändigte Entscheidung hat der Vertreter der Anklage unter'm 4. Februar 1880 Berufung eingelegt und fristgerecht gerechtfertigt.

Es werden die Ausführungen der Anklage wiederholt und mit Hinweis auf eine, von Mitgliedern der Gemeinde Stroehen dem Evangelischen Oberkirchenrath überreichte Vorstellung vom 3. Februar 1880, Inhalts deren die Stellung des Angeklagten in Folge des Ausfalls der neuesten Repräsentantenwahlen als gänzlich unhaltbar bezeichnet ist, erneuert der Vertreter der Anklage den in Letzterer gestellten Antrag.

Die hierauf von dem Bevollmächtigten des Angeklagteu in gesetzlicher Frist abgegebene Entgegnung schliesst sich im Allgemeinen den Ausführungen des Königlichen Konsistoriums an.

Im Besonderen wird die in der Berufungsschrift in Bezug genommene Eingabe von Repräsentanten der Gemeinde über den Ausfall der jüngsten Repräsentantenwahlen als ein zur Sache unerhebliches und prozessualisch unzulässiges Novum bezeichnet, namentlich aber hervorgehoben, dass der gestellte, auf §. 531 Theil II. Tit. 11 Allgemeinen Landrechts gestützte Strafantrag durch die Erklärung des Pastor Henrici, sich in eine Versetzung fügen zu wollen, gegenstandslos geworden sei, übrigens diese Maassregel, welche rein administrativer Natur sei und deren Ausführung bereits in der Hand des Konsistorii liege, nicht zu einer Entsetzung vom Pfarramte, welche der Gesetzgeber nicht gewollt, verkehrt werden dürfe.

Hierauf hat der Evangelische Oberkirchenrath in der Sitzung vom 12. Mai 1880, ohne Zuziehung des Angeklagten oder seines Vertreters, anderweitig beschlossen:

> »dass der von dem Vertreter der Anklage gegen die Entscheidung des Königlichen Konsistoriums zu Münster vom 8. Januar 1880 erhobenen Berufung stattzugeben, und gegen den Angeschuldigten auf Strafversetzung, ohne Anspruch desselben auf Erhaltung in seinem bisherigen Diensteinkommen, zu erkennen, unter dem Vorbehalt, der erkannten Strafe eventuell diejenige der Strafemeritirung zu substituiren, auch dem Angeklagten die Kosten dieser Instanz zur Last zu legen.«

In den Gründen der ebenfalls auf den §. 531 Titel 11 Theil II. Allgemeinen Landrechts gestützten Entscheidung ist anerkannt, dass die vier ersten Anklagepunkte formell allerdings keinen Gegenstand der jetzigen Beurtheilung bilden, dass denselben jedoch, soweit es sich

um die Bildung eines Gesammturtheils über die Persönlichkeit des Angeschuldigten handelt, eine adminikulirende Bedeutung beizumessen sei, umsomehr, als die — nicht im förmlichen Disciplinarverfahren ergangene Verfügung vom 5. Juni 1878 — einen Verweis nur bezüglich des Vorwurfs ad 2 ausspreche, daher keine rechtskräftige Erledigung der dem Pastor Henrici in der Beschwerde der Repräsentanten vom 16. März 1878 zur Last gelegten Ausschreitungen enthalte.

In Betreff des fünften Anklagepunktes sieht der zweite Richter als erwiesen an,

> dass der Angeschuldigte bei dem Vorgange im Juli 1877 zu Thätlichkeiten gegen seine Frau geschritten ist, dass unter allen Umständen, nach dem Resultat der Beweisaufnahme, sein Verhalten gegen seine Frau im Allgemeinen, ein im hohen Grade rohes, mit den ihm als Geistlichen obliegenden besonderen Pflichten schlechterdings unverträgliches gewesen sei, in Folge dessen er mit Nothwendigkeit des, für eine erfolgreiche Amtswirksamkeit unentbehrlichen Vertrauens verlustig werden musste, welcher Erfolg denn auch vollständig eingetreten sei, wie die wiederholt und erneut erhobenen Beschwerden konstatiren.

Abgesehen hiervon aber erachtet der zweite Richter, selbst bei Zugrundelegung des von dem Königlichen Konsistorium als erwiesen angenommenen Thatbestandes, die Strafe der unfreiwilligen Versetzung als das geringste, hier überhaupt zulässige Strafmittel, da aus der Gesammthaltung des Angeschuldigten günstige, einer milderen Beurtheilung das Wort redende Umstände nicht zu entnehmen seien, aus welchen Gründen der in erster Instanz erkannte Verweis weder dem Maasse des Verschuldens, noch dem Bedürfniss einer Reaktion gegen das der Gemeinde gegebene Aergerniss genügend Rechnung trage.

Für die eventuell substituirte Emeritirung sind Gründe nicht angegeben.

Gegen diese Entscheidung hat der Angeschuldigte rechtzeitig die Berufung an den Königlichen Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten eingelegt und binnen der gesetzlichen Frist vorläufig gerechtfertigt, innerhalb der auf Antrag gewährten Nachfrist aber noch eine erweiterte Rechtfertigungsschrift eingereicht.

Der Berufende behauptet, dass die ergangene Entscheidung sowohl Gesetze des Staates und allgemeine Rechtsgrundsätze verletze, als auch der klaren thatsächlichen Lage der Sache widerspreche. (§. 2 und §. 11, Gesetz vom 12. Mai 1873.)

Verletzt sei der §. 531 Theil II. Tit. 11 Allgemeinen Landrechts dadurch, dass der Strafversetzung die Strafemeritirung in unzulässiger Weise substituirt sei, welche im vorliegenden Falle sich als eine nicht gerechtfertigte Härte darstelle.

Verletzt sei ferner der Rechtsgrundsatz: »non bis in idem«, denn nach dem Wortlaut der Verfügung vom 5. Juni 1878 sei die Absicht des Königlichen Konsistorii, als damaligen Strafrichters, klar erkennbar, dass mit dem Verweise und der, von dem Angeschuldigten abgegebenen Erklärung die ganze Angelegenheit ihre Erledigung finden sollte. Deshalb müsse die Wiederaufnahme der Anklagepunkte durch den Beschluss vom 15. März 1879 als ein illegales Verfahren bezeichnet werden.

Endlich rechtfertige die getroffene thatsächliche Feststellung die Bestrafung nicht, denn es ermangele an der Feststellung des Vorsatzes, welchen der erste Richter bereits verneint habe und damit entziehe sich der Vorgang der Bestrafung.

Der Berufende beantragt:

das Resolut des Evangelischen Oberkirchenrathes vom 12. Mai pr. aufzuheben.

Eine Gegenerklärung ist nicht erfolgt,

In dem Verhandlungstermin erschien der Berufende in Assistenz seines Vertheidigers, des Rechtsanwalts Huchzermeier, welcher die schriftlichen Ausführungen und Anträge wiederholte und insbesondere noch hervorhob, dass der Evangelische Oberkirchenrath den Angeschuldigten verurtheilt habe, ohne ihn zu hören.

Der Evangelische Oberkirchenrath war benachrichtigt, aber nicht vertreten.

Der präjudicielle Angriff ist unbegründet. Nach Ausweis der Akten ist die Berufungsschrift des Vertreters der Anklage dem Berufenden mitgetheilt, und von dem Vertheidiger desselben rechtzeitig eine Gegenerklärung abgegeben worden. Auf persönliche Vorladung zur Sitzung des Evangelischen Oberkirchenraths aber hat der Berufende keinen gesetzlichen Anspruch.

(Art. 20 der Cirkularverf. vom 24. Mai 1876, Kirchl. Gesetz- und Verordnungsblatt pro 1876/77, S. 42.)

Der Evangelische Oberkirchenrath gelangt in den, dem Erkenntnisse vom 12. Mai 1880 beigegebenen Entscheidungsgründen zu dem Schlusse, dass gegen den Angeschuldigten auf Strafversetzung zu erkennen sei. Im Tenor des Erkenntnisses ist dem desfallsigen Ausspruche aber der Vorbehalt beigefügt, der erkannten Strafe event. die Strafemeritirung zu substituiren. Ueber die Bedeutung dieser Eventualität kann ein Zweifel nicht obwalten. Ist darunter der Fall zu verstehen, dass zu einer Versetzung des Angeschuldigten in ein anderes Pfarramt, nach den dabei zu nehmenden Rücksichten keine passende Gelegenheit sich bieten sollte, so erhellt, dass diese Eventualität nicht von dem Angeschuldigten abhängig ist. Es liegt eine Entscheidnng vor, welche dem späteren Befinden der zuständigen kirchlichen Behörden vorbehält, nach Maassgabe äusserer Umstände statt des leichteren ein härteres, weil mit dem Verluste des Amtes verbundenes Strafübel eintreten zu lassen. Es liegt also eine Entscheidung vor, gegen welche nach §. 11. Nr. 1. des Gesetzes über die kirchliche Disciplinargewalt vom 12. Mai 1873 die Berufung an den Gerichtshof formell zulässig ist.

Diese form- und fristgerecht erhobene Berufung hat auch für begründet erachtet werden müssen.

Die hier vorliegende Eventualität in der Entscheidung widerspricht an sich allgemeinen Rechtsgrundsätzen, welche für eine strafbare That regelmässig die Auferlegung eines bestimmt bemessenen Strafübels erheischen. Es gilt dies um so sicherer auch für die speciell Preussische Rechtsentwickelung, als die auf verwandten Rechtsgebieten gestatteten Strafumwandlungen und Strafsubstitutionen regelmässig auf besonderen gesetzlichen, streng begrenzten Normen beruhen, welche im Prinzip jede Strafschärfung ausschliessen. Die ergangene Entscheidung bedarf daher, wenn sie rechtsbeständig sein soll, einer besonderen gesetzlichen Begründung. Eine solche ist in dem Erkenntnisse nicht gegeben, insbesondere eine desfalls maassgebende gesetzliche Vorschrift nicht angeführt und auch sonst Thatsächliches hierüber nicht bemerkt.

In der Zusammenstellung disciplinarer Bestimmungen für die evangelische Kirche in Preussen

(Aktenstücke aus der Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrathes, Heft 5 Seite 20)

ist bei Aufführung der Strafversetzung unter den schwereren Disciplinarstrafen bemerkt, dass an Stelle derselben unfreiwillige Emeritirung gesetzt werden könne, und deshalb verwiesen auf Allgem. Landrecht Theil II. Tit. 11. §. 531 und die Allerhöchste Ordre vom 27. April 1831, Ges.-Samml. Seite 81.

Der §. 531 cit. ist auch in dem vorliegenden Erkenntnisse in Bezug genommen. Der Inhalt desselben:

> »Hat ein Pfarrer, ohne bösen Vorsatz, durch unvorsichtiges Betragen das Vertrauen seiner Gemeinde verloren, so müssen die geistlichen Oberen seine Versetzung an einen anderen Ort veranlassen«,

ergiebt aber ohne Weiteres, dass aus ihm nur die Strafversetzung sich motivirt.

Die ferner in der vorerwähnten Zusammenstellung angeführte Kabinets-Ordre vom 27. April 1831 bezieht sich auf die Substituirung der unfreiwilligen Emeritirung an Stelle der Strafversetzung, gestattet aber eine solche Substitution nach pflichtmässigem Ermessen nur aus dem besonders hervorgehobenen Grunde, wenn eine Strafversetzung wegen höheren Alters oder wegen sonst verminderter Dienstfähigkeit des zu Versetzenden für nicht anwendbar zu erachten ist.

Sollte der Evangelische Oberkirchenrath die im vorliegenden Falle getroffene eventuelle Entscheidung etwa stillschweigend auf die mehrerwähnte Kabinets-Ordre zu stützen beabsichtigt haben, so würde dies mit Erfolg nur geschehen können, wenn die gegebene Voraussetzung thatsächlich für hier zutreffend zu erachten wäre. In dieser Richtung bedarf es einer Entscheidung über den Sinn und die Tragweite jener Voraussetzung zur Zeit nicht, weil für die jetzt gebotene Beurtheilung der Umstand von maassgebendem Gewichte ist, dass dem angefochtenen Erkenntnisse die desfalls erforderliche thatsächliche Fesstellung fehlt.

Die Kabinets-Ordre cit. lässt in ihrer Fassung klar erkennen, dass ihre Anwendung durch pflichtmässige eingehende Berücksichtigung und Beurtheilung der für eine verminderte Dienstfähigkeit des betreffenden Geistlichen und der dagegen sprechenden Momente jedes einzelnen Falles bedingt sein soll. In Ermangelung einer desfallsigen Feststellung auf aktenmässiger Grundlage würde also auch die Kabinets-Ordre vom 27. April 1831 zur Begründung der eventuellen Entscheidung hier nicht verwerthet werden können, eine unmittelbare und nicht vermittelte Anwendung ihrer Vorschrift vielmehr die Anwendung eines Gesetzes auf einen Fall, für den es wenigstens ohne Weiteres nicht gegeben ist, und somit die Verletzung dieses Gesetzes in sich schliessen.

Die in Rede stehende Kabinets-Ordre ist für das Verfahren gegen Geistliche und Schullehrer als Staatsgesetz erlassen und dieses Charakters durch die seither eingetretenen Veränderungen in der Verfassung der Evangelischen Kirche nicht entkleidet.

Die im §. 11. Nr. 1. des Gesetzes über die kirchliche Disciplinargewalt vom 12. Mai 1873 zugelassene Berufung ist demnach für begründet zu erachten, Es bedurfte deshalb hier keiner Beurtheilung der sonstigen, von dem Berufenden für seine Sache geltend gemachten rechtlichen und thatsächlichen Gesichtspunkte.

Nach §. 21. l. c. und in der Erwägung, dass die Freiheit der höchsten kirchlichen Behörde für die anderweit abzugebende Entscheidung nicht zu beschränken ist, war das angefochtene Erkenntniss in seinem ganzen Umfange zu vernichten.

Die Verfügung wegen der Kosten ist auf Grund des §. 37, Gesetz vom 12. Mai 1873, erlassen.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten ausgefertigt.

Berlin, den 22. Januar 1881.

(gez.) Eggeling.

VII.

Einen Einspruch wider die Anstellung im geistlichen Amte im Sinne der §§. 15 und 16 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 können nur Einwendungen gegen die Person des Anzustellenden darstellen und nur über einen derartig gestalteten Einspruch ist der Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten zu befinden zuständig. Entstehen zwischen dem zur Benennung des Anzustellenden Verpflichteten und dem Oberpräsidenten bei Gelegenheit der Benennung sonst Differenzen, so sind dieselben anderweit zum Austrag zu bringen.

Erkenntniss des Königlichen Gerichtshofs für kirchliche Angelegenheiten zu Berlin vom 12. März 1881 auf Berufung des Rittergutsbesitzers Freiherrn von Bodelschwingh-Plettenberg zu Haus Heeren.

Im Namen des Königs!

Auf die von dem Rittergutsbesitzer Freiherrn von Bodelschwingh-Plettenberg zu Haus Heeren eingelegte Berufung gegen den in den Bescheiden des Oberpräsidenten von Westfalen vom 23. und 28. October 1880 angeblich enthaltenen Einspruch wider die Anstellung des Vikars Johannes Dornseiffer als katholischen Pfarrer in Helden

hat der Königliche Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten in seiner Sitzung vom 12. März 1881, an welcher Theil genommen haben:

der Präsident Eggeling,
der Oberbürgermeister Dr. von Forckenbeck,
der Geheime Ober-Justiz-Rath Kanngiesser,
der Geheime Ober-Regierungs-Rath Dahrenstädt,
der Superintendent Nitzsch,
der Geheime Ober-Justiz-Rath Hinrichs,
der Oberlandesgerichtsrath von Rosenberg,

für Recht erkannt:

dass die Berufung als gegenstandslos zu verwerfen und die Kosten des Verfahrens ausser Ansatz zu lassen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Die Pfarrei Helden gehört zum katholischen Bisthum Paderborn, dessen Stuhl erledigt ist. Patron derselben ist der Rittergutsbesitzer Freiherr von Bodelschwingh-Plettenberg zu Haus Heeren. Derselbe beabsichtigt, das durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigte Pfarramt dem Vikar Johannes Dornseiffer zu übertragen. Er gab hiervon dem Oberpräsidenten der Provinz Westfalen Kenntniss. In dem dessfallsigen Schreiben vom 20. October 1880 lautet der Antrag wörtlich:

»Gemäss der Bestimmung des §. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 erlaube ich mir bei Eurer Excellenz die ganz ergebenste Anfrage, ob gegen die Ernennung des Vikars Dornseiffer von Seiten der Königlichen Staatsregierung ein Einspruch erhoben wird oder nicht.«.

Er erhielt darauf von dem Oberpräsidenten folgenden Bescheid d. d. Münster den 23. October 1880:

»Euer Hochwohlgeboren erwidere ich auf die gefällige Eingabe vom 20. d. Mts., die Wiederbesetzung der Pfarrstelle zu Helden, Kreises Olpe, betreffend, dass das Gesetz über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen vom 11. Mai 1873 im §. 15 die

> geistlichen Oberen als diejenigen bezeichnet, welche dem Oberpräsidenten den zur Uebernahme eines geistlichen Amtes bestimmten Kandidaten behufs eventueller Geltendmachung des staatlichen Einspruchsrechts zu benennen haben.
>
> Da diese Vorschrift auch für diejenigen Aemter gilt, zu denen ein Privatpatron zu präsentiren hat, so vermag ich die von Euer Hochwohlgeboren in Ihrer Eigenschaft als Patron der oben genannten Pfarrstelle erfolgte Benennung des als Nachfolger des verstorbenen Pfarrers von Papen zu Helden in Aussicht genommenen Vikars Dornseiffer zu Fretter für ausreichend nicht zu erachten und befinde mich demnach nicht in der Lage, über die Zulassung des Genannten gemäss §§. 1 und 15 flgde. des citirten Gesetzes die beantragte Entschliessung zu treffen.«

Der Patron — angeblich im Zweifel, ob nicht in dem Schreiben vom 20. October nur eine vertrauliche Anfrage erblickt worden — sandte demnächst unterm 26. October die Vokation für den Dornseiffer an den Oberpräsidenten »zur geneigten Bestätigung«. Er erhielt die Vokation mit folgendem Bescheide zurück:

> »Ew. Hochwohlgeboren lasse ich hierbei unter Bezugnahme auf den Ihnen inzwischen zugegangenen Bescheid vom 22. d. Mts. Nr. 7813 die unterm 26. d. Mts. eingereichte Ernennungsurkunde für den Vikar Johannes Dornseiffer zu Fretter mit dem ergebensten Bemerken wieder zugehen, dass ich bedauere, dem Antrag auf Bestätigung dieser Ernennung aus dem in jener Verfügung bereits mitgetheilten Grunde nicht entsprechen zu können.«

In diesen Bescheiden findet der Patron eine Einspruchserklärung im Sinne der §§. 15 und 16 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 (Gesetz-Sammlung Seite 191) und hat dagegen, indem er wegen seiner Rechte und Pflichten auf das Gesetz über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer vom 20. Mai 1874 (Gesetz-Sammlung Seite 135) Bezug nimmt, fristzeitig Berufung bei dem Königlichen Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten mit dem Antrage eingelegt, unter Abänderung der Entscheidung des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen die seiner Seits getroffene Ernennung des Vikars Dornseiffer zum Pastor zu Helden zu bestätigen.

Der Oberpräsident beantragt dem gegenüber seiner Seits Abweisung der gegenstandslosen Berufung.

Ein Einspruch im Sinne des §. 15 des Gesetzes vom 11. Mai 1873, welcher den Gegenstand einer Berufung gemäss §. 16 a. a. O. bilden könne, sei von ihm gegen die Anstellung des Vikars Dornseiffer als Pfarrer in Helden nicht erhoben worden.

Gegen die Bescheide vom 22. und 28. October 1880 stehe dem Berufenden, falls er dadurch seine Rechte als Patron verletzt glaube, nur die Beschwerde im geordneten Verwaltungs-Instanzenzuge offen.

Er führt aus, dass der Patron nicht zu den im §. 15 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 genannten »geistlichen Oberen« gehöre, die Bescheide daher korrekt seien, weil der Berufende unter Bezugnahme auf dieses Gesetz genannt habe.

Wenn der Berufende sich jetzt auf das Gesetz vom 20. Mai 1874 stütze, so ändere er das Fundament seines Anspruchs. Die Befugniss des Patrons, auf Grund des letzteren das erledigte Pfarramt zu besetzen, werde nicht bestritten. Es sei dem Berufenden unbenommen, diese Befugniss durch Benennung seines Kandidaten dem Oberpräsidenten gegenüber auszuüben. Der Oberpräsident habe aber nicht zu »bestätigen«, sei auch nicht verpflichtet, sich darüber zu erklären, ob er Einspruch erheben wolle oder nicht, da sein Einspruchsrecht nach Ablauf von 30 Tagen erlösche.

Wenn man zu Gunsten des Berufenden annehmen wolle, dass die Benennung durch das Schreiben vom 20. October 1880 erfolgt und nur die Motivirung verfehlt oder unvollständig gewesen sei, so sei die Frist von 30 Tagen längst verlaufen, ohne dass irgend ein Einspruch erfolgt sei, gegen welchen Berufung eingelegt werden könne.

Dem Berufenden genügen diese Erklärungen nicht.

Er hält die Nennung in seinem Schreiben vom 20. October 1880 völlig korrekt und dem Gesetze entsprechend, da er als selbstverständlich habe annehmen müssen, dass dem Oberpräsidenten das Gesetz vom 20. Mai 1874 bekannt sei.

Die Bescheide vom 23. und 28. October 1880 habe er nicht anders verstanden und verstehen können, als dass damit Einspruch habe erhoben werden sollen. Der Bescheid vom 23. October sage ausdrücklich: »die erfolgte Benennung sei für ausreichend nicht zu erachten.« Damit würde die Benennung als eine dem Gesetze nicht genügende bezeichnet. Das sei sicher ein Einspruch.

Er giebt zu, dass der in seinem Schreiben vom 26. October 1880 gebrauchte Ausdruck »zur geneigten Bestätigung« nicht korrekt sei, dass der Oberpräsident nicht verpflichtet gewesen sei, das Schreiben vom 20. October zu beantworten, dass es genügt habe, wenn der Oberpräsident während der Einspruchsfrist geschwiegen. Letzteres habe aber derselbe nicht gethan, sondern während der Einspruchsfrist die Bescheide vom 23. und 28. October erlassen.

Er hält es hiernach und namentlich den Ausführungen des Oberpräsidenten gegenüber für nöthig, durch Erkenntniss des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten feststellen zu lassen, ob in den Entscheidungen des Oberpräsidenten in der That ein Einspruch der Königlichen Staatsregierung gegen seine Ernennung zu finden sei.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung ist der Berufende nicht erschienen, auch der Oberpräsident war darin nicht vertreten. Nach §. 19 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 war die Sachlage mithin nach den ergangenen Verhandlungen zu beurtheilen.

Der §. 13 des Gesetzes vom 20. Mai 1874 (Gesetz-Sammlung Seite 135) berechtigt den Patron, während der Dauer der kommissarischen Verwaltung eines erledigten katholischen Bisthums zur Besetzung erledigter geistlicher Aemter. Macht er von dieser Befugniss Gebrauch, »so kommen« nach §. 14 a. a. O. »die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Mai 1873 (Gesetz-Sammlg. Seite 191) zur Anwendung.«

Der Patron hat also alsdann nach §. 15 des letzteren Gesetzes den Kandidaten, dem er das Amt übertragen will, dem Oberpräsidenten unter Bezeichnung des Amtes zu nennen.

Diese Bestimmungen finden auf den vorliegenden Fall Anwendung, da das Bisthum Paderborn erledigt ist und kommissarisch in Gemässheit der §§. 6 und 7 des Gesetzes vom 20. Mai 1874 verwaltet wird.

Der Berufende hat seiner gesetzlichen Verpflichtung durch das Schreiben vom 20. October 1880 genügt. Er bezeichnet das erledigte Amt und nennt denjenigen Kandidaten, dem das geistliche Amt übertragen werden soll. Ein Weiteres erfordert das Gesetz nicht, namentlich nicht einen Hinweis auf die maassgebende Gesetzgebung.

Die Nennung des Vikars Dornseiffer für das Pfarramt zu Helden von Seiten des berechtigten Patrons ist demnach durch das Schreiben vom 20. October 1880 in rechtsgiltiger Weise erfolgt.

Der Oberpräsident hat in Folge dessen innerhalb der Einspruchsfrist die Bescheide vom 23, und 28. October 1880 erlassen, gegen welche die Berufung innerhalb der Berufungsfrist eingelegt ist.

Die Vorbedingungen einer sachlichen Entscheidung für den unter-

zeichneten Gerichtshof sind demnach gegeben, wenn die angegriffenen Bescheide einen »Einspruch gegen die Anstellung« darstellen.

Dies ist jedoch zu verneinen.

Das Gesetz über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen vom 11. Mai 1873 (Gesetz-Sammlung Seite 191) stellt die Bedingungen auf, welche derjenige zu erfüllen hat, welcher zu einem geistlichen Amte in Preussen zugelassen werden will. Dass dies der alleinige Zweck des Gesetzes ist, ergeben die Motive (Haus der Abgeordneten 11. L. P. III. Sess. 1872/73. Drucks. Nr. 95) und die Verhandlungen in den beiden Häusern des Landtages nicht minder, wie der Wortlaut des Gesetzes selbst. Es sagt im §. 1:

> Ein geistliches Amt darf in einer der christlichen Kirchen nur einem Deutschen übertragen werden, welcher seine wissenschaftliche Vorbildung nach den Vorschriften dieses Gesetzes dargethan hat und gegen dessen Anstellung kein Einspruch von der Staatsregierung erhoben worden ist.

Es behandelt demnächst im Abschnitt II. die »Vorbildung zum geistlichen Amte", im Abschnitt III die »Anstellung der Geistlichen«. Um ungeeignete Personen von dem geistlichen Amte fern zu halten, giebt es den Oberpräsidenten »Einspruch gegen die Anstellung«. Ein Einspruch aus dem Gesetze vom 11. Mai 1873 kann sich hiernach nur richten gegen den Anzustellenden, kann sich nur gründen auf Mängel, welche in der Person des genannten Kandidaten liegen. Dem entsprechend spricht auch der §. 16 a. a. O. überall nur von dem »Anzustellenden«.

Hiernach erscheint es ausser Zweifel, dass einen Einspruch im Sinne der §§. 15 und 16 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 nur Einwendungen gegen die Person des Anzustellenden darstellen können und dass nur über einen derartig gestalteten Einspruch der unterzeichnete Gerichtshof zu befinden zuständig ist.

Entstehen zwischen dem zur Nennung Verpflichteten und dem Oberpräsidenten bei Gelegenheit der Nennung sonst Differenzen, ja bestreitet der Oberpräsident aus irgend welchem Grunde das Recht zur Nennung, so ist dieser Streit anderweit zum Austrag zu bringen, der Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten hat darüber nicht zu erkennen.

Ist hiernach die Nennung des p. Dornseiffer rechtsgültig erfolgt und dagegen innerhalb der Einspruchsfrist von dem Oberpräsidenten Einspruch nach Maassgabe der §§. 15 und 16 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 nicht erhoben worden, so fehlt der eingelegten Berufung der rechtliche Boden.

Es war deshalb, wie geschehen, die Berufung als gegenstandslos zu verwerfen.

Die Kosten des Verfahrens betreffend, so ist es angemessen erschienen, selbige ausser Ansatz zu lassen.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten ausgefertigt.

Berlin, den 12. März 1881.

(gez.) Eggeling.

VIII.

Die Zuständigkeit des Königlichen Kommissarius für die bischöfliche Vermögensverwaltung in einer erledigten Diözese erstreckt sich nicht auf die Disciplinargewalt über Kirchendiener, insbesondere Kirchenvorsteher.

Erkenntniss des Königlichen Gerichtshofs für kirchliche Angelegenheiten zu Berlin vom 9. April 1881 auf Berufung des Kirchenvorstehers Habrich zu Ehrenfeld.

Im Namen des Königs!

Auf die von dem Geometer und Kirchenvorsteher Peter Habrich zu Ehrenfeld eingelegte Berufung

hat der Königliche Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten in der Sitzung vom 9. April 1881, an welcher Theil genommen haben:

der Präsident Eggeling,
der Geheime Ober-Justiz-Rath Freiherr von Diepenbroick-Grueter,
der Geheime Ober-Justiz-Rath Kanngiesser,
der Geheime Justiz-Rath Buergers,
der Geheime Justiz-Rath Professor Dr. Dove,
der Geheime Ober-Regierungs-Rath Dahrenstaedt,
der Oberlandesgerichts-Rath von Rosenberg,

für Recht erkannt:

dass die Verfügung des Königlichen Kommissars für die erzbischöfliche Vermögensverwaltung in der Diözese Koeln vom 7. Dezember 1880 zu vernichten und die Kosten des Verfahrens ausser Ansatz zu lassen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Durch die vorstehend angezogene Verfügung ist der Geometer Peter Habrich aus dem Amt als Mitglied des katholischen Kirchenvorstandes zu Ehrenfeld wegen grober Pflichtwidrigkeit, unter Entziehung der kirchlichen Wahlberechtigung auf Ein Jahr entlassen worden.

Den Anlass zum Verfahren auf Amtsenthebung hatten sieben andere Kirchenvorstands-Mitglieder durch einen an den Kommissar für die erzbischöfliche Vermögensverwaltung gerichteten Antrag gegeben, welcher auf die Behauptung gestützt ist, dass der p. Habrich seit längerer Zeit völlig betrunken in ihren Sitzungen erschienen sei, gegen mehrere Mitglieder auf der Strasse gemeine Schimpfreden ausgestossen und den Pfarrer Ropertz verdächtigt und verleumdet habe. Auf Ansuchen des Kommissars vernahm der Kreislandrath, und zwar uneidlich, im September 1880 sieben Zeugen, darunter einige der Antragsteller. Die Vernehmungsprotokolle wurden dem Habrich vom Staatskommissar mit der Aufforderung zugefertigt, sich binnen 14 Tagen bezüglich der Anschuldigungen zu rechtfertigen, widrigenfalls angenommen werde, er könne oder wolle nichts zu seiner Rechtfertigung vorbringen. Obgleich ihm zweimal eine Nachfrist bewilligt wurde, ist keinerlei Erklärung seinerseits eingegangen.

Die Eingangs erwähnten Vorwürfe werden in der Verfügung vom 7. Dezember v. J. für erwiesen erachtet. Der p. Habrich hat binnen vier Wochen nach Empfang der Verfügung die Berufung beim Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten erhoben mit dem Antrage, die Verfügung für ungültig zu erklären. Er bestreitet die Richtigkeit der

Anschuldigungen, bezeichnet insbesondere die Zeugenaussagen, betreffs seiner angeblichen Trunkenheit als übertrieben, sucht Widersprüche in denselben aufzuzeigen und anderweit die Glaubwürdigkeit der Zeugen zu verdächtigen, und bringt ein amtliches Schreiben des Bürgermeisters zu Ehrenfeld vom 10. Januar 1881 bei, laut dessen er zum Abgeordneten für die Gewerbesteuer-Veranlagung gewählt worden ist. Dadurch erhelle die Grundlosigkeit der ihm gemachten Vorwürfe, welche übrigens, selbst wenn erwiesen, keine grobe Pflichtwidrigkeit darstellen würden.

Der Königliche Kommissar für die erzbischöfliche Vermögensverwaltung hat eine deducirende Gegenschrift eingereicht, deren Duplum dem Berufenden zugefertigt worden ist.

In der heutigen mündlichen Verhandlung hat sich der Kommissar durch einen Rechts-Anwalt vertreten lassen, während der Berufende weder persönlich noch durch einen Mandatar erschienen ist.

Es war auf die Berufung, wie geschehen, zu erkennen. Das Gesetz vom 20. Juni 1875 über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden (Gesetz-Sammlung, Seite 241) bestimmt im §. 37:

> »Die Entlassung eines Kirchenvorstehers — — erfolgt — — wegen grober Pflichtwidrigkeit, wobei die Wahlberechtigung dauernd oder auf Zeit entzogen werden kann. Die Entlassung kann, sowohl von der bischöflichen Behörde, als auch von dem Regierungspräsidenten — — nach Anhörung des Beschuldigten und des Kirchenvorstandes verfügt werden.«

Unter der bischöflichen Behörde ist zu verstehen nicht nur der Bischof, Generalvikar, Kapitularvikar (bei Sedisvakanz), sondern auch eine vom Bischof delegirte Behörde, z. B. der Dechant, die Definitoren.

> Vrgl. Drucksachen des Abgeordneten-Hauses 1873/4, Nr. 208 (Motive zum angez. Gesetz), Seite 18, Hinschius Kommentar zu demselben Gesetz Not. 78.

Eine gleiche Bedeutung hat der Ausdruck »bischöfliche Behörde« in den §§. 14, 15, 38, 43, 53, 58 a. a. O. und in den Artt. 2, 13, 14 der Wahlordnung vom 4. Juli 1875, welche einen Bestandtheil des citirten Gesetzes bildet.

Das Gesetz vom 20. Mai 1874 (Gesetz-Sammlung, Seite 135) verordnet im § 6, dass der unter den dort angegebenen Voraussetzungen vom Minister der geistlichen Angelegenheiten ernannte Kommissarius

> das dem bischöflichen Stuhle gehörige und das der Verwaltung desselben oder des jeweiligen Bischofs unterliegende bewegliche und unbewegliche Vermögen in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen hat;

ferner im §. 9 — wörtlich —:

> »Der Kommissarius vertritt den bischöflichen Stuhl oder den Bischof als solchen in allen vermögensrechtlichen Beziehungen nach Aussen. Er führt die dem Bischof zustehende obere Verwaltung und Aufsicht über das kirchliche Vermögen in dem bischöflichen Sprengel, einschliesslich des Pfarr-, Vikarie-, Kaplanei- und Stiftungsvermögens, sowie über das zu kirchlichen Zwecken bestimmte Vermögen aller Art.«

Nach §. 10 legt der Kommissarius eine der Revision der Königlichen Oberrechnungskammer unterliegende Rechnung über seine Verwaltung, und findet eine anderweite Verantwortung oder Rechnungslegung nicht statt.

Hiermit sind die Aufgaben und Befugnisse des Kommissars erschöpft.

Die Gesetze enthalten nirgend auch nur eine Andeutung dafür, dass seine Zuständigkeit sich auf eine Disziplinargewalt über Kirchen-



diener und speziell über Kirchen-Vorsteher erstrecken, also in soweit mit der Zuständigkeit der im §. 37 Ges. vom 20. Juni 1875 erwähnten bischöflichen Behörde übereinstimmen solle. In diesem Gesetz und in der gemäss §. 55 das. ergangenen Allerhöchsten Verordnung vom 27. September ej. (Gesetz-Sammlung Seite 571) wird des Staatskommissars an keiner Stelle gedacht. Und wenn im cit. §. 37 die Kompetenz der geistlichen und der weltlichen Behörde festgestellt wird, so ist kein Grund erfindlich, welcher den Gesetzgeber veranlasst haben könnte, den Regierungspräsidenten und den Kommissar, also zwei weltliche Behörden, zur Disciplinirung der Kirchenvorsteher zu ermächtigen.

Es könnte scheinen, als ob Hinschius in seinem Kommentar zu diesem §. anderer Meinung sei, da er in der Note zum Abs. 3 das., wonach die Entlassung eines Kirchen-Vorstehers auch von der »bischöflichen Behörde« verfügt werden kann, auf die Note 78 zu §. 14 ibid. verweist, welche lautet:

> »Wenn in einer Diözese ein Staatskommissar auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1874 eingesetzt ist, so hat er die Funktion der bischöflichen Behörde
> (nämlich die Berufung einer Versammlung des Kirchenvorstandes)
> wahrzunehmen. cf. Motive Seite 52.«

Allein die angezogenen Motive besagen nur, dass der Staatskommissar die bischöflichen Befugnisse bezüglich der Vermögensverwaltung wahrzunehmen habe. Und da die Aufgabe des Kirchenvorstandes nach §. 1 a. a. O. lediglich in der Besorgung der kirchlichen Vermögensangelegenheiten, oder, wie es im §. 8 heisst, in der Verwaltung des kirchlichen Vermögens besteht, so kann die Berufung des Kirchenvorstandes zu einer Sitzung sehr wohl als innerhalb der dem Staatskommissar durch §. 5 Gesetz vom 20. Mai 1874 übertragenen Rechte liegend betrachtet werden. Dagegen ist es völlig unstatthaft, aus dem cit. §. 14 ein Argument für die Identificirung des Staatskommissars mit der bischöflichen Behörde im Falle des cit. §. 37 herzuleiten.

Nicht minder unhaltbar ist die in der heutigen mündlichen Verhandlung vom Mandatar des Staatskommissars vertheidigte Ansicht, nach welcher die Kompetenz des Letzteren zur Amtsentlassung des Berufenden desshalb, weil dieselbe durch die Entfernung eines ungeeigneten Mitgliedes auf die Vermögensverwaltung des Kirchenvorstandes mittelbar fördernd einwirke, anzuerkennen sein soll. Denn die Ausübung der Disziplinargewalt wird trotz der vorstehend angedeuteten Einwirkung keineswegs selbst zu einem Akt der Vermögensverwaltung im Sinne des Gesetzes vom 20. Mai 1874.

Es ist ein allgemeiner Rechtsgrundsatz, dass Entscheidungen nur von einer dazu staatlich auktorisirten Behörde oder Person getroffen werden können, und, wenn sie ohne die angedeutete Voraussetzung ergehen, unwirksam sind. Jenen Rechtsgrundsatz verletzt die angegriffene Entscheidung, wesshalb sie nach §§. 11, 21 Gesetzes vom 12. Mai 1873 der Vernichtung unterliegt.

Da der mehrgedachte §. 37 die Berufung an den Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten gegen eine die Entlassung eines Kirchenvorstehers aussprechende Verfügung der bischöflichen Behörde oder des Regierungspräsidenten eröffnet, so liesse sich die Frage aufwerfen, ob der Gerichtshof kompetent sei, sich mit der gegenwärtigen Sache zu befassen. In Erwägung aber, dass der Staatskommissar unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den §. 37 und offenbar in der Annahme, zur Ausübung der bischöflichen Rechte befugt zu sein, gehandelt hat,



ferrner, dass gerade die endgültige Feststellung der Irrthümlichkeit dieser Annahme die Grundlage und Bedeutung des vorliegenden Erkenntnisses darstellt, so ist die beregte Frage zu bejahen.

Demnach war die angefochtene Verfügung, ohne dass es einer Prüfung ihrer Begründung und der in den Berufungsschriften enthaltenen An- und Ausführungen bedurfte, zu vernichten, und die Niederschlagung der Kosten anzuordnen.

Urkundlich ausgefertigt unter Siegel und Unterschrift des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten.

Berlin, den 9. April 1881.

(gez.) Eggeling.

Staatliche und kirchliche Gesetzgebung.

IX.

Die Materialien der kirchenpolitischen Gesetzgebung Preussens aus den Jahren 1873 folg.

(Fortsetzung *)).

A. Zur kirchenpolitischen Gesetzgebung des Jahres 1873.

b. Die Commissionsberichte.

Zweiter Bericht der XIV. Kommission des Hauses der Abgeordneten über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen. — Nr. 95 der Drucksachen.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Gneist.

Haus der Abgeordneten: 11. Legislatur-Periode. III. Session (1872—1873).

Die Kommission hat sich der Berathung dieses Gesetzes mit Zuziehung
1) des Unterstaats-Sekretärs Dr. Achenbach,
2) des Geheimen Regierungsraths Lucanus,
3) des Geheimen Regierungsraths Dr. Hübler,
als Vertreter des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten, unterzogen. — Bei sofortigem Eintritt in die Spezial-Diskussion wurde zu

§. 1.

anerkannt, dass dieser Eingangssatz das Grundprinzip des Gesetzes ausdrücke und in Befürwortung desselben Folgendes bemerkt.

Eine einfache »Trennung« von Kirche und Staat erscheine unmöglich, da beide in jedem einzelnen Individuum und fast in jedem Gebiete des äusseren Lebens mit ihren Forderungen in täglicher Berührung und möglichem Widerstreite stehen.

---

*) Vgl. diese Zeitschrift Bd. XIV. S. 411 ff. Dort finden sich die Regierungsvorlagen der kirchenpolitischen Maigesetze von 1873 nebst Motiven, so wie der erste Kommissionsbericht des Hauses der Abgeordneten, erstattet vom Abgeordneten Dr. Gneist über den von der XIV. Kommission eingebrachten Gesetzesvorschlag, betreffend die Abänderung der Artikel 15 und 18 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 mitgetheilt. Mangel an Raum, insbesondere auch der Wunsch, den Lesern der Zeitschrift zuvörderst die Materialien einiger Gesetze neueren Datums zugänglich zu machen, gestatteten der Redaktion nicht früher, in der Mittheilung der Materialien der preussischen kirchenpolitischen Gesetze aus den Jahren 1873 folg. fortzufahren.

Am meisten sei die römisch-katholische Kirche in der Lage, durch die ihr eigenthümlichen Ansprüche auf das äussere Leben mit den Rechten anderer Bekenntnisse, mit den Interessen und den Lebensbedingungen der Gesammtheit in Widerstreit zu gerathen. Im Unterschiede von der evangelischen Kirche betrachte sie das bischöfliche Amt, die Hierarchie ihrer regierenden Klasse, die Gesammtheit ihrer Verfassung als göttlicher Einsetzung und Gegenstand der Glaubenslehre. Diese Verfassung enthalte aber eine weit umfassende Gesetzgebungs-, Regierungs- und Jurisdiktions-Gewalt.

Sie ergreife das äussere Leben des Individuums von der Taufe bis zum Grabe, die Ehe in ihrer Eingehung, ihrem persönlichen Bestand, in Bestimmung der Kinder-Erziehung; namentlich aber die Leitung des gesammten Unterrichts auf Grund der heiligen Schrift und nach dem Prinzip, dass der Schwerpunkt aller Unterrichts-Anstalten in der Erziehung liege.

Zu diesen alten Ansprüchen auf das äussere Leben treten die auf die neueren Vereinsgesetze begründeten einer konfessionellen Gliederung der Erwerbsverhältnisse, selbst der Geselligkeit und der Zerstreuung.

Für die Leitung dieser Beziehungen des äusseren Lebens diene ein organisirter Stand der Kleriker, welcher sich durch den Cölibat von dem Familienleben der Nation absondere, durch die verjüngten Orden und Kongregationen verstärke und in festgegliederter Ordnung einem einheitlichen Willen ausserhalb des Staates diene.

In dieser Verfassung liege die Gefahr eines Separatismus, der dem Staate, als dem Ausdrucke des einheitlichen nationalen Willens, in einer stets vorhandenen Spannung gegenüberstehe. Es sei nicht Feindseligkeit gegen die römisch-katholische Kirche, wenn sich Maassregeln der Abwehr des Separatismus mehr gegen sie, als gegen die evangelische Kirche zu richten pflegten, sondern die unvermeidliche Folge ihrer Verfassung. Es seien auch nicht abstrakte Staatsideale, welche ihr gegenübertreten, sondern tägliche Bedürfnisse des nationalen Gesammt-Lebens, der nothwendigen Einheit des nationalen Willens.

Das Preussische Landrecht habe aus diesen Gründen seiner Zeit eine lange Reihe gesetzlicher Normen bezüglich des Personals, der Verwaltung und des Vermögens der Kirche, aufgestellt. Man habe eine tiefgehende allumfassende Kontrole der einzelnen Akte des Kirchenregiments von Staatswegen beansprucht, alle Geistlichen als Staatsbeamte durch Amtseid verpflichtet und innerhalb des Unterrichtssystems auch der Geistlichkeit beider Kirchen eine gleichartige Gestalt zu geben versucht.

Die darauf bezüglichen Gesetze des Allgemeinen Landrechts II. 11 (§§. 1—1232) und andere zerstreute ergänzende Bestimmungen seien in Form und Inhalt nach dem Maassstab ihrer Zeit zu beurtheilen, und müssen eben deshalb für die heutige Zeit völlig umgestaltet werden.

Immerhin enthalte das Allgemeine Landrecht und dessen spätere Ergänzungen »publizirte Landesgesetze«. Das Landrecht sei kein blosser code civil, sondern enthalte in seinem Theil II. auch eine Verfassungs-Urkunde mit einer Reihe von Verfassungsartikeln über das Verhältniss von Kirche und Staat.

Wenn nun die Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar Artikel 15 bestimmt:

> dass jede Kirche und Religions-Gesellschaft ihre Angelegenheiten selbstständig ordnet und verwaltet —

so müsse diese neuere grundgesetzliche Bestimmung unzweifelhaft vorgehen. Nur werde sich nicht behaupten lassen, dass mit jenem Satze der preussischen Verfassungs-Urkunde die §§. 1 bis 1232 Allg. Landr. II. 11 und alle andere bezüglichen Gesetze in Pausch und Bogen aufgehoben

seien. Es komme vielmehr auf schwierige Prüfungen und Unterscheidungen an, wie weit ein allgemeines neueres Gesetz ältere Spezialgesetze aufhebe.

Man werde sich in dieser Lage überzeugen müssen, dass die ältere Gestalt des Kirchenrechts vom Standpunkte der »Selbstständigkeit« der Kirche aus einer totalen Revision bedürfe.

Es geschehe dies in der gegenwärtigen Vorlage rücksichtlich der Personalverhältnisse der Geistlichkeit beider Kirchen im Verhältniss zu den landrechtlichen Bestimmungen, die auch in diesem Gebiete nicht aufrecht zu erhalten seien.

Beispielsweise untersage das Allgemeine Landrecht die Nachsuchung der Ordination bei auswärtigen Behörden (§. 64 a. a. O.).

»Ohne vorangegangene genaue Prüfung seiner Kenntnisse und seines bisher geführten Wandels soll Niemand zu einem geistlichen Amte gelassen werden« (§. 61).

»Die Geistlichen sind als Beamte des Staats der Regel nach von den persönlichen Lasten und Pflichten des gemeinen Bürgers frei« (§. 96).

»Das staatliche Aufsichtsrecht wird auf die Genehmigung der Grundgesetze erstreckt« (§. 62).

»Die Geistlichen müssen sich bei Verlust ihres Amtes eines ehrbaren und dem Volke unanstössigen Lebenswandels befleissigen« (§. 67); »Anstösse für die Kirchengemeinde sorgfältig vermeiden« (§. 68); »sich zudringlicher Einmischungen in Privat- und Familien-Angelegenheiten enthalten« (§. 69); »durch vorsichtiges und sanftmüthiges Betragen sich das Vertrauen der Gemeinde zu erwerben suchen« (§. 70); »mit gutem Beispiele der Sanftmuth und Verträglichkeit vorangehen« (§. 71); »in Amtsvorträgen und öffentlichem Unterricht zum Anstoss der Gemeinde nichts einmischen, was den Grundbegriffen ihrer Religionspartei widerspricht« (§. 73); »an der moralischen Besserung ihrer Gemeindemitglieder unermüdlich arbeiten« (§. 75); »einen Mangel an Sanftmuth und Bescheidenheit müssen die geistlichen Obern zurechtweisen« (§. 79); »in öffentlichen Vorträgen soll der Geistliche aller persönlichen Anzüglichkeiten sich enthalten« (§. 83); »er darf nicht eigenmächtig ein Mitglied der Gemeinde von Beiwohnung des Gottesdienstes oder von den Sakramenten ausschliessen« (§. 86); »kein Mitglied der Gemeinde zur Beiwohnung des Gottesdienstes durch äusseren Zwang anhalten« (§. 91); »keine Haus- und Krankenbesuche aufdringen« (§. 92); »weder für sich noch durch die im Hause lebende Familie kaufmännische und bürgerliche Gewerbe treiben« (§. 93); »grobe Vergehen gegen die Kirchen-Ordnung und die darin vorgeschriebenen geistlichen Amtspflichten, ingleichen ein ärgerlicher Lebenswandel begründen die Entsetzung eines Geistlichen« (§. 103); u. s. w. u. s. w.

Es werde Niemand die Aufrechterhaltung von Bestimmungen vertreten, welche in das innere Leben jeder Kirchengemeinschaft eingreifen.

Andererseits aber seien diese älteren Landesgesetze überall durchflochten mit Bestimmungen, welche noch heute die »anerkannten und verbrieften« Rechte der evangelischen, wie der römisch-katholischen Kirche darstellen, deren Aufrechterhaltung vom kirchlichen Standpunkte als Pflicht des Staates gefordert werde. Eine sorgfältige Revision habe daher den Kirchen- und Religionsgesellschaften die Selbstständigkeit ihrer kirchlichen Ordnung zu wahren, und daneben das für die Gesammtheit (den Staat) nothwendige Recht zu fixiren.

Es sei aber ein übereilter Schluss, dass mit dem Aufgeben aller Eingriffe in das innere Leben der Kirche, der heutige Staat den ganzen staatlichen Organismus der römischen Kirche ohne jede rechtliche Schranke in seinem Innern walten lassen könne.



Unmöglich sei dies in einem Lande, in welchem verschiedene Kirchen in anerkannter Rechtsgleichheit einander gegenüberstehen.

Es sei auch ein Irrthum anzunehmen, dass die Gefahr des Separatismus, welche jene frühere staatliche Vormundschaft über die kirchliche Verwaltung herbeigeführt habe, im heutigen Leben beseitigt sei. Im Gegentheil habe jene Abschliessung der römisch-katholischen Glaubensgenossen heute Verhältnisse angenommen, welche zur Zeit des Allgemeinen Landrechts noch unbekannt waren. Durch das Vatikanum sei die Abhängigkeit von der römischen Kurie verstärkt worden. Die frühere Verbindung der Diözesan-Verfassung und der geistlichen Orden mit den grundbesitzenden Klassen der Nation habe aufgehört. Die heutigen Orden und Kongregationen, die konfessionelle Absonderung in den Formen des heutigen Vereinswesens, seien in früher unbekanntem Maasse fortgeschritten. Der Staat laufe Gefahr, Millionen seiner katholischen Unterthanen in abgeschlossener Lebensanschauung sich absondern zu sehen. Dieser Gefahr gegenüber seien die Bindemittel des Staats nach den Grundsätzen der heutigen Verfassung nur sehr beschränkte. Der Staat werde zu halten haben:

1) auf die nationale Zugehörigkeit des geistlichen Personals, also Einspruch erheben dürfen gegen die Besetzung der kirchlichen Aemter durch Ausländer;
2) auf Fernhaltung solcher Personen vom geistlichen Amte, welche die Verfassung des Staates grundsätzlich bekämpfen, so weit dies durch ein Einspruchsrecht gegen neue Anstellungen zu erreichen möglich sei.

Es werde Niemand verkennen, wie wenig wirksam dergleichen Mittel gegenüber der geschlossenen römischen Universalkirche erscheinen. Die Geschichte bestätige die relative Ohnmacht blosser Verbotsgesetze. Man könne der Macht einer Kirche über die Geister und Gemüther der Menschen nicht mit blos äusserlichen Mitteln, sondern nur mit Institutionen entgegentreten.

Das positive und wirksamere Gegengewicht gegen diese Gefahren liege daher in einer dritten Richtung, in der Aufrechterhaltung eines durchgreifenden Systems nationaler Bildung und Erziehung. Diese gleichartige Bildung der Lebens-Anschauungen des Volkes sei in Preussen seit Einführung des allgemeinen Schulzwanges (a. 1713) fortgeschritten, sei insbesondere seit den Zeiten der Befreiungs-Kriege auf der Grundlage des Schulzwanges und der Universitäten, von unten nach oben und von oben nach unten, durchgeführt, und in den mittleren Stufen ergänzt. Es sei mit wenigen Schwankungen bis heute aufrecht erhalten und stehe eben deshalb als Hauptziel aller Angriffe für die separatistischen Bestrebungen da.

Die Aufrechterhaltung dieses Systems bedinge aber auch eine gleichartige wissenschaftliche Bildung der Geistlichkeit, wenn solche sich nicht feindselig dem geistigen Leben und einheitlichen Willen der Nation gegenüber stellen solle.

Der Staat habe kein Recht über den Glauben. Er könne den Cölibat der Geistlichkeit und die äussere Absonderung eines konfessionellen Vereinslebens nicht hindern. Aber er könne durch die wissenschaftliche Bildung des Klerus verhüten, dass derselbe sich nicht von der Gesammtbildung, den Kultur-Bedürfnissen, dem Gesammtleben der Nation lossage und einen Theil der Nation als ihm allein gehörig, dem andern geistig entfremde. Mit dem Durchbruch dieses Systems zu Gunsten eines Religionstheils werde dasselbe überhaupt hinfällig.

Der preussische Staat habe diese Einheit der nationalen Bildung von oben herunter durch die Verbindung der katholischen und evangelischen Fakultäten mit der Gesammt-Universität durchgeführt. Er habe

von innen heraus die Verbindung des religiösen mit dem wissenschaftlichen Unterrichte zum wesentlichen Theil der Verfassung aller öffentlichen Lehranstalten gemacht. Die Gegenforderung des Staats sei Verzicht auf den Separatismus in der Vorbildung der Geistlichkeit, wie solcher seit länger als einem Menschenalter erstrebt und konsequent fortgeführt sei, um den Klerus womöglich schon vom Knabenalter in abgeschlossener Lebensanschauung zu erziehen.

Das Gesetz beabsichtige, vor Allem diesen Bestrebungen entgegen zu treten, und den bisherigen gesetzlichen Besitzstand des Staates aufrecht zu erhalten.

Es empfehle sich aus diesem Gesichtspunkte die unveränderte Annahme des §. 1.

Von anderer Seite wurde darauf erwidert: Die Sache des Staates werde hier gegen die katholische Kirche in einer Weise geführt, wie der Staatsanwalt in einem Verfahren rede, in welchem die katholische Kirche auf der Bank der Angeklagten sitze. Seit Emanation der Verfassung und durch dieselbe sei ein auffallend gutes Verhältniss zwischen den Konfessionen hergestellt. Dies werde nur gestört und Unfrieden herbeigeführt durch Gesetze dieser Art, denen zu Liebe man das Grundgesetz der Verfassung unter die Gesetze stelle. Wenn die Verhältnisse, welche der §. 1 herstellen will, thatsächlich bereits vorhanden seien, so beweise das nicht ein Bedürfniss zur Legislation, sondern gerade das Gegentheil. Das Bedenkliche in diesem Gesetze sei aber, dass es Alles in das Belieben von einzelnen Personen, Ministern, Ober-Präsidenten etc. stelle. Mit dem Wechsel der Personen werde der Wechsel in den Grundsätzen eintreten, und damit ein unsicherer und willkürlicher Zustand herbeigeführt werden. Man solle dagegen an der Freiheit festhalten, an der Freiheit für Alle; denn nur im Kampfe der Gegensätze entwickle sich die Wahrheit. Die Katholiken seien ebenso gut deutsch, ebenso national wie die Evangelischen. Mit demselben Rechte, wie man jene immer als Ultramontane oder »Römlinge« bezeichne, könne man letztere im Hinblick auf den Gustav-Adolf-Verein als »Schweden« bezeichnen. Die Gegner des Schulzwanges bekämpfen denselben nicht vom konfessionellen Standpunkte aus, sondern vielmehr als Eingriff in die bürgerliche Freiheit, wie dies auch von guten Autoritäten in England geschehe.

Die immer wiederholte Behauptung, die deutschen Bischöfe seien durch das Vatikanum in eine grössere Abhängigkeit vom Papste gekommen, wie vor demselben, sei unrichtig. Auch früher hätten sie nur die vom Papste für richtig erklärten Glaubenslehren verkünden und öffentlich bekennen dürfen, wenn sie auch persönlich die Ansichten des Papstes für unrichtig gehalten haben. Letzteres dürften sie nach dem Vatikanum nicht mehr, sofern es sich um einen Glaubenssatz handle, den der Papst ex cathedra verkünde. Jene reservatio mentalis sei jetzt weggefallen, und dies der einzige Unterschied gegen früher, — ein Unterschied, welcher auf die verfassungsmässige Stellung der Bischöfe völlig einflusslos bleibe. Umgekehrt werde vielmehr durch das unbeschränkte Einspruchsrecht des Staates die Kirche vom Staate völlig abhängig gemacht.

Gegenüber den Angriffen auf die katholische Kirche wegen ihres »Separatismus« könne man als Repressalie darauf hinweisen, dass andererseits die Reformation als die Mutter der Revolution bezeichnet worden sei. Wolle man überhaupt das Verhältniss des Staates zu jener Kirche klar stellen, so dürfe man nicht auf die letzten zwanzig Jahre und auf das Allgemeine Landrecht zurückgreifen, sondern müsse auf die Reformation und auf den westphälischen Frieden zurückgehen. Durch letzteren seien die Rechte von Kaiser und Reich über die Kirche auf

die einzelnen Landesherren übertragen. Das jus reformandi sei von jedem Landesherrn in Anspruch genommen worden, und nach dem sogenannten Territorialsystem sei in jedem Lande eine Kirche die herrschende geworden. Die Grundsätze wirklicher Parität seien rechtlich erst im Eingange dieses Jahrhunderts zur Geltung gekommen. Diese Grundsätze aber seien für den preussischen Staat eine historische Nothwendigkeit, da er aus katholischen und evangelischen Gebieten mit klar verbrieften Rechten beider Religionstheile zusammengewachsen sei. Die preussischen Landesherren hätten daher jederzeit versprochen, die Rechte der katholischen Kirche zu schützen; jetzt aber wolle man diese Rechte mit Füssen treten.

Ein paritätischer Staat habe die Pflicht, die eine religiöse Ueberzeugung ebenso hoch zu halten, wie die andere. Diesen Grundsatz habe die preussische Regierung, die preussischen Regenten, sei es aus Ueberzeugung, sei es aus Staatsklugheit, bis in die letzte Zeit stets befolgt. Es gewinne aber den Anschein, als ob Preussen diesen Grundsatz nur so lange befolgt, die Katholiken nur so lange geschont habe, als dem Staate Preussen in Deutschland ein ebenbürtiger Staat gegenüber stand, welcher seiner Grundrichtung nach katholisch war. Wenn man konfessionelle Verträglichkeit als Zweck solcher Gesetze hinstellt, so möge man doch nachweisen, wo und wann der Klerus sich unverträglich gezeigt habe. Man wolle die nationale Verbindung des Klerus mit dem Volke: kein Stand aber stehe in engeren fortwährenden Beziehungen mit dem Volke, stehe allen Lebensbeziehungen näher, als gerade der Klerus, und übe eben dadurch sein wohlbegründetes Ansehen, — nicht durch einige äussere Privilegien, die ihm der Staat ertheilt habe. Auch sei die Behauptung völlig grundlos, dass es dem Klerus an allgemeiner wissenschaftlicher Bildung fehle. Die Schüler, welche nur um sich vor der Gefahr sittlicher Verwahrlosung zu schützen, in den Seminaren und Konvikten wohnten, die man als staatsgefährlich bezeichne, haben jederzeit Vorzügliches geleistet, theilweise Tüchtigeres, als die auf den Staatsanstalten gebildeten. Dasselbe lasse sich von den Priesterseminaren sagen.

Die Furcht vor der Anstellung von Ausländern in der katholischen Kirche sei völlig unbegründet. Der einzige, dem Redner bekannte Ausländer sei der jetzige Erzbischof von Posen und Gnesen, und dieser gerade sei von dem Reichskanzler »importirt« worden.

Redner müsse sich schliesslich ausdrücklich für sich und seine Partei gegen den immer wiederkehrenden Vorwurf verwahren: sie agitirten gegen den Staat, gegen das Reich und dessen Oberhaupt. Ihre Agitation oder vielmehr verfassungsmässige Opposition richte sich nur gegen die zeitweilige Staats-Regierung und deren neue Maassnahmen. Ein solcher Widerspruch sei verfassungsmässig zulässig, und die entgegengesetzte Behauptung einer staatsfeindlichen Agitation sei als Verleumdung zurückzuweisen.

Was endlich den Vorwurf betreffe, dass katholischerseits eine besondere katholische Wissenschaft gelehrt werde: so beruhe dies nur auf dem berechtigten Bestreben, die Wahrheit festzustellen gegenüber der verwerflichen Richtung, Geschichtschreibung zu politischen Zwecken zu missbrauchen.

Für das vorliegende Gesetz sei ebensowenig irgend ein praktisches Bedürfniss vorhanden, wie es mit der Gerechtigkeit in einem paritätischen Staate vereinbar erscheine.

Von Seiten der Königlichen Staats-Regierung erwiderte der Unter-Staats-Sekretär Dr. Achenbach auf die Ausführung im Wesentlichen Folgendes:

Wenn, wie von dieser Seite behauptet werde, die Verhältnisse in der katholischen Kirche und in der wissenschaft-

lichen Vorbildung der katholischen Geistlichkeit wirklich so lägen, wie sie das Gesetz herbeizuführen wünsche, so sei kein Grund zur Bekämpfung des Gesetzes, da es ja nach der Behauptung der Gegner eine wesentliche Aendernng in den bestehenden thatsächlichen Verhältnissen nicht herbeiführen werde. Auf das Bestimmteste aber müsse er die Staats-Regierung gegen den Vorwurf verwahren, dass dieselbe in ihrer Politik eine beabsichtigte Wendung gegen die katholische Kirche gemacht habe, seit Oesterreich aus Deutschland ausgeschieden sei, dass sie die Rechte der Katholiken »mit Füssen trete«, dass sie die Grundsätze der Parität verletze. Diese Grundsätze der Gleichheit seien in dem vorliegenden Entwurfe durchweg gewahrt, dessen Zweck einzig und allein dahin gehe, diese Verhältnisse beiden Kirchen gegenüber paritätisch festzuhalten. Den der Staats-Regierung gemachten Vorwurf der Verleumdung überlasse er dem Urtheile der Kommission und des Hauses.

Erläuternd wurde im Laufe der Debatte noch hervorgehoben, dass der Gesetz-Entwurf sich nur auf die im Artikel 15 der Verfassungs-Urkunde benannte evangelische und römisch-katholische Kirche beziehe. Andere Religionsgesellschaften, auch wenn sie Korporationsrechte besitzen, fallen nicht unter das Gesetz, welches sich nur auf die geistlichen Aemter beziehe, also auf solche Kleriker, die auf Grund der Verfassung der anerkannten Kirchen Amtsrechte üben.

Als Verbesserungsanträge zu dem §. 1 wurden folgende gestellt:

Amendement A. Zusatz zu §. 1:

»Ausnahmen können auf Vorschlag der Kirchenbehörden von Allerhöchster Stelle genehmigt werden.

Als Deutscher wird jeder von einer deutschen Kirchenbehörde in's Ausland entsendete oder von einer ausländischen deutschen Gemeinde mit Genehmigung der einheimischen Kirchenbehörde Berufene nach den Bestimmungen dieses Gesetzes geprüfte Geistliche betrachtet, auch wenn er während seines ausländischen Dienstes Unterthan eines anderen Staates gewesen ist.«

Amendement B. In §. 1 zu setzen, statt:

»in einer der christlichen Kirchen« — »in der römisch-katholischen Kirche«.

Amendement C. In §. 1, Zeile 2 und 3 zu sagen, anstatt:

»seine wissenschaftliche,« — »seine allgemeine wissenschaftliche«.

2. ibid. Zeile 4, anstatt:

»kein Einspruch« — »kein gesetzlich zulässiger Einspruch«.

Zu A. wurde erinnert, dass kein praktisches Bedürfniss zu einer so speziellen Ausnahme vorhanden zu sein scheine: eher könne durch eine Uebergangs-Bestimmung dem augenblicklichen Bedürfniss genügt werden.

Gegen B. wurde erinnert, dass es den Grundsatz der Gleichheit der Bekenntnisse verletze.

Gegen C., dass das darin Gesagte im Gesetze (§§. 8, 15 und 16) bereits enthalten sei.

Bei der Abstimmung wurden sämmtliche Amendements mit 15 gegen 6 Stimmen abgelehnt, dagegen die unveränderte Beibehaltung des §. 1 mit 14 gegen 6 Stimmen beschlossen.

Zu §. 2.

Wird das beanspruchte Maass wissenschaftlicher Bildung überhaupt für erforderlich erachtet, so ist dasselbe auch zu erstrecken auf wider-

ruflich ertheilte Aemter, sowie auf Stellvertretungen. In analoger Weise werden auch die Anforderungen an das Staatsamt gestellt. Es bedarf nur einer Ausnahme für Fälle einer Vertretung, bei denen »Gefahr im Verzuge waltet«, wie solche vorbehalten ist. — Es wurde dagegen erinnert, dass diese Ausnahme zu unbestimmt gestellt sei. Was sei Gefahr im Verzuge? Was solle geschehen, wenn die Regierung nachträglich die Gefahr im Verzuge bestreite? — Dieser Einwendungen ungeachtet wurde der Paragraph mit 16 gegen 3 Stimmen angenommen.

Zu §. 3.

Der Zusammenhang dieses Paragraphen mit §§. 15, 16 und 26 gab die Veranlassung zur Aussetzung der Diskussion an dieser Stelle. Nachdem bei der Berathung des §. 26 beschlossen war, den Anforderungen an die wissenschaftliche Vorbildung keine rückwirkende Kraft beizulegen, entstand ein Zweifel, ob die Beibehaltung dieses Paragraphen überhaupt erforderlich. Von anderer Seite wurde hervorgehoben, dass die Anforderungen des Staats auf die Reichsangehörigkeit und auf die staatsbürgerlichen Eigenschaften des Geistlichen absolute Vorschriften bilden, welche auch auf die schon im Amte befindlichen Geistlichen Anwendung finden müssen, dass später die Einspruchsrechte des Staats (§. 16) und der Thatbestand der strafbaren Handlungen (§. 22 ff.) auf das Prinzip des §. 3 zu begründen seien. Bei der Abstimmung wurde schliesslich der §. 3 mit der Einschiebung in Zeile 1:

»vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 26«

mit 13 gegen 7 Stimmen angenommen.

Zu §. 4.

Die Forderung

1) der Ablegung der Abiturientenprüfung auf einem Gymnasium,
2) eines dreijährigen theologischen Studiums auf einer deutschen Staatsuniversität,
3) der Ablegung einer wissenschaftlichen Staatsprüfung,

entspricht im Allgemeinen den Anforderungen, welche Preussen seit den Zeiten des Allgemeinen Land-Rechts durchgeführt, welche man noch jetzt bei der evangelischen Geistlichkeit aufrecht erhält, denen man aber von Seiten der katholischen Bischöfe ein Gegensystem einer gesonderten Vorbildung durch Knaben-Konvikte, Knaben-Seminare und Klerikal-Seminare gegenübergestellt hat, mit dem Erfolg, die Vorbildung durch die Gymnasien und durch die katholisch-theologischen Fakultäten grossentheils zu verdrängen.

Für die Wiederaufnahme des älteren Systems wurde nochmals hervorgehoben: das Interesse des Staats an einer innerlich harmonischen geistigen Entwickelung der Nation. Einer in ihren inneren Angelegenheiten »selbstständigen« Kirche könne freilich das Recht nicht bestritten werden, ihre Kleriker in Seminaren, Konvikten und anderen abgeschlossenen Anstalten für den Dienst der Seelsorge vorzubereiten. Bis zum Eintritt in den Stand der Kleriker aber gehören die Präparanden der Jugend der Nation an. Es sei das kein Eingriff in die Selbstständigkeit der Kirche, wenn man verlange, dass diejenigen, denen das Gesetz die Ehrenrechte und Immunitäten des höheren studirten Beamtenthums beilegt, auch eine geistige Vorbildung gleicher Art gewinnen. Es liege in diesen Anforderungen vielmehr ein Ausdruck der Achtung und der Ehrenanerkennung für das geistliche Amt. Der Staat verlange die Mitwirkung von Geistlichen für die Inspektion der Ortsschule, die Kreisschul-Verwaltung, die höhere Leitung des Schulwesens, und halte diese Forderung, so sehr ihm die Ausführung erschwert werde, bis jetzt fest. So lange sie dauere, müsse er auch darauf bestehen,

dass die Geistlichkeit die allgemeine Vorbildung erhalte, welche zu solcher Aufsicht erforderlich. Auch darüber hinaus sei und bleibe der Geistliche Lehrer des Volkes im eminenten Sinne des Wortes, und es könne dem Staate nicht gleichgültig sein, einen Sondergeist in der Vorbildung dieses Lehrstandes walten zu sehen. Das Bestreben nach einer solchen Absonderung sei etwa seit dem Jahre 1820 in immer wachsendem Maasse hervorgetreten und habe ernste Konflikte mit den Bischöfen hervorgerufen. Wenn auch noch immer ein ansehnlicher Theil der katholischen Geistlichkeit seine Vorbildung in Staats-Anstalten erhalte, so sei doch das dem entgegengesetzte System immer weiter ausgedehnt bis zu der sogenannten »Trockenlegung« der theologischen Fakultäten. Unter Anerkennung der Selbstständigkeit der kirchlichen Anordnungen über die spätere praktische Vorbildung des Geistlichen pro ministerio sei es daher wohl an der Zeit, die in dieser Beziehung berechtigten Ansprüche des Staates durch Gesetz klar zu stellen und die nöthigen Mittel zu schaffen, diesen Anforderungen auch gegen einen systematischen Widerspruch Folge zu geben.

Diese Gesichtspunkte fanden von anderer Seite lebhaften Widerspruch.

Vom Standpunkt der römisch-katholischen Kirche aus wurde entgegnet: Die ganze Voraussetzung, dass die katholische Geistlichkeit den »Separatismus« pflege, sich von nationaler Bildung und vom Volke absondern wolle, sei unrichtig. Im Gegentheil beklagten sich die Gegner immer über den zu grossen Einfluss der Geistlichen auf das Volk. Der konfessionelle Gegensatz, der sich im Leben geltend mache, habe mit dem Zusammenhang der Geistlichen mit dem Volke nichts zu schaffen. Die ganze Lebensstellung der Mehrzahl der Geistlichen (unter ungebildeten Bauern) sei so gering und dürftig, dass eine besondere wissenschaftliche Bildung auf den Dörfern übel angebracht und überflüssig erachtet werden müsse. Der Geistliche übe seinen Einfluss nur auf die Elementarschule, und folgerecht sei auch nur eine dem entsprechende allgemeine Vorbildung nöthig. Ein so hoher Grad der Wissenschaft, wie hier verlangt werde, sei unmöglich zu erwerben, ohne dass der Geistliche seine Vorbereitung zum Hauptberuf als Religionslehrer hintenansetze. Solche Anforderungen setzen den Klerus auf den Aussterbe-Etat. Auch werde jetzt übrigens die allgemeine wissenschaftliche Bildung keineswegs vernachlässigt, und beispielsweise sei in Verordnungen der Erzbischöfe v. Geissel und Melchers die Pflege der allgemeinen Wissenschaften, eines philosophischen Studiums und der darauf bezüglichen Collegia verlangt, (beispielsweise Zwangs-Collegia über Geschichte der Philosophie, Metaphysik, Logik u. s. w.). Eine solche allgemeine Bildung werde von den Bischöfen auch für die Prüfung verlangt. Noch höher gespannte Anforderungen aber machen das Studium der Theologie unmöglich.

Die seit 1820 vorgekommenen Irrungen und Streitigkeiten datiren aus der Zeit der hermesianischen Irrthümer. Die geistlichen Oberen haben es damals allerdings für rechtswidrig erachtet, die Lernenden zwingen zu wollen, bei Irrlehrern zu hören.

Es sei überhaupt unbillig, junge Leute lange Jahre studiren zu lassen, damit beliebige Examinatoren sie endlich ad libitum durchfallen lassen.

Insbesondere aber widerspreche der §. 4 dem positiven Vertragsrecht, welches durch die Bulle de salute animarum geschaffen sei. Sie garantire in jeder Diözese ein Seminar nach der Maassgabe des Tridentinum. Die Forderungen des §. 4 seien mit diesem Recht in unverkennbarem Widerspruch.

Auch vom Standpunkte der evangelischen Kirche aus wurde

geltend gemacht, der §. 4 regele Materien, welche auf dem Gebiete der Kirche liegen. Wo Synodalverfassungen bestehen, wie in Hannover, sei es deren Sache, bei der gesetzlichen Regelung dieser Angelegenheiten mitzuwirken. Der Ausdruck »Vorbildung« in diesem Gesetze sei ein unrichtiger. Unter Vorbildung könne man die Universitätsstudien nicht einbegreifen. Auch für die evangelische Kirche würde es in vieler Beziehung vortheilhaft sein, wie schon jetzt für die äussere, so auch für die innere Mission, Missionare von einer weniger wissenschaftlichen Bildung heranzuziehen. Die vorgeschlagene Staatsprüfung sei gefährlich, weil sie das theologische Studium einschränke; alle Bestimmungen über Examina seien illusorisch, da Alles auf die Examinatoren ankomme. Als Examinatoren für eine solche Staatsprüfung seien Professoren der betreffenden Konfession zu verlangen, und es empfehle sich deshalb, dem §. 4 einen entsprechenden Zusatz (A.) zu geben, welcher — vorbehaltlich einer präciseren Fassung — die Verhältnisse an den theologischen Fakultäten der preussischen Universitäten etwa nach folgenden Grundsätzen zu regeln haben werde:

»Als Professoren in den theologischen Fakultäten sollen je nach der Konfession, für welche die Fakultät bestimmt ist, 4 Mitglieder der evangelischen, bezw. der evangelisch-lutherischen, bezw. der römisch-katholischen Kirche angestellt werden. Vor jeder Anstellung soll die zuständige kirchliche Stelle darüber gehört werden, ob aus kirchlichen Gründen Bedenken gegen die Anstellung zu erheben sind. Die Anstellung soll unterbleiben, wenn die kirchliche Stelle erklärt, dass sie den zu Berufenden aus kirchlichen Gründen für einen geeigneten Universitätslehrer der Theologie ihrer Konfession nicht erachtet. Professoren der theologischen Fakultäten, welche während ihrer Amtsführung aufhören, Mitglieder der betreffenden Kirche zu sein, verlieren das Recht zur Fortführung ihres Amtes. Dasselbe gilt, wenn die zuständige kirchliche Stelle einen Professor der theologischen Fakultät, nachdem sie demselben vollständiges Gehör gewährt, aus kirchlichen, nach der Anstellung eingetretenen Gründen für nicht mehr geeignet zum Universitätslehrer der Theologie ihrer Konfession erklärt. Als zuständige kirchliche Behörde gilt für die evangelischen Fakultäten bezw. der Ober-Kirchenrath, das Konsistorium zu Kiel, das vereinigte Kollegium des Landes-Konsistoriums und Landes-Synodalausschusses zu Hannover, das hessische Konsistorium. Für alle katholischen Fakultäten ist es der römisch-katholische Bischof der Diözese. Dem Synodalorgan der evangelischen Kirche kann übrigens vom Minister der geistlichen Angelegenheiten eine weiter gehende Theilnahme an dieser kirchlichen Zuständigkeit eingeräumt werden.«

Seitens des Unterstaats-Sekretärs Dr. Achenbach wurde das Grundprinzip des Gesetzentwurfs dahin erläutert:

Die Staats-Regierung müsse auf ein dreijähriges theologisches Studium auf einer deutschen Staats-Universität ein entscheidendes Gewicht legen. Es sei für den Staat von Bedeutung, einmal, dass die Theologie während der bestimmten Zeit studirt werde, und sodann, dass dies Studium an einer Universität oder einer gesetzlich derselben gleichstehenden Anstalt stattfinde. Mehr enthalte auch der Entwurf rücksichtlich des Ganges der theologischen Studien nicht. Die Befürchtung, dass den Studirenden der Theologie die Gelegenheit fehle, an den vorbezeichneten Anstalten solche

Vorlesungen zu hören, welche nach Inhalt und Richtung der Auffassung der geistlichen Oberen in der katholischen Kirche entsprechen, erscheine thatsächlieh unbegründet. So weit bekannt, gehöre in Breslau nur ein Professor der Theologie zu den Gegnern des neuen Dogmas. In Münster sei unter den Professoren der Theologie ein solcher überhaupt nicht vorhanden. Wenn in der theologischen Fakultät zu Bonn die Sache sich augenblicklich anders verhalte, so fehle es doch auch dort nicht an ausreichenden Lehrkräften, welche sich dem Beschluss des letzten Konzils unterworfen haben. Zu einer Verstärkung der theologischen Fakultät in Bonn habe bisher die Möglichkeit nur aus dem Grunde gefehlt, da eine Verständigung zwischen dem Erzbischof von Köln und dem geistlichen Minister über die Person des Kandidaten noch nicht erzielt worden. Nach den jetzt bestehenden Vorschriften stehe bei Besetzung jeder theologischen Professur dem Bischof der Einspruch offen, und es werde schwerlich ein Fall namhaft gemacht werden, in welchem diese Vorschriften in den letzten Jahren Seitens des Staates nicht beachtet worden. Die geäusserten Befürchtungen entbehrten daher der thatsächlichen Begründung. Andererseits sei aber die Regierung allerdings nicht in der Lage, einen einmal ernannten Staats-Beamten, zu welchen auch die Professoren der Theologie gehören, ohne vorhergegangenes gesetzliches Verfahren aus seinem Amte zu entfernen, oder ohne die gesetzlichen Voraussetzungen ein solches Entlassungs-Verfahren gegen ihn einzuleiten. Wie fern aber die Staats-Regierung von jeder Tendenz in dieser Richtung sei, ergebe nicht nur die im §. 6 vorbehaltene Fortdauer der Priesterseminare neben den Fakultäten, sondern auch der Umstand, dass den Studirenden der Theologie sämmtliche deutsche Staats-Universitäten offen gestellt würden, an einen von der preussischen Regierung intendirten Gewissenszwang also sicherlich nicht zu denken sei. Gegenwärtig gestatte der Entwurf die Kombination des Studiums der Theologie und der im §. 8 erwähnten allgemeinen Wissenschaften während des akademischen Trienniums. Wollte man dagegen das dreijährige Studium lediglich auf die allgemeinen Wissenschaften beschränken, wie dies von einer Seite beabsichtigt worden, so müsste folgerecht dies Studium ausschliesslich auf die Staats-Universitäten beschränkt werden, mit Ausschluss einer jeden damit konkurrirenden Anstalt, was sicherlich nicht zur Erleichterung der Vorbildung der Theologen dienen würde.

Die Bezeichnung »theologisches Studium« im Gesetz wurde Seitens der Staats-Regierung weiter dadurch motivirt, dass auch der Staat als Voraussetzung seiner Anerkennung der einflussreichen Stellung der Geistlichkeit ein Interesse habe, dass das theologische Studium wissenschaftlich erfolge, — ganz abgesehen von den Unterscheidungs-Lehren. Wenn von den katholischeu Kirchenoberen die Wichtigkeit des theologischen Universitäts-Studiums selbst anerkannt werde, so sei auch kein sachlicher Grund des Widerspruchs gegen diese Gesetze. In dieser Richtung werden Stellen aus Schriften des Dom-Kapitulars Dr. Gintzel in Leitmeritz und des Professors Hergenröther in Würzburg über die Nothwendigkeit einer Erhöhung der wissenschaftlichen Anforderungen an das theologische Studium mitgetheilt und schliesslich bemerkt, dass der Staat nicht nur durch die zugelassene Konkurrenz der theologischen Seminare (§. 6), sondern auch nach Be-



dürfniss durch Gründung von Stipendien zur Erleichterung des theologischen Studiums das Seinige zu thun bereit sei.

In der Diskussion wurde noch für den Regierungs-Entwurf hervorgehoben, dass die ökonomischen Schwierigkeiten einer höheren wissenschaftlichen Ausbildung von den Gegnern übertrieben werden. Die evangelische Kirche gewinne seit langer Zeit ihren Bedarf an Geistlichen trotz der gestellten Forderung einer wissenschaftlichen Ausbildung. Verlange die erzbischöfliche Studien-Instruktion beispielsweise ein ernstes Studium der Philosophie, so werde sich das eben nicht ohne Geschichte und klassische Literatur genügend treiben lassen. Von einer unnöthigen Erschwerung der Examina sei diesseits nichts bekannt. Den katholischen Klerus auf den Aussterbe-Etat zu bringen, sei gegen alle Grundsätze der preussischen Staats-Regierung, die von jeher bemüht gewesen, durch Immunitäten und Begünstigungen aller Art jenes Studium zu befördern. Das Studium auf den Universitäten sei durch die freiere Bewegung auch der Bildung der Charaktere günstig. Aus dem Kampf der Meinungen entstehe die Wahrheit. Gingen bei dieser freieren Bewegung Einzelne verloren, so gehe die Mehrzahl um desto tüchtiger aus dieser Freiheit hervor, während die Klausur von Anfang an den Geist der Absonderung befördert.

Die an diesem Punkte erhobenen Bedenken gegen die separatistischen Bestrebungen des katholischen Klerus führten zu einem Streit über den Charakter der klerikalen Agitationen und über das patriotische Verhalten der Geistlichkeit, welches von einer Seite ebenso lebhaft aufrecht erhalten, wie von der andern Seite bestritten wurde. Es knüpfte sich daran ein Streit über die eigentliche Veranlassung und den Zeitpunkt, in welchem der jetzige Streit begonnen habe.

Speziell bewegte sich die Diskussion noch um die Frage, ob in dem Kreise der wissenschaftlichen Bildung das Prädikat »theologisch« nicht besser wegzulassen sei, da man dem Staate zwar jede entsprechende Anforderung an die allgemeine Bildung bereitwillig zugestehen müsse, vom Standpunkt der Selbstständigkeit der Kirchen aber jede Bezugnahme auf die Theologie vielleicht besser vermieden werde.

Mit Bezug darauf wurden folgende Verbesserungsanträge aufgestellt:

Amendement B.:
in Zeile 3 das Wort »theologische« zu streichen.

Amendement C.:
in Zeile 5 statt »wissenschaftliche« — »allgemein wissenschaftliche« zu setzen.

Der Unterstaats-Sekretär Dr. Achenbach bemerkte über diese Spezialfrage: Der Staat wolle sich in die Richtung der theologischen Studien keineswegs einmischen. Er verlange nur:

1) dass in bestimmt bezeichneten Anstalten überhaupt Theologie studirt werde;
2) dass dies Studium eine gewisse Zeit hindurch erfolge.

»Der Zweifel, ob die Theologen überall von der Kirche gebilligte Professoren finden würden, sei dadurch widerlegt, dass überall infallibilistische theologische Professoren auf unseren Universitäten vorhanden seien. Ueberdies sei den Theologen die Möglichkeit gegeben, in ganz Deutschland eine Universität zu suchen, auf welcher sie einen ihnen zusagenden Theologen hören könnten. Das Gesetz sei gerade in dieser Fassung humaner, als wenn der Staat das dreijährige Studium mit Ausschliessung der Theologie nur für die allgemeinen Wissenschaften in Anspruch nehme.«

Dagegen wurde wiederum eingewandt: Wenn der Staat die Stellen an theologischen Fakultäten als Staatsämter besetze, so müsse dabei die

Mitwirkung der Bischöfe unvermeidlich in den Hintergrund treten. Man lasse in der That den Bischöfen eine wirksame Mitwirkung nicht, und es sei dadurch das Bedenken gerechtfertigt, die Tendenz der Regierung gehe auf eine weitere Einmischung in die theologischen Studien, als sie selbst sage. Das Verhalten der Staats-Regierung sei bedenklich, weil sie bisher die Altkatholiken nicht offen desavouirt habe und es immer noch zweifelhaft lasse, ob sie diejenige als die wahre katholische Kirche anerkenne, welche bei Rom sei. Deshalb wolle die Kirche, dass die Regierung nicht durch Monopolisirung der theologischen Fakultäten in die Lage komme, das ganze theologische Studium zu beherrschen. Die gegenwärtigen Personen in der Regierung böten keine genügende Garantie für die heutige Stellung der Kirche.

Unterstaats-Sekretär Dr. Achenbach betont dagegen, dass das Triennium auch in Zukunft noch mit voller Wirkung bei den Seminarien absolvirt werden solle (§. 6), und erwartet den Nachweis, dass in letzter Zeit irgend ein Professor der katholischen Theologie ohne Zustimmung des Bischofs berufen sei.

Es wird dies andrerseits zugestanden, aber entgegnet, die Regierung habe exkommunicirte, von den Bischöfen reprobirte Professoren in ihren Aemtern aufrecht erhalten. Bei der Abstimmung wird das

Amendement A. mit 14 gegen 5 Stimmen,
Amendement B. und C. mit 12 gegen 7 Stimmen abgelehnt,

der §. 4 der Regierungs-Vorlage vielmehr unverändert angenommen.

Zu §. 5.

Die vorbehaltene Dispensation durch den geistlichen Minister wird als eine zur Erleichterung des theologischen Studiums dienende Ausnahme der Billigkeit anerkannt, von einer Seite jedoch noch hervorgehoben, dass ausser den angegebenen Fällen auch noch in anderen (z. B. für Lehrer) Billigkeits-Rücksichten für eine Abkürzung des akademischen Trienniums sprechen könnten. Es wird deshalb in Zeile 5 die Einschaltung eines Passus:

»oder mit Rücksicht auf einen sonstigen besonderen Bildungsgang«

vorgeschlagen, von den Kommissarien der Staats-Regierung als angemessen anerkannt, und mit dieser Einschaltung der §. 5 einstimmig angenommen.

Zu §. 6.

Die Forderung einer Gymnasial-Bildung und eines dreijährigen Universitäts-Studiums würde in strenger Konsequenz zur Nichtanerkennung der jetzt bestehenden kirchlichen Seminare führen, welche zur Ersetzung der Universitätsstudien eingerichtet worden sind.

Es ist die Absicht der Königlichen Staats-Regierung, diese Konsequenz zur Zeit nicht zu ziehen, um den in diesen Seminaren aufgenommenen Zöglingen ihre Studien nicht zu erschweren und die etwaigen ökonomischen Vortheile, durch welche dem ärmeren Theil der Bevölkerung das Studium in einem Seminare leichter wird, als an den Fakultäten der Universität, nicht unmöglich zu machen.

Diese Konzession wird aber abhängig gemacht von einer »Anerkennung« des Ministers der geistlichen Angelegenheiten, dass das Seminar in seiner gegenwärtigen Gestalt das Universitäts-Studium »zu ersetzen geeignet« sei. Es sollen ferner neue Anstalten der Art nicht errichtet und keine Seminare an demselben Orte anerkannt werden, an welchem sich bereits eine theologische Fakultät befindet. Die dem Minister vorbehaltene Anerkennung darf nicht verweigert werden, wenn die Einrichtung der Anstalt gesetzmässig und deren Lehrplan genehmigt ist.

Es wird zur Befürwortung dieser Bestimmungen auf die seit 50 Jahren fortschreitende Verdrängung der wissenschaftlichen Bildung auf Gymnasien und Universitäten hingewiesen. Wenn der Staat darin das Streben nach einer bedenklichen Sonderstellung finden müsse, so stehe ihm kein anderes Mittel zu Gebote, als die Versagung seiner Anerkennung. Könne diese ohne bedeutende Härten gegen die in den Seminaren studirenden ärmeren Theologen zur Zeit nicht ausgesprochen werden, so sei es nothwendig, die Anerkennung an bestimmte Bedingungen zu knüpfen. Ohne dies würde der Zweck des Gesetzes (§. 4) völlig verfehlt und gerade bei dem entstandenen Streit das Universitätsstudium durch das System der Seminare völlig verdrängt werden. Die dem Staat in dieser Weise gegebenen Befugnisse enthalten das Wenigste, was dem Staat gewährt werden müsse, wenn sein Recht und Interesse an einer Vorbildung der Geistlichkeit überhaupt anerkannt werde.

Dagegen wurde der Einwand erhoben, dass dieser Gesetzesparagraph Alles in das Gutdünken des Ministers lege. Man lege überhaupt ein zu grosses Gewicht auf die Universitätsstudien und das Studentenleben. Welche Garantie sei vorhanden, dass die Studirenden dort wirklich wissenschaftlich gebildet würden? Die tägliche Erscheinung spreche sogar für das Gegentheil, — für Müssiggang und Vergnügungssucht. Die wissenschaftliche Bildung der Universitäten entspreche auch nicht immer dem eigentlichen Beruf des Priesters, um so weniger als die Bischöfe gar keinen Einfluss auf die Gestaltung der wissenschaftlichen Lehrfächer üben. Dass die jungen Leute wirklich etwas lernten, sei vollends nach Abschaffung der Universitätstestate völlig problematisch, insbesondere nach den Erfahrungen der Bonner Universität. In den Seminaren dagegen bestehe eine dauernde Kontrole über Lebenswandel und Studien. Der Universitätszwang führe ferner den Uebelstand mit sich, dass die Studirenden nur bei den examinirenden Professoren Kollegia belegten, welche letztere sich eben deshalb zu den Examinatoren stellen drängten. Juristen und andere Berufsstudenten würden in nichts Anderem als in ihrer Fachwissenschaft geprüft: warum solle für die Theologen etwas Anderes gelten?

Von anderer Seite wurde insbesondere die Aufhebung, beziehungsweise das Verbot von Seminaren in den Universitätsstädten gerügt. Die Bedürfnissfrage sei hier, wie gewöhnlich, nur durch Phrasen, nicht durch Beweise erörtert. Es sei im Gegentheil vortheilhaft, womöglich an den Universitätsorten selbst konkurrirende Anstalten zu errichten. Durch spezielle Nachweise werden die überaus günstigen Resultate des Seminarium Borromaeum in Münster dargelegt, von welchem die Zöglinge nach dem ersten philosophischen Kursus von Königlichen Professoren der Münster'schen Akademie, und ebenso nach vollendetem Triennium vollständig geprüft würden. Bezüglich des Seminars zu Trier wird hervorgehoben, dasselbe sei vor Emanation der Verfassung mit Genehmigung der Regierung begründet.

Es wurde ferner die Unklarheit in der Abgrenzung der Begriffe von Seminar und Konvikt gerügt, welche die hier vorliegenden Bestimmungen einer willkürlichen Anwendung aussetzte. In Bezug auf die letztere Frage gab der Unterstaats-Sekretär Dr. Achenbach folgende Erklärung:

> Es erscheine allerdings wichtig, festzustellen, was §. 6 des Entwurfs unter dem Seminare verstehe, da das Seminar vielfach mit anderen Anstalten verwechselt werde.
>
> Wenn zugegeben werden müsse, dass nach der Bezeichnung einer Anstalt als Seminar oder Konvikt nicht mit Sicherheit auf die innere Natur desselben geschlossen werden könne und dass ausserdem mitunter eine Anstalt ihren ur-

sprünglichen Charakter nicht rein erhalten habe, so verstehe die Staats-Regierung unter dem Konvikt eine solche Einrichtung, bei welcher nur ein gemeinschaftliches Leben der studirenden Theologen und allenfalls eine Repetition der an öffentlichen Lehranstalten, — Universitäten und Akademien, — gehörten Vorlesungen stattfinde, während die Ausbildung in dem Seminar das Universitätsstudium ganz oder theilweise ersetzen solle. Nur auf diese letztere Klasse der Seminare beziehe sich der §. 6, wie schon der Wortlaut darthut. Es sei nicht ohne Interesse, dass die Auffassung, welche dieser Bestimmung inne wohne, schon bei Errichtung der Universität Bonn von der damaligen Staats-Regierung getheilt wurde. Als es sich darum gehandelt habe, das während der Fremdherrschaft von dem damaligen General-Vikar Fonk gegründete kirchliche Seminar zu Köln aufzulösen und das Studium der Theologie an die Fakultät der Universität zu Bonn zu verweisen, habe sich der Minister v. Altenstein am 1. April 1825 dahin geäussert:

»Zur Befestigung der Orthodoxie und Stählung des geistlichen Charakters ist die Art, den Klerus in Seminaren zu bilden, sehr geeignet, sie macht aber auch hochmüthige, engherzige, vom Kastengeist beherrschte unduldsame Priester von einseitiger Richtung, wenn sie nicht gar, wie in unsern polnisch redenden Provinzen, in armseligen Mechanismus versinkt. In Deutschland hat indessen das Seminarwesen nicht recht aufkommen können. — Wir haben nach meiner innigsten Ueberzeugung allen Grund, zu wünschen, dass die akademische Bildung des katholischen Klerus mit den auf die eigenthümliche Verfassung desselben gerichteten Modalitäten vor der seminaristischen die Oberhand gewinnt, denn je näher die Bildung jenes Standes der Bildung der übrigen gelehrten Stände tritt, je mehr er selbst sich jener Beschränktheit entwindet, die ihn gegenwärtig mit seiner bürgerlichen Lage unzufrieden und unduldsam macht, desto leichter werden in Zukunft alle Berührungen mit ihm selbst und mit der katholischen Kirche sein.«

Wie es scheine, sei einer solchen Auffassung der damalige Erzbischof von Köln Graf Spiegel selbst nicht fremd gewesen, wenigstens habe man es ihm zu verdanken, dass eine Verlegung des theologischen Studiums an die Universität Bonn eingetreten sei. Die im §. 6 niedergelegten Bestimmungen seien daher keine Erfindung des Tages, sondern der Ausdruck einer Auffassung, die bei den Gründern unserer Universitäten vorherrschend gewesen. – Der §. 6 der Regierungs-Vorlage treffe demgemäss nur die Seminare, nicht die Konvikte in dem oben gedachten Sinne. Die Regierung werde demnach der Einrichtung der Anstalt gemäss zu ermessen haben, was Seminar und was Konvikt sei. Das Seminarium Borromaeum sei seines Wissens Konvikt.

Zur Unterstützung des Standpunkts der Königlichen Staats-Regierung wurde noch geltend gemacht, dass gewisse Vorzüge des Seminarwesens zur Aneignung von positiven Kenntnissen nicht zu bestreiten seien und dass die Seminaristen die Examina oft sehr vorzüglich bestehen. Etwas Anderes sei aber die nachhaltige Wirkung der angeeigneten Kenntnisse und die Fortbildung derselben im späteren Leben, welche durch die Lehr- und Lernfreiheit nach den Erfahrungen unseres Vaterlandes besser garantirt werden. Die Liebe zu den Wissenschaften

werde durch eine freiere Behandlung derselben nachhaltiger erweckt, als durch die zwangsweise Lehr- und Studirmethode der Seminarien. Insbesondere wurde auf die aller Orten anerkannten Leistungen der deutschen Universitäten verwiesen und auf die bisherige wissenschaftliche Vorbildung der evangelischen Theologen unter dem ausschliesslichen Einfluss der evangelisch-theologischen Fakultäten. Die durch die Dressur in einem Fach in den Seminarien erzielten Resultate beweisen nichts für die wirkliche Wissenschaftlichkeit.

Mit Bezug auf die erhobenen Einwendungen wurden folgende Amendements gestellt:

Amendement A. »Anstatt des dreijährigen Studiums auf einer deutschen Staats-Universität kann solches in den bei Verkündigung dieses Gesetzes in Preussen bestehenden zur wissenschaftlichen Vorbildung der Theologen bestimmten kirchlichen Seminaren zurückgelegt werden, wenn der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten anerkennt, dass dieses Studium in allgemein wissenschaftlicher Hinsicht das Universitätsstudium zu ersetzen geeignet sei, (fortfahren und in Absatz 3 hinter »Lehrplan« hinzuzufügen »in allgemein wissenschaftlicher Hinsicht«), bei der Abstimmung indess mit 13 gegen 7 Stimmen abgelehnt.

Amendement B. In Alinea 1 die Worte zu streichen »bei Verkündigung dieses Gesetzes in Preussen bestehenden«, — in Alinea 2 die Worte zu streichen »findet jedoch nur auf die Seminare an denjenigen Orten Anwendung, an denen sich keine theologische Fakultät befindet«, — und in demselben Alinea 2 zu streichen, »und gilt auch für diejenigen Studirenden, welche dem Sprengel angehören, für den das Seminar errichtet ist«, — bei der Abstimmung jedoch mit 13 gegen 7, resp. 14 gegen 6 Stimmen abgelehnt, — und schliesslich der §. 6 der Regierungs-Vorlage mit 13 gegen 7 Stimmen unverändert angenommen.

Zu §. 7.

Der Zweck dieser Bestimmung ist, die theologischen Fakultäten nicht durch konkurrirende Seminare, welche zur Ersetzung der Universitätsstudien eingerichtet werden, zu verdrängen.

Es wurde dagegen erinnert, dass eine solche Konkurrenz gerade recht erwünscht sein würde. Wenn auch die Staats-Regierung die Universitäten für vorzüglicher halte, so erachte man von anderer Seite die durch das Gesetz erstrebte Vielwisserei für werthlos. Es sei dann auf keinem Gebiete wirkliche Tüchtigkeit zu erlangen. Die meisten Menschen seien mittelmässig befähigt und könnten nicht auf einer Mehrheit von wissenschaftlichen Gebieten tüchtig sein. Das angezogene Reskript des Ministers v. Altenstein beweise Nichts bei der damals allerdings unvollkommenen Einrichtung der Seminarien. Man möge es der angegriffenen Kirche nur selbst überlassen, für die Wissenschaftlichkeit ihrer Geistlichen zu sorgen; denn ohne sehr hohe Ansprüche an diese Bildung könne sie in einem Kampf nicht bestehen.

Auch von evangelischer Seite wurde der Nutzen von Seminarien und Konvikten unter beispielsweiser Bezugnahme auf die Universität Tübingen hervorgehoben.

Bei der Abstimmung wurde jedoch die Regierungs-Vorlage unverändert mit 14 gegen 6 Stimmen angenommen.

Zu §. 8.

Die hier angeordneten Staatsprüfungen sollen ein gewisses Maass und gewisse Gesichtspunkte der allgemein wissenschaftlichen Bildung feststellen, soweit dies in einem Gesetz geschehen kann.

Es wurde zur Rechtfertigung desselben hervorgehoben, dass diese Form und diese Weise seit langer Zeit die Norm für alle Aemter, auch für die Besetzung der höheren Stellen der mittelbaren Staatsbeamten, für die evangelischen Theologen u. s. w. darstelle. Diese Einrichtungen hätten sich bewährt und unter sehr verschiedenartigen Verwaltungs-Systemen wesentlich identisch bewahrt. Warum sollte gerade die katholische Theologie eine Ausnahme von diesem System der höheren Aemter für studirte Klassen bilden, während doch der Staat auch der katholischen Geistlichkeit alle Ansprüche auf die Ehre und Immunitäten der studirten Klassen ertheile? Man ehre gerade die Geistlichkeit, wenn man einen Werth darauf lege, dass sie den höheren Aemtern und den gebildeten Klassen in dieser Bildung nicht nachstehe, — unbeschadet aller besonderen Einrichtungen zur Vorbildung des pastoralen Berufs, welche unmittelbar dieser Vorbildung folgen können. Jene höhere Vorbildung enthalte keinen Eingriff und keine Verkümmerung der Gewissensfreiheit; Niemand werde behaupten wollen, dass der höher gebildete Geistliche um dessentwillen weniger gläubig und weniger wirksam in Lehre und Seelsorge sein werde.

Bezüglich der Gebiete der Staatsprüfung erhob sich ein Zweifel rücksichtlich der klassischen Sprachen, deren Pflege durch die vorausgesetzte Gymnasialbildung von einer Seite für genügend erachtet wurde, während die andere Seite den klassischen Studien für den wissenschaftlichen Theologen mit Rücksicht auf die Sprache der heiligen Schrift einen besonderen Werth beilegte.

Andererseits wurde die Aufnahme der Naturwissenschaften und der Pädagogik in das Gebiet der Prüfungs-Gegenstände für nothwendig oder doch wünschenswerth erachtet.

Es erhob sich eine längere Debatte bezüglich des materiellen Umfangs der Prüfungs-Gegenstände. Gegen das Zuviel wurde nochmals hervorgehoben, es sei überhaupt hart, die Geistlichen im Gebiete der allgemeinen Wissenschaften zu examiniren, während diess bei andern Berufsstudenten nicht stattfände (unter Widerspruch von anderer Seite). Die weite Ausdehnung eines dreijährigen allgemein wissenschaftlichen Studiums könne nur beschränkend auf die eigentlich theologischen Fächer wirken, besonders wenn nach vollendetem Triennium die allgemein wissenschaftliche Prüfung von Fachgelehrten mit der Prüfung in theologischen Wissenschaften kumulirt werde. Die Behauptung, dass es den jetzigen katholischen Geistlichen an wissenschaftlicher Bildung fehle, sei bis heute unerwiesen. Klassische Sprachen von ihnen zu fordern sei Ironie. Die Naturwissenschaften verlange man wohl nur, um etwa die Wunder natürlich erklären zu können.

Andrerseits wurde konstatirt, dass man an Universitäten über den Mangel an Sinn für die allgemeine Bildung klage und die frühzeitige Beschränkung auf die Fachwissenschaft tief beklage. Die Einseitigkeit in dieser Richtung erzeuge nur Materialisten.

Um klarer festzustellen, dass die Regierung nicht mehr fordern dürfe, als im Gesetz steht, wurde durch

Amendement A. beantragt, in Zeile 3 zwischen »Vorschriften« und „über« einzuschalten »dieses Gesetzes« und unter Einstimmung des Kommissars der Königlichen Staats-Regierung einstimmig angenommen.

Amendement B. will in Alinea 2 das Wort »insbesondere« streichen, — was jedoch bei der Abstimmung mit 11 gegen 7 Stimmen abgelehnt wird.

Amendement C. Zusatz: »Die erste der von der evangelischen Kirchenbehörde pro licentia concionandi veranstaltete Prüfung ersetzt die Staatsprüfung. Von den Synoden dazu entsendete Prüfungs-Kom-

missarien verändern diesen Charakter nicht«, — wird bei der Abstimmung mit 14 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Rücksichtlich der Gegenstände der Prüfung wird die Aufnahme der Naturwissenschaften mit 16 gegen 2 Stimmen, der Pädagogik mit 15 gegen 3 Stimmen, der klassischen Sprachen mit 11 gegen 8 Stimmen abgelehnt, — dagegen die Aufnahme der Philosophie, Geschichte und deutschen Literatur mit 14 gegen 5 Stimmen angenommen.

Der so modifizirte Paragraph gelangt schliesslich mit 13 gegen 6 Stimmen zur Annahme.

Zu §. 9.

Zur Erläuterung der hier folgenden Bestimmungen wurde Folgendes hervorgehoben.

Der an sich vieldeutige Ausdruck Seminare umfasse in der jetzigen Ausbildung der Theologen für ihren Beruf zwei wesentlich zu unterscheidende Klassen.

Die eine Klasse beabsichtige unbeschadet des dreijährigen Studiums an der Universität nur die praktische Ausbildung des Theologen nach vollendetem Triennium für seinen Beruf als Seelsorger. Solche Seminare seien nicht dazu bestimmt, das dreijährige Universitätsstudium zu ersetzen, sondern fortzusetzen mit einer praktischen Anleitung zu einem nach ihrem Ermessen von der Kirche zu veranstaltenden Examen pro ministerio und für den wirklichen Dienst der Kirche. Solche Seminarien für »Predigtamtskandidaten« seien in der evangelischen Kirche seit längerer Zeit eingeführt und könnten in beiden Kirchen als nützliche Anstalten anerkannt werden. Die Gesetzesvorlage enthalte für solche Einrichtungen keine Beschränkung, sondern behalte nur eine allgemeine Aufsicht, eine Vorlegung der Hausordnung und des Reglements über die Disziplin vor.

Die zweite Klasse bilden dagegen diejenigen Seminare und Konvikte, welche unter sehr verschiedenartigen Bezeichnungen zum Ersatz der Staatsanstalten bestimmt sind, welche also zunächst für Knaben (gewöhnlich schon vom 12. Jahre an) das Gymnasium ersetzen sollen, in höheren Stufen die Stelle des dreijährigen Studiums in einer katholisch-theologischen Fakultät zu ersetzen bestimmt sind.

Es wurde wiederholt hervorgehoben, wie etwa seit dem Jahre 1820 dies Seminar- und Konviktsystem sich schrittweise ausgedehnt habe, wie namentlich seit 1848 der Umfang dieser ausschliesslichen Anstalten zur Erziehung katholischer Theologen mit einem von den Universitäten und Gymnasien verschiedenen Studienplan und besonderen Vorschriften für Studien und Lebensweise sich vermehrt habe.

Der vorliegende Gesetz-Entwurf wolle das frühere Verhältniss wiederherstellen, »die Trockenlegung« der katholisch-theologischen Fakultäten wieder rückgängig machen, die Sonderstellung des Klerus in seiner Vorbildung vor der Erlangung der höheren Weihen und vor der Antretung des geistlichen Berufs möglichst vermeiden.

Der folgerichtige Weg dazu sei, die Forderung des §. 4 kategorisch zu stellen, keine andere Vorbildung anzuerkennen, als die durch Entlassungs-Prüfung auf einem Gymnasium und durch dreijähriges Universitätsstudium erworbene, und vermöge des Staatsaufsichtsrechts über alle auch die privaten Unterrichtsanstalten, jene abgesonderten Bildungsanstalten dem Lehrplan und der Disziplin der Staats-Gymnasien zu unterwerfen.

Analog wie im §. 6 habe man indess mit Rücksicht auf die vorgefundenen Verhältnisse, in Schonung für die Interessen sehr zahlreicher junger Leute, die in diesen Anstalten ihre Ausbildung bereits begonnen

hätten, und mit Rücksicht auf die meistens unvermögenden Familien, die dabei betheiligt seien, auch hier ein schonendes Verfahren vorgezogen. Es dürfe dabei aber der Grundsatz nicht aus dem Auge verloren werden, dass diese Tolerirung nicht weiter gehen könne, als mit dem Zweck des Gesetzes vereinbar. Der Staat sei hier eben in der Lage, die Bedingungen zu stellen, unter welchen er diese Sonder-Anstalten für die Vorbildung der Theologen den Staats-Anstalten gleichstellen wolle. Eben deshalb seien diese Anstalten weiter gehenden Beschränkungen unterworfen worden, um ihre weitere Ausdehnung zu verhüten, eine staatliche Einwirkung auf den Lehrplan zu gewinnen und insbesondere die Knabenkonvikte gegen die Aufnahme neuer Zöglinge abzuschliessen.

Eben diese Gesichtspunkte gaben der Kommission die Veranlassung, die Diskussion und Beschliessung über §. 14 dieses Gesetzes (allmähliche Schliessung der Knaben-Seminare und Knabenkonvikte) sogleich mit §. 9 zu verbinden.

Die oben hervorgehobenen Gesichtspunkte der Gesetzesvorlage fanden aber den lebhaftesten Widerspruch.

Der Artikel 15 der Verfassungs-Urkunde habe der römisch-katholischen Kirche den Besitz und Genuss ihrer Unterrichts-Anstalten, Stiftungen und Fonds zugesichert. Dazu gehören auch die Knaben-Seminare und Konvikte, welche in der Bulle de salute animarum mit Bezugnahme auf das Tridentiner Konzil ausdrücklich zugesichert seien. Der §. 14 sei daher verfassungswidrig. Die Knabenkonviktoristen ständen auch in keinem Gegensatz zu dem System der Gymnasien. Die Zöglinge würden vielmehr dort in Obertertia aufgenommen. Es handle sich im Konvikt nur um gemeinschaftliches Wohnen und um Kontrole über Fleiss und Aufführung. Das Knaben-Seminar in Münster beispielsweise habe schon vor Erlass der Verfassungs-Urkunde vom Staate Korporationsrechte erhalten, und die Leistungen der Seminaristen seien, wie im Einzelnen nachgewiesen wird, vorzügliche. In dem Knabenseminar zu Breslau sei der Domkapitular Künzer Vorsteher. Der patriotische Sinn der Knaben werde durch die Konviktsbildung nicht verkümmert, sondern nur geweckt. Viele Knaben seien so arm, dass sie ohne die Konvikts-Einrichtung gar nicht studiren können; in grosser Zahl seien darunter Söhne armer Elementarlehrer, Waisenkinder etc., und gerade die Aermsten oft die Fähigsten. Diesen Anstalten sei die allgemeine Anerkennung der höheren Schulbehörde geworden. Direktor Reissacker nenne im Programme diese Seminaristen den Kern und die Blüthe des Gymnasiums. Beispielsweise seien unter neun von mündlicher Prüfung Dispensirten vier Zöglinge vom Konvikt. Das Seminar zu Trier bestehe seit 21 Jahren und die Seminaristen hätten Einhalb bis Dreiviertel der Prämien erhalten. Auch diese Seminaristen besuchen das Gymnasium, bei welchem sie nie mehr als Eindrittel der Gesammtzahl der Gymnasiasten bilden und sich durch vorzügliche Leistungen hervorthun. Das Seminar zu Neuss sei allerdings Priesterseminar; aber Niemand werde gehindert, vom Priesterberuf abzugehen. In den Jahren 1855—72 haben von 149 Abiturienten 30 andere Berufe gewählt. Von einer Abschliessung der jungen Leute sei keine Rede: sie verkehren frei mit Externen, in vollster Freiheit während der Ferienzeit. In dieser Anstalt sei noch nie ein Abiturient aus der Zahl der Seminaristen durchgefallen. Mit der Anstalt zu Gaesdonk sei ein Pensionat verbunden, ähnlich wie in Pforta, Ihlfeld, Rossleben; die dortigen Schüler machen ihre Examen in Münster als Extraneer und zwar so, dass in den letzten 11 Jahren von 149 Abiturienten nur 3 durchgefallen seien. Nur etwa 58% dieser Abiturienten widmete sich dem theologischen Beruf. Vier alte Schüler von Gaesdonk haben das

Eiserne Kreuz erhalten. Im Lehrerkolleg haben von 12 6 das Examen pro facultate docendi gemacht. Der Grundsatz, neben den so geprüften Lehrern auch noch Andere zuzulassen, insbesondere Geistliche mit einer persönlichen Neigung zum Lehrberufe, datire schon von dem berühmten Minister v. Fürstenberg. Die Kosten solcher Anstalten seien geringer als in den Städten; von Kopfhängerei und Abgeschlossenheit keine Rede. Der Staat möge nur diese Anstalten kontroliren und sich von der Güte derselben überzeugen. Auch das Seminar in Hildesheim bilde nicht ausschliesslich Theologen; von 60—65 seit 1859 abgegangenen Konviktoristen haben nur acht Theologie studirt. Weiter wird aus dem Programme die Vielseitigkeit des Lehrplans und dessen Uebereinstimmung mit allen übrigen gelehrten Schulen dargelegt. Alle solche Anstalten würden lahm gelegt, sobald man sie durch das Verbot der Aufnahme neuer Schüler auf den Aussterbe-Etat setze. Die Motive des Gesetz-Entwurfs, welche die Regierung gegeben, seien durch solche Thatsachen Wort für Wort widerlegt. Soweit die Anstalten Knaben-Pensionate, würden sie wie alle Knaben-Pensionate und Privat-Institute von der Regierung kontrolirt, und bisher sei nichts Unzulässiges in ihnen zu entdecken gewesen. Man verwechsle die jetzt im Preussischen Staate vorhandenen Anstalten wahrscheinlich mit den petits séminaires, welche nach Maassgabe des Tridentiner Konzils die Knaben klösterlich abschliessen und nur zum geistlichen Stande erziehen sollten. Anstalten der letzteren Art seien in Deutschland thatsächlich gar nicht vorhanden.

Auch von anderer Seite aus wurde die Besorgniss ausgesprochen, dass mit der Schliessung der Knaben-Konvikte und Seminare der Bedarf der katholischen Kirche an Klerikern nicht mehr zu decken sein werde.

Der Kommissar der Königlichen Staats-Regierung gab hierauf folgende Erklärung ab:

> Es könne zunächst nicht anerkannt werden, dass die Zusicherungen der Bulle de salute animarum durch den §. 14 irgendwie verletzt wären. Abgesehen davon, ob der Bulle in Verbindung mit der Bestätigungs-Ordre vom 23. August 1821 der Charakter eines bindenden Staats-Vertrages beizulegen, — spreche die Bulle selbst überhaupt nicht von Knaben-Seminaren und Knaben-Konvikten, sie sage nur, dass in jeder Diözese unum clericorum seminarium vel conservandum, vel de novo quam primum erigendum, in quo is clericorum numerus ali, atque ad formam decretorum sacri concilii Tridentini institui ac educari debeat, qui respectivarum dioecesium amplitudini ac necessitati respondeat. — Hier sei von Klerikal-Seminaren die Rede, also von solchen, die zur Aufnahme angehender Kleriker, also von Leuten, die bereits im theologischen Studium begriffen sind, dienen sollen. Nur solche Seminare haben jener Zeit existirt und anders habe die Königlich Preussische Staats-Regierung die Worte niemals verstanden. In diesem Sinne sei auch jener Zeit der diesseitige Gesandte in Rom instruirt gewesen, in diesem Sinne sei die Bulle ausgeführt, indem jede Diözese ein Klerikal-Seminar erhalten hat.
>
> §. 14 dagegen behandle Institute, welche davon verschieden sind, Anstalten, welche in Gemässheit der Vorschrift des Tridentinum Sessio XXIII cap. XVIII Knaben, vorzüglich arme, von denen angenommen werden darf, dass sie sich für immer dem geistlichen Stande widmen werden, vom 12. Jahre ab aufgenommen werden sollen, um sie in Rücksicht auf

ihren künftigen Beruf als Geistliche zu unterrichten und zu erziehen. Solche Anstalten hätten früher und namentlich bis zu Anfang der fünfziger Jahre nicht bestanden. Der Abgeordnete Reichensperger (Olpe) habe dies selbst in seiner bei der ersten Lesung des Gesetz-Entwurfs erwähnten Rede vom 6. Mai 1853 konstatirt, und gleiches Zeugniss finde sich in Richter, Lehrbuch des Kirchenrechts. Die Verfassungs-Urkunde könne also nicht Anstalten garantirt haben, die zur Zeit ihres Erlasses nicht bestanden, sondern nach diesem System erst später formirt und umgewandelt worden sind. Erst in neuerer Zeit aber hätten die Bischöfe solche Anstalten theils neu geschaffen, theils ältere Institute in Anstalten dieser Art umgewandelt, beispielsweise das Collegium Marianum in der Diözese Culm. Letzteres sei ursprünglich ein Sing-Knabeninstitut gewesen und habe den Namen institutum Borromaeum geführt, mit nur einem pater familias und einem praeceptor cantus et musicae. Seit dem Jahre 1851 aber seien 3 praeceptores und zwar Geistliche hinzugetreten; seit 1858 habe es schon einen Rektor und 4 praeceptores neben den ursprünglichen beiden Lehrern; seit 1859 nenne es sich episcopale seminarium puerorum dioecesanum (collegium Marianum); nach dem neuesten Schematismus habe es jetzt einen Rektor, 9 praeceptores, welche Geistliche sind, und 2 nicht priesterliche praeceptores. In Folge dieser Lage der Verhältnisse habe man den §. 14 nicht nur auf die Knaben-Seminare, sondern auch auf die Konvikte stellen müssen. Es sei dies nöthig, weil die Namen auf diesem Gebiete sehr willkürlich durcheinander liefen. Sodann sei entscheidend, dass es bei diesen Instituten nicht nur auf den Unterricht, sondern in erster Linie auf die Art der Erziehung ankomme. Diese letztere habe das Knaben-Konvikt mit dem Knaben-Seminar gemein. Anstalten aber, welche nur den Schülern eines Gymnasiums (ohne Rücksicht auf deren künftigen Beruf) Pension gewähren und ihr Leben ausser der Schule unter geregelte Aufsicht stellen, also blosse Gymnasialkonvikte fallen nicht unter dies Gesetz. Andererseits aber sei zu bemerken, dass der Umstand allein, dass man auch einzelne Knaben aufnehme, die sich nicht bestimmt dem geistlichen Beruf widmen wollen, eine Anstalt nicht der Anwendung des Gesetzes zu entziehen vermöge; es komme vielmehr auf den Charakter der Anstalt im Ganzen an. Man müsse in dieser Beziehung der Staats-Regierung darum in der Feststellung der Verhältnisse im Einzelnen Freiheit lassen, weil sonst durch beliebige Bezeichnungen der Zweck dieses Gesetzes illusorisch gemacht werde. Was die in den Motiven beigefügte Uebersicht der einzelnen Anstalten anlange, so sei diese aus dem Schematismus der einzelnen Diözesen zusammengestellt. Mehr habe man nicht angeben können, weil die Bischöfe unter Berufung auf das Tridentinum und Artikel 15 der Verfassungs-Urkunde bisher jede Staatsaufsicht abgewiesen hätten. Bei der Anstalt in Gaesdonk habe allerdings auf Wunsch des Bischofs eine Besichtigung der Anstalt durch Regierungs-Kommissarien stattgefunden, weil es der bischöflichen Behörde auf die Vergünstigung der Abhaltung besonderer Abgangsprüfungen für die Zöglinge des Instituts in Münster zu thun gewesen sei. Von einer geordneten Staatsaufsicht aber sei bisher nicht die Rede gewesen,

zuverlässige Angaben über die Einzelheiten der Einrichtung hätten daher bisher nur aus den von den kirchlichen Behörden aufgestellten Schematismen entnommen werden können. Es folge eben deshalb nicht ohne Weiteres, dass die Aufnahme einer Anstalt in das dem Gesetz-Entwurf beigefügte Verzeichniss (vgl. oben Bd. XII. S. 125. ff.) dieselbe unter den §. 14 des Gesetz-Entwurfs stelle. Erst wenn dieser Entwurf zum Gesetz erhoben sei, gewinne die Staats-Regierung die ihr nothwendige bestimmte Berechtigung, eine genaue Revision der einzelnen Anstalten vorzunehmen und dann in concreto zu entscheiden, welche als kirchliche Anstalten der bezeichneten Art aufzuheben, welche nicht. Es werde sich deshalb empfehlen, in §. 14 eine Bezugnahme auf §. 9 einzuschalten, damit zu klarem Ausdruck komme, dass hier nur die in §. 9 bezeichneten Anstalten gemeint seien.

Nochmals sei endlich daran zu erinnern, dass Artikel 15 der Verfassungs-Urkunde den Kirchen nicht den schrankenlosen, von jedem Gesetz eximirten Besitz und Genuss ihrer Anstalten und Stiftungen verheissen habe, sondern nur den Genuss und Gebrauch nach Maassgabe des Gesetzes. Jeder Zweifel über diesen ursprünglich gemeinten Sinn solle jetzt durch die veränderte Fassung des Artikels beseitigt werden. Folgerecht habe die Kirche Anstalten, die den Staatsgesetzen über das Unterrichtswesen zuwiderlaufen, entweder mit dem Gesetz in Einklang zu bringen, oder die Auflösung derselben sich gefallen zu lassen. Ebenso folge, dass der Staat befugt sei, Einrichtungen zu verbieten, die er dem Gemeinwohle für schädlich erachte, und über das Bedenkliche des Erziehungssystems der abgeschlossenen Knabenseminare und Konvikte liegen aus der katholischen Kirche selbst heraus eine grosse Zahl bestimmter Zeugnisse vor.

Bezüglich einer aufgeworfenen Frage, ob die auch bei evangelischen Schulanstalten vorkommenden Alumnate aufgehoben sein sollen, giebt der Regierungs-Kommissarius die Erklärung ab, dass dieselben in dem Gesetz nicht inbegriffen sind, da sie nicht für einen bestimmten Beruf erziehen.

In der Diskussion wurde von einer Seite der Wunsch vertreten, von der beabsichtigten Schliessung der in §. 14 genannten Anstalten abzusehen, da es genügen werde, durch eine vollständige Staatsaufsicht alles dem staatlichen Unterrichtssystem im Lehrplan Widersprechende zu beseitigen. Das in diesem Sinne gestellte Amendement:

> Neue Knabenkonvikte und neue Knabenseminare und Knabenkonvikte können nur mit Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten errichtet werden,

wurde indessen mit 12 gegen 8 Stimmen abgelehnt.

Dagegen wurde ein gestelltes Amendement,

> im §. 14 hinter »Knabenkonvikte«

»(§. 9)« einzuschalten, und sodann als Schlusssatz demselben beizufügen:

> Im Falle der Aufnahme neuer Zöglinge ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten zur Schliessung der betreffenden Anstalt befugt,

mit 12 gegen 8 Stimmen angenommen.

Die Schlussabstimmung ergab die Annahme des unveränderten §. 9 mit 14 Stimmen gegen 6, und des so modifizirten §. 14 mit der gleichen Stimmenzahl.

Zu §. 10.

Die hier gestellten Bedingungen haben die Absicht, die gesetzlichen Anforderungen an den wissenschaftlich gebildeten Geistlichen auch auf die Lehrer und Leiter der Disziplin in den gedachten Anstalten auszudehnen.

Es wurde dagegen erinnert, dass es unnütz sei, von dem Beamten zur Handhabung der Disziplin alle diese Eigenschaften und nach §. 11 auch das Examen der Gymnasiallehrer zu verlangen. Es sei eine falsche Idee, nur Leute für brauchbar zu halten, welche das Examen gemacht haben.

Andererseits wurde es für rathsam gehalten, neben den Lehrern auch insbesondere noch die Direktoren zu nennen, ein darauf gerichtetes Amendement indessen mit 12 gegen 6 Stimmen abgelehnt und schliesslich die Fassung des Entwurfs mit 15 gegen 3 Stimmen unverändert angenommen.

Zu §. 11.

§. 11 verlangt für die Lehrer der gedachten Anstalten dieselbe wissenschaftliche Befähigung wie in den entsprechenden Staats-Anstalten.

Bei Gelegenheit der Diskussion darüber gab der Kommissar der Königlichen Staats-Regierung die Erklärung ab, dass die hier vorkommende Unterscheidung von Deutschen Staats-Universitäten und von Preussischen Gymnasien absichtlich gewählt sei; dass ferner wo in diesem Gesetz von Deutschen Einrichtungen die Rede, das Gebiet des heutigen Deutschen Reichs in politischem Sinne gemeint sei. Unter der Bezeichnung Kleriker seien die Personen begriffen, welche die unterste der höheren Weihen erhalten haben.

Der §. wird mit 15 gegen 3 Stimmen unverändert angenommen.

Zu §. 12.

wird mit Zustimmung der Königlichen Regierungs-Kommissarien die Einschaltung von »(§§. 15—17)« hinter dem Worte »regeln« für angemessen erachtet und die so modifizirte Fassung mit 14 gegen 3 Stimmen angenommen.

Zu §. 13.

Zur Rechtfertigung dieser Bestimmung wurde ausgeführt, dass die Staats-Regierung ausser Stande sein würde, die weitere Ausdehnung des jetzigen Sondersystems der Vorbildung zum geistlichen Stande zu verhüten und die Durchführung des §. 4 zu ermöglichen, ohne die hier vorbehaltenen Restriktionen.

Es wurde dagegen erinnert, dass diese Befugnisse der allergrössten Willkür Raum geben, insbesondere auch der zweite Absatz des Paragraphen angefochten und dessen Streichung beantragt.

Von anderer Seite wurde auch im Alinea 1 die Streichung der Worte: »oder die von Aufsichtswegen getroffenen Anordnungen« beantragt.

Es wurde hervorgehoben, dass diese Maassregel die Kinder und deren unschuldige Eltern treffen würde, dass insbesondere für die Abiturienten eine Härte darin liegen werde. Es könne in Preussen sich Jeder als Extraneus zum Abiturienten-Examen bei einem Gymnasium melden; hier werde für die Konviktszöglinge ein Ausnahmsfall statuirt.

Der Unter-Staatssekretär Dr. Achenbach erläuterte den Zweck dieser Bestimmungen, insbesondere des zweiten Absatzes, dahin:

> Die Staats-Regierung könne Untersagungsmittel dieser Art nicht entbehren, wenn überhaupt ein Druck auf die geistlichen Behörden zur Herstellung des in diesem Gesetze be-

absichtigten Zustandes wirksam werden solle. Es sei weniger hart, die Schüler in der Zwischenzeit von dem Besuch des Gymnasiums auszuschliessen, als ein derartiges Konvikt überhaupt zu schliessen. Eine solche Schliessung sei ein äusserstes Mittel, zu welchem man sich nur zögernd verstehen könne, und gerade zur Abwendung jener äussersten Zwangsmaassregel sei dieser Weg einer indirekten Nöthigung gewählt. Ein Zwang auf Eltern und Schüler müsse in solchem Falle geübt werden, damit diese ein renitentes Konvikt zu verlassen genöthigt wären.

Bei der Abstimmung werden die obigen Amendements gegen 5 bezw. 6 Stimmen abgelehnt, dagegen in Zeile 2 eine Einschaltung

»innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit«

einstimmig genehmigt und der so ergänzte Paragraph mit 12 gegen 6 Stimmen angenommen.

Zu §. 14.

ist die Debatte und Beschliessung mit §. 9 verbunden worden, auf welche hiermit zurückverwiesen wird.

Zu §. 15.

Mit diesem dritten Abschnitt des Gesetzes beginnen die Bestimmungen, durch welche der Staat die von ihm für nothwendig erachteten Ansprüche in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung in Form eines Einspruchsrechts gegen die Anstellung eines Geistlichen geltend machen soll. Für die Berathung verständigte sich die Kommission vorweg dahin, den fünften Absatz des Paragraphen auszuscheiden und mit dem folgenden §. 16 zu verbinden.

Die in diesem Paragraphen angeordnete Anzeige einer vorzunehmenden Besetzung eines geistlichen Amtes und das binnen 30 Tagen dem Oberpräsidenten eingeräumte Einspruchsrecht wurde im Allgemeinen als zweckmässig anerkannt, und nur von einer Seite der Wunsch ausgesprochen, deutlicher zu sagen, dass der geistliche Obere auch die bestimmte zu übertragende Stelle bezeichnen müsse. Es wurde deshalb folgende Fassung vorgeschlagen:

> Die geistlichen Obern sind verpflichtet, denjenigen Kandidaten, dem ein geistliches Amt übertragen werden soll, dem Oberpräsidenten unter Bezeichnung des Amts zu benennen.

In der Sache selbst wurde die Ungleichheit hervorgehoben, welche zwischen der evangelischen und römisch-katholischen Kirche in Folge dieser Vorschriften entstehen werde. Die evangelische Geistlichkeit werde meistens von Behörden Königlicher Ernennung angestellt, und es finde deshalb in Gemässheit der spätern Vorschrift §. 28 die Beschränkung des §. 15 auf sie keine Anwendung. Die jetzige Fassung des §. 15 erwecke den Schein einer paritätischen Bestimmung, während in der Sache ein Ausnahmsgesetz gegen den katholischen Theil vorliege.

Der Unterstaatssekretär Dr. Achenbach erwiderte darauf, dass für den Augenblick allerdings der §. 15 die evangelische Kirche nicht treffen werde. Da aber die Selbstständigkeit auch ihrer Verfassung in Aussicht genommen sei, so werde sie dann ebenso unter diese Bestimmungen fallen wie die katholische Kirche, und dies sei auch die wohlüberlegte Absicht des Gesetzgebers.

Bei der Schluss-Abstimmung wird der §. 15 Alinea 1—4 in der obigen Fassung mit 13 gegen 5 Stimmen angenommen.

Zu §. 16.

(Einschliesslich des §. 15, Alinea 5.)

Zur Charakteristik des hier aufgestellten Systems eines staatlichen

Einspruchs wurde an die früher geltenden Bestimmungen der preussischen Gesetzgebung erinnert, Allgem. Landrecht II., 11, §. 61, »ohne vorhergegangene Prüfung seiner Kenntnisse und seines bisherigen Wandels soll Niemand zu einem geistlichen Amt zugelassen werden.« Durch diese und damit zusammenhängende Vorschriften sei dem Staat in sehr weitem Maasse eine Einwirkung auf die Ernennung der Geistlichkeit beider Kirchen beigelegt, die Handhabung dieser Vorschrift durch weitgefasste Instruktionen für die Oberpräsidenten und andere Behörden sehr arbiträr gehalten worden, und durch weitere Bestimmungen dem Staate eine fortdauernde Aufsicht und Einwirkung auch auf die Lehre und Seelsorge im geistlichen Amt eingeräumt worden.

Alle in das rein innere Leben der Kirche eingreifenden Maassregeln seien aber nach Publikation der Verfassung vom 31. Januar 1850 ausser Kraft gesetzt, und müssen beseitigt werden, soweit sie eine Einmischung in die Einzelausübung des kirchlichen Amtes enthalten. Ebenso fallen nach Artikel 18 der Verfassungs-Urkunde alle direkten Ernennungs- und Bestätigungsrechte des Staates jetzt und in Zukunft hinweg.

Es sei danach nicht zu verkennen, dass ein nur sehr geringer Theil von den früheren Befugnissen des Staates zur Abwehr gegen geistliche Uebergriffe übrig geblieben sei. In andern deutschen Gesetzen habe man diesen übrig gebliebenen Theil des staatlichen Rechtes als ein unbeschränktes Veto stehen lassen. Einige deutsche Gesetze behalten ein »Bestätigungsrecht« der Staatsbehörden allgemein bei, also nach freiem Ermessen (Zöpfl, Deutsches Staatsrecht II., §. 539, Anmerkung 11). Andere, namentlich die süddeutschen Gesetze, geben dem Staat ein Einspruchsrecht ohne Beschränkung auf bestimmte Gründe oder ein formelles Verfahren. In Bayern seien die geistlichen Behörden verpflichtet, nur eine »persona grata« zu ernennen. Baden schliesse Personen aus, die »in bürgerlicher oder politischer Beziehung missfällig", Württemberg »Personen, die die Staats-Regierung unter Anführung von Thatsachen als ihr in bürgerlicher oder politischer Beziehung missfällig erklärt hat.« Es sei bisher kaum ein Versuch gemacht, Formen und Gründe des Einspruchs auf bestimmte Grundsätze zurückzuführen. Man könne vielleicht ein praktisches Bedürfniss dazu bezweifeln, da die bekannten politischen Missbräuche der »Missliebigkeit« sich auf Gemeindeverhältnisse, politische Vereine, Fraktionen u. s. w. erstreckt haben, der geschlossenen ständigen Macht der römisch-katholischen Kirche gegenüber dergleichen Maassregeln wenig wirksam geltend gemacht werden könnten. Es werde sich auch selten ein Missbrauch der den Regierungen in dieser Beziehung beigelegten freien Befugnisse zu politischen Parteizwecken nachweisen lassen.

Der vorliegende Entwurf beabsichtige nun aber. das bisher in den deutschen Gesetzen der Regierung, resp. dem Minister der geistlichen Angelegenheiten beigelegte unbeschränkte Veto gegen jede Anstellung im geistlichen Amt enger zu begrenzen, zwei Instanzen für die Ausübung des Rechts einzuführen, sowie einige Formen und Fristen dafür zu bestimmen. Diese Absicht verdiene sicherlich volle Anerkennung. Denn es sei nicht zu leugnen, dass unter Schwankungen einer konstitutionellen Regierungsweise solche Rechte in einem politischen Interesse gemissbraucht werden können und dass es der Würde des Staates entsprechen würde, ständigen Kirchengewalten gegenüber seine Rechte gleichmässig und ohne bestimmende Rücksicht auf wechselnde Systeme der höchsten Staatsregierung auszuüben. Solle dieser Zweck aber erreicht werden, so müsse man die Stellung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten als endgültige Instanz zur Entscheidung der streitigen

Fragen in Zweifel ziehen. Eine wirkliche stetige und unparteiische Handhabung werde eine ständige Behörde voraussetzen, welche unabhängig von der zeitigen Ministerverwaltung den Charakter eines Gerichtshofes haben müsse. Eben deshalb werde man versuchen müssen, objektive Gesichtspunkte für die Handhabung des Einspruchsrechtes zu finden, welche einen Anhalt für eine quasi-richterliche Entscheidung darbieten. Von diesen Gesichtspunkten aus wurde folgende amendirte Fassung des §. 16 in Verbindung mit §. 15 Alinea 4 in Vorschlag gebracht.

Gründe des Einspruchs sind:

1) Mangel der gesetzlichen Erfordernisse zur Bekleidung eines geistlichen Amts, insbesondere Mangel der wissenschaftlichen Vorbildung;
2) ein äusseres Verhalten des Anzustellenden, welches einen Missbrauch des Amtes zur Störung des öffentlichen Friedens erwarten lässt;
3) der Umstand, dass der Anzustellende wegen eines Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurtheilt ist oder sich in einer noch schwebenden Untersuchung befindet.

Die Gründe des Einspruchs sind anzugeben.

Gegen die Einspruchserklärung kann innerhalb 30 Tagen bei dem Königlichen Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten, und so lange dessen Einsetzung nicht erfolgt ist, bei dem Minister der geistlichen Angelegenheiten Beschwerde erhoben werden, bei deren Entscheidung es bewendet.«

Dieser Fassung wurden eine Reihe von Verbesserungsvorschlägen entgegengestellt, namentlich

Amendement A.: an Stelle des letzten Alinea in §. 16 zu setzen:

»Gegen die Einspruchserklärung kann innerhalb 30 Tagen bei dem Königlichen Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten Berufung eingelegt werden.«

Der Antragsteller will überhaupt keine Entscheidung des Departements-Ministers über streitige Fragen dieser Art. Man möge die Einrichtung eines solchen Gerichtshofes beschleunigen. Dieser Punkt des Gesetzes könne bis dahin lieber suspendirt bleiben. Bei der Abstimmung wurde dies Amendement indessen mit 16 Stimmen gegen 5 abgelehnt.

Amendement B.: zu sagen anstatt »die Gründe für den Einspruch sind anzugeben« — »die Thatsachen, welche den Einspruch begründen, sind anzugeben.«

Es soll damit verhütet werden, dass ohne wirklich triftige und erweisbare Thatsachen ein Einspruch erhoben werde, dass nicht unter dem Namen von Gründen allgemeine Behauptungen und blosse Wiederholungen der Gesetzesworte gegeben würden, wie dies aus zahlreichen Missbräuchen der Verwaltungspraxis noch in Erinnerung sei. — Bei der Abstimmung ist dies Amendement demnächst mit 15 gegen 6 Stimmen zur Annahme gelangt.

Amendement C.: in dem letzten Absatz statt »bei dem Minister der geistlichen Angelegenheiten« zu setzen: »bei dem Staatsministerium«, – um damit den Geistlichen dieselbe Weise des Rekurses zu gewähren, wie anderen Beamten bei ihrer Entlassung oder Pensionirung.

Nach Hervorhebung des Bedenkens, ob in heutiger Lage der Verfassung das Staatsministerium als solches die Stellung eines Verwaltungsgerichtshofes über streitige Fragen einnehmen könne, ist dies Amendement mit 16 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Amendement D.: Anstatt Nr. 2 des Antrages zu sagen: »Wenn der Anzustellende den Staatsgesetzen oder den innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen der Obrigkeit entgegengehandelt oder entgegengewirkt hat.«

Der Unterstaatssekretär Dr. Achenbach gab im Namen der Staats-Regierung folgende Erklärung ab:

In dem Plenum des Hauses habe der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten bereits erklärt, dass die Regierung bei einzelnen Vorschriften des Entwurfes eine verbesserte Fassung gern entgegennehmen werde, wenn es dem Hause gelingen sollte, dem Gedanken der Vorlage einen präziseren Ausdruck zu verleihen. In dem §. 16 des Entwurfes sei eine Fassung gewählt, welche den bezüglichen Vorschriften der süddeutschen Staaten entspreche, ja sogar bei Gelegenheit früherer Verhandlungen über ein Konkordat mit Württemberg in einem päpstlichen Breve in ähnlicher Weise angewandt sei:

»Kirchenämter können nur an solche verliehen werden, welche nicht unter Anführung von Thatsachen als ihr in bürgerlicher oder politischer Beziehung missfällig erklärt werden.«

Ausserdem habe man nicht verkennen können, dass es sich bei dem Einspruche um eine Befugniss von mehr oder weniger diskretionärer Natur handle. Obwohl nun erst das Staatsministerium selbst beschliessen könne, welche etwaige Aenderungen des §. 16 für die Regierung annehmbar seien, so glaube er dennoch, ohne auf die Formulirung einzugehen, dass der dem obigen Vorschlage beiwohnende Inhalt mit den Absichten der Staats-Regierung nicht im Widerspruch stehe. Im Einzelnen sei noch zu bemerken, dass der Ausdruck »äusseres Verhalten« vielleicht besser mit »Verhalten« vertauscht werde, da ja selbstverständlich das Gesetz ein rein inneres, nicht in die Aussenwelt getretenes und nicht zur Erscheinung gelangtes Verhalten nicht betreffen könne; andererseits aber der Zusatz »äusseres« unter diesen Umständen leicht zu der Auffassung führe, dass das Verhalten ganz besonders qualifizirt sein müsse, um die Anwendung des Gesetzes zu ermöglichen. Die Regierung lege Werth darauf, dass die Fassung des Entwurfes, nach welcher die »Gründe für den Einspruch« anzugeben sind, beibehalten werde. Statt dieser Fassung eine andere zu wählen, wonach die Thatsachen, welche den Einspruch begründen, angeführt werden sollten, erscheine bedenklich. Endlich werde die Kommission bei Annahme des Vorschlages, wonach der Rekurs gegen den Einspruch des Ober-Präsidenten an den Königlichen Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten gehen solle, sich bewusst sein müssen, dass ein solcher Beschluss eine Ergänzung des Gesetz-Entwurfs über die kirchliche Disziplinargewalt bedinge, da das dort vorgeschriebene Verfahren auf den vorliegenden Fall nicht überall passt.

Wenn übrigens von einer Seite vorgeschlagen sei, den Rekurs an den Ressort-Minister in keinem Falle, auch nicht für die Zeit zuzulassen, in welcher die Einsetzung des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten noch nicht stattgefunden habe, so müsse diesem Vorschlage aus dem Grunde widersprochen werden, weil derselbe das Schicksal

des vorliegenden Gesetzes absolut von dem Schicksal des Gesetzes über die kirchliche Disziplinargewalt abhängig mache. Hiermit könne sich die Regierung nicht einverstanden erklären.

Das Resultat der Abstimmung über den zu Grunde gelegten Antrag hatte dahin geführt, dass derselbe im Alinea IV. die Aenderung erlitten hatte:

Die Thatsachen, welche den Einspruch begründen, sind anzugeben,

während im Uebrigen mit dieser Abänderung die Annahme mit 13 gegen 8 Stimmen erfolgt war.

Die zahlreichen Zweifel und Bedenken über die Fassung und die Zusammenfügung des Antrags aus mehreren von verschiedenen Antragstellern herrührenden Formulirungen gaben aber der Kommission die Veranlassung, diese Beschliessung nur als erste Lesung zu betrachten und in der nächstfolgenden Sitzung eine zweite Lesung eintreten zu lassen.

Der zur zweiten Lesung gestellte Antrag lautete nunmehr dahin:

Gründe des Einspruchs sind:

1) Mangel der gesetzlichen Erfordernisse zur Bekleidung eines geistlichen Amts, insbesondere Mangel der wissenschaftlichen Vorbildung;
2) ein äusseres Verhalten des Anzustellenden, welches einen Missbrauch des Amtes zur Störung des öffentlichen Friedens erwarten lässt;
3) der Umstand, dass der Anzustellende wegen eines Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurtheilt ist, oder sich in einer noch schwebenden Untersuchung befindet.

Die Thatsachen, welche den Einspruch begründen, sind anzugeben.

Gegen die Einspruchserklärung kann innerhalb 30 Tagen bei dem königlichen Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten, und so lange dessen Einsetzung nicht erfolgt ist, bei dem Minister der geistlichen Angelegenheiten Beschwerde erhoben werden, bei deren Entscheidung es bewendet.

Gegen diese Gestalt des Antrags wurde erinnert, dass eine solche Häufung von Beschränkungen des Einspruchsrechts dasselbe thatsächlich unanwendbar mache. Man habe nach Garantien gegen die Willkür gesucht und namentlich eine parteimässige Handhabung des Einspruchsrechts verhüten wollen; sei dabei aber über das Ziel hinausgegangen. Wesentlich sei namentlich die jetzt gewählte Fassung:

Die Thatsachen, welche den Einspruch begründen, sind anzugeben.

In Verbindung mit der darüber eintretenden Entscheidung eines Gerichtshofes stelle sie den Einspruch auf einen Inbegriff von Thatsachen (species facti), die nach dem Maassstab gerichtlicher Beweise festzustellen seien. Dazu fehle dem Oberpräsidenten in einer Frist von 30 Tagen die Möglichkeit einer Konstatirung. Selbst in dem ordentlichen Verfahren der Kreisgerichte lassen sich gewisse Akte der geistlichen Einwirkung oft nicht durch förmliche Beweisungen feststellen, obgleich sie am Orte notorisch seien. Es handle sich hier um die Bedingungen der Ausübung eines dem Staate wesentlichen Rechts, nicht aber um ein Straf- oder Disziplinarverfahren gegen die Person des einzelnen Geistlichen. Selbst aber im Disziplinarverfahren sei jeder Zeit nur die Angabe von »Gründen« verlangt, (wie auch in dem gleichzeitig vorgelegten Gesetzentwurfe) mit einem Rekurs an einen höheren Disziplinar-

hof. Man möge sich vergegenwärtigen, welche Missstände die Ausübung einer Befugniss unter so gehäuften Erfordernissen mit sich führen müsse.

Bezüglich dieses Streitpunkts entspann sich eine längere Debatte, namentlich mit Hinblick auf den durch die allgemeine Fassung der Gründe möglichen Missbrauch, und von dem Standpunkte aus, dass man dauernde Gesetze zur Ordnung der Verhältnisse des kirchlichen Streites schaffen müsse. Die zur Begründung des Einspruchs nöthigen Thatsachen liessen sich im Verlauf des Verfahrens immer noch ergänzen und berichtigen, und der Beweis der Thatsachen solle schliesslich dem freien Ermessen des Gerichtshofes überlassen bleiben. Von einer Seite wurde hervorgehoben, dass die Gegner der Kirche überhaupt eine Scheu vor »Thatsachen« und Beweisen zeigten. Andererseits kam zur Erwägung, dass die Pflicht zur Angabe von Gründen nothwendig auch eine Angabe der Thatsachen voraussetze, und nur zu einer freieren Beurtheilung der Thatsachen führe, welche hier erforderlich erscheine, da weder der Oberpräsident, noch der geistliche Gerichtshof die geeigneten Organe zu umständlichen Beweisaufnahmen zur Hand hätten. Ein so gestelltes Einspruchsrecht werde sich überhaupt nur zur Handhabung durch die ordentlichen Gerichte eignen.

Von anderer Seite wurde der Ausdruck »äusseres Verhalten« bemängelt, der auf den Gegensatz eines inneren Verhaltens hinweise. Der für den Ausdruck angeführte Grund, dass man ein inquisitorisches Eindringen in die Lehren eines Geistlichen, seine ausgesprochenen Ansichten als Schriftsteller, Privatunterhaltungen u. dgl. ausschliessen solle, decke sich nicht genügend mit dem Wort, besser sei eine substanziirtere Bezeichnung für ein den öffentlichen Frieden gefährdendes Verhalten, welches bestimmter auf Handlungen hinweise, die einen grundsätzlichen Widerstand gegen das Gesetz und die gesetzmässigen Anordnungen der Obrigkeit erwarten lassen.

Die Vertreter der Königlichen Staats-Regierung sprachen im Verlauf der Diskussion nochmals ihre Meinung dahin aus, dass die Regierung auf Beibehaltung des Wortes »Gründe« statt »Thatsachen« allerdings Werth lege, wenn auch durch die Einschiebung des Gerichtshofes als Rekursinstanz die ganze Lage verändert erscheine.

Von diesem Gesichtspunkte aus wurde nunmehr eine Reihe neuer Verbesserungsanträge gestellt, wie folgt:

Amendement E.: zu sagen: »Der Einspruch ist zulässig

1) wenn dem Anzustellenden die gesetzlichen Erfordernisse zur Bekleidung eines geistlichen Amtes fehlen,
2) wenn der Anzustellende wegen eines Vergehens, welches das deutsche Strafgesetzbuch mit Zuchthaus oder mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder Verlust der öffentlichen Aemter bedroht, verurtheilt ist, oder sich in Untersuchung befindet,
3) wenn der Anzustellende durch Handlungen oder Unterlassungen den Staatsgesetzen oder den von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen entgegengewirkt oder den öffentlichen Frieden gestört hat.

Die Thatsachen, welche den Einspruch begründen, sind anzugeben, u. s. w.«

Amendement F.: Nr. 2 so zu fassen:
»Ein Verhalten des Anzustellenden, welches von Seiten desselben Missbrauch des Amts oder Störung des öffentlichen Friedens besorgen lässt.«

Amendement G.: Nr. 2 so zu fassen:

»Wenn gegen den Anzustellenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass derselbe den Staatsgesetzen oder den innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen der Obrigkeit entgegenwirken oder den öffentlichen Frieden stören werde.«

Amendement H.: Nr. 3 so zu fassen:

»Verbrechen oder Vergehen, wegen deren der Anzustellende verurtheilt ist oder sich in Untersuchung befindet,«

Amendement I.: Alinea 5 so zu fassen:

»Die Gründe des Einspruchs sind anzugeben.«

In Bezug auf die Schwierigkeit der Formulirung der Einspruchsgründe wurde ein Fall angeführt, in welchem ein Vikar von zwei Landwehrmännern für Empfang des Abendmahles verlangt hatte, ihre Kriegsdenkmünze abzulegen, unter Androhung der Verweigerung des Abendmahls, — ein Fall, über dessen Qualifikation sich eine längere Debatte entwickelt hat. Bei der schliesslichen Abstimmung ergab sich folgendes aus den verschiedenen Anträgen zusammengesetztes Resultat:

»Der Einspruch ist zulässig« (mit 11 gegen 10 Stimmen):

1) »wenn dem Anzustellenden die gesetzlichen Erfordernisse zur Bekleidung des geistlichen Amtes fehlen« (mit 12 gegen 9 Stimmen),
2) »wenn der Anzustellende wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches das deutsche Strafgesetzbuch mit Zuchthaus oder mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder dem Verlust der öffentlichen Aemter bedroht, verurtheilt ist, oder sich in Untersuchung befindet« (mit 11 gegen 10 Stimmen).
3) »wenn gegen den Anzustellenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass derselbe den Staatsgesetzen oder den innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen der Obrigkeit entgegenwirken oder den öffentlichen Frieden stören werde« (mit 16 gegen 5 Stimmen),

»Die Thatsachen, welche den Einspruch begründen, sind anzugeben.« (Mit 14 gegen 7 Stimmen gegen Amendement I.)

»Gegen die Einspruchserklärung kann innerhalb 30 Tagen bei dem Königlichen Gerichtshof für die kirchlichen Angelegenheiten, und, so lange dessen Einsetzung nicht erfolgt ist, bei dem Minister der geistlichen Angelegenheiten Beschwerde erhoben werden. Die Entscheidung ist endgültig.« (Mit 17 gegen 4 Stimmen.)

Die Gesammtfassung dieser Gestalt ist schliesslich mit 16 gegen 5 Stimmen zur Annahme gelangt.

Zu §. 17.

Zum vollständigeren Ausdruck des Gemeinten wurde hier folgende Fassungsverbesserung vorgeschlagen:

Die Uebertragung eines geistlichen Amtes, welche der Vorschrift des §. 1 zuwiderläuft, oder welche vor Ablauf der im §. 15 für die Erhebung des Einspruchs gewährten Frist erfolgt, gilt als nicht geschehen,

und unter Zustimmung des Kommissars der Königlichen Staatsregierung mit 14 gegen 4 Stimmen angenommen.

Dagegen wurde ein vorgeschlagenes Amendement an dem Schlusse statt »gilt als nicht geschehen« zu setzen: »ist staatlich ungültig,« mit 14 gegen 4 Stimmen abgelehnt.

Zu §. 18.

Die nunmehr folgende Reihe von Paragraphen verfolgt die Absicht eine dauernde Besetzung der Pfarren und eine gesicherte Lebensstellung des Pfarrgeistlichen auch vom Standpunkte des Staats-Interesses aus zu fördern. Es wurde zur Rechtfertigung dieses Gesichtspunktes hervorgehoben eine Reihe von Missbräuchen, welche in der kirchlichen Verwaltung in älterer wie in neuerer Zeit, in willkürlicher Centralisation, die Pfarreinkünfte zu anderen Zwecken verwendet und die der örtlichen Seelsorge gewidmeten Stellen mit dürftig besoldeten, widerruflich ernannten Hülfsgeistlichen zu besetzen geneigt sei. Auch der Staat habe ein Recht zu fordern, dass der von ihm anerkannte Pfarrgeistliche im Stande sei, den Beruf seines Amtes zu erfüllen, und dass nicht die Masse der niederen Geistlichkeit auch in ihrer Lebensexistenz willenlos ihren Oberen gegenüberstehe. Unter der älteren Gesetzgebung habe zu dem Zweck das unbegrenzte Recht des Staates zum Mitsprechen in der geistlichen Verwaltung gedient. Mit Anerkennung der Selbstständigkeit der Kirchenverwaltung müsse das Recht gegenwärtig eine begrenzte Gestalt erhalten, sofern

1) eine geräumige Frist gesetzt werde, nach deren Ablauf der Staat auf die dauernde Besetzung einer Pfründe dringen dürfe, vorbehaltlich der Verlängerung im Falle eines Bedürfnisses. Durch diese letztere Klausel würden auch die Bedenken erledigt, die durch das Institut des Gnadenjahrs und Gnadenquartals in der evangelischen Kirche entstehen; die Berücksichtigung solcher Fälle sei schon durch die Fassung »ist zu verlängern« ausgedrückt;
2) bedürfe es eines Mittels zur wirksamen Durchführung des staatlichen Anspruchs, und dafür empfehle sich im vorliegenden Falle eine dem Ober-Präsidenten beizulegende Exekutivstrafe auf eine Geldsumme. Diese Form des Zwanges sei im vorliegenden Falle die angemessene, weil bei der nothwendigen Berücksichtigung mannichfaltiger in concreto vorkommender Hindernisse der Besetzung einer Stelle eine unbedingt gestellte, von dem Gerichte zu erkennende Strafe sich nicht empfehlen würde. Es handle sich nur darum, die in diesem Falle unentbehrliche »Verständigung« der Staats-Behörde mit den kirchlichen Oberen zu erzwingen, diese Verständigung aber werde eben nicht erreicht werden, wenn man dem Staate ein wirksames Zwangsmittel versage. Damit rechtfertige sich auch die Höhe der Strafe für äusserste Fälle und die Befugniss zur Einbehaltung der Temporalien.

Prinzipiell wurde dagegen erinnert, der Staat habe kein Recht, sich in dieser Weise um das Innere der kirchlichen Verhältnisse zu bekümmern; die Kirche müsse einen freieren Spielraum für ihre Ernennungen haben. Der Staat lasse oft die höchsten Stellen für längere Zeit unbesetzt, wie das Präsidium des Kölner Appellhofs 3 Jahre hindurch vacant geblieben. Gerade das gegenwärtige Gesetz werde einen Mangel an Geistlichen herbeiführen, da man die Konvikte aufhebe, ohne welche es der ärmeren Bevölkerung unmöglich werde, sich dem geistlichen Beruf zu widmen. Es würde zu einer Tyrannei gegen die Kirche führen, Besetzungen zu verlangen, wo es an dem Personal fehle. Bei Mangel einer Auswahl könne der Oberpräsident den Bischof indirekt zwingen, bestimmte, ihm missliebige Personen zu nominiren, und was solle geschehen, wenn gar kein Kandidat zu finden sei? Das katholische Kirchenrecht selbst verlange die definitive Besetzung aller Stellungen, und die unter dem französischen Recht entstandene Einrichtung der Sukkursalstellen beruhe nur auf weltlicher Gesetzes-Vorschrift. Die der

katholischen Kirche zur Last gelegten Missbräuche seien völlig unerwiesen.

Von evangelischer Seite wurde besonders ein Bedenken wegen des üblichen Gnadengehalts und Gnadenquartals geltend gemacht, welches auch in einer Denkschrift des Oberkirchenraths hervorgehoben ist. Es werde von diesem Standpunkte aus nicht die Erledigung der Stelle, sondern die Erledigung der Pfründe als Anfangspunkt der Frist gesetzt werden müssen. Der Nachfolger in der Pfarre habe ohnehin grosse finanzielle Auseinandersetzungen mit der Wittwe des Vorgängers vorzunehmen, und wenige seien reich genug, um die dazu nöthige Summe sofort wieder aufzubringen. Oft machen auch die Wünsche der Gemeinde eine längere als einjährige Frist unumgänglich. Auch von dieser Seite aus müsse man in dem Zwang zu einer Besetzung einer kirchlichen Stelle eine Einmischung in die kirchlichen Angelegenheiten finden, sowie die Bestrafung eines Unschuldigen, da die Gründe der Verzögerung ebenso oft bei dem Patron, bei der Gemeinde und in anderen Umständen liegen. Es gebe auch so schlechte Stellen, dass es unvermeidlich werde, solche auf eine Zeit unbesetzt zu lassen, und das Einkommen behufs besserer Dotirung zu kapitalisiren.

Speziell wurde weiter die grosse Zahl der Sukkursal-Pfarren am Rhein hervorgehoben, die auf 500 Francs, in Städten 1000 Francs gestellt seien. Zur Verbesserung solcher Stellen könne man die Gemeinden nicht zwingen, man verlange unter Umständen vom Bischof geradezu Unmögliches. Für die Verwendung von Pfarr-Dotationen zum Besten von Klöstern, Stiften u. s. w. liegen in neuerer Zeit gar keine Fälle vor. Die deshalb gerügten Missstände gehörten vielmehr vergangenen Jahrhunderten an. Der Bischof werde durch solche Exekutiv-Strafen in die Hand des Ober-Präsidenten gegeben. Man möge die Bischöfe gewähren lassen, welche von selbst die Stellen besetzen, da sie ihre Kirchen lieben. Die exorbitante Höhe der Strafen werde die Bischöfe zu armen Leuten machen. In dieser Beziehung wurde noch daran erinnert, dass Beamte nicht höher als um ein Zehntel ihres Gehaltes gestraft werden können, und dass von den oberen Behörden höchstens 30 Thlr. Strafe verhängt werden.

Von diesem Standpunkte aus wurden folgende Amendements gestellt:

Amendement A.: Den §. 18 so zu fassen:

»Wird die dauernde Besetzung eines Pfarramtes länger als ein Jahr, vom Tage des Freiwerdens der Pfründe gerechnet, ohne einen nach Erachten des Ober-Präsidenten ausreichenden Grund verzögert, so steht demselben zu, die dauernde Besetzung binnen einer zu bestimmenden Frist zu fordern und nach deren vergeblichem Ablauf das Einkommen bis zu deren dauernder Besetzung mit Beschlag zu belegen, und über das mit Beschlag belegte Einkommen zu kirchlichen Zwecken zu verfügen.«

Amendement B.: In Zeile 1 einzuschalten:

»und jedes ordentliche Hülfs-Seelsorger-Amt.«

Amendement C.: Statt »der Erledigung« zu sagen:

»des Freiwerdens der Pfründe«.

Amendement D.: In Zeile 3 hinter dem Worte »Erledigung« einzuschalten:

»wo gesetzlich oder observanzmässig ein Gnadenjahr besteht, vom Tage der Erledigung der Pfründe an.«

Der Kommissar der Königlichen Staats-Regierung erklärte: das Gesetz wolle die Ernennung der ad nutum absetzbaren Geistlichen verhindern. Der Schwerpunkt liege daher in dem Worte »dauernd«. In der evangelischen Kirche würden die Stellen übrigens oft vor Ab-

lauf des Gnadenjahres verliehen und von dem Neuernannten noch nicht definitiv angetreten, wogegen von dem Gesichtspunkte dieses Gesetzes aus nichts einzuwenden sei. Die Rücksicht auf wirklich vorhandene Gründe eines Hindernisses liege schon in der Fassung des Gesetzes. Mache die schlechte Dotirung der Hülfsgeistlichen die dauernde Besetzung gewisser Stellen schwierig, so habe die Regierung eben deshalb nur von Pfarrämtern, nicht von »Hülfs-Pfarrämtern« gesprochen. Uebrigens beabsichtige die Regierung ernstlich, dem Nothstand der ganz unzureichend dotirten Pfründen durch Staats-Beihülfe abzuhelfen. (Cf. Etats-Position von 50,000 Thlr. pro 1873.).

Bei der Abstimmung wurden die Amendements A., B., C. gegen 6, 7, resp. 2 Stimmen abgelehnt, dagegen das Amendement D. mit 11 gegen 10 Stimmen angenommen und schliesslich der §. 18 mit dieser Einschaltung mit 15 gegen 6 Stimmen ebenfalls genehmigt.

Zu §. 19.

In dem Sinne des vorigen Paragraphen soll die Neuerrichtung von widerruflichen Aemtern der Seelsorge nicht ohne Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten zulässig sein und dem bekannten Uebelstande der Sukkursalpfarren am Rhein in einer gemessenen Zeit ein Ende gemacht werden.

Es wurde dagegen erinnert: Auch diese Bestimmungen enthalten einen Eingriff in die kirchliche Freiheit. Es gäbe einerseits definitive Aemter mit Korporationsrechten (Pfarreien), die nur mit Zustimmung des Staates geschaffen werden können; andererseits die ad nutum amovibiles, welche bis jetzt ohne Zustimmung des Staates creirt werden können. Durch die gegenwärtige Bestimmung werden beide Fälle gleichmässig von der Willkür der Staatsbehörden abhängig gemacht. Es sei ein unabweisbares Bedürfniss, dass ein Seelsorgeramt da interimistisch eingerichtet werden könne, wo infolge temporärer Anhäufungen der Bevölkerung ein dringendes Bedürfniss entstehe. Die Nichtgenehmigung des Ministers werde dann die Ausübung der Seelsorge überhaupt unmöglich machen. Die Sukkursalpfarreien insbesondere seien in der Bulle de salute animarum anerkannt und können solche vom Staat nicht einseitig in dauernde Pfarreien verwandelt werden. Die zeitweise Beauftragung eines Geistlichen mit Akten der Seelsorge von der Zustimmung des Ministers abhängig machen, heisse die religiöse Freiheit überhaupt beeinträchtigen. Der Grund, aus dem das französische Recht gewisse Geistliche amovibel gemacht, sei zunächst nur die zu geringe Besoldung derselben gewesen. Der Staat möge wenigstens erst die höheren Gehälter beschaffen, ehe er dauernde Besetzungen verlangt. Insbesondere habe man auch in England und Holland keiner Zeit die Kirche gehindert, ad libitum Missions-Geistliche auf Zeit überall hinzuschicken.

Von dem Kommissarius der Königlichen Staats-Regierung wurde hierauf folgende Erklärung abgegeben:

> Die öffentlich anerkannten Kirchen nähmen im Staate die Stellung privilegirter Korporationen ein. Daraus folge, dass die geistlichen Aemter in denselben nicht ohne Mitwirkung des Staates gegründet werden dürften. Für die regelmässigen Seelsorgeämter (Pfarrämter) werde dies auch von keiner Seite bestritten. Die Gründe, welche es nothwendig machten, eine gleiche Mitwirkung des Staates auch bei Einrichtung solcher Seelsorgeämter eintreten zu lassen, deren Inhaber nicht fest angestellt würden, seien in den Motiven dargethan. Es komme eben darauf an, dass derartige Aemter, und von Aemtern sei überhaupt hier nur die Rede, nicht über Gebühr

vermehrt würden, und dass nicht die Rechtsordnung dadurch durchkreuzt werde, dass man kirchlicherseits neue Seelsorgeämter faktisch in's Leben rufe und auf eine ausdrückliche Anerkennung des Staates verzichte.

Was die im zweiten Alinea erwähnten Sukkursal-Pfarreien anlange, so gründeten sich diese auf die Organischen Artikel (loi du 18 germinal an X.), welche in Artikel 60 bestimmten, dass in jedem friedensgerichtlichen Bezirk wenigstens eine paroisse bestehen müsse und daneben so viel Sukkursalen errichtet werden sollten, als das Bedürfniss erheische. Der Pfarrer an der Hauptkirche sei der curé (Haupt-Ortspfarrer), die Pfarrer an den Sukkursalkirchen hiessen desservants (Sukkursalpfarrer). Die Stellung beider sei rücksichtlich ihrer Amtsfunktionen im Wesentlichen gleich und der Hauptpfarrer unterscheide sich vom Sukkursalpfarrer eigentlich nur dadurch, dass letzterer nicht fest angestellt werde und ein geringeres Staatsgehalt beziehe.

Das Verhältniss der Sukkursalpfarrer und der Hauptpfarrer sei ein so exorbitantes, dass die Angabe des Zahlenverhältnisses sehr die Nothwendigkeit einer Aenderung darthun werde.

In der Erzdiözese Köln gebe es unter 629 Pfarreien auf dem linken Rheinufer nur 47 fest zu besetzende Benefizien; in der Diözese Trier unter 726 nur 69. Von den gesammten Pfarrern des linksrheinischen Gebiets mit 1345 seien daher 1239 jeden Augenblick nach Belieben der Bischöfe absetzbar. Aehnlich sei das Verhältniss in Frankreich, auf welches von anderer Seite Bezug genommen worden. Nach vorliegenden Notizen kämen daselbst auf 3425 Curés 30,044 desservants.

Dr. v. Schulte, über Kirchenstrafen. Berlin 1872. S. 30.
Dr. Huber, die Freiheiten der französischen Kirche. München 1870. S. 319.

Da die jetzige Einrichtung auf einem Staatsgesetze, den Organischen Artikeln beruhe, so sei davon ausgegangen, dass die jetzt beabsichtigte Aenderung auch nur durch Staatsgesetz herbeigeführt werden könne. Wenn die Kommission jedoch gegen den vorgeschlagenen Modus Bedenken hege, so bestehe auf Seiten der Staats-Regierung kein prinzipielles Hinderniss, auch einen anderen Vorschlag, der die Sache treffe, zu acceptiren.

In der Diskussion wurden die mannichfaltigen Missstände der widerruflichen Besetzung der Pfründen durch schlecht dotirte Geistliche hervorgehoben. Beispielsweise aus den Verhandlungen der französischen Kammer eine Mittheilung von Ollivier, nach welcher ein Bischof im Laufe eines Monats 130 Versetzungen vorgenommen habe. Es wurde auch von dieser Seite anerkannt, dass das weitgreifende Uebel von älteren Einrichtungen nur durch eine Verständigung zwischen den kirchlichen Oberen und der Staats-Regierung zu beheben sein werde. Um aber diese Verständigung herbeizuführen, bedürfe es eben anerkannter Ansprüche des Staates auf die bessere Regelung dieser Verhältnisse. Es wurde deshalb das Amendement gestellt:

»Die Bestimmungen des §. 18 beziehen sich auch auf die sogenannten Sukkursal-Pfarreien des französischen Rechts mit der Maassgabe, dass die in Absatz 1 des §. 18 vorgeschriebene Frist vom Tage der Publikation dieses Gesetzes an zu laufen beginnt.«

Die Absicht dabei war, den beweglicheren Spielraum für eine Verständigung zwischen den Staats-Behörden und den kirchlichen Oberen über die »dauernden Besetzungen“ auch auf die sogenannten Sukkursal-

Pfarreien anwendbar zu machen, insbesondere auch das Einspruchsrecht des Staates in diesen Fällen zu wahren und eine geräumigere Frist für die nothwendig werdende Umgestaltung zu schaffen.

Bei der schliesslichen Abstimmung wird dieses Amendement an Stelle des zweiten Alinea mit 15 gegen 5 Stimmen angenommen, und demnächst der so geänderte Paragraph mit gleicher Stimmenzahl zur Annahme gebracht.

Zu §. 20.

Die Absicht dieser Bestimmung ist, die vom Gesetz gewollte dauernde Besetzung der Pfründe und den womöglich gesicherten Anspruch des Geistlichen auf ein festes Amtseinkommen nicht durch die Ausstellung von Reversen oder durch willkürliche Anordnungen der kirchlichen Behörde illusorisch werden zu lassen, denen sich der Geistliche nach Lage des Verhältnisses in der Regel nicht entziehen kann.

Der Sinn der so gestalteten Vorschrift wurde von mehreren Seiten für unklar und kontestabel erklärt, — von einer Seite für selbstverständlich, von der anderen für bedenklich. Das von dem Oberkirchenrath hervorgehobene Bedenken der Unzulässigkeit eines Abzugs vom Pfarrgehalt zur Sammlung eines Fonds für Pfarrbauten etc. fand die Entgegnung, dass in der That solche Stipulationen zu Gunsten des Kirchenpatrons, oft des Staates selber, gar nicht unbedenklich seien.

Zur Erläuterung des Paragraphen wurde von dem Unterstaats-Sekretär Dr. Achenbach noch bemerkt:

> Jene Bestimmung treffe nicht eine Vereinbarung oder eine Bestimmung, welche von den gesetzlich berufenen Organen vor der Besetzung der Stelle über das Vermögen derselben etwa getroffen würde, also auch nicht das vom Oberkirchenrath erhobene Bedenken. Es treffe die Fälle, wo z. B. nach der Besetzung durch einen Druck des geistlichen Obern der Inhaber der Stelle etwa verpflichtet werden solle, Theile der ihm zukommenden klagbaren Vermögensansprüche zu Gunsten anderer, wenn auch kirchlicher Zwecke aufzugeben. Wenn also vor der Anstellung des Geistlichen etwa Arrangements mit der gesetzlich geordneten Vertretung des Pfarrvermögens getroffen würden, um über Theile der Pfarreinkünfte in gesetzlich gestatteter Weise zu verfügen, so sei dies nicht untersagt, beispielsweise in dem Falle, wenn die durch zufällige Steigerung der Bodenpreise vervielfältigten Einkünfte einer Pfründe zwar nicht zur Verkürzung des jetzigen Inhabers, wohl aber für den Fall der nächsten Vakanz zu andern kirchlichen Dotationen bestimmt würden.

Um den mannichfaltigen Zweifeln über die rigoristischen Folgen einer solchen Ungültigkeitserklärung vorzubeugen, wurde das Amendement vorgeschlagen:

> »in der letzten Zeile statt »sind unverbindlich« die Worte
> »zu setzen »sind nur mit Genehmigung der Staats-Behörde
> »zulässig«,

womit namentlich auch die von dem Oberkirchenrath geltend gemachten Bedenken erledigt sein würden. Nach längerer Diskussion über den rechtlichen Sinn des Paragraphen gelangte schliesslich das gestellte Amendement mit 11 gegen 9 Stimmen und der so geänderte Paragraph mit 13 gegen 7 Stimmen zur Annahme.

Zu §. 21.

Der Ausdruck »Verlust des geistlichen Amts« erregte insofern Anstoss, als er den Schein erwecken könnte, als wolle der Staat durch staatliche Autorität eine Beendigung des kirchlichen Amtes aus-

sprechen, welches doch nur von der Kirche verliehen sei. Um diesem Bedenken abzuhelfen, wurde vorgeschlagen, die Schlusszeilen dahin zu fassen:

hat die Erledigung der Stelle, die Unfähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amtes und den Verlust des Amtseinkommens zur Folge.

Dies Amendement sowie der so veränderte Paragraph selbst gelangten mit 15 gegen 5 Stimmen zur Annahme.

Zu §. 22.

Die hier beginnenden Strafbestimmungen erscheinen hinreichend motivirt durch das veränderte Verhältniss des Staates zu den Kirchengewalten. Das frühere System gab dem Staat das Recht der Einmischung in die kirchliche Verwaltung selbst durch eine Reihe sehr unbestimmt gehaltener Gesetzesparagraphen. Die Erzwingung der so gestellten staatlichen Befugnisse stand zuletzt auf dem Boden der sogenannten Exekutivstrafen, bei denen allerdings ein Ueberschreiten der staatlichen Kompetenz als möglich gegeben war. Die jetzt bestimmt abgemessenen Befugnisse des Staates machen es auch möglich, den Widerstand der kirchlichen Behörden gegen die gesetzmässigen Ansprüche des Staates unter ein System von Ordnungsstrafen zu stellen, welches durch die Gerichte gehandhabt, jede Garantie der Innehaltung der gesetzlichen Schranken gewährt,

Dies dem englischen und amerikanischen Kontrolverfahren der Verwaltung analoge System ist auch in anderen Gebieten der deutschen Gesetzgebung neuerdings mehrfach zur Anwendung gelangt und es bedarf dabei nur der Verständigung über Strafart und Strafmaass.

Die Angemessenheit von Geldstrafen in Fällen dieser Art, in welchen meistens ein Prinzipienstreit zwischen der weltlichen und der geistlichen Macht vorliegt, wurde im Allgemeinen anerkannt. Für die Maassbestimmung wurde geltend gemacht, dass ein hoher Minimalsatz sich empfehle, wenn die Strafandrohung gegenüber selbstständigen hochgestellten Kirchenoberen überhaupt von Wirksamkeit sein soll.

Von einem Mitglied wurde dagegen eingewandt, die heutige Wichtigkeit, welche man allen Fragen des Geldbeutels beilege, sei offenbar auch die Veranlassung der hier so exorbitant gesteigerten Geldbussen, mit welchen man das bischöfliche Einkommen allerdings bald aufzehren könne; es sei aber ein Irrthum, den geistlichen Oberen eine so gemeine Gesinnung unterzulegen, dass sie in ernsten Fragen des Gewissens überhaupt durch Geldbussen zu zwingen seien. Es würde daher nach seiner Auffassung ziemlich gleichgültig sein, ob man auch Geldstrafen von 2000 oder 3000 Thlr. oder beliebig höher drohen wolle.

Es werde hier die Tendenz sichtbar, das ganze Personal der Kirche in die Gewalt des Staates zu bekommen. Die Hauptgefahr liege in der ganzen Art, das Gesetz zu handhaben. Bei der gegenwärtigen Tendenz der Staats-Regierung sei die Wahrscheinlichkeit des Missbrauches dieses Paragraphen wie des ganzen Gesetzes vorhanden.

Zu einer Milderung der möglichen Härte wurde von anderer Seite beantragt:

Amendement A.: die Worte »von zweihundert Thalern« zu streichen.

Amendement B.: hinter dem Worte »welcher« das Wort »wissentlich« einzuschieben.

Es wurde dagegen erinnert, dass die Straflosigkeit dessen, der in einer entschuldbaren Unkenntniss von Thatsachen gegen das Gesetz handle, schon aus den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechtes folge und die Aufnahme des Erfordernisses eines besondern Dolus umgekehrt zu schiefen Folgerungen führen würde. Das Minimum der Strafe in

diesen Fällen eines Prinzipienstreites zwischen dem Staate und den kirchlichen Oberen mit Geldbussen von 1 Thaler an lösen zu wollen, sei nahezu lächerlich. Es bedürfe eben, um einer systematischen Berufung auf angebliche Gewissenspflichten gegen Staatsgebote entgegenzutreten, eines ansehnlichen Minimums der Strafe, wenn überhaupt nur auf Geldstrafe erkannt werden könne. Die gewünschte milde Behandlung sei vielmehr am Orte in den Fällen, in welchen die niedere Geistlichkeit, welche meistens auf Anweisung ihrer Oberen mit dem Gesetze in Kollision kommen werde, zu bestrafen sei, und diese überaus milde Strafbestimmung habe auch im §. 23 ihren Platz gefunden.

Bei der Abstimmung wurde das Amendement A. mit 15 gegen 6 Stimmen, B. mit 17 gegen 3 Stimmen abgelehnt, — der unveränderte Paragraph mit 14 gegen 6 Stimmen angenommen.

Zu §. 23.

Auch bei der Strafandrohung wegen gesetzwidriger Amtshandlungen wurde das Amendement gestellt:

Hinter dem Worte »ihm« die Worte »mit seinem Vorwissen« einzuschalten.

Insbesondere wurde auch das Bedenken erhoben, dass das zweite Alinea zu einem Hindernisse einer Vertretung des Ortsgeistlichen in Fällen ausserordentlicher Behinderung führen könne. Namentlich könne der Fall eintreten, dass eine Pfarrstelle ganz verwaist bleibe, während das Zwangsverfahren wegen der Besetzung der Stelle schwebe. Durch Schuld des Staates könne dadurch eine Gemeinde förmlich mit dem Interdikt belegt werden in offenbarer Gefährdung der Gewissensfreiheit und der Freiheit der Kirche.

Von Seiten der Königlichen Staats-Regierung wurde bemerkt, dass einzelne Handlungen, welche bei solchen Vakanzen der benachbarte Pfarrer in der vakanten Gemeinde vornehme, durch den §. 23 des Gesetzes nicht berührt würden. Erst wenn der Bischof dem Nachbarpfarrer einen ausdrücklichen Auftrag zur Vertretung der Stelle ertheile, also dieselbe interimistisch besetze, oder der benachbarte Pfarrer die Verwaltung des Pfarramtes thatsächlich übernehmen sollte, sei die Vorschrift eventuell anwendbar. Der Paragraph sei bestimmt, einen Zwang gegen die kirchlichen Obern auszuüben, damit nicht gegen den Sinn des Gesetzes die vorhandenen Pfarrstellen willkürlich auf Widerruf besetzt würden.

In der Kommission wurde noch hervorgehoben, dass nicht nur in dem Exekutivverfahren, sondern auch in dem gerichtlichen Strafverfahren für Fälle eines unverschuldeten Hindernisses aus Gründen, welche von dem Willen des Ernennungsberechtigten unabhängig seien, stets die nöthige Berücksichtigung offen bleibe. Wenn man aber die Verwaltungs-Exekution überhaupt durch ein System von Ordnungsstrafen unter gerichtlicher Kontrole ersetzen wolle, so seien irgend welche Fälle, in denen die Strafanwendung unbillig erscheinen könnte, kasuistisch immer zu finden. Solle das ein Grund gegen Gesetze dieser Art sein, so würden sie niemals gegeben werden können, sondern es würde immer nur die Wahl bleiben zwischen einem reinen Verwaltungs-Verfahren oder einem Verzicht auf alle Rechte des Staates. Man könne daher nicht anders, als dem verständigen Ermessen der Verwaltungs-Behörden und der Staatsanwaltschaft bei Stellung der Anträge und der Gerichte bei Beurtheilung des Thatbestandes einiges Vertrauen schenken.

Bei der Abstimmung wurde das gestellte Amendement mit 14 gegen 5 Stimmen abgelehnt; der Paragraph selbst mit 13 gegen 7 Stimmen angenommen.



Zu §. 24.

Hier wurde als selbstverständlich angenommen, dass statt »Verlust des Amtes« entsprechend der Fassung in §. 21 gesagt werden müsse:

»Die Fähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amtes«, und mit dieser Maassgabe der Paragraph mit 15 gegen 4 Stimmen angenommen.

Zu §. 25.

Die hier beginnenden »Uebergangs- und Schlussbestimmungen« verfolgen hauptsächlich die Absicht, einige bei der Ausführung des Gesetzes hervortretende Härten zu mildern.

Rücksichtlich des Erfordernisses der Deutschen Reichsangehörigkeit wurde es für billig erachtet, dass den zur Zeit im Amte befindlichen Geistlichen ein sechsmonatlicher Zeitraum zur Gewinnung derselben gewährt werde. Bei der grossen Liberalität, mit welcher die Indigenatsertheilung in Deutschland erfolgt, könne dies sicherlich genügen. Die vorgeschlagene Fassung schien nur einer sprachlichen Amendirung zu bedürfen, insofern in Zeile 4 statt der Worte »bei Verlust des Amtes« zu setzen sein wird »bei Vermeidung der Folgen des §. 21.«

Es kam an dieser Stelle das besondere Bedürfniss einzelner reformirter Gemeinden zur Sprache, welches auch in der Denkschrift des Oberkirchenraths hervorgehoben wird, die bisher das nothwendige Personal ihrer Geistlichen öfter aus Frankreich, der Schweiz, Holland etc. haben berufen müssen. Die so berufenen Geistlichen haben oft nicht den Wunsch, die Deutsche Reichsangehörigkeit zu erwerben, vielmehr aus verschiedenen Gründen ihr älteres Staatsbürgerrecht zu behalten.

Es wurde dagegen der Zweifel erhoben, ob es in Zukunft überhaupt wünschenswerth sei, solche Ausländer, die das deutsche Indigenat zu erwerben sich ausdrücklich weigern, in die Pfarrstellen anerkannter Kirchen zu berufen. In jedem Falle glaubt man allen billigen Rücksichten auf die Erhaltung des status quo damit genügen zu können, dass dem Paragraphen noch folgender Zusatz gegeben wird:

> Der Minister der geistlichen Angelegenheiten kann mit Rücksicht auf die besonderen Bedürfnisse des einzelnen Falles diesen Zeitraum verlängern.

Mit diesen Abänderungen wurde der Paragraph mit 16 gegen 3 Stimmen angenommen.

Zu §. 26

wurde in der Kommission hervorgehoben, dass eine Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes über die wissenschaftliche Vorbildung auf Geistliche, welche bereits eine Anstellung im Amte erhalten haben, zu grossen Härten führen würde. Eine solche rückwirkende Kraft werde auch regelmässig analogen Vorschriften für die Staatsbeamten nicht beigelegt. Die Staats-Regierung selbst erkenne dies an durch eine Reihe mildernder Vorschriften. Es werde sich empfehlen, noch etwas weiter zu gehen nach folgenden Prinzipien:

1) Der definitiv angestellte Geistliche bedarf auch zu seinem Aufrücken in höhere Aemter nicht des Nachweises der erst in diesem Gesetze vorgeschriebenen Vorbildung.
2) Der interimistisch angestellte Geistliche kann auch ohne jenen Nachweis definitiv angestellt werden.
3) Auch in anderen Fällen kann denen, welche in ihrer Vorbildung schon weiter fortgeschritten sind, eine Dispensation von den Erfordernissen des gegenwärtigen Gesetzes ertheilt werden.

Es würden zu diesem Zwecke die Zeilen 3 bis 6 dahin zu fassen sein:

»Keine rückwirkende Anwendung auf Personen, welche

vor Verkündigung dieses Gesetzes angestellt waren, noch auf Fälle, in welchen ein zu dieser Zeit widerruflich verwaltetes Amt an seinen Inhaber dauernd übertragen werden soll.«

Von anderer Seite wurden noch etwas weiter gehende Amendements gestellt:

Amendement A. nach dem Worte: keine Anwendung« in Alinea 1 so fortzufahren:

»auf Personen, welche bereits vor Verkündigung dieses Gesetzes im geistlichen Amte angestellt sind oder nach dem Ende der theologischen Studienzeit eine theologische Prüfung ihrer Vorbildung zum geistlichen Amte vor dem 1. Januar 1873 bestanden haben.«

Amendement B: oder eventualiter die so gedachten Schlussworte so auszudrücken:

»oder vor dem 1. Januar 1873 die Fähigkeit zur Anstellung im geistlichen Amte erlangt haben.«

Es empfehle sich, statt des etwas unbestimmten Ausdruckes »rückwirkende Kraft« einen bestimmten Termin zu bezeichnen und denselben so zu stellen, dass nicht zur Umgehung des Zweckes der Gesetzes-Vorlage etwa bis zur Publikation desselben neue Qualifikationsatteste ausgestellt werden könnten.

Amendement C: Am Schlusse des Paragraphen hinzuzufügen:

»Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist auch ermächtigt, Ausländer von den Erfordernissen des §. 4 zu entbinden.«

Dieser letzte Punkt wurde dadurch angeregt, dass die in der Denkschrift des Oberkirchenraths erwähnten Ausländer, welche als Pfarrer in reformirten Gemeinden berufen werden, auch in Zukunft oft ausser Stande sein werden, die Erfordernisse einer Preussischen Gymnasialbildung und eines Deutschen Universitätsstudiums zu erfüllen.

Von Seiten der Staats-Regierung wurde dieser Vorschlag angenommen.

Bei der Abstimmung wurde das Amendement A. mit 13 gegen 6 Stimmen abgelehnt; dagegen die eventuell sub B. vorgeschlagene Fassung des Schlusssatzes mit 13 gegen 6 Stimmen angenommen, und damit auch der dazu gehörige Vordersatz aus dem Amendement A.

Der Zusatz »rückwirkend vor Anwendung« wird mit 13 gegen 6 Stimmen für überflüssig erachtet.

Demnächst das Zusatzamendement C. und mit diesem der §. 26 mit grosser Majorität zum Beschluss erhoben.

In Anknüpfung an diese Bestimmungen kam die Kommission auf die Fassung des §. 3 zurück, dessen Beibehaltung aus den oben zu §. 3 angegebenen Gründen mit 12 gegen 7 Stimmen beschlossen wurde. Doch soll in der ersten Zeile eine Bezugnahme auf die in diesem Gesetze angenommene Nicht-Rückwirkung des Gesetzes für die Erfordernisse der wissenschaftlichen Bildung, die Klausel

»vorbehaltlich der Bestimmung des §. 26«

eingefügt werden.

Zu §. 27.

Dieser Paragraph entspricht bestehenden Verhältnissen und wird mit allen gegen 1 Stimme ohne Diskussion angenommen.

Zu §. 28

wurde von der Regierung zunächst die Erläuterung gegeben, dass die Fälle, in welchen der Patron vozirt, aber das Konsistorium bestätigt, in dieser Bestimmung mit inbegriffen seien.

Im Uebrigen wurde in der Kommission anerkannt, dass die Bestim-

mung der gegenwärtigen Verfassung der evangelischen Kirche entspreche, und, so lange diese dauert, dem Zweck des Gesetzes genüge.

Es entstand nur ein Zweifel, ob den in Paranthese genannten Gesetzes-Paragraphen etwa noch andere beizufügen seien. Die beantragte Einschaltung der §§. 18 und 19 wird für unnöthig erachtet, dagegen eine Einschaltung des §. 3 angenommen, und mit Einfügung dieser Zahl der Paragraph mit 15 gegen 4 Stimmen angenommen.

Zu §. 29

wird die gewünschte Einschaltung, welche hinter der »Mitwirkung des Staates« auch »die Mitwirkung der Gemeinden« bei Besetzung geistlicher Aemter erwähnen solle, deshalb abgelehnt, weil sie nicht in den Zusammenhang dieses Gesetzes gehöre, welches nur von dem Verhältnisse zwischen Staat und Kirche bei Besetzung der geistlichen Aemter handle. Es wurde aber als selbstverständlich vorausgesetzt, dass in den Rechten der Gemeinden durch dies Gesetz nichts verändert wird, und dass dies als die Meinung der Kommission im Berichte ausdrücklich zu erwähnen sei.

Im Uebrigen wird der Paragraph ohne Widerspruch angenommen.

Zu §. 30

gewann die Ansicht die Oberhand, dass das erste Alinea, welches das Inkrafttreten des vorstehenden Gesetzes normal vom Tage der Verkündigung abhängig machen wolle, als selbstverständlich wegfallen könne. — Gegen das zweite Alinea wurde keine besondere Einwendung erhoben.

Prinzipiell dagegen glaubt die Kommission die Frage erwägen zu müssen, ob dieses Gesetz vor Publikation der zu den §§. 15 und 18 der Verfassungs-Urkunde beschlossenen Abänderungen überhaupt zur Publikation gelangen könne.

Von einer Seite wurde der Wunsch ausgesprochen, in dieser Beziehung keine Vorschläge bei dem Hause zu stellen. Das Haus beschliesse nicht die Gesetze, sondern mache sich nur schlüssig über seine Zustimmung zu der proponirten Königlichen Verordnung: der dazu geeignete Gang der Geschäfte hänge von der Selbstbestimmung des Hauses ab, welches Herr seiner Geschäfts- und Tages-Ordnung sei, also auch in jedem Stadium die zweite und dritte Lesung dieser Gesetze beschliessen könne.

Andererseits war man der Meinung, es würde zweckmässig erscheinen, sich darüber zu äussern, dass dieses Gesetz erst nach Publikation des Gesetzes über Aenderung der Verfassungsartikel 15 und 18 in Kraft treten könne. Auch wenn man dieses letztere Gesetz auch nur als Deklaration ansehe, empfehle es sich, den Gewissensbedenken derjenigen entgegenzukommen, welche darin eine sachliche Abänderung der Verfassungsartikel sehen.

Auch von anderen Mitgliedern wird Gewicht darauf gelegt, dass die Beschliessung dieser Gesetze eine Verfassungsänderung voraussetze. Das Schicksal des Gesetzes über die Verfassungsänderung sei problematisch; eine allgemeine Bezugnahme auf dieses Gesetz, ehe der Inhalt feststehe, deshalb ungeeignet. Man werde die Kraft dieses Gesetzes geradezu an die Bedingung knüpfen müssen, dass die vom Hause in zweiter Lesung beschlossene Fassung der Artikel 15 und 18 auch wirklich Gesetz werde. Zu dem Zweck werde sogar der Wortlaut der beschlossenen Fassung der Artikel 15 und 18 als Bedingung der Wirksamkeit dieses Gesetzes einzufügen sein.

Von anderer Seite wurde eingewandt, dass, wenn man ernstliche Rücksichten auf Gewissensbedenken nehme wolle, man diese Gesetze überhaupt erst berathen könne, nachdem die Verfassungs-Aenderung zu Artikel 15 und 18 als Gesetz publizirt sei. Dies sei der Standpunkt angesehener Rechtslehrer und sei auch vom Hause schon anerkannt durch die Abstimmung über die vorgeschlagene Verfassungs-Aenderung.



Von anderer Seite hält man die dritte Berathung und Beschliessung über dies Gesetz für zulässig, wenn nur am Schluss ausgesprochen werde, dass es nicht vor dem Gesetz über die Verfassungs-Aenderung Geltung erlangen könne.

Ein anderes Mitglied erachtet zwar eine Vorberathung resp. zweite Lesung im Hause schon jetzt für zulässig, nicht aber die dritte Lesung vor Publikation der Verfassungs-Aenderung.

Von einem andern Mitglied wird vorgeschlagen, das Haus möge in Form einer Resolution (oder auch eines besonderen Gesetzes) aussprechen, dass diese Gesetz-Proposition nur unter der Bedingung angenommen werde, dass das Gesetz über die Verfassungs-Aenderung zu Artikel 15 und 18 zuvor in Kraft trete.

Von obigen Standpunkten aus wurde ein Amendement zu §. 30

A. dahin vorgeschlagen;

»Dieses Gesetz tritt nicht vor dem Gesetz über Abänderung der Verfassungs-Urkunde in Kraft.«

Amendement B.:

»Das gegenwärtige Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über Aenderung der Verfassungs-Urkunde vom 30. Januar 1850 in Kraft.“

Bei der Abstimmung wurde indessen das Amendement A. mit 13 gegen 5 Stimmen abgelehnt;

das Amendement B. mit 10 gegen 8 Stimmen abgelehnt;

das Alinea 1 der Regierungs-Vorlage zu §. 30 mit Zustimmung der Regierungs-Kommissarien als entbehrlich gestrichen;

das Alinea 2 mit der Fassungs-Aenderung:

»Ausführung dieses Gesetzes«, mit 12 gegen 6 Stimmen angenommen.

Die Schlussabstimmung über das ganze Gesetz mit den vorstehend angenommenen Amendements ergab (bei Abwesenheit von 3 Mitgliedern) die Annahme desselben mit 12 gegen 6 Stimmen.

In Verbindung mit der Diskussion des Gesetzes kam auch eine von dem Oberkirchenrathe dem Präsidium des Hauses übersandte Denkschrift zur Berathung. Die darin für das Gesetz hervorgehobenen Gesichtspunkte sind bei den einzelnen Artikeln sorgfältig erwogen und direkt oder indirekt in der Fassung der Amendements berücksichtigt worden, soweit nicht schon die Fassung des Gesetzes nach dem Ermessen der Kommission diese Bedenken zu erledigen schien.

Ausserdem kamen folgende Petitionen zur Berathung:

II. 1751. Der katholische Pfarrer Nikolaus Hüffling zu Pünderich bezeugt die auf eigener Erfahrung beruhenden vorzüglichen Leistungen des Knaben-Konvikts zu Trier, mit der Bitte um Beibehaltung dieser Einrichtung.

II. 1759. Der geistliche Rath Dr. Henke mit Beistimmung zahlreicher Professoren, Lehrer und Geistlichen zu Trier bezeugt ebenso die tüchtigen Leistungen des Trier'schen Konvikts und dessen Tüchtigkeit für die allgemeine wissenschaftliche Ausbildung der Jugend und ihre Erziehung in patriotischem Sinne.

II. 1767. Der Pfarrer Evertsbusch zu Lennep erhebt Bedenken gegen §. 27 wegen der theologischen Staatsprüfungen nach der rheinisch-westphälischen Synodal-Ordnung, welches auf einem Missverständniss zu beruhen scheint, da das gegenwärtige Gesetz in diesen Verhältnissen nichts ändert.

II. 1742. Beigeordneter Dahmen, Oberbürgermeister Contzen und andere Beigeordnete und Stadtverordnete zu Trier bitten die

vorgelegten Gesetz-Entwürfe zu verwerfen. Sie halten sich nicht für berufen, im Einzelnen nachzuweisen, »wie jeder Artikel derselben die fundamentalen und historischen Rechte insbesondere der katholischen Kirche antastet und mehr oder minder schwer verletzt.« Für katholische Laien sei es ausser Frage, dass diese Gesetze die Gewissensfreiheit aufheben, das kirchliche Recht verkehren und zerstören, ja, dass sie abzielen, die katholische Kirche in ihrem organischen Bestande aufzulösen und abzuschaffen.

»In dem Entwurf zur Vorbildung der Geistlichen werden die Knaben-Konvikte und Priester-Seminare nur einstweilen noch geduldet, aber definitiv aufgehoben und verboten, im direkten Widerspruche mit der strengen Vorschrift des Konzils zu Trient, mit schmählicher Zurücksetzung der Bischöfe hinter jeden weltlichen unbescholtenen Mann etc. Die Aspiranten werden gezwungen, Theologie zu studiren bei einer Fakultät, die vielleicht aus abgefallenen, eidbrüchigen Professoren besteht und nicht die mindeste Bürgschaft für ihre Rechtgläubigkeit bietet. Die Theologen, welche ihr Abiturienten-Examen nachgewiesen, werden nach dem Kursus noch einer exzeptionellen Staatsprüfung über allgemeine wissenschaftliche Bildung unterworfen, die für kein anderes wissenschaftliches Fach erfordert wird.«

„In ihrer ganzen nothwendig zum Theil aszetischen Einrichtung und ihrem nothwendig zum Theil pastoral-praktischen Lehrplane werden die Klerikal-Seminare der Aufsicht des Unterrichts-Ministers unterstellt.«

„Der Unterrichts-Minister, welcher dem Christenthum gegenüber gleichgültig und in religiösen Dingen unwissend sein kann, ist nach dem Gesetz-Entwurfe der oberste unfehlbare Lehrer der Theologie und Erzieher des katholischen Klerus in Preussen.«

»Alle Ernennung zu Kirchenämtern, die jetzt nach Konkordat und Kirchenrecht den Bischöfen zusteht, wird von der Gutheissung des Ober-Präsidenten abhängig gemacht, dem Bischof wird die Befugniss entzogen, geistliche Stellen in Verwaltung zu geben oder auf Widerruf zu besetzen; dagegen wird den weltlichen Gerichtsbehörden implicite die Besetzung aller Kirchenämter zuerkannt, — kurz, alle Kirchenämter werden in Staatsämter verwandelt.

Dies modernste ungeheuerliche Machwerk entzieht sich aller Analyse und Kritik nach christlichen Begriffen und von kirchlichen Standpunkten aus etc.«

Die Kommission stellt den Antrag:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschliessen:

1) den vorgelegten Gesetz-Entwurf in der nachfolgenden amendirten Gestalt anzunehmen.
2) die oben gedachten Petitionen II. 1751, II. 1759, II. 1767, II. 1742 durch diese Beschliessnng für erledigt zu erachten.

Berlin, den 3. Februar 1873.

Die XIV. Kommission.

v. Bennigsen, Vorsitzender. Dr. Gneist, Berichterstatter. Graf v. Bethusy-Huc. v. Brauchitsch. Dr. Brüel. Clauswitz. Prinz Czartoryski. Dr. Hammacher. Holtz. Kanngiesser. Klotz (Berlin). v. Langendorff. Graf v. Limburg-Stirum. v. Mallinckrodt. Müller (Berlin). Dr. Reichensperger (Koblenz). Richter (Sangerhausen). Sack. Graf v. Schweinitz und Crain. Wagener. Dr. Wehrenpfennig.

Beschlüsse der Kommission.

Entwurf eines Gesetzes

über

die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden
König von Preussen etc.

verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags für den Umfang der Monarchie, einschliesslich des Jadegebiets, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Ein geistliches Amt darf in einer der christlichen Kirchen nur einem Deutschen übertragen werden, welcher seine wissenschaftliche Vorbildung nach den Vorschriften dieses Gesetzes dargethan hat und gegen dessen Anstellung kein Einspruch von der Staats-Regierung erhoben worden ist.

§. 2.

Die Vorschriften des §. 1 kommen zur Anwendung, gleichviel ob das Amt dauernd oder widerruflich übertragen werden oder nur eine Stellvertretung oder Hülfeleistung in demselben statthaben soll. Ist Gefahr im Verzuge, so kann eine Stellvertretung oder Hülfsleistung einstweilen und vorbehaltlich des Einspruchs der Staats-Regierung angeordnet werden.

§. 3.

Die Vorschriften des §. 1 kommen, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 26, auch zur Anwendung, wenn einem bereits im Amte (§. 2) stehenden Geistlichen ein anderes geistliches Amt übertragen oder eine widerrufliche Anstellung in eine dauernde verwandelt werden soll.

II. Vorbildung zum geistlichen Amte.

§. 4.

Zur Bekleidung eines geistlichen Amts ist die Ablegung der Entlassungsprüfung auf einem deutschen Gymnasium, die Zurücklegung eines dreijährigen, theologischen Studiums auf einer deutschen Staatsuniversität, sowie die Ablegung einer wissenschaftlichen Staatsprüfung erforderlich.

§. 5.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, mit Rücksicht auf ein vorangegangenes anderes Universitätsstudium, als das der Theologie, oder mit Rücksicht auf ein an einer ausserdeutschen Staats-Universität zurückgelegtes Studium, oder mit Rücksicht auf einen sonstigen, besonderen Bildungsgang von dem vorgeschriebenen dreijährigen Studium an einer deutschen Staats-Universität einen angemessenen Zeitraum zu erlassen.

§. 6.

Das theologische Studium kann in den bei Verkündung dieses Gesetzes in Preussen bestehenden, zur wissenschaftlichen Vorbildung der Theologen bestimmten kirchlichen Seminaren zurückgelegt werden, wenn

der Minister der geistlichen Angelegenheiten anerkennt, dass dieses Studium das Universitätsstudium zu ersetzen geeignet sei.

Diese Vorschrift findet jedoch nur auf die Seminare an denjenigen Orten Anwendung, an welchen sich keine theologische Fakultät befindet und gilt nur für diejenigen Studirenden, welche dem Sprengel angehören, für den das Seminar errichtet ist.

Die im ersten Absatze erwähnte Anerkennung darf nicht verweigert werden, wenn die Einrichtung der Anstalt den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht und der Minister der geistlichen Angelegenheiten den Lehrplan derselben genehmigt.

§. 7.

Während des vorgeschriebenen Universitätsstudiums dürfen die Studirenden einem kirchlichen Seminare nicht angehören.

§. 8.

Die Staats-Prüfung hat nach zurückgelegtem theologischen Studium Statt. Zu derselben darf nur zugelassen werden, wer den Vorschriften dieses Gesetzes über die Gymnasialbildung und theologische Vorbildung vollständig genügt hat.

Die Prüfung wird darauf gerichtet, ob der Kandidat sich die für seinen Beruf erforderliche allgemeine wissenschaftliche Bildung insbesondere auf dem Gebiete der Philosophie, der Geschichte und der deutschen Literatur erworben habe.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten trifft die näheren Anordnungen über die Prüfung.

§. 9.

Alle kirchlichen Anstalten, welche der Vorbildung der Geistlichen dienen, (Knaben-Seminare, Klerikal-Seminare, Prediger- und Priester-Seminare, Konvikte etc.) stehen unter Aufsicht des Staats.

Die Haus-Ordnung und das Reglement über die Disziplin in diesen Anstalten, der Lehrplan der Knaben-Seminare und Knaben-Konvikte, sowie derjenigen Seminare, für welche die im §. 6 bezeichnete Anerkennung ertheilt ist, sind dem Ober-Präsidenten der Provinz von dem Vorsteher der Anstalten vorzulegen.

Die Anstalten unterliegen der Revision durch Kommissarien, welche der Ober-Präsident ernennt.

§. 10.

An den im vorstehenden Paragraphen gedachten Anstalten darf als Lehrer oder zur Wahrnehmung der Disziplin nur ein Deutscher angestellt werden, welcher seine wissenschaftliche Befähigung nach Vorschrift des §. 11 dargethan hat und gegen dessen Anstellung kein Einspruch von der Staats-Regierung erhoben worden ist.

Die Vorschriften der §§. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

§. 11.

Zur Anstellung an einem Knaben-Seminare oder Knaben-Konvikte ist die Befähigung zur entsprechenden Anstellung an einem Preussischen Gymnasium, zur Anstellung an einer für die theologische wissenschaftliche Vorbildung bestimmten Anstalt die Befähigung erforderlich, an einer deutschen Staats-Universität in der Disziplin zu lehren, für welche die Anstellung erfolgt.

Kleriker und Predigtamts-Kandidaten müssen die für Geistliche vorgeschriebene Vorbildung besitzen.

Dieselbe genügt zur Anstellung an den zur theologisch-praktischen Vorbildung bestimmten Anstalten.

§. 12.

Für die Erhebung des Einspruchs gegen die Anstellung finden die Bestimmungen entsprechende Anwendung, welche die Erhebung des Einspruchs gegen die Anstellung von Geistlichen regeln. (§§. 15—17)

§. 13.

Werden die in den §§. 9—11 enthaltenen Vorschriften oder die innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen Anordnungen der Staatsbehörden nicht befolgt, so ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, bis zur Befolgung die der Anstalt gewidmeten Staatsmittel einzubehalten oder die Anstalt zu schliessen.

Unter der angegebenen Voraussetzung und bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte können Zöglinge der Knabenseminare und Knabenkonvikte von dem Besuche der Gymnasien und von der Entlassungsprüfung ausgeschlossen und den im §. 6 erwähnten Anstalten die ertheilte Anerkennung entzogen werden. Diese Anordnungen stehen dem Minister der geistlichen Angelegenheiten zu.

§. 14.

Knabenseminare und Knabenkonvikte (§. 9) dürfen nicht mehr errichtet und in die bestehenden Anstalten dieser Art neue Zöglinge nicht mehr aufgenommen werden.

Im Fall der Aufnahme neuer Zöglinge ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten zur Schliessung der betreffenden Anstalt befugt.

III. Anstellung der Geistlichen.

§. 15.

Die geistlichen Oberen sind verpflichtet, denjenigen Kandidaten, dem ein geistliches Amt übertragen werden soll, dem Ober-Präsidenten unter Bezeichnung des Amtes zu benennen.

Dasselbe gilt bei Versetzung eines Geistlichen in ein anderes geistliches Amt oder bei Umwandlung einer widerruflichen Anstellung in eine dauernde.

Innerhalb dreissig Tagen nach der Benennung kann ein Einspruch gegen die Anstellung erhoben werden.

Die Erhebung des Einspruchs steht dem Ober-Präsidenten zu.

§. 16.

Der Einspruch ist zulässig:

1) wenn dem Anzustellenden die gesetzlichen Erfordernisse zur Bekleidung des geistlichen Amtes fehlen;
2) wenn der Anzustellende wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches das Deutsche Strafgesetzbuch mit Zuchthaus oder mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte oder dem Verluste der öffentlichen Aemter bedroht, verurtheilt ist oder sich in Untersuchung befindet;
3) wenn gegen den Anzustellenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass derselbe den Staatsgesetzen oder den innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen der Obrigkeit entgegenwirken oder den öffentlichen Frieden stören werde;

Die Thatsachen, welche den Einspruch begründen, sind anzugeben.

Gegen die Einspruchserklärung kann innerhalb dreissig Tagen bei dem Königlichen Gerichtshofe für die kirchlichen Angelegenheiten, und, solange dessen Einsetzung nicht erfolgt ist, bei dem Minister der geistlichen Angelegenheiten Beschwerde erhoben werden.

Die Entscheidung ist endgültig.

§. 17.

Die Uebertragung eines geistlichen Amts, welche der Vorschrift des §. 1 zuwiderläuft, oder welche vor Ablauf der im §. 15 für die Erhebung des Einspruchs gewährten Frist erfolgt, gilt als nicht geschehen.

§. 18.

Jedes Pfarramt ist innerhalb eines Jahres vom Tage der Erledigung, wo gesetzlich oder observanzmässig ein Gnadenjahr besteht, vom Tage der Erledigung der Pfründe an gerechnet, dauernd zu besetzen. Die Frist ist vom Ober-Präsidenten im Falle des Bedürfnisses auf Antrag angemessen zu verlängern.

Nach Ablauf der Frist ist der Ober-Präsident befugt, die Wiederbesetzung der Stelle durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Thlrn. zu erzwingen. Die Androhung und Festsetzung der Strafe darf wiederholt werden, bis dem Gesetze genügt ist.

Ausserdem ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, bis dahin Staats-Mittel einzubehalten, welche zur Unterhaltung der Stelle oder desjenigen geistlichen Oberen dienen, der das Pfarr-Amt zu besetzen oder die Besetzung zu genehmigen hat.

§. 19.

Die Errichtung von Seelsorge-Aemtern, deren Inhaber unbedingt abberufen werden dürfen, ist nur mit Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten zulässig.

Die Bestimmungen des §. 18 beziehen sich auch auf die sogenannten Sukkursal-Pfarreien des französischen Rechtes mit der Maassgabe, dass die in Absatz 1 des §. 18 vorgeschriebene Frist vom Tage der Publikation dieses Gesetzes an zu laufen beginnt.

§. 20.

Anordnungen oder Vereinbarungen, welche die durch das Gesetz begründete Klagbarkeit der aus dem geistlichen Amtsverhältnisse entspringenden vermögensrechtlichen Ansprüche ausschliessen oder beschränken, sind nur mit Genehmigung der Staatsbehörde zulässig.

§. 21.

Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe, die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter hat die Erledigung der Stelle, die Unfähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amtes und den Verlust des Amtseinkommens zur Folge.

IV. Strafbestimmungen.

§. 22.

Ein geistlicher Oberer, welcher den §§. 1 bis 3 zuwider ein geistliches Amt überträgt oder die Uebertragung genehmigt, wird mit Geldstrafe von 200 bis zu 1000 Thlrn. bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher der Vorschrift des §. 19, Absatz 1 zuwiderhandelt.

§. 23.

Wer geistliche Amtshandlungen in einem Amte vornimmt, welches ihm den Vorschriften der §§. 1 bis 3 zuwider übertragen worden ist. wird mit Geldstrafe bis zu 100 Thalern bestraft. Dieselbe Strafe trifft denjenigen, der geistliche Amtshandlungen in einem von ihm nicht dauernd verwalteten Pfarramte vornimmt, nachdem er von dem Ober-Präsidenten benachrichtigt worden ist, dass das Zwangsverfahren Behufs Wiederbesetzung der Stelle in Gemässheit der Vorschrift in §. 18 Absatz 2 eingeleitet sei.

§. 24.

Wer geistliche Amtshandlungen vornimmt, nachdem er in Folge gerichtlichen Strafurtheils die Fähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amtes verloren hat (§. 21), wird mit Geldstrafe bis zu 100 Thalern bestraft.

V. Uebergangs- und Schlussbestimmungen.

§. 25.

Ausländer, welchen vor Verkündung dieses Gesetzes ein geistliches Amt (§. 2) oder eines der im §. 10 erwähnten Aemter an kirchlichen Anstalten übertragen worden ist, haben bei Vermeidung der Folgen des §. 21 innerhalb sechs Monaten die Reichsangehörigkeit zu erwerben.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten kann mit Rücksicht auf die besonderen Bedürfnisse des einzelnen Falles diesen Zeitraum verlängern.

§. 26.

Die Vorschriften dieses Gesetzes über den Nachweis wissenschaftlicher Vorbildung und Befähigung finden keine Anwendung auf Personen, welche bereits vor Verkündung dieses Gesetzes im geistlichen Amte angestellt sind oder vor dem ersten Januar 1873 die Fähigkeit zur Anstellung im geistlichen Amte erlangt haben.

Ausserdem ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, denjenigen Personen, welche vor Verkündung dieses Gesetzes in ihrer Vorbildung zum geistlichen Amte vorgeschritten waren, den in diesem Gesetze vorgeschriebenen Nachweis der Vorbildung ganz oder theilweise zu erlassen.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist auch ermächtigt, Ausländer von den Erfordernissen des §. 4 dieses Gesetzes zu dispensiren.

§. 27.

Die in den §§. 4 und 8 dieses Gesetzes vorgeschriebene Staats-Prüfung kann mit der theologischen Prüfung verbunden werden, insofern die Einrichtung dieser letzteren Prüfung und die Bildung der Prüfungs-Kommissionen Behörden zusteht, deren Mitglieder sämmtlich oder theilweise vom Könige ernannt werden.

§. 28.

Die Vorschriften dieses Gesetzes über das Einspruchsrecht des Staats (§§. 1, 3, 10, 12, 15 und 16) finden in den Fällen keine Anwendung, in welchen die Anstellung durch Behörden erfolgt, deren Mitglieder sämmtlich vom Könige ernannt werden.

§. 29.

Soweit die Mitwirkung des Staats bei Besetzung geistlicher Aemter auf Grund des Patronats oder besonderer Rechtstitel anderweit geregelt ist, behält es dabei sein Bewenden.

Desgleichen werden die bestehenden Rechte des Staats bezüglich der Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten durch das vorliegende Gesetz nicht berührt.

§. 30.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich etc.

Gesellschaft für Kirchenrechtswissenschaft.

Vorläufige Mittheilung über die zweite und dritte Sitzung.

Die zweite Sitzung fand am 7. März 1881 statt. Professor Dr. R. Pauli hielt einen Vortrag über die kirchenpolitische Wirksamkeit des Johannes Saresberiensis (gedruckt in dieser Zeitschrift Bd. XVI. H. 2. 3. S. 265 ff.). — Consistorialrath Professor D. Ritschl behandelte den Gegensatz von Kirche und Secte mit besonderer Beziehung auf die geschichtliche Entwickelung des Protestantismus. — Von eingegangenen Abhandlungen lagen u. A. vor eine Arbeit des Geheimen Justizraths Professor Dr. F. von Schulte in Bonn über die nunmehr urkundlich aufgehellten Lebensumstände des Magister Johannes Teutonicus, des Domherrn, später Dompropstes Johann Zemeke zu Halberstadt, (gedruckt in dieser Zeitschrift Bd. XVI. H. 1. S. 107 ff.) und eine Abhandlung von Professor Dr. F. Thaner in Innsbruck über Venetianische Fürsprecher, welche einen wichtigen Beitrag zur Geschichte des Rechts der Verlobung und Eheschliessung giebt (gedruckt in dieser Zeitschrift Bd. XVI. H. 2. 3. S. 209 ff.)

In der dritten Sitzung am 30. Mai gab Consistorialrath Professor D. Wagenmann Beiträge zur Geschichte der Josephinischen Toleranzgesetzgebung der Jahre 1781 ff., woran der Vorsitzende Geheime Justizrath Prof. Dr. Dove Bemerkungen über die neuere Entwicklung der interconfessionellen Verhältnisse in Oesterreich-Ungarn knüpfte. Darauf besprach Dr. Dove zwei von Professor Dr. E. Winkelmann in Heidelberg abschriftlich eingesandte ungedruckte päpstliche Breven Gregors IX. vom 24. Januar 1234 und Innocenz' IV. vom 20. September 1248, und wies insbesondere den Zusammenhang des ersteren mit dem von dem Cardinallegaten Konrad (von Urach) abgehaltenen Mainzer Concil von 1225. c. 13 nach.

In beiden Sitzungen lagen zahlreiche literarische Geschenke (Nr. 55 bis 137. Nr. 138 bis 191.) vor.

IX.

Ein rheinhessischer Rechtsfall, Eigenthum am Kirchenvermögen und Verwandtes betreffend.

Mitgetheilt

von

Dr. K. Köhler,

Professor am Predigerseminar zu Friedberg.

Die im Jahre 1876 erfolgte Einführung einer allgemeinen evangelischen Kirchensteuer im Grossherzogthum Hessen hat in einer Anzahl von Gemeinden Anlass zu einer kirchenfeindlichen Agitation gegeben, in Folge deren in der Provinz Rheinhessen einige Tausend Evangelischer ihren Austritt aus der Landeskirche erklärten und die Religionsgemeinschaft der sog. »freien Protestanten«, mit einem aus pantheistischen und materialistischen Elementen unklar gemischten Symbolum, bildeten. In der ausgiebigsten, zum Theil scandalösesten Weise spielte die Agitation in einem Theil des Kreises Alzei. Dort geschah es in dem Dorfe Wonsheim, dass sämmtliche evangelische Gemeindeglieder mit Ausnahme des Schullehrers aus der evangelischen Kirche aus — und zu den Freiprotestanten übertraten. Auch wurde Wonsheim der Sitz des von den Freiprotestanten berufenen Predigers Elsner. Demnächst wurde von der Civilgemeinde Wonsheim das eben leer stehende evangelische Pfarrhaus daselbst der freiprotestantischen Gemeinde zur Benutzung überwiesen und von dieser an den genannten Prediger, dann aber, als letzterer auf administrativem Wege, durch Androhung der Concessionsentziehung, zur Räumung genöthigt wurde, an den Feldschützen Jakob Kern

um 5 Mark für die Zeit vom 20. März bis zum Schluss des Jahres 1878 vermiethet. Inzwischen wurde durch Decret des Grossherzogs vom 15. April 1878 der Pfarrer Dr. Friedrich Wilhelm Werner zu Herrstein im Fürstenthum Birkenfeld zum evangelischen Pfarrer von Wonsheim ernannt, nahm jedoch seinen Sitz nicht hier, sondern in dem benachbarten Udenheim, da ihm vom Ober-Consistorium gleichzeitig die Versehung der dortigen Pfarrei übertragen wurde. Dies der Thatbestand, auf dessen Grnnd der Rechtsstreit sich entwickelte, über den wir im Nachfolgenden, bei der principiellen Wichtigkeit der dabei zur Beurtheilung gelangten Rechtsverhältnisse, eingehend berichten.

I. Da es nicht gelang, den Feldschützen Kern (welcher in dem ganzen Rechtsstreite selbstverständlich nur als Strohmann figurirt) auf gütlichem Weg, durch Vermittelung der Verwaltungsbehörde zur Räumung des von ihm in Besitz genommenen Pfarrhauses zu veranlassen, so erhob Pfarrer Werner mit Act des Gerichtsvollziehers Walter vom 19. Juli 1878 bei dem damaligen Bezirksgericht Alzei Klage gegen Kern. Es wurde beantragt, da Kläger als evangelischer Pfarrer von Wonsheim der gesetzliche Nutzniesser des dasigen Pfarrgutes, mithin auch des dazu gehörigen Pfarrhauses sei, den Beklagten zur Räumung des Pfarrhauses und dessen Ueberlassung an Kläger binnen 24 Stunden nach Urtheilserlass und zur Zahlung einer Entschädigung von 2 Mark per Tag vom 15. April 1878 an bis zum Tage der Räumung für den dem Kläger durch die unbefugte Bewohnung und Benutzung erwachsenen Nachtheil, sowie in sämmtliche Kosten zu verurtheilen. — Durch Anwaltsact vom 4. November 1878 trat die Gemeinde Wonsheim, vertreten durch Rechtsanwalt Daudistel, in den Process ein, indem sie behauptete: sämmtliche Mitglieder der früheren protestantischen Gemeinde Wonsheim seien bereits im April 1877 in rechtsgültiger Weise aus der Gemeinde ausgetreten und hätten sich der Kirchengemeinde der »freien Protestanten« angeschlossen, so dass eine protestantische Kirchengemeinde zu Wonsheim gar nicht mehr bestehe. Die Intervenientin habe deshalb von ihrem Recht als Eigenthümerin des Pfarrhauses Gebrauch gemacht und solches der freipro-

testantischen Gemeinde in Wonsheim zur Benutzung überlassen, diese habe sodann das Haus zuerst dem freiprotestantischen Geistlichen, dann dem Beklagten vermiethet, weshalb die Eintrittsklägerin sich genöthigt sehe in den Rechtsstreit einzutreten und die Vertheidigung des Beklagten zu übernehmen. Die Eintrittsklage sei zulässig, weil damit nur die sonst nöthig gewesenen Gewährschaftsklagen abgeschnitten würden, die Klage selbst werde nach allen Richtungen hin bestritten. Zunächst sei Kläger zur Klage nicht berechtigt, weil in Folge Auflösung der evangelischen Gemeinde jedenfalls eine Pfründe, welche ohne Pfarrgemeinde juristisch undenkbar sei, nicht mehr bestehe und nur derjenige in den Besitz einer Pfründe gelangen könne, welcher die damit verbundenen Dienste leiste, wo aber solche Dienste überhaupt nicht zu leisten seien, nur der Eigenthümer derselben den Genuss haben könne. Durch das Anstellungsdecret habe aber noch keine protestantische Gemeinde geschaffen werden können. Nicht dem Grossherzoglichen Ober-Consistorium, sondern den Gerichten stehe in einem Fall, wo die Räumung eines Grundstücks begehrt werde, die Entscheidung zu, und diese hänge von der Frage ab, ob in Wonsheim eine evangelische Gemeinde rechtlich existire; die Entscheidung hierüber sei durch kein Gesetz den Gerichten entzogen. Nach der hessischen Particulargesetzgebung habe jede Gemeinde ihre Angelegenheiten innerhalb der gesetzlichen Grenzen selbst zu verwalten und übe ihre Befugnisse durch die Gemeindevertretung und den Kirchenvorstand aus[1]), welche in Wonsheim nicht vorhanden seien. Auf die Frage, wer Eigenthümer sei, komme es unter diesen Umständen nicht an. Uebrigens sei nach der Entscheidung des Hessischen Cassationshofs vom 28. Juni 1859 alles Kirchenvermögen, Kirchen, Pfarrhäuser und Zubehör in der Provinz Rheinhessen Eigenthum der Civilgemeinden.[2]) Auch sei dieses Recht durch die hessische Gesetz-

[1]) Kirchenverfassungs-Edict vom 6. Jan. 1874, § 11: »Jede Gemeinde hat ihre Angelegenheiten innerhalb der gesetzlichen Grenzen selbst zu verwalten. Sie übt ihre Befugnisse durch die Gemeindevertretung und den Kirchenvorstand aus.«

[2]) Das angerufene Urtheil (es steht in Einklang mit der fast einstimmigen Rechtsprechung der französischen und der rheinpreussischen

gebung anerkannt, indem nach Art. 20 der Verordnung v. 6. Juni 1832, die Verwaltung des Kirchenvermögens betr.,

---

Gerichtshöfe) findet sich, mit ausführlicher Begründung bei A. Emmerling, Sammlung der Entscheidungen des Grossh. Hess. Cassationshofs. Jahrg. 1859, S. 81 ff. Die Entscheidung beruht letztlich auf dem Decret der französ. Nationalversammlung vom 2.—4. Nov. 1781, wodurch ausgesprochen wurde: tous les biens ecclésiastiques sont à la disposition de la nation. Sie ist angegriffen worden in der Schrift des Domcapitular Hirschel: Das Eigenthum an den kathol. Kirchen nebst Zugehörungen nach der franz. Gesetzgebung (Mainz 1867), vgl. auch W. Maurer (Director des Gr. Hess. Administrativ-Justizhofs): Ueber Eigenthum an Kirchen mit Dependenzen in den deutschen, vormals mit Frankreich vereinigten Gebieten etc. etc. (Darmstadt 1858). Beide Schriftsteller berufen sich für die entgegenstehende Auffassung hauptsächlich auf Art. 12 des Concordates von 1801, wo es heisst, dass die nicht veräusserten Kirchen u. s. w. seront remises à la disposition des évêques. Der Ausdruck remises, in unverkennbarer Rückbeziehung auf das Mis in dem Decret der Nationalversammlung, beweise, dass man durch das Concordat beabsichtigt habe, den 1789 geschaffenen Zustand rückgängig zu machen, die Bischöfe in die vor dem Decret vom 2.—4. Nov. innegehabte, nach dem kanonischen Recht bemessene Dispositionsbefugniss als Gewaltträger der Kirche wieder einzusetzen, mithin das Eigenthum der katholischen Kirche an den Kirchengebäuden wiederherzustellen. Das Gewaltsame der Argumentation leuchtet ein. Zunächst wenn die disposition de la nation von 1789 und die disposition des évêques von 1801 gleich geltend sein soll, müsste angenommen werden, dass das Concordat ein Eigenthumsrecht der Bischöfe constituirte, wovon unbestrittener Maassen nicht die Rede sein kann. Das Verfügungsrecht des Bischofs ist immer nur ein abgeleitetes, ein Recht der Verwaltung: es kann seiner Natur nach ebensowohl vom Staat wie von der Kirche abgeleitet sein. Dass aber der französische Staat bei dem Concordate mit Pius VII. nicht daran gedacht hat, sich seiner durch die Revolution errungenen Rechte über das Kirchengut zu Gunsten der katholischen Kirche wieder zu entäussern, kann unbefangener Weise unmöglich verkannt werden. Man braucht nicht auf die dem Decret von 1789 wahrscheinlich zu Grunde liegende Anschauung zurückzugehen, wonach der Staat (die Nation) nicht jetzt erst Eigenthümer des Kirchengutes wurde, sondern es von je her war und darum auch nie aufhören konnte es zu sein (Emmerling S. 89 ff., Hirschel S. 9 ff., vgl. auch Hübler. Der Eigenthümer des Kirchenguts S. 67 ff.); es genügt an die Art und Weise zu erinnern, wie die kirchliche Vermögensverwaltung weiterhin von der Gesetzgebung und Verwaltung in Frankreich behandelt wurde, vgl. z. B. das für die rheinischen Departements erlassene Arrêté vom 20. Prairial X (9. Juni 1802), worin es heisst (Art. 11): die Kirchen, Pfarrhäuser u. s. w. sont

die Civilgemeinde für die Erbauung und Unterhaltung der kirchlichen Gebäude zu sorgen habe. Wolle man aber auch ein Eigenthum der Kirchengemeinde annehmen, so müsste dieses doch mit dem Aufhören der protestantischen Gemeinde in Wonsheim erloschen und das Eigenthum an sämmtlichem Kirchengute entweder an die damals vorhanden gewesenen Mitglieder dieser Gemeinde oder an die Civilgemeinde übergegangen sein. Ein anderer Rechtsnachfolger sei nicht denkbar, da es eine allgemeine evangelische Kirche nicht gebe oder doch bis zu dem Gesetz vom 23. April 1875 nicht gegeben habe[3]), ein Heimfall von Kirchenvermögen an den Staat aber durch Art. 43 der Verfassungs-Urkunde ausgeschlossen sei[4]). Nach allgemeinen Gründen könne es nur die politische Gemeinde sein, da diese mit der religiösen ursprünglich vollständig zusammengefallen sei, auch im Falle der Entstehung einer neuen evangelischen Gemeinde wieder für Beschaffung einer Kirche, eines Pfarrhauses u. s. w. in Anspruch genommen werden würde. Gebeten wurde aus diesen Gründen, die Eintrittsklägerin mit ihrer Klage anzunehmen, Urkunde zu ertheilen, dass sie die Vertheidigung des Verklagten übernehme, und demgemäss diesen aus dem Process zu setzen, in der Hauptsache selbst rechtsprechend die erhobene Klage abzuweisen und den Kläger in die Kosten zu verurtheilen.

Für den Beklagten Jakob Kern beantragte R.-A. Daudistel, überall den Einwendungen und Ausführungen der Intervenientin

---

laissés à la disposition des évêques, curés etc. Néanmoins il y sera fait inventaire de tous les objets composant le mobilier des églises, dont les curés et les supérieurs ecclésiastiques demeureront responsables, ferner das Decret über die Kirchenfabriken von 1809. Man hat niemals daran gedacht, die Bischöfe in Vertretung der Kirche Eigenthumsrechte ausüben zu lassen.

[3]) Gemeint ist das Ges. vom 23. April 1875, die rechtliche Stellung der Kirchen und Religionsgemeinschaften im Staate betr., welches Art. 1 der evangelischen und der katholischen Kirche die Rechte öffentlicher Corporationen gewährleistet.

[4]) Verf.-Urk. des Grossherzogthums, Art. 43: »Das Kirchengut, das Vermögen der vom Staat anerkannten Stiftungen etc. etc. geniessen des besondern Schutzes des Staates und können unter keiner Voraussetzung dem Finanzvermögen einverleibt werden.«

sich anschliessend, die Klage abzuweisen und den Kläger in die Kosten zu verurtheilen, jedenfalls den Beklagten Jakob Kern heute schon aus dem Process zu setzen unter Beurkundung, dass die Eintrittsklägerin seine Vertheidigung übernommen habe.

II. Namens des Klägers stellte hierauf dessen Vertreter Rechtsanwalt Görz bei dem Bezirksgericht einen ausführlich begründeten Klageantrag (registrirt 20. November 1878), dahin gehend: Die Intervenientin mit ihrer Intervention Mangels jeglicher Legitimation als unzulässig und grundlos und alle der Klage entgegengesetzten Einreden als vor den Gerichten incompetent angebracht, unzulässig und grundlos abzuweisen, den Kläger als Nutzniesser der Pfarrhofraithe zu erklären, den Beklagten zur Räumung dieser Hofraithe und zu deren Ueberlassung an den Kläger binnen 24 Stunden nach Urtheilserlass zu verurtheilen, demselben weitere Eingriffe in den Nutzgenuss des Klägers zu verbieten, ihn zur Zahlung einer Entschädigung von 2 Mark per Tag vom 15. April 1878 an bis zum Tage der Räumung zu verurtheilen, die Intervenientin in die durch die Intervention verursachten Kosten, den Beklagten zu den übrigen Kosten zu verurtheilen. Zur Begründung wurde im Wesentlichen Folgendes ausgeführt:

Der Einwand, es sei keine evangelische Gemeinde in Wonsheim mehr vorhanden, könne von dem Beklagten und der Intervenientin nicht geltend gemacht werden, da die Frage ob eine Pfarrei als solche aufgehoben sei oder fortbestehe, nicht der Cognition der Gerichte, sondern lediglich der Entscheidung der Verwaltungsbehörde und zwar nach § 130 Nr. 22 der K.-Verf. vom 6. Jan. 1874 des Ober-Consistoriums, unterliege, von dieser Seite aber die Aufhebung der evangelischen Pfarrei Wonsheim noch nicht erfolgt sei, wie gerade die Ernennung des Klägers zum Pfarrer von Wonsheim beweise. Ebenso unterliege der weitere Einwand, der Kläger wohne nicht in Wonsheim und lasse seine Amtsverrichtungen dort nicht eintreten, könne deshalb auch den Genuss der dortigen Pfründe nicht beanspruchen, nicht der Entscheidung der Gerichte, sondern nur der kirchlichen Verwaltungsbehörden. Auch sei die Civilgemeinde, selbst wenn sie Eigenthümerin des Kirchengutes wäre,

in keiner Weise berechtigt, den auf demselben lastenden Nutzgenuss zu beschränken, so lange nicht derselbe durch Maassregeln der Verwaltungsbehörde erloschen wäre. — Ferner sei die Legitimation der Intervenientin zum Eintreten in die Procedur durchaus zu bestreiten, da derselben keinerlei Eigenthumsrecht an dem evangelischen Kirchenvermögen zustehe. Die Entscheidung des höchsten Gerichtshofs vom 28. Juni 1859, worauf man sich stütze, und in welcher ausgesprochen sei, dass das Eigenthum an den Kirchen und deren Dependenzen den Civilgemeinden zustehe, betreffe nur die katholische Kirche. Die sämmtlichen Bestimmungen des französischen Rechts, worauf jene Entscheidung beruhe, als zuvörderst der Beschluss der Nationalversammlung vom 2. bis 4. Novbr. 1789: L'assemblée nationale décrète, que tous les biens ecclésiastiques sont à la disposition de la nation, à la charge de pourvoir d'une manière convenable aux frais du culte, à l'entretien de ses ministres etc., sodann das Cultusgesetz vom 18. Germinal X, welches den katholischen Bischöfen ein Gebrauchsrecht an den Kirchen einräumte, das Eigenthum aber dem Staate vorbehielt, das Arrêté vom 7. Ventose XI, wodurch die kirchlichen Lasten, insbesondere die der Anschaffung und Wiederherstellung der Kirchen und damit auch das denselben correspondirende Eigenthumsrecht am Kirchengute vom Staat auf die Gemeinden übertragen wurde, das Staatsrathsgutachten vom 2. Pluviose XII, welches die Civilgemeinden als Eigenthümer der ihnen in Gemässheit des Gesetzes vom 18. Germinal X überlassenen Kirchen und Pfarrhäuser erkläre, — seien nur auf die katholische Kirche zu beziehen, für das evangelische Kirchenvermögen aber nicht maassgebend. Zur Begründung dieses Satzes sei auf das Edict Ludwigs XVI. vom November 1787, welches die Stellung der Protestanten in Frankreich regelte (Recueil général des anciennes lois françaises par Jourdan, Isambert, Bd. 28, S. 472), zurückzugehen. Dasselbe habe lediglich den Zweck gehabt, die privatrechtliche Stellung der Protestanten in Frankreich zu verbessern, indem es ihnen die Möglichkeit gab, gültige Ehen zu schliessen, ihre Kinder zu legitimiren u. s. w., behandele aber die protestantische Religion durchaus nur als eine geduldete, so dass auch nach diesem Edict nur die katholische

Kirche das Recht hatte, Corporationen zu bilden, Eigenthum zu erwerben u. s. w., während die Protestanten davon durch das Edict ausdrücklich ausgeschlossen blieben[5]). Demgemäss habe es zur Zeit des Decretes von 1789 evangelisches Kirchenvermögen in Frankreich nicht gegeben, um so weniger, als das Edict von 1787 damals noch fortbestand, wie aus den Lettres patentes vom 13. December 1789 hervorgehe, durch welches die Fristen des Edictes von 1787, während deren die Nichtkatholiken durch Erfüllung gewisser Förmlichkeiten ihre Ehen gültig machen und ihre Kinder legitimiren konnten, bis zum 1. Januar 1790 verlängert wurden, und hätten deshalb die Protestanten von dem Beschluss über Einziehung der biens ecclésiastiques unmöglich betroffen werden können. Eine Ausnahme habe nur in den Theilen des Elsass und den in Frankreich gelegenen württembergischen Besitzungen (Grafschaft Mömpelgard mit den Territorien Blamont, Clermont, Hérecourt und Châtelot), welche durch den Frieden von Ryswick französisch wurden, bestanden: hier sei durch den Westfälischen Frieden den Protestanten der Besitzstand vom 1. Januar 1624 und mithin innerhalb dessen Grenzen das Recht, Corporationen zu bilden und Kirchenvermögen zu besitzen, gewährleistet und durch den Ryswick'schen Friedensschluss ausdrücklich aufrecht erhalten gewesen. Auch das Edict Ludwigs XVI. erkläre ausdrücklich (Art. 37), dass die Concessionen, welche von dem König und dessen Vorgängern den Lutheranern im Elsass und in einigen andern Provinzen und Städten zugestanden worden seien, nicht aufgehoben werden sollten. Dass auch die Nationalversammlung hieran nichts habe ändern wollen, beweise das Decret vom 17. bis 24. August 1790, qui confirme les protestants d'Alsace dans les droits dont ils ont joui jusqu'alors. Durch das Decret vom 1. bis 10. December 1790 aber habe sie das Vermögen der Protestanten in den genannten Provinzen,

---

[5]) N'entendons néanmoins, que ceux qui professeront une religion différente à la religion Catholique puissent se regarder comme formant dans notre royaume un corps, une communauté ou une société particulière, ni qu'ils puissent à ce titre former en nom collectif aucune demande, donner aucune procuration, prendre aucune déliberation, faire aucune acquisition ni aucun acte autre quelconque.

in welchen allein protestantisches Kirchenvermögen vorhanden war, und damit alles derartige Vermögen von der Secularisation ausgenommen[6]). Auch bei Erlass der organischen Artikel vom Germinal X. habe man offenbar angenommen, dass die Protestanten immer im Besitz ihres Vermögens geblieben seien, indem einerseits bezüglich der Gebäude, die früher dem katholischen Cultus gedient hätten und sich nun in den Händen des Staates befänden, bestimmt werde, dass dieselben den Bischöfen zur Verfügung zu stellen seien, andrerseits aber in den Art. 2 und 7 der organischen Artikel über den protestantischen Cultus allgemein von protestantischen Kirchen die Rede sei und gesagt werde, dass auf die Gehalte der evangelischen Geistlichen das aufgerechnet werden solle, was deren Kirchen besitzen. Durchschlagend sei endlich eine Entscheidung des französischen Ministers des Innern, mitgetheilt in einem Schreiben des Präfecten des Ruhr-Departements an seine Bürgermeistereien d. d. Aix-la-Chapelle 31. Jan. 1813, welche die Kirchengüter der Protestanten auf Grund des Westfälischen Friedens ausschliesslich der Verwaltung der Consistorien unterstelle[7]).

Aus diesen Ausführungen gehe unzweifelhaft hervor, dass das Decret vom 2. bis 4. Nov. 1789 auf protestantisches Kirchenvermögen nicht anwendbar sei.

Auch das fernere Motiv des Beklagten, dass nämlich den Civilgemeinden die Pflicht der Unterhaltung der Kirchengebäude obliege, woraus auf deren Eigenthumsrecht zu schliessen sei, treffe bei dem protestantischen Kirchenvermögen nicht zu. Allerdings lasse die Convention zwischen Frankreich

---

[6]) Art. 1. Les biens possédés actuellement par les établissements de protestants des deux confessions d'Augsbourg et Helvetique, habitans de la cidevant province d'Alsace et des terres de Blamont, Clermont, Hérecourt et Châtelot, sont exceptés de la vente des biens nationaux et continueront d'être administrés comme par la passé.

[7]) A M. M. les maires. S. Exc. le ministre de l'interieur nous a fait connaître, que les biens des églises, écoles, académies ou établissements de bienfaisance protestants étant possédés par les consistoires à titre particulier conformément au traité de Westphalie, ils étaient exempts de la surveillance de l'autorité administrative et devaient être régis par les consistoires comme biens privés etc. (gez.) Ladoucette.

und Pius VII. vom 26. Messidor IX., wonach die nicht veräusserten Kirchen den Bischöfen zum Gebrauch überlassen werden sollten, der Staat aber die Verpflichtung übernahm, für die finanziellen Bedürfnisse der Kirchen zu sorgen, deutlich erkennen, dass der Staat sich damals das Eigenthum an den kirchlichen Gebäuden vorbehielt, welches nachher mit den entsprechenden Lasten auf die Civilgemeinden überging. Allein hinsichtlich der protestantischen Kirchen sei von einer solchen Unterhaltungspflicht der politischen Gemeinden nirgends die Rede. Die organischen Artikel vom 18. Germinal X. sprechen nur eine Pflicht des Staates aus, zur Besoldung der evangelischen Geistlichen da einzutreten, wo die Gehalte nicht aus protestantischem Kirchenvermögen und nicht auf Grund von herkömmlichen Verbindlichkeiten oder Reglements gedeckt werden können. Desgleichen kenne das Decret vom 5. Mai 1806, wodurch zuerst das Verhältniss zwischen politischer Gemeinde und protestantischer Kirchengemeinde gesetzlich geregelt wurde, nur eine subsidiäre Beitragspflicht der ersteren für kirchliche Bedürfnisse [8]). Auch das Gesetz vom 15. Sept. 1807, welches den politischen Gemeinden, und zwar gleichmässig bezüglich aller Culte, neue Verpflichtungen auferlegte, rede doch nur von einer Unterstützungspflicht derselben [9]). Ebenso ordne das Decret vom 30. Dec. 1809 die Beitragspflicht der Gemeinden in der Weise, dass in erster Linie die sämmtlichen Einkünfte aus dem Kirchenvermögen verwendet werden sollen, und zwar auch für die grosses reparations, die

---

[8]) Art. 1. Les communes, où le culte protestant est exercé concurremment avec le culte catholique, sont autorisées à procurer aux ministres du culte protestant un logement et un jardin.

Art. 2. Le supplément du traitement qu'il y aurait lieu d'accorder à ces ministres, les frais de construction, réparations, entretien des temples et ceux du culte protestant seront également à la charge de ces communes, lorsque la nécessité de venir au secour des églises sera constatée.

[9]) Il sera fait un prélèvement de dix pour cent sur les revenus de toutes les propriétés foncières des communes, telles que maisons, bois et bien ruraux, pour former un fond commun de subvention: 1) pour les acquisitions, reconstructions ou reparations d'églises ou édifices pour les cultes etc.

politischen Gemeinden aber gehalten sein sollen, überall da einzutreten, wo das kirchliche Vermögen nicht ausreicht, namentlich im Falle der grosses reparations. Die hessische Gesetzgebung habe in der Verordnung vom 6. Juni 1832 die Grundsätze des letztgenannten Decretes durchaus festgehalten und nur den Charakter der Verpflichtung der Gemeinde als einer blossen Unterstützungspflicht noch schärfer hervorgehoben; ja nach der neuesten Gesetzgebung[10]) trete diese Pflicht nur dann ein, wenn die Gemeinde Ueberschuss habe und die kirchlichen Mittel nicht ausreichen, während beim Nichtvorhandensein von Ueberschüssen etwaige Bedürfnisse durch Umlagen auf die Parochianen gedeckt werden müssen.

Die ganze Geschichte der Gesetzgebung seit der französischen Revolution wisse von einer Unterhaltungspflicht der Civilgemeinden bezüglich des protestantischen Kirchenvermögens, welche auf ein Verhältniss von Eigenthümer und Nutzniesser schliessen liesse, nichts, und sei demnach die Intervention wegen nicht nachgewiesener Activlegitimation der Intervenientin als unzulässig und grundlos abzuweisen.

Die eventuelle weitere Behauptung der Intervenientin, es lasse sich, wenn die kirchliche Gemeinde zu bestehen aufhöre, kein anderer Rechtsnachfolger denken als die Civilgemeinde, entbehre jeder gesetzlichen Begründung. Die früheren Mitglieder der evangelischen Kirchengemeinde aber hätten sich durch ihre Austrittserklärung aller Rechte, die ihnen als Glieder dieser Gemeinde zustanden, begeben. Nicht minder sei die Bestreitung der Intervenientin, es gebe keine allgemeine evangelische Kirche, welcher alles Eigenthum an dem Kirchenvermögen zustände, unbegründet. Durch § 1 der K.-Verfass. v. 6. Januar 1874 sei eine allgemeine evangelische Kirche des Grossherzogthums geschaffen worden, welche sämmtliche evangelischen Gemeinden des Landes umfasse[11]), und durch Art. 1 des

---

[10]) Ges. v. 22. Nov. 1872, die Gemeindeausgaben betr. Art. 5, Nr. 3.

[11]) Der § besagt: »Die evangelisehe Kirche des Grossherzogthums, welche sich als ein Glied der gesammten evangelischen Kirche erkennt, umfasst sämmtliche evangelische (lutherische, reformirte, unirte) Gemeinden des Landes« u. s. w. Doch ist zu viel gesagt, dass hierdurch eine evangelische Kirche des Landes, auch nur im rechtlichen Sinn, erst ge-

Gesetzes vom 23. April 1875 (betr. die rechtliche Stellung u. s. w.) habe dieselbe Corporationsrechte erhalten. Diese Kirche habe sich durch ihre Vertretung, die Landessynode, dahin ausgesprochen, dass sämmtliches Kirchenvermögen der Landeskirche gehöre, indem die Synode einen Beschluss fasste, wonach die Nutzungen des in einzelnen Gemeinden vorhandenen Kirchenvermögens nicht nur für Zwecke der einzelnen Gemeinden verwendet, sondern in die Gesammtausgaben der evang. Kirche verrechnet, der im ganzen Lande vorhandene Bedarf, so weit er durch Nutzungen aus Kirchenvermögen nicht gedeckt werden könne, durch Umlagen gleichmässig von allen Mitgliedern der evangelischen Kirche erhoben werden solle[12]). Hiernach sei bei dem Aufhören einer kirchlichen Gemeinde nicht etwa die Civilgemeinde, sondern allein die Landeskirche in der Lage, Eigenthumsrechte an deren Vermögen zu beanspruchen. Ueberdies könne nach der Verfassung Zweckvermögen nicht anders als mit Zustimmung der Landstände anderen Zwecken als dem, wofür es ursprünglich gestiftet ist, zugewendet werden[13]).

---

schaffen worden sei. Auch das Organisationsedict vom 6. Juni 1832 redet von ihr. (Art. 1: »Die Verwaltung der die evangelische Kirche unseres Grossherzogthums betreffenden Angelegenheiten u. s. w.«)

[12]) Gemeint ist wahrscheinlich der von der Landessynode im December 1876 erstmalig auf Grund der neuen Kirchenverfassung genehmigte Voranschlag des Centralkirchenfonds (für 1877—79), in welchem zugleich zum ersten Mal von der, durch Staatsgesetz v. 23. April 1875 (betr. das Besteuerungsrecht der Kirchen und Religionsgemeinschaften) der Landeskirche verliehenen Recht zur Erhebung allgemeiner Umlagen (Kirchensteuer) Gebrauch gemacht wurde. Unter den Einnahmeposten erscheinen hier, neben und vor diesen allgemeinen Umlagen, auch »Umlagen auf die evangelischen Kirchen- und Stiftungsfonds«. Doch sind diese nicht erst damals geschaffen worden, sondern ruhen auf langjähriger Uebung; auch wird aus der Erhebung dieser Umlagen ein Eigenthumsrecht der Landeskirche an den Localfonds nicht gefolgert werden können. Die Angabe, dass die Nutzungen des örtlichen Kirchenvermögens »in die Gesammtausgaben der evangelischen Kirche« verrechnet würden, ist unzutreffend, wenn damit gesagt sein soll, dass die Einnahmen und Ausgaben der Localfonds durch die Rechnung des Centralkirchenfonds liefen.

[13]) Verf.-Urk. des Grossherzogthums Art. 44: „Die Fonds der milden Stiftungen zur Beförderung der Gottesverehrung, des Unterrichts und der

Die Ausführungen der Intervenientin, dass sie, die Civilgemeinde, im Fall der Bildung einer neuen evangelischen Gemeinde derselben für Kirche und Pfarrhaus zu sorgen haben würde, sei nach dem Obigen schlechterdings verfehlt. Die Behauptung endlich, der Kläger müsse, wenn er Nutzniessungsrechte in Anspruch nehme, nachweisen, dass ein Eigenthümer vorhanden sei, erscheine inhaltslos, da Niemand, der ein Recht für sich in Anspruch nimmt, mehr nachzuweisen habe als grade sein Recht.

III. Die Sache kam in öffentlicher Sitzung des Bezirksgerichts Alzei vom 8. Januar 1879 zur Verhandlung. Der Anwalt des Klägers wiederholte die obigen Anträge, subsidiarisch Beweis dafür anbietend: 1. dass Kläger decretmässig angestellter Geistlicher der evangelischen Pfarrei Wonsheim sei, 2. dass die in Klage begriffene Hofraithe das Pfarrhaus der evangelischen Gemeinde Wonsheim sei, eventuell 3. dass dem Kläger der Nutzgenuss an diesem Pfarrhaus zustehe, 4. dass Beklagter sich im Besitz der in Klage begriffenen Hofraithe befinde und zur Zeit der Klageerhebung befunden habe. Dagegen trug Anwalt Daudistel Namens des Beklagten und der Eintrittsklägerin, ausser dem oben erwähnten Antrag, darauf an, die vom Kläger erbotenen Beweise als unerheblich und unzulässig zu erklären, eventuell: den Beklagten zum Beweise zuzulassen, dass in Wonsheim keine evangelische Gemeinde bestehe. — Nach Anhörung der Anwälte der Parteien in ihren An- und Vorträgen, sowie der Grossherzoglichen Staatsbehörde in ihren Conclusionen vertagte der Gerichtshof die Urtheilsfällung für eine seiner nächsten Sitzungen und erliess hierauf in der öffentlichen Sitzung vom 13. Februar 1879 ein Urtheil folgenden Inhalts:

Die Frage, ob eine protestantische Kirchengemeinde in Wonsheim noch bestehe oder nicht, und ob namentlich die Ernennung eines Geistlichen für diese Gemeinde nothwendig war, gehöre zur Beurtheilung der Verwaltungsbehörde und nicht des Gerichtes. Auch könne die Errichtung und Auf-

---

Wohlthätigkeit können nur mit landständischer Einwilligung zu einem fremdartigen Zwecke verwendet werden.

hebung einer Pfarrei nicht lediglich in dem Willen der einzelnen Einwohner von Wonsheim liegen, sondern sei hierzu die Mitwirkung der Verwaltungsbehörde erforderlich, und könne deshalb das Pfründevermögen der evangelischen Gemeinde Wonsheim nicht ohne Weiteres ins Freie fallen. Ebenso unterliege der von der Intervenientin und dem Verklagten geltend gemachte Umstand, dass Kläger nicht in Wonsheim wohne und geistliche Amtshandlungen daselbst verrichte, lediglich der Beurtheilung der vorgesetzten Dienstbehörde. Die Entscheidung über Verwaltungsacte sei den Gerichten entzogen; es handele sich aber in dem vorliegenden Falle lediglich von einem Verwaltungsacte, ob nämlich die Verwaltung der Kirche, bezw. der oberste Inhaber der Kirchengewalt befugt war, einen evangelischen Pfarrer für Wonsheim zu ernennen und ihm die Nutzniessung des Pfründevermögens zu übertragen. Ausser den schon angeführten Gründen komme dabei auch in Betracht, dass nicht die Kirchengemeinde Wonsheim als solche, sondern nur die einzelnen Bürger resp. Einwohner aus dem evangelischen Kirchenverbande ausgeschieden seien.

Die Behauptung des Verklagten, dass Kläger um seine Legitimation zu begründen, das Eigenthumsrecht Desjenigen nachweisen müsse, von dem er sein behauptetes Nutzniessungsrecht ableite, sei unbegründet. Der Nutzniesser habe einem Dritten gegenüber, den er auf Räumung des Immöbels, an welchem ihm die Nutzniessung zusteht, belangt, nichts weiter zu beweisen, als die Behauptung seiner Klage, d. h. das Nutzniessungsrecht.

In Beziehung auf die Frage, ob nach dem geltenden Rechte, insbesondere dem von der Intervenientin und dem Beklagten angeführten Urtheil des Cassationshofs vom 28. Juni 1859 auch das evangelische Kirchenvermögen im Eigenthum der Civilgemeinden stehe, erklärt das Gericht, nur der Ansicht des Klägers, dass nämlich das angeführte Cassationsurtheil auf protestantisches Kirchenvermögen nicht anwendbar sei, beitreten und dessen Begründung im Wesentlichen sich aneignen zu können. Das Urtheil reproducirt im weiteren Verlauf der Entscheidungsgründe fast vollständig die bezüglichen Ausführungen des klägerischen Anwaltes und spricht wieder-

holt aus, dass es sich nach gewissenhafter Prüfung der hier einschlagenden Decrete und der anderen vom Kläger angeführten Belegstellen veranlasst sehe im Allgemeinen den Ausführungen desselben beizustimmen, um so mehr, da diese auch nicht durch diejenigen der Gegner wiederlegt werden. Insbesondere könne das Gericht nicht der Ansicht des Anwaltes Daudistel über die Auslegung des oben citirten Artikels des Decretes vom 1. bis 10. December 1790 beitreten, dass nämlich hier das protestantische Kirchenvermögen mit dürren Worten zum Nationaleigenthum erklärt werde, da die protestantischen Kirchengüter in den in dem Artikel bezeichneten Besitzungen ausdrücklich von dem Verkauf der Nationalgüter ausgenommen würden.

Uebergehend sodann zu dem weiteren Motiv des Verklagten und der Intervenientin, dass den Civilgemeinden bei protestantischen Kirchen eine Unterhaltungspflicht, nicht eine blosse Unterstützungspflicht in Nothfällen obliege, indem Kläger selbst zugeben müsse, dass dieser Unterschied sich schon seit dem Gesetze vom 15. September 1807 verwischt habe, indem ferner das Decret vom 5. Mai 1806 den Gemeinden, in denen protestantischer und katholischer Gottesdienst gehalten werde, die Verpflichtung auferlege für den evangelischen Geistlichen eine Wohnung mit Garten zu verschaffen, was doch das fortwährende Eigenthum der Gemeinden voraussetze, indem auch nach hessischer Gesetzgebung (Verordnung v. 6. Juni 1832) die Verpflichtung der Gemeinden, zu den grossen Reparaturen an Kirchen u. s. w. beizutragen, bei den katholischen und evangelischen Kirchen ganz gleich sei, also auch kein Unterschied in den rechtlichen Verhältnissen daraus gefolgert werden könne, — erklärt das Gericht die Ansicht des Verklagten für nicht zutreffend. Allerdings sei durch das mehrfach angerufene Urtheil des höchsten Gerichtshofs anerkannt, dass die Civilgemeinden verpflichtet seien, die grosses réparations an den Kirchengebäuden zu bestreiten, während das Kirchenvermögen nur für die réparations locatives aufzukommen habe, woraus auf das Eigenthum der Gemeinden geschlossen werde, aber diese Unterhaltungspflicht der Civilgemeinden beziehe sich nicht auf die protestantischen Kirchen. Bezüglich der

protestantischen Geistlichen werde in den organischen Artikeln vom 18. Germinal X nur eine Pflicht des Staates ausgesprochen, da einzutreten, wo die Gehalte nicht aus protestantischem Kirchenvermögen und nicht auf Grund herkömmlicher Verbindlichkeiten und Reglements gedeckt werden können. Das Decret vom 5. Mai 1806 lege in seinem Art. 1 allerdings den Gemeinden die Verpflichtung auf, den protestantischen Geistlichen für eine Wohnung mit Garten zu sorgen [14]); allein der folgende Artikel spreche aus, dass die nothwendig werdenden Besoldungszuschüsse (supplément du traitement), sowie die Bau- und Unterhaltungskosten der Tempel u. s. w. den Gemeinden nur im nachgewiesenen Bedürfnissfalle (lorsque la necessité de venir au secour des églises sera constatée) zur Last fallen sollen. Allerdings habe sich der Unterschied zwischen Unterhaltungspflicht und Unterstützungspflicht der politischen Gemeinden späterhin verwischt, indem das Gesetz vom 15. September 1807 gleichmässig für Katholiken wie Protestanten einen fond commun de subvention zur Erwerbung, Wiederherstellung und Reparatur der Kirchen und Cultusgebäude gründete; aber das Decret vom 30. December 1809, Art. 1. 32. 43. 92 ff. ordne die Beitragspflicht der Gemeinden in der Weise, dass in erster Linie die sämmtlichen Einkünfte aus dem Kirchenvermögen verwendet werden sollen und die politischen Gemeinden überall nur da einzutreten haben, wo das Kirchenvermögen unzureichend sei, namentlich im Falle der grosses réparations, und verbleibe daher die Verpflichtung der Gemeinden immer nur eine subsidiäre. Die hessische Gesetzgebung stimme in Art. 6 der Verordnung v. 6. Juni 1832, die Verwaltung des Kirchenvermögens betr., hiermit vollständig überein.

Der Versuch der Intervenientin, ihr Eigenthumsrecht an dem evangelischen Kirchenvermögen zu Wonsheim dadurch zu begründen, dass sie behauptet, nach dem Aufhören der evangelischen

---

[14]) Das Gericht giebt den Inhalt des Decretes, zu Ungunsten seiner eigenen Auffassung, ungenau wieder: die Gemeinden werden nicht verpflichtet, sondern nur ermächtigt (sont autorisées) evangelische Pfarrwohnungen zu beschaffen, vgl. oben.

Kirchengemeinde könne das Eigenthum an deren Vermögen nur entweder an die sämmtlichen damals vorhandenen Glieder derselben oder an sie, die Civilgemeinde, übergegangen sein, erscheine als verfehlt, da kein Gesetz ihr die Nachfolge in das Vermögen der aufgelösten protestantischen Religionsgemeinde zuspreche, ausserdem auch eine Auflösung dieser Gemeinde, zu welcher, wie oben ausgeführt, auch die Verwaltungsbehörde mitzuwirken gehabt hätte, nicht nachgewiesen sei. Auch sei es für das Gericht unerheblich auf die Frage, wem dann das Eigenthum zufallen müsse, wenn keine evangelische Gemeinde mehr in Wonsheim existire, einzugehen, da es sich in dem gegenwärtigen Rechtsstreite nicht darum handele, wer der Eigenthümer des evangelischen Kirchenvermögens in Wonsheim sei, sondern nur darum, ob die Intervenientin diese Eigenthümerin sei. Auch die Behauptung der Intervenientin, dass sie eventuell für Kirche, Pfarrhaus u. s. w. zu sorgen haben würde, treffe nach dem vom Kläger angeführten Art. 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. Nov. 1872, die Gemeindeausgaben betr., nicht zu. Ebenso wenig sei der von der Intervenientin erbotene Beweis geeignet, das Eigenthum derselben zu begründen, vielmehr als unerheblich zu verwerfen.

Da es sonach der Intervenientin nicht gelungen sei, ihr Eigenthum an dem evang. Kirchenvermögen in Wonsheim und damit ihre Legitimation zu dem vorliegenden Processe nachzuweisen, so erscheine ihre Intervention als unzulässig und sei abzuweisen. Dagegen erscheine der Kläger als zur Klage legitimirt, sofern er die von ihm erbotenen Beweise erbringe, welche daher in der vom Gericht angeordneten Form für erheblich zu erklären und nachzulassen seien.

Aus diesen Gründen weise das Gericht die Gemeinde Wonsheim unter Verwerfung ihres Beweisanerbietens mit ihrer Intervention als unzulässig ab, belasse derselben die Kosten ihrer Intervention und verurtheile sie dem Kläger gegenüber in die demselben durch ihre Intervention verursachten Kosten. In Erkenntniss auf die Hauptklage lasse es vor endgültiger Entscheidung, unter Verwerfung des Beweisanerbietens des Verklagten als unzulässig, den Kläger zu dem Beweise zu, dass er decretmässig angestellter Geist-

licher der evangelischen Pfarrei Wonsheim sei, dass demselben nach seinem Decrete die Nutzniessung an dem evangelischen Pfarrgute zustehe, dass das in Klage befangene Pfarrhaus zum evangelischen Pfarrgute gehöre, und dass der Verklagte dieses Pfarrhaus schon am 15. April 1878 im Besitz gehabt habe und noch habe; Gegenbeweis von Rechtswegen vorbehalten.

IV. Gegen dieses Urtheil verfolgten der Beklagte und die Intervenientin das Rechtsmittel der Berufung an das Obergericht zu Mainz, an dessen Stelle demnächst nach der am 1. Oct. 1879 ins Leben getretenen Justizreorganisation das Grossherzogliche Oberlandesgericht zu Darmstadt trat. Sie beantragten das Urtheil I. Instanz aufzuheben, von Neuem erkennend die Eintrittsklage der Gemeinde Wonsheim zulässig zu erklären unter Beurkundung, dass dieselbe die Vertheidigung des Hauptverklagten übernommen habe, und Letzteren aus dem Process zu setzen, in der Hauptsache erkennend, unter Verwerfung der von dem Kläger angebotenen und von dem Gericht I. Instanz angeordneten Beweise, die erhobene Klage wegen mangelnder Activlegitimation des Klägers und überhaupt als unzulässig und unbegründet abzuweisen und den Kläger in die Kosten zu verurtheilen.

Der Anwalt des Klägers beantragte die Berufung als grundlos abzuweisen und die Berufungskläger in die Kosten zu verurtheilen. Zugleich wurde von demselben Anschlussberufung verfolgt und unter Bezugnahme auf das Grossherzogliche Decret vom 15. April 1878, eine Bescheinigung Grossh. Ober-Consistoriums vom 6. Aug. 1879, sowie einen Auszug aus dem Gütergeschoss für die evangelische Gemeinde zu Wonsheim, welche dem vorbereitenden Schriftsatz in Abschrift beigefügt wurden, zu beurkunden gebeten, dass durch die producirten Urkunden der Beweis geführt sei, 1) dass Berufungsbeklagter decretmässig angestellter Geistlicher der evangelischen Pfarrei Wonsheim seit 15. April 1878 sei, 2) dass ihm als solchem der Nutzgenuss an der Pfarrdotation in Wonsheim zustehe, 3) dass die in Klage begriffenen Immobilien Bestandtheile der Pfarrdotation in Wonsheim seien,

das erstrichterliche Urtheil, so weit es diese Beweise anordnet, aufzuheben, von Neuem erkennend die Intervention

als unzulässig abzuweisen, den Berufungskläger Kern zur Räumung der in Klage begriffenen Immobilien zu verurtheilen, Experten zu ernennen, welche abschätzen sollen, welcher Schaden dem Berufungsbeklagten durch Entziehung des Nutzgenusses an den fraglichen Immobilien entstanden sei, nur eventuell Beweis, das Kern sich seit dem 15. April 1878 in den Besitz des Pfarrhauses zu Wonsheim gesetzt habe.

V. Grossherzogliches Oberlandesgericht zu Darmstadt, II. Civilsenat, erkannte hierauf, nach gepflogener mündlicher Verhandlung, wobei von dem Anwalt des Klägers die Originalien der producirten Beweisurkunden, von dem Anwalt des Beklagten und der Intervenientin Urkunde über den zwischen dem Vorstande der freiprotestantischen Gemeinde und Jakob Kern am 20. März 1878 abgeschlossenen Pachtvertrag vorgelegt wurden, — durch Urtheil vom 25. März 1880 zu Recht:

»1) die Berufung des Beklagten Jakob Kern und der Gemeinde Wonsheim gegen das Erkenntniss Gr. Bezirksgerichts Alzei vom 8. Januar und 13. Februar 1879 wird als unbegründet verworfen;«

»2) dagegen wird der gegen dasselbe Erkenntniss verfolgten Anschlussberufung des Klägers stattgegeben und unter Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses, insoweit dasselbe in der Hauptsache erkennt, der Beklagte Jakob Kern schuldig erkannt, den Niessbrauch des Klägers an dem Pfarrhause in Wonsheim anzuerkennen, das Pfarrhaus zu räumen und dem Kläger den ihm durch die unbefugte Bewohnung und Benutzung desselben erwachsenen Schaden zu ersetzen;«

»3) Die Berufungskläger Jakob Kern und Gemeinde Wonsheim werden in sämmtliche Kosten der Berufung und zwar Jeder zur Hälfte, der Berufungskläger Jakob Kern wird in die Kosten der Anschlussberufung des Klägers verurtheilt, zugleich wird die Verurtheilung des Beklagten Jakob Kern in sämmtliche bis jetzt entstandenen Kosten I. Instanz, so weit darüber noch nicht entschieden worden, ausgesprochen;«

»4) verweist der Gerichtshof die weitere Verhandlung

27*

und Entscheidung über den Betrag der zu leistenden Entschädigung an das Gericht I. Instanz zurück.«

In den Entscheidungsgründen wird Folgendes ausgeführt:

1) Die in I. Instanz ausgesprochene Verwerfung der Intervention der Civilgemeinde Wonsheim betr. Diese Intervention (Code de proc. civile Art. 339) stütze sich auf zwei Gründe: a) auf das behauptete Eigenthumsrecht der Gemeinde, b) darauf, dass durch die Intervention die sonst nöthigen Garantieklagen abgeschnitten würden. Aber beide Gründe seien unhaltbar.

Ad a: Die französischen Gesetze, welche das Eigenthum der Civilgemeinden an den kirchlichen Gebäuden begründen, leiden auf die protestantische Kirche keine Anwendung, da diese zur Zeit des grundlegenden Beschlusses der Nationalversammlung von 1789 in Frankreich nur geduldet und ihr Vermögen unter dem Ausdruck biens ecclésiastiques nicht begriffen gewesen sei. Auch aus den in der Folge in Frankreich erlassenen Gesetzen lasse sich nicht nachweisen, dass eine Uebertragung des Eigenthums der evangelischen Kirche an die Civilgemeinden stattgefunden habe, insbesondere auch nicht bei denjenigen früher zur Kurpfalz gehörigen Gemeinden, welche, wie die Gemeinde Wonsheim, in Folge des Friedens von Campo-Formio, resp. des Friedens von Luneville, definitiv an die französische Republik abgetreten worden seien. Man bezieht sich auf die im Wesentlichen zutreffenden Ausführungen des Vorrichters. — Die fernere Behauptung der Berufungskläger, dass in Folge Aufhörens der evangelischen Kirchengemeinde in Wonsheim das Eigenthum der sämmtlichen Kirchengüter an die Civilgemeinde übergegangen sei, beruhe auf der irrigen Rechtsanschauung, als ob der rechtliche Bestand einer Pfründe unbedingt von dem Vorhandensein einer Kirchengemeinde abhängig sei. Es heisst hier: »Wenn auch keine Pfründe ohne das Amt verliehen werden soll, so bestimmen die Gesetze doch keineswegs, dass mit der factischen Unmöglichkeit, die Verrichtungen des Amtes vorzunehmen, die Pfründe ipso jure ihre rechtliche Eigenschaft verliere. Denn das Amt besteht fort, wenn es auch momentan nicht ausgeübt werden kann, und die Kirchengewalt ist in ihrem Rechte, wenn sie einem

Geistlichen ein solches Amt verleiht und ihn in die Einkünfte desselben einweist. Diese bekannten Grundsätze des kanonischen Rechts (v. Grolmann, Kirchenrecht § 210. Richter, Kirchenrecht § 297) hat die evangelische Kirche adoptirt, und es ist auch durch unsere Particulargesetzgebung eine Aenderung darin nicht eingetreten. Die Kirchengewalt kann zwar Kirchenämter, welche ihren Zweck verloren haben, aufheben (Richter a. a. O. § 134), allein dies ist lediglich ein Recht, von dem Gebrauch zu machen sie nicht verpflichtet ist, da kein Gesetz bestimmt, dass, wenn aus irgend einem Grund in einem Pfarrbezirke eine Mehrheit von Gemeindegliedern nicht mehr vorhanden sei, der vorhandene Pfarrer seines Amtes verlustig gehe und ein neuer Pfarrer nicht ernannt, resp. derselbe in das Pfründevermögen nicht eingewiesen werden dürfe.« Uebrigens würde auch dann, wenn durch den Austritt sämmtlicher Gemeindeglieder aus der Kirchengemeinde das fragliche Immobile die Eigenschaft als Pfründevermögen verloren hätte, die Civilgemeinde noch nicht Eigenthümerin geworden sein, da kein Gesetz bestehe, worauf ein solcher Anspruch zu gründen wäre, der zufällige Umstand aber, dass früher die nämlichen Personen der Civil- und der Kirchengemeinde angehört hätten, gar nicht relevire. Wer etwa weiter Eigenthümer geworden sein könne, sei hier gleichgültig; es genüge der Mangel des Nachweises, dass die Civilgemeinde es sei.

Ad b. Desgleichen sei die Behauptung unbegründet, dass die Intervenientin wegen zu befürchtender Garantieklagen ein rechtliches Interesse an der Vertheidigung des Beklagten habe. Dieser habe zunächst gar nicht mit der Civilgemeinde, sondern mit der freiprotestantischen Gemeinde in einem Vertragsverhältniss gestanden; allein er habe sich, nach Ausweis des vorgelegten Pachtvertrages, verpflichtet gehabt, das ihm vermiethete Pfarrhaus auf Verlangen des Vermiethers zu jeder Zeit ohne Entschädigung zu räumen. Ebenso wenig könne von einer Garantiepflicht der politischen Gemeinde gegen die freiprotestantische Gemeinde auf Grund des Umstandes, dass das Pfarrhaus dieser von jener zur Benutzung überlassen worden war, die Rede sein. Nach Art des Vorbringens könne bei der fraglichen Ueberlassung nur an eine beabsichtigte Liberalität

gedacht werden, wobei nach den Grundsätzen des bürgerlichen Gesetzbuchs eine Garantie für Entwährung nicht stattfinde.

2. In der Hauptsache werde von den Berufungsklägern Abweisung der Klage verlangt, weil überhaupt eine Pfründe nicht mehr bestehe, abgesehen davon aber auch der Kläger zur Klage nicht legitimirt sei. Seitens der Civilgemeinde sei diese Beschwerde von vorn herein unzulässig, da sie zum Eintritt in den Process überhaupt nicht legitimirt sei. Aber auch die Beschwerde des Beklagten sei zu verwerfen, weil auf der unrichtigen Ansicht ruhend, dass evangelisches Pfründevermögen in Wonsheim nicht mehr existire. Auch stehe die Behauptung, dass die Civilgemeinde Wonsheim Eigenthümerin sei, für sich allein mit der Eigenschaft des Pfarrhauses als Pfründevermögen nicht im Widerspruch, indem dann immerhin die Civilgemeinde als Eigenthümerin verpflichtet wäre, das darauf zu Gunsten des jeweiligen evangelischen Pfarrers ruhende Nutzniessungsrecht auch fernerhin ausüben zu lassen. Gegenüber der weiteren Behauptung der Berufungskläger, in Folge Austritts sämmtlicher seitheriger Mitglieder sei dem Pfarrvermögen seine bisherige Eigenschaft entzogen worden, werde von dem Kläger bestritten, dass eine evangelische Gemeinde nicht mehr bestehe, weil ausser ihm selbst jedenfalls der Schullehrer noch Mitglied dieser Gemeinde sei und nur der oberen Kirchenbehörde die Entscheidung darüber zustehe, ob eine Kirchengemeinde bestehe oder nicht. In der That bestehe die Gemeinde in dem einen verbliebenen Mitgliede, dem Schullehrer, gesetzlich noch weiter (v. Savigny, System des römischen Rechts Bd. II, S. 243, 266, 276—280. L. 7, § 2, Dig. quod cuj. univ. III, 4). Indessen komme darauf nichts an, weil, wie oben erörtert, der rechtliche Bestand einer Pfarrstelle und der damit verbundenen Pfründe nicht unbedingt die Existenz einer Kirchengemeinde voraussetze, vielmehr die Verleihung einer Pfründe lediglich von dem Kirchenamte, für das sie bestimmt sei, abhänge[15]). Mit Unrecht habe sich ferner der Beklagte für

---

[15]) Die Ausführungen des klägerischen Anwaltes wie das Urtheil I. Instanz ruhen auf der Anschauung, wonach das Pfründevermögen als

seine Behauptung, dass durch die Auflösung der Kirchengemeinde die fraglichen Immobilien den Character als Pfründevermögen verloren hätten, auf § 8 des Kirchenverfassungsedictes vom 6. Januar 1874 bezogen [16]). Diese Bestimmung sei hier nicht anwendbar, weil es sich im vorliegenden Fall um einen Kirchen- oder Pfarrverband nach dem aus § 7 desselben Edicts ersichtlichen Begriff des Wortes nicht handele [17]). Unberechtigt sei ferner der Einwand der Berufungskläger, der Kläger müsse nachweisen, wer Eigenthümer des streitigen Grundstückes sei, da in Folge der Pfründequalität des Pfarrhauses und der Ernennung des Klägers zum Pfarrer das Nutzniessungsrecht des letzteren auch ohne Rücksicht auf die Eigenthumsfrage feststehe. Ebenso sei die Behauptung, dass nach dem Verfassungsedict von 1874, § 126 von einer Pfründe im eigentlichen Sinn des Wortes überhanpt nicht mehr die Rede sein könne [18]), hinfällig. Wenn auch nach

---

Eigenthum der Kirchengemeinde zu betrachten wäre; nur unter dieser Voraussetzung lag ein Interesse vor, das noch fortdauernde Dasein der evangelischen Gemeinde Wonsheim nachzuweisen. Zu Gunsten jener Anschauung hätte man sich auf die, merkwürdiger Weise von allen Betheiligten übersehene Bestimmung der rheinhessischen Unionsurkunde von 1822 berufen können (§ 8): »Das zeitliche Kirchenvermögen in jeder einzelnen evangelischen Gemeinde von Rheinhessen, es bestehe, worin es wolle, wird durch die Vereinigung ein gemeinschaftliches Gut der evangelisch-protestantischen Ortsgemeinde.« Das Gericht hat sich jene Voraussetzung nicht angeeignet; es erkennt der Pfarrstelle eine selbstständige Rechtspersönlichkeit im Unterschied von der Gemeinde zu. Hiernach kann die angeführte Bestimmung der Unionsurkunde nur auf das Kirchenvermögen im engeren Sinne, das sog. Fabrikvermögen, bezogen werden, so dass wohl dieses durch die erfolgte Auflösung einer Gemeinde zu herrenlosem Gute würde, nicht aber das Vermögen der Pfarrstelle (die Pfründe).

[16]) Er lautet: »Wird ein bestehender Kirchen- oder Pfarrverband aufgelöst, so hören alle Rechte und Verbindlichkeiten, welche nur als eine Folge der früheren Verbindung zu betrachten sind und nicht auf einem privatrechtlichen Titel beruhen, auf.«

[17]) § 7 lautet: »Für die räumliche Begrenzung der Kirchspiele, das Verhältniss der Mutter- und Tochtergemeinden, sowie der gleichberechtigt vereinigten Gemeinden, sind die bestehenden Verträge, das Herkommen und sonstige Rechtstitel maassgebend.«

[18]) § 126. »Ein Kirchengesetz ordnet die alsbaldige Classification des Diensteinkommens der Geistlichen nach dem Dienstalter und die

dem cit. § 126 das Einkommen der Geistlichen sich nicht mehr nach den Erträgnissen der jeweiligen Dienststelle, sondern nach dem Dienstalter richte, und es sonach vorkommen könne, dass die Ueberschüsse des Stelleeinkommens an die Centralkasse abzuliefern seien, so werde doch hierdurch den mit dem Amte verbundenen Einkünften und Nutzungen der rechtliche Charakter einer Pfründe nicht entzogen. Das Gesetz vom 8. Jan. 1876 über die Classification des Diensteinkommens der Geistlichen könne in keinem andern Sinne gedeutet werden [19]). — Die Beanstandung der Legitimation des Klägers zur Erhebung der zur Realisirung seines Nutzniessungsrechtes erforderlichen Klage sei gleichfalls unbegründet. Schon nach allgemeinen Grundsätzen des Civilrechts stehe ihm dies in seiner Eigenschaft als Nutzniesser zu, und die hessische Particulargesetzgebung erkenne das Recht dazu ausdrücklich an, indem nach Art. 52 der Verordnung vom 6. Juni 1832, die Verwaltung des Kirchenvermögens betr., die Verwaltung der Kirchenpfründen in den Händen der Nutzniesser liege. Wenn in § 47, 14 des Edicts vom 6. Jan. 1874 unter den Befugnissen des Kirchenvorstandes auch die unmittelbare Verwaltung und nächste Beaufsichtigung des beweglichen und unbeweglichen Kirchen-, Pfarr- und Stiftungsvermögens angeführt werde, so könne dadurch nicht die Befugniss des Pfarrers, seine Rechte als Nutzniesser an den seiner ausschliesslichen Benutzung unterstellten Pfarrgrundstücken vermöge Civilrechts geltend zu machen, als aufgehoben erachtet werden, weil nicht angenommen werden könne, dass die Verwaltungsbefugnisse des

---

Errichtung einer Central-Pfarrkasse, welche aus den Besoldungsüberschüssen derjenigen Stellen, deren Inhaber nach Maassgabe ihres Dienstalters noch nicht zum Bezug ihres ganzen Einkommens berechtigt sind, zu bilden ist, und aus welcher die Stellen, deren Inhaber nach ihrem Dienstalter einer höheren Einkommensclasse angehören, als der eigene Ertrag derselben sich beläuft, die entsprechende Aufbesserung erhalten.« Die Classification ist erfolgt durch das Kirchengesetz, die Classification des Diensteinkommens der evangelischen Geistlichen betreffend von 8. Januar 1876.

[19]) Dasselbe besagt in § 9 ausdrücklich: »In keinem Falle darf die Substanz des Pfarrvermögens — der Pfarrei, zu welcher dieses Vermögen gehört, entzogen werden.«

Kirchenvorstandes weiter gehen sollten als diejenigen, die dem Eigenthümer in der Regel dem Nutzniesser gegenüber zukommen. Die Verordnung vom 6. Juni 1832 bestehe, so weit sie nicht durch das Verfassungsedict von 1874 ausdrücklich aufgehoben sei, jetzt noch fort; letzteres aber spreche in keiner Weise eine Aufhebung der gesetzlichen Verwaltungsbefugnisse des Pfründeinhabers aus[20]). Dagegen müsse der Anschlussberufung des Klägers stattgegeben werden, da durch die producirten Urkunden das Nutzniessungsrecht desselben liquid gestellt sei. Die Ernennung von Experten zur Abschätzung der dem Kläger gebührenden Entschädigung könne jedoch nicht eintreten, da die Entscheidung hierüber nicht dem erkennenden Gericht zustehe, vielmehr auf Grund von Art. 500 der C.-P.-O. die Sache zu diesem Behuf an das Gericht I. Instanz zurückzuweisen sei.

VI. Gegen dieses Urtheil des Oberlandesgerichts wurde von dem Beklagten Jakob Kern und der Gemeinde Wonsheim Revision bei dem Reichsgericht eingelegt. Von diesem erging am 15. October 1880 nachstehendes Urtheil:

»In Sachen 1) des Feldschützen Jakob Kern zu Wonsheim, Beklagten, 2) der Gemeinde Wonsheim, vertreten durch ihren Bürgermeister, den Landwirth Philipp Rickerich daselbst, Intervenientin, jetzt beide Revisionskläger, wider den evangelischen Pfarrer Friedrich Wilhelm Werner von Wonsheim, dermalen in Udenheim wohnend, Kläger und Revisionsbeklagten, hat das Reichsgericht, zweiter Civil-Senat, auf die mündliche Verhandlung vom 15. October 1880, unter Mitwirkung:
des Präsidenten Dr. Bingner
und der Reichsgerichtsräthe Dr. Wernz, v. Gmelin, Rüger, Wulfert, Dr. Dreyer und Derscheid,
für Recht erkannt:

[20]) Bereits das Edict über die Bildung der Kirchenvorstände vom 6. Juni 1832 legte dem Kirchenvorstand u. A. die »unmittelbare Verwaltung und nächste Beaufsichtigung des Local-, Kirchen- und geistlichen Stiftungsvermögens« bei. Um so weniger kann zwischen Art. 52 der gleichzeitigen Verordnung über die Verwaltung des Kirchenvermögens und der gleichlautenden Bestimmung der Verfassung vom 6. Jan. 1874 ein Widerspruch angenommen werden.

die gegen das Urtheil des II. Civilsenats des Grossherzoglich Hessischen Oberlandesgerichts zu Darmstadt vom 25. März 1880 eingelegte Revision wird zurückgewiesen; die Kosten der Revisionsinstanz werden den Revisionsklägern auferlegt.

»Von Rechts Wegen.«

(Es folgt die ausführliche Darstellung des, aus Obigem bekannten Thatbestandes, hierauf weiter):

Entscheidungsgründe.

»Der erste Theil der angegriffenen Entscheidung betrifft die Intervention der Gemeinde Wonsheim. Mit Unrecht ist die Zulässigkeit dieser Intervention verneint worden; denn da sowohl nach einer richtigen Auslegung des Art. 339 C. pr. c. als nach §§ 63 u. 68 Civilprocessordnung die Zulassung der Intervention nur dadurch bedingt wird, dass der Intervenient ein rechtliches Interesse an dem Ergebniss des Rechtsstreites glaubhaft macht, so genügt es im vorliegenden Fall, dass die Gemeinde das Eigenthum am Pfarrhaus behauptet und der Hauptbeklagte Kern seinen Besitz, wenn auch nur mittelbar, von ihr herleitet (vgl. noch Art. 1727 C. c. und § 73 C.-P.-O). Hiernach hatte die Gemeinde, selbst in der Unterstellung, dass sie einer Garantieklage nicht ausgesetzt war, ein Interesse, dem Hauptbeklagten zur Unterstützung beizutreten und zur Aufrechterhaltung des von ihr geschaffenen Zustandes mitzuwirken.«

»Dagegen erscheint die Intervention unbegründet, weil die angefochtene Entscheidung zur Hauptsache gerechtfertigt ist.«

»Das Oberlandesgericht hat, zum Theil nach den eigenen Erklärungen der Revisionskläger, als erwiesen angenommen dass das fragliche Haus, auf dessen übliche Bezeichnung als Pfarrhaus in dieser Beziehung nur beiläufig Gewicht gelegt ist, vor Auflösung der evangelischen Gemeinde seiner damaligen Bestimmung gemäss dem jeweiligen evangelischen Pfarrer als Wohnung gedient und zum Pfarrvermögen von Wonsheim gehört habe; zwar ist das Gericht hierbei nicht auf den Ursprung dieses Rechtsverhältnisses zurückgegangen; es ist aber nicht dargethan, dass die obige Feststellung auf einer Rechtsverletzung beruhe.«

»Weiter ist der angegriffenen Entscheidung darin beizupflichten, dass das Decret der französischen Nationalversammlung vom 2. bis 4. November 1789 sich nicht auf die Güter der protestantischen Kirche bezieht, da zur Zeit der Erlassung dieses Decrets die protestantische Kirche im alten Frankreich nur geduldet war und keine Corporationsrechte besass, während in den damals zu Frankreich gehörigen und den später durch den Lüneviller Frieden an dasselbe abgetretenen deutschen Landestheilen der vermögensrechtliche Besitzstand der protestantischen Kirche in Folge der Bestimmungen des Westfälischen Friedens von dem Decret unberührt blieb und besonders geregelt wurde; vgl. Gesetz vom 18. Germinal X., organ. Artikel für den protestant. Cultus Art. 7, 8, 20, Instructionen des französischen Cultusministers vom 3. März und 17. Mai 1806 bei Hermens, Handb. der gesammten Staatsgesetzgebung über den christl. Cultus Bd. I, S. 534, Anm. 2. Es kann mithin aus jenem Decrete und der darauf gestützten französischen Gesetzgebung ein Eigenthum der Civilgemeinde Wonsheim an dem Pfarrhause nicht hergeleitet werden.«

»Ebenso wenig kann angenommen werden, dass durch den Austritt sämmtlicher evangelischer Gemeindeglieder aus der Kirchengemeinde das Eigenthum am Kirchenvermögen auf die Civilgemeinde übergegangen, oder dass dadurch jedenfalls dem Pfarrvermögen seine bisherige Eigenschaft entzogen sei.«

»Es ist nicht nöthig, auf den hierbei vom Oberlandesgericht aufgestellten Satz, dass die Kirchengemeinde in der Person auch nur eines Mitgliedes fortbestehe, näher einzugehen; denn die Entscheidung beruht nicht hierauf, sondern auf der Ausführung, dass der rechtliche Bestand einer Pfarrstelle und damit verbundenen Pfründe nicht unbedingt die Existenz einer Kirchengemeinde voraussetze, vielmehr die Verleihung einer Pfründe lediglich von dem Kirchenamt, für das sie bestimmt ist, abhange und das Recht der Ernennung zum Kirchenamt von dem evangelischen Landesherrn als Reservatrecht ausgeübt werde. Diese Annahme stimmt mit den allgemeinen Grundsätzen des protestantischen Kirchenrechts überein; insoweit aber die particularrechtliche Kirchengesetzgebung

dabei in Betracht kommt, ist eine Prüfung der Entscheidung in der Revisionsinstanz ausgeschlossen.«

»Die Revisionskläger behaupten noch, dass mit Unrecht die Activlegitimation des Klägers als Nutzniesser anerkannt sei, da nach § 47 Nr. 14 des Hessischen Edictes vom 6. Jan. 1874 dem Kirchenvorstande die unmittelbare Verwaltung und nächste Beaufsichtigung des beweglichen und unbeweglichen Kirchen-, Pfarr- und Stiftungsvermögens der Gemeinde, sowie die Sorge für Erhaltung und gute Bewirthschaftung dieses Vermögens zukomme; allein wenn es auch zulässig wäre, die Nichtanwendung des § 47 als Verletzung der Art. 578 und 614 C. c., wie die Revisionskläger wollen, zu rügen, so würde doch diese Rüge unbegründet sein, da das Oberlandesgericht zutreffend ausgeführt hat, dass der Kläger nach Art. 52 der Verordnung vom 6. Juni 1832 Nutzniesser des Pfarrhauses und als solcher zur Klage berechtigt ist.«

»Der Revisionskläger Kern macht zur Begründung der Revision für seine Person geltend, dass unter Verletzung des Art. 1727 C. c. er ungeachtet der Intervention der Gemeinde als seiner mittelbaren Verpächterin nicht ausser Process gesetzt worden sei, diese Beschwerde findet aber, abgesehen davon, dass die Klage nicht bloss auf Räumung, sondern auch auf Schadensersatz gerichtet ist, dadurch ihre Erledigung, dass Kern einen ausdrücklichen Antrag, im Falle der Begründung der Hauptklage die Kosten derselben lediglich der Intervenientin zur Last zu legen, nicht gestellt hatte und deshalb seinem Begehren nicht entsprochen werden konnte.«

»Wenn endlich die Revisionskläger Verletzung des § 284 Nr. 3 u. 4 in Verbindung mit § 513 Nr. 7 C.-P.-O. rügen, so widerlegt sich dies durch das bisher Gesagte.«

„Hiernach stellt sich die Entscheidung des Oberlandesgerichts, wenn auch zum Theil aus anderen Gründen, als richtig dar; die Revision war daher, unter Anwendung des § 526 C.-P.-O., zurückzuweisen und wegen der Kosten nach § 92 C.-P.-O. zu erkennen."

(Unterschriften.)

Miscellen.

I.

Ein ungedrucktes Breve Gregors IX. vom 24. Januar 1232 *).

Mitgetheilt

von

Dr. Eduard Winkelmann,

ordentlichem Professor der Geschichte zu Heidelberg.

Gregorius episcopus, servus servorum dei. Dilectis filiis . . priori et . . suppriori fratrum ordinis predicatorum War||matiensibus salutem et apostolicam benedictionem. Sicut nostris est auribus intimatum, cum olim bone memorie C. Portuensis episcopus, tunc in || partibus Alamannie apostolice sedis legatus, in omnes illos, qui moniales et alias mulieres religiosas dictis suspensionis [1]) vel || factis de lapsu carnis vel aliis illecebris mundi modo quolibet sollicitare ausu temerario attemptarent, excommunicationis sententias pro||mulgasset, quamplures clerici et laici huiusmodi sententias incurrerunt et nonnulli ex clericis ipsis susceperunt

---

*) Das hier mitgetheilte Breve, so wie das in dieser Zeitschrift Band XVI. Heft 2. 3. S. 317 f. abgedruckte Breve Innocenz' IV. von 1248 sind vom Unterzeichneten in der dritten Sitzung der Gesellschaft für Kirchenrechtswissenschaft zu Göttingen besprochen worden. Vgl. den Sitzungsbericht.
R. W. Dove.

[1]) Das Original liest so: suspensiōis und zwar unzweifelhaft, dazu im Texte selbst und an der angegebenen Stelle allein. Dennoch glaubt der Unterzeichnete, dass im Eingang der Text der Decretale mit Rücksicht auf das Mainzer Concil v. Jahr 1225 c. 13 (Schannat et Hartzheim, Concilia Germaniae T. III. p. 523) dahin zu berichtigen ist: »Sicut nostris est auribus intimatum, cum olim bonae memorie C[*onradus*] Portuensis episcopus, tunc in partibus Alamannie apostolice sedis legatus, in omnes illos, qui moniales et alias mulieres religiosas *dictis vel factis* de lapsu carnis vel aliis illecebris mundi modo quolibet sollicitare ausu temerario attemptarent, *suspensionis vel* excommunicationis sententias promulgasset«. Es läge hier also der Fall vor, dass ein Fehler des Schreibers dem corrector literarum d. Pape entgangen wäre.
R. W. Dove.

sacros ordines et divina || celebrarunt officia sic ligati. Quare fuit nobis humiliter supplicatum, ut cum multitudo in causa esse dicatur, super hoc eis || providere salubriter dignaremur. Illius igitur licet immeriti vicarii constituti, cuius miserationes super omnia opera sunt || ipsius, discretioni vestre, de qua plenam in domino fiduciam obtinemus, presentium auctoritate concedimus, || ut eosdem excommunicatos absolvatis ab excommunicatione ipsa iuxta formam ecclesie, vice nostra, iniuncto eis, quod de iure fuerit iniungendum. Et si ali||quorum fuerit gravis et enormis excessus, illos remittatis ad sedem apostolicam absolvendos. Illis quoque, qui sic ligati per sim||plicitatem vel iuris ignorantiam susceperunt sacros ordines et divina officia celebrarunt, iniuncta penitentia competen||ti, ea peracta liceat vobis de misericordia, que superexaltat iudicio, cum eis, prout eorum saluti expedire videritis, dispensare. || Si vero prefati excommunicati scienter et in contemptum ecclesiastice discipline talia presumpserunt, eis per biennium ab || ordinum executione suspensis et iniuncta penitentia competenti, cum eisdem postmodum, si fuerint bone conversationis et || vite, valeatis auctoritate apostolica dispensare, sicut videritis expedire. Dat. Reate viiii. kalendas februarii, || pontificatus nostri anno quinto.

Aus dem Original der Heidelberger Universitätsbibliothek, Lehmann'sche Sammlung. Von der Besiegelung nur die Hanfschnur. Auf der Rückseite von gleichzeitiger Hand die Adresse: Fratribus Warmatiensibus. —

Druckverbesserung.

In dem oben S. 317 abgedruckten Breve Innocenz' IV. sind nur durch Versehen des Setzers in Zeile 1 und Zeile 2 des Drucks für den Namen des Adressaten drei Punkte statt zweier, welche der päpstlichen Kanzlei eigenthümlich sind, gesetzt worden. R. W. Dove.

II.

Zur Geschichte des ehemaligen Ratzeburger Consistoriums.

Von
Prof. Dr. W. Kahl in Rostock.

In meiner Abhandlung über »Das obere Kirchengericht für die Grossherzogthümer Mecklenburg« ist gesagt: »Anlangend die örtliche Zuständigkeit der beiden Landesconsistorien (Rostock und Neustrelitz), so ergriff diejenige des Consistoriums zu Neustrelitz von Anfang an das ganze Mecklenburg-Strelitzsche Staatsgebiet«. (Ztschr. f. K.-R. XV, 201). Hierin habe ich eine Berichtigung eintreten zu lassen. Die Zuständigkeit des, wie a. l. g. O. 187/188 ausgeführt, in den 1760er Jahren trotz der landesgrundgesetzlich erforderten Union der Consistorialverfassung für das Grossherzogthum Mecklenburg-Strelitz eingesetzten selbständigen Consistoriums blieb durch nahezu ein Jahrhundert auf den einen, wenn gleich grösseren Landestheil, nämlich die Herrschaft Stargard (Herzogthum Strelitz) beschränkt. Dagegen besass der vom Hauptlande getrennte kleinere Landestheil, das Fürstenthum Ratzeburg, schon vor und beziehungsweise seit seiner Vereinigung mit Mecklenburg-Strelitz ein eigenes Consistorium, welches, allerdings unter mehrfachem Wechsel in seiner Organisation, bis zum Anfange dieses Jahrhunderts eine völlige, von da ab bis zur Mitte des Jahrhunderts eine wenigstens theilweise Selbständigkeit behielt. Diesen Theil der Geschichte der Mecklenburgischen Consistorialverfassung habe ich unter Zurücknahme der oben angeführten Aufstellung in Kürze nachzutragen und bin dazu vor Allem durch die aus der Ratzeburger Propsteiregistratur mir gütigst gewordene Mittheilung der wichtigsten, auf die Geschichte des dortigen Consistoriums bezüglichen Actenstücke in den Stand gesetzt. Die ausführliche »Geschichte des Bisthums Ratzeburg« von G. M. C. Masch bietet Aufklärung über den Hauptheil der hier in Frage stehenden Entwickelung nicht, da sie die Schicksale des Landes nur bis zum Hamburger Vergleiche von 1701 begleitet. Dagegen ist aus desselben Verfassers Zusammenstellung von »Gesetzen, Verordnungen und Verfügungen für das Fürstenthum Ratzeburg« (1851) Mehreres über die Thätigkeit und den Geschäftskreis dieses Consistoriums zu entnehmen.

1. Das Bisthum Ratzeburg, 1154 von Heinrich dem Löwen gestiftet,

Masch, Geschichte des Bisthums Ratzeburg, 39 ff.

in kirchlicher Hinsicht dem Metropoliten von Hamburg unterstellt,

A. a. O. 67, 72.

Anfangs in die Schicksale des Herzogthums Sachsen-Lauenburg verflochten, bis es 1236 durch Kaiser Friedrich II. die Reichsunmittelbarkeit erlangte,

A. a. O. 137 f. 490 — 494,

durch Streitigkeiten mit den Herzögen von Lauenburg aber bald in ein thatsächliches Schutz- und Abhängigkeitsverhältniss zu den benachbarten Herzögen von Mecklenburg gedrängt,

A. a. O. 140 — 490,

und von 1554 — 1592 durch Herzog Christoph von Mecklenburg, unter welchem 1566 durch ausdrücklichen Beschluss des Domcapitels die Reformation im Stifte eingeführt wurde, administrirt,

A. a. O. 503 — 541, insbes. 521 ff,

erhielt im Jahre 1610 den bereits 1596 zum Coadjutor und künftigen Successor erwählten Herzog August zu Braunschweig und Lüneburg zum Bischof,

A. a. O. 584 — 615,

und durch diesen zuerst ein Consistorium, aus Veranlassung, wie der Eingang der Consistorialinstruction vermuthen lässt, der Ergebnisse einer kurz zuvor stattgehabten allgemeinen Kirchenvisitation.

Vgl. über diese a. a. O. 677 ff.

Die Consistorialinstruction ist vom Johannistag (24. Juni) 1622 datirt;

Urk. der Propst. Reg. R;

das »Consistorium oder geistliche Gericht« selbst sollte am 3. Juli dieses Jahres für den Umkreis des Stifts in Wirksamkeit treten. Zusammengesetzt war dasselbe erstmalig aus dem Stiftshauptmann als Vorsitzendem, zwei Domherren, einem Superintendenten, einem rechtsgelehrten Rath und zwei Pastoren als Beisitzern. Dem rechtsgelehrten Mitgliede waren die Geschäfte des Protocollführens, des Sammelns der Vota sowie der Urtheilsabfassung und Verkündung reservirt. Das Verfahren sollte ein summarisches, »ohne Verzug und Weitläufigkeit« sein. In schwierigen Fällen, oder wenn die Consistorialen sich nicht zu einigen vermöchten, war Actenversendung an eine theologische oder juristische Facultät freigestellt.

Was den Geschäftskreis dieses Consistoriums betraf, so sollten vor ihm keine anderen Sachen, »denn welche ihrer Eigenschaft nach dahin gehörig«, verhandelt werden; »nämlich so Streit in der Lehre vorfällt, oder der Pastor sonst seiner Lehr und Lebens halber verdächtig oder strafbar ist; item Ehesachen; Irrungen, so sich zwischen Pastoren Diacon und den Küstern unter ihnen selbst zutragen; wie denn auch wenn der Kirchen und Kirchen- und Schuldienern von Einkommen etwas entzogen würde.«

Aus dem Kreise dieser Geschäfte sind dann zum Ende der Consistorialinstruction die Ehesachen noch einmal ganz besonders hervorgehoben. Wenn »Irrungen zwischen Personen der Ehe halber« vorfallen, oder »dritte Personen darein zu sprechen haben oder nahe Verwandte in casu prohibito sich ehelich wollten zusammen geben lassen oder eheliche Personen sich untereinander verlassen und andere Heirath machen wollen«, so sollen sie durch die Pastoren des Stifts an das Consistorium verwiesen werden. In »wichtigen Sachen« soll »ohne Vorwissen und Rath« des Bischofs vom Consistorium nicht gehandelt werden; insonderheit soll »ohne absonderliche Erklärung und Bescheid in gradu prohibito sowohl consanguinitatis als affinitatis keine dispensatio, als welche dem Juri episcopali anhängig ist, vorgenommen werden.« Der Bischof giebt im Weiteren aber auch die materiell rechtlichen Grundsätze an, nach welchen »nur aus ganz wichtigen und rechtmässigen Ursachen« derartige Dispensationen von ihm zu erwarten sind, und mit Rücksicht hierauf bietet diese Consistorialinstruction von 1622 ein ganz besonderes Interesse dar. Liegt es zwar ausserhalb des Zweckes dieses kurzen geschichtlichen Ueberblickes, auf diese materiell rechtlichen Grundsätze näher einzugehen, so sei doch gestattet, mit einigen Worten darauf Bezug zu nehmen, weil sie einem Gegenstande zugehören, welcher erst jüngst in dieser Zeitschrift, Bd. XVI. 1 von v. Scheurl und O. Mejer in den Abhandlungen »Zur Lehre von dem Ehehindernisse der Verwandtschaft" und „Zur Geschichte des ältesten protestantischen Eherechtes" besprochen wurde. Unsere Consistorialinstruction von 1622 ist ein weiterer Beleg dafür, dass es in der protestantischen Kirche zur Bildung eines im eigentlichen Sinne gemeinen Rechts hinsichtlich des Verwandtschaftshindernisses überhaupt nicht gekommen ist und dass es durchaus keine allgemeine Rechtsüberzeugung war, es habe das kanonische Eherecht hierin seine Anwendbarkeit verloren. Der Bischof sagt u. A.: »Und obwohl in Gottes Wort, auch den beschriebenen kaiserlichen Rechten nicht verboten, dass Brüder- oder Schwester-Kinder oder Brüder- und Schwester-Kindeskinder sich ehelichen mögen, Weil dennoch in Unserm Stift und anderen christlichen und der Augsburgischen Confession zugethanen Fürstenthümern und Gemeinen ein Anderes in viridi observantia hergebracht und dasselbe sein ansehnlich erhebliche Ursache hat, So lassen wir es auch dabei bewenden; wie denn auch die Vierten von Brüder- und Schwester-Kindren in ungleichem Grad sich nicht, aber im gleichen Grad, ungeachtet ein anders in päpstlichen Rechten disponiret und versehen ist, sich allermassen wohl verehelichen und freyen mögen, — sodann auch in gradibus affinitatis, nicht allein wenn die Schwiegerschaft aus einer rechtsbeständigen Ehe, sondern auch aus einer anderen Beiwohnung und ausserhalb Ehestandes herrühret, respective gehalten und verboten sein soll, und werden solche gradus nach Verordnung der päpstlichen Rechte in allen matrimonial- oder Ehesachen billig computiret und gerechnet.« Die weite Ausdehnung, welche das kanonische Recht dem Ehehindernisse

der Verwandtschaft gegeben hatte, wurde also in diesem Kirchenkreise nicht als Gewissensbeschwerung aufgefasst. Die Anwendung des römischen Rechts wird ausdrücklich abgelehnt und das strenge Princip des kanonischen Rechts als ein innerlich wohl begründetes anerkannt. Es ist im Zusammenhange damit besonders bemerkenswerth, dass auch das Ehehinderniss der affinitas illegitima als fortbestehend namentlich hervorgehoben wird; vgl. v. Scheurl a. a. O. 6 gegen Bartels Ehe und Verlöbniss S. 147. Nur im vierten Grade der gleichen Seitenlinie erkennt der Bischof das kanonische impedimentum dirimens nicht mehr an und verbietet lediglich die Ehe im dritten, gemischt mit dem vierten Grade. Aber diese Abweichung vom kanonischen Rechte will nicht viel bedeuten, wenn man die Dispensationspraxis der römischen Kirche und das durch entgegenstehende Entscheidungen Gregors IX. und Coelestins III. eingetretene Schwanken der kanonistischen Wissenschaft über das Ehehinderniss der Verwandtschaft im vierten Grade der ungleichen Seitenlinie in Berücksichtigung zieht. In wieweit die Adoptivverwandtschaft als Ehehinderniss wirken solle, darüber sagt die Consistorialinstruction Nichts. Auch der geistlichen Verwandtschaft ist nicht Erwähnung gethan. Daraus folgt indessen noch keineswegs, dass sie als Ehehinderniss vom Bischof schlechthin verworfen worden sei. Denn es findet sich am Schlusse der Instruction eine allgemeine Bezugnahme auf die Lüneburgische Kirchenordnung (1543), die zu den wenigen gehört, in welche das Verbot der Ehe zwischen dem Pathen und dem Täufling Eingang gefunden hatte, während allerdings die 21 Jahre nach der Instruction erschienene Kirchenordnung für Lüneburg ein solches Verbot nicht mehr kennt (vgl. Richter-Dove, K.-R. 277, 36).

Die Consistorialinstruction ordnet schliesslich an, dass in Ehesachen, soweit nicht die bischöfliche Entscheidung vorbehalten ist, alle sechs Wochen von einem Ausschusse des Consistoriums, bestehend aus drei Mitgliedern, Sitzung gehalten werden solle; in schwierigen und streitigen Sachen aber soll vom Consistorio stets plenarie entschieden und hierzu »ein ordentlicher Consistorialtag« vom Bischof angesetzt werden. Inwieweit diese Bestimmung zur Ausführung gekommen, wie über die Wirksamkeit dieses erstmalig für das Stift Ratzeburg eingesetzten Consistoriums überhaupt, ist nichts Näheres bekannt.

Vgl. auch Masch, a. a. O., 688.689.

2. Actenmässig lässt sich die Geschichte des Ratzeburger Consistoriums erst wieder vom XVIII. Jahrhundert ab verfolgen. Der Gang der politischen Geschichte hatte inzwischen wichtige Veränderungen für das Bisthum gebracht. Schon durch den Vertrag vom 29. Mai 1611 waren die Häuser von Mecklenburg und Braunschweig-Lüneburg als Erbschutzherren des Stifts dergestalt zur Nachfolge berufen worden, dass für die Zukunft abwechselnd immer einer von ihren Prinzen zum Bischof gewählt werden sollte.

Masch, a. a. O. 605 ff.,

Hatte zwar der Vertrag vom 8. August 1612 die Mecklenburg-Schwerin'sche Linie bereits wieder ausgeschlossen von dieser Alternirung,

A. a. O. 608,

so wurde doch schon 1648 das durch den 12. Artikel des Westfälischen Friedens säcularisirte Bisthum Ratzeburg dem Herzog Adolf Friedrich I. von Mecklenburg-Schwerin zum Ersatz für die Abtretung von Stadt und Hafen Wismar zugetheilt.

A. a. O. 719 ff.

Bei dem Hause Mecklenburg-Schwerin unter den Herzögen Adolf Friedrich, Christian Louis und Friedrich Wilhelm blieb das Fürstenthum, bis es nach dem Erlöschen der Güstrow'schen Linie in Folge des Hamburger Theilungsvertrages vom 8. März 1701, § 2

Parchimsche Ges.-S. III, 35

an Herzog Adolf Friedrich II. und damit dauernd an das Haus Mecklenburg-Strelitz kam. An diesem Zeitpunkte setzt auch die Weiterentwicklung der hier in Frage stehenden Consistorialverfassung ein.

Durch landesherrliche Entschliessungen vom 8. und 17. November 1704

Urk. der Propst.-Reg. R.,

erfolgte, — ohne irgendwelche erkennbare Rücksichtnahme auf das ältere Consistorium und den früheren Rechtszustand — die Anordnung eines »förmlichen Consistoriums« für das Fürstenthum Ratzeburg. Es war stiftungsgemäss mit zwei weltlichen Mitgliedern und dem Superintendenten, in dessen Abwesenheit und Stellvertretung mit dem Propst zu Ratzeburg, als geistlichem Mitgliede, besetzt. Eine besondere Consistorialordnung für das Fürstenthum wurde nicht erlassen. Neben den organisatorischen Maassregeln enthält die Stiftungsurkunde nur noch die Bestimmung, dass den Parteien von allen »Bescheiden und Urtheilen« des Consistoriums »die Appellation immediate« an den Landesherrn vorbehalten bleibe, ein Vorbehalt, welcher in seiner vollen Bedeutung verständlich wird, wenn man sich erinnert, dass in Mecklenburg um diese Zeit der Streit über die Appellabilität der Consistorialsachen bereits lebhaft geführt worden war.

Vgl. meine Abhandlung, a. a. O. 203 ff. 234 ff.

Im Uebrigen wurde auf die »in Observanz befindlichen Mecklenburgischen Consistorial- und gedruckten Kirchenordnungen« verwiesen. In Bezug auf das hier einschlägige materielle Recht theilte somit das Fürstenthum Ratzeburg bereits vom Anfange des XVIII. Jahrhunderts ab die Entwickelung des älteren Mecklenburg-Strelitzschen Landestheiles. In manchen Fällen wurde dieser Ausgleich durch besondere Acte der landesherrlichen Gesetzgebung vollzogen.

So wurde beispielsweise im ersichtlichen Anschluss an die §§ 415 bis 418 des landesgrundgesetzlichen Erbvergleiches das Regulativ vom 5. Juli 1773

Masch, Gesetze, 304

für das Fürstenthum Ratzeburg erlassen, wonach »zwar die Prediger und Küster mit ihren Eheweibern und Kindern in civilibus vor dem Consistorio

stehen«, aber »solches sich nicht auf deren übrige Angehörige oder ihr Gesinde, als Knechte, Mägde und Bediente, noch auf die Organisten, Juraten etc. etc. erstrecken« solle, sondern es sollen diese letzteren »ohne Unterschied, sowohl in civilibus als auch delictis und in Sachen, die ihr officium nicht angehen, unter eines jeden Ortes ordentlicher Obrigkeit stehen.« Und ebenso wurden dann später nach dem Vorgange der Strelitz'schen Verordnung vom 29. August 1776

s. meine Abhandlung a. a. O. 198/199

durch Verordnung vom 21. Januar 1802

Masch, a. l. g. O. 310

dem Ratzeburger Cosistorium alle Civil- und Prozesssachen abgenommen und der dortigen Regierung übertragen. »Wie daher bei Unserem Fürstlich Ratzeburgischen Consistorio fernerhin keine Sachen, die eines prozessmässigen Verfahrens fähig sind, angebracht oder weiter verhandelt werden sollen, so haben sich nunmehr auch sämmtliche Eingesessene und Unterthanen Unseres Fürstenthums Ratzeburg wegen aller bisher bei Unserem Consistorio angebrachten Klagen in Civil- und Prozesssachen in Zukunft an Unsere Regierung, als das nunmehrige forum competens zu wenden.«

Die Selbständigkeit des Ratzeburger Consistoriums wurde sonach von dem Umstande, dass inzwischen seit den 1760er Jahren das besondere Neustrelitzer Consistorium in's Leben getreten war, vorerst nicht berührt und in dieser Selbständigkeit ist es auch bis 1814 verblieben. Ueber die Thätigkeit und den Geschäftskreis des Ratzeburger Consistoriums in diesem Zeitraum vgl. die landesherrlichen Verordnungen resp. Consistorialverfügungen vom:

15. März	1709,	betr.	Jahrmarkt,	Masch, a. a. O.	665.
19. Octbr.	1740,	„	Predigerwittwen,	„	536/540.
5. Nov.	1766,	„	Proclamationen,	„	96.
21. März	1769,	„	Steuerfreiheit der Kirchen	„	593.
9. Octbr.	1769,	„	Oberaufsicht über die Schulen,	„	563.
5. Decbr.	1771,	„	Proclamationen,	„	96.
2. Mai	1782,	„	Predigerwittwen,	„	540/541.
23. Febr.	1789,	„	Beerdigungen,	„	53.
28. Decbr.	1791,	„	Buss- und Bettage,	„	157.
17. Juli	1809,	„	Gnadenjahr,	„	217/218.
24. Octbr.	1810,	„	Gnadenjahr,	„	221/222.
23. Mai.	1812,	„	Landeskatechismus,	„	66/67.
7. Juli	1813,	„	Kindertaufe,	„	601/602.

3. Im Jahre 1814 trat eine durchgreifend neue Organisation der Regierungsbehörden für das Fürstenthum Ratzeburg ein. Die bestehenden Aemter wurden aufgehoben und die Landvogtei als Centralstelle mit den beiden Hauptabtheilungen des Justiz- und Domäne-Amts errichtet.

A. l. g. O. VIII.

Im Zusammenhange damit wurde auch die seit 1704 bestandene Consistorialeinrichtung verändert.



Durch Entschliessung des Herzogs Karl vom 14. Juni 1814
Urk. der Propst.-Reg. R.

wurde das Consistorium aufgelöst und sind dessen »Obliegenheiten und Geschäfte einstweilen und bis auf weitere Verfügung einer Consistorialcommission«, bestehend aus einem geistlicheu und einem weltlichen Mitgliede, übertragen worden. Wie aus einer alsbald zu erwähnenden Entschliessung von 1842 erhellt, hatte zwar ursprünglich die Absicht bestanden, schon in Verbindung mit der jetzigen Auflösung des Consistoriums in Ratzeburg die Zuständigkeit des Neustrelitzer Consistoriums auf das Fürstenthum Ratzeburg auszudehnen. Doch hatten sich der vollständigen Ausführung dieser Absicht damals Hindernisse in den Weg gestellt. So behielt denn die neue Consistorialcommission vorläufig und bis zum Jahre 1842 im Wesentlichen noch die rechtliche Stellung des früheren Consistoriums. Sie empfing zwar in einzelnen Fällen »Aufträge« des Consistoriums zu Neustrelitz,

vgl. Masch, a. a. O., 96, IV,

blieb aber im Uebrigen innerhalb ihres Wirkungskreises völlig selbständig gestellt und sollte endlich auch zu den übrigen Behörden und »insbesondere zu dem Superintendenten in demselben Verhältniss verbleiben, in welchem zu ihnen das bisherige Consistorium gestanden« hatte. Ueber die Thätigkeit und den Geschäftskreis der Ratzeburger Consistorialcommission in diesem Zeitraum vgl. die landesherrlichen Verordnungen resp. Verfügungen der C.-C. vom:

26. April 1815,	betr.	geistliche Gebühren,	a. a. O.	387.
17. Mai 1816,	„	Competenz der C. C.,	„	310.
10. Octbr. 1817,	„	Jubelfeier der Reformation,	„	159/160.
25. Aug. 1818,	„	„ „ „	„	160/161.
28. Octbr. 1825,	„	die Landschulen,	„	566/569.
1. Decbr. 1828,	„	die Kirchensiegel,	„	420.
11. Aug. 1831,	„	die Schulgelder,	„	570/571.
3. Nov. 1832,	„	Kirchenrechnungen,	„	419.
15. März 1834,	„	Schulordnung,	„	571 ff.
21. April 1834,	„	Kirchenrechnungen,	„	419/420.
24. Jan. 1835,	„	Schulordnung,	„	578/579.
7. Jan. 1836,	„	die Kirchenjuraten,	„	386.
12. Nov. 1836,	„	Küster- u. Schullehrer-Wittwen,	„	580.
31. März 1838,	„	Kirchhofsordnung,	„	54/55.
26. Febr. 1839,	„	Synoden,	„	595/596.
2. Nov. 1839,	„	Kirchenbusse,	„	381/382.
20. März 1840,	„	„	„	382/383.
28. Jan. 1840,	„	Proclamationen,	„	95/96.
28. Sept. 1841,	„	Schulordnung,	„	582.

4. Die schon früher beabsichtigte und wie die Regierung nun bemerkte, »aus allgemeinen Gründen wünschenswerthe« Ausdehnung der

Competenz des Neustrelitzer Consistoriums auf das Fürstenthum Ratzeburg wurde mit der Entschliessung vom 22. Juni 1842

Urk. der Propst.-Reg. R.

dadurch vorbereitet, dass der Consistorialcommission zunächst ein gutachtlicher Bericht über die in Aussicht genommene Veränderung und insbesondere auch darüber abgefordert ward, welche Gegenstände etwa einer an die Stelle tretenden »permanenten Commission des Neustrelitzer Consistorii« belassen, resp. übertragen werden sollten.

Hierauf erging die entscheidende Verordnung vom 29. August 1842:

Urk. der Propst.-Reg. R.;

Auszugsweise auch bei Masch, a. a. O. 89 90,

»Wir haben Uns gnädigst bewogen gefunden, von Michaelis dieses Jahres an die bisherige Consistorialcommission Unseres Fürstenthums Ratzeburg in ihrer jetzigen Geschäftsstellung aufzulösen und dagegen von dem gedachten Zeitpunkte an die Wirksamkeit Unseres Consistorii zu Neustrelitz, namentlich als einer aufsehenden Behörde in geistlichen und Schulangelegenheiten auf Unser Fürstenthum Ratzeburg auszudehnen.«

Mit Rücksicht jedoch auf die Entfernung des Fürstenthums vom Sitze des Consistoriums wurde

a) die specielle Aufsicht auf die Landschulen in Gemässheit der bestehenden Gesetze, sowie die Aufsicht auf die Domschule in Ratzeburg und auf die Stadtschule in Schönberg;

b) die Aufsicht auf die Erhaltung und Vermehrung des Kirchenvermögens und der Schulaerarien, sowie die Controle und Revision der Kirchen- und Schulaerarien-Rechnungen und

c) die Verwaltung und Berechnung des Domaerarii in Ratzeburg

einer »permanenten Commission des Consistorii« mit dem Sitze in Ratzeburg und bestehend aus den bisherigen Mitgliedern der Consistorialcommission übertragen. Ihr wurde ausserdem die Befugniss gegeben,

a) von der gesetzlich vorgeschriebenen Tauffrist,

b) von der gesetzlichen Trauerzeit für einen Wittwer oder eine Wittwe,

c) von dem 2. und 3. Aufgebote,

d) von der Beschränkung der Zahl der Gevattern und

e) von dem zur Konfirmation erforderlichen Alter

Dispensationen Namens der Landesregierung zu ertheilen und machte die neue Behörde selbst alsbald die ihr vorbehaltene Zuständigkeit am 11. October 1842 bekannt.

Masch, a. a. O. 90.

Ueber die Thätigkeit dieser permanenten Commission des Neustrelitzer Cosistorii vgl. a. l. g. O. 88. 89. 96. 389. 390. 535. 536. 591. 592.

5. Auch dieser Rest der Selbständigkeit des ehemaligen Ratzeburger Consistoriums wurde im Jahre 1859 beseitigt. Nach dem am 22. März 1858 von dem zeitigen Vorsitzenden der Ratzeburger Consistorialcom-

mission über die Geschäftsverwaltung und den etwaigen Fortbestand dieser Behörde bei der Landesregierung eingereichten Vortrag und einem hierüber unterm 13. August 1858 vom Neustrelitzer Consistorium selbst erstatteten gutachtlichen Bericht wurde durch Entschliessung vom 1. März 1859

Urk. der Propst.-Reg. R.

die »permanente Commission des Consistorii« aufgehoben und eine Theilung ihrer Geschäfte unter das Consistorium zu Neustrelitz und den zugleich zum Ephorus sämmtlicher Schulen des Fürstenthums bestellten Propst und Dompastor zu Ratzeburg verfügt. Zu den dem letzteren aus dem Geschäftskreise der früheren Consistorialcommission zugewiesesenen Competenzen gehört nach der gleichzeitig hinausgegebenen Instruction

Urk. d. Propst.-Reg. R.

vor Allem die Aufsichtsführung über das Domaerar, die Revision der Kirchenrechnungen, sowie die Befugniss, vom 2. und 3. kirchlichen Aufgebot, vom Innehalten der tempora clausa, vom öffentlichen Leichenbegängniss, von der gesetzlichen Tauffrist und Gevatterzahl und vom Besuch der competenten Landschule zu dispensiren. Diese Reservate der Praepositur Ratzeburg sind die letzten Ausläufer der im Fürstenthum ehemals bestandenen selbständigen Consistorialverfassung.

III.

Die Geschichte der Quellen und Literatur des kanonischen Rechts von Gratian bis auf die Gegenwart, von **Dr. Joh. Fried. von Schulte,** Geheimem Justizrath und Professor der Rechte in Bonn. Drei Bände. Stuttgart. Verlag von Fr. Enke. 1875—1880. gr. 8°.

Besprochen

von

Prof. Dr. K. Gross in Graz.

Mit dem in den Herbstferien v. J. erschienenen III. Bande ist, wie in dieser Zeitschrift (Band XV. S. 406) bereits kurz gemeldet wurde, ein Werk zum Abschlusse gelangt, das als eine Leistung allerersten Ranges nicht bloss auf dem Gebiete der Kirchenrechtswissenschaft, sondern der Rechtswissenschaft überhaupt zu bezeichnen ist. Es versteht sich von selbst, dass dieser Ausspruch nur in der folgenden Erörterung und Prüfung des Inhaltes der vorliegenden drei Bände seine volle Begründung finden kann, aber eine gar nicht unwesentliche Bestätigung desselben liegt doch auch schon in der Thatsache, dass die ganze kolossale Arbeit wirklich noch vor Ablauf jenes kurzen Zeitraumes bewältigt wurde, welchen der Verfasser in der Vorrede zum I. Bande (S. VI. im März 1875) dafür in Aussicht genommen hatte.

Was nun 1) die Quellengeschichte betrifft, so wird zunächst eine genaue Feststellung des gesammten Quellengebietes der im Titel bezeichneten Periode (von Gratian bis auf die Gegenwart) mit eingehendster Erörterung der äusseren Gestalt und Beschaffenheit der einzelnen in dasselbe fallenden Rechtsquellen geliefert (I. Band. 1. Abtheilung. S. 39—108; II. Band. 1. Abtheilung. S. 3—74; III. Band. I. Theil. 1. Abtheilung. S. 54—122; II. Theil. 1. Abtheilung. S. 11—21.). Hier sind die bisherigen Gesammtdarstellungen der Quellengeschichte durch Benutzung der neuesten, zu grossem Theile vom Verf. selbst erst gebotenen Specialforschungen weit überholt und wenn auch nicht gesagt werden kann, dass jeder einzelne Punct zu endgültiger Feststellung gelangt ist, so ist doch der Schritt, um welchen die Wissenschaft damit vorwärts gebracht wird, ein so namhafter, dass das Werk v. Schulte's nicht bloss im Grossen und Ganzen, sondern auch in fast jeglichem Detail einen mächtigen, weithin erkennbaren Markstein im Vorschreiten derselben bildet.

Aus dem I. und II. Bande habe ich diessfalls bereits im Bonner theologischen Literaturblatte (Jahrg. 1875. S. 325 u. ff. und Jahrg. 1877. S. 489 u. ff.) Einiges hervorgehoben; in dem nunmehr näher zu besprechenden III. Bande erweist sich diess einerseits an der ausführlichen Behandlung der particulären Rechtsquellen (I. Theil. S. 80—101) und des für die heutige Regelung der kirchlichen Verhältnisse in den bedeutendsten Staaten hochwichtigen staatlichen Rechts (I. Theil. S. 101—122), andererseits an der erschöpfenden Bearbeitung der gemeinrechtlichen Quellen dieser Periode (I. Theil. S. 54—80), durch welche das in den Foliantenreihen der Bullarien, der Sammlungen von Entscheidungen römischer Behörden und der Conciliensammlungen, die jedoch nicht hier, sondern unter das Particularrecht (I. Theil. S. 92—101) eingereiht sind, zusammengehäufte Material zu sicherer Erkenntniss und Würdigung gebracht wird. Wie Verf. schon im II. Bande (S. 67. 68.) nachgewiesen hatte, dass »die Curialmaximen einen enormen Einfluss gehabt haben« und es daher »nothwendig ist, sie unter den Quellen zu berücksichtigen«, so legt er auch im III. Bande (I. Theil. S. 74. 75) überzeugend dar, dass die Bedeutung des stilus curiae Romanae »für das Recht seit dem Concil von Trient eine noch grössere werden musste.« Allein dass diese Bedeutung so weit reicht, um den Satz aufstellen zu können: »So bildet denn thatsächlich die römische Praxis eine wirkliche Rechtsquelle« (I. Theil. S. 75), das folgt aus den angeführten Gründen wohl nicht. Der Ausdruck »römische Praxis« ist viel zu unbestimmt und allgemein, als dass er sich überhaupt zur Bezeichnung einer Rechtsquelle eignen könnte und er stimmt denn auch gar nicht zu der gegebenen Begründung, aus welcher sich doch nur ergiebt, dass »den Entscheidungen einzelner römischer Behörden eine ganz andere Bedeutung (nämlich die Bedeutung als Rechtsquelle) zukommt«, wenn sie, sei es mit, sei es ohne Berufung auf die päpstliche Genehmigung »allgemeine Anordnungen« oder eine »authentische Declaration des Gesetzes« enthalten.

Bei dieser äusseren Behandlung der Quellen lässt es jedoch die Darstellung des Verf. nicht bewenden. Stets geht dieselbe auch auf die innere Seite des Gegenstandes, auf »den Geist und Charakter der Rechtsentwicklung« ein, zeichnet »den Entwicklungsgang der Rechtsbildung« und erwirbt sich damit die trotz aller diessfalls etwa hervortretenden Anschauungs- und Meinungsverschiedenheiten sicherlich allgemeine und ungetheilte Anerkennung, die Quellengeschichte erfasst und ihre Aufgabe gelöst zu haben, wie es den strengsten Anforderungen ächt wissenschaftlichen Sinnes entspricht.

Während im I. und II. Bande dieses regelmässig bei den einzelnen Rechtsquellen selbst geboten wird, hat Verf. hier im III. Bande die darauf bezüglichen Erörterungen mehr zusammengefasst und im 1. Capitel (I. Theil. S. 3- 54. u. II. Theil. S. 3—11) vorangestellt. Mit Freimuth und Schärfe sind da (I. Theil. S. 3—41) die Verhältnisse dargelegt, welche zur vollständigen Concentration der gesammten Kirchenverwaltung

im römischen Primate führten, eindringend und klar ist ausgeführt, wie die ganze gemeine Rechtsbildung seit dem Conc. Trid. nur mehr auf der päpstlichen Gesetzgebung und der auf päpstliche Autorisation gestützten Thätigkeit römischer Curialbehörden beruht, wie die Päpste aber principiell immer auf dem mittelalterlichen Standpuncte stehen blieben und es daher zu einer den veränderten Verhältnissen entsprechenden Fortbildung des Rechts gar nicht kommen konnte. Von besonderem Interesse ist der Nachweis, dass die Staatsgewalt es war, welche zur Ausbildung und Erstarkung des kirchlichen Absolutismus nicht wenig mitwirkte, dass »der Erfolg des Curialismus« fast überall, namentlich aber in Deutschland »ein Werk der Laien ist« und dass, wie dann im 3. Capitel, bes. S. 85—87 noch näher ausgeführt wird, der Hauptfactor dieser Entwicklung nicht so sehr in planmässigem Uebergreifen der Päpste, als vielmehr in dem eigenthümlichen, solches nicht bloss begünstigenden, sondern dazu förmlich drängenden Verhalten des Episcopates sowohl auf, als seit dem Conc. Trid. zu suchen ist. Es ist mir zwar nicht recht klar, was durch den Schlusssatz (I. Theil S. 41): dass mit dem Jahre 1870, welches mit Recht zum Abschlusse der ganzen Darstellung gewählt ist, »die geschichtliche Entwicklung« in der katholischen Kirche »abgeschnitten ist«, eigentlich ausgedrückt sein soll, denn ich bin der Ansicht, dass die bekannten kirchlichen Ereignisse des Jahres 1870 die hier eben charakterisirte Entwicklung gerade vollendet haben, dass in denselben nur die Fixirung der äussersten Consequenzen des in viel früherer Zeit theoretisch ausgebildeten und practisch geübten Systems zu erblicken ist; aber das ist unzweifelhaft, dass der Entwicklungsgang nach allen Seiten hin wahr und treffend geschildert ist und dass die gesammte Charakterisirung in den erörterten historischen Thatsachen unumstössliche Fundamente besitzt.

Bei Darstellung der »seit dem Concil von Trient zur practischen Anwendung gekommenen Theorie« über das kirchliche Gesetzgebungsrecht (I. Theil. S. 41—54) wird namentlich das Gesetzgebungsrecht der Provinzial-Synoden und der einzelnen Bischöfe ausführlicher behandelt und da insbesondere näher specialisirt, welche Anordnungen unter den Begriff von Gesetzen secundum jus commune, praeter j. c. und contra j. c. fallen. Dieser Theil stimmt nahezu wörtlich überein mit dem, was Verf. bereits in seiner »Lehre von den Quellen des katholischen Kirchenrechts« (Giessen. 1860), bes. in den §§ 24 und 27 daselbst ausgeführt hat und worauf auch hier (S. 41, Note) ausdrücklich verwiesen wird. Da diese Specialisirung, wie überhaupt die ganze Behandlung der Theorie hier »nur zum Verständniss der Geschichte« dienen soll, so steht der Werth und die Zweckmässigkeit derselben ausser Frage. Doch eine befriedigende Abgrenzung des Umfanges des particulären Gesetzgebungsrechtes, welche eine Erörterung der Theorie kaum vermissen lassen darf kann meines Erachtens hierin nicht gefunden werden. Der hier (S. 42), an die Spitze gestellte Satz, die Befugniss des Bischofs zur Gesetz-

gebung »erstreckt sich principiell auf Alles, was in den Bereich der Kirche fällt, äussert aber ihre Kraft nur innerhalb der Diöcese« (s. auch die cit. Lehre von den Quellen, S. 105), giebt zwar die klarliegenden räumlichen Grenzen an, scheint mir aber in sachlicher Beziehung d. i. in Bezug auf die Frage, welche kirchlichen Angelegenheiten principiell unter das Gesetzgebungsrecht des Bischofs fallen, unrichtig, da doch wohl nicht zu bezweifeln ist, dass allgemeine Kirchenangelegenheiten wenigstens nach der hier eben darzustellenden, »seit dem Concil von Trient zur practischen Anwendung gekommenen Theorie« principiell dahin nicht gehören.

Die ganz analoge, aber auf Deutschland und Oesterreich-Ungarn beschränkte Behandlung der Quellen des evangelischen Kirchenrechts im II. Theile des III. Bandes (I. Abtheilung. S. 3 — 21) legt den weniger unfangreichen Stoff mit der gleichen tiefeindringenden Gründlichkeit und Sachkenntniss dar.

2) Den bei Weitem grössten Theil des ganzen Werkes (1. Band. 2. Abtheilung. S. 109 — 239; II. Band. 2. Abtheilung. S. 75 — 549.) und namentlich des in Rede stehenden III. Bandes (I. Theil. 2. Abtheilung. S. 123 — 783., II. Theil. 2. Abtheilung. S. 22 — 276 und III. Theil. S. 279 — 379) nimmt die Literaturgeschichte ein, welche in noch höherem Maasse, als die Quellengeschichte dem Werke ganz aussergewöhnliche Bedeutung verleiht. Jene imposante Geistesarbeit, welche sich auf dem Gebiete des kanonischen Rechts, das durch Jahrhunderte hindurch den vornehmsten und hervorragendsten Zweig der gesammten Jurisprudenz bildete, vollzog, findet hier eine Darstellung, die in der That das Selbstgefühl rechtfertigt, in welchem der Verf. (III. Band. III. Theil. S. 333 i. f.) schreibt: »Ich darf es wohl aussprechen, dass es (das vorliegende Werk) nicht bloss die Literatur des kanonischen Rechts in einer Vollständigkeit giebt, wie solche für kein anderes Rechtsgebiet bisher auch nur annähernd dargestellt ist, sondern höchstens Nachträge gestattet, die ohne Bedeutung, jedenfalls ohne erhebliches Resultat für das Ganze sind.« Wie im I. u. II. Bande, bezüglich deren ich auf das im oben cit. theolog. Literaturblatte bereits Gesagte verweisen muss, sind auch im III. Bande zuerst (I. Theil. 2. Abtheilung. 1. Capitel. S. 123 — 783 und II. Theil. 2. Abtheilung. 1. Cap. S. 22 — 276) die einzelnen Schriftsteller und ihre literarischen Arbeiten in chronologischer Folge aufgeführt und sodann (III. Theil. Fortsetzung der 2. Abtheilung von Theil I. u. II. S. 279 — 379) die wissenschaftliche Behandlung in der Schule und in den Schriften im Allgemeinen charakterisirt. Hierbei werden jedoch die katholischen Schriftsteller von den evangelischen getrennt und die letzteren gemeinschaftlich mit den Quellen des evangelischen Kirchenrechts und dem für das 2. und 3. Capitel der ganzen 2. Abtheilung bestimmten Stoffe in einem besonderen Abschnitte des Buches, der auch unter dem Titel: »Die Geschichte der Quellen u. Lit. des kanon. R. etc. II. u. III. Theil: Das evangel. Recht, die evangel. Schriftsteller, die Geschichte der wissenschaftlichen Behandlung, Uebersicht« in einer Separat-

ausgabe (Stuttgart 1880) erschien, behandelt. Diese die systematische Anordnung im III. Bande etwas complicirende Trennung erfolgte, wie Verf. in der Einleitung I. Theil. S. VI. mittheilt, auf besonderen Wunsch des Verlegers, also lediglich aus buchhändlerischen Rücksichten und thut auch, wenn man eben den ganzen III. Band vor sich hat, der Sache selbst gar keinen, irgend namhaften Eintrag. Sie ist aber doch nicht nach allen Seiten entsprechend, da wohl demjenigen, dem es bloss um die Quellen und Literatur des evangelischen Kirchenrechts zu thun ist, mit dem II. und III. Theile (d. i. der Separatausgabe) allein, nicht aber auch demjenigen, der sich bloss um die Quellen und Literatur des katholischen Kirchenrechts kümmern wollte, mit dem I. Theile allein gedient ist, dieser also immer den ganzen III. Band zur Verfügung haben muss.

Die einzelnen Schriftsteller sind nach Nationen geordnet und werden unter den Katholiken (I. Theil) 506 Deutsche, 353 Italiener, 289 Franzosen, 85 Belgier und Holländer, 160 Spanier, 68 Polen, 9 Ungarn und 9 Engländer, unter den Evangelischen (II. Theil.) 580 Deutsche, worunter jedoch 8, deren Confession dem Verf. nicht bekannt ist, eingereiht sind, 3 Italiener, 24 Franzosen, 24 Belgier und Holländer, 3 Polen, 1 Ungar, 40 Engländer und 12 Skandinavier angeführt. Die lebenden Autoren behandelt Verf. stets abgesondert am Schlusse in alphabetischer Ordnung und stützt bei vielen derselben die rücksichtlich der älteren Schriftsteller theils aus den Eingangs (S. XI — XIV) verzeichneten, theils aus besonders citirten Werken entnommenen biographischen Daten auf ihre eigenen Angaben. Nach diesen durchwegs auf das Wesentliche oder besonders Bemerkenswerthe beschränkten biographischen Daten sind bei jedem einzelnen Autor die Schriften desselben mit aller nur denkbaren Genauigkeit (in Bezug auf Titel, Druckort, Ausgabe und s. f.) verzeichnet und es bildet einen nicht hoch genug anzuschlagenden Vorzug des Werkes, dass Verf. nahezu alle angeführten Schriften, ja sogar alle erwähnten Ausgaben der nämlichen Schrift (diejenigen, bei denen diess nicht der Fall ist, sind durch einen Asteriscus oder ähnl. besonders bezeichnet) selbst eingesehen und benutzt hat. Dass nur auf gedruckte Schriften, nicht auch auf bloss handschriftliche Werke, Collegienhefte u. dgl. Rücksicht genommen ist, wird in der Einleitung S. VI und VII vollauf begründet.

Mit einfacher Anführung des Autors und der Schriften begnügt sich jedoch die Darstellung nur verhältnissmässig selten. Bei sehr vielen der nicht mehr lebenden Schriftsteller (bei den lebenden ist diess aus leicht begreiflichen Gründen principiell vermieden) geht sie in eine nähere Charakterisirung der Persönlichkeit und ihres Einflusses, bei den meisten Schriften auf eine kurze Angabe des Inhaltes, der Methode, des Werthes derselben, bei einzelnen auf eine ausführliche Erörterung ihrer Bedeutung für die Wissenschaft ein und diess ist eine Ausstattung des Werkes, welche selbstverständlich nur durch die ausgebreitetste persönliche Bekanntschaft des Verf. und eine geradezu fabelhafte Belesenheit desselben ermöglicht wurde. Dass einzelne der ausgesprochenen

Urtheile namentlich über Personen aus der jüngsten Vergangenheit hie und da auf Widerspruch stossen dürften, ist voraussichtlich; nach meiner Ueberzeugung ist in denselben die feinste Beobachtungsgabe bekundet, welche Licht- und Schattenseiten treffend und gewissenhaft, aber auch mit allem Maasse kennzeichnet und ich vermag die strenge Unparteilichkeit und Gerechtigkeit derselben nicht besser zu illustriren, als durch die Bemerkung, dass ich in der Charakterisirung derjenigen Schriftsteller, die auch mir persönlich bekannt waren, nicht ein Wort finde, durch das ihnen zu nahe getreten oder dem Charakterbilde, das die eigene Anschauung und Erfahrung mir eingeprägt hat, irgendwie Eintrag gethan würde. Das Analoge gilt auch von dem, was über die Schriften gesagt wird.

Dass mit den im III. Bande angeführten Autoren und Schriften die gesammte kirchenrechtliche Literatur vom Conc. Trid. bis zum Jahre 1870, resp. 1879 absolut erschöpft sei, lässt sich der Natur der Sache nach nicht sagen und wird auch vom Verf. (s. Einleitung S. VII. u. III. Theil S. 333 i. f.) weder beabsichtigt, noch behauptet. Denn Jedermann muss einsehen, dass ein derartiger Stoff mit absoluter Vollständigkeit von einem Einzelnen gar nicht geboten werden kann. Vereinzelte, mehr oder minder wichtige Nachträge liessen sich sofort liefern, schon eine genaue Durchsicht der eigenen Bibliothek und die Vergleichung der Literaturangaben in den Handbüchern dürfte dem Fachmanne Stoff hierfür gewähren; dieselben würden jedoch nichts Anderes beweisen, als was ohnehin klar ist, selbst aber die Sache solcher Vollständigkeit nicht wesentlich näher bringen; letzteres wäre nur durch besondere, auf derartige Vervollständigung eigens gerichtete Arbeit zu erreichen. Doch darauf kommt es hier gar nicht an; die Frage, um die es sich handelt, ist nur die: ob das Wesentliche, ob ein Material, wie es die Arbeit des Einzelnen zu erschöpfen vermag, hier geboten ist und da muss wohl unbedingt anerkannt werden, dass die Vollständigkeit, welche der Verfasser eben erreicht, über das, was dem Einzelnen billiger Weise zugemuthet werden kann, weit hinausgeht, dass hier die Literatur der genannten Periode in einem Umfange und in einer Weise vorgeführt und bearbeitet ist, wie diess bisher nirgends auch nur versucht wurde und dass somit, da der I. und II. Band bezüglich der früheren Perioden ganz das Gleiche leisten, nunmehr die kirchenrechtliche Literatur von Mitte des 12. Jahrhunderts bis zur Gegenwart, d. h. eben die gesammte in Betracht kommende Literatur des Kirchenrechts als selbstständiger Wissenschaft in ihrem wesemtlichen Bestande nachgewiesen und zur Würdigung und Benutzung gebracht ist. Wer nun erwägt, was eine Wissenschaft gewinnt, wenn die gesammte Pflege derselben in der Vergangenheit, und man darf hier wohl sagen in einer grossen Vergangenheit, mit aller nur wünschenswerthen Genauigkeit dargelegt ist, wenn es ermöglicht ist, nicht bloss die ungeheure Masse von Schriften zu überblicken, sondern auch das Wichtige von dem minder Wichtigen oder Bedeutungslosen unter durchaus verlässlicher

Führung zu scheiden und jedenfalls alles Hervorragende mit voller Sicherheit zu finden und zu erkennen, — der wird über die ausserordentliche Bedeutung dieses Theiles der Arbeit keinen Augenblick im Unklaren sein.

Was aber der in dem vorliegenden Werke gebotenen Darstellung der Literaturgeschichte erst ihren eigentlichen, vollen Werth giebt und ein über das canonistische Gebiet weit hinausreichendes Interesse verleiht, das ist in dem zum III. Theile des III. Bandes gestalteten 2. und 3. Capitel (Fortsetzung der 2. Abtheilung von Theil I. und II.) enthalten. Hier wird nach dem schon im I. und II. Bande bezüglich der früheren Perioden beobachteten Vorgange die wissenschaftliche Behandlung, wie sie in den nachgewiesenen literarischen Erzeugnissen und in der Lehre der Schule sich darstellt, einer zusammenhängenden, durchgreifenden Würdigung unterzogen, die den Geist und Charakter derselben kennzeichnet und im Anschlusse an die früheren Perioden die weitere Entwicklung der Literatur darlegt. Es wird gezeigt, wie die im II. Bande charakterisirte Methode nach dem Conc. Trid. fiel, wie das ganze Studienwesen, der Charakter der Universitäten und das Verhältniss der Kirche zu diesen und zur Wissenschaft sich veränderte, wie sich das Verhältniss der Betheiligung der Geistlichen und der Laien an der Pflege der Kirchenrechtswissenschaft in den verschiedenen Ländern gestaltete, dass »der Schwerpunct der kanonistischen Jurisprudenz für diese ganze Zeit (nach dem Conc. Trid.) in den Lehrern an den Universitäten liegt und dass der Vorrang vor allen Ländern, den durch das ganze Mittelalter hindurch Italien behauptete, während dieser Periode unzweifelhaft Deutschland gebührt. Weiter wird ausgeführt, wie der Gebrauch der Landessprache in den Vorlesungen an den Universitäten und dann auch in den Schriften immer mehr Fortschritte machte und schliesslich die lateinische Sprache in den meisten Ländern fast ganz verdrängte, wie an Stelle der alten Legalordnung immer allgemeiner freie, selbstständige Systemisirung des Stoffes trat, in welchem Umfange das Kirchenrecht in dem Lehrsysteme der heutigen Universitäten, resp. höheren Lehranstalten Berücksichtigung findet, was in den Schriften für die Geschichte der Rechtsentwicklung und in der Darstellung des positiven Rechts geleistet wurde, welchen Einfluss die Periode des Naturrechts und in neuester Zeit die historische Juristenschule auf die Behandlung des Kirchenrechts gewann u. A. m. Wie umfassend und tief eindringend diese von der ausgebreitetsten Kenntniss der alten und neuen Studieneinrichtungen in allen Ländern und von staunenswerther Beherrschung der deutschen, französischen, italienischen, spanischen u. s. f. Literatur zeugenden Deductionen sind, lässt sich am Sichersten daran erproben, dass es kaum Einen irgend belangreichen Gesichtspunct zu nennen giebt, der hier nicht volle und gründlichste Beachtung fände. Den passendsten Abschluss erlangen diese Erörterungen durch eine noch mit zahlreichen Nachträgen ausgestattete Uebersicht über die Schriften (III. Theil. S. 349—379), welche es vermöge der

sorgfältigen, bis ins kleinste Detail zergliederten systematischen Anordnung und in Verbindung mit dem genauen Personen- und Wortregister (III. Theil. S. 380—415) ermöglicht, nahezu bei jeder einzelnen Frage die ganze darüber vorhandene Literatur seit dem Conc. Trid. zu übersehen und damit selbstverständlich einen ganz unvergleichlichen practischen Nutzen schafft.

Und nunmehr erscheint es wohl geboten, noch einmal zurückznblicken auf die gewaltige Arbeit, die das ganze, abgeschlossen vorliegende Werk in der kurz geschilderten Weise vollbringt und sich die Bedeutung zu vergegenwärtigen, die im Einzelnen hier nur knapp und andeutungsweise hervorgehoben wurde. Jeder, dem es Ernst ist um die Sache der Wissenschaft, wird daraus die Ueberzeugung gewinnen, dass es ein schöpferisches Werk ist im vollen Sinne des Wortes, ein fundamentales Werk, welchem die wissenschaftliche Forschung der Zukunft einen Dankestribut schuldet, wie kaum Einem anderen vorher. So sei es denn auch aus ganzem Herzen begrüsst als eines der glänzenden Producte deutschen Fleisses, deutscher Gelehrsamkeit, deutscher Gründlichkeit, das würdig zur Seite steht den grossen, unvergänglichen Denkmalen, die deutscher Geist geschaffen hat, zur Ehre des Autors, zur Freude der Berufsgenossen, zu gerechtem Stolze der Nation.

IV.

Die irische Kanonensammlung herausgegeben von Dr. **H. Wasserschleben,** Geh. Justizrath und Professor der Rechte. Giessen 1874. (J. Ricker'sche Buchhandlung.) 8°.

Besprochen

von

Prof. Dr. F. Thaner in Innsbruck.

Wenn jedes Buch seine eigenen Schicksale hat, so gilt das sicherlich von dem vorliegenden. Dreissig Jahre sind vergangen, bis der Herausgeber seinen Plan, die irische Kanonensammlung zu veröffentlichen, zur Ausführung brachte, und so mag er es wohl auch als Schicksalsfügung betrachten, wenn sieben Jahre nach dem Erscheinen des Buches erst wieder eine Besprechung desselben gedruckt wird. Es hat in unserer Zeit das Interesse an den Kirchenrechtsquellen, die dem Corpus juris canonici vorausgehen, zugenommen, und schon vor Maassen hat dazu H. Wasserschleben durch seine Beiträge zu den vorgratianischen Kirchenrechtsquellen und die abendländischen Bussordnungen an seinem Theil beigetragen. Da erscheint es nun angezeigt, abermals auf eine Sammlung von Canones aufmerksam zu machen, die an sich durch ihre

Eigenthümlichkeiten interessant ist, und gleichwohl nicht isolirt dasteht, wenn auch die abgeleiteten Sammlungen nur handschriftlich bekannt sind. Sie ist hier zum ersten Male vollständig herausgegeben, nachdem einzelne Stücke wegen ihrer Besonderheit bereits von älteren Sammlern (D'Achery, Martene, Mansi) und in neuerer Zeit von Maassen in der Geschichte der Quellen des kanonischen Rechts abgedruckt worden sind. In der Einleitung (S. I—XXII) wird zuerst der Character der Sammlung mit den Worten geschildert: »dieselbe hat zur Voraussetzung den nach langem Sträuben erfolgten Anschluss der irischen Kirche an Rom, sie scheint aber ganz besonders durch das Bestreben hervorgerufen zu sein, neben den Canones und Dekreten der römischen Kirche das nationale Kirchenrecht möglichst zu conserviren, und das Interesse an demselben in den nationalen Kreisen lebendig zu erhalten.« Der hier hervorgehobene Gegensatz zeigt sich in der Sammlung in der Gegenüberstellung von Synodus Romana und S. Hibernensis. Die Zeit der Abfassung setzt Wasserschleben in Uebereinstimmung mit Maassen in das Ende des 7ten oder Anfang des 8ten Jahrhunderts; die älteste Handschrift, ein Codex der Stadtbibliothek zu Cambrai, stammt aus der Zeit von 763—790. Was die Quellen betrifft, so zeichnet sich die Sammlung durch zahlreiche Citate aus der h. Schrift des alten und neuen Testaments aus; nirgends findet sich aber eine von den Stellen, wie: Tu es Petrus etc., die seit Pseudo-Isidor zum Ueberdruss oft zur Begründung des römischen Primates verwendet werden. Die Uebersetzung weicht oft von der des Hieronymus ab. Sodann finden sich in grosser Zahl Auszüge aus den Schriften der Kirchenlehrer und Kirchengeschichtschreiber, und dadurch unterscheidet sich gleichfalls die irische Sammlung von anderen, es sind sogar (S. X not. 13) Werke citirt, die nicht erhalten zu sein scheinen. Den übrigen Bestand der Sammlung bilden natürlich zumeist Concilienschlüsse und päpstliche Decretalen, und die als »Hibernenses« aufgeführten einheimischen Satzungen. Von einer ziemlichen Anzahl Kapitel waren die Quellen nicht nachweisbar (S. VIII); doch ist aus dieser Liste XVI. 3 zu streichen, das im Texte Afric. c. 131 (Dion.) zugeschrieben ist. S. IX handelt von den Ueberschriften »Synodus Romana« und ähnlichen, und da verdient hervorgehoben zu werden, dass auch Synoden des Patricius so bezeichnet sind. Sehr viele Kapitel sind ohne Quellenbezeichnungen; in einigen Handschriften sind irische Glossen enthalten, eine längere ist S. 83 abgedruckt. S. XI ff. werden die erweiterten Recensionen und diejenigen Sammlungen besprochen, in denen die irische benutzt ist. Da will ich hinzufügen dass XXXIX 14 als Sin. Alexandrina aufgeführt, auch in Burchard VIII 68, Coll. 12 part. und 3 part., sowie in Ivo Decr. VII 86 vorkommt, und ex dictis Isidori citirt wird; LII 2 und 3 »Romani dicunt« über die Tonsur des Petrus stehen im 3ten Buche der Coll. 12 part., und XIX c. un. »Innocentius« über die Stufenleiter der Autoritäten ist durch die vermittelnden Sammlungen hindurch in das Decretum Gratiani übergegangen Dist. 20 c. 3, s. E. Friedberg n. 42 zum cit. Kapitel,

wo aber ausser der irischen Sammlung noch Coll. 12 part. IX 39 und Deusd. I 90 hinzusetzen sind. Den Schluss der Einleitung bildet eine Beschreibung der Handschriften. Der Ausgabe liegt vornehmlich die St. Gallner Handschrift aus dem 9ten Jahrhundert zu Grunde, aber auch die übrigen sind mit Ausnahme der allerdings älteren Handschrift von Cambrai, und einer Handschrift von Chartres, die aber beide nur bis Lib. XXXVIII reichen, und einer dritten zu Oxford, von deren Existenz der Herausgeber erst kurz vorher Kenntniss erhielt, gleichfalls benutzt. Vorstehende Angaben würden genugsam darthun, dass sich der Herausgeber um die Wissenschaft des kanonischen Rechts ein Verdienst erworben hat. Werfen wir aber einen Blick in die Sammlung selbst, so sehen wir unsere Erwartung übertroffen. In I 3 treffen wir auf einen Zusatz zu Isidor, wornach der bischöfliche Ordo nicht von Petrus allein, sondern auch von Jacobus dem Bischof der Bischöfe ausgegangen sei; aus Lib. VIII de recapitulatione VII graduum geht hervor, dass die Bischöfe als ersten der 7 Weihegrade gezählt sind, dafür fehlen die Akolythen. In Lib. XX 5 und 6 (Sin. Romana, Institutio Romana) tritt der in der Einleitung erwähnte Anschluss Irland's an die römische Kirche deutlich zu Tage, auf der Insel auftauchende Streitfragen sollen an den apostolischen Stuhl gebracht werden, und dieser Ausspruch wird Patricius in den Mund gelegt; im c. 6 zeigt sich der Hass gegen die Britten, die mitten zwischen Juden und Ketzer gestellt sind. In vermögensrechtlicher Beziehung ist die Kirche gut bedacht. Zwar wird sie XLII 4 (Origenes) mit einem demüthigen Schafe verglichen, das sich geduldig scheeren lässt, weil sie für irdische Verluste geistigen Gewinn eintauscht; aber im einzelnen wird sie doch gegen Verluste möglichst sicher gestellt XXX 5 S. Hibern., und bei Erbschaften mindestens mit einem Drittel bedacht, XXXII 12—14, 22, und geradezu naiv klingt XLII 26 Patric.: »wenn einer Almosen sammeln geht, so soll er nicht die Kirche Gottes, sondern die Grossen und das Volk aussäckeln (spoliare), weil es diesen besser bekommt, auszugeben als anzusammeln«. In Lib. XLVI de ratione matrimonii sind merkwürdige Kapitel c. 5, c. 7 und besonders c. 30 Sin. Hibern., wornach dem legitimen Gatten ein Recht auf alle Kinder der Frau zusteht, auch wenn sie im Ehebruch erzeugt sind; weil aber das natürliche Verhältniss darum doch bestehen bleibt (filius ille erit corporis a quo genitus est), muss der uneheliche Sohn dem Gatten gegen eine Gebühr abgelöst werden; nicht legitime Verhältnisse (adulterium sind nicht in solcher Weise gegen die Corruption rechtlich geschützt. Da scheint es mehr auf den guten Willen des sich zur Vaterschaft bekennenden Erzeugers anzukommen, dem Sohne (confesso filio) einen Erziehungsbeitrag zu leisten; denn ein Adulter hat gegen den Andern kein Recht »nec adulter dabit aliquid adultero«. Lib. XIX c. un., angeblich von P. Innocenz I. herrührend, giebt eine Rangordnung der kirchlichen Autoritäten, der die Vertheilung des Materials in unserer Sammlung, wie sie vorhin angedeutet wurde, gut entspricht. Es sind 2 Haupt-

klassen zu unterscheiden, geschriebenes Recht, dem in letzter Stufe die canones apostolicae sedis und die schriftlich überlieferten Beispiele der Heiligen angehören. Die 2. Klasse bilden die Weisthümer der seniores provinciae, und darunter wird man sich die Synodes Hibernensis zu denken haben, während die Syn. Romana die canones apost. sed. umfasst haben wird.

Ausser den Kapiteln streng kirchlichen Inhalts enthält die Sammlung eine Anzahl weltlicher Rechtsvorschriften, die meist als Syn. Hibern. bezeichnet sind. Da ist L. XXV de regno namentlich 3 und 4 Patric. über die Pflichten des Königthums zu erwähnen, L. XVIII de jure sepulturae mit dem sedatium communionis in c. 7; Lib. XXX—XXXVI handeln von Vermögens-, Familien- und Erbrecht. Wie ein halbes Jahrtausend später auf römisch-rechtlicher Grundlage eine Reihe von Titeln in der Decretalensammlung Gregor's IX Privatrecht enthält, so lesen wir hier mitten unter Kirchenrecht ein nationales Privatrecht, von ratae und stipulationes XXXII 20, XXXIII 4, XXXIV 7, XXXVI 5, von testamentum (über fahrende Habe) und hereditas XXXII 20, 22, von Rückgängigmachung der Vergabungen an die Kirche durch die Verwandten XXXII 20 und XLII 7, von der scriptio, in der das Eigenthum an einem Grundstücke gleichwie in einem Grundbuche nachgeschlagen wird XXXII 24 wiederholt in XLII 8, von der 50jährigen Verjährung (jubilaeum) L. XXXVI, de artificio artificum L. LXIII. Wollen wir ein Urtheil über die Sammlung als Ganzes nach Anlage und Stil derselben fällen, so müssen wir anerkennen, dass der Verfasser, wie er im Prologe sagt, aus dem ungeheuren Material des Ueberlieferten einen mässigen Band von Kapiteln zusammengetragen hat, so dass es Einklang und eine leidliche Ordnung gab. Es ist freilich nicht zu verkennen, dass der Arbeit etwas von der »indocta rusticitas« anhaftet, die eine angebliche Synode von Arles XXXVIII 11 wegen ihrer guten Beispiele so sehr rühmt, und die der Verfasser nach dem Schlusssatz von XX 6 für ein Attribut der Rechtgläubigkeit ansieht. Wie noch heutigen Tages die Bauernmittel so ziemlich für alles helfen, so waren in der Sammlung alle Vorschriften zusammengestellt, die dem Bauernvolke für das Diesseits und Jenseits dienlich sein mochten. Daher findet man nach dem Abschnitte über die Tonsur (L. LII.) ein Kapitel über die Hühner, wann der Schaden, den sie machen, vom Herrn zu ersetzen ist, und eine ähnliche Bestimmung über Viehschaden in LVIII 4 nach dem Buche über die Ketzer. Es ist von Maassen und Wasserschleben bemerkt worden, dass viele Kapitel falsche Inschriften haben; wären diese nicht auf Rechnung von Irrthum oder Unkenntniss zu setzen, so käme man zu dem Schlusse, dass es unser Autor bei aller »sancta rusticitas« im Punkte der Wahrheit mit dem guten Beispiele doch nicht sehr genau genommen hätte.

Friedrich Thaner.

Staatliche und kirchliche Gesetzgebung.

V.

Pii Papae IX Constitutio super Vicariis capitularibus nec non electis et nominatis ad sedes episcopales vacantes d. 28. m. Augusti 1873 *).

PIUS EPISCOPUS, servus servorum Dei ad perpetuam rei memoriam.

»Romanus Pontifex, pro munere sibi divinitus collato regendi ac gubernandi universam Christi Ecclesiam, non solum SS. Canonum observantiam urgere, sed etiam illorum certum et authenticum sensum declarare satagit, si quando quidpiam dubitationis in aliquo occurrat, ne diversis interpretationibus materia praebeatur, atque inde ecclesiasticae disciplinae unitas rumpatur, cum magno ecclesiastici regiminis detrimento.

»Sane iuxta antiquam ecclesiae disciplinam, sede episcopali vacante, dioecesis administratio ad Capitulum cathedralis ecclesiae devolvitur; quod olim per se ipsum dioecesim, toto tempore, quo sedes vacabat, administrare poterat, vel uni aut pluribus dioecesim administrandam committere, libera eidem relicta potestate deputatos eligendi, eisque delegatam iurisdictionem, sive quoad usum, sive quoad tempus arctandi, et constringendi.

»At vero Concilii Tridentini Patres animadvertentes gravissima, quae passim oriebantur incommoda ex administratione viduatae ecclesiae coetui personarum diversi fere ingenii concredita, ad ea vitanda sapienter decreverunt: ut »Capitulum, sede vacante, officialem seu Vicarium, infra octo »dies post mortem Episcopi, constituere, vel existentem confirmare omnino »teneatur, qui saltem in iure canonico sit doctor, vel licentiatus, vel »alias quantum fieri poterit idoneus. Si secus factum fuerit ad Metro- »politanum deputatio huiusmodi devolvatur, et si ecclesia ipsa Metropoli- »tana fuerit, aut exempta, Capitulumque, ut praefertur, negligens fuerit, »tunc antiquior Episcopus ex suffraganeis in Metropolitana, et propinquior »Episcopus in exempta, Vicarium possit constituere« [1]).

»Huiusmodi vero Decretum varie interpretati sunt privati canonicarum rerum scriptores. Quidam enim censuerunt posse Capitulum in constituendo Vicario aliquam iurisdictionis partem sibi reservare; alii putaverunt fas esse Capitulo ad certum tempus Vicarium deputare; nec defuerunt qui arbitrati sunt, licere Capitulo Vicarium pro arbitrio removere, et alium substituere.

»Recensitae scriptorum sententiae a nonnullis Capitulis libenter exceptae sunt: quo factum est, ut in hac re tam magni momenti disciplinae uniformitas deficeret, et Tridentinum Decretum optatum finem plene non attingeret. Quamvis autem SS. Urbis Congregationes has sententias, suis responsis in casibus occurrentibus, pluries reprobaverint, ita ut ex earum responsis manifeste appareat quae fuerit mens Patrum Tridentinorum in edendo Decreto superius relato; attamen cum nondum omnia ubique ad eam mentem exigi videamus, ad submovendam prorsus quamlibet

---

*) Wir tragen hier aus den Acta sanctae sedis Vol. VII. (Fasciculus LXXX. p. 401. sqq.) die in unserer Zeitschrift noch nicht abgedruckte Constitution Pius' IX. über die Capitularverweser nach. Vgl. übrigens in dieser Zeitschrift Band XV. S. 307.

[1]) Sess. 24. cap. 16. *de Reform.*

dubitationis causam vel obtentum, iisdem responsis et declarationibus Apostolicae auctoritatis robur adiiciendum censemus. Quocirca motu proprio, ac certa scientia, et matura deliberatione Nostris deque Apostolicae Potestatis plenitudine declaramus et decernimus: totam ordinariam Episcopi iurisdictionem, quae vacua sede Episcopali ad Capitulum venerat, ad Vicarium ab ipso rite constitutum omnino transire; nec ullam huius iurisdictionis partem posse Capitulum sibi reservare, neque posse ad certum et definitum tempus Vicarium constituere multoque minus removere, sed eum in officio permanere quousque novusEpiscopus Litteras Apostolicas, de collato sibi Episcopatu, Capitulo, iuxta Bonifacii VIII Praedecessoris Nostri Constitutionem [2]), vel Capitulo deficiente, ei exhibuerit, qui, ad normam SS. Canonum, vel ex speciali S. Sedis dispositione, vacantem dioecesim administrat, vel eiusdem Administratorem, seu Vicarium deputat.

»Quamobrem pro nullis habendae sunt limitationes, seu quoad iurisdictionem, seu quoad tempus adiectae a Capitulo electioni Vicarii Capitularis, qui idcirco, iis non obstantibus, officium semel sibi rite collatum, toto tempore, quo sedes Episcopalis vacua fuerit, totamque ordinariam iurisdictionem Episcopalem libere et valide exercere perget, donec novus Episcopus Apostolicas canonicae suae institutionis Litteras, ut diximus, exhibeat,

»Hac autem occasione declaramus etiam, et decernimus ea, quae a Gregorio X decessore Nostro in Concilio Lugdunensi II° de electis a Capitulis, constituta sunt [3]) comprehendere etiam nominatos, et praesentatos a supremis publicarum rerum moderatoribus, sive imperatores sint, sive reges, sive duces, vel praesides, et quomodocumque nuncupentur, qui ex S. Sedis concessione, seu privilegio, iure gaudent nominandi, et praesentandi ad sedes Episcopales in suis respectivis ditionibus vacantes, abolentes idcirco, cassantes, et penitus annullantes usum, seu potius abusum sub quovis titulo, vel praetenso et asserto privilegio, quaesito colore, et quacumque causa, licet speciali et expressa mentione digna, in quibusdam regnis seu regionibus praesertim longinquis invectum, quo Capitulum ecclesiae cathedralis vacantis obsequens invitationi seu mandato, licet verbis deprecatoriis concepto, supremae civilis potestatis concedere et transferre praesumit, ac de facto concedit et transfert in nominatum et praesentatum ad eamdem ecclesiam illius curam, regimen et administrationem, eamque nominatus et praesentatus sub nomine Provisoris, Vicarii generalis, aliove nomine gerendam suscipit ante exhibitionem Litterarum Apostolicarum, uti superius dictum est, de more faciendam, remoto proinde Vicario capitulari, qui ex iuris dispositione toto tempore vacationis ecclesiae eam administrare, ac regere debet. Confirmantes autem alia etiam decessorum Nostrorum, et praesertim sa. me. Pii VII Decreta et dispositiones, declaramus et decernimus, ut si interea Vicarius capitularis decesserit, aut sponte sua muneri renuntiaverit, aut ex alia causa officium ipsum legitime vacaverit, tunc Capitulum, vel Capitulo deficiente, qui potestatem habet deputandi vacantis ecclesiae administratorem, seu Vicarium, novum quidem Vicarium, vel administratorem eligat, nunquam vero electum in Episcopum a Capitulis, aut a laica potestate nominatum seu praesentatum ad dictam ecclesiam vacantem, cuius electionem ac deputationem, si eam Capitulum, vel alius, uti supra, peragere praesumpserit, cassamus, annullamus, et omnino irritam declaramus.

»Confidimus autem Dignitates, et Canonicos cathedralium ecclesiarum vacantium, ac illos qui, deficientibus Capitulis, Vicarios deputant,

---

[2]) Extravag. *Iniunctae* de electione inter comm.

[3]) Cap. *Avaritiae* de Electione in VI^to^.

aut vacantes ecclesias legitime administrant, plene exequuturos quae hisce Nostris Litteris declarata et decreta sunt; ubi vero, quod Deus avertat, ea exequi detrectaverint, ac concedere et transferre in nominatum et praesentatum ad eamdem ecclesiam eius curam, regimen et administrationem sub quovis titulo, nomine, quaesito colore ausi fuerint, praeter nullitatem iam decretam praedictae concessionis et translationis praefatos Canonicos ac Dignitates excommunicationis maioris, nec non privationis fructuum ecclesiasticorum Beneficiorum quorumcumque, aliorumque reddituum ecclesiasticorum per eos respective obtentorum, similiter eo ipso incurrendis poenis innodamus, et innodatos fore decernimus, et declaramus; ipsarumque poenarum absolutionem seu relaxationem Nobis et Romano Pontifici pro tempore existenti dumtaxat specialiter reservamus.

»In easdem poenas pariter reservatas ipso facto incurrunt nominati, et praesentati ad vacantes ecclesias, qui earum curam, regimen et administrationem suscipere audent ex concessione, et translatione a Dignitatibus et Canonicis aliisque, de quibus supra, in eos peractam, nec non ii, qui praemissis paruerint, vel auxilium, consilium aut favorem praestiterint, cuiusque status, conditionis, praeeminentiae et dignitatis fuerint.

»Praeterea nominatos, et praesentatos iure, quod eis per nominationem et praesentationem forte quaesitum fuerit, decernimus eo ipso privatos.

»Si vero aliqui ex praedictis Episcopali charactere sint insigniti in poenam suspensionis ab exercitio Pontificalium, et interdicti ab ingressu Ecclesiae ipso facto, absque ulla declaratione incidunt, S. Sedi pariter reservatam.

»Insuper quaecumque a sic nominatis et praesentatis in administratione vacantium ecclesiarum intrusis fiant, mandentur, decernantur et ordinentur cum omnibus et singulis inde quovis modo sequutis, et quomodocumque sequuturis omnino nulla, invalida, inania, irrita, et a non habentibus potestatem damnabiliter attentata, et de facto praesumpta, nulliusque valoris, momenti et efficaciae esse, et perpetuo fore tenore praesentium declaramus et decernimus, illaque damnamus et reprobamus.

»Haec volumus, statuimus, ac mandamus, decernentes has Nostras Litteras, et omnia in eis contenta nullo unquam tempore a nemine cuiusque conditionis, et dignitatis etiam Imperialis et Regiae, sub quovis titulo, quaesito colore, ac praetenso et asserto privilegio, quod si forte sit cassamus et annullamus, infringi, impugnari, vel in controversiam revocari posse, sed semper firmas et efficaces existere et fore, suosque plenarios, et integros effectus semper sortiri et obtinere debere. Non obstantibus Apostolicis generalibus vel specialibus Constitutionibus et ordinationibus, ac Nostris et Cancellariae Apostolicae regulis, praesertim *de iure quaesito non tollendo*, caeterisque etiam speciali mentione dignis contrariis quibuscumque.

»Volumus autem, ut facta harum litterarum publicatione per affixionem transsumptorum ad valvas Basilicarum Urbis, omnes ubique fideles, ad quos spectat, qui quomodocumque noverint eas, prout dictum est, Romae fuisse promulgatas, ad earum exequutionem perinde obstringantur, ac si personaliter singulis notificatae fuissent.

»Volumus pariter, ut earundem praesentium litterarum transsumptis, seu exemplis etiam impressis manu tamen alicuius notarii publici subscriptis, et sigillo personae in ecclesiastica dignitate constitutae munitis, eadem prorsus fides ubique locorum habeatur, que haberetur ipsis praesentibus, si forent exhibitae, vel ostensae.

»Nulli ergo omnino hominum liceat paginam hanc nostrarum declarationis, decisionis, annullationis, irritationis, statuti, praecepti, mandati et voluntatis infringere, vel ei ausu temerario contraire. Si quis vero hoc attentare praesumpserit, indignationem omnipotentis Dei, et Beatorum Petri et Pauli Apostolorum eius se noverit incursurum.

»Datum Romae apud Sanctum Petrum anno Incarnationis Dominicae

millesimo octingentesimo septuagesimo tertio, quinto kalendas Septembris, Pontificatus nostri anno vigesimo octavo.«

G. Gobi subdatarius. F. Card. Asquinius.

VISA

De Curia J. De Aquila e Vicecomitibus.

Loco†Plumbi. I. Gugnonius.

Reg. in Secretaria Brevium.

Anno a Nativitate Domini millesimo octingentesimo septuagesimo tertio die vero V mensis Octobris indictione I. Pontificatus autem Sanctissimi in Christo Patris et D. N. D. Pii divina Providentia Papae IX. Anno XXVIII supradictae Litterae Apostolicae affixae et publicatae fuerunt ad valvas Basilicarum maiorum Urbis per me Vincentium Benaglia Apostolicum cursorem.

Philippus Ossani magister cursorum.

VI.

Litterae in forma Brevis Leonis P. XIII., quibus iterantur facultates jam concessae Ordinariis Austriaci Imperii, quoad alienationem bonorum ecclesiasticorum, d. XIV. Maji 1880 *).

LEO PAPA XIII

Ad perpetuam rei memoriam.

Quo expeditius in nonnullis negotiis ad Ecclesiae utilitatem in Austriaco imperio Sanctae Sedis Apostolicae auctoritas, per Nostrum et eiusdem Sanctae Sedis Nuncium pro tempore penes Imperialem aulam

*) Aus den Acta sanctae sedis Vol. XIII. Fasciculus CLIV. p. 433 sqq. Zur Erläuterung ist zu bemerken: Wenn bischöfliches Mensalgut veräussert werden soll, so sind die Bischöfe durch ihren Eid den Papst zu befragen verpflichtet. Dagegen ist die von Paul II. erlassene Bestimmung, welche zur Veräusserung kirchlicher Güter überhaupt die päpstliche Genehmigung erforderte (c. un. de rebus ecclesiae non alienandis in Extrav. comm. III. 4. a. 1468) wenigstens in Deutschland nicht praktisch geworden. Z. B. Münster'sche Statuten (Const. Bernardi 1651—78) bei Krabbe, Statuta dioec. Monast. p. 222 sprechen lediglich von der Genehmigung des Bischofs und des Archidiaconus. In Rom hält man aber an der Nothwendigkeit des päpstlichen Consenses im Princip fest, Bened. XIV., De synodo dioecesana l. XII. c. 8. nr. 9. sqq. Dagegen wurde in neuester Zeit vielen Bischöfen auf ihr Ansuchen vom Papst die ausdrückliche Ermächtigung ertheilt, die Zustimmung zugleich im Namen des Papstes zu ertheilen. Im Oesterreichischen Concordat Art. XXX. wurde bestimmt, dass Kirchengüter nur mit päpstlicher und kaiserlicher Genehmigung veräussert oder »notabili onere« beschwert werden sollen. Vgl. Schreiben des Fürsterzbischofs von Wien »Quum majestati« Nr. 5. und Antwort des Cardinals Viale Prelá vom 18. August 1855 (im Archiv für katholisches Kirchenrecht Bd. XIV. S. 96. 98). Darauf bezog sich Pius' IX. Breve: De majori ecclesiae vom 3. April 1860 (für die Ordinarien überhaupt) im angef. Archiv Bd. VI. S. 164 ff., und: Per alias v. 16. April 1861 (bezüglich der Klostergüter) daselbst B. VII. S. 143 fg. Die betreffenden Facultäten für den Nuntius und die Ordinarien wurden auf zehn Jahre ertheilt. Sie wurden unter dem 16. Mai 1870 und hinsichtlich der Klostergüter durch Breve vom 23. September 1871 wiederum auf zehn Jahre erneuert. Leo XIII. hat sie wiederum auf den gleichen Zeitraum erneuert. **R. W. Dove.**

Vindobonensem, vel eiusdem Nuncii obeuntem vices, intercederet, necessarias ad praefiniti temporis spatium facultates Praedecessor Noster sa. me. Pius IX concedendas existimavit. Iam vero quum praefinitum postremae concessioni huiusmodi tempus effluxerit, a nonnullis praefati Imperii Sacrorum Antistitibus supplicatum est Nobis, ut easdem facultates in aliud tempus proferre, vel denuo concedere velimus. Nos igitur hisce annuentes precibus, Apostolicae Sedis Nuncio, qui apud aulam Imperialem Vindobonen. pro tempore existat, vel ei qui Nuncii ipsius vices gerat, necnon Archiepiscopis, Episcopis, ac Praesulibus nullius, ut vocant, dioecesis, qui in universa, qua late patet, Austriaci Imperatoris ditione continentur, exceptis tamen bonis, si quae in provinciis Italicis existant, itemque Episcopo Wratislaviensi pro parte dioecesis, quae Imperio Austriaco continetur, decennio hinc proximo duraturam facimus potestatem concedendi facultates sequentibus articulis comprehensas.

I. Archiepiscopis nimirum alienandi bona ecclesiastica usque ad summam Florenorum octo millium monetae austriacae, Episcopis vero ac praesulibus nullius dioecesis usque ad summam Florenorum sex millium eiusdem monetae, sive stabilia ea bona sint, sive in publicis nominibus consistant, adiecta tamen conditione, ut pretium ex alienatione perceptum in aliorum bonorum stabilium seu censuum acquisitionem convertatur, iisque deficientibus, pretium ipsum alia ratione fructuose ac secure collocetur, exclusa qualibet negotiatione, ex sacrorum Canonum sanctione, ecclesiasticis viris interdicta.

II. Archiepiscopis impertiendi facultatem imponendi bonis ecclesiasticis onera, quae non excedant summam Florenorum quindecim millium, Episcopis vero et Antistitibus nullius dioecesis eamdem impertiendi facultatem, dummodo onera [non] excedant summam Florenorum duodecim millium, rationem tamen ac terminum praefiniendo, quo aes alienum a causa pia contractum dissolvatur. Quod si necessariae instaurationes ac melioramenta in aliquo fundo ecclesiastico occurrunt, neque aes alienum contrahi queat, et nonnisi per alicuius boni ecclesiastici venditionem necessitati provideri possit, hoc in casu concedendi facultatem venditionem perficiendi cum conditione, ut si eo pretio percepto pars aliqua supersit, eadem fructuose collocetur rationibus superius expositis. Porro, quum ex iure canonico capite »terrulas«[1]) facultas detur fundos exigui valoris alienandi, cui quidem iuris regulae nihil per has Litteras volumus innovari, licet in eodem capite onerum exiguorum impositio minime comprehendatur, ex peculiaribus tamen rationibus animum Nostrum moventibus, et ex singulari concessione in exemplum minime adducenda, facultatem impertimur imponendi ecclesiasticis bonis onera, quae tamen summam Florenorum mille non exsuperent. Huiusmodi vero tam in praesenti, quam in superiori articulo descriptas facultates minime complecti volumus bona ad mensas Archiepiscoporum, Episcoporum atque antistitum nullius dioecesis pertinentia. Quapropter quum de bonis iisdem agendum erit in casibus superius descriptis, suffraganei Episcopi propriis respective Archiepiscopis, Archiepiscopi autem et Epicopus Wratislaviensis Nobis et Sanctae Sedi immediate subiectus, necnon Praesules nullius dioecesis preces deferent ad nuncium Apostolicum, cui idcirco quemadmodum Archiepiscopis, potestatem facimus petitam impertiendi facultatem, si in Domino expedire iudicaverint.

III. Firmis manentibus ordinariis facultatibus Episcoporum et causarum piarum pro ineundis locationibus et conductionibus ad triennium, concedendi facultatem locationes et conductiones ipsas ineundi ad quindecim annos, servatis in reliquis sacrorum Canonum praescriptionibus. Ad evitandos autem abusus nonnullos, et ad obsecundandum aliqua ratione

[1]) C. 53. C. XII. qu. 2. (conc. Agath. a. 506. c. 45). — **R. D.**

consuetudini, quae in Austriaco imperio invaluit, ut bonorum ecclesiasticorum possessores a respectivis conductoribus reditus seu praestationes in antecessum accipiant, facultatem impertiendi reditus ipsos seu praestationes percipiendi in antecessum, ita tamen, ut illae quod ad fundos urbanos non excedant summam, quae in semestri spatio a conductore debeatur; quod vero spectat ad bona rustica, dummodo summam non praetergrediantur, quae per anni spatium a conductore sit persolvenda.

IV. In casibus urgentis necessitatis atque utilitatis piae causae, in quibus ad alienationem vel onerum impositionem sine mora deveniendum sit, facultatem largiendi Archiepiscopis alienationem perficiendi, vel aes alienum contrahendi usque ad summam florenorum sexdecim millium, eamdemque concedendi Episcopis et Antistitibus Nullius Dioecesis, non ultra tamen duodecim millium florenorum summam. In casibus vero modo expressis, quum agitur de bonis ad mensas spectantibus Archiepiscoporum, Episcoporum et Praesulum nullius Dioecesis, suffraganei Episcopi preces deferent suis respective Archiepiscopis, Archiepiscopi autem, et Episcopus Wratislaviensis Apostolicae Sedi immediate subiectus, et Praesules nullius Dioecesis postulata deferent ad Nuncium Apostolicum, quem in finem tum eidem Nuncio, tum Archiepiscopis potestatem facimus petitam facultatem concedendi, si in Domino iudicaverint expedire. Hoc ipsum pariter fieri volumus in casibus, in quibus non urgeat necessitas, et quando agatur de alienationibus sive oneribus praescriptas superius summas excedentibus. Verumtamen in omnibus et singulis casibus integram esse volumus facultatem postulationes ad Sanctam Sedem directe deferendi. Volumus praeterea ut in huiusmodi concessionibus canonicae praescriptiones accurate serventur, et praesertim Constitutio fel. rec. Pauli II praedecessoris Nostri quae incipit *Cum in omnibus*, edita die XI maii MCDLXV, ac proinde in omnibus et singulis facultatibus ab Apostolico Nuncio, sive per se immediate exercendis, sive sacris Antistitibus, ut supra statutum est, deferendis, volumus et mandamus, ut pateat ac probata sit piae causae necessitas vel utilitas, quem in finem singulis casibus tum personae, quarum intersit, tum honesti nominis et probati iudicii viri antea consulantur. Mandamus denique, ut in omnibus et singulis actis venditionis sive alienationis, atque etiam locationis ad quindecim annos mentio expresse fiat facultatis ab Apostolica Sede concessae. Haec volumus et concedimus non obstantibus fel. rec. Pauli II, et aliorum Pontificum Praedecessorum Nostrorum de rebus Ecclesiae non alienandis, caeterisque Constitutionibus, speciali licet mentione dignis, in contrarium facientibus quibuscumque.

Datum Romae apud Sanctum Petrum sub annulo Piscatoris, die XIV maii MDCCCLXXX, Pontificatus nostri anno tertio.

Th. Card. Mertel.

VII.

Königreich Bayern. Protestantische Kirche der Pfalz.

Revidirte Wahlordnung für die Presbyterien, Diöcesan- u. General-Synoden in der protestantischen Kirche der Pfalz vom 17. Juni 1876*).

(Beschlossen durch die ordentliche Generalsynode vom Jahre 1873 zu Neustadt a. d. H. und genehmigt durch Allerhöchste Entschliessung vom 17. Juni 1876.)

---

*) Vgl. R. W. Dove, Sammlung der wichtigeren neuen Kirchenordnungen des evangelischen Deutschlands, Tübingen 1865 (I. Ergänzungsband dieser Zeitschrift) S. 92 ff., woselbst die die Kirchenver-

I. Von den Presbyterien.

§ 1.

1. Jede einzelne Kirchengemeinde (Mutter- oder Filialgemeinde) hat ein Presbyterium (Kirchenvorstand).

2. Dieses besteht aus den Pfarrern der Pfarrgemeinde (des Pfarrsprengels), ferner aus 5 bis 12 Gemeindegliedern, in der Weise, dass auf Gemeinden bis zu 500 Seelen fünf, bis zu 1000 sechs, bis zu 2000 sieben, bis zu 3000 acht, bis zu 4000 zehn und auf solche von grösserer Seelenzahl zwölf Mitglieder kommen.

3. Gehören zu einer Kirchengemeinde mehrere Orte (Parochialorte), so soll wo möglich ein jeder derselben nach Maassgabe der Seelenzahl im Presbyterium vertreten sein und kann zu diesem Behufe die Zahl der Presbyter entsprechend vermehrt werden. Die Anordnung einer solchen Vermehrung bleibt dem Consistorium vorbehalten.

§ 2.

1. Der Pfarrer ist Präses des Presbyteriums. Wo mehrere Pfarrer sind, entscheidet über den Vorsitz die höhere Amtswürde, bei gleicher Amtswürde das höhere Dienstalter.

2. Der Präses beruft zu den Sitzungen unter Mittheilung der Berathungsgegenstände, bestimmt die Ordnung der Geschäfte und gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag,

3. Damit das Presbyterium beschlussfähig sei, muss die Zahl der in der Sitzung anwesenden Mitglieder immer die Hälfte der Zahl sämmtlicher noch im Amte befindlicher Mitglieder mindestens um eines übersteigen. — Eine Berufung muss erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der jeweiligen Mitglieder des Presbyteriums eine solche unter Angabe des Zweckes verlangt *).

§ 3.

1. Die Presbyterien werden in Zukunft von 6 zu 6 Jahren vollständig erneuert; jedoch können die bisherigen Mitglieder wieder gewählt werden.

2. Die gegenwärtigen Presbyterien lösen sich auf und werden durch neue ersetzt, welche aus unmittelbarer und geheimer Wahl durch die Kirchengemeinden hervorzugehen haben.

Bis diese Integralerneuerung, welche innerhalb 6 Monaten nach Publikation dieser Wahlordnung vorzunehmen und deren Zeitpunkt durch das Consistorium zu bestimmen ist, vollzogen sein wird, bleiben die gegenwärtigen Mitglieder der Presbyterien im Amte.

3. Dieselbe Wahlart ist auch für die regelmässigen periodischen, sowie für die späteren ausserordentlichen Integralerneuerungen der Presbyterien und ebenso für etwaige Ergänzungswahlen im Laufe einer Wahlperiode maassgebend.

4. Zwischenwahlen werden nur dann vorgenommen, wenn bis zu den ordentlichen Erneuerungswahlen mehr als ½ Jahr in Mitte liegen würde

---

fassung der vereinigten protestantischen Kirche der Pfalz betreffenden Normen mitgetheilt sind. An die Stelle der a. a. O. S. 95 ff. abgedruckten Wahlordnung von 1863 tritt die hier mitgetheilte revidirte Wahlordnung von 1873/1876, für deren gefällige Zusendung der Unterzeichnete dem Königlich Bayerischen Consistorium zu Speyer hiermit seinen Dank auszudrücken sich verbunden hält. **R. W. Dove.**

*) Anmerkung. Zu dem Schlusssatze gab ausweislich des Protokolls und im Einverständnisse mit dem betreffenden Ausschusse die Generalsynode die Erklärung ab, dass mit demselben eine Erweiterung der Competenz der Presbyterien nicht beabsichtigt sei.

und die vorschriftsmässige Zahl der weltlichen Mitglieder sich bis auf die Hälfte gemindert hat, ohne dass Ersatzmänner zur Ergänzung des Presbyteriums (§ 7 und § 11) vorhanden sind, oder aber wenn eine Integralerneuerung innerhalb der Wahlperiode nothwendig wird.

5. Macht sich die Nothwendigkeit einer Zwischenwahl geltend, so ist darüber an das Consistorium zu berichten, welches dieselbe anzuordnen und die Zeit zu deren Vornahme zu bestimmen hat,

6. Dreissig Tage vor jeder Wahl ist in dem Pfarrhause oder in einem sonst hierzu geeigneten Locale eine Liste sämmtlicher Wahlstimmberechtigten acht Tage lang zur Einsicht der Parochianen aufzulegen und Solches an dem unmittelbar vorhergehenden Sonntage im Gottesdienste zu verkündigen. Reklamationen sind spätestens binnen 3 Tagen nach beendeter Auflegung beim Pfarramte vorzubringen. Im Verlaufe der folgenden 8 Tage ist den Reklamanten die durch das Presbyterium oder, falls dieses nicht mehr beschlussfähig sein sollte, durch das Dekanat zu ertheilende Entscheidung zu eröffnen. Gegen diese Entscheidung ist innerhalb 3 Tagen der Rekurs an das Consistorium zulässig.

§ 4.

Zur Wahl werden wenigstens 8 Tage vorher von der Kanzel herab und durch anderweitige geeignete Aufforderungen die Hausväter des Kirchspiels berufen, d. h. diejenigen männlichen, verheiratheten oder unverheiratheten selbstständigen Gemeindeglieder, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben, bayerische Staatsangehörige sind, sich im vollen Besitze ihrer bürgerlichen und kirchlichen Rechte befinden und nicht wegen irgend eines Verbrechens oder aber wegen eines Vergehens, das den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen muss oder kann, verurtheilt worden sind.

§ 5.

1. Die Wahl findet entweder in der Kirche statt oder in einem passenden Schul- oder Gemeindelocale, und zwar in der Regel an einem Sonntage nach dem Gottesdienste. Der Präses leitet sie, und das Presbyterium fungirt dabei unter seinem Vorsitze als Wahlausschuss, der ausser dem Präses aus 5 weltlichen Mitgliedern zu bestehen hat. Wo nun das Presbyterium mehr als 5 weltliche noch im Amte befindliche Mitglieder zählt, da entscheidet unter ihnen das Loos. Wo dagegen kein Presbyterium mehr vorhanden ist, oder wo dasselbe keine 5 weltlichen Mitglieder mehr zählt, oder solche beim Beginne der Wahlhandlung nicht erscheinen, da haben die versammelten Wähler unter sich auf beliebige Weise, sei es durch Acclamation oder Loos oder Wahl, 5 und beziehungsweise so viele Personen zu bezeichnen, dass mit Einschluss der noch vorhandenen Presbyter die Zahl 5 erreicht wird. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden von dem Präses durch Handgelübde verpflichtet.

2. Die Wahl der weltlichen Presbyterialmitglieder geschieht mittelst persönlich abzugebender nicht unterschriebener Stimmzettel. Diese sind in der Weise zusammenzufalten, dass die auf denselben verzeichneten Namen nicht gelesen werden können, und von den Wählern selbst in ein dazu bestimmtes und geeignetes Gefäss zu legen, in welchem sie zu verwahren sind. Die Abgabe eines jeden Wahlzettels ist in der Liste der wahlberechtigten Gemeindeglieder bei den Namen der Wähler geeignet vorzumerken. Die Eröffnung und Verzeichnung der Stimmzettel darf erst dann erfolgen, wenn die für die Abgabe derselben bestimmte Zeit abgelaufen ist.

§ 6.

Die Wahl der Presbyterialmitglieder und Ersatzmänner kann entweder in einer und derselben Wahlhandlung, oder auch, wenn das Pres-

byterium dies für zweckmässiger hält, getrennt vorgenommen werden. Im ersteren Falle hat jeder Wähler die doppelte Zahl von Namen zu verzeichnen, im anderen erfolgt zuerst die Wahl der Presbyter und nach deren Abschluss die der Ersatzmänner.

Ist eine Kirchengemeinde so zahlreich, dass die Bildung von zwei oder mehr Wahlbezirken rathsam erscheint, was übrigens nur da zulässig ist, wo zwei und beziehungsweise so viele Geistliche zur Stelle sind, als Wahlbezirke gebildet werden sollen, so hat das Presbyterium hierüber zu bestimmen.

§ 7.

1. Wählbar sind diejenigen mehr als 30 Jahre alten Hausväter der Kirchengemeinde, welche im Uebrigen die in § 4 bezeichneten Eigenschaften haben und ausserdem als sittlich unbescholtene und kirchlich gesinnte Männer bekannt sind.

2. Die Wähler haben nach Maassgabe dieser Bestimmungen die nach der Verschiedenheit der Verhältnisse nöthige Zahl von Presbytern und ausserdem ebensoviele Ersatzmänner zu wählen, als das Presbyterium Mitglieder zählt. Das eventuelle Mandat dieser Ersatzmänner erlischt jedesmal mit dem Ablauf der sechsjährigen Wahlperiode.

3. Für diese Wahlen genügt einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

4. Vater und Sohn, Bruder und Bruder, Grossvater und Enkel, Schwiegervater und Schwiegersohn können nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des Presbyteriums sein. — Befinden sich Solche unter den Gewählten, oder ergibt sich das schwiegerschaftliche Verhältniss während der Amtsdauer, so hat, falls nicht ein gütliches Verständniss unter den betreffenden Personen getroffen wird, diejenige von ihnen auszuscheiden, welche die wenigsten Wahlstimmen erhielt, bei Gleichheit der Stimmen aber die im Lebensalter jüngere.

§ 8.

1. Ueber die ganze Wahlhandlung ist ein kurzes Protokoll zu errichten, welches von dem Präses und den übrigen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen und in der pfarramtlichen Registratur zu verwahren ist.

2. Dieses Protokoll muss die Erfüllung aller zur Gültigkeit der Wahl gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten bestätigen.

3. Ausserdem ist von einem Mitgliede des Ausschusses nach dessen Bestimmung ein Controlverzeichniss zu führen, welches die Namen der Gewählten und die Zahl der erhaltenen Stimmen enthält. Dieses Controlverzeichniss wird ebenfalls von dem gesammten Wahlausschusse unterzeichnet und ist dem Wahlprotokolle beizufügen.

§ 9.

Ueber alle Wahlanstände, welche sich bei der Wahl des Presbyteriums erheben, entscheidet der Wahlausschuss in erster, und im Falle der Berufung, das Consistorium in zweiter und letzter Instanz.

§ 10.

Die Wahl ist gültig, wenn bei der ersten Wahlhandlung der dritte Theil aller wahlberechtigten Hausväter seine Wahlstimmen abgegeben hat. Hat sich aber nur ein geringerer Theil derselben bei der ersten Wahlhandlung betheiligt, so werden die abgegebenen Stimmen einstweilen uneröffnet versiegelt, und es wird für die Ausgebliebenen ein zweiter Wahltermin anberaumt, wozu dieselben gehörig zu laden sind. Die bei dieser zweiten Wahl abgegebenen Stimmzettel werden mit jenen, welche bei der ersten Wahlhandlung abgegeben wurden, zusammengezählt, und ist sodann die Wahl als gültig zu betrachten, wenn auch die in den beiden Wahlhandlungen abgegebenen Wahlstimmen den dritten Theil der Zahl aller stimmberechtigten Hausväter nicht erreichen sollten.

§ 11.

1. Die durch Sterbfall, Austritt oder Ausschluss in einem Presbyterium sich ergebenden Lücken werden innerhalb der sechsjährigen Wahlperiode durch die Ersatzmänner ausgefüllt, deren Eintritt durch die Stimmenzahl und, bei Stimmengleichheit, durch das Loos bestimmt wird.

2. Von jeder Veränderung in der Zusammensetzung der Presbyterien ist dem Dekanate und durch dieses dem Consistorium alsbald Kenntniss zu geben.

§ 12.

Wenn ein Presbyter durch unkirchliches Verhalten, unsittlichen Wandel oder durch seine Amtsführung sich als unwürdig erweist, oder überhaupt die in § 7, beziehungsweise § 4 geforderten Eigenschaften verloren hat, so soll er auf Grund verlässiger Erhebungen nach Vernehmung des Presbyteriums, und nachdem er mit seiner Vertheidigung gehört worden sein wird und eine vorausgegangene Ermahnung erfolglos geblieben ist, durch das Consistorium nach erholtem gutachtlichen Antrage des General-Synodal-Ausschusses aus dem Kirchenvorstande ausgeschlossen werden.

II. Von den Diöcesansynoden.

§ 13.

1. Die Vertreter der Pfarrgemeinden eines Dekanatsbezirkes bilden die Diöcesansynode.

2. Diese versammelt sich regelmässig auf den ersten Montag nach dem Pfingstfeste eines jeden Jahres und ausnahmsweise auf jedesmaliges besonderes Berufen der competenten Behörde am Sitze des Dekanats.

3. Sie besteht aus den Pfarrern, Pfarrverwesern und exponirten Vicaren, sowie aus Abgeordneten.

4. Jede Pfarr- und Vicariatsgemeinde sendet zur Diöcesansynode so viele weltliche Abgeordnete, als die Pfarr- und beziehungsweise Vicariatsgemeinde Geistliche zählt, welche in gedachter Synode Sitz und Stimme haben. Dieselben werden vom Presbyterium gewählt, und müssen diejenigen Eigenschaften besitzen, welche für das Amt eines Presbyters gefordert werden. Wählbar ist im Uebrigen jedes Kirchenglied weltlichen Standes in dem betreffenden Dekanatsbezirke und werden hiezu auch diejenigen Pfarramtscandidaten gerechnet, welche Aemter bekleiden, deren Besetzung durch Geistliche nicht vorgeschrieben ist.

5. Diese Wahlen sind auf die Dauer von 4 Jahren gültig. Sind Zwischenwahlen nothwendig, so werden solche durch die Dekanate von Amtswegen angeordnet. Die Gültigkeit einer Zwischenwahl beschränkt sich jedoch auf die Dauer der laufenden Wahlperiode.

6. Wenn eine Pfarr- und beziehungsweise Vicariatsgemeinde aus mehreren Kirchengemeinden besteht, so haben die einzelnen Presbyterien zur Vornahme der Wahl in der Muttergemeinde zusammenzutreten.

7. Die Wahl ist geheim und findet nach absoluter Mehrheit mittelst nicht unterschriebener Stimmzettel statt. Die unterzeichneten Stimmzettel sind ungültig.

8. Ueber alle Wahlanstände und Reklamationen entscheidet die Diöcesansynode in erster und letzter Instanz.

9. Von jeder Wahl und beziehungsweise Zwischenwahl ist dem Consistorium alsbald Anzeige zu erstatten.

§ 14.

Wegen Pflichtvernachlässigung, sowie wegen unkirchlichen Verhaltens, unsittlichen Wandels oder unwürdigen Benehmens kann ein Synodal-Mitglied durch Beschluss der Synode seiner Funktion enthoben werden, nachdem es mit seiner Vertheidigung gehört worden sein wird. Ein solcher Beschluss bedarf der Bestätigung des Consistoriums.

III. Von der Generalsynode.

§ 15.

1. Die Vertreter der Dekanatbezirke bilden die Generalsynode.

2. Sie versammelt sich regelmässig alle 4 Jahre, sowie ausserordentlicherweise mit besonderer Allerhöchster Genehmigung am Sitze des Consistoriums unter der Leitung eines Mitgliedes dieser kirchlichen Stelle in Gegenwart eines königlichen Commissärs, welcher jedoch an den Berathungen selbst keinen Theil zu nehmen hat.

3. Dieselbe besteht aus den erwählten Abgeordneten der Diöcesansynoden.

4. Jede Diöcesansynode wählt in ihrer letzten Sitzung vor der Epoche der gewöhnlichen Versammlung der Generalsynode nach absoluter Mehrheit und mittelst nichtunterschriebener Stimmzettel zwei geistliche und zwei weltliche Abgeordnete. Unterzeichnete Stimmzettel sind ungültig.

5. Die weltlichen Abgeordneten müssen die für die Presbyter geforderten Eigenschaften besitzen und können auch aus denjenigen Pfarramtscandidaten gewählt werden, welche Aemter bekleiden, deren Besetzung durch Geistliche nicht vorgeschrieben ist. Ausserdem wählt jede Diöcesansynode vier Ersatzmänner, zwei geistliche und zwei weltliche, nach den gleichen Bestimmungen. Der Eintritt der Ersatzmänner wird durch die Reihenfolge der Wahlgänge, in dem nämlichen Wahlgange aber durch die Stimmenzahl und bei Stimmengleichheit durch das Loos bestimmt.

6. Wählbar als geistliches Mitglied und als Ersatzmann ist jeder in kirchlicher Function stehende, angestellte Pfarrer der Pfalz mit Ausnahme der geistlichen Collegialmitglieder des Consistoriums. Wählbar als weltliches Mitglied und als Ersatzmann ist jedes in der Pfalz wohnhafte Glied der vereinigten protestantischen Kirche weltlichen Standes, mit Ausnahme der weltlichen Mitglieder des Consistoriums. Die bei der Wahlhandlung anwesenden zur Generalsynode gewählten Abgeordneten haben sich sogleich über Annahme oder Nichtannahme der Wahl zu erklären, und diese Erklärung ist in dem Wahlprotokolle zu beurkunden. Von den nicht anwesenden Abgeordneten haben die Dekanate alsbald bezügliche schriftliche Erklärungen zu erholen und dem Consistorium vorzulegen.

7. Unmittelbar nach der Wahl sind die Wahlzettel durch den Vorsitzenden, sowie durch zwei geistliche und zwei weltliche Mitglieder zu versiegeln und sammt den Wahlprotokollen von den Dekanaten an das Consistorium zu senden, welches über das Ergebniss der Wahlen an das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten Bericht zu erstatten hat.

8. Ueber alle Wahlanstände und Reklamationen entscheidet die Generalsynode in erster und letzter Instanz.

§ 16.

Befinden sich unter den weltlichen Abgeordneten solche, welche in Staats- oder öffentlichen Diensten stehen, so haben dieselben die erforderliche Urlaubsbewilligung nach Maassgabe der bestehenden Dienstesvorschriften vor dem Eintritte in die Synode nachzusuchen.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§ 17.

Alle früheren Bestimmungen über die Bildung und Wahl der Presbyterien, der Diöcesansynoden und der Generalsynode sind aufgehoben.

§ 18.

Zum Zwecke eines entsprechenden und gleichmässigen Vollzuges dieser neuen Wahlordnnng wird das königl. Consistorium eine Wahlinstruction erlassen.

Nachrichten von der Gesellschaft für Kirchenrechtswissenschaft zu Göttingen. Nr. 3.

Bericht über die zweite Sitzung vom 7. März 1881.[1])

Inhalt: Geschäftliche Mittheilungen. (Neu beigetretene Mitglieder. — Auswärtige Mitglieder. — Eingegangene Abhandlungen und Mittheilungen auswärtiger Gelehrter [des Geh. Justizraths Professor Dr. J. F. v. Schulte in Bonn, des Professor Dr. F. Thaner in Innsbruck, des Professor Dr. E. Winkelmann in Heidelberg]. Zur Abhandlung von Thaner: Bemerkungen des Geh. Justizraths Dr. Dove über altdeutsches Eheschliessungsrecht, Fürsprecher und Zusammensprechen. — Gesellschaftsorgan [Zeitschrift für Kirchenrecht]. — Geschenke an die Gesellschaft.) — Vortrag des Professor Dr. R. Pauli: Ueber die kirchenpolitische Wirksamkeit des Johannes Saresberiensis. — Vortrag des Consistorialraths Professor D. A. Ritschl: Ueber Kirche und Secte. —

Göttingen, den 7. März 1881.

Die zweite Sitzung der Gesellschaft für Kirchenrechtswissenschaft wurde Abends 7 Uhr von dem Vorsitzenden Geheimen Justizrath Professor Dr. **Dove** mit der Mittheilung eröffnet, dass seit der letzten Sitzung ihren Beitritt als Mitglieder der Gesellschaft (nach dem Statut auf Einladung durch den Vorstand) hierselbst ferner erklärt haben: (28.) Professor D. Schultz und (29.) Privatdocent Dr. Th. Wüstenfeld, Assessor.

In Gemässheit des § 10 des Statuts sind ferner Gelehrte, durch deren Arbeiten die Kirchenrechtswissenschaft besonders gefördert worden ist, zu auswärtigen Mitgliedern der Gesellschaft erwählt worden. Darüber wird der Vorstand später näher berichten, da der Beschluss noch in der Ausführung begriffen ist; aber bereits gegenwärtig steht es als eine Thatsache von hocherfreulicher Bedeutung fest, dass eine Reihe der namhaftesten Vertreter des kirchenrechtlichen Faches in Deutschland und Oesterreich, sowie ausgezeichnete Kirchenhistoriker und Historiker die Wahl zu auswärtigen Mitgliedern der Gesellschaft angenommen und die Förderung der wissenschaftlichen Zwecke derselben in bestimmte Aussicht gestellt haben. Heute genügt es, auf einige ermuthigende Aeusserungen hervorragender Männer der Wissenschaft hinzuweisen, welche besonders geeignet sind, die Zuversicht der Gesellschaft auf eine ihr

[1]) Nachdruck verboten. Gesetz vom 11. Juni 1870.

beschiedene gedeihliche Wirksamkeit zu stärken. Kanzler Dr. Wasserschleben in Giessen begrüsst die Begründung unserer Gesellschaft als ein »sehr zeitgemässes Unternehmen«. Präsident Dr. E. Herrmann, Excellenz, in Heidelberg findet diese Gründung gerade in Göttingen besonders naturgemäss, »wo der genius loci, der, wie früher, so auch heute zur Pflege ergänzender Gemeinschaft führt, eine Verbindung der dortigen kirchenrechtlichen Gesammtkraft begünstigt, der der Anschluss der hochnöthigen theologischen und historischen Hülfskräfte nicht fehlt«; hier besonders finde eine Gesellschaft, wie die unsrige, »die wissenschaftlichen und ethischen Voraussetzungen ihres Bestandes vor«. Geh. Regierungsrath Professor Dr. Georg Waitz in Berlin, den, wie Herrmann, die Georgia Augusta mit stolzer Freude lange Jahre hindurch den ihrigen nennen durfte, erachtet diese Gründung für einen Beweis »wie von dem regen wissenschaftlichen Leben, so von der schönen Collegialität Göttingens«; es sei ihm »deshalb eine wahre Freude, ihr auch in der Ferne angehören zu dürfen und so durch ein Band mehr an die Georgia Augusta geknüpft zu sein«. Mit eben so warm empfundenen Wünschen begrüsste die Gesellschaft der Stiftspropst Dr. J. v. Döllinger, K. Bayerischer Reichsrath, Präsident der K. Akademie der Wissenschaften in München, der noch heute in seinem hohen Alter für den Anbau und die Erweiterung der historischen Kirchenrechtswissenschaft, für welche er so Bedeutendes geleistet hat, unermüdlich thätig ist; von unserem Organe, der Zeitschrift für Kirchenrecht, versichert er, »er freue sich jedes Mal bei der Erscheinung eines neuen Heftes, wie er denn auch mit dem darin herrschenden Geist und Streben sich völlig in Uebereinstimmung wisse.«

Mehrere auswärtige Mitglieder haben auch bereits durch wissenschaftliche Mittheilungen das Interesse, das sie an der Förderung der Gesellschaftszwecke nehmen, bethätigt. Eingesendet sind insbesondere vom Geheimen Justizrath Professor Dr. von Schulte in Bonn und von Professor Dr. F. Thaner in Innsbruck zwei Abhandlungen, welche bedeutende Beiträge zur Geschichte des Kirchenrechts bringen.

Die Abhandlung von **Schulte** (vgl. Zeitschrift für Kirchenrecht XVI. [N. F. I.] 1. S. 107 ff.) hellt die bisher vielfach dunkeln Lebensumstände des Magister Johannes Teutonicus — des Domherrn (seit 1235 Decans, seit Ende 1241 Propstes) des Hochstifts Halberstadt Johannes Zemeke, — Verfassers des Apparates zum Decret und zur Compilatio IV., mit Hülfe urkundlicher Daten auf, welche zum Theil dem Director des Königlichen Domgymnasiums zu Halberstadt Dr. Gustav Schmidt, dem bekannten Herausgeber des Göttinger Urkundenbuchs, verdankt werden. Die in der vorliegenden Abhandlung von Schulte für den zweimaligen Aufenthalt des Johannes in Bologna ermittelten Daten (bis 1212 — und: von 1216 bis 1219 oder 1220) stimmen vortrefflich zu den von Schulte bereits früher behaupteten Abfassungszeiten der Apparate zum Decret (vor 1215) und zur Compil. IV. (die Abfassungszeit dieses Apparats ist nicht vor 1216 oder 1217 zu setzen, während er kaum über das Jahr

1218 hinuntergeht)[2]). Insbesondere v. Savigny's Behauptung (Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter Band V. S. 282 ff. der 2. Ausg.), die (nicht vor 1234 vollendete) Glosse des Accursius sei älter, als diejenige des Johannes zu Gratian's Decrete war von Schulte bereits früher (Geschichte der Quellen u. Lit. des canon. Rechts. Bd. I. S. 173 mit Bezugnahme auf die eingehende Ausführung in seiner mustergültigen Abhandlung: Die Glosse zum Decret Gratians, Wien 1872. gr. 4°. § 17. S. 76 f.) widerlegt worden. — Beiläufig mag hier zu der Geschichte mit der »blutenden Hostie«, mit welcher die volksthümliche Ueberlieferung den Namen des Magister Johannes in Verbindung gebracht hat, daran erinnert werden, dass diese Geschichte wie andere Legenden von blutenden Hostien aus dem von der neuern Naturforschung mittelst des Mikroskops ermittelten Verhalte aufgeklärt wird, wonach das sog. »Speisenblut« ein blutrother Schimmel ist, der sich häufig auf Brot und ähnlichen Substanzen an feuchten Orten entwickelt.

Die Abhandlung von **Thaner** über Venetianische Fürsprecher (vgl. Zeitschrift für Kirchenrecht XVI. [N. F. I.] 2. 3. S. 209 ff.) giebt im Anschluss an die darin mitgetheilten Venetianischen Verlobungen und Eheschliessungen aus dem funfzehnten Jahrhundert einen wichtigen Beitrag zur Geschichte des Eherechts. Es wird darin der urkundliche Nachweis geführt, dass damals bereits Civilehen vor dem Dogen von Venedig geschlossen wurden. (Dass die altdeutsche Eheschliessung keine gerichtliche war, dass sie nicht vor der Gerichtsversammlung, sondern vor der »Freundschaft« — intersunt parentes et propinqui, wie schon Tacitus Germ. c. 18 berichtet — vor sich ging, — und dass nur die Trauung der Wittwe (nach l. Sal. 44 de reipus), weil deren Wiederverheirathung ursprünglich verboten war, und, als sie das nicht mehr war, doch Busse für dieselbe gezahlt werden musste, im gebotenen Ding vorgenommen werden musste, hat Sohm, Recht der Eheschliessung, Weimar 1875. S. 62. f. völlig überzeugend dargethan). Demnächst führt Thaner aus, dass das »Zusammensprechen« in den Trauritualen, das nicht vor dem 13. Jahrhundert begegnet, nicht an die altdeutsche Trauung durch den Geschlechtsvormund, bei welcher dieser das Mundium über die Braut dem Manne übergeben hatte (traditio puellae), sondern vielmehr an die von den Fürsprechern bei den späteren Laiencopulationen gehaltenen Ansprachen und an deren Function, die Erklärungen der Betheiligten durch Reden zu vermitteln, angeknüpft habe. Nicht an die Stelle des das Mädchen trauenden Mundwalts (wie Sohm behauptet hatte, und Friedberg in seinem Kirchenrecht eingeräumt hat,) sei der copulirende, insbesondere der die Brautleute zusammensprechende Dritte getreten, sondern in das Amt des Fürsprechers, der — nachdem mit der alten starken Geschlechtsvormundschaft, mit der

[2]) Bei Schulte, Geschichte der Quellen u. Literatur des canonischen Rechts Band I, S. 175. Anm. 13 ist das Citat aus seiner Geschichte der Glosse zum Decret zu berichtigen: S. 77 Anm. (statt: S. 17 Anm.).

Eheschliessungsgewalt des Mundwalts, auch die alte vormundschaftliche Trauung der Braut untergegangen war, — durch sein Sprechen den Brautleuten zum Aussprechen ihres Consenses verhalf und die Beziehung der Versammlung (des Ringes) zur Eheschliessung vermittelte. Dabei wird von Thaner zugegeben, dass sich einzelne Reste der alten Mundtradition an das Fürsprecheramt angesetzt haben. Sohm, welcher den copulirenden Dritten, Laien oder Priester, die Stelle des alten Mundwalts einnehmen lässt, giebt zwar umgekehrt zu, dass der »trauende« Geistliche auch als Leiter der ganzen Handlung, und daher zugleich auch in den Functionen des alten Fürsprechers thätig ist; nach Sohm's Ansicht verwaltet er damit aber nur ein Nebenamt, sein eigentliches Amt ist das des Vormunds.

Referent (Geh. Justizrath **Dove**) nimmt an dieser Stelle zu folgenden Bemerkungen (welche wegen mangelnder Zeit erst in der vierten Sitzung vorgetragen werden konnten) Anlass:

Zuvörderst darf ich hier meine eigene Ansicht über das altdeutsche Eheschliessungsrecht berühren. In dieser Hinsicht habe ich festzustellen, dass ich durch Sohm's (übrigens bereits wesentlich modificirte) Auffassung desselben niemals an der von mir von jeher vertretenen Ansicht irre geworden bin, dass nicht die Verlobung (desponsatio), wie Sohm behauptete, sondern die vormundschaftliche Trauung im altdeutschen Recht den Anfang der Ehe dargestellt hat; die Verlobung dagegen bildete den nothwendigen Rechtstitel für die Ehe, sie ist unbedingte Voraussetzung der Eheschliessung. Das durch die altdeutsche Verlobung begründete Verhältniss unter den Verlobten, ein Verhältniss ohne eheherrliche Gewalt, ohne eheliche Pflicht, überdiess ohne Wirkung auf den Stand der Frau und ohne eheliches Güterrecht ist noch nicht Ehe. Insbesondere die vormundschaftliche Gewalt des Mannes über die Frau gehört zu den wesentlichen Voraussetzungen der altdeutschen Ehe; da ja die Geschlechtsverbindung ohne Mundium des Mannes Concubinat ist, nicht Ehe. Wohl besteht nach altdeutschem Recht bereits während des Verlöbnisses eine starke Treuverpflichtung der Braut gegen den Bräutigam; die Strafen des Bruchs dieser Treuverpflichtung und die des Ehebruchs, die Scheidung des Verlöbnisses und die der Ehe sind gleichartig, wenn auch nicht ohne allen Unterschied. Dass jene starke Treuverpflichtung, welche aus der altdeutschen Verlobung hervorging, auch keine bloss negative Wirkung, wie Sohm behauptet, darstellt, ist von Andern[8]) bereits früher dargethan worden. Das altdeutsche Verlöbniss begründet keine blosse Unterlassungspflicht der Braut, es begründet kein bloss negatives Treuverhältniss, sondern aus der desponsatio ging eine sich auf die Braut als ihr Object beziehende positive Verpflichtung hervor, wohin namentlich die Pflicht des Mundwalts, die Braut zu tradiren, des Bräutigams sie sich tradiren zu lassen, sie heimzuführen, gehört. Die vormundschaftliche Trauung

[8]) Vgl. Thaner im (Bonner) Theologischen Literaturblatt 1876. Nr. 11. S. 254. Brunner in der Jenaer Literaturzeitg. 1876. Nr. 32. S. 499.



dagegen bezeichnet nach altdeutschem Recht den Anfang der Ehe, sie bildet die »juristische Thatsache, an welche das Recht die Enstehung der Ehe knüpft«. Dabei muss nur festgehalten werden, dass zur vormundschaftlichen Trauung der Consens der Braut, welche von ihrem Geschlechtsvormund in die eheherrliche Gewalt des Mannes übergeben wurde, nicht erfordert wurde. Diess wurde selbst dann noch festgehalten, als bereits für die Verlobung ihr Consens (aber nicht mit dem Freier, sondern mit dem Mundwalt und nicht in die Ehe) erfordert wurde[4]).

Wenn die vormundschaftliche Trauung als die Eheschliessung des altdeutschen Rechts von uns bezeichnet wird, darf also nicht übersehen werden, dass die Eheschliessung ohne thätigen Antheil und ohne Willenserklärung der Braut sich vollzieht. Die Trauung ist Erfüllung des Verlobungsvertrags durch Tradition des vormundschaftlichen Rechts über die Braut an den neuen Gewalthaber, dessen Gewalt sie unterworfen wird, ohne dass diesem gegenüber oder überhaupt bei dieser Uebergabe ihre Einwilligung in Frage käme. Das ist gerade der schwache Punct, an welchem das altdeutsche Eheschliessungsrecht zu Grunde gehen musste, dass bei der Trauung durch den Mundwalt, also bei dem Act, an welche das altdeutsche Recht den Anfang der Ehe knüpft, die Frau nur als Gegenstand der sich zwischen ihrem bisherigen und ihrem künftigen Gewalthaber vollziehenden Handlung in Betracht kam; eine freie Hingabe der Braut an den Mann trat mithin nach jenem Recht überhaupt nicht vor der Consummirung der Ehe, dem Beilager, ein. Dagegen begründete die Trauung nicht nur die eheherrliche Gewalt, sondern nach altem Recht auch die Standesgleichheit der Gatten und das eheliche Güterrecht, während später, seit dem 13. Jahrhundert diese letzteren Nebenfolgen der Ehe von der Trauung als dem Moment der Erwerbung der ehelichen Vogtei getrennt und an das Beilager (bezw. die Geburt eines Kindes) geknüpft worden sind. Danach ist nicht erst das Beilager die altdeutsche Eheschliessung, wenn es auch bereits für das alte Recht (wie sich aus der Natur der Sache, aber z. B. auch aus der ursprünglichen Beziehung der Morgengabe zu der Brautnacht ergiebt) nicht ohne Bedeutung ist; sondern die vormundschaftliche Trauung ist der Anfang der Ehe, sie ist der Act, welcher die Ehe bewirkt, aber so, dass die Braut nur Object desselben ist.

Als dann die Nothwendigkeit, die Einwilligung der Brautleute bei der Eheschliessung zum Ausdruck zu bringen, durchdrang, kann auch die Braut nicht mehr kraft vormundschaftlicher Gewalt gegeben, sondern können nur beide Brautleute copulirt, auf Grund ihrer erklärten Einwilligung zusammengesprochen, zusammenbefohlen werden. »Geben« kraft der Gewalt, in der der Vormund sein Mündel hat, und »Zusammensprechen« auf Grund der Einwilligung, die nun auch die Braut nothwendig gegenüber dem Bräuti-

---

[4]) Vgl. den Tractatus de matrimonio im Cod. Gottwic. bei Sohm, Recht der Eheschliessung S. 149. Anm. 84.

gam und bei der Ehecopulation erklären muss, weil die abgeschwächte väterliche Vormundschaft nicht mehr zulässt, an der Mündel ohne die durch eigenes Jawort bekräftigte Selbsthingabe eine Uebergabe in fremde Mund zu vollziehen, schliessen sich begriffsmässig gegenseitig aus. Nachdem der geborene Mundwalt sie nicht mehr zu geben hat, giebt sie (im eigentlichen Sinne des Worts) auch kein gekorener Vormund; sondern, wie schon im 10. Jahrhundert die Römerin, die nicht unter Geschlechtsvormundschaft stand, sich selbst giebt, so giebt sich nun allgemein die Braut selbst dem Bräutigam auf Treue durch ihre Bejahung der Copulationsfrage; und andererseits giebt nunmehr der Bräutigam sich ihr, und sie nimmt ihn auf Grund seiner Einwilligung. Die Verlobung ist in die Copulation hinübergenommen. Zusammensprechen setzt erklärte Einwilligung voraus, und diese die Copulationsfragen (sog. Traufragen). Zusammensprechen bedeutet, vor dem Ring der Freunde öffentlich, später (bei dem kirchlichen Copulationsact, mit Bezug auf die der Ehe als einem heiligen, von Gott eingesetzten Stande gegebenen Gebote und Verheissungen) vor der Gemeinde christlicher Gottesverehrung, verkünden, zum Ausdruck bringen, dass die, welche sich durch ihre erklärte Einwilligung zur Ehe verbunden haben, nunmehr auch durch die Ehe verbunden sind, als durch die ihrem Gehalt und Bestand nach über dem Willen der Verbundenen und über allem Wechsel von Freud und Leid stehende sittliche Ordnung. Schon die Laiencopulation des spätern Mittelalters ersetzte somit den Verlust an rechtlich wirksamer Handlung, der bei der Copulation im Vergleich mit der altdeutschen Trauungshandlung hervortritt, durch das Hervorkehren des ethischen Elements, durch die Verkündigung des sittlichen Werths der Ehe, durch religiöse Ermahnung und Segnung. Die copulirenden Laien haben in dem nun an Stelle der untergegangenen alten Trauungshandlung vorgenommenen Zusammensprechen der Brautleute, — dem religiös-sittlichen Bedürfniss des Volkes, welchem ein blosser Ausdruck des ehelichen Consenses nicht genügt, entgegenkommend, — die Copulation hinübergeleitet in das Gebiet der Wortverwaltung. Kein Wunder, dass die Kleruskirche in der Laiencopulation einen Uebergriff in die Sphäre des Priesterthums sah, wie es in einem Magdeburger Schluss des 14. Jahrhunderts heisst: »quum laicis sacramentorum administratio sit penitus interdicta«. So erklärt sich aber auch der Anklang der Trauform Luthers gerade an die Form der Laiencopulation.

Im 11. Jahrhundert hatte in Italien noch der Mundwalt getraut, dabei bereits durch den Fürsprecher unterwiesen. Als dann der den Anfang der Ehe darstellende Hergang, der einst lediglich Handlung, Gewaltäusserung, war, vorwiegend zur Rede wird (vergl. Sohm S. 74), fällt die Copulation, d. h. die Aufgabe, die Brautleute einander in sinnigen Formeln zu befehlen, naturgemäss zunächst dem »der Worte weisen Manne,« dem Fürsprecher, zu, der nun zusammenzusprechen hat.

Für die Thaner'sche Auffassung, dass der die Brautleute zur Ehe zusammensprechende Dritte aus dem Fürsprecher hervorgegangen ist,

fällt sehr wesentlich ins Gewicht, dass für die Venetianische Eheschliessung der urkundliche Beweis erbracht ist, dass der Fürsprecher die Copulationsfragen vorgelegt, dass er durch sein Sprechen die beiderseitigen Erklärungen der Einwilligung vermittelt hat. Denn das begegnet auch als wesentliche Function des copulirenden Dritten, der z. B. nach jenem auf die Laiencopulation bezüglichen Kölner Formular des 14. Jahrhunderts (bei Sohm, Recht der Eheschliessung S. 320 f.) die Brautleute durch seine Rede zusammengiebt, sie einander befiehlt. Damit ist zusammenzuhalten, was Sohm (Recht der Eheschliessung S. 167. Anm.) dafür anführt, dass der copulirende Priester »zugleich« auch in den Functionen des alten Fürsprechers thätig ist. »Er giebt die Reihenfolge der Handlungen an, und »lehrt« seit der Entwicklung der Eheconsenserklärung zu der Form der Sponsalia de praesenti die Brautleute die zu sprechenden Worte; Ritual von Salisbury, zweite Hälfte des Mittelalters: Die Eheleute sprechen docente sacerdote. Agende von Strassburg, um 1500: dicat (sacerdos) primo ad sponsum, quod ita loquatur ad sponsam: Ich nim Dich —. Er spricht den Eheleuten die Worte vor: Dites après moy. Je N. prens N., qui cy est, à femme etc. (Ritual von Châlons).« Beachtenswerth ist ferner, dass zuerst im 14. Jahrhundert in dem Formular von Rouen (Sohm S. 165 f., vgl. von Scheurl, Entwicklung des kirchlichen Eheschliessungsrechts, Erlangen 1877, S. 114) auf die Bejahung der Copulationsfragen unmittelbar das Zusammensprechen durch den copulirenden Priester folgt: »Et ego conjungo vos in nomine patris etc.«

So viel ferner steht auch nach Ansicht des Referenten (Dove) fest, dass die Eheschliessung vielfach Formen aus einem früheren Stadium der Entwicklung beibehalten hat, auch nachdem dieses Stadium selbst überwunden war; dass insbesondere, wenn später noch (z. B. in den von Sohm, Recht der Eheschliessung S. 223. angef. Kirchenordnungen) von einem »Zusammengeben« die Rede ist, diess »Geben« nicht mehr den Sinn des Gebens (der Mund) im alten Recht hat. »Geben« im eigentlichen Sinne setzt immer das »Haben« voraus, das dem Dritten fehlt. Dass die Braut sich den Dritten zum (Trauungs-)Vormund gekoren, sich ihm als einem Treuhänder hingegeben habe, ist nirgends quellenmässig bezeugt, während die Kölner Trauformel des 14. Jahrhunderts ausdrückt, dass sie durch die Bejahung der Copulationsfrage sich den Bräutigam zum Mundwalt nimmt. Wäre das Zusammengeben durch den Dritten ein wirkliches Geben, so müssten ja nun die Brautleute sich in die Trauungsvormundschaft des Dritten hingegeben haben, auch der Bräutigam müsste sich den Copulator zum Vormund gekoren haben. Ein Anklang an das alte Recht erhielt sich besonders im Ritual der anglicanischen Kirche, in welcher der Geistliche zum Geben der Braut noch durch den Auftrag des Vaters, Bruders (des alten Geschlechtsvormunds) bevollmächtigt wird. Ein »Zusammengeben« durch den Dritten ist kein Geben mehr im alten Sinne; so wenig als das Trauen der Brautleute noch ein Trauen im Sinne des altdeutschen

Rechts (Uebergabe der Braut auf Treue) ist. Wenn freilich, nachdem die alte Trauung (der Braut durch den Geschlechtsvormund) untergegangen war, nun die Copulation der Brautleute durch den Dritten als »Trauung« bezeichnet wurde, oder wenn dieselbe Bezeichnung gegenwärtig für die kirchliche Handlung im Gegensatz zur bürgerlichen Eheschliessung festgehalten worden ist, so ist an sich dagegen nichts zu erinnern. Nur soll man sich klar machen, dass die Bezeichnungen »Geben«, »Trauen« im Laufe der geschichtlichen Entwicklung einen mehr oder minder veränderten Sinn erhalten haben, als den sie ursprünglich gehabt haben; das gilt aber auch in gewissem Maasse von »Zusammensprechen«, »Bestätigen«. Denn wenn auch die religiös-sittliche Auffassung der Ehe bereits in der Laiencopulation anklingt, so ist es doch ein Unterschied, wenn in jener Kölner Copulationsformel des 14. Jahrhunderts mit den Worten zusammengesprochen wird: »Ich befehle Euch zusammen auf fränkischer Erde mit Gold und Gesteinen, mit Silber und Gold, nach Franken Weise und Sachsen Recht, dass Euer Keiner den Andern lassen soll um Liebe noch um Leid, noch um keinerlei Ding, das Gott ihm beschieden und noch bescheiden mag;« als wenn es dagegen in Luther's Traubüchlein heisst: »so spreche ich sie ehelich zusammen im Namen des Vaters und des Sohns und des heiligen Geistes. Amen.« Und wenigstens eine andere rechtliche Bedeutung hat die Zusammensprechung im Reformationsjahrhundert, als seit dem achtzehnten, nachdem die kirchliche Copulation (»priesterliche Trauung«) zur wesentlichen Form der Eheschliessung geworden war; und wiederum, nachdem sie aufgehört hat, diess zu sein, und nunmehr nur noch Personen, die ordentlicher Weise ihre Ehe rechtsgültig geschlossen haben, demnächst allein um ihres religiösen Bedürfnisses willen, im Namen des dreieinigen Gottes sich zusammenbefehlen lassen wollen, indem sie durch den Ausspruch der Kirche in ihrem Gewissen und vor der christlichen Gemeinde versichert zu werden begehren, dass ihre Ehe dem geoffenbarten göttlichen Willen entspreche und demgemäss die göttlichen Verheissungen für sich habe.

Wie nach dem Untergang alter Rechtsinstitute die denselben entsprechenden Bezeichnungen zuweilen mit gänzlich verändertem Sinn beibehalten werden, zeigt wohl am deutlichsten der Vorgang, dass, als längst der alte »Fraukauf« untergegangen war, sogar der Ausdruck »einen Mann kaufen« für »ihn heirathen« begegnet, z. B. Urk. v. 1369 bei Gudenus, Cod. diplomaticus II. 1166: »Ob Mettil den . . . Gerhard überlebte u. na sime tode einen andern ehelichen man keufte«. — Das ist als der Grundfehler der übrigens höchst verdienstlichen und anregenden Publicationen Sohm's über die Geschichte des Rechts der Eheschliessung zu erachten, dass er die praktischen Fragen, welche sich aus der Einführung der bürgerlichen Eheschliessung insbesondere hinsichtlich der zweckentsprechenden und würdigen Gestaltung des kirchlichen Acts ergeben haben, aus dem altdeutschen Recht beantworten zu können geglaubt hat.

Professor Dr. **Eduard Winkelmann** hat der Gesellschaft Abschriften zweier bisher nicht gedruckten, auch bei Potthast nicht verzeichneten Breven Gregors IX. vom 24. Januar 1234 und Innocenz' IV. vom 20. September 1248 mitgetheilt. Beide werden in der nächsten Sitzung besprochen werden. Das letztere gelangt demnächst in der Zeitschrift für Kirchenrecht (vgl. Bd. XVI. H. 2. 3. S. 317 f.) zum Abdruck; das erstere, welches, wie Geh. Justizrath Dr. **Dove** festgestellt hat, an die Legation des Cardinallegaten Konrad (von Urach), Bischofs von Porto und S. Rufina, anknüpft und zu dem unter seinem Vorsitz gehaltenen Mainzer Concil vom J. 1225 c. 13. (Schannat et Hartzheim Concilia Germaniae T. III. p. 523) in Beziehung steht, wird gleichfalls im Gesellschaftsorgan abgedruckt werden (Vgl. Zeitschrift f. Kirchenrecht, Bd. XVI. H. 4 S. 429. f.).

Von dem Gesellschaftsorgan (der Zeitschrift für Kirchenrecht) ist Band XV., Heft 4 zur Ausgabe fertig gestellt, es lagen aber in Folge des mangelhaften Betriebs der H. Laupp'schen Druckerei in Tübingen erst die Aushängebogen vor. Mit dem sechzehnten Bande beginnt die Zeitschrift eine neue Folge, und zählt von da ab doppelt. Das erste Heft der neuen Folge kann Anfang April ausgegeben werden. Der Geschäftsbetrieb der von Band XVI. ab mit dem Druck der Zeitschrift betrauten Druckerei von C. A. Wagner in Freiburg befriedigt alle billigen Anforderungen.

Für die Bibliothek der Gesellschaft sind zahlreiche und werthvolle Geschenke eingegangen, welche in der Anlage unter Nr. 56—137 verzeichnet sind und demnächst besprochen werden sollen; ausserdem sind einige literarische Geschenke, welche bereits im ersten Verzeichniss (unter Nr. 33 und 38) aufgeführt wurden, vervollständigt worden. Wir verdanken diese literarischen Gaben theils den Verfassern; insbesondere sind von auswärtigen Mitgliedern unserer Gesellschaft, wie Professor Dr. Kahl in Rostock, Professor D. Dr. K. Köhler in Friedberg i. H., Professor Dr. Konrad Maurer in München, Professor Dr. Bierling in Greifswald, Superintendent Dr. G. D. Teutsch in Hermannstadt, Geh. Regierungsrath Professor Dr. G. Waitz in Berlin, Professor Dr. H. von Sicherer in München, Professor Dr. P. Hinschius in Berlin, Professor Dr. C. Varrentrapp in Marburg, Professor Dr. Ph. Zorn in Königsberg i. Pr., Schenkungen gemacht worden, bezw. haben sie solche seitens ihrer Verleger vermittelt; aber auch von anderen Gelehrten, wie von Hofrath Dr. Julius Ficker in Innsbruck und dem verdienten Redacteur des Historischen Jahrbuchs Docenten Dr. Georg Hüffer in Münster ist unsere Fachbibliothek vermehrt worden; theils haben wiederum Verlagshandlungen der Gesellschaft einschlagende Bücher und Schriften übersandt; unter diesen ist zunächst die Verlagshandlung von Vandenhoeck & Ruprecht in Göttingen zu nennen, welche eine besonders werthvolle Schenkung gemacht hat; demnächst haben uns verpflichtet die Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr (P. Siebeck) in Freiburg i. B., die Dietrich'sche Buchhandlung in Göttingen, die von Andreas Deichert in Erlangen, die H.

Laupp'sche in Tübingen, die von J. Guttentag (D. Collin) in Berlin, die Fr. Wagner'sche in Freiburg i. B., die von Ferdinand Enke in Stuttgart, die von Dunker & Humblot in Leipzig, die von Christian Kaiser und die von Theodor Ackermann in München. Es wurde sämmtlichen Geschenkgebern der Dank der Gesellschaft ausgesprochen.

Professor Dr. **R. Pauli** sprach über die kirchenpolitische Wirksamkeit des Johannes Saresberiensis (vgl. Zeitschrift für Kirchenrecht XVI. [N. F. I.] 2. 3. S. 265 ff.). Der Vortragende stellte sich zur Aufgabe, den Nachweis, dass Johannes der Autor der Historia Pontificalis gewesen, mit Berücksichtigung seiner übrigen Schriften zu verstärken, die Zeit der Abfassung näher zu fixiren, eine wesentliche Correctur in der Lebensgeschichte des Verfassers anzugeben, endlich aus dessen Mittheilungen über das Reimser Concil v. J. 1148 den Engländer in seiner universalen Bedeutung schärfer, als bisher, zu würdigen. Johannes Saresberiensis, Thomas Becket's Einbläser und der Genosse seiner Kämpfe gegen die englische Staatsgewalt, der von Hass gegen die Deutschen erfüllte Gegner des Barbarossa (den er nur den »tyrannus Teutonicus« nennt) ragt hervor als der classisch gebildete Vorkämpfer der politischen Ideen der geistlichen Universalmonarchie im Zeitalter Eugens III., Hadrians IV. und Alexanders III.; in dem Policraticus, seiner kirchlich-politischen Ethik, hat er auch bereits den »Tyrannenmord« begründet.

Consistorialrath Professor D. **Ritschl** behandelte den Gegensatz von Kirche und Secte mit besonderer Rücksicht auf die geschichtliche Entwickelung des Protestantismus. Der Gebrauch des Worts secta ist im Katholicismus und im Protestantismus verschieden. Im canonischen Recht begegnet die Bezeichnung Sectæ hæreticorum[5]). Bei den Protestanten fällt diese Combination weg, weil aus guten Gründen für sie der Begriff der Hæresie ungangbar wird. Dafür tritt die Anwendung des Worts auf diejenigen Erscheinungen ein, welche Luther als »Rotten« und »Schwarmgeister« bezeichnet. Was gemeint ist, wird am deutlichsten durch die Wiedertäufer angezeigt. Sie sind dem evangelischen Kirchenthum möglichst unähnlich, sofern sie ausserhalb des Rahmens der katholischen Kirche mönchisches Wesen als das richtige Christenthum darstellen. Daher ihre Zersplitterung, ihre Gleichgültigkeit oder Feindseligkeit gegen den Staat, ihr Anspruch auf persönliche Heiligkeit oder Sündlosigkeit, und die Ansicht, dass die religiöse Gemeinde nur auf dieser persönlichen Qualität ihrer Glieder beruhe. In abgestufter Weise treten die Anhänger Schwenkfelds den Wiedertäufern nahe, sie werden deshalb von den Reformatoren auch als Secte beurtheilt. Der Zusatz von weltflüchtiger Sitte, der den Calvinismus vom Lutherthum unterscheidet, verleiht jener Form protestantischen Kirchenthums eine Disposition, welche unter Umständen zur Entbindung sectenhafter Bildungen führt: Labadie, die Independenten, die von diesen abgestuften

[5]) Siehe das Dict. Gratiani vor c. 39. C. XXIV. qu. 3.

Baptisten, die Methodisten. Dem lutherischen Kirchenthum ist die Disposition zum Sectenthum in allen Beziehungen ursprünglich fremd. Der Pietismus als Genossenschaft ist im Lutherthum eine Nachbildung einer calvinisch-reformirten Einrichtung. Der sectirerische Impuls auf diesem Kirchengebiete ist deshalb ursprünglich gemässigt, und drängt nicht zur Separation. Auch die Bildung der Brüdergemeinde, deren Wurzeln dem Lutherthum fremd, deren Institutionen theilweise mönchisch, und deren Gesammterscheinung ceteris imparibus dem Jesuitenorden am nächsten vergleichbar ist, will die Angehörigkeit ihrer Mitglieder zur lutherischen oder zur reformirten Kirche vorbehalten; ähnlich steht die Gemeinde Kornthal in Württemberg. Alle Sectenbildungen seit dem 17. Jahrhundert schmücken sich mit dem Anspruch auf besondere Rechtgläubigkeit, suchen also ihren Abstand vom Kirchenthum zu verbergen. Demgemäss sind auch viele Mitglieder der Kirchen, welche sich als deren treueste Vertreter benehmen, von Secten-Geist nicht frei. Dadurch wird die Unterscheidung von Kirche und Secte erschwert. Die Quantität ist kein sicherer Unterscheidungsgrund, wenn man auf die Zahl der Independenten, Baptisten und Methodisten achtet. Dem entspricht auch die Unsicherheit des Merkmals von Dauerhaftigkeit oder dem Gegentheil. Zahlreiche Secten sind eben auch dauerhaft. Dadurch wird auch der ursprüngliche Unterschied verwischt, dass die Secten die von den Kirchen gepflegte Theologie abgelehnt haben. Aber in dem Maasse als in diesen Umständen die Secten den Kirchen gleich werden, verschwindet auch der Unterschied, dass die Secten die Bedingungen nicht erfüllen, unter denen die Kirchen eine pädagogische Mission in Anspruch nehmen. Trotz alledem besteht der principielle Gegensatz darin, dass die Kirchen ihre Existenz auf die Wirkung des Evangeliums als der Kraft Gottes zur Seligkeit, die Secten hingegen auf die empirische Nachweisung der persönlichen Gläubigkeit ihrer Mitglieder gründen.

Eine Besprechung des Vortrags wurde einer spätern Sitzung vorbehalten.

Ueber die eingegangenen literarischen Geschenke soll besonders berichtet werden.

Anlage zum Sitzungsbericht.

Literarische Geschenke, welche für die Gesellschaft für Kirchenrechtswissenschaft vom 21. December 1880 bis 7. März 1881 eingegangen sind.

56. Otto Pohl, Das Ichthys-Monument von Autun. M. e. lithogr. Tafel. (Göttinger philos. Inauguraldissertation). Berlin 1880. 4°. — Von Geh. Justiz-Rth. Dove.

57. Otto Mejer, Die Propaganda, ihre Provinzen und ihr Recht. 2 Theile. Göttingen 1852, 1853. 8°. — Von der Dietrich'schen Buchhandlung in Göttingen.

58. Heinrich Gerdes, Die Bischofswahlen in Deutschland unter Otto dem Grossen i. d. Jahren 953—973. (Göttinger philos. Inaug.-Dissertation.) Göttingen 1878. 8°. — Durch den Vorsitzenden.

59. Friedrich Wertsch, Die Beziehungen Rudolf's v. Habsburg zur römischen Curie bis zum Tode Nicolaus III. (Götting. philos. Inaug.-Dissert.) Bochum 1880. 8°. — Desgleichen.

60. Hermann Grauert, Die Herzogsgewalt in Westfalen seit dem Sturze Heinrich's des Löwen. 1. Thl. Die Herzogsgewalt in den nordwestfälischen Bisthümern Münster, Osnabrück u. Minden. (Gött. philos. Inaug.-Dissert.) Paderborn 1877. 8°. — Desgleichen.

61. Wilhelm Kahl, Ueber die Temporaliensperre besonders nach bayerischem Kirchenstaatsrecht. Mit Benützung handschriftlicher Quellen. Erlangen 1876. 8°. — Vom Verfasser.

62. Wilhelm Kahl, Die deutschen Amortisationsgesetze. Tübingen 1880. 8°. — Vom Verfasser.

63. Adolf Frantz, Die evangelische Kirchenverfassung in den deutschen Städten des 16. Jahrhunderts. Leipzig 1878. 8°. — Von der Redaction der Zeitschrift für Kirchenrecht.

64. Adolf v. Scheurl, Die Entwickelung des kirchlichen Eheschliessungsrechts. Erlangen 1877. 8°. — Von derselben Redaction.

65. Julius Ficker, Die gesetzliche Einführung der Todesstrafe für Ketzerei. (Sep.- Abdr. aus den Mittheilungen des Instituts f. oester. Geschichtsforschung, redig. von E. Mühlbacher. Band I. Innsbruck 1880.) 8°. — Vom Verfasser.

66. Prof. (K.) Koehler in Friedberg, Ueber das Kirchenrecht als praktisch-theologische Disciplin, in der Zeitschr. für prakt. Theologie, herausgeg. von Bassermann & Ehlers, II. Jahrg. Heft 4. Frankfurt a. M. 1880. 8°. — Vom Verfasser.

67. Derselbe, Ueber Trauung u. Trauformen, mit besonderer Rücksicht auf die neu geschaffenen Trauformulare der evangelischen Landeskirchen Deutschlands, in der Zeitschr. für praktische Theologie. I. Jahrgang. Hft. 1, 2. Frankfurt a. M. 1879. 8°. — Vom Verfasser.

68. Konrad Maurer, Ueber den Hauptzehnt einiger nordgermanischer Rechte. (Aus den Abhandlungen der k. bayerischen Akad. der W. I. Cl., XIII. Bd., II. Abth.) München 1874. gr. 4°. — Vom Verfasser.

69. Derselbe, Die Entstehungszeit der ältern Frostuþingslög. Aus den Abhandlungen der k. bayer. Akad. der W. I. Cl., XIII. Bd., III. Abth.) München 1875. gr. 4°. Vom Verfasser.

70. Derselbe, Studien über das sogenannte Christenrecht König Sverrirs (in der Festgabe zum Doctorjubiläum des Herrn Prof. Dr. Leonhard von Spengel). München 1877. gr. 8°. — Vom Verfasser.

71. Derselbe, Ueber die Entstehung der altnordischen Götter- u. Heldensage. (Aus den Sitzungsberichten der Münchener Akad. d. W. Philos. philol. Cl.) 8°. — Vom Verfasser.

72. Ernst Rudolf Bierling, Gesetzgebungsrecht evangelischer Landeskirchen im Gebiete der Kirchenlehre. Mit besonderer Rücksicht auf die deutschen Kirchenordnungen der neueren Zeit. Leipzig 1869. 8°. — Vom Verfasser.

73. Derselbe, Ueber die Competenz der landständischen Kammern des Königreichs Sachsen in Angelegenheiten der evang.-lutherischen Landeskirche. Leipzig 1866. 8°. — Vom Verfasser.

74. Derselbe, Der Beschluss der zweiten Sächsischen Kammer über Abänderung der Kirchenvorstands- und Synodalordnung v. 30. März 1868, vom Rechtsstandpunkte aus beleuchtet. (1868.) 8°. — Vom Verfasser

75. Derselbe, Zehn Fragen an Herrn Chr. Ernst Luthardt, die angebliche Lehreinheit der luth. Kirche betreffend. Göttingen 1871. 8°. — Vom Verfasser.



76. Prof. Dr. Niehues, Die Wahldecrete Stephans III. und Stephans IV., in Dr. Georg Hüffer's Historischem Jahrbuch. Bd. I. Hft. 1. Münster 1880. 8°. — Von Dr. G. Hüffer, Redacteur des Histor. Jahrbuchs.

77. Derselbe, Die Schenkungen der Karolinger an die Päpste in Dr. G. Hüffer's Hist. Jahrbuch. Bd. II, Hft. 1. Münster 1881. 8°. — Von derselben Redaction.

78. Friedrich Carl von Savigny, Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter. Zweite Ausgabe. 7 Bände. Heidelberg 1834—1851. 8°. (Davon Bd 7 ihr letztes Exemplar.) — Von der Verlagsbuchhandlg. von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Freiburg i. B.

79. G. D. Teutsch, Das Zehntrecht der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen. Schässburg 1858. 8°. — Vom Verfasser.

80. K. Köhler, Luther u. die Juristen. Zur Frage nach dem gegenseitigen Verhältniss des Rechtes und der Sittlichkeit. Gotha 1873. 8°. — Von der Verlagshandlung Rud. Besser in Gotha.

81. Hermann von Sicherer, Staat und Kirche in Bayern vom Regierungsantritt des Kurfürsten Maximilian Joseph IV. bis zur Erklärung von Tegernsee. 1799—1821. Nach amtlichen Actenstücken. München 1874. 8°. — Vom Verfasser.

82. Bierling, Die Bewegung gegen das Civilstandsgesetz in W. Beyschlag's Deutsch-evangelischen Blättern. Jahrg. VI. Hft. 1. (1881.) 8°. — Von Prof. Bierling in Greifswald.

83. G. Waitz, Ueber eine Handschrift des Wahldecrets Papst Nicolaus II. (Sep.-Abdruck aus den Forschungen zur deutschen Geschichte Bd. XVIII. 1878.) 8°. — Vom Verfasser.

84. Carl Rodenberg, Die Vita Walae als historische Quelle. (Göttinger philos. Inaugural-Dissertation.) Göttingen 1877. 8°. Vom Geh. Just.-Rath Dove.

85. Samuel Löwenfeld, Leo von Vercelli. (Göttinger philos. Inaugural-Dissertation.) Posen 1877. 8°. — Vom Geh. Just.-Rth. Dove.

86. Richard Müller, Erzbischof Aribo von Mainz. 1021—1031. (Göttinger philos. Inaugural-Dissertation). Leipzig 1880. 8°. — Vom Geh. Just.-Rth. Dove.

87. Lüpke Lüpkes, Konrad, Bischof von Passau, Erzbischof von Salzburg. (Göttinger philos. Inaug.-Dissertation) Halle (o. J. [1880]). 8°. — Vom Geh. Justiz-Rth. Dove.

88. Nachrichten von der Gesellschaft für Kirchenrechtswissenschaft in Göttingen Nr. 1. (Sep.-Abdr. aus der Zeitschr. f. Kirchenrecht. Bd. XV. Hft. 4. 1880.) 8°. 3 Exemplare. — Von der Redaction der Zeitschrift für Kirchenrecht.

89. Nachrichten von der Gesellschaft für Kirchenrechtswissenschaft in Göttingen Nr. 2. (Sep.-Abdr. aus der Zeitschrift f. K.-R. Bd. XVI. Hft. 1. 1881.) 8°. 3 Exemplare. — Von der Redaction der Zeitschr. f. Kirchenrecht.

90. Resoconto autentico della disputa avvenuta in Roma le sere di 9. e 10. febbraio 1872 fra sacerdoti cattolici e ministri evangelici intorno alla venuta di San Pietro in Roma. Roma 1872. 8°. — Von Assessor Dr. Th. Wüstenfeld.

91. Paul Hinschius, Das preussische Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschliessung vom 9. März 1874, mit Kommentar in Anmerkungen. Berlin 1874. 8°. — Von der Verlagshdlg. J. Guttentag. (D. Collin in Berlin).

92. Derselbe, Das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung vom 6. Februar 1875. Mit Kommentar in Anmerkungen. Berlin 1876. 8°. — Von derselben Verlagshandlung.

93. Paul Hinschius, Die evangelische Landeskirche in Preussen und die Einverleibung der neuen Provinzen. Berlin 1867. 8°. — Von derselben Verlagshandlung.

94. Derselbe, Die Stellung der deutschen Staatsregierungen gegenüber den Beschlüssen des vatikanischen Concils. Berlin 1871. 8°. — Von derselben Verlagshandlung.

95. Derselbe, Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche in Preussen. Ihre Verbreitung, ihre Organisation und ihre Zwecke. Unter Benutzung amtlicher Materialien. Berlin 1874. 8°. — Von derselben Verlagshandlung.

96. Derselbe, Die Preussischen Kirchengesetze des Jahres 1873 Herausgegeben mit Einleitung und Kommentar. Berlin 1874. gr. 8°. —. Von derselben Verlagshandlung.

97. Derselbe, Die Preussischen Kirchengesetze der Jahre 1874 und 1875 nebst dem Reichsgesetze v. 4. Mai 1874, mit Einleitung und Kommentar. Berlin 1875. gr. 8°. — Von derselbén Verlagshandlung.

98. Derselbe, Das Preussische Kirchengesetz vom 14. Juli 1880 nebst den Gesetzen v. 7. Juni 1876 und 13. Februar 1878. Mit Kommentar. Nachtragsheft zu den Kommentaren der preussischen Kirchengesetze der Jahre 1873, 1874 und 1875. Berlin u. Leipzig 1881. gr. 8° — Von derselben Verlagshandlung.

99. Reinhold Baumstark, Die Wiederherstellung der katholischen Seelsorge im Grossherzogthum Baden. Dem katholischen Clerus und Volke Badens nach authentischen Actenstücken und eigenen Erlebnissen erzählt. Freiburg i. Br. 1880. 8°. — Von der Fr. Wagner'schen Buchhandlung in Freiburg i. Br.

100. Konrad Maurer, Ueber die Wasserweihe des germanischen, Heidenthums München 1880. gr. 4°. (Aus den Abhandlungen der k. Bayer. Akademie d. W. I. Cl., XV. Bd., III. Abth.). — Vom Verfasser.

101. L. A. Warnkönig, Die staatsrechtliche Stellung der katholischen Kirche in den katholischen Ländern des deutschen Reichs besonders im achtzehnten Jahrhundert. Eine rechtsgeschichtliche und rechtsdogmengeschichtliche Abhandlung. Erlangen 1855. gr. 8°. — Vom Verleger Ferd. Enke i. Stuttgart.

102. Derselbe, Ueber den Conflict dei Episcopats der oberrheinischen Kirchenprovinz mit den Landesregierungen in derselben. Erlangen 1853. 8°. — Vom Verleger (Ferd. Enke).

103. C. von Nar (k. Bayer. Ministerialrath), Erläuterungen zu dem bayerischen Gesetze über Heimat, Verehlichung und Aufenthalt vom 16. April 1868. Erlangen 1869. 8°. — Vom Verleger (Ferd. Enke).

104. Philipp Hermann Haager (Grossh. Bad. Oberstaatsanwalt), Sind die Altkatholiken in rechtlicher Hinsicht noch Mitglieder der katholischen Kirche und als solche berechtigt, den in § 166 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich gewährten Staatsschutz in Anspruch zu nehmen? Erlangen 1874. 8°. — Vom Verleger (Ferd. Enke).

105. Derselbe, Beitrag zur Lehre von den Religionsvergehen und zwar von der Beschimpfung der christlichen Kirchen und ihrer Einrichtungen nach dem Strafgesetzbuch für das deutsche Reich (Prozess gegen den Scheuerpurzl am See). Erlangen 1874. 8°. — Vom Verleger (Ferd. Enke).

106. R. W. Dove, Das Verhältniss des Staates zu der wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen. Mit besonderer Rücksicht auf die neueste Wendung in dem in Baden geführten Streite zwischen Staat und römisch-kath. Kirchengewalt. (Sep.-Abdr. aus der Zeitschrift für Kirchenr. XV. 4.) 8°. — Vom Verfasser.

107. Hugo Loersch, Ein eherechtliches Urtheil von 1448. (Sep.-Abdr. aus der Zeitschr. f. Kirchenr. XV. 4.) 8°. — Von der Redaction der Zeitschr. f. Kirchenrecht.



108. Eduard Ausfeld, Lambert von Hersfeld u. der Zehntstreit zwischen Mainz, Hersfeld und Thüringen. (Marburger philos. Inaug.-Dissertation.) Marburg 1879. 8°. — Vom Professor Dr. Varrentrapp in Marburg.

109. C. Varrentrapp, Hermann von Wied und sein Reformationsversuch in Köln. Ein Beitrag zur deutschen Reformationsgeschichte. Leipzig 1878. 8°. — Von der Verlagshandlung Duncker & Humblot.

110. Alexander von Oettingen, Obligatorische und facultative Civilehe nach den Ergebnissen der Moralstatistik. Leipzig 1881. gr. 8°. — Von derselben Verlagshandlung.

111. Joh. Frdr. von Schulte, Johannes Teutonicus (Semeca, Zemeke). (Sep.-Abdr. aus der Zeitschr. f. Kirchenrecht XVI. 1.) 8°. — Von der Redaction der Zeitschr. f. Kirchenrecht.

112. Philipp Zorn, Staat und Kirche in Norwegen bis zum Schlusse des dreizehnten Jahrhunderts. Eine Untersuchung zur Geschichte des canonischen Rechts und der Kämpfe zwischen Staat und Kirche. München 1875. 8°. — Vom Verfasser.

113. Theodor Olshausen, Geschichte der Mormonen oder Jüngsten-Tages-Heiligen in Nordamerika. Göttingen 1856. 8°. — Von der Verlagshandlung von Vandenhoeck & Ruprecht in Göttingen.

114. Otto Mejer, Lehrbuch des deutschen Kirchenrechts. 3. Auflage. Göttingen 1869. 8°. — Von derselben Verlagshandlung.

115. E. Herrmann, Ueber die Stellung der Religionsgemeinschaften im Staate, besonders nach dem Hannoverschen Verfassungsrecht und den Grundrechten. Göttingen 1849. 8°. — Von derselben Verlagshandlung.

116. Derselbe, Zur Beurtheilung des Entwurfs der badischen Kirchenverfassung. Göttingen 1861. 8°. — Von derselben Verlagshandlung.

117. Ph. Sander, Die Synodalfrage in Bezug auf die evangelisch-lutherische Landeskirche im Königreich Hannover nach Geschichte und Recht. Göttingen 1863. 8°. — Von derselben Verlagshandlung.

118. [Th. Diestelmann,] Ueber die zukünftige Gesammtverfassung der evangelischen Kirche Preussens. Eine kritische Beleuchtung darauf gerichteter Vorschläge mit besonderer Beziehung auf die Schrift eines »Deutschen Theologen« über die politische Lage und die Zukunft der evangelischen Kirche in Deutschland. Von einem evangelisch-lutherischen Theologen der Provinz Hannover. Göttingen 1867. 8°. — Von derselben Verlagshandlung.

119. Georg Wilhelm Böhmer, Ueber die Ehegesetze im Zeitalter Karl des Grossen und seiner nächsten Regierungsnachfolger. Göttingen 1826. 8°. - Von derselben Verlagshandlung.

120. Libri symbolici ecclesiae Lutheranae. Ad editiones principes et ecclesiae auctoritate comprobatas recens. Henr. Aug. Guil. Meyer, Gottingae 1830. 8°. — Von derselben Verlagshandlung.

121. Irenäus [Gieseler], Ueber die cölnische Angelegenheit. Darstellungen, Betrachtungen und Vorschläge. Leipzig 1838. 8°. — Von derselben Verlagshandlung.

122. [Otto Mejer], Eine römische Criminalacte aus dem Jahre 1842. Zur Sittengeschichte des Cœlibats. Göttingen 1847. 12°. — Von derselben Verlagshandlung.

123. Friedrich Wilhelm Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands, Band I. Mit einer Karte des römischen Deutschlands im 4. Jahrhundert. Band II. Göttingen 1846, 1848. 8°. — Von derselben Verlagshandlung.

124. Pillii, Tancredi, Gratiae libri de judiciorum ordine. Edid. Fridericus Bergmann. Gottingae 1842. 8°. — Von derselben Verlagshandlung.

125. Friedr. Wilhelm Rettberg, Thascius Caecilius Cyprianus Bischof von Carthago, dargestellt nach seinem Leben und Wirken. Göttingen 1831. 8°. — Von der Verlagshandlung von Vandenhoeck & Ruprecht.

126. Pütter, Geist des Westphälischen Friedens nach dem innern Gehalte und wahren Zusammenhange der darin verhandelten Gegenstände historisch und systematisch dargestellt. Göttingen 1795. 8°. — Von derselben Verlagshandlung.

127. Kurze Geschichte der evang.-luth. Kirche in Ungarn vom Anfang der Reformation bis Leopold II. Nebst dem neuesten Religionsgesetze. Göttingen 1794. 8°. — Von derselben Verlagshandlung.

128. Adolph Felix Heinrich Posse, Ueber die Rechtsbeständigkeit der Wahlcapitulationen katholisch-geistlicher teutscher Fürsten, in Bezug auf die Landeshoheitsrechte im Weltlichen. Göttingen 1784. 4°. — Von derselben Verlagshandlung.

129. Wilhelm Mejer, Aphorismen über Religion, Kirche und Staat. Göttingen 1817. 8°. — Von derselben Verlagshandlung.

130. Georgii Ludovici Boehmeri Principia juris Canonici speciatim juris ecclesiastici publici et privati quod per Germaniam obtinet. Editionem VIIam curav. Car. Traug. Gottlob Schoenemann. Gottingae 1802. 8°. — Von derselben Verlagshandlung.

131. Johann David Michaelis, Abhandlung von den Ehegesetzen Mosis, welche die Heyrathen in die nahe Freundschaft untersagen. 2. Auflage. Göttingen 1768. 4°. — Von derselben Verlagshandlung.

132. Die Gesetzmässigkeit der Religions-Versicherung, welche des Herrn Erb-Prinzens Friedrich zu Hessen-Cassel Hochfürstl. Durchlaucht nach Dero Uebertritt zu der Römischen Kirche, den 28. Octobris 1754 von Sich gestellet. 1756. Fol. — Von derselben Verlagshandlung.

133. C. Meiners, Geschichte der Entstehung und Entwickelung der hohen Schulen unseres Erdtheils. 4 Bände. Göttingen 1802, 1803, 1804, 1805. 8°. — Von derselben Verlagshandlung.

134. Magazin für das Kirchenrecht, die Kirchen- und Gelehrten-Geschichte nebst Beiträgen zur Menschenkenntniss überhaupt. Herausgeg. von Georg Wilhelm Böhmer. Band I, Stück 1—3. Göttingen 1787. Bd. II., Stück 1, 2. 1788. St. 3. 1793. 8°. — Von derselben Verlagshandlung.

135. Henricus Hanker, De jure circa sacra in specie de jure reformandi exercitium religionis cum annexis, quod Imperatori Statibusque S. R. J. competit. (Jurist. Inaugur.-Dissertation.) Gottingae 1780. 4°. — Von derselben Verlagshandlung.

136. F. W. Gräff, Das Eigenthum der katholischen Kirche an den ihrem Cultus gewidmeten Metropolitan-, Cathedral- und Pfarrkirchen nach den in Frankreich und den übrigen Ländern des linken Rheinufers geltenden Gesetzen. Trier 1859. 8°. — Vom Geh. Justiz-Rth. Dove.

137. Derselbe, Das Eigenthum an den Kirchhöfen, nach den in Frankreich und den übrigen Ländern des linken Rheinufers geltenden Gesetzen. Trier 1860. 8°. — Von Demselben.

Ferner sind zur Vervollständigung bereits früher verzeichneter literarischer Geschenke eingegangen:

Zu 33. Friedrich Julius Stahl, [Die Philosophie des Rechts. Bd. II, III unter d. T.:] Rechts- und Staatslehre auf der Grundlage christlicher Weltanschauung. Fünfte unveränderte Auflage. 2 Bände. Tübingen u. Leipzig 1878. 8°. — Von der J. C. B. Mohr'schen Verlagshandlung (Paul Siebeck) in Freiburg i. B.

Zu 38. Robert von Mohl, Staatsrecht. Völkerrecht und Politik. Bd. III. Politik. Zweiter Band. Tübingen 1869. gr. 8°. — Von derselben Verlagshandlung.

Inhalt.

Rechtsprechung und Verwaltung (vergl. auch Abhandlung IX).

C. Gesellschaft für Kirchenrechtswissenschaft zu Göttingen.

